





342

# Die Städte der Provinz Pommern.

Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden.

Bearbeitet

von

**Dr. Gustav Kraß,**

weiland zweitem Archivar am Königl. Provinzial-Archive zu Stettin.

Einleitung und Vorwort

von

**Dr. Robert Klemplin,**

Königl. Provinzial-Archivar von Pommern.

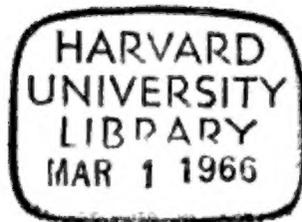
Berlin.

In Commission bei A. Bath.

(Mittler's Sortiment-Buchhandlung.)

1865.

Ger 5645.30



## V o r w o r t.

---

Es ist dem Verfasser nicht mehr vergönnt gewesen, die Vollendung seines Werkes zu erleben. Als er nach einem überraschend schnellen Ausgange seiner tödtlichen Krankheit, während der er fast noch bis zu seinem letzten Lebensende die Correctur der Druckbogen selbst besorgte, am 7. November des vorigen Jahres verstarb, verblieb dem Unterzeichneten die Pflicht, die wenigen noch ungedruckten Bogen seines Werkes (vom 31. Bogen ab) zu corrigiren, ein Verzeichniß der Druckfehler und Berichtigungen anzufertigen, wie auch zu dem Vorhandenen eine Einleitung zu schreiben, deren Ausarbeitung der Verfasser bis nach vollendetem Drucke seiner Schrift sich vorbehalten hatte.

Mit aufrichtigem Bedauern habe ich in dem Verfasser einen werthen Freund und Kollegen verloren, der bei noch jugendlicher rüstiger Kraft und bei dem regsten Eifer für die Pommersche Geschichte sehr Ersprießliches zu leisten versprach. Er war ein Mann von vieler praktischer Begabung für archivalische Arbeiten, voll Pflichteifer, gewandt im leichten Schaffen, ein unermüdlicher Sammler nach allen Richtungen hin, von

großen sphyragistischen Kenntnissen, in der neuern Adelsgeschichte wohl bewandert, dabei von liebenswürdiger Gefälligkeit.

Die Stelle des Verfassers in der Vorrede einzunehmen, ist für mich in mancher Hinsicht eine zarte und schwierige Aufgabe. Unzweifelhaft würde es ihm angelegen haben, seinen Standpunkt bei Abfassung des Buches zu rechtfertigen, sowie auch allen, von denen er Förderung und Hülfe erfahren, seinen Dank darzubringen. Ein Gleiches ist mir in seinem Sinne zu leisten nicht möglich. Mögen daher alle mir Unbekannte, denen der Verfasser eine Auskunft verdankte, überzeugt sein, daß nur der Tod ihn verhindert hat, ihrer zu erwähnen.

Sein Buch über die Pommerschen Städte entwarf der Verfasser im Auftrage des Herrn Directors der Staats-Archive, der ihm zugleich die leitenden Gesichtspunkte dafür angab: zunächst eine Zusammenstellung des urkundlichen Materials für ihre Geschichte, sodann eine vergleichende Uebersicht ihrer Einwohnerzahl aus verschiedenen Jahren, die Angabe der vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler, und die Aufzählung der Bürgermeister nach ihrer chronologischen Reihenfolge. Diese ihm gestellte Aufgabe hat der Verfasser mit dem größten Eifer und Fleiße ausgeführt. Nachdem die Arbeit beendet, wurde sie mir zur Durchsicht vorgelegt, worauf der Verfasser sie einer Umarbeitung unterzog, bei der ihm auch meine Forschungen bereitwillig zu Gebote gestellt wurden. Indeß sind noch einige Irrthümer stehen geblieben, die ich, soweit sie in die erste Entwicklungszeit der Städte fallen, nachträglich in der Einleitung zu berichtigen Gelegenheit fand.

Die Zusammenstellung und Verarbeitung des urkundlichen Materials konnte sich nur auf das im Provinzial-Archive be-

findliche beschränken, sobald nicht, wie für Anklam, Cöslin, Greifswald, Stargard, Stettin, Stralsund, bereits eine gedruckte Ausbeute aus den städtischen Archiven vorlag, oder der Verfasser, wie für seine Vaterstadt Stolp, eine genauere Kenntniß der dortigen Urkundensätze besaß. Auch war es nicht möglich, die Akten zu berücksichtigen, da die Arbeit in nicht allzu langer Frist beendigt sein sollte. Es konnte daher der Verfasser nicht etwas Vollständiges und Erschöpfendes geben, und namentlich die neuere Zeit seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, wo an die Stelle der eigentlichen Urkunden allmählig die Akten treten, mußte im Ganzen sehr viel dürftiger ausfallen, indem hier Micräl und Brüggemann die Hauptquellen des Verfassers abgeben, wenn nicht schon Bearbeitungen der Geschichte einzelner Städte vorhanden waren. Dennoch ist sein Buch eine höchst dankenswerthe Vorarbeit für eine künftige Geschichte der Pommerschen Städte, und gewährt in seiner Totalität eine sehr interessante vergleichende Uebersicht über das Entstehen und Wachsen derselben.

Seine Angaben über die Bau- und Kunstdenkmäler hat der Verfasser aus Kugler, oder, wo er von diesem abweicht, den mündlichen Mittheilungen eines von ihm sehr geschätzten, hiesigen Kunstverständigen entnommen. Ich glaube diese Bemerkung gewissermaßen im Auftrage des Verfassers hier nicht unterdrücken zu dürfen, da es seiner Bescheidenheit widerstrebte, daß er von Berghaus in dessen Landbuch Pommerns an einer Stelle als Auctorität neben Kugler aufgeführt wird.

Bei den Bürgermeistern hat der Verfasser durch ein den Jahreszahlen vorgesehtes Sternchen angedeutet, daß er Namen und Jahr selber in Urkunden angetroffen habe. Die nicht

so bezeichneten Jahre sind Angaben anderer Schriftsteller und Forscher.

Möge sein Buch den Namen des zu früh Verstorbenen bei allen Pommern in ehrendem Andenken erhalten!

Stettin, den 7. Januar 1865.

R. Klempin.

## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite		Seite
Einleitung . . . . .	IX	37. Leba . . . . .	252
Abriß der Geschichte von		38. Poitz . . . . .	255
1. Anklam . . . . .	1	39. Maffow . . . . .	261
2. Bärwalde . . . . .	15	40. Raygard . . . . .	267
3. Bahn . . . . .	20	41. Neustettin . . . . .	270
4. Barth . . . . .	25	42. Neuwarp . . . . .	275
5. Belgard . . . . .	32	43. Rörenberg . . . . .	279
6. Bergen . . . . .	39	44. Pasewalk . . . . .	282
7. Bublitz . . . . .	43	45. Pentun . . . . .	293
8. Bütow . . . . .	49	46. Plate . . . . .	296
9. Callies . . . . .	54	47. Pölitx . . . . .	300
10. Cammin . . . . .	58	48. Polnow . . . . .	304
11. Cörlin . . . . .	67	49. Polzin . . . . .	308
12. Cöslin . . . . .	71	50. Pyritz . . . . .	311
13. Colberg . . . . .	81	51. Rabebuhr . . . . .	320
14. Daber . . . . .	100	52. Regenwalde . . . . .	322
15. Damgarten . . . . .	105	53. Richtenberg . . . . .	325
16. Damm . . . . .	108	54. Rügenwalde . . . . .	327
17. Demmin . . . . .	114	55. Rummelsburg . . . . .	339
18. Dramburg . . . . .	125	56. Schivelbein . . . . .	341
19. Falkenburg . . . . .	129	57. Schlawe . . . . .	346
20. Fiddichow . . . . .	133	58. Stargard . . . . .	355
21. Franzburg . . . . .	137	59. Stettin . . . . .	376
22. Freienwalde . . . . .	141	60. Stolp . . . . .	413
23. Garz an der Oder . . . . .	145	61. Stralsund . . . . .	434
24. Garz auf Rügen . . . . .	154	62. Swinemünde . . . . .	503
25. Golnow . . . . .	157	63. Tempelburg . . . . .	506
26. Grabow . . . . .	163	64. Treptow an der Rega . . . . .	510
27. Greifenberg . . . . .	165	65. Treptow an der Tollense . . . . .	520
28. Greifenhagen . . . . .	180	66. Tribsee . . . . .	524
29. Greifswald . . . . .	187	67. Uckermünde . . . . .	529
30. Grimmen . . . . .	225	68. Ujedom . . . . .	534
31. Güpfow . . . . .	230	69. Wangerin . . . . .	539
32. Jacobshagen . . . . .	235	70. Wolgast . . . . .	541
33. Jarmen . . . . .	237	71. Wollin . . . . .	548
34. Labes . . . . .	240	72. Zachan . . . . .	558
35. Laffan . . . . .	243	73. Zanow . . . . .	561
36. Rauenburg . . . . .	247		

## Berichtigungen.

Seite	1	Zeile	22	ließ	XIV	statt	XVI.
"	25	"	21	"	Belschow	"	Bölschow.
"	33	"	22	"	Bogislaw's IV.	"	Barnim's I.
"	58	"	26	"	Belschow	"	Bölschow.
"	95	"	11	"	Einfluß	"	Einschluß.
"	110	"	13	"	1299	"	1209.
"	—	"	20	"	Pyris	"	Pynis.
"	—	"	28	"	ste, ihr	"	er, ihm.
"	116	"	30	"	1338	"	1838.
"	126	"	12	"	1336	"	1836.
"	—	"	25	"	mit	"	mit.
"	159	"	10	"	Kriegsflotte	"	Friedensflotte.
"	—	"	30	"	Gesterding	"	Geisterding.
"	184	"	2	"	1540	"	1541.
"	209	"	30	"	Gesterding	"	Gestering.
"	230	"	8	"	Gotzgangia	"	Gotzgaugia.
"	282	"	11	"	der	"	die.
"	305	"	17	"	Wittwe	"	Mutter.
"	358	"	9	"	1278	"	1287.
"	377	"	21	"	veterrimum	"	veteririmum.
"	442	"	21	"	1292	"	1282.
"	534	"	23				
"	—	"	24				
"	541	"	19				
"	549	"	34	"	XIV	"	XII.
"	—	"	35				
"	—	"	36				
"	—	"	37				

## Einleitung.

---

Die erste Bildung städtischer Gemeinwesen in Pommern verliert sich im Dunkel der Geschichte. Noch ehe der Name Pommern gehört wird, und ehe ein politisches Band einzelne Wendische Stämme unter einem Fürsten umschloß, werden uns schon Pommerische Städte genannt. Anlaß zu ihrer Entstehung gab erkennbar die rohe, aber ausreichende Befestigungskunst, mit der die Wenden sich gegen die Angriffe auswärtiger Feinde zu schützen suchten. Zu diesem Zwecke diente ein kreisrunder Wall von größerer oder geringerer Ausdehnung, an passender und geschützter Stelle aufgeführt, in den die Umwohner bei drohender Gefahr ihr Vieh und sonstige Habe retteten, und von wo aus sie dem Andränge der Feinde zu wehren vermochten. Je mehr das Land feindlichen Anfällen ausgesetzt war, desto häufiger waren diese festen Plätze, sodaß man schon im X. Jahrhundert bei den Abodriten in Holstein und dem westlichen Mecklenburg drei und funfzig, und bei den östlich daran grenzenden Wilzen bis zur Oder fünf und neunzig Befestigungen zählte, und auch bei den eigentlichen Pommern rechts der Oder fanden sich später zahlreiche feste Orte, um derentwillen sie sich für unbezwinglich hielten.

Diese Befestigungen, Burgen (*castra, urbes*) genannt, waren ursprünglich jedenfalls alle im Frieden unbewohnt und bevölkerten sich nur in Kriegszeiten, wie uns aus historischer Zeit noch die Burgen *Karenz* und *Arcona* auf Rügen beschrieben werden.

Im Laufe der Zeit mußte aber bald ein natürlicher Fortschritt in dem Kriegswesen der Wenden eintreten. Durch die fast immerwährend sich wiederholenden Einfälle und Fehden der Nachbarn wurde man schnell zu der Nothwendigkeit gedrängt, die wichtigeren und namentlich die an der Grenze belegenen Burgen, welche häufigeren und unvermutheteren Anfällen der Feinde ausgesetzt waren, mit einer ständigen Besatzung zu versehen.

Aus unbewohnten Burgwällen, bisher nur zeitweise als Zufluchtsstätten benutzt, entstanden jetzt bewohnte und in steter Kriegsbereitschaft gehaltene Burgen, die den Kern für die Vertheidigung des Landes abgaben. Wie nun eine solche Burg aus gemeinsamer Anstrengung eines Bezirks, zu dessen Schutz sie dienen sollte, hervorgegangen war, so mußte sie auch durch gemeinsame Anstrengung desselben unterhalten und vertheidigt werden. Es waren also Burgdienste zu leisten. Dies gab den Anstoß zu einem festeren politischen Zusammenschluß. Zu jeder Burg gehörte demnach ein bestimmter Burgbezirk, die Kastellanei (*provincia, terra*), deren Bevölkerung durch den obersten Beamten, den Kastellan, später auch bisweilen Burggraf genannt, zu den nöthigen Burgdiensten entboten wurde. In historischer Zeit verwaltete der vom Fürsten bestellte Kastellan die oberste Gerichtsbarkeit in seiner Kastellanei, leitete die Vertheidigung der Feste, führte im Kriege die aus seiner Provinz aufgebotene Landwehr an, und erhob die landesherrlichen Gefälle. Neben ihm findet sich noch ein zweiter ständiger Beamter in der Burg, der Tribun<sup>1)</sup>, der sowohl als Volkstribun die Volksversammlung (*conventus forensis*) geleitet, wie auch als Kriegstribun (*herograp*) den Befehl über das zum Heerbann aufgebotene Fußvolk geführt zu haben scheint, während der Kastellan mit dem Oberbefehl über die gesammte Streitmacht der Kastellanei die Führung der vom Adel gestellten Reiterei verband. Die Edlen aus der Kastellanei standen ihnen als Burgmannen (*castrenses*) zur Seite, jedenfalls zur Vertheidigung

---

<sup>1)</sup> Es werden in den ältern Urkunden neben den *castellani* auch *praefecti urbis* und *suppani* erwähnt. *Praefecti* möchten wohl mit *Tribuni* gleichbedeutend sein, während vielleicht die *Szupanen* die Verwalter kleinerer Kastellaneibezirke bezeichnen.

berufen, in Angelegenheiten der Kastellanei auch zum Beirath berechtigt.

Als Kastellaneien werden uns in urkundlicher Zeit im Umfange der jetzigen Provinz Pommern bekannt: 1) die Insel Rügen, 2) Barth, 3) Tribsee, 4) Demmin, 5) Wolgast, 6) Usedom, 7) Gützkow, 8) Großwin, 9) Stettin, 10) Pyritz, 11) Stargard, 12) Wollin, 13) Gammin, 14) Treptow a. N., 15) Colberg, 16) Belgard, 17) Dirlow (Rügenwalde), 18) Schlawe, 19) Stolp, 20) Belgard (Lauenburg).

Manche dieser Kastellaneien hatten noch Unterbezirke. So war die Insel Rügen in mehrere Grodbezirke getheilt. Die Kastellanei Demmin begriff die Provinzen Plote und Tolenze, nördlich und südlich der Tollense, außer einem Theil des angrenzenden Mecklenburg. Zu Wolgast gehörten die Länder Wusterhusen (Wostrose) und Laffan. Usedom bestand aus den Districten Banzlow und Bukow, der letztere, den nordwestlichen Theil der Insel begreifend, zeitweise auch zur Kastellanei Wolgast geschlagen. Der Kastellanei Gützkow unterstanden neben dem eigentlichen Lande Gützkow noch die Provinzen Loiß und Mejeriß, d. h. die Umgegend von Tarmen südlich der Peene. Großwin bei dem heutigen Anklam umfaßte in älterer Zeit auch die Provinz Rochow, d. h. die Umgegend von Ueckermünde. Zur Kastellanei Stettin war die Burg Garz a. D., das Land Penkun, und wenigstens zur Zeit des Bischofs Otto auch die Burg Lebbin auf der Insel Wollin gelegt. Zur Kastellanei Pyritz gehörte das Land Bahn und wahrscheinlich auch die alte Burg Fiddichow, wo eine Zollhebestätte für die Oderschiffahrt sich befand. Als Unterbezirk Gammins tritt die Provinz Schleffin hervor. Die Kastellanei Colberg erstreckte sich mit über die Districte Poditzol und Contrine, deren Lage nicht mehr zu ermitteln ist.

Die Bildung dieser kleineren Bezirke hing jedenfalls gleicherweise mit einer Befestigung zusammen, wohin die Bezirkseinsassen Dienste zu leisten und Steuern zu zahlen hatten, obwohl in historischer Zeit dergleichen nicht überall mehr vorhanden gewesen zu sein scheint. Sobald aber die zunächst nur für die Vertheidigung errichteten Burgen zu Mittelpunkten der Landesverwaltung erhoben waren, schlossen sich ihnen diejenigen Einrichtungen an, welche für die po-

lizeiliche Ordnung und für die Sicherheit der regelmäßigen Einnahmen geeignet erschienen. Es wurde also bei der Burg der Markt (forum) der Provinz errichtet, auf welchem allein erlaubt war, Waaren, von denen jeder Verkäufer eine Abgabe (teloneum forense) zu erlegen hatte, feil zu bieten. Ebenso erhob sich nun neben der Burg der Krug (taberna) der Provinz, welcher sowohl zu geselligen Zusammenkünften, als auch zur Hebestelle der Geldsteuern und Naturallieferungen diente. Auf diese Weise wurden die Burgen zugleich die Anziehungspunkte für den Handel und das gewerbliche Leben des Landes. Bei jeder Burg entstand eine Ansiedelung, ein Burgflecken (vicus<sup>1)</sup>, suburbium), der je nach seiner dem Handel günstigen Lage und der Betriebsamkeit seiner Bewohner einen Umfang und eine Bedeutung annahm, die selbst den Augen fremder Kaufleute imponiren mochte. Ist auch die Beschreibung Wollins durch Adam von Bremen c. 1072—1076, der sie die größte Stadt Europas nennt, übertrieben, so darf man doch so viel glaublich finden, daß seine Berichterstatter, deutsche Handelsleute und dänische Seefahrer, keine ähnliche gekannt haben. Alle diese Burgflecken lagen außerhalb der Burg, wenn auch in unmittelbarer Nähe derselben und ebenfalls von einer Befestigung umgeben. Bei Colberg war die Burg von dem Burgflecken durch die Versante getrennt, und lag näher am Meere. Bei Stettin befand sich die Burg auf der Höhe des Berges, in der Gegend des heutigen Schlosses und des Gymnasiums, während sich der Burgflecken den Abhang des Berges herab bis zur Ober erstreckte.

Dies ist der Ursprung der Wendischen Städte. Keine derselben hat sich ohne Anlehnung an eine Burg entwickelt oder auch nur entwickeln können, da ohne den bei der Burg allein gestatteten Markt kein zu ihrem Aufblühen nöthiger Handel denkbar war. Dadurch werden wir genöthigt, die Bildung dieser städtischen Gemeinwesen viel älter anzusetzen, als uns fremde Chronisten davon Kunde geben. Die in Pommern gefundenenen Arabischen Münzen reichen bis vor

---

1) Boguphal, ed. Sommersberg Siles. rerum Script. I. p. 24: Consuetudinis enim est Slavorum civitates vicos appellare. Vicus enim in Slawonico proprie civitas, in qua forum exerceatur.

750 zurück und gehen bis zum Jahre 1012. Eine Münze aus späterer Zeit ist bisher nicht bekannt geworden. Daß dieselben als Handelswaare, und zwar durch Vermittelung der Polen und Russen ins Land kamen, liegt auf der Hand, ebenso, daß sie nicht auf einmal, sondern in dem drei Jahrhunderte dauernden Zeitraum dieser Handelsverbindung nach und nach erworben wurden. Es darf darnach wohl geschlossen werden, daß schon im VIII. Jahrhundert in Pommern Handel getrieben wurde, daß damals also auch schon Marktstätten und damit Burgflecken existirten. Eine Erwähnung einzelner tritt allerdings erst viel später ein.

Wollin ist die erste Stadt Pommerns, von der wir durch die nordischen Schriftsteller unter dem fremden Namen Somsburg und Summe Kenntniß erhalten. Daß Wollin, wie der Verfasser annimmt<sup>1)</sup>, als dänische Colonie durch den König Harald Blauzahn e. 980 gegründet worden, wird schon durch die dort gemachten häufigen Funde Arabischer Dirhems, die vorzugsweise dem X. Jahrhundert angehören, genugsam widerlegt<sup>2)</sup>. Darnach muß Wollin schon im X. Jahrhundert eine große Handelsthätigkeit entwickelt haben, und Burg und Burgflecken waren schon vorhanden, bevor sich der Dänenkönig derselben bemächtigte, und in die Burg eine dänische Besatzung legte, die mit den zuwandernden Verbannten und abenteuernden Wikingern aus dem Mutterlande der von ihnen Somsburg umgetauften Burg in den damaligen Händeln Dänemarks und Norwegens einen kurzen, aber ruhmreichen Einfluß verschaffte. Handel und Seeraub schlossen sich in jener Zeit nicht aus. Die kurze Blüthe der Somsvikinger that der alten Handelsgeschäftigkeit Wollins kaum einen Abbruch, vermehrte vielleicht nur noch ihre Unternehmungslust. Zur Zeit Adams von Bremen war sie jedenfalls die bedeutendste Stadt an der Ostsee, stand mit Hamburg im Verkehr, von wo man theils auf dem Landwege über Demmin, theils über Schleswig und Oldenburg in Holstein und von hier zu Schiffe dahin gelangte, und unternahm häufige Handelsfahrten nach dem Preussischen Samland, und nach Stragard in Rußland. Sie war nicht allein von Pom-

---

1) S. 548. — 2) Vergl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, I. p. 299.

merschen Wenden bewohnt, sondern öffnete auch anderen Nationen ihre gastliche Pforte. Unter ihnen macht uns Adam Ruffen (Graeci) und Deutsche (Saxones) namhaft. Daß dabei vorzugsweise auch das dänische Element nicht gefehlt hat, bezeugen die späteren Schicksale der Stadt, da sie noch o. 1100 als sicherste Zufluchtsstätte geächteter Dänen verrufen war, und um deswillen vom Dänenkönig Erich Ejegod mit einer Kriegsflotte heimgesucht, durch Seeresmacht bezwungen, zur Auslieferung der dänischen Seeräuber und zum eigenen Loskauf genöthigt ward. Semehr indeß die dänische Beimischung zurücktrat, desto mehr kam der alte einheimische Name Wollin, nicht bloß bei den Lebensbeschreibern des Bischofs Otto und dem dänischen Chronisten Saxo Grammaticus, sondern auch in einer Pommerschen Urkunde Julin lautend, wieder zur Geltung. Aber ein eigenthümlicher Charakterzug größerer Unabhängigkeit blieb den Wollinern von der fremden Einwirkung. Ihn beschreiben uns die Gefährten des Pommern-Apostels, ihn fand noch Rangow in seinen Tagen, und auch heute noch ist die größere Zähigkeit und Hartnäckigkeit der Wolliner sprüchwörtlich.

Um das Jahr 1000 wird uns auch die Stadt Colberg genannt. Durch eine alte Handelsstraße, die über Belgard nach Polen führte, mit Wollin verbunden, um seiner Salzquelle willen früh gesucht, war sie um diese Zeit schon von solcher Bedeutung, daß Herzog Boleslaw I. von Polen zur Sicherung seiner in Pommern gewonnenen Herrschaft hier ein Bisthum gründete und den Reinbern, einen fähigen und gelehrten deutschen Geistlichen zum Bischof bestellte. Nach dem Zeugniß seines Zeitgenossen Ditmar von Merseburg widmete sich Reinbern mit Eifer und Entschlossenheit seiner heiligen Mission, zerstörte die heidnischen Tempel mit Feuer, reinigte das von unholden Geistern besessene Meer, indem er vier mit dem heiligen Salböl getränkte Steine hineinwarf, und dasselbe mit Weihwasser besprenzte, und gründete tausend und predigend dem Herrn eine neue Gemeinde unter dem rohen Volke. Nachdem er jedoch bald von seinem geistlichen Werke in Colberg an den Hof des Polenherzogs abberufen war, wo man ihn mit den höchsten Würden und den wichtigsten Geschäften betraute, ging der ausgestreute christliche Same im heidnischen Pommernlande ebenso schnell wie die weltliche Herrschaft

Polens wieder verloren. Die durch Reinbern vorgenommene Weihe des Meeres läßt uns aber schließen, daß um das Jahr 1000 Colbergs Handelsfahrzeuge schon das Meer durchfurchten. Auch später finden wir Colberg als reiche und Seeschiffahrt treibende Stadt geschildert. Als Herzog Boleslaw III. von Polen im Sommer 1107 Colberg heransteuerte, brach er unvermuthet durch verschiedene Thore in den Burgflecken, konnte jedoch, da sich seine Truppen beim Plündern aufhielten, die Burg jenseit der Versante, welche mit dem Burgflecken durch eine Brücke verbunden, aber noch durch ein besonderes Thor abgeperrt war, nicht ebenfalls durch Ueberraschung gewinnen und hob die Belagerung auf, nachdem eine ärmliche Beute an Gefangenen und Fischen (*marinas divitias*) den Polen in die Hände gefallen, und die Häuser des Burgfleckens in Asche gelegt waren. Im Januar 1125 fand Bischof Otto bei seinem Besuche Colbergs, daß die meisten Einwohner auf Seereisen auswärts sich befanden, ein Zeichen, daß die Handelsfahrten der Colberger keineswegs von kurzer Dauer sein konnten, da sie sogar in fremden Häfen zu überwintern genöthigt waren.

Ueber Demmin giebt uns Adam von Bremen die erste Auskunft. Nach ihm bestand ein Schiffsverkehr zwischen Wollin und Demmin, und von da führte eine viel betretene Landstraße nach Hamburg. Später wird die Stadt Demmin oft genannt als die wichtigste Grenzfestung Pommerns, das stete Ziel und der Kampfpriß der Sächsischen Heerzüge.

Belgard (*civitas Alba*, — *Albenses*, qui *Belgardenses* in vulgo appellantur) wird uns zuerst durch den Feldzug des Herzogs Boleslaw III. von Polen im Jahr 1102 genannt. Sie galt den Polen damals als der Mittelpunkt des von ihnen gekannten Pommerns. Ihre Widerstandskraft war nur gering. In einem Tage ward sie herannt und eingenommen. Die Polen machten die Wälle der Erde gleich und schleppten unermessliche Beute mit sich. Doch waren die Befestigungen von Burg und Stadt schon wieder hergestellt, als der Polenherzog im Winter 1107—1108 von Neuem in Pommern einfiel, so daß man Gegenwehr versuchte. Nach wenigen Tagen indeß sahen sich die Vertheidiger zur Capitulation gezwungen. Colberg wartete damals freilich den Polnischen Angriff gar nicht ab, sondern

öffnete beim Herannahen der Feinde seine Thore freiwillig. Die Polnischen Schriftsteller schildern Belgard um jene Zeit als eine sehr wohlhabende und blühende Stadt. Ihr Wohlstand hing jedenfalls mit der alten Handelsstraße zusammen, die von Colberg über hier und Nakel nach Polen führte. An dem auf dieser Straße betriebenen Binnenhandel mochte sie vielfach theilhaftig sein. Zu den Einkünften der Burg Belgard gehörte der Zoll, der von jedem Frachtwagen (plaustrum) in Belgard erlegt werden mußte. Die jährliche Summe desselben kann nicht unbedeutend gewesen sein, da 1159 dem neu gegründeten Kloster Grobe bei Usedom der dritte Theil davon verschrieben wurde.

In dem Kriege, welchen Boleslaw III. 1120—1121 mit Pommern führte, um es gründlich seiner Herrschaft zu unterwerfen und zur Annahme des Christenthums zu zwingen, lernen wir neue Städte unsrer Heimath kennen. Der Pole befand sich damals im Bunde mit den Dänen, die von der Seeseite her das Land angriffen. Jener von Osten, diese von Westen vordringend wollten sie an einer Stelle zusammentreffen, damit der Polenherzog seine Tochter Richissa ihrem Verlobten Magnus, dem Sohne des Dänenkönigs Niels, übergeben könnte. Es muß im Sommer des Jahres 1120 gewesen sein, als das Polnische Heer, ein seltsames Hochzeitsgeleite, wie gewöhnlich die alte bequeme Handelsstraße verfolgend über Nakel in Pommern einbrach. Belgard und Colberg, die schon oft heimgesuchten und seit 1108 unterworfenen, leisteten keinen Widerstand und blieben unbehelligt. Als nun aber der kriegerische Hochzeitszug über Colberg hinaus an der bisher noch von keinem Polnischen Fuße betretenen westlichen Seeküste Pommerns vordrang, sperrte ihm an der Rega eine neue befestigte Stadt den Weg. Ihre Gegenwehr mag hartnäckig gewesen sein, wie wir aus der grausamen Strafe schließen dürfen. Nach ihrer Einnahme wurde sie geplündert und zerstört, ihre Bürger theils erschlagen, theils als Gefangene fortgeschleppt; nur wenige entrannten durch die Flucht, und ihre in Flammen gesteckten Häuser leuchteten der Polnischen Prinzessin als Hochzeitsfackel auf ihrem weiteren Brautzuge nach Wollin zu. Im Winter 1124—1125 sahen die Begleiter des Bischofs Otto die brandgeschwärzten und noch mit Haufen von Leichen erfüllten Ruinen dieser Stadt, von

großem und weitem Umfange, aber nur von Einzelnen bewohnt, die dem Tode oder der Gefangenschaft durch die Flucht entronnen nun zurückgekehrt waren und sich an den Trümmern ihrer Häuser Strauchhütten errichtet hatten, bis sie wieder an den Aufbau besserer Gebäude denken konnten.

Leider haben uns die Biographen Otto's den Namen dieser Stadt nicht überliefert. Es kann aber kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß wir in ihr Treptow a. N. vor uns haben. Der Bischof Otto zog von Wollin auf der alten Handelsstraße nach Colberg. Diese führte damals wie noch jetzt des sumpfigen Terrains wegen, das keine andere Richtung zuläßt, südlich von Deutsch-Pribornow auf Sellin<sup>1)</sup> zu an die Rega, und von da auf der linken Seite des Flusses abwärts über Klötikow nach Treptow. Auf dieser Straße gelangte der Bischof bis Clodona, in dem man das heutige Klötikow vermuthet. Nachdem er Clodona verlassen und die Rega überschritten, fand er die bewußte Stadt<sup>2)</sup>. Daß er die Rega bei Clodona selbst überschritten, wird nicht gesagt, nur soviel, daß er über den Fluß setzte, der bei Clodona vorüberfließt. Die Wortfassung des Berichts widerstreitet also dem nicht, daß der Bischof von Klötikow noch eine halbe Meile weiter abwärts bis Treptow zog und erst hier die Rega überschritt, wo er an ihrem Ufer die zerstörte Stadt fand. Ausdrücklich erwähnt der Biograph Herbord allerdings nicht, daß die Stadt unmittelbar am Flusse lag, aber seine Worte lassen diese Deutung doch zu, und die Natur der Dinge erfordert es. An einer andern Stelle berichtet er von den zur Rega heimgekehrten Seefahrern. Von der Rega aus wurde also Schifffahrt betrieben, und dies setzt eine Handelsstadt voraus, die doch nur am Flusse selbst gelegen haben kann. Die Rückkehr der zerstreuten Reste ihrer Einwohner zu der alten Heimath zeigt, wie stark der

---

1) Neuere auf der Feldmark von Sellin der Drainirung wegen vorgenommene Ausgrabungen haben diese alte zum Theil aus mächtigen Feldsteinen gebaute Landstraße bloßgelegt. — 2) Herbordi vita ep. Ottonis II. c. 38 ap. Pertz Mon. hist. Germ. XIV p. 798: *Moventes autem Julino Clodonam venerunt, . . . et populum catechizantes et baptizantes . . . ad ulteriora progredi festinaverunt. Transito autem flumine, quod Clodonam praeterlabitur, civitatem quandam invenerunt.*

Hang nach der Geburtsstadt war, und wie nicht einmal eine so wilde Vernichtung derselben sie von da verschrecken und zur Wahl einer andern Niederlassung bewegen konnte. Damals, als Bischof Otto etwa 4 Jahre nach ihrer Zerstörung die Stadt besuchte, waren allerdings erst sehr provisorische Wohnungen wieder errichtet worden, aber man dachte schon wieder an den Aufbau besserer Gebäude. Es ist nun in den allgemeinen Verhältnissen des Landes kein Grund denkbar, warum die Bewohner später ihre Absicht sollten aufgegeben haben, und da nicht allzu lange darauf in dieser Gegend die Burg Treptow hervortritt, schon vor 1180 mit eigener Kirche begabt, so darf man wohl nicht zweifeln, daß Treptow a. N. jene namenlose Stadt war, welche allmählig, wenn auch in viel geringerer Bedeutung, als sie vor ihrer grausigen Zerstörung besaß, wieder emporwuchs. Die Umgegend von Treptow war noch lange wüst, trotz der Fruchtbarkeit ihres Bodens. Als das dort gegründete Kloster Belbuck 1180 elf Dorffluren erhielt, war darunter nur ein Dorf angebaut, das Dorf Gummin auf der linken Seite der Rega; die andern rechts von der Rega gelegenen Feldmarken lagen öde, ein Beweis, wie schrecklich die Polen gehaust haben mußten, ehe sie Treptow mit Waffengewalt einnahmen, und wie lange Zeit es bedurfte, um die Spuren dieser Unthat zu verwischen.

Wenn die Gefährten Otto's berichten, daß, gleichwie bei den andern Burgen der Fall war, auch bei dem zerstörten Treptow die Bauern aus der Provinz zusammenströmten, um hier die Taufe zu empfangen, so spricht sich darin jener altgewohnte Zug aus, der die Kastellaneieinsassen mit ihrer Burg in allen Lebensgewohnheiten verband. Uebrigens möchte ich vermuthen, daß Bischof Otto die Kirche in dem nahen und anmuthig gelegenen Clodona nur in Rücksicht auf die Zerstörung Treptows gründete, weil hier unter Leichen und rauchgeschwärzten Trümmern und bei den wenigen, noch nicht mit passenden Wohnungen wieder angesiedelten, Einwohnern kein Raum für ein Gotteshaus war. Auch glaube ich, daß die bei der zweiten Anwesenheit des Bischofs zu Clodona Getauften, welche inzwischen von ihren überseeischen Handelsreisen zurückgekehrt waren, nicht diesem Dorfe, sondern dem Handelsorte Treptow angehört haben werden, da doch allein von der mit einer Burg verbundenen Marktstätte aus

Handel getrieben werden konnte, mochten sie auch nach der Zerstörung ihrer Stadt das eine halbe Meile weiter stromaufwärts gelegene Dorf zu ihrem vorübergehenden Aufenthalt gewählt haben. Hiermit tritt Treptow a. R. in die Reihe der alten Burgen und Burgflecken Pommerns, deren Entstehung sich in die graue Vorzeit verliert.

Nach der Zerstörung Treptows zog Herzog Boleslaw mit seinem Heere und seiner Tochter weiter gegen Wollin. Er lagerte noch auf der Ostseite der Divenow, ungewiß, wie er über den Strom gelangen sollte, um jener Feste beizukommen, als der Dänenkönig Niels und sein Sohn Magnus nach Berabredung mit starker Flotte daselbst erschienen und ihre Streitmacht mit den Polen vereinigten. Bevor sie in die Divenow gelangten, hatten die Dänen, die Peene durchschiffend, die Burg Usedom (Osna) gebrandschapt<sup>1)</sup>, oder wie Saxo Grammaticus dies ausdrückt, sie gezwungen, sich durch ein Lösegeld von der Belagerung loszukaufen. Dies ist das erste Mal, daß Usedom genannt wird.

Der vereinigten Macht der Polen und Dänen vermochte Wollin nicht länger zu widerstehen. Sie ergab sich, und wird mit der Huldigung des Polenfürsten und mit dem Versprechen, das Christenthum anzunehmen, ohne größere Beschädigung davon gekommen sein, obgleich Saxo Grammaticus, dem wir den Bericht über die Einnahme Wollins verdanken, hinzusetzt, daß der Pommerherzog Wartislaw, müde der Verwüstung seines Landes, beim Dänenkönige zu Strela (Dänholm bei Stralsund) um Frieden nachgesucht habe. Da aber die Gefährten des Bischofs Ditto einige Jahre später nichts von Verwüstungen bei Wollin wahrnahmen, so wird sie bei ihrer Einnahme nicht allzu stark gelitten haben.

Nachdem der Pole seinem dänischen Eidam die Tochter über-

---

1) Der Verfasser giebt p. 534 als Zeitpunkt hierfür nach Giesebrecht, Wend. Geschichten II. p. 213, 214 die Jahre 1115—1119 an, aber etwas ungenau, da Giesebrecht ausführt, daß jene Begebenheit nach 1115 und vor dem Winter 1120 geschehen sein muß. Nach den Biographen des Bischofs Ditto sind die entscheidenden Schläge Boleslaws gegen Pommern im Sommer 1120 und im Winter 1120—1121 geführt. Darnach fällt die Brautfahrt in den Sommer 1120, und damit auch die Brandschabung Usedom's durch die Dänen. Erobert wurde es nicht.

geben, trennten sich die Verbündeten. Die dänische Flotte segelte durch die Peene und den Gellen nach Dänemark heim, und das Polnische Heer kehrte auf demselben Wege, auf dem es gekommen, nach Polen zurück. Aber nicht lange rastete der Polenherzog. Es galt, Pommern noch in seinem Herzen zu treffen. Alle Angriffe Polens hatten sich bisher nur gegen die Ostseeküste gerichtet, jetzt gedachte Boleslaw auch die Obergegend heimzusuchen. Diese war damals durch einen breiten, unwegsamen Urwald von Polen getrennt. In'sgeheim ließ Boleslaw von seiner Burg Uzda aus nach Pyritz zu einen Weg theils hindurchschlagen, theils durch Merkmale an den Bäumen bezeichnen. Auf diesem neuen, auch so noch an manchen Stellen der sumpfigen Beschaffenheit wegen für Rosse und Wagen schwer passirbaren Wege führte er dann im Winter 1120—1121 seine Streitmacht schnell gegen Stettin heran. Der Bischof Otto, welcher 1124 denselben Weg verfolgte, traf im Osten von Pyritz in zahlreichen Brandstätten die ersten Spuren jenes Kriegszuges. Der Winter hatte bereits alle Gewässer mit festem, haltbarem Eise belegt, als die Polen sich der Stadt näherten. Da bei Stettin die Oder selten schon im Dezember gefriert, so wird der Ueberfall wohl erst im Januar 1121<sup>1)</sup> ausgeführt sein. Augenscheinlich hatte der Polenherzog alle seine Bewegungen so berechnet, daß er von diesem, ihm günstigen Umstande Nutzen ziehen konnte. Stettin war auf der Ostseite wohl nur schwach befestigt, weil man sich hier auf die vorgelagerten breiten Ströme und sumpfigen Wiesen verließ, welche an sich schon jedem Feinde den Zugang wehrten. Darum fanden jetzt die Polen, begünstigt durch die feste Eisdecke, hier einen schnellen und leichten Eingang in die Stadt, um so mehr, als ihr Ueberfall ganz unvermuthet kam, und die Bürger zum Widerstande kaum gerüstet waren. Dieser leichten Einnahme hatte es Stettin vielleicht zu danken, daß sie im Verhältniß dabei nur wenig litt, und durch das Versprechen der Annahme des Christenthums und der Tributpflichtigkeit gegen Polen von größeren Schädigungen befreit blieb.

Durch diesen Feldzug der Polen wurde der Nachwelt zum

---

1) Auch die Rechnung der Biographen des Bischofs Otto von Bamberg deutet auf den Anfang des Jahres 1121.

ersten Mal das Dasein der Stadt Stettin aufgedeckt, obgleich sie schon damals für die älteste Stadt Pommerns galt. Allerdings haben neuere Forscher in der Pommerischen Geschichte<sup>1)</sup> sie bereits in

1) Giesebrecht, *Wend. Geschichten* I, p. 233; *Rosengarten*, *Hasselbach* und *Quandt*, *Cod. dipl. Pom.* I, p. XLVI—XLVIII und p. 1026—1028. Die bezügliche Regeste lautet: *Item in alio tomo sub Johanne XV papa Dagome iudex et Ote senatrix et filii eorum Misica et Lambertus leguntur beato Petro contulisse unam civitatem in integro, que vocatur Schinesghe, cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare sine Pruzze usque in locum, qui dicitur Russe, et sine Russe extendente usque in Craccoa, et ab ipsa Craccoa usque ad flumen Oddere, recte in locum, qui dicitur Alemure, et ab ipsa Alemura usque in terram Milze recte intra Oddere, et exinde ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe.* — Giesebrecht hat unter Ote und Misica die Wittve des 992 verstorbenen Herzogs Miesco von Polen, Oda, und deren Sohn Misico nachgewiesen, die nach Ditmar von Merseburg von ihrem Stiefsohn und Bruder Boleslaw I. aus Polen vertrieben wurden. Nicht minder mag es begründet sein, daß Dagome der zweite Gemahl der Oda und der mutmaßliche Herrscher in Schinesghe war. Allein nun beginnt der Irrthum. Schinesghe auf Stettin zu deuten, dafür liegt nicht der geringste Grund vor. Die Urkunde sagt keineswegs, daß Schinesghe an der Oder lag, nur soviel, daß die Grenze (noch eine Strecke weiter) an der Oder entlang zur Stadt Schinesghe zurückkehrte. Die Grenzbeschreibung des Gebiets, das als Zubehör dieser Stadt bezeichnet wird, beginnt und endet bei ihr selbst. Sie beginnt aber an der Ostgrenze Preußens: *incipit a primo latere . . . (a) sine Pruzze usque in locum, qui dicitur Russe*, und zwar bildete hier von Preußen bis Rußland das weite Meer die Grenze. Die Auffassung dieser Stelle kann gar nicht zweifelhaft sein. Eine Deutung, wie sie Giesebrecht und Quandt beliebt, daß *longum mare* die Ostseeküste von der Oder bis zur Rogat bezeichne, und daß von da die Grenze Preußens bis Rußland auch die beschriebene Grenze bilde, ist ganz unmöglich. Nach Analogie der Urkunde selber müßte dann stehen: *longum mare a flumine Oddere usque ad fines Pruzze, a sine Pruzze etc.* *Incipit* sagt die Urkunde ausdrücklich. Sie will einen Anfangspunkt der Grenze angeben; *latum mare* ist aber kein Anfangspunkt, sondern die nördliche Grenze selber, die beginnt *sine Pruzze*, und endet in *locum Russe*. Wo die Grenze begann, muß nach vollendetem Kreislauf auch ihr Endpunkt sein. Sie kehrt also nach der östlichen Grenze Preußens zurück, und dort lag Schinesghe. Die Nord-, Ost- und Südseite des Polen in sich begreifenden Gebiets ist erkennbar bezeichnet, und giebt der Grenzbeschreiber auch die Namen der anstoßenden Völker an; die Westseite nach Pommern zu ist dagegen ganz unbestimmt gehalten, ein weiteres Zeichen, daß der Grenzbeschreiber hier ganz unbekannt war und am wenigsten in Pommern selber saß.

der Stadt Schinesghe erkennen wollen, welche mit ihrem Gebiet, worunter ersichtbar Polen begriffen ist, nach der Regeste einer ungefähr dem Jahre 995 angehörigen Römischen Urkunde vom Richter Dagome, seiner Gattin Ote und seinen Söhnen Misica und Lambertus dem päpstlichen Stuhle geschenkt sein soll. Allein alle Ausdrücke dieser Urkunde wohl erwogen, kann Schinesghe nur in Lithauen gesucht werden.

Nach der Einnahme Stettins hielt der Polenherzog Boleslaw seine Aufgabe keineswegs schon für beendet. Die Eroberung einer einzelnen Feste, die er doch wieder aufgeben mußte, that es allein nicht, sobald er nicht auch das Hinterland traf, von wo sie ihre Stärke bezog, und wo die Landgüter ihrer Edlen lagen. Erst wenn er sie hier in ihren letzten Schlupfwinkeln aufgesucht, mochte er darauf rechnen können, sie dauernd seiner Herrschaft und seinem Willen zu beugen. Von jeher aber haben die Edlen Stettins in dem gesegneten Lande, das sich zum Uferlande erstreckt, und in seinen überwiegend wendischen Ortsnamen eine uralte Cultur bekundet, ihren Grundbesitz gehabt<sup>1)</sup>. Ein reger Verkehr verband dabei Stettin wahrscheinlich schon seit der grauesten Vorzeit mit dem Uferlande, einer Handelsstraße folgend, die von Stettin durch die Ufermark nach Magdeburg ging. Ein Jahrhundert später sehen wir auf demselben Wege aus der Umgegend von Magdeburg und aus der Altmark das deutsche Element mit seinen Rechtsverhältnissen in die Ufermark und in die Stadt und das Land Stettin eindringen, während die mehr niederdeutsche Bildung Westphalens, Braunschweigs, Holsteins mit ihren in Lübeck ausgebildeten Rechtsnormen über Demmin und Anklam in die Küstenstriche Pommerns einzog.

Um also den Troß der Ober-Wenden für immer zu brechen, machte sich Boleslaw mit seiner Polnischen Streitmacht von Stettin

---

1) Von dem Edlen Domizlaw in Stettin wird 1124 berichtet, daß seine zahlreichen Verwandten im ganzen Lande Stettin zerstreut wohnten: Ebbo, II c. 9. Pertz Monum. XIV p. 849: *Nam et pars maxima urbis Stetinensis . . . propinquis et affinibus Domuzlai repleta erat, sed et in aliis circumjacentibus regionibus tantam propinquorum turbam habebat, ut non facile quisquam ei resistere posset.*

auf, verfolgte die Flüchtigen bis zur Ufermark, damals jedenfalls schon eine Pertinenz des Herzogs Wartislaw von Pommern, drang in die Ufermark selber vor, und unterwarf sich das ganze Land bis zum Müritzsee in Mecklenburg-Strelitz, überall seinen Weg durch Brand und Zerstörung bezeichnend. Als Bischof Otto 1127<sup>1)</sup> auf seiner zweiten Befehrsreise von Magdeburg über Havelberg an den Müritzsee kam, fand er dort einen Fischer, der sich bei der Einnahme des Landes der Morizjaner durch Boleslaw mit seinen Angehörigen auf eine kleine Insel des Sees gerettet hatte und hier seitdem schon im siebenten Jahr (septennio) in sicherer Verborgenheit lebte. Auf diesem Zuge von Stettin nach dem Müritzsee traf Boleslaw auf eine starke Feste Nadam<sup>2)</sup>, eroberte und zerstörte sie, und verwüstete die ganze Umgegend. Ueber die Lage der Feste Nadam, die man nach schlechten Auszügen der Biographen des Bischofs Otto nur unter dem Namen Badam kannte, ist viel gestritten. Wenn wir aber die oben geschilderte, sich aus der Natur der Verhältnisse

---

1) Die zweite Befehrsreise des Bischofs Otto fällt nicht, wie früher angenommen wurde, 1128, sondern 1127. Vergl. Pertz Mon. XIV, p. 800, Not. 12. — 2) Pertz Monumenta Germ. hist. XIV, p. 777: Nadam quoque civitatem munitam et fortem valde fregit et succendit. Der Verfasser, welcher diese Stelle, p. 1, Anm. 4, ebenfalls citirt, hat das Nadam des Herausgebers, einer Hypothese zu Liebe, in Naclam verkehrt. Die Eroberung Nadams wird von Herbord (II, 29. Pertz Mon. XIV, p. 792) mit Stettin in enge Verbindung gesetzt. Hier wurden die Stettiner selber besiegt. Denn als bei der anfänglichen Zögerung Stettins 1124, das Christenthum anzunehmen, ihre Gesandten vom Herzog Boleslaw den Bescheid zurückbrachten, er werde, sobald sie sich zum christlichen Glauben bekehrten, ihren Tribut ermäßigen, wurden sie mehr erfreut als damals, als man ihnen, nachdem sie bei Nadam mit Gewalt der Waffen unterworfen, das Leben schenkte. Es ist hiernach deutlich, daß die bei der Einnahme Stettins entwichenen Edlen sich nach Nadam geflüchtet, und dort am Widerstande Theil genommen hatten. Ein zweiter Sammelpunkt der Streitkräfte des Landes Stettin konnte nur Oderaufwärts die Burg Garz oder landelnwärts die Burg des Uferlandes bilden. Die Gegend von Anklam bleibt außer Frage, da sie durch die weite und öde Ufermünder Heide von allem Zusammenhange mit dem Lande Stettin ausgeschlossen war. Die Burg Garz war zu klein und unbedeutend. Es blieb also nur die Feste des Uferlandes als Rückhalt für die Stettiner übrig, und daß hierher Flucht und Verfolgung sich wendete, beweist die Richtung des Zuges Boleslaws an den Müritzsee.

von selbst ergebende Richtung des Siegeszuges Boleslaw's von Stettin bis an den Mürizsee festhalten, so kann sie gar nicht zweifelhaft sein. Sie liegt in der Ufermark an der Uecker zwischen Pasewalk und Prenzlau, hieß 1320 noch Nadam<sup>1)</sup>, im Landbuche Karls IV. von 1375 Nydam, und heißt heute Nieden. Offenbar bildete jene Feste Nadam die alte Burg des Uferlandes, an deren Stelle nach ihrer Zerstörung Prenzlau und Pasewalk emporkamen. Ganz scheint sie indeß nicht verschwunden, und noch immer der Sitz des Hauptkastellans der Ufermark (provincia Uora) geblieben zu sein, unter dem die Szupane oder Unterkastellane in den Unterbezirken Prenzlau und Pasewalk fungirten. Mehrere Male kommt am Ende des XII. Jahrhunderts (1182—1189) der Kastellan Stephan des Uferlandes als Urkundenzeuge vor. Da nun aber neben ihm 1187<sup>2)</sup> Zulislaw und Pribislaw als oberste Burgbeamte von Prenzlau und Pasewalk genannt werden, so muß seine Residenz doch wohl von der ihrigen verschieden gewesen sein. Noch 1320 bestand eine fürstliche Burg zu Nieden, wurde aber von den Pommerschen Herzogen Otto I. und Wartislaw IV. in Vertretung des Brandenburgischen Erben an die Städte Prenzlau und Pasewalk übergeben<sup>3)</sup>.

Obwohl die Burg Nadam oder Nieden jetzt nicht mehr der Provinz Pommern angehört, so mußte ich hier doch ihre Lage feststellen, einmal weil sie bisher in Pommern vergeblich gesucht worden, sodann weil ich noch einige Bemerkungen über einen Irrthum des Verfassers, der sie nach Anklam versetzt<sup>4)</sup>, daran zu knüpfen habe. Die Meinung, daß Anklam die nach der Einnahme Stettins zerstörte Feste gewesen, ist nicht neu. Schon ein alter Pommerischer Bearbeiter einer Lebensbeschreibung des Bischofs Otto, dessen Handschrift zu Stavenhagens Zeit (1773) in der Nicolai-Kirchenbibliothek zu Greifswald aufbewahrt wurde, die aber nicht, wie der Verfasser thut, als Handschrift von Herbordi vita Ottonis, sondern als eine selbstständige Compilation aus derselben aufzufassen ist, setzt ohne Weiteres Tanglym statt Nadam. Spätere sind ihm darin gefolgt, wie Sta-

---

1) Siehe p. 284. — 2) Cod. dipl. Pom. ed. Kos. et Hass. I. p. 146: Stephanus et filius ejus Pantin de Ukeru, Zuzlyzla de Brenszla, Pribiszla de Pobizwolk. — 3) Niefel, Cod. Brand. I, 21 p. 121. — 4) Siehe p. 1, Not. 4.

venhagen <sup>1)</sup> ausführlich meldet. Auch das hat schon Stavenhagen hervorgehoben, daß durch Lesefehler der späteren Abschreiber aus Naclam leicht Nadam entstehen konnte, wie umgekehrt Nactam aus Nadam wirklich entstanden ist. Der neueste Herausgeber von *Herbordi vita Ottonis in Verß Monumenta* hat mehrere Handschriften benutzt und verglichen. Von diesen lesen an der zweiten Stelle, wo jener Burg erwähnt wird, alle Nadam, an der ersten Stelle die meisten Nadam, die Bamberger Handschrift Nactam, eine Wiener Handschrift, die der Ausgabe des Canisius zum Grunde lag, Badam. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß die Schreiber aller jener Handschriften das ursprüngliche Naclam verlesen hätten. Die Möglichkeit indeß zugegeben, was würde dadurch für Anklam gewonnen? Lautet der Name Anklams wirklich irgendwo Naclam? Hierauf antwortet der Verfasser mit der Berghausischen Etymologie des Namens: na-chlum, d. h. am Berge. Darnach soll der Name also ursprünglich Nachlum, dann Naclam, darauf durch Inversion Anklam gelautet haben, dem etwa, wie Stavenhagen meint<sup>2)</sup>, „die Verfasser der alten Diplomata den harten Vorlauter ihrer Deutschen Allemannischen Mundart vorgelesen“, bis er allmählig wieder verschwand. Aber auch abgesehen davon, daß der Wendische Dialect Pommerns für Bergspitze, Kuppe, Kulm nicht die Wortform chlum, sondern golm hatte, und daß die flache Umgegend Anklams für die abgeleitete Bedeutung des Namens gar keinen Anhalt bietet, so leidet diese etymologische Deutung an dem einen Grundfehler, daß sie etwas erklärt, was gar nicht der Name Anklams ist. Der ursprüngliche alte Name war Tangglim, Tanglym, Tanchlim, Tanclem. So lautet er in allen alten in Pommern selbst ausgestellten Urkunden, so prägte ihn die Stadt selber auf ihre eigenen Münzen, und ihre Bracteaten bezeichnete sie mit dem Anfangsbuchstaben T. Das T war eben ein wesentlicher Bestandtheil des Namens, dessen erste Silbe die Wurzel Tang, die auch den Personennamen Tango-mir und Tanko-slaw und den Ortsnamen Tank-ow und Tang-nitz zum Grunde liegt, gebildet zu haben scheint. In der zweiten Silbe verbirgt sich vielleicht das wendische Wort glamb, d. h. Tiefe, sodaß

1) Topogr. u. chronol. Beschreibung der Stadt Anklam, p. 26, 27. — 2) l. c. p. 30.

Tang-glamb<sup>1)</sup> etwa einen durch tiefes Wasser, Moor und Bruch geschützten Ort bedeuten könnte. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, jedenfalls gehörte Tanglim zu denjenigen wendischen Worten, deren Anfangsbuchstabe T so verschluckt gesprochen sein muß, daß ihn ein fremdes Ohr nur schwer auffaßte, und ein fremder Mund nicht wiedergab. Wir finden daher in den außerhalb Pommerns, wie z. B. in Wismar und in Dänemark, ausgestellten Urkunden auch schon im XIII. Jahrhundert die Form Anclem vorkommen. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts wird sie auch in Pommern schon öfter gebraucht. Ganz verschwindet Tanglim doch erst im XVI. Jahrhundert. So wie Anclam aus Tanglim, so ist aus denselben Gründen auch Upost aus Tapurista, und Upatel aus Topadla geworden.

Durch die Befehrsreisen des Bischofs Otto 1124—1127 werden zum ersten Mal die Pommerschen Städte Stargard, Pyritz, Garz a. D., Cammin, Wolgast und Gützkow bekannt. Wegen Stargard sind allerdings Zweifel erhoben, ob die von dem Biographen Ebbo erwähnte Burg Zitarigroda der Pommersche Ort sein könne<sup>2)</sup>. Doch mit Unrecht. Es gab weder früher noch später eine andere Burg dieses Namens in der durch Otto berührten Gegend, welche hier in Betracht kommen könnte. Darin irrt freilich Ebbo, daß er in Stargard selber die Begrüßung des Bischofs Otto durch den Herzog Wartislaw geschehen läßt, wenn anders seine Worte richtig interpretiert sind<sup>3)</sup>. In Stargard empfing der Herzog nicht den Bischof, sondern nur die vorausgesandte Botschaft, daß derselbe sich den Grenzen Pommerns nähere. Mit dieser Berichtigung bleibt die Meldung Ebbo's in ihrem Werthe<sup>4)</sup>.

1) Das Verschwinden des b bietet keine Schwierigkeit; aus Dambe wird Damun, und aus Dambagora Damgur und Damgarten. — 2) Quandt, Balt. Studien X, 2. p. 121, ff. Vergl. auch die Note des Verfassers, p. 355, Not. 2. — 3) Durch die Versetzung eines Kommas wäre hier schon abgeholfen. Quo mandato Wortizlaus accepto in castro Zitarigroda nuncupato, ei occurit etc. würde das sagen, was allein den Umständen nach richtig sein kann. — 4) Man darf eben nicht erwarten, daß die im Süden Deutschlands lebenden, mit keiner Lokalkenntniß ausgestatteten Biographen des Bischofs Otto alle Orte Pommerns nach ihrer richtigen Lage aufgefaßt und beschrieben haben sollten. Hierin mußten

Es bliebe allerdings noch zu erklären, warum Stargard vom Bischof Otto weder auf seiner ersten, noch zweiten Reise besucht wurde. Vielleicht lagen hierfür dieselben Gründe vor, weshalb der

ganz natürlich Irrthümer begangen werden. Alle Umstände wohl erwogen, verhielt sich der wahrscheinliche Hergang folgendermaßen: Der Bischof Otto brach aus Polen in Begleitung des ihm schon in Gnesen (nach Hervords für die ganze Reiseroute entscheidenden Bericht) beigegebenen Paulus, Kastellans von Zantoch, von der Grenzfestung Uscz auf, auf dem Wege, den Herzog Boleslaw vor drei Jahren (*superioribus annis*) für seinen Feldzug gegen Stettin, von Uscz auf Pyritz zu, durch den Grenzwald zwischen Polen und Pommern hatte aushauen und bezeichnen lassen. Bei ihrem Aufbruche von Uscz sandte der Kastellan Paulus Boten voraus, dem Herzog Wartislaw die nahe Ankunft des Bischofs anzukündigen und ihn zur ehrerbietigen Aufnahme desselben zu mahnen. Diese Boten, welche doch wohl keinen großen Vorsprung vor dem unmittelbar nachfolgenden Zuge des Bischofs gehabt haben können, trafen den Herzog in seiner Burg Stargard, wo er mit seinen Edlen zu einer Berathung in Landesangelegenheiten versammelt gewesen zu sein scheint. Nach empfangener Botschaft brach der Herzog sogleich mit einem Gefolge von fünfhundert gewaffneten Reitern, vermuthlich dem versammelten Adel, zur Begrüßung des Bischofs auf. An einem Flusse, der hier die Grenze Pommerns bildete, trafen beide zusammen, der Bischof bereits auf der Polnischen oder vielmehr neutralen Seite lagernd, während der Herzog auf der Pommerschen Seite seine Zelte aufschlug. Da also der Herzog ebenfalls ein Lager bezog, so kann von der Begrüßung in einer Burg oder auch nur in der Nähe einer Burg nicht die Rede sein. Von Uscz aus bis zu diesem Grenzflusse hatte der Bischof sechs starke Tagereisen (*vix diebus sex emenso nemore*) gebraucht. Am folgenden Morgen überschritt der Bischof den Fluß, den Pommerschen Boden betretend, und zog, nachdem sich der Herzog mit seinem Gefolge von ihm verabschiedet hatte, um zu seinen Geschäften, also wohl nach Stargard zu dem verlassenen Landtage zurückzukehren, auf Pyritz zu eine kleine Tagereise bis zu einem See, wo er die ersten Pommern bekehrte und taufte. Am folgenden Tage wurde wieder nur eine kurze Strecke zurückgelegt, da man im nächsten Dorfe von Neuem eine Missionsstation machte. Am dritten Tage erreichte man schon um 3 Uhr Nachmittags die Burg Pyritz. Nach dieser Reiseroute kann der Fluß wohl nur die faule Ihna gewesen sein, und der Punkt, wo der Bischof den Boden Pommerns betrat, die Gegend von Tibbehne, wo noch heute die faule Ihna die Grenze zwischen Pommern und der Neumark bildet. Der See, wo der Bischof die erste Nachtruhe in Pommern nahm, wird das Südende des Mönesees sein. — Hervords Bericht ist allein genau. Ebbo verwechselt Späteres mit Früherem, und verlegt das, was am Grenzflusse Pommerns geschah, nachdem der Grenzwald durchschritten war, vor den Grenzwald bei Uscz, indem er zugleich die Burg Stargard, von wo Wartislaw zur Begrüßung des Bischofs ausritt, mit dem Zu-

Pommern-Apostel ebenfalls nicht nach Großwin kam, und diese Burg auch nicht einmal von seinen Biographen erwähnt wird, obwohl die Gefährten Ottos 1127 von Demmin aus auf der Peene hart an ihr vorüberschifften. Entweder waren bei den beiden Burgen zu unbedeutende oder gar keine Burgflecken vorhanden, und die Burgen selbst, im Frieden unbewohnt, wie noch später Garz und Arcona auf Rügen, dienten nur zu Kriegszwecken, mit dem nöthigen Apparat der Landesverwaltung versehen, wenn auch gelegentlich sich außerdem noch Landtage in ihnen versammeln mochten. Urkundlich wurden 1140 die beiden Burgen Großwin und Stargard mit anderen schon bekannten Burgen dem in Wollin errichteten Pommerischen Bisthum beigelegt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie zwischen 1127—1140 erst neu gegründet worden. Die ganze Kastellaneiverfassung Pommerns hat eine uralte Grundlage, in der Großwin und Stargard nicht fehlen konnten. Für die sehr frühe Existenz der Burg Großwin haben wir wenigstens ein indirectes Zeugniß, da bereits 946 das Land Großwin urkundlich genannt wird, und das Land ohne die dazu gehörige Burg, von der es seinen Namen führte, nicht sein konnte. Großwin lag nach Micrälius<sup>1)</sup> bei Neuhof an der Peene eine halbe Meile von Anklam entfernt. Diese Entfernung ist viel zu groß, als daß Anklam den Burgflecken von Großwin hätte bilden können, wie der Verfasser annimmt<sup>2)</sup>. Burg und Burgflecken lagen immer der Natur der Sache nach in unmittelbarer Nähe bei einander. Die von Micräl beschriebene Lage von Großwin erklärt aber, warum hier kein Raum für eine handeltreibende Stadt war, trotzdem auch hier wie bei andern Burgen Markt und Krug bestanden, die schon Herzog Kasimir I. dem Kloster Stolpe verlieh. Das Stolper Plateau, auf dessen Rande der Burgwall sich erhob, tritt zu nahe an die Peene heran, um noch für eine Ansiedelung Platz

---

sammenkunftsort selbst identificirt. Die Heiligenkreuzerbiographie läßt den Bischof über Zantoch reisen und nennt den Fluß, wo Bischof und Herzog einander begrüßten, die Warthe. Beides ist ein Irrthum, und augenscheinlich nur daraus gefolgert, daß Paulus Kastellan von Zantoch war und Zantoch an der Warthe lag. Quandts Versuche, Wahrheit und Irrthümer in Einklang zu bringen, besfern daran nichts.

1) A. u. N. Pommern, II. B. §. 17. — 2) Siehe p. 1. Not. 4.

zu lassen. Ueberhaupt möchte Micräls Beschreibung meine oben geäußerte Vermuthung bestätigen, daß Groswin nur als Burgwall existirte. Auch das spricht dafür, daß in Groswin gar keine Kirche errichtet wurde, während alle bewohnten Burgflecken die ältesten Kirchen erhielten. Die erste Kirche des Landes Groswin war die Kapelle des Klosters Stolp. Anklam ist also weder als Theil, noch als Erbe der Bedeutung Groswins zu betrachten, noch auch durch oder von Groswin aus angesiedelt. Anklam entstand als neue deutsche Stadt unter Verhältnissen und zu einer Zeit, wo es zur Entstehung einer Stadt nicht mehr der Anlehnung an eine Burg bedurfte, wo vielmehr im Gegentheil die Entfernung und der Abbruch der Burg als erste Grundbedingung ihres Gedeihens angesehen wurde. Wahrscheinlich aber ist es, daß die Nähe der Marktstätte der Provinz die ersten deutschen Ansiedler und Kaufleute in das alte wendische Dorf Tanglim lockte. 1243 hatte diese deutsche Colonie bereits einen Schulzen, und erhielt im Jahr 1244 ihren Stadtfreibrief.

In der Bulle von 1140, durch welche Papst Innocenz II. das Pommerische Bisthum Wollin bestätigte, kommt auch zum ersten Mal die Burg Tribsee vor, während das Land Tribsee schon 1136 neben dem Lande Lissan genannt wird. Das Land Barth findet 1159 seine erste Erwähnung, und damit ist auch bereits die Existenz der Burg gegeben, obwohl ein urkundliches Zeugniß dafür erst der Burggraf von Barth Petrus 1225 liefert. Dem Jahr 1159 gehört auch die erste Erwähnung der Burg Fiddichow an. 1168 lernen wir den Burgwall Garz auf Rügen und 1170 das Land Loiz kennen. 1175 kommt Treptow a. L., wahrscheinlich die alte Burg der Tolensauer, 1177 Pasewalk urkundlich vor, beide schon mit Kirchen versehen, das letztere besaß deren wahrscheinlich schon zwei, da die 1177 genannte bereits 1178 den Unterscheidungsnamen der Marktkirche trug. Sie wurde vom Herzog Bogislaw L., nicht von seinem Oheim Ratibor, wie der Verfasser irrthümlich angiebt<sup>1)</sup>, zwischen 1159 bis 1177 dem Kloster Grobe verliehen. Des Landes Schlawe wird zuerst 1187 gedacht, viel später noch, 1227 des Landes und 1240 der Burg Stolp, obwohl eine unechte, erst in der zweiten Hälfte des

1) Siehe p. 282.

XIV. Jahrhunderts angefertigte Urkunde<sup>1)</sup> schon 1181 in Stolp (Slupsk) ausgestellt sein will, und von der Stolper Kastellanei (castellania Sulpensis), von der Stolper Ritterschaft, Edlen und Baronen (barones et alii nobiles Sulpenses, tota Sulpensis militia) und von dem Pfarrverweser (rector ecclesie Sulpensis) und den dortigen Archidiaconatsrechten des Gnesener Erzbischofs spricht. Dagegen kommt bereits das Land Belgard an der Leba in einer Urkunde vor, die ungefähr dem Jahr 1212 angehören wird<sup>2)</sup>, 1230 auch die Burg Belgard<sup>3)</sup>. Die unbezweifelt alte Burg Dirlow, bei der 1271 sich die deutsche Stadt Rügenwalde erhob, wird zuerst in einer falschen, nicht vor dem Ende des XIII. Jahrhunderts gefertigten Urkunde, die aber eine echte Grundlage zu haben scheint, mit dem Datum 1215 genannt; in echten Urkunden tritt sie erst später auf als ihre deutsche Ansiedelung Rügenwalde. Im Jahr 1233 wird endlich der Ort Massow, etwas später auch das Land Massow, 1234 das Land Bahn, und 1240 der Burgflecken (vicus) und das Land Penkun urkundlich, alle drei Unterbezirke, das erste der Kastellanei Stargard, das zweite der Kastellanei Pyritz und das dritte der Kastellanei Stettin.

Alle diese Orte und Burgen, mit denen die Kastellaneiverfassung Pommerns zusammenhing, haben jedenfalls einen sehr alten Ursprung. Weniger sicher läßt sich dies von denjenigen Pommerschen Städten mit Wendischem Namen behaupten, die uns zunächst nur als Dorfschaften bekannt werden, oder deren frühere Existenz als Burgflecken nicht gewiß ist. Unter diesen erscheint am frühesten der Ort Danm, der zum Patrimonialbesitz des Fürsten Wartislaw II., des Swantiboriden, gehörte und von diesem 1173<sup>4)</sup> unter Zustimmung des

---

1) *Scriptores rer. Pruss. ed. Hirsch, Töppon und Strehlke, I, p. 774.* Hirsch hält die Urkunde zwar für echt, ihre Fälschung soll aber im Pommerschen Urkundenbuche nachgewiesen werden. — 2) *Cod. Nr. 90.* — 3) *Cod. Nr. 183.* — 4) *Cod. dipl. Pom. ed. Koseg. und Hass. Nr. 33.* Das Gut Hofdamm kann hier nicht gemeint sein, da dies Dorf erst c. 1220—1227 (*Cod. Nr. 205*) von den Erben des Fürsten Wartislaw an das Kloster Kolbatz verkauft wurde. Siehe hierüber auch Quandt im *Cod. dipl. Pom., p. 988 u. 991, Not. zu Nr. 33 u. 53.* Hlernach ist das vom Verfasser p. 108 Gesagte zu berichtigen.

Landesherrn mit andern seiner Güter zur Begründung des Klosters Kolbacz verwendet wurde. c. 1183 verkaufte der Herzog Bogislaw I. nicht das Gut selbst, wohl aber seine landesherrlichen Rechte daran dem Kloster Kolbacz gegen Wiederabtretung einer ihm früher verliehenen jährlichen Hebung von 5 Mark aus dem Colberger Krüge, zugleich den Besitz des Gutes mit allem seinem Zubehör von Neuem bestätigend. 1214 wird das Dorf Cossalitz beim Gollenberge im Lande Colberg genannt, das man wohl mit Recht für das spätere Cöslin hält. 1225 kommt auch Damgarten zur Erwähnung als Dorf Dammechore (Dambagora), 1234 Stralow, das aber zu gleicher Zeit deutsche Stadt wurde und den Namen Stralsund annahm, 1243 Anklam und Grabow, 1249 Pölitz, 1257 Daber, 1267 Grimmen, 1268 Naugard<sup>1)</sup>, 1269 Jarmen und Zachan, 1271 Labes, 1277 Plate, 1299 Görlin, 1303 Callies, 1307 Polnow, 1321 Bütow, 1331 Polzin, 1335 Janow<sup>2)</sup>, 1339 Bublitz, 1354 Wangerin, 1547 Rakebuhr.

Zu dieser Gruppe von Städten, welche gleichfalls möglicher Weise sehr alte Ortschaften gewesen sein können, gehört nicht Golnow, das als ganz neue Ansiedelung entstand, und seinen Wendischen Namen von der angrenzenden Heide Golinog entlehnte. Sie zählt also bereits zu der Gruppe der Pommerschen Städte meist rein deutschen Ursprungs, unter denen am frühesten der Kern- und Sammelpunkt der nachmaligen Stadt, das Kloster Bergen auf Rügen 1193 hervortritt. 1223 war schon Ueckermünde und 1231 Richtenberg vorhanden. 1233 den 25. November konnte auch das Kloster Neuencamp, die spätere Stadt Franzburg, geweiht werden, zu dessen Begründung der Abt Arnold des Klosters Camp am Rhein bereits 1231 einen ansehnlichen Gütercomplex erhalten hatte. Sodann erscheint 1248 Greifswald, 1254 Greifenhagen, 1262 Greifenberg, 1268 Friedensheide (Vredeheide) oder Golnow, 1271 Rügenwalde, 1280 Schivelbein, 1288 Regenwalde, 1291 Tempelburg, 1295 Neu-

---

1) Die hier genannte Burg des Bischofs von Cammin möchte wohl eine neuere Schöpfung nach deutschem Muster sein, und mit der alten Kastellaneiverfassung Pommerns nichts zu thun haben. Ebenso steht es mit der Burg Polzin, Bublitz und anderen Schlössern. — 2) Orig. im P. P. A.

warp<sup>1)</sup>, 1297 Dramburg, 1312 Falkenburg und Nörenberg<sup>2)</sup>, 1336 Jacobshagen, 1338 Freienwalde, 1341 Lauenburg, 1357 Lebamünde, 1364 Neustettin, 1389 Bärwalde, 1506 Rummelsburg, und 1753 Swinemünde.

Die Wendische Zeit Pommerns hat demnach verhältnißmäßig nur wenigen Städten das Dasein gegeben, noch kleinere von ihnen gelangten zu einiger Bedeutung, und bloß der Ruf der einzigen Stadt Wollin drang über die engen Grenzen der Ostsee hinaus. Dennoch ist keine von diesen schon in der Wendenzeit hervorgetretenen Städten von dem Erdboden wieder verschwunden, Dank ihrer auch den deutschen Bürgern und Handelsleuten anpassenden Lage, und nur das Spiegelbild Wollins, die zuerst dem XVI. Jahrhundert erscheinene Satamorgana Bineta, längst als Schemen erkannt und gerichtet, taucht dann und wann immer noch wieder aus der kühlen Fluth des Meeres auf und offenbart seine versunkenen Schätze dem gläubigen Sinne bevorzugter Sonntagskinder, die den Ernst historischer Forschung verschmähen.

Wie das municipale Leben in den Wendischen Städten geartet war, darüber finden wir in den Urkunden keine Andeutung. Nach den Biographen des Bischofs Otto aber wurden die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und Provinz durch einen Rath der Adelligen (majores, primores, primates) geleitet, dessen Vorschläge die Versammlung der gesammten Bürgerschaft genehmigte oder verwarf. Der Rath verhandelte im geschlossenen Raum (in conclavi) ohne

---

1) Das opidum Warpis, welches bei der Landestheilung von 1295 erscheint, kann nur Neuwarp sein, da Altwarp überall bloß als villa vorkommt. Opidum und villa waren Unterscheidungszeichen genug, als daß deshalb immer novum und antiquum hinzugefügt zu werden brauchte. — 2) Zu Nörenberg giebt der Verfasser p. 279 das Jahr 1300 an, nach einer bei Riedel gedruckten Urkunde. Diese Urkunde hat aber einen Datirungsfehler und kann nicht vom Jahr 1300 sein, da der darin genannte Bischof von Cammin, Heinrich Wacholz, 1300 und auch noch 1301 bloß als Archidiacon von Demmin urkundlich vorkommt, frühestens also erst Ende des Jahres 1301 den Bischofsstuhl bestiegen haben kann. Die Urkunde ist wahrscheinlich von 1312, in welchem Jahre der Markgraf Waldemar auch für Dramburg einen gleichen Nachlaß des Bischofspennigs vom Bischof Heinrich von Cammin erwirkte.

Zulassung eines Fremden<sup>1)</sup>, die Bürgerschaft tagte im Freien<sup>2)</sup>. In Stettin erhob sich auf dem Marktplatze eine Tribüne, von der die Herolde und der Rath (magistratus) zum Volke zu sprechen pflegten. Zu den Rathsverfassungen dienten die Tempelstätten (contina), deren es in Stettin vier gab. Eine derselben war der schön geschmückte Haupttempel des Triglaw, wo man alle Kriegsbeute, Kostbarkeiten und Trophäen aufbewahrte, sowie auch neben dem prächtigsten Tempelgeräthe goldene und silberne Mischgefäße und Trinkschalen, deren sich die Edlen bei ihren festlichen Gelagen zu bedienen pflegten. Die drei andern Continen, weniger geschmückt und minder heilig gehalten, waren nur mit Sigen und Tischen versehen, an denen zu bestimmten Tagen und Stunden entweder die Rathsverfassung tagte, oder der gesammte Adel an religiösen Festen zum Schmause und Spiel sich vereinigte. Der Rath wurde aus dem Adel bestellt, wahrscheinlich auch bloß durch die Wahl des Adels allein, indem man die älteren und durch Erfahrung hervorragenden Männer dazu erkor<sup>3)</sup>.

---

1) Als Bischof Otto 1124 bei Pyritz erschien, sandte er seinen Polnischen Geleitsmann, den Grafen Paulus oder Paulitius von Zantoch und die ihm vom Herzog Wartislaw beigegebenen Führer (nuntii, legati) an den Rath (majores) von Pyritz, um die Erlaubniß zur Predigt zu erwirken. Nach längeren Unterhandlungen berieth der Rath zuerst unter sich im Rathszimmer (primo apud se in conclavi), dann noch einmal mit den Abgesandten des Bischofs (deinde vero cum legatis et Paulitio ad plenum vigorem laxiori consilio), und begab sich darauf in die Volksversammlung (ad populum egressi), um seinen Vorschlag zu machen. Das Volk stimmte zu (Mirum dictu, quam subito, quam facili consensu omnis illa multitudo populi auditis primatum verbis in eundem sese consensum inclinaret), und Abgesandte des Raths (quidam de castellanis) luden den Bischof im Namen des Adels und des Volkes ein, zu kommen und zu predigen, (ad se illum invitarent salutatum ex parte nobilium plebisque universae). Herborb, II, c. 13. Pertz Mon. XIV. p. 781. — 2) Cives Timinenses ante portam conventus forenses agebant. Ebbo, III. c. 5. Pertz Mon. XIV. p. 862. — 3) Eine 1127 in Stettin tagende Rathsverfassung wird folgendermaßen beschrieben: Interim vero majores natu et sapientiores quique de rebus istis altius inter se tracturi consederant, et a mane usque ad medium noctis huic deliberationi vacantes de salute propria et totius populi, de statu civitatis et conservatione patriae secundum prudentiam seculi diligenter disputabant. — — in hanc sententiam omnes communiter cedunt, ut funditus ex-

Obwohl diese Einrichtung dem, in den späteren deutschen Städten hervortretenden Rathscollegium ähnlich zu sein scheint, so ist doch der Umstand dabei nicht zu übersehen, daß jener Wendische Rath nicht bloß die Stadt, sondern die ganze Provinz oder Kastellanei vertrat, daß überhaupt die Stadt rechtlich gar kein für sich abgeschlossenes Dasein hatte. Nach der Kastellaneiverfassung waren Burg und Burgflecken so innig mit dem ganzen Burgward verwachsen, daß ihre Interessen nach keiner Seite hin getrennt werden konnten. Zur Unterhaltung und Vertheidigung der Burg und des Burgfleckens waren alle Kastellaneisassen gleichmäßig verpflichtet, wie sie wiederum in Kriegszeiten für ihr Habe und Gut und ihre Angehörigen dort Zuflucht suchen durften. Es gab also damals keinen rechtlichen Unterschied zwischen Stadt und Land, sondern nur einen Unterschied in den Rechten der Personen. Dem landgefessenen Adel war ebensowenig der Zutritt zu den städtischen Convivien und Berathungen, wie den Bauern die Theilnahme an der Volksversammlung verschlossen, und umgekehrt war weder der städtische Adel von dem Rossdienste, noch das niedere Volk der Stadt von den zahlreichen Steuern und Lasten befreit, welche die Landbewohner je nach der Stufe ihrer persönlichen Freiheit bedrückte, oder von der gleichen Verpflichtung zum Heerbanne unter der Führung des Heergrafen oder Tribuns, oder von der Gerichtsgewalt des Kastellans. Erst als die Stadt (vicus) Treptow a. N. 1242 an das Kloster Belbuck verkauft wurde, befreite Herzog Wartislaw III., wie das bei geistlichen Gütern immer geschah, ihre Bürger ebenfalls von allen weltlichen Lasten, die sie bisher dem Landesherrn zu leisten hatten, und behielt sich nur das Recht vor, sie bei der Landesvertheidigung zum Heerbann aufbieten zu dürfen; auch sollten sie noch zum Burgdienst verpflichtet bleiben, jedoch stand es hinfert dem Abt von Belbuck allein zu, sowohl zum Heerbann, wie zum Burgdienst die Höhe der zu stellenden Mannschaft nach seinem Gutdünken festzusetzen.

Man kann daher wohl mit Grund sagen, daß nicht bloß der

---

stirpata idolorum cultura ex integro se religioni Christianae submittant, atque in hoc verbo concilium solvunt. Herbord, III. c. 20. Pertz Mon. XIV. p. 813.

überwiegenden Zahl nach, sondern auch in Rücksicht auf das eigentliche Wesen eines städtischen Gemeindelebens erst die deutsche Zeit Pommerns die Städte gründende war.

Der mächtige Zug der deutschen Einwanderung begann schon im XII. Jahrhundert, zunächst durch die Weltgeistlichkeit angeregt, die Anfangs fast rein deutscher Bildung und Abstammung den Conner mit ihrer Heimath nicht aufgab und manchen Verwandten nach sich zog<sup>1)</sup>. Ihnen schlossen sich die Klöster an, seit 1153 in rascher Folge gegründet und mit der ausdrücklichen Erlaubniß privilegirt, ihre meist noch wüst liegenden Güter mit Angehörigen jeder Nation zu besiedeln. Die immer enger werdenden politischen Beziehungen Pommerns zum deutschen Reiche, die angeknüpften Familienverbindungen zwischen dem Pommerschen Fürstenhause und deutschen Dynastengeschlechtern, die dringende Nothwendigkeit, das namentlich durch die dänischen Raubkriege grausam verödete Land wieder zum Anbau zu bringen, bewogen auch die Herzoge, Deutsche jeden Standes zur Bevölkerung der wüst gewordenen Stätten ins Land zu ziehen. Schon 1174<sup>2)</sup> finden wir einen Deutschen Hermann, wahrscheinlich ritterlichen Standes, unter lauter wendischen Burgbeamten als Urkundenzeugen aufgeführt. 1187<sup>3)</sup> besaß ein anderer Edler deutschen Stammes, Walter, das Gut Brode bei Kolbacz als lebenslängliches Lehn, und in demselben Jahr baute ein aus Bamberg eingewanderter Vornehmer Beringer von dem stattlichen Lehn, das er von Bogislaw I. besaß, die Jacobikirche in Stettin<sup>4)</sup>. Aber einen der gewichtigsten Factoren für die deutsche Einwanderung bildete der nie unterbrochene Handelsverkehr der Pommerschen Städte mit der westlichen Ostseeküste sowohl, als mit dem deutschen Binnenlande, der ihnen unaufhörlich neue Gäste zuführte, die sich theils nur vorübergehend in Handelsgeschäften dort aufhielten, theils in der Mehrzahl dauernd niederließen. Als die Herzogin Anastasia 1187 den 18. März<sup>5)</sup> am

1) Das Kloster Kolbacz erhielt bereits bei seiner Gründung 1173 ein deutsches Dorf (villa Teutunicorum), das später unter dem Namen Trogh hervortritt, also wohl nur in einer Kruganlage nach deutscher Sitte bestanden haben wird. Die tabernae more Teutunicorum und more gentis nostrae werden später von einander unterschieden. — 2) Cod. Nr. 36: Hermannus teutonicus. 3) Cod. Nr. 77, 78. — 4) Cod. Nr. 61. — 5) Cod. Nr. 65.

Sterbebette ihres Gemahls, Bogislaw's I., in Gegenwart und unter Zustimmung fast aller Edlen des Landes zu Sahnitz (Altwarp) bei Neuwarp dem Kloster Grobe eine Schenkung machte, war auch ein Kaufmann aus Lübeck, Berner, zugegen und wurde mit den Vornehmsten des versammelten Adels zur Zeugnenschaft hinzugezogen. Ebenso übertrug in diesem Jahre Beringer die von ihm erbaute Jacobikirche in Stettin dem Kloster Michelsberg bei Bamberg im Beisein einer zahlreichen Menge Deutscher und Wenden<sup>1)</sup>, und schon nach wenigen Jahren (c. 1203) bestimmte der Bischof Sigwin sie zum ausschließlichen Gebrauche der Deutschen<sup>2)</sup>, ein Zeichen, wie stark schon das deutsche Element in Stettin angewachsen war.

Diese immer wachsende und stetig von Westen nach Osten vorschreitende deutsche Einwanderung zersprengte allmählig die ganze Kastellaneiverfassung. Waren schon die zahlreichen Güter der Geistlichkeit vom Burgdienste und sonstigen Lasten befreit, so mußte man allen Einwanderern niederen Standes eine gleiche Gunst zugestehen, während die sich ansiedelnden deutschen Ritter die Belehnung nach deutscher Sitte einföhrten, und dadurch den bisher nur mit der Burg zusammenhängenden Hofdienst des Adels zu einer persönlichen Kriegspflicht gegen den Lehnsherrn umwandelten. Wo diese Zersehung der wendischen Einrichtungen weit genug vorgeschritten war, da konnte auch die Burg selbst nicht mehr in alter Weise bestehen. Hatte sich der Provinzialverband von ihr losgelöst, mußte sie hinfort auf sich selbst gestellt werden. Sie wurde daher in deutscher Weise einigen Rittern anvertraut, die, dafür mit einem Burglehn ausgestattet, auf eigene Kosten und mit eigenen Kräften für ihre Unterhaltung und Vertheidigung zu sorgen hatten, mochten sie dies Amt nur zeitweise, erblich oder im Pfandbesitz erhalten. Diese neuen Burgmannen werden in lateinischen Urkunden ebenfalls *castellani* genannt, dürfen aber mit den obersten Burgbeamten dieses Namens in der Wendenzeit nicht verwechfelt werden. In Stettin gehörte der deutsche Ritter und Marschall Conrad Kleist, der aber mit der wendischen Familie von Kleist in keinem Zusammenhange steht, zu den neuen Burg-

---

1) Multo populo Teutonicorum et Sclavorum coram posito. — 2) Cod. Nr. 82: ut ecclesia Theutonicorum appellaretur.

mannen. Die Burg Pyritz wurde dem Ritter Anselm von Blankenburg, Gerhard und Heinrich von Granzow, Dietrich von Köthen und seinen Brüdern, und denen von Niden übergeben. Das Amt des wendischen Kastellans hörte damit auf und an seine Stelle trat ein deutscher Vogt (advocatus), dem unter den veränderten Verhältnissen ähnliche Befugnisse zustanden, die Einziehung der landesherrlichen Gefälle<sup>1)</sup>, die Handhabung der fürstlichen Gerichtsbarkeit und das Aufgebot der Lehdienste, sowie auch die Instandhaltung und Vertheidigung der Burgen in seiner Vogtei, soweit sie nicht an Burgenmannen ausgegeben und verliehen waren. Obwohl nun die Vogteien aus den Kastellaneien hervorgingen, so decken sich beide doch nicht. Manche Kastellanei zerfiel in mehrere Vogteien. So entstanden aus der Kastellanei Barth die Vogteien Barth und Prohn, und aus der Kastellanei Tribsees die Vogteien Tribsees und Grimmen, während wiederum andere Kastellaneien zu einer Vogtei vereinigt wurden, wie z. B. die Kastellaneien Bollin, Gammin und Treptow a. N. zu der Landvogtei Greifenberg.

Durch diese nicht überall gleichzeitig in Pommern eintretende, sondern allmählig von Westen nach Osten vordringende Umbildung der wendischen Kastellanei- in die deutsche Vogtei-Verfassung wurde auch erst Raum geschaffen für die Umwandlung der Burgflecken in deutsche Städte oder für deren völlige Neubegründung. Kastellane werden uns zum letzten Male genannt: 1225 von Barth (Petrus<sup>2)</sup>), 1231 von Tribsees (Guorizlaw<sup>3)</sup>), 1233 von Ujedom (Eulislaw<sup>4)</sup>), 1234 von Gützkow (Prenpa<sup>5)</sup>), von Großwin (Jacob<sup>6)</sup>) und von Stettin (Johannes<sup>7)</sup>), 1235 von Demmin (Nizul<sup>8)</sup>), 1244 von Gammin (Stoislaw<sup>9)</sup>), 1253 von Colberg (Borco und Kasimir<sup>10)</sup>), 1298 von Stulp (Laurentius<sup>11)</sup>), 1301 von Schlawe (Matheus<sup>12)</sup>). Dem entsprechend treten überall einige Jahre später die deutschen Bögte

---

1) Als Hebestellen dienten nicht mehr die Krüge, sondern die fürstlichen Münzstätten (moneta). Solche werden gelegentlich genannt in Stettin, Ujedom, Anklam, Pyritz und andern Orten. — 2) Cod. Nr. 155. — 3) Cod. Nr. 188. — 4) Cod. Nr. 208. — 5) Cod. Nr. 214, 215. — 6) Ebenbaselbst. — 7) Cod. Nr. 212—215. — 8) Cod. Nr. 230. — 9) Cod. Nr. 337. — 10) Cod. Nr. 494. Urk. von 1277 in der Gamminer Matr. — 11) Fabricius, Rüg. Urk. III. p. 120. — 12) Dreger'sche Abschrift im P. P. A.

urkundlich hervor: 1239 ein Bogt Godefridus in der Ufermark<sup>1)</sup>, 1242 die Bögte Lutbert von Tribsees und Johannes von Prohn<sup>2)</sup>, 1243 der Bogt Hartmann von Anklam<sup>3)</sup>, 1245 der Bogt Gottfried von Demmin<sup>4)</sup>, 1249 die Bögte Heinrich von Loitz<sup>5)</sup>, Johannes von Greifswald und Wolgast<sup>6)</sup>, Stephan von Stettin<sup>7)</sup>, 1250 der Bogt zu Pyritz, Hermann von Mellentin<sup>8)</sup>, 1256 der Bogt von Usedom, Oldag von Schwerin, 1266 der Bogt Dietrich von Colberg, dem aber schon ein anderer Dietrich in diesem Amte vorangegangen war<sup>9)</sup>. Die ostpommerschen Kastellaneien hörten erst auf, nachdem das Land vom Gollenberge bis zur Leba 1306 an Brandenburg gekommen war. Seitdem tritt auch hier die Bogteiverfassung hervor, obgleich schon Fürst Wizlaw II. von Rügen während seines kurzen Besitzes des Landes Schlawe 1270—1277 den Versuch einer deutschen Verwaltungsweise machte und in Detlef von Schlesen einen Bogt von Schlawe bestellte<sup>10)</sup>. Allein 1277 kehrte das Land Schlawe zu seiner alten Verfassung zurück, und auch die von Wizlaw begründete Stadt Rügenwalde verkümmerte unter diesen für deutsche Städte noch nicht passenden Verhältnissen, sodaß sie 1312 wieder ganz von Neuem aufgelegt werden mußte. Gleiche Verhältnisse walteten bei der Insel Rügen ob, die in dem Gebiet des Fürsten von Rügen am längsten dem deutschen Element verschlossen blieb, und erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts einzelnen deutschen Rittern den Zugang verstattete. Die damit eingeführte deutsche Verwaltungsweise erlaubte es dem Fürsten Wizlaw III., nunmehr auch hier an die Errichtung einer deutschen Stadt zu denken. So entstand Rügendal 1313, welche noch vor 1319 nach Garz verlegt wurde.

Die Gründung der deutschen Städte in Pommern war demnach von dem Aufhören der Kastellaneiverfassung bedingt. Sobald sich dies in einer Kastellanei vollzog, gingen die Fürsten meistens auch sogleich daran, freie deutsche Städte zu errichten. Die ersten

---

1) Cod. Nr. 270. — 2) Cod. Nr. 309. — 3) Cod. Nr. 330. — 4) Cod. Nr. 346 — 5) Cod. Nr. 426. — 6) Cod. Nr. 429. — 7) Cod. Nr. 420. — 8) Cod. Nr. 439. — 9) Dreger, Cod. p. 500: Thidericus advocatus in Colberg, Theodericus quondam advocatus ibidem. — 10) Fabricius, Rüg. Urk. III. Nr. CI.

derselben waren Stralsund 1234 und Prenzlau 1235, jene durch den Fürsten Wizlaw I. von Rügen, diese durch Herzog Barnim I. von Stettin aufgelegt. Beide bieten uns zugleich ein Muster der Art dar, wie man dabei zu Werke ging. Entweder bildete die Beleihung der Stadt mit deutschem Stadtrecht nur den Schlussstein, der eine allmählig und von selbst entstandene deutsche Colonie zu dem Range einer freien Stadt erhob, oder sie war eine wirkliche Neuschöpfung, bei welcher der Fürst die Feldmark für die neue Stadt hergab, und einem Unternehmer überließ, die Stadt zu erbauen und mit Deutschen zu besetzen. In der ersten Art sind alle alten Burgflecken, wo schon früher ein Handelsverkehr bestand, in deutsche Städte übergegangen, ebenso einige neuere Ansiedelungen, wie Stralsund, Anklam, Greifswald, die durch ihre besonders günstige Lage fremde Kaufleute und Handwerker zur Niederlassung einluden. Der zweiten Weise verdanken wohl die meisten kleineren Städte ihr Dasein.

Das wichtigste Moment bei der Städtegründung war die Wahl des Stadtrechtes, das der neuen Stadt verliehen wurde, und nicht bloß Bestimmungen civilrechtlicher Natur, sondern auch die Grundlage der politischen Verfassung in sich schloß. Anscheinend stand diese Wahl ganz in der Hand des Fürsten, allein naturgemäß stellte sich die Sache doch ganz anders. Wie gering auch die Anfänge der ersten Ansiedelung sein mochten, die Einwanderer brachten schon bestimmte Gewohnheiten und Rechtsnormen aus ihrer Heimath mit sich, nach denen sie ihren Verkehr unter einander regelten, bevor noch die staatliche Anerkennung hinzugetreten war. Thatsächlich wurde also bei der Verleihung des Stadtrechtes nur ein bereits bestehendes Gewohnheitsrecht zum Statut erhoben. Dasselbe kam auch bei der Begründung ganz neuer Städte, deren Anlage einem Unternehmer oder Possessor überlassen wurde, zur Anwendung, da dem Unternehmer und den von ihm schon zur Stelle geschafften oder dafür in Aussicht genommenen Bürgern seines eigenen Heimathlandes die Entscheidung dieser Frage zufallen mußte. Das gewählte Stadtrecht konnte also nur das aus der Mutterstadt mitgebrachte Gewohnheitsrecht der neuen Bürger oder doch ihrer Mehrzahl sein.

In dieser Hinsicht gewährt uns die Wahl des Stadtrechtes die interessantesten Aufschlüsse über die Heimath der ersten deutschen

Bürger einer Stadt. Wenn Stralsund und Tribsees Lübisches Recht erhielten, und zwar in der Form, wie es Rostock besaß, so dürfen wir schließen, daß Stralsund von Rostock aus gegründet worden ist, ebenmäßig Tribsees, das jedenfalls nicht lange nach Stralsund, vielleicht sogar schon früher in die Reihe der deutschen Städte eintrat. Solange die Colonie noch nicht zur selbstständigen Stadt erhoben war, mußte man naturgemäß in streitigen Fällen an die Entscheidung der Mutterstadt recurriren. Dies Verhältniß dauerte auch nachher ungetrübt fort, indem man theils bloße Rechtsbelehrungen daher einzog, theils an das Gericht der Mutterstadt in förmlicher zweiter Instanz appellirte. In manchen Gründungsstatuten, wie z. B. der Städte Püblis, Colberg und Gollnow, wurde eine solche Appellationsinstanz ausdrücklich festgesetzt, während sie sich in andern unter dem Ausdruck: Recht und Gericht seien nach dem Muster der und der Stadt verliehen, verbirgt. In Stralsund galt noch im ganzen XIII. Jahrhundert die Appellation nach Rostock. Als 1295 der Hansebund festsetzte, es solle fortan die Appellation von dem erstinstanzlichen Urtheil des deutschen Hofes in Nowgorod nur nach Lübeck stattfinden, stimmte Stralsund nur unter dem Vorbehalte bei, daß dadurch nichts an ihrem alten Stadtrecht geändert werde, wonach die Appellation von dem Urtheil des Stralsunder Gerichts zunächst nach Rostock, und von da erst nach Lübeck gehe.

Auf dem Boden Pommerns haben sich nun fünf Stadtrechte den Rang streitig gemacht, welche uns zugleich die Gegend Deutschlands bezeichnen, von wo die Einwanderung in die einzelnen Städte Pommerns stattfand, nämlich das Lübische Recht und die Modification desselben, die sich in Mecklenburg ausbildete und das Schwesinsche Recht hieß, das Magdeburger Recht und seine beiden Nebenformen, welche in der Mark unter dem Namen des Brandenburgischen, und in dem deutschen Ordenslande Preußen als Culmische Recht entstanden.

Das Brandenburgische Recht war nicht bloß Stadt-, sondern auch Landrecht. Es wurde zunächst durch die Tempelherren in das Land Bahn verpflanzt, welches jener Orden 1234 vom Herzoge Barnim in der Absicht erwarb, es von seinen Ordenshäusern in der Mark aus zu besiedeln. Zu dem Zwecke erwirkte er sich zugleich die

Berechtigung, Deutsche nach Brandenburgischem Rechte darin anzusetzen. Die Ausfertigung dieser Urkunde geschah in der Mark selbst, zu Spandau, wo sich der Pommerische Herzog damals am Hofe der Markgrafen aufhielt. Da in dieser Urkunde der Flecken Bahn einen Markt erhielt, so darf man wohl voraussetzen, daß die Templer nicht lange gesäumt haben werden, ihn unter Brandenburgischem Recht zur Stadt zu constituiren. Der nach Bahn gelenkte Zug der Brandenburgischen Einwanderung drang bald auch nach Pyritz vor, und veranlaßte, daß hier schon vor 1250<sup>1)</sup> die Stadt und ein Schöppenstuhl mit Brandenburgischem Recht besetzt wurde. Der Schöppenstuhl für Brandenburger Recht verblieb in Pyritz, auch nachdem die Stadt selbst 1263 Magdeburger Recht erhalten hatte, und wurde noch 1346 ausdrücklich bestätigt. Die Stadt Bahn verließ später ebenfalls das Brandenburgische Recht und nahm Magdeburger Recht an, so daß in dem bis 1816 bestehenden Umfange von Pommern keine Stadt mehr Brandenburger Recht genoß. Dagegen wurden in denjenigen Gebiets-theilen der jetzigen Provinz, welche in den letzten beiden Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts an Brandenburg kamen, und bis 1816 zur Neumark gehörten, die in rascher Folge dort entstehenden deutschen Städte, von denen Schivelbein jedenfalls die älteste ist, dann Dramburg 1297, Callies 1303, Falkenburg und Nörenberg vor 1312 gegründet sind, mit Brandenburgischem Rechte bewidmet, das ihre ersten deutschen Besizer aus den Städten im Barnim mit sich brachten. Denn wie die übrigen Städte der Neumark von Strausberg aus, die als vornehmste Mutterstadt in der ersten Zeit die Appellationsinstanz für die Neumark bildete, bis 1281 und 1317 Soldin dazu erhoben wurde<sup>2)</sup>, und von den Bürgern der andern Städte im Barnim besiedelt wurden, deren Name zum Theil auf ihre Colonien Berlinchen (nova Berlin), Berneuchen (nova Bernow), Neu-Landsberg über-

1) Ich bin nicht der Meinung des Verfassers, daß Pyritz überhaupt erst 1263 Stadtrechte erhielt. Damals bekam es bloß das Magdeburger Recht, vorher muß es aber schon das Brandenburger Recht besessen haben, wie der Schöppenstuhl dieses Rechts in Pyritz beweist, der in ganz Pommern als Appellationsinstanz für die nach diesem Rechte geführten Prozesse diente. — 2) G. W. von Raumer, Die Neumark Brandenburg, p. 57. — Riedel, Cod. dipl. Brand. 1, 18, p. 440 und 444.

ging, so hat auch die erste deutsche Einwohnerschaft jener Pommer-  
schen Städte einen gleichen Ursprung zu beanspruchen. So stammten  
die Erbauer Dramburgs, Arnold von der Goltz, und seine Brüder  
Conrad und Johann, welche zugleich mit dem erblichen Schulzenamte  
dieselbst belehnt wurden, aus dem Dorfe Goltz (Goltiz, Goltz, Goltzow)  
beim Kloster Chorin, wo die Familie seit alter Zeit den Schulzenhof  
mit 4 Hufen und ein ritterliches Lehn von 12 Hufen besaß<sup>1)</sup>, und  
von wo andere Glieder dieser Familie in den Rath von Berlin<sup>2)</sup>,  
Bernau<sup>3)</sup> und Neustadt-Eberswalde<sup>4)</sup> Eingang fanden.

Aus der Altmark und den südwärts angrenzenden Gebieten  
Deutschlands, aus dem Halberstädtischen und aus Thüringen, für  
deren städtische Einrichtungen Magdeburg als Richtschnur diente,  
drangen vorzugsweise die deutschen Einwanderer nach der Ufermark  
und in die Gegend von Stettin vor. Wir erkennen dies nicht bloß  
aus den Namen der ersten ritterschaftlichen Geschlechter, die hier auf-  
tauchen, wie der von Blankenburg aus Thüringen, von Schöning  
aus dem Halberstädtischen, von Gießstedt aus der Altmark, sondern  
auch aus den Namen der ersten bürgerlichen Familien: von Magde-  
burg, von Halberstadt, von Salzwedel, von Canne, von Bräfel u. s. w.  
Diese brachten die Rechtsgewohnheiten der Stadt Magdeburg mit,  
und veranlaßten, daß die von ihnen besetzten Städte Pommerns  
sämmtlich dasselbe Stadtrecht erlangten. Nachdem Prenzlau 1235  
von Stendal aus besetzt und mit Magdeburger Recht bewidmet war,  
wird wahrscheinlich Pasewalk nicht lange darauf gefolgt sein. Stettin  
wurde 1243 damit beliehen und zugleich zum Schöppenstuhl für

---

1) Urf. von 1378, Riedel I, 13, p. 268, combinirt mit der Urf. von 1319  
Ried. ib. p. 240 und Sidicin, Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, p. 90,  
Nr. 183. — 2) Heyntze (Hentzo) Goltz civis in Berlin 1375, Sidicin, Land-  
buch, p. 50 Nr. 25 und p. 54 Nr. 47. — Heinge Goltz, Bürger in Berlin 1442,  
Riedel I, 11, p. 352. — 3) Reynekinus de Goltz civis et consul in Bernow  
1347, Riedel I, 12, p. 159. — 4) Tyle Goltz ratman tu Everswolde 1378,  
Riedel I, 12, p. 309. — Dieser Rathmann ist unstreitig identisch mit dem Tyle  
von der Goltz, mit dem, sowie mit dessen Vettern der Abt von Chorin in dem-  
selben Jahr 1378 einen Vertrag über ihren Lehnbesitz im Dorfe Goltz abschloß:  
hern Henric, Claus syme bruder, vnd Tylene erm veddern, geheiten von der  
Goltz, — — erue vnd leen, als sy in dem Dorpe tur Goltz hebben. Riedel  
I, 13, p. 268.

alle Städte Magdeburgischen Rechts in Pommern erhoben. 1249 erhielten Garz a. D. und Damm, 1253 Stargard, 1254 Greifenhagen, 1260 Pölig, 1263 Pyritz statt des bisher gebrauchten Brandenburgischen Rechts, 1268 Golnow, 1278 Massow, vor 1284 Penkun, und vor 1295 Neuwarp das Magdeburger Stadtrecht. Unbekannt bleibt, wann Bahn dasselbe annahm, doch muß es wohl erst nach 1296 geschehen sein, da Bahn in diesem Jahr den Bürgern von Schönfließ die Mitbenutzung ihres Kaufhauses einräumte, und dies noch gleiche Rechtsverhältnisse in beiden Städten voraussetzen läßt. Das Magdeburger Recht konnte indeß sein in Pommern gewonnenes Gebiet ebenjowenig wie das Brandenburgische Recht behaupten, und wich allmählig aus mehreren Städten vor dem Lübischen Recht zurück.

Das Lübische Stadtrecht drang im Gefolge der vom Niederrhein, aus Westphalen, Holstein, Braunschweig und Mecklenburg zuströmenden Bevölkerung in die Ostseeküste Pommerns ein. Lübeck, mit dem westphälischen Rechte von Soest gegründet, Mutterstadt von Wismar und Rostock, hatte sich damals bereits zum Mittelpunkte des Ostseehandels gemacht. Zahlreiche Kaufleute aus Lübeck besuchten Pommern und erfüllten dessen Häfen und Küstenplätze, seit 1234 durch vollkommene Zollfreiheit bezünstigt. Ihnen schloß sich die Handel treibende Bevölkerung der Tochterstädte und der verwandten Gebiete an, alle in dem Lübischen Rechte ihre hergebrachten Rechtsgewohnheiten erkennend. War nun die deutsche Einwohnerschaft der neu zu begründenden Stadt aus Einwanderern verschiedener Städte gemischt, so vereinigten sie sich natürlich in dem allen gemeinsamen Lübischen Rechte, und die neue Stadt erhielt das Lübische Recht ohne weitere Vermittelung. Ueberwog aber die Zahl der aus einer bestimmten Stadt Eingewanderten, so veranlaßten diese die Wahl des Rechts ihrer Mutterstadt, freilich kaum verschieden von dem Lübischen Rechte selber, nur daß in solchem Falle nicht Lübeck, sondern die Mutterstadt als Appellationsinstanz galt, und von dieser erst nach Lübeck recurrirt werden durfte.

Die ersten Pommerischen Städte mit Lübischem Rechte entstanden in dem Gebiete des Fürsten von Rügen, Stralsund 1234, wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch schon Tribsees, beide von Rostock aus gegründet, und Barth, das ohne Vermittelung Lübisches Recht

erhielt. Dem Beispiele Wizlaw's I. folgte Herzog Wartislaw III. von Demmin. Die Zeitrichtung erforderte dergleichen Maßnahmen, und wir erblicken keinen Grund, warum Wartislaw darin zurückgeblieben sein sollte. Obgleich daher Demmin verhältnißmäßig erst spät als deutsche Stadt urkundlich wird, so zwingt doch Alles zu der Annahme, daß Demmin schon gleich mit der Aufhebung der dortigen Kastellaneiverfassung, also ungefähr 1236, zur Stadt erhoben wurde. Nur in zweiter Stelle kann 1242 Loiß bewidmet sein, daß der Ritter Detlef von Gadebusch als Lehn des Herzogs Wartislaw III. besaß. 1244 trat als dritter an der Peene abwärts gelegene Ort Anklam in die Reihe der deutschen Städte ein, durch Herzog Barnim dazu erhoben. Das Jahr 1244 giebt allerdings nur Ranzow für das Anklamer Stadtprivileg an, allein seine Nachricht ist nicht zu bezweifeln. Um dieselbe Zeit wird auch Trepow a. T. vom Herzog Wartislaw III. mit Lübischem Recht bewidmet sein. Sodann privilegirte er Greifswald 1250, etwas später aber noch vor 1257 Wolgast, und in Gemeinschaft mit Bischof Hermanu von Cammin 1255 Colberg, das von Greifswald aus seine vornehmste deutsche Bevölkerung empfing. 1258 ward Damgarten von Stralsund aus aufgelegt. Nicht lange darauf scheint Ueckermünde vom Herzoge Barnim Lübisches Stadtrecht erhalten zu haben. Wir wissen freilich erst seit 1442 sicher, daß Ueckermünde Lübisches Recht hatte. Allein wir erkennen doch schon früh sehr innige Beziehungen zwischen Holstein und Ueckermünde, die uns an eine Bevölkerung Holsteiner und Lübischer Ursprungs in Ueckermünde glauben lassen. Hier fanden 1260 die Brüder vom Orden des heiligen Victor zu Paris Aufnahme, welche 1263—1265 von einem Holsteiner Edlen Otto von Barmstedt Schenkungen erwarben<sup>1)</sup>, und sich 1284 der Aufsicht des Holsteiner Klosters Neumünster oder Bordesholm unterwarfen<sup>2)</sup>. Da nun die Victoriner einem städtischen Kloster entstammten, und dies die Wahl ihres neuen Aufenthalts gleichfalls auf eine Stadt lenken mußte, so wird auch Ueckermünde 1260 bereits eine deutsche Stadt gewesen sein, wahrscheinlich schon 1259 dazu erhoben, nachdem Barnim zum Austrage gegenseitiger Ansprüche

1) Dreger, Cod. Nr. 350. und 372. — 2) Westphalen, Monum. II. p. 202.

vom Bischöfe von Cammin mit ihr belehnt war. 1262 wurde Greifenberg durch Vermittelung Greifswalds vom Herzoge Wartislaw III. gegründet, und auch Bessin erhielt noch von ihm Stadtrecht, also jedenfalls vor 1264. Cöslin erstand 1266 im Bisthum Cammin, durch den Bischof Hermann gewissen Unternehmern zur Besetzung übergeben. 1271 machte Wizlaw III. von Rügen einen vergeblichen Versuch zur Gründung der Stadt Rügenwalde, 1274 erhielt Cammin vom Herzoge Barnim, 1277 Plate von seinem Grundherrn, dem edlen Wenden Dubislaw de Botich, Stammvater der Familie von Woedtke, und in demselben Jahr Treptow a. N. von den gemeinsamen Besitzern, dem Herzoge Barnim und dem Abt von Belbuck, das Lübische Recht.

Aber dies Stadtrecht beschränkte sich jetzt nicht mehr auf die neu gegründeten Städte an der Küste, sondern drang auch erobernd ins Binnenland in die schon zu Magdeburger Recht bestehenden Städte vor. 1286 nahm Massow und 1292 Stargard das Lübische Recht an, wie bei Stargard wahrzunehmen, durch die zuströmende Bevölkerung aus den Städten Lübischen Rechts und die mit diesen angeknüpften Handelsverbindungen veranlaßt. Um dieselbe Zeit finden sich nämlich bei den Rathmännern Stargards Familiennamen, die wie Bremer auch in Anklam, und wie Siebenbrüder (Sevenbröder, Septem fratrum) auch in Lübeck vorkommen, daher sich aus diesen Verhältnissen erklärt, daß nunmehr Anklam zur Appellationsinstanz für Stargard bestellt wurde. Selbst Damm recipirte damals aus ähnlichen Gründen das Lübische Recht, mußte es aber auf Anordnung des Herzogs Otto I. von Stettin 1297 wieder mit dem Magdeburger Rechte vertauschen. Der Stadt Golnow wurde 1314, der Stadt Neuwarp 1556 die Annahme des Lübischen Rechts verstatet, Greifenhagen, Bahn, ja sogar die Eastadie, der auf der rechten Oderseite gelegene Theil Stettins, gebrauchte später ebenfalls Lübisches Recht.

Inzwischen füllte sich auch das östliche Pommern mit deutschen Städten, während im Westen noch einige kleinere Städte entstanden, die alle, bis auf zwei im Kreise Lauenburg und Bütow, Lübisches Recht erhielten. 1288 soll Regenwalde Stadtrecht erlangt haben, zu gleicher Zeit wahrscheinlich auch Labes, beide von ihren Grundherrn, den wendischen Familien Borcke und Bidante. 1291 war be-

reits Cassan im Besiz desselben. 1298 wurde Usedom, 1299 Belgard durch den Herzog Bogislaw IV. damit bewidmet. Kurz zuvor mag auch Grimmen als deutsche Stadt erstanden sein, Gützkow, Farnen und Richtenberg wohl erst im XIV. Jahrhundert. Nau-gard wurde 1309 privilegiert, 1310 Stolp durch den Markgrafen Waldemar, 1312 Rügenwalde zum zweiten Mal und 1317 Schlawe, nicht viel später wahrscheinlich Polnow, und 1343 Zanow durch die Swenzonen, welche zuerst unter Märkischer, dann seit ungefähr 1317 unter Pommerischer Oberhoheit die Länder Schlawe, Rügenwalde und Polnow besaßen. 1357 erlangte auch Ueba im damaligen Gebiet des deutschen Ordens das Lübische Recht.

In dem deutschen Ordenslande Preußen hatte sich aus dem Magdeburger Recht das Culmische entwickelt. Als daher Pommerellen 1310 an den deutschen Orden kam, brachten die aus den Preußischen Städten dahin Einwandernden das Culmische Recht mit sich. So geschah es auch in der ehemaligen Kastellanei Belgard an der Ueba, wo 1341 Fauenburg, und in dem früher zur Kastellanei Stolp gehörigen Lande Bütow, wo 1346 die Stadt Bütow mit Culmischem Rechte bewidmet wurde.

Das Schwerinsche Recht, Stadt- und Landrecht zugleich, fand als Landrecht in Pommern seine weiteste Verbreitung, indem es überall in den Bezirken, deren Städte Lübisches Recht annahmen, auf dem Lande eingeführt wurde. Als Stadtrecht kam es nur in der einzigen Stadt Garz auf Rügen zur Geltung.

Trotz der Abweichungen von einander besaß die Stadtverfassung der Pommerischen Städte verschiedensten Rechtes doch eine große gemeinsame Grundlage. An die Spitze der Stadtverwaltung wurde ein fürstlicher Beamter gestellt, der bisweilen Vorsteher (praefectus) oder Bürgermeister (magister civium), in der Regel aber in den Städten mit Magdeburger Recht Schultheiß (scultetus), und in den Städten Lübischen Rechts Vogt (advocatus) hieß. Dieser Stadtvogt darf mit dem eigentlichen Vogt des Vogteibezirks, unter dem er stand, und von dem er bestellt wurde, nicht verwechselt werden<sup>1)</sup>.

---

1) Otto Fock hat in seinem sehr guten und lesenswerthen Buche: Rügensch-Pommerische Geschichten aus sieben Jahrhunderten, II. Stralsund und Greif-

Beider Verhältniß zu einander drücken die Urkunden bisweilen durch den Titel Obervogt (*generalis et major advocatus*) für den Vogt des Vogteibezirks, und Untervogt (*subadvocatus, minor advocatus*) für den Stadtvogt aus, gewöhnlich aber werden beide unterschiedslos Vögte genannt.

Der Schulze und der Stadtvogt leiteten Anfangs in Gemeinschaft mit dem aus der Bürgerschaft gewählten Rath die ganze Verwaltung der Stadt, wie auch im Namen des Obervogts die Gerichtsverhandlungen, zunächst wohl nur die der niedern Gerichtsbarkeit, während die Handhabung des Blutbanns dem Obervogt allein vorbehalten blieb. Es war aber das unausgesetzte Bestreben der Städte, sich von der fürstlichen Einwirkung in ihren inneren Angelegenheiten los zu machen. Dies suchten sie auf zwiefachem Wege herbeizuführen, indem sie sowohl bei Bestellung der Stadtvögte oder Schulzen die fürstliche Willkür beschränkten, als auch die städtische Verwaltung den Händen jener Beamten entzogen. In dieser Hinsicht war es namentlich den Städten mit Magdeburger Recht bequem, daß das Amt des Schulzen in der Regel an Bürger erblich verliehen wurde. So scheint das Schulzenamt in Stettin schon bald nach ihrer Bewid-

---

wald im Jahrhundert der Gründung, p. 127 den Obervogt oder Vogt des Vogteibezirks und den Untervogt oder Stadtvogt nicht gehörig von einander zu unterscheiden gewußt. Jener gehörte immer zu den landgefessenen Vasallen und gebot über Stadt und Land in seiner Vogtei, dieser wurde aus der Mitte der Bürgerschaft genommen, was freilich nicht ausschloß, daß er auch ritterchaftlichen Standes sein konnte, und seine Functionen beschränkten sich nur auf die Stadt. Die Aemter des Obervogts und Untervogts waren schon seit der Gründung einer Stadt vorhanden. Eine Verdoppelung des Stadtvogts hat nicht stattgefunden. Wenn 1264 für Greifswald bestimmt wurde, daß hinfort nur ein Vogt in der Stadt gebieten solle, so hatte dies nur den Sinn, daß der Unterschied zwischen Alt- und Neustadt, welche bisher als besondere Städte unter gesonderter Verwaltung bestanden hatten, was bekanntlich auch bei Alt- und Neu-Salzwedel längere Zeit der Fall war, aufhören und beide zu einer Stadt vereinigt werden sollten, der Verwaltung und Handelsverkehr gemeinsam wäre (*unum sit forum, unus advocatus et idem jus*). Als im Anfange des XIV. Jahrhunderts eine gewisse ständische Mitwirkung in Landesangelegenheiten eintrat, erhielten die Landstände der Vasallen und Städte bei der Bestellung der Obervögte eine gewichtige Stimme, über die Person der Untervogts aber hatten sich der Obervogt und der Rath der betreffenden Stadt zu vereinigen.

mung mit Stadtrecht an die Familie von Barsfuß gekommen zu sein. Prenzlau ließ sich 1282 von den Markgrafen Otto und Conrad ausdrücklich verbürgen, daß das Schulzenamt immer einem Erb- und Lehnschulzen übertragen bliebe, und daß weder die Markgrafen noch ihre Vasallen es ankaufen oder erwerben dürften<sup>1)</sup>. Auch in den Städten Lübisches Rechts findet sich bisweilen das Institut der Erbvögte, besonders den ersten Besetzern der kleineren Städte wurde dies Amt oft erblich übertragen. In den größeren Städten aber suchte man der fürstlichen Gewalt dadurch entgegen zu wirken, daß der Rath auf die Besetzung der Stadtvögte Einfluß gewann. Seit dem Jahr 1319 durfte in Stralsund kein Stadtvogt mehr bestellt werden, über dessen Person sich nicht zuvor der Obervogt mit dem Rath geeinigt hatte. Dasselbe Recht erhielt Treptow a. N. schon 1287, Stargard 1292<sup>2)</sup>. 1322 erwarb Greifswald das Recht, daß der Rath ganz allein den Stadtvogt ein- und absetzen durfte. Mehr aber erlangten die Städte dadurch, daß sie allmählig die Verwaltung der Hand des Stadtvogts oder Schulzen entzogen. Er verlor damit den Vorsitz im Rathscollegium, und an seine Stelle traten einige Personen des Rathes selber, welche nun als Vorsteher desselben den Titel der Bürgermeister (proconsules) erhielten. In den Städten mit Lübischem Recht treten die Rathsbürgermeister früher hervor, als in den Städten mit Magdeburger Recht. Während zu Stralsund schon 1293, und zu Greifswald 1303 proconsules genannt werden, finden wir solche in Stettin erst seit 1344 erwähnt.

Dem Stadtvogt oder Schultheiß blieb fortan nur die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wobei ihm in den Städten mit Lübischem Recht zwei Rathsmänner, in den Städten mit Magdeburger Recht ein besonderes Schöffencollegium zur Seite stand. Allmählig verschmolzen freilich auch hier Schöffen- und Rathscollegium, sodaß die Schöffenbank aus der Mitte des Rathes besetzt wurde. 1503 schaffte in Stettin

---

1) Riedel, Cod. I, 21, p. 94. — 2) Da Stargard sein Lübisches Recht nach dem Muster von Anklam erhielt, so liegt implicite darin, daß jene Beschränkung bei der Wahl des Stadtvogts auch bereits in Anklam üblich war. Man muß aber voraussetzen, daß die wichtigeren Städte Stralsund und Greifswald darin nicht zurückgefallen haben können, wenn dies Recht auch erst später bei ihnen urkundlich hervortritt.

Herzog Bogislaw X. diesen Usus als einen Mißbrauch ab, schloß die Rathspersonen von der Schöffenbank aus, und ließ die elf Schöffen aus der Mitte der Alterleute der Kaufmannschaft und der Gewerke erwählen. Nachdem auf jene Weise der Stadtvogt oder Schulze zu einem bloßen Richtvogt herabgesunken war, der, selbst ein Bürger der Stadt, Bürger zu Beisitzern hatte, war das städtische Gericht, wenn auch fortwährend noch im Namen des Landesherrn gehandhabt und zum Nutzen seiner Einkünfte, da ihm aus den Gerichtsgewällen der größere Theil, gewöhnlich zwei Drittel, zukam, verwaltet, doch recht eigentlich ein Stadtgericht geworden, dessen Competenz es nunmehr weiter auszudehnen galt. Schon früh scheint die Handhabung des Blutbanns durch den Obervogt aufgehört, und das Stadtgericht die volle Gerichtsgewalt in sich vereinigt zu haben. In manchen Stadtprivilegien kehrt die Formel wieder, daß alle Excesse oder Verbrechen, die in der Stadt oder dem Stadtgebiet begangen wären, allein durch den Schulzen oder Vogt gerichtet werden durften. Hierzu kam bald das *jus de non evocando*, das Recht, daß kein Bürger vor einem andern Forum als vor seinem eigenen Stadtgericht verklagt werden durfte, es sei denn, er wäre auf frischer That ergriffen. Sogar die Begünstigung erwarben, obwohl nicht alle, doch manche Städte, daß in Schuldsachen und andern Prozessen civilrechtlicher Natur, die zwischen Bürgern einerseits und Vasallen oder Bauern andererseits schwebten, die Vasallen und Bauern nicht bloß als Kläger sondern auch als Verklagte vor dem Stadtgericht erscheinen mußten. Dabei ging die Appellation in allen Sachen von dem Stadtgericht an das Gericht der Mutterstadt, in höchster Instanz nach Lübeck oder Magdeburg. Auf solche Weise wurde eins der wichtigsten Regalien in den Städten den Händen der Landesherrn entzogen. Erst Bogislaw X. und seine Nachfolger machten große Anstrengungen, dasselbe wieder zu gewinnen, und zwangen die Städte endlich, die Appellation von dem Stadtgericht an das herzogliche Hofgericht zuzulassen.

In innern Angelegenheiten waren die Städte, besonders seitdem die herzoglichen Stadtvögte oder Schultheißer an Bedeutung und Einfluß auf die Verwaltung eingebüßt hatten, völlig autonom. Hier entschieden allein Rath und Bürgerschaft. Die Beschlußfassung der Bürgerschaft geschah in mehreren jährlichen Bürgerversammlungen,

doch wich diese Sitte bald anderen Einrichtungen, und bloß noch eine allgemeine Bürgerversammlung wurde alljährlich abgehalten, um derselben in der Bursprache die beliebten Polizeianordnungen und Willküren des Rathes zu verkündigen. Eine Beschlusfassung und Controlle über die Verwaltung wohnte ihr nicht mehr bei. An ihre Stelle traten hierfür die Einzelberathungen der Zünfte. Den meisten Städten wurde schon gleich bei ihrer Gründung das Recht beigelegt, ihre Bürger in Zünfte zu gliedern. Unter diesen tritt als vornehmste Innung die der Gewandschneider hervor, nach ihr die der Krämer; beide bilden die Gilde der Kaufmannschaft. Ihnen zunächst an Ansehen standen die vier Gewerke der Fleischer, Bäcker, Schuster und Wollenweber, denen sich dann in bevorzugter Stellung noch die fünf Gewerke der Schneider, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemer angeschlossen. Diese vertraten zugleich die übrigen Zünfte mit. An der Spitze jeder Zunft standen die Alterleute, deren Anzahl nach Zunft und Städten verschieden war. In Stettin hatte die vereinigte Gilde der Kaufmannschaft 8 Alterleute, die Aemter der Fleischer, Bäcker und Schuster je 6, und die andern Zünfte je 4 Alterleute. Aus der Innung der Gewandschneider recrutirte sich hauptsächlich der Rath, doch mußte die Wählbarkeit zu Rathspersonen oft auch auf die Alterleute anderer bevorzugter Gewerke ausgedehnt werden. Auf die Stadtverwaltung erlangten die Alterleute des Gewandhauses schon im Anfange des XIV. Jahrhunderts Einfluß, später wurde auch den Alterleuten der vier Gewerke oder der elf Gewerke, worunter die beiden Kaufmannsgilden mitbegriffen sind, eine Mitwirkung zugestanden. Im XVI. Jahrhundert wurden die städtischen Reccessen in Stettin neben dem Rath und den Alterleuten der Kaufmannschaft auch von den Alterleuten der vier Gewerke mitvollzogen und besiegelt.

Die eigentliche Regierungsgewalt in der Stadt ruhte in den Händen des Rathes, einer Körperschaft, die gleich bei der Gründung der Städte eingesetzt wurde. Ob die erste Wahl von dem Fürsten oder wenigstens dem Erbauer ausging, oder ob die Wahlurne der Bürger mitwirkte, ist nicht ersichtlich. In der Folgezeit ergänzte sich der Rath selbst durch Cooptation, doch mußte in einzelnen Städten früher oder später den Alterleuten der Kaufmannschaft und der Gewerke eine Mitbetheiligung an der Wahl der Rathspersonen zuge-

standen werden. Die Anzahl der Rathmänner war nicht zu allen Zeiten und nicht in allen Städten gleich, in den größeren Städten wurde sie im XIV. Jahrhundert auf 24 festgesetzt. Die Dauer der Amtsführung war eine lebenslängliche, indeß befand sich, wenigstens während des XIV. Jahrhunderts, nicht der ganze Rath in ständiger Function. Zu dieser Zeit war es Brauch, daß regelmäßig alle Jahr eine Anzahl seiner Mitglieder, in Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin ein Drittel, in Stettin die Hälfte, aus dem Rathe ausschied und dafür eine gleiche Anzahl neu eintrat. Im folgenden Jahr traten die Ausgeschiedenen wieder ein, indem die andere Hälfte oder ein anderes Drittel ihnen den Platz räumte, sodas also in jenen Städten jedes Rathsmitglied zwei Jahre fungirte und das dritte Jahr außer Wirksamkeit stand, in Stettin dagegen dies ein Jahr um das andere geschah. Die fungirenden Mitglieder hießen die neuen oder auch die jährigen Rathmänner (*consules praesentis anni*), die ausgeschiedenen die alten. Bei wichtigen Verhandlungen wurden auch die alten Rathsmitglieder hinzugezogen, daher uns die *consules novi et antiqui* oder *veteres et moderni* sehr häufig in Urkunden jener Zeit begegnen. Dieser Brauch scheint im XV. Jahrhundert allmählig wieder verschwunden zu sein.

Die Leitung des Rathes lag den Bürgermeistern ob, seitdem den Stadtvögten oder Schulzen der Einfluß auf die Verwaltung entschlüpfte. Auch ihre Anzahl wechselt nach den Städten; in Stralsund und Greifswald finden wir 4, in Stettin nur 3 Bürgermeister. Sie gingen aus der Mitte des Rathes hervor und verwalteten ihr Amt lebenslänglich, ohne dem jährlichen Wechsel zu unterliegen. Wohl nicht in allen, aber in einigen Städten, wie Anklam, kam ihnen die Vertheilung der Stadtämter unter die Rathspersonen zu; sie bestellten aus ihnen den Münzherrn, den Ziegelherrn, den Mühlenherrn, den Weinherrn u. s. w. Neben den Bürgermeistern waren noch die Kämmerer als ständige Beamte von Bedeutung.

In Betreff der Abgaben unterschieden sich die neuen deutschen Städte ebenso wesentlich von den alten wendischen Burgflecken, wie in allen andern Stücken. Während die Bewohner der Burgflecken allen Lasten der ländlichen Bevölkerung je nach dem Stande ihrer persönlichen Freiheit unterlagen, waren die Bürger der deutschen

Städte von solchen gänzlich frei. Der Landesherr bezog von ihnen nur den Hufenzins von ihren Ackerwerken, und ein gewisses Grundgeld von den städtischen Liegenschaften. Bei der Anlage einer Stadt wurde den neuen Bürgern in der Regel eine Anzahl Freijahre gewährt, nach deren Ablauf jene directe Abgabe erst in Kraft treten sollte, wobei sich der Fürst öfter noch eine Erhöhung vorbehielt. Allein die Natur dieser Abgabe nahm bald einen sehr stabilen Character an, und wurde auf eine bestimmte Summe, die sogenannte *Orbare*, fixirt, welche die Stadt in ihrer Gesamtheit, war sie immediat, unmittelbar durch den Rath, war sie *Amtsstadt*, durch den Bezirksvogt an die fürstliche Kammer abzuführen hatte. Bei den später entstandenen kleineren Städten, wie *Zanow*, wurde die Höhe der zu zahlenden *Orbare* gleich in dem Gründungsprivileg festgesetzt.

Es scheint nicht, daß man in Pommern gleich Anfangs bei Gründung der deutschen Städte an ihre Bewehrung durch Wall und Graben dachte. Uns liegen wenigstens für verschiedene Städte urkundliche Zeugnisse vor, daß sie erst später eine Schutzmauer erhielten. Sobald aber zum Besten der aufblühenden Städte die alten Landeshurgen, wie bei *Stettin* 1249, bei *Pyritz* 1253, bei *Garz a. D.* 1259, abgebrochen, und ihre Plätze entweder den Städten selber oder geistlichen Stiftungen überlassen wurden, wobei die Bürger zugleich das Privileg erlangten, daß innerhalb eines mehrmeiligen Umkreises um ihre Stadt keine neue Burg angelegt werden durfte, hielten es einerseits die Städte selbst für gerathen, sich gegen Ueberfälle, wie sie *Stralsund* 1249 von *Lübeck* erfuhr<sup>1)</sup>, durch eine Bewehrung zu schützen, andererseits auch die Fürsten für gerathen, in der Befestigung der Städte neue Stützpunkte für die Vertheidigung ihres Landes zu suchen. Es begannen also die Städte, sich zunächst mit einem Graben und einem Erdaufwurf, dessen innere Seite durch einen Plankenzaun befestigt war, zu umgeben, was die Fürsten nicht nur begünstigten, sondern wozu sie bei den ärmeren Städten sogar thätige Beihülfe leisteten. An Stelle der Plankenbewehrung traten erst im XIV. Jahrhundert die Ringmauern. Bei *Pyritz* wird schon 1253 der Stadtgraben (*fossa civitatis*) erwähnt, ein Zeichen, daß

1) *Otto Soth*, *Rügensch-Pommersche Geschichten* II, p. 71—74.

die deutsche Stadt Pyritz damals schon die übliche Befestigung erhalten hatte. Bei Stralsund erscheint urkundlich zuerst 1256 die Schutzmauer (*muri civitatis*), welche in einem Walle (*agger civitatis*) bestand, den an der äußern Seite ein Graben, an der innern Seite ein Plankenwerk umgab<sup>1)</sup>. 1264 erhielt auch Greifswald die Erlaubniß, sich durch Wälle zu befestigen. Damm wurde erst 1277 durch Herzog Barnim mit einem Plankenwerk bewehrt, dagegen übernahm dieser Fürst 1274 gleich bei der Gründung der deutschen Stadt Cammin die Errichtung des nöthigen Plankenzauns auf seine Kosten, wogegen die Bürger Cammins den Graben und Wall selbst aufwerfen sollten.

Es tritt dabei zugleich die Thatsache hervor, daß bei den Pommerschen Städten, welche an Stelle alter wendischer Burgflecken entstanden, die neue deutsche Stadt und der alte Burgflecken auch räumlich nicht völlig identisch sind. Bei vielen dieser Städte haben sich die alten Burgflecken noch erhalten, und fristen neben den Städten meistens unter der Bezeichnung Altstadt, wie bei Colberg, Pyritz u. s. w., als Dörfer ihr Dasein fort.

Die Vertheidigung der deutschen Stadt blieb allein ihren Bürgern überlassen. Vielleicht geschah es grade in Rücksicht auf ihre größere Wehrhaftigkeit, daß man die Niederlassung ritterlicher Personen in den Städten gern sah. Bei der Gründung Greifensbergs wurden ausdrücklich 30 Hufen der Stadtfeldmark für 10 Ritter und Knappen bestimmt, die als Bürger in der Stadt ihren Wohnsitz nehmen sollten. Ebenso kommen in allen andern Städten Pommerns Bürger ritterlichen Standes und Namens vor, meistens dem umwohnenden Landadel angehörig. Darin fand allerdings kein Unterschied zwischen den neuen deutschen Städten und den alten wendischen Burgflecken statt, denn auch in den letzteren war der wendische Adel zahlreich angefessen gewesen, und es darf wohl keinem Zweifel unterliegen, daß namentlich aus dem kleineren wendischen Adel, der ohne Grundbesitz entweder wie die Polnischen Schlachtigen als Kriegsgesolge in den Dienst der reicheren Edlen eintrat<sup>2)</sup>, oder

---

1) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen II, Nr. LXIV und Ruyanische Zustände, p. 110. — 2) Zu Bischof Otto's Zeit wurde der Reich-

in den Städten dem Handel und der Schifffahrt oblag<sup>1)</sup>, ein wesentlicher Bestandtheil der Bevölkerung in den Pommerschen Städten hervorging. Manche wendische Namen unter den Rathsgeschlechtern, wie Görslaf in Greifswald, vermuthlich die Nachkommen des Burggrafen Guorizlaw zu Tribsees, deuten darauf hin.

Bei der Stadtvertheidigung sowohl, wie bei der kriegerischen Action der Bürger überhaupt lag dem städtischen Heerwesen zunächst die Eintheilung der Bürger nach Zünften zu Grunde, die unter der Anführung ihrer Alterleute und unter der Gesamtleitung der Bürgermeister oder der dazu vom Rath aus seiner Mitte bestellten Hauptleute die Wälle besetzten, die Thore bewachten oder dem Feinde außerhalb ihrer Mauern entgegenrückten. Späterhin wurde die gesammte wehrhafte Bürgerschaft in Quartiere getheilt, denen die Quartier- oder Viertelsherrn aus dem Rath, und unter ihnen Hauptleute und Rottmeister (decani) aus der Bürgerschaft vorstanden. In Stralsund und in Stettin gab es 4 Quartiere, wie auch schon der Name besagt<sup>2)</sup>.

Außerhalb des Stadtgebiets waren die Bürger zu keinem Kriegsdienst verpflichtet. Fast durchgehends schon im XIII. Jahrhundert

thum und das Ansehn eines Edlen nach der Anzahl Rosse abgeschätzt, welche derselbe mit seinen wehrhaften Mannen beritten machen konnte.

1) Zu derselben Zeit rüstete der Edle Wittschach in Stettin 6 Schiffe auf eigene Kosten und unter eigener Führung aus. — 2) Brandenburg, Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, p. 18. — Paul Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin in Pommern, p. 38: „Die Stadt ist auch umb mehrer Nichtigkeit vnd Ordnung in Kriegen vnd Feuernöthen in vier Quartier oder Regiones abgetheilet worden: Als da sind, das Heilige Geistes Viertel: Zum andern, das Passawische Viertel: Zum dritten, das Mühlen Viertel: Vnd zum vierdten, das Restin Viertel: Vnd ist hieben zu melden, das in einem jeden Quartier zweene besondere Viertelsherrn aus des Raths Mittel verordnet, denen von einem Erborn Raht die Oberaufsicht vnd Execution in Wacht vnd Feuerordnungen Committiret vnd anbefohlen wird: Welche auch in öffentlichen Durchzügen vnd Musterungen, Fürstlichen Erbholdigungen vnd anderen Ehren vnd Frewden Tagen, auff vorhergehende Anordnung, die Bürgerschaft auffbieten, beschreiben, durchgehen, ausmustern, vnd hernacher durch ihre angehörige Viertel- vnd Rottmeister in guter Ordnung vnd Zierlichkeit anführen lassen.“

erwarben die Städte das wichtige Privileg, daß sie zu keiner Heeresfolge aufgeboten werden durften. Dennoch muß man gestehn, daß sie diese Befreiung niemals zum Schaden des Vaterlandes mißbraucht haben. Gerade die Städte sind es gewesen, welche in den bedenklichsten Perioden der Pommerischen Geschichte mit seltener Opferfreudigkeit für die Geschicke ihrer Fürsten und des Landes einsprangen, mit Hintansetzung ihrer kostbaren Privilegien Geld und Mannschaft hingaben und durch ihre Tapferkeit und Ausdauer die Grenzen Pommerns unversehrt behaupteten, wo Laueheit unter den fürstlichen Verwandten, Verrath und Abfall unter den Vasallen bereits das Schlimmste befürchten ließen. In dem Rügenischen Erbfolgekriege 1326—1328 hat sich die Stadt Greifswald einen unsterblichen Namen gemacht. Ihren unermüdblichen Anstrengungen, unterstützt von dem patriotischen Beistande Demmin's, Anklam's und Stralsunds, verdanken wir es allein, daß damals fast ganz Neuvorpommern nicht an Mecklenburg fiel. Als 1464 das Stettiner Fürstenhaus ausstarb, und die vornehmsten Vasallengeschlechter des Landes den Hohenzollern bereits die Huldigung zugesagt hatten, da waren es wieder die Städte, welche, getreu der von ihnen 1339 der Wolgaster Linie geleisteten Eventualhuldigung, das Verbleiben des Herzogthums Stettin bei Pommern durchsetzten, und in dem darüber entstandenen Kriege zwischen der Mark und Pommern ihre Mannschaft weit über ihr Stadtgebiet hinaus gegen den Feind führten. So entsandten die Stralsunder bei der Belagerung Neckermündes durch den Markgrafen 1469 ihrem Herzoge 14 Schiffe mit 400 Gewaffneten unter Anführung der Rathsverwandten Johann Saterock und Everd von der Möhlen zu Hülfe, welche wesentlich dazu beitrugen, daß der Markgraf die Belagerung aufheben mußte und seine Hülfsvölker aus Brandenburg, Stendal und Frankfurt a. D. ihre Steinbüchsen einbüßten.

Diese Befreiung vom Kriegsdienst blieb jedoch nicht dauernd in Geltung. Wahrscheinlich schon in Folge freiwilliger Uebnahme von kriegerischen Leistungen für die Erhaltung des Landfriedens und die Unterdrückung der Räuberei, hauptsächlich aber durch die von den Landständen errungene Befugniß, bei Krieg und Frieden mitzusprechen, veranlaßt, war es bereits im Anfange der Regierung

Bogislaw's X. Brauch geworden, daß die Städte ebenso wie die Prälaten, welche früher ebenfalls für ihre Güter von der Kriegspflicht befreit waren, ihre Mannschaft zu jedem Unternehmen stellten, doch mußte erst jedesmal auf einem Landtage deren Höhe festgesetzt werden. Die Städte stellten Reifige und Fußvolk, außerdem Rüstwagen und Belagerungszeug, Geschütze und Geschützmeister, und namentlich auch das ärztliche Personal<sup>1)</sup>. Am Schluß der Regierung Bogislaw's X. war bereits ein bestimmtes Contingent für jede Stadt festgesetzt. Nach der Musterrolle von 1523<sup>2)</sup> hatten beim allgemeinen Aufgebot zu stellen:

Stadtnamen	Reifige	Fußvolk
Stralsund	100	1000
Stettin	60	500
Greifswald	50	400
Stargard	50	200
Anklam	30	100
Treptow a. N.	25	100
Stolp	15	100
Vasewalk	20	80
Pyritz	20	80
Demmin	16	60
Bardt	16	60
Greifenberg	15	60
Golnow	15	60
Grimmen	12	50
Rügenwalde	8	50
Garz a. D.	8	50
Belgard	10	40
Greifenhagen	8	40
Sammin	8	40
Wollin	6	40
Schlawe	6	40
Treptow a. E.	6	40

1) Klemplin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw's X., p. 482, 530, 531. — 2) Klemplin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft, p. 160—188.

Tribseeß	8	Reisige	und	30	Mann	Fußvolt
Lauenburg	4	"	"	30	"	"
Damm	—	"	"	25	"	"
Loitz	—	"	"	20	"	"
Ugedom	—	"	"	20	"	"
Ueckermünde	—	"	"	20	"	"
Lassan	—	"	"	15	"	"
Neuwarp	—	"	"	15	"	"
Neustettin	—	"	"	15	"	"
Bütow	—	"	"	15	"	"
Damgarten	—	"	"	10	"	"
Zanow	—	"	"	10	"	"
Jacobshagen	—	"	"	10	"	"
Gügkow	—	"	"	6	"	"
Farmen	—	"	"	6	"	"

Das Fußvolt war zum kleinsten Theil mit Luntengewehren, ein anderer mit Hellebarden, der größere Theil mit Speißen bewaffnet.

Etwas, was den deutschen Städten in der Regel gleich bei ihrer Gründung zu Theil wurde, war die Zollbefreiung für den ganzen Umfang des landesherrlichen Gebiets. Hierin entstand wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen den Städten deutschen Rechts und den alten wendischen Burgflecken. Während in den letzteren der Handel für Fremde und Einheimische denselben Bedingungen unterlag, da jeder an jeder Marktstätte denselben Marktzoll, an jedem Flußübergange denselben Fähr- oder Brückenzoll, in jedem Hafen denselben Ein- und Ausfuhrzoll, an jeder Durchgangsstelle, wie in Belgard für Wagen, in Fiddichow und Ugedom für Schiffe, denselben Transitzoll zu erlegen hatte, trat jetzt eine entschiedene Begünstigung des einheimischen Handels ein. Alle jene lästigen Schranken und den Verkehr bedrückenden Abgaben blieben allein für den fremden Kaufmann bestehen, während der einheimische seine Waaren frei durch das ganze Gebiet des Landesherrn verschleppen konnte. Allerdings hörte diese Zollbegünstigung an der Grenze des Landes auf, sodas Greifswald in Anklam, und Anklam in Greifswald zollpflichtig waren, solange beide Städte verschiedenen Landesherrn, jene Stadt dem Herzoge Wartislaw III., diese dem Herzoge Barnim I. gehörten. Ebenso

hatten Stettin und die andern Städte des Stettiner Herzogthums in Colberg und in dem Hafen der Divenow den halben Zoll zu erlegen, weil dieser dem Herzoge Wartislaw III. zukam. Sobald aber das Erbe Wartislaw's III. an Barnim gefallen war, suchten die Städte, wie schon einige Tage darauf Anklam<sup>1)</sup>, ihre Zollbefreiung auch über das neue Gebiet auszudehnen. Wiederum galt es als selbstverständlich, daß mit der Veränderung der Territorialherrschaft auch die Zollbegünstigung aufhörte. Als Prenzlau und Pasewalk 1250 an die Mark abgetreten wurden, verloren sie in Pommern die Zollfreiheit, und erst 1320, wo die Ufermark von Neuem mit Pommern in nähere Verbindung trat, erlangten sie in Greifswald, Demmin, Anklam und Stargard wieder die Befreiung von Zoll und Ungeld, wofür die Pommerischen Herzoge jene Städte, denen damals der Stadtzoll bereits eigen gehörte, zu entschädigen versprachen<sup>2)</sup>. Ebenso war Anklam, das bei der Landestheilung von 1295 mit seinem Stadtgebiet an die Wolgaster Linie fiel, schon während der Theilungsverhandlungen darauf bedacht, sich von dem Stettiner Herzoge Otto I. die ungehinderte und zollfreie Schiffahrt auf der Peene bis zum Meere im Voraus reversiren zu lassen. Denn mochte der Fürst das nördliche oder das südliche Ufer erhalten, immer stand ihm das Recht zu, hier einen Flußzoll anzulegen und dadurch die ganze Schiffahrt von und nach Anklam zu belasten. Jener Revers<sup>3)</sup> des Herzogs Otto ist schon am 1. Juni ausgestellt, während die definitiven Theilungsurkunden am 27. Juni und 12. Juli unterzeichnet wurden.

---

1) Das Zollprivileg Anklam's von 1264 ist nicht dahin zu verstehen, als ob Anklam jetzt überhaupt erst die Zollbefreiung erlangt hätte, sondern nur als eine Erweiterung seiner schon früher erworbenen Berechtigung, veranlaßt durch den Tod Wartislaw's III. und den Anfall seines Landes an Barnim. Wartislaw III. starb Ende Mai 1264, und schon den 8. Juni 1264 erhielt Anklam sein erweitertes Zollprivileg. — 2) Stavenhagen a. a. D., p. 347, Nr. 35. — 3) Der Verfasser giebt S. 4 den Inhalt der Urkunde ungenau an. Nicht von der Zollbefreiung Anklam's im ganzen Gebiet des Herzogs Otto I. ist die Rede, sondern bloß von der freien Schiffahrt auf der untern Peene, soweit der Theilungsvertrag ihm hier Zollrechte zusprechen würde: *quod praedictae civitatis incolae et burgenses ad mare cum annona et mercimoniis aliis navigio se divertent, exactione thelonei aut ungeldi, quod nos respicere (nobis cedere) posset, qualibet amputata.*

Solche Beschränkungen der Zollfreiheit nach der landesherrlichen Grenze führten dann öfter zu Gegenseitigkeitsverträgen. So schloß Greifswald 1274<sup>1)</sup> mit dem Bischof von Cammin einen Zollvertrag ab, wonach die Unterthanen des Bischofs in Greifswald und die Greifswalder im ganzen Gebiet des Bischofs zollfrei sein sollten. Was den Stadtzoll selbst betrifft, so waren die Städte, obwohl ihre eigenen Bürger davon befreit waren, doch zu sehr dabei betheiligt, als daß sie nicht schon früh nach seiner Erwerbung hätten streben sollen. Einerseits mußte ihnen daran liegen, daß der Stadtzoll auch für Fremde auf einer mäßigen Höhe erhalten bliebe, damit deren Verkehr nicht nach andern Städten verschleucht würde, andererseits mußten sie selber darüber disponiren können, um sich nöthigenfalls durch einen Nachlaß an anderen Orten eine gleiche Begünstigung zu erkaufen. Wir finden daher seit den siebziger Jahren des XIII. Jahrhunderts das Bestreben in den Pommerschen Städten hervortreten, sich in den Besitz des Stadtzolles zu setzen. Schon 1272 pachtete Stralsund vom Fürsten Wizlaw II. den dortigen Stadtzoll. Zwei Jahre später erblicken wir auch Greifswald im Pfandbesitz des Stadtzolles, den sie 1275 völlig zu eigen erwarb. Ungefähr um dieselbe Zeit wird auch Stettin den Stadtzoll erlangt haben. Es liegt kein Grund vor, die Stettiner Zollrolle, welche bei dieser Gelegenheit<sup>2)</sup> vom Herzoge Barnim auszufertigt wurde, älter anzusetzen. 1284 kaufte Anklam den Stadtzoll unter Zustimmung des Herzogs Bogislaw IV. vom Ritter Hermann Bröfer, der ihn damals zu Lehn besaß. 1285 erhielt auch Stargard den Stadtzoll, und 1302

1) Das Jahr 1274 ist nicht anzufechten. Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, I, p. 18, Anm. zu Nr. 25, will die Urkunde ins Jahr 1275 verlegen. Der Verfasser, S. 190, folgt ihm darin. Allein der Ausdruck: *quamdudum ipsi consules thelonium suae civitatis ab illustri principe, duce Slavorum, suo domino habuerunt*, zeigt, daß der Zollvertrag abgeschlossen wurde, als Greifswald bloß noch im Pfandbesitz des Stadtzolles und bevor ihm noch das volle Eigenthum daran verliehen war, was erst 1275 geschah. — 2) Daß der Stadtzoll bei der Ausfertigung der Zollrolle zugleich an Stettin zum Eigenthum übertragen worden, wird in der Urkunde (Cod. Nr. 451) allerdings nicht ausdrücklich gesagt, lag aber nach competentem Urtheil implicite darin, da das älteste im rathhäuslichen Archiv zu Stettin befindliche Document der Zollrolle auf der Rückseite von alter Hand die Aufschrift trägt: *de donationo theloniei*.

Garz a. D., beide mit besonderen Berechtigungen verbunden. Wer in Stargard den Zoll erlegte, sollte an allen andern fürstlichen Zollstätten bis zum Meere zollfrei sein. Zu Gunsten des Stadtzolls von Garz wurde die Handelsstraße von Schwedt nach Stettin, die bisher über Tantow und Neinkendorf ging, über Garz verlegt. 1328 erhielt Garz sogar ein Pfändungsrecht gegen alle Contravenienten, die ihren Stadtzoll auf der alten Handelsstraße umgehen würden.

Durch solche Begünstigungen und andere Monopole, wie das Vorkaufsrecht, den Stapel und die Niederlagsgerechtigkeit, welche einzelnen Städten zugestanden wurden, nahmen die Pommerischen Städte einen so überraschend schnellen Aufschwung, daß sie schon vor Schluß des XIII. Jahrhunderts sowohl nach Außen hin in dem Hansebunde, als auch in den innern Landesangelegenheiten durch Ausübung gewisser landständischer Befugnisse einen bestimmenden politischen Einfluß sich errangen.

Schon früh begannen die bedeutenderen Pommerischen Städte: Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam, auch auf den auswärtigen Märkten mit Lübeck, Wismar und Rostock zu concurriren und sich an dem Ostseehandel lebhaft zu betheiligen. In Wisby auf Gothland, in Riga, Kalmar und Elbing standen sie zur Zeit der Greifswalder Zollrolle (o. 1275) bereits auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen, was zur Folge hatte, daß sie den Bürgern jener Städte bei sich gleiche Handelsvortheile einräumten. Außerdem besuchten ihre Kaufleute die Dänischen und Norwegischen Märkte, und namentlich an der Küste Schonens zu Falsterbo und Skanover erhoben sich ihre Heringsfactorien oder Bitten. 1262 wurde den Greifswaldern vom König Haquin IV. bereits volle Handelsfreiheit in Norwegen zugesichert. 1276 erhielten die Stralsunder Handelsleute vom König Erich VII. Glipping das Recht, auf den Schonischen Märkten alle unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten durch eigene Richter entscheiden zu lassen, und 1277 ebenso wie die Greifswalder die Zusicherung, daß bei Strandungen an der Dänischen Küste das Strandrecht auf ihre Güter keine Anwendung finden, und daß sie vor der Willkür der Beamten, welche bisher von ihnen Waaren ohne Bezahlung zu erpressen pflegten, geschützt werden sollten. Im folgenden Jahr 1278

hatten sich Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin bereits vereinigt, und erwirkten für sich und alle andern im Wendenlande belegenen Städte sicheres Geleit und Zollfreiheit auf dem neu errichteten Markt zu Hvitanger in Seeland. Damit war der Anstoß zu dem Bündniß der deutschen Hanse gegeben. Hinfort finden wir die deutschen Seestädte überall in Gemeinschaft und in fester Verbindung mit einander.

Die Pommerschen Städte gehörten zu dem Lübischen oder Wendischen Drittel des Hansebundes. 1283 werden außer Stralsund, Greifswald und Stettin auch bereits Anklam und Demmin als Theilnehmer namentlich mit aufgeführt. Colberg und Stargard treten erst seit 1361 als solche hervor, etwas später noch die kleineren Seestädte Pommerns. Wahrscheinlich aber sind einzelne derselben, wie Stargard und Wollin, schon 1283, andere bald darauf dem Bunde beigetreten, und ihre Namen werden nur deshalb nicht genannt, weil ihre Interessen durch die größeren Städte mit wahrgenommen wurden. Man unterschied nämlich in der Folge die Bundesstädte in unmittelbare und mittelbare Hansestädte. Die letzteren waren nicht auf den Hansetagen zu erscheinen berechtigt, sondern wurden von einem Vorort vertreten, unter dem sie auch ihre Bundespflichten zu leisten hatten. Zu den ersteren gehörten in Pommern in folgender Ordnung: Stralsund, welche neben Lübeck an der Direction des Lübischen Drittels der Hanse theilnahm, Stettin, Greifswald, Colberg, Stargard und Anklam. Demmin zählte noch bis 1361 zu den Vororten, schied aber fortan aus ihrer Reihe aus und gesellte sich zu den mittelbaren Hansestädten Pommerns, welche außerdem noch bestanden aus Wolgast unter dem Vorort Greifswald; Wollin, Treptow a. N., Greifenberg Cöslin, Belgard, Rügenwalde und Stolp unter dem Vorort Colberg; Garz a. D., Greifenhagen, Damm, Golnow und Gammin unter den Vororten Stettin und Stargard.

Dasselbe Bedürfniß, welches die deutsch-wendischen Städte zu einem engeren Bündniß für die Wahrung ihrer Handelsinteressen auf den auswärtigen Märkten veranlaßte, führte sie ebenfalls dahin, mit einander im Bunde auf die Sicherung ihrer binnenländischen Verkehrsrichtungen bedacht zu sein. Es ist jedenfalls nicht bedeutungslos, daß in demselben Jahr 1283, in welchem die Städte Lü-

beck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam von dem Könige von Dänemark sich gemeinschaftlich ihre Handelsprivilegien in seinen Reichen aufs Neue versichern ließen, sie auch mit dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg, den Grafen von Schwerin und Dannenberg und ihren eigenen Landesfürsten in Mecklenburg, Pommern und Rügen den Rostocker Landfrieden abschlossen<sup>1)</sup>.

Die Stipulationen dieses Landfriedens sind nach mehr als einer Seite hin von hohem Interesse. Indem die Städte sich in dem mit ihren Landesfürsten eingegangenen Bündnisse zur Stellung einer bestimmten Kriegshülfe herbeiließen, zeigen sie, daß sie der Verpflichtung zur Kriegsfolge gegen ihre Landesherren bereits nicht mehr unterlagen, obwohl sie speciell dahin lautende Privilegien erst später erlangten. Wie so oft, stellten sich auch hierin die thatsächlichen Verhältnisse viel früher fest, ehe man es für nöthig fand, Briefe und Siegel darüber zu geben und zu nehmen. Ferner wurde in dem Rostocker Landfrieden das Bündnißrecht der Städte von ihren Landesherren ausdrücklich anerkannt, und wenige Wochen später den Städten Wollin und Stargard der Eintritt in das Bündniß gestattet und alle damit verknüpften Rechte gewährleistet.

Wichtiger noch ist der Rostocker Landfriede dadurch, daß in ihm zum ersten Male den Städten landständische Rechte zugesprochen werden. Schon in der Wendenzeit gab es landständische Berechtigungen, aber sie wurden allein durch die Edlen des Landes ausgeübt. In ihre Stelle treten dann in der deutschen Zeit die Vasallen, deren Zustimmung fast regelmäßig in allen Urkunden hervorgehoben wird. Jetzt aber, nachdem die deutschen Städte Macht und Ansehn erlangt hatten, wurde auch ihnen bei der Beschlußfassung in inneren Landesangelegenheiten eine entscheidende Stimme eingeräumt. Als Herzog Barnim I. mit dem Markgrafen Conrad von Brandenburg 1278 einen Dienstvertrag abschloß<sup>2)</sup>, setzte er zur Sicherung seines Versprechens die Städte Garz a. D., Greifenhagen, Pyritz und Star-

---

1) Cod. diplom. Lubecensis I, p. 401; Riedel, Cod. Brand. II, 1, p. 165; Fabricius, Rüg. Urkunden III, Nr. CLIII. — 2) Riedel, Cod. Brand. II, 1, p. 135.

gard zum Pfande, unter dem Eide der Rathmannen und unter der Bürgschaft der Communen, daß, falls Barnim sein Dienstgelöbniß nicht erfülle, jene Städte solange dem Markgrafen huldigen und unterthan sein sollten, bis Barnim seiner Verpflichtung nachkommen würde. Hier haben wir die erste Andeutung, daß den Städten bereits eine Theilnahme an den Landesverhandlungen zugestanden war. Deutlich werden ihre landständischen Befugnisse aber schon in dem Rostocker Landfrieden ausgesprochen.

Der Rostocker Landfriede wurde auf zehn Jahre abgeschlossen. Eine Verlängerung desselben sollte nicht von dem Willen der Landesherrn, sondern allein von dem Antrage und der Bestimmung ihrer Mannen und Städte abhängen. Es wurde damit also der Ritterschaft und den Städten eine landständische Berathung und Beschlußfassung unter einander eingeräumt. Ebenso waren die Landesherrn gehalten, die Rechte der beiden Stände zu achten; namentlich sollten den Städten ihre Zollprivilegien und andere Befreiungen, die sie mit Briefen belegen und nachweisen könnten, erneuert werden. Verginge sich einer der Landesherrn gegen den Rostocker Landfrieden, so sollten ihn nicht bloß die andern Verbündeten, sondern auch seine eigenen Vasallen und Städte zur Erfüllung des Bündnisses mahnen und den Widerstrebenden schließlich mit Gewalt der Waffen zwingen. Stürbe einer der Landesherrn, so sollte seinem Nachfolger nicht eher von den beiden Ständen der Mannen und Städte gehuldigt werden, bevor er nicht alle Artikel des Landfriedens angelobt habe. Endlich sollten zur Aufrechthaltung aller Satzungen des Landfriedens, sowie zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten unter den Verbündeten aus den Mannen und Städten der einzelnen Landesherrn Richter und Geschworene erwählt werden, welche sich viermal des Jahres, nämlich am Sonntage nach Ostern, acht Tage nach Johannis, acht Tage nach Michaelis und zu Neujahr, zur Abhaltung des Gerichts versammelten. Die Entscheidung streitiger Fälle stand bei Herzog Johann von Sachsen, den alle Fürsten, Vasallen und Städte zum obersten Richter erkoren.

Seitdem finden wir in Pommern die beiden Stände der Ritterschaft und Städte mit landständischen Befugnissen ausgestattet. 1292 erhielt Demmin das Privileg, daß kein Verbot der Kornausfuhr vom

herzoglichen Vogt erlassen werden durfte ohne Zustimmung der Vasallen des Vogtbezirks und des Rathes der Stadt Demmin<sup>1)</sup>. 1295 wurde die Pommerische Landestheilung durch Vermittelung der Landstände vollzogen. Schon am 27. Juni 1295 war auf dem Landtage zu Stettin in Gegenwart und auf den Rath der versammelten Vasallen und der Abgeordneten sämmtlicher Städte die Theilung zwischen Bogislaw IV. und Otto I. verabredet, wobei jene Fürsten den beiden Ständen zugleich die Versicherung ertheilen mußten, daß sie Ritterschaft und Städte bei allen ihren, durch Briefe und mündliche Zeugnisse beglaubigten, Rechten belassen wollten. Die Lehensmuthung der Ritterschaft und die Huldigung der Städte sollte von beiden Fürsten gemeinschaftlich empfangen werden, indem darin jeder Stand für sich zur gesammten Hand verführe. Die während des Zwistes beider Brüder errichteten Befestigungen sollten abgebrochen werden, wenn nicht beide Fürsten nach dem Beirath ihrer Vasallen und Städte die Erhaltung einer oder der andern beschlössen. Wollte einer der beiden Fürsten einem seiner Vasallen oder einer seiner Städte Gewalt oder Unrecht anthun, so seien die Vasallen und Städte berechtigt, sich im Bunde mit dem andern Bruder ihm zu widersetzen. Außerdem wurden die Theilungsgrundsätze verabredet, wonach 8 Ritter, je 4 von Seiten jedes Fürsten, als Vertreter derselben und 4 Bürger aus Stettin als unpartheiische Schiedsrichter die Theilung des Landes vornehmen, und jedem Fürsten seinen Theil zuweisen sollten. Beide Fürsten gelobten dann mit Handschlag die gegenseitige Haltung des Vertrages unter Mitverbürgung der Vasallen und Städte, welche, falls einer der Fürsten dem Vertrage zuwider handeln wolle, solange dem andern beistehen sollten, bis der Widerstrebende zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, wie auch die Fürsten, Vasallen und Städte gemeinsam einzuschreiten hätten, wenn etwa Vasallen und Städte den Vertrag verletzten würden<sup>2)</sup>. Nach der Verabredung vom 27. Juni wurde dann durch den ständischen Ausschuß der 8 Ritter und 4 Bürger die Landestheilung zwischen den

---

1) Nisi cum consensu nostrorum vasallorum et consulum civitatis. Dähner, Pomm. Biblioth. V, p. 89. — 2) Droger Specimen introductionis in historiam finium Pomeranicorum, p. 17.

beiden Fürsten vorgenommen, und am 12. Juli zu Stettin jeder derselben in seinen Landestheil feierlich eingewiesen<sup>1)</sup>. Es verdient hervorgehoben zu werden, wie sich der Einfluß der Städte auf die Theilungslinie dadurch documentirt hat, daß man die Städte Magdeburger Rechts allein in Einer Hand vereinigte, und die Städte Lübbischen Rechts möglichst alle dem andern Fürsten beilegte. Man wich daher an mehreren Stellen von der einfachen Grenzscheide der Flüsse ab, um einerseits Golnow mit seinem Stadtgebiet an das Herzogthum Stettin zu bringen, andererseits Demmin und Anklam mit ihren Stadtgebieten der Wolgaster Linie zuzutheilen.

Die definitive Theilung wurde ebenfalls auf einer Landtagsversammlung vollzogen, denn noch an demselben Tage oder wenig später (in die Margaritho, der nach von einander abweichenden Kalendarien auf den 12., 13., 15. oder 20. Juli fiel,) setzte Herzog Otto I. seinem Bruder Bogislaw IV. die Stadt Anklam mit Bewilligung aller seiner Vasallen und Städte zum Pfande, daß er den aufgerichteten Vertrag erfüllen wolle<sup>2)</sup>. Seitdem erfahren wir ab und zu aus Urkunden auch von anderen abgehaltenen Landtagen. 1319 am 18. Juni (*feria secunda ante Johannis baptiste*<sup>3)</sup>) übertrugen die Landstände des Herzogthums Stettin (*nos vasalli ac civitates illustris principis domini Ottonis ducis Stetinensis*) in Folge gewisser Beschwerden gegen ihren Fürsten und seine Beamten die Regierung des Herzogthums und die Vormundschaft über Otto's Sohn, Barnim III., an den Herzog Wartislaw IV. von der Wolgaster Linie, bis ihr Landesherr das Unrecht gut gemacht hätte. Dies geschah durch eine Deputation der Stettiner Landstände, bei der alle Städte vertreten waren, zu Stormerswerder (Werder bei Pritzer) auf der Insel Wollin, wo damals die Wolgaster Landstände versammelt waren, von denen die Städte Anklam und Greifswald die Bürgschaft für ihren Herzog Wartislaw IV. übernahmen, daß er den mit den Stettiner Landständen eingegangenen Vertrag pünktlich

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte, II, p. 114. — 2) Stavenhagen, l. c. p. 335. — 3) Origin. im Pomm. Pr. A. — Barthold, l. c. III, p. 161 setzt diese Urkunde irrtümlich auf den 22. Juni an, weil er nicht gewußt hat, daß *feria secunda* Montag bedeutet.

erfüllen würde. Nachdem Otto diesen Zwist mit seinen Landständen beigelegt hatte, schloß er 1320 den 2. März mit seinem Neffen Wartislaw IV. ein ewiges Bündniß ab, wobei seine Vasallen und die Rathmannen aus seinen Städten als Zeugen fungirten, was also gleichfalls eine Landtagsversammlung voraussetzt. Als 1339 den 16. Juni die Städte Stettin, Greifenhagen und Golnow den Wolgaster Herzogen Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V., auf den unbeerbten Abgang ihrer Landesherrn, Otto's I. und Barnim's III., die Eventualhuldigung leisteten, geschah dies nicht minder auf einem Landtage der Wolgaster Stände, welche zu Wollin versammelt waren. Als Zeugen jenes Gelöbnisses führt die Urkunde<sup>1)</sup> außer den Vasallen der Herzoge auf: zwei Rathmannen der Stadt Stralsund, zwei von Greifswald, einen von Demmin, zwei von Anklam, zwei von Greifenberg, zwei von Stargard, zwei von Treptow a. N. und alle von Wollin.

Das ganze XIV. Jahrhundert hindurch bestanden die Landstände Pommerns nur noch aus den beiden Ständen der Ritterschaft und der Städte. Erst im Anfange des XV. Jahrhunderts gesellte sich ihnen als dritter Stand die höhere Geistlichkeit zu. Zum ersten Mal tritt in der Urkunde von 1415 den 8. März<sup>2)</sup>, durch welche die Stände des Herzogthums Wolgast diesseit oder westlich der Swine bezeugen, daß sie den Streit zwischen ihrem Fürsten Wartislaw VIII. und der Stadt Greifswald beigelegt haben, die seitdem regelmäßig wiederkehrende Formel: „wy prolaten, mannen vnde stede“ hervor. Unterhändler der Stände waren bei dieser Gelegenheit von Seiten der Prälaten: der Abt Heinrich von Pudagla, der Abt Johann von Neuencamp und der Archidiacon von Tribsee, Conrad von Bonow; von Seiten der Ritterschaft: der Marschall Bedige von Buggenhagen und der Vogt von Wolgast, Johann von Starkow,

---

1) Orig. im P. P. A. — 2) Orig. im P. P. A. — Die Zulassung der Prälaten zu den ständischen Verhandlungen ist indeß schon etwas älter. 1406 unterwarf sich die Stadt Stralsund zur Beilegung ihres Zwistes mit dem Herzoge Wartislaw VIII. einem landständischen Schiedsgerichte, das aus 3 Prälaten, 6 Vasallen und je 2 Abgeordneten der Städte Greifswald, Anklam und Demmin zusammengesetzt wurde. Vlsch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Behr, III, p. 160.

diese fünf zugleich auch Rätthe des Herzogs Wartislaw VIII.; und von Seiten der Städte die Rathmannen von Stralsund, Anklam und Demmin. Untersiegelt wurde der ständische Revers durch den Marschall Bedige von Buggenhagen, den Prälaten Conrad von Bonow und die Stadt Stralsund, sodaß also für jeden Stand ein Siegel zur Beglaubigung diente.

Was die landständischen Rechte betrifft, so stand jedenfalls die Bewilligung der Landessteuern obenan. Als 1319 die Stände des Herzogthums Stettin ihrem Fürsten absagten und den Herzog Wartislaw IV. zum Regenten bestellten, bewilligten sie diesem zu den Kosten der Verwaltung eine jährliche Abgabe von sechs Schillingen von jeder Hufe, und versprachen auch, die Kosten eines etwaigen Krieges, für den sie die Kriegsfolge innerhalb der Peene, Swine, Nege, Warthe und Oder zusagten, aus einer allgemeinen Landessteuer zu ersehen.

Ein anderes Recht, das die Stände schon früh errangen, war ihre Mitwirkung bei Bestellung der fürstlichen Beamten. Jenes Bündniß, das 1319 die Stände des Herzogthums Stettin mit Wartislaw IV. abschlossen, war hauptsächlich durch die Mißverwaltung und die Bedrückungen der herzoglichen Beamten, der Ritter Herman Silbur (lange Jahre Kammermeister und damals Vogt des Landes Stettin), Conrad Ubestke, Conrad Flemming (Küchenmeister), Thimmo von Pehow und Teslaw von Bevenhusen (Truchseß) hervorgerufen. Die Sühne, welche Otto I. darauf mit seinen Ständen einging, hat wahrscheinlich nicht bloß die Entsetzung jener Beamten, die wir seitdem nicht mehr in der Umgebung des Herzogs Otto erblicken, sondern auch das Zugeständniß zur Folge gehabt, daß kein herzoglicher Beamter mehr ohne Zustimmung der Landstände eingesetzt werden durfte. 1327 reversirten die Herzoge Otto I. und Barnim III. der Stadt Anklam ausdrücklich, daß sie die Ritter Bernhard von Neuenkirchen, Heurich von Rheten und Heinrich von Mengelin weder zu ihren Beamten, noch zu ihren Rätthen ohne Zustimmung jener Stadt annehmen wollten<sup>1)</sup>, und doch gehörte Anklam nicht einmal zu den Unterthanen jener Fürsten. Um dieselbe

1) Stavenhagen, l. c. p. 356, Nr. XLIII.

Zeit tritt auch im Herzogthum Wolgast die ständische Mitwirkung bei der Bestellung der Beamten hervor. Als Wartislaw IV. 1325 die Huldigung der Rügenschcn Stände entgegennahm, ertheilte er ihnen bloß erst die Versicherung, daß er die oberen Beamten und Bögte nur aus Angefessenen des Rügenschcn Fürstenthums selbst ansetzen wolle<sup>1)</sup>. Aber schon zwei Jahre später, 1327 den 25. September, gaben Otto I. und Barnim III. als Vormünder der Söhne Wartislaw's den Ständen des gesammten Herzogthums Wolgast und Rügen die Zusage, daß hinfert kein herzoglicher Bogt ohne Zustimmung der Ritterschaft und der Städte bestellt werden solle<sup>2)</sup>.

Ein noch wichtigeres Recht der Stände war die Befugniß, bei Unmündigkeit ihrer Regenten einen Vormundschaftsrath aus ihrer Mitte zu bestellen. Es war im Rügenschcn Erbfolgekriege, daß sich die Stände des Herzogthums Wolgast in Besitz desselben setzten. Nach langen Verhandlungen, welche zwischen der Ritterschaft und den Städten des Wolgaster Herzogthums und den Stettiner Herzogen in Betreff der von den letztern beanspruchten Vormundschaft über die Söhne Wartislaw's IV. geführt wurden, nahm man endlich die Stettiner Herzoge zu Vormündern der Wolgaster Prinzen an, doch mußten sie zuvor am 24. Dezember 1326 die Versicherung ertheilen, daß sie die Vormundschaft nur unter Beirath der Stände führen, und daß sie keine Regierungshandlung vornehmen wollten ohne Bevollmächtigung (vulbort) und Zustimmung des ständischen Vormundschaftsrathes, der aus vier Vasallen von Seiten der Ritterschaft und aus je zwei Rathmännern jeder Stadt zusammengesetzt werden sollte<sup>3)</sup>. Diese Versicherung wurde 1327 den 25. September von den Herzogen Otto I. und Barnim III. ausdrücklich wiederholt<sup>4)</sup>. 1438 bestand der Vormundschaftsrath des unmündigen Herzogs Joachim von Stettin aus 4 Vasallen und 4 städtischen Mitgliedern, nämlich aus dem Marschall des Landes Stettin, Malzan von Malzan, den

1) Dähnert, Sammlung Pomm. und Rüg. Landesurkunden I, p. 425. —

2) Ebendas. p. 427. — 3) Gesterding, Pomm. Magazin, III, p. 118. — 4) Item ex vasallis antedictis communiter eligi debent quatuor milites, et ex qualibet civitate duo consules, quorum consilio et consensu expediri et fieri debent omnia et singula, quae in terris praedictis patruorum nostrorum expediunt facienda.

beiden Rittern Hasso von Plankenburg und Hans von Elsholz, und dem Knappen Claus von Schwerin, ferner aus den beiden Bürgermeistern von Treptow a. T., Arnd Bedderow und Gurd Drake, und aus Gerd Boghe, Bürgermeister, und Albrecht von Glinden, Rathmann von Stettin<sup>1)</sup>.

Noch früher erlangten die Stände das Recht der Oberaufsicht und der Mitwirkung bei der Gerechtigkeitspflege des Landes. Namentlich den Städten lag daran, über die Sicherheit der Landstraßen zu wachen, und die Räuber und Diebe mit äußerster Strenge zu verfolgen. Es war daher schon im Rostocker Landfrieden von 1283 die Handhabung der Gerichtsgewalt eigenen, aus den beiden Ständen der Ritterschaft und der Städte erwählten Richtern übertragen worden. 1319 ernannte Herzog Wartislaw IV. den Grafen Nicolaus von Gützkow zum Oberrichter im Lande dießseits der Swine, bestellte ihm zu Beisitzern zwei aus der Ritterschaft gewählte Vasallen und je zwei Rathmänner aus den Städten Greifswald, Demmin und Anklam, die entweder jährlich oder quartaliter neu gewählt werden konnten, und übertrug diesen 9 ständischen Richtern die Verfolgung und Aburtheilung aller Diebe, Räuber, Mordbrenner und öffentlichen Ruhestörer innerhalb jenes Districts<sup>2)</sup>. Auch über das andere Pommern verbreitete sich diese Einrichtung. Herzog Otto I. bestellte ein solches Gericht für die Lande Demmin, Treptow a. T., Großwin und Ueckermünde mit 12 Richtern, von denen die landgeessenen Vasallen zwei und die Städte Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow a. T. und Ueckermünde auch je zwei Richter zu wählen hatten<sup>3)</sup>. In der vormundschaftlichen Bestätigung der Privilegien der Wolgaster Landstände vom 25. September 1327 wird ausdrücklich zugestanden, daß die Todschläger und andere grobe Verbrecher von dem Rath der Bezirksstädte in Gemeinschaft mit dem Bezirksvogt abgeurtheilt werden sollten. Wo dergleichen ständische Gerichte später in Abgang kamen, da erneuerten die Stände oft selbstständig diese Einrichtung. So schlossen die Städte Stargard, Greifenberg und

---

1) Tisch, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts Maschan, III, p. 96. — 2) Stavenhagen, l. c. p. 348, Nr. XXXVI. — 3) Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern, II, p. 326.

Treptow a. N. 1354 mit den vornehmsten Vasallen ihres Bezirks, den Grafen von Eberstein und Fürstenberg, den Roden, Vidanten, Dewizen, Stegeligen, Borken, Wedelln, Osten, Mantenfeln, Trojen und Brüsewizen ein Schutz- und Landfriedensbündniß ab, worin sie sich auch zur Verfolgung der Straßenräuber und Nordbrenner verpflichteten<sup>1)</sup>. 4 Erwählte aus den Vasallen, und je ein Bürgermeister und ein Rathmann aus den drei Städten bildeten die 10 Obmänner dieses Bündnisses, welche alle vorfallenden Streitigkeiten entschieden. 1421 errichtete Herzog Wartislaw IX. ein ständisches Quatembergericht aus 8 Vasallen und 8 Rathmännern der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin. Diese 16 Richter sollten sich alle Quatember abwechselnd der Reihe nach zu Stralsund, Greifswald, Anklam oder Demmin versammeln, um dort unter Vorsitz des Fürsten oder im Behinderungsfalle auch ohne ihn über Landfriedensbruch zu richten. Für die 8 städtischen Richter sollte ein eigenes fürstliches Gerichtssiegel angefertigt werden, das jedesmal den beiden Rathmännern derjenigen Stadt, bei der die nächste Gerichtssitzung abgehalten werden würde, zur Bewahrung übergeben werden sollte<sup>2)</sup>. Dies Quatembergericht sollte versuchsweise erst auf drei Jahre bestellt werden. Ob es zu Stande kam und länger von Bestand blieb, läßt sich nicht ermitteln. Allein was hier ständischer Seite erreicht werden sollte, die Mitwirkung bei der höchsten Gerechtigkeitspflege, war bereits bei dem fürstlichen Hofgerichte selber, wo Lehnsachen, peinliche und bürgerliche Sachen der Vasallen, und Appellationen von den Vogtei- und Privatgerichten entschieden wurden, in Übung gesetzt. Schon 1416 entschied die Herzogin Agnes, Wittve Wartislaw's VIII., einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster Pudagla und dem Ritter Johannes von Schwerin in ihrem Hofgericht, wobei 2 Prälaten, 7 Vasallen und 7 Bürgermeister und Rathmänner aus den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin als Beisitzer fungirten<sup>3)</sup>. Seitdem finden wir bei allen wichtigeren Entscheidungen des fürstlichen Hofgerichts ständische Beisitzer angeführt.

---

1) Schöttgen et Kreyssig, *Diplomat. et Scriptores*, III, p. 45. — 2) Eisch, *Urk. zur Gesch. des Geschl. Behr*, III, p. 225. — 3) Rosgarten, *Pommerische und Rügische Geschichtdenkmäler*, I, p. 257.

Als 1490 den 25. Juni die große Streitsache zwischen dem Herzoge Bogislaw X. und dem Ritter Berndt von Malpan durch den Ritter Heinrich von Borcke von Labes als verordneten Richter im Hofgericht zu Wolgast entschieden wurde, waren 10 Prälaten (3 Aebte und 7 Domherrn), 24 aus der Ritterschaft (der Graf von Eberstein aus dem Herrnstande, der Johannitercomthur zu Wildenbruch und 22 andere Vasallen), und die Abgeordneten (rades sendobaden) von 24 Städten zugegen<sup>1)</sup>. Ob alle diese zugleich als Beisitzer fungirten, ist nicht ersichtlich, aber im XVI. und XVII. Jahrhundert gehörte es noch zu den Amtsgeschäften des ständischen Ausschusses, daß seine Mitglieder abwechselnd den Gerichtstagen anwohnten<sup>2)</sup>.

Auch in Betreff der Kriege und Friedensschlüsse erwarben sich die Landstände bald eine gewichtige Stimme. Daß die Anstalten zur Landesvertheidigung hauptsächlich der Berathung und Beschlußfassung der Stände unterlagen, war durch die Natur der Verhältnisse bedingt. Schon bei der Landestheilung von 1295 bestimmte man, daß die Befestigungen, welche während des Zwistes zwischen Bogislaw IV. und Otto I. angelegt wären, nur nach Rath und Zustimmung der Stände erhalten bleiben dürften; und in der vormundschaftlichen Bestätigung der Privilegien der Wolgaster Stände von 1327 wurde es ausdrücklich anerkannt, daß Schlösser und Festen nur nach dem Willen der Landstände neu erbaut oder niedergelegt werden sollten<sup>3)</sup>. Auch bei Landfriedensbündnissen tritt schon seit 1283 die Theilnahme der Landstände besonders hervor. 1371 schloß Herzog Albrecht von Mecklenburg mit dem Herzog Kasimir III. von Stettin ein Landfriedensbündniß ab, bei dem auf Seiten Mecklenburgs 12 Vasallen und die Städte Gnoyen, Ribniz, Schwan und Kriewiz, auf Seiten Pommerns ebenfalls 12 Vasallen und die Städte Treptow a. T. und Uckermünde - die Bürgerschaft über-

---

1) Klemplin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw's X., p. 500—502. — 2) Landtags-Abschied, Wolgast den 25. November 1592. Dähnert, Sammlung I, p. 579. — 3) Item nec in ipsorum patruorum nostrorum terris aut aquis usquam aliquod castrum aut munitio-nes de novo aedificari permittemus, nisi de vasallorum ipsorum et civita-tum consilio et consensu, et id similiter in ipsis destruendis volumus ob-servari.

nahmen<sup>1)</sup>. Diese Theilnahme an den Landfriedensbündnissen mußte schließlich zur Mitwirkung bei Friedensschlüssen überhaupt führen. Als Herzog Joachim von Stettin mit den beiden Friedrich, dem Kurfürsten und dem Markgrafen, von Brandenburg 1447 Frieden schloß, geschah dies mit Zustimmung der beiderseitigen Landstände (mit unserer prelaten, mannen vnde stede rade vnd vulbort), und waren dabei von Seiten des Pommerschen Herzogs drei Prälaten, drei Vasallen und die Abgeordneten der drei Städte Stettin, Pyritz und Garß zugegen.

Waren nun die Stände bei den Friedensschlüssen betheiligt, so lag die Forderung nahe, daß sie auch beim Beginn eines Krieges wollten gehört werden. Zum ersten Mal in Pommern bedangen sich die Stände des Herzogthums Wolgast jenseits oder östlich der Swine dies Recht, als sie 1459 den 16. Juni den Herzog Erich II. zum Verweser ihres Landes annahmen<sup>2)</sup>. Dasselbe Gelöbniß leistete Herzog Otto III. von Stettin den Ständen des Landes Pommern bei ihrer Hulbigung 1464 den 20 März<sup>3)</sup>, und wiederholte Herzog Bogislaw X. denselben Ständen 1474 den 25. November<sup>4)</sup> mit denselben Worten. In der Bestätigung der ständischen Privilegien des Landes Stolp von 1463 den 25. August<sup>5)</sup> durch Erich II. fehlte eine solche Clausel ebenfalls nicht und wird wahrscheinlich ebenso in die Bestätigung der ständischen Privilegien aufgenommen sein, welche Erich II. und Bartislaw X. gemeinschaftlich 1467 für ihre Stände, also wohl für die des Herzogthums Wolgast dießseits oder westlich der Swine, erließen. 1560 fanden sich die Herzoge Barnim X. und Philipp I. bewogen, ihren Landständen „die privilegia, die sie

---

1) Eisch, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maschan, II, p. 221. — 2) Vortmer is vnser gnedige her vnde hertoch Erich mit vns auerens geworden, vnde wy mit syner guaden wedder, dat he nenen Krieg wil vnde schal maken mit jenigen heren, forsten edder jemande, ane et schege denne na rade vnser aller. Or. im P. P. A. — Schöttgen und Kreyßig, III, p. 137. — 3) Schöttgen und Kreyßig, III, p. 144: Wy willen of nene merkliche grote Kriege anfangen, of nene vogede setten ane raht vnser gemenen rades. — 4) Dähnert, Sammlung, I, p. 434. — 5) Auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten zur Kenntniß der Landesverfassung und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Erste Ausfertigung. Greifswald 1747, p. 15.

sämmtlich in unterschiedlichen Orten (d. h. für verschiedene Landestheile) von weiland Herrn Otten, Herzogen zu Stettin, Herrn Erichen, sonderbaren (d. h. allein), auch Herrn Erichen und Wartislaw, gemeinen (d. h. gemeinschaftlich), und letztlich Herrn Bogislaw, unsern geliebten Herren Vorfahren, Voreltern, Vatern und Ahnherren, Herzogen zu Stettin-Pommern, anno 1463, 1464, 1467, 1474 und was sie dergleichen gemeine privilegia mehr erlanget, nachgeschriebener Gestalt zusammen zu ziehen, zu erklären, zu confirmiren und zu bestätigen<sup>1)</sup>. Darin erklären sie: „Wir Fürsten und unsre Erben und nachkommende Herrschaft wollen uns auch in keine Kriege, noch neue Verbündnisse mit Jemand, einer ohne des andern Wissen und Willen und ohne gemeinen Rath der Landstände einlassen. Da wir aber aus gemeinem Rathe zu neuen Bündnissen, und daraus oder sonsten gemeinem Rathe nach, zu Kriegshandlungen aus Drangsal gerathen würden und uns darin begeben müßten, so sollen unsere Landstände uns innerhalb und außerhalb Landes folgen und treulich dienen. Und wann wir, unsre Erben und nachkommende Herrschaft uns obgeschriebener Gestalt in Kriege begeben müßten, so wollen wir, unsre Erben und nachkommende Herrschaft mit den vornehmsten unserer Landstände, und da es die Wichtigkeit vorstehender Gefahr erheischet, auch die Zeit leiden kann, mit der ganzen Landstände reifen, guten und unterthänigen Rathe uns entschließen, wie und welcher Gestalt man sich in den jeder Zeit vorstehenden Kriegsnöthen zu schicken, die Unkosten desselben zu tragen, auch, was dazu nöthig, zuwege zu bringen, damit wir beide, unsre Erben und Landstände nicht in Schimpf und Schaden gerathen.“

Da die Landstände nicht immer versammelt sein konnten, so bildete sich allmählig die Praxis heraus, daß für die dauernde Wahrnehmung ihrer Gerechtsame ein eigener ständischer Ausschuss bestellt wurde. Wie schon im XIV. Jahrhundert für einzelne Fälle, z. B. in Vormundschaftsachen der Regenten oder bei Errichtung außerordentlicher Gerichte, dergleichen ständische Delegirte erwählt wurden, ist bereits oben angeführt worden. Im Anfange des XV. Jahrhunderts aber, namentlich nachdem die Geistlichkeit als dritter Stand

1) Dähnert, l. c. p. 435.

den Landtagen anwohnte, tritt ein dauernder Ausschuß der Landstände hervor, der bei allen wichtigeren Regierungshandlungen zu Rathe gezogen wurde. Als Herzog Wartislaw VIII. 1408 zu Gunsten der Stadt Stralsund den Korn- und Tuchverkauf auf Rügen beschränkte, waren zwei Prälaten, fünf Vasallen, zwei Bürgermeister von Greifswald, einer von Anklam und einer von Demmin zugegen<sup>1)</sup>. Den Willebrief desselben Herzogs, durch welchen er 1409 der Stadt Tribsee erlaubte, 8 Lehnhusen von einem Ritter zu erwerben, bezeugten ein Prälat, einer aus der Ritterschaft und der Bürgermeister Wulf Wulflam von Stralsund<sup>2)</sup>. Ebenso dienten 1410, als Wartislaw VIII. dem Bürgermeister Arnd Pölemann von Stralsund drei Husen im Dorfe Breege auf Wittow abtrat, der Landmarschall, ein Prälat, ein Vasall und ein Bürgermeister von Greifswald zu Zeugen<sup>3)</sup>. 1414 verglichen ein Prälat, zwei Bürgermeister von Stralsund und Greifswald, und zwei Vasallen von Seiten des Herzogs Wartislaw VIII. von Wolgast und seiner Bruderkinder, sowie vier Vasallen und zwei Bürgermeister von Stettin von Seiten der Herzoge Otto II. und Kasimir VI. von Stettin ihre Landesherren wegen der Ufermark<sup>4)</sup>.

Dieser ständische Ausschuß hieß der gemeine Rath, und der Ausdruck: „na rade unde vullbort vnses menen rades,“ ist eine jetzt oft wiederkehrende Formel der Urkunden<sup>5)</sup>. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurde dafür der Titel Landrath üblich.

In welchem Verhältniß der gemeine Rath oder der Landrath aus den drei Ständen zusammengesetzt war, und in welchem Maße wiederum die Städte unter sich daran theilnahmen, läßt sich nicht ermitteln. Die Urkunden, in denen Spuren desselben vorkommen, bieten darin große Verschiedenheiten. Im Herzogthum Stettin z. B. gehörten 1438 allein die Vertreter der Städte Stettin und Treptow a. T. zum Vormundschaftsrath des Herzogs Joachim, während 1447

1) Visch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Behr, III, p. 167. — 2) Ebendasselbst, p. 170. — 3) Ebendasselbst, p. 173. — 4) Dr. im P. P. A. — 5) 1422, Visch, l. c. p. 246; 1425: na rade vnses ghemenen rades, ebendasselbst, p. 262; 1459: in vuller macht des ganzen Pommerschen rades, Schöttgen und Kreyffig, III, p. 137; 1464: ane raht vnses gemenen rades, ebendasselbst, p. 144.

bei dem Friedensschluß zwischen Brandenburg und Pommern-Stettin die Vertreter von Stettin, Pyritz und Garz mitwirkten. In der Regel treten aber doch überall die bedeutenderen Städte vor den andern im Landrath hervor. Wahrscheinlich wurden selten alle dem Landrath angehörige Mitglieder zur Berathung herbeigezogen. Es entschied dabei der Ort, wo die Verhandlung gepflogen wurde, sodaß die näher gesessenen Vasallen und Städte sich in stärkerem Procentsaße vertreten ließen, als die entfernter wohnenden. 1402 vermittelten zu Stolp, augenscheinlich im Auftrage der Hinterpommerschen Landstände, zwei Ritter und zwölf Knappen, alle im Lande Stolp angesessen, und die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawe die Landestheilung des Herzogthums Wolgast jenseits oder östlich der Swine (Hinterpommerns) zwischen den Brüdern Bogislaw VIII. und Barnim V.<sup>1)</sup> 1459 nahmen zu Rügenwalde die Hinterpommerschen Landstände den Herzog Erich II. zu ihrem Verweser an, und zwar geschah dies in Bollmacht und Vertretung des ganzen (Hinter-) Pommerschen Rathes durch den Bischof Henning von Cammin als Vertreter der Prälaten, durch den Grafen Albrecht von Eberstein aus dem Herrustande, durch 13 Vertreter der gemeinen Ritterschaft, von denen nur drei im Lande Stargard, die andern alle im Lande Stolp angesessen waren, und durch 13 Vertreter der Städte, von denen drei auf Stolp, drei auf Rügenwalde und zwei auf Schlawe kamen, die übrigen fünf von den Städten Stargard (zwei), Greifenberg, Treptow a. R. und Belgard gestellt wurden. Bei dieser Versammlung des Landraths wirkte also weniger die Bedeutung der Städte und der Ritterschaft, als ihre Nähe oder Entfernung vom Versammlungsorte mit.

Vielfach mochte bei der Berufung des Landraths auch dem Fürsten eine Auswahl zustehen. Es erklärt sich daraus, warum im XVI. Jahrhundert, wo überhaupt der Hofadel zu prävaliren begann, die städtischen Mitglieder des Landraths vollständig in Vergessenheit gerathen konnten, sodaß man 1605 am Pommerschen Hofe schon der Meinung war, es sei von Alters her schon gebräuchlich gewesen, die Landräthe nur aus dem Grafenstande und der Ritterschaft zu erwählen<sup>2)</sup>.

1) Eisch, l. c. p. 147. — 2) Dähnert, Sammlung I, p. 791.

Die auf den Landtagen wiederholt vorgetragenen Erinnerungen bewirkten zunächst für den Wolgaster Ort, daß Herzog Philipp Julius im Landtagsabschiede von 1614 den 10. März<sup>1)</sup> die Bestellung der Landräthe wieder aus den drei Ständen der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte nachgab. Er ließ sich 24 von den Ständen aus ihrer Mitte erwählte Personen, und zwar 2 Prälaten, 16 aus der Ritterschaft und 6 Rathsmitglieder der Vorderstädte Stralsund, Greifswald und Anklam präsentiren, aus denen er 12, nämlich 1 Prälaten, 8 Vasallen und 3 Bürgermeister, je einen von Stralsund, Greifswald und Anklam, berief und zu Landräthen bestellte. Die 3 städtischen Landräthe waren: Thomas Brandenburg, Bürgermeister von Stralsund; Christoph Engelbrecht, Bürgermeister von Greifswald und Michael Winkop, Bürgermeister von Anklam. In gleicher Weise sollte es auch fürs Künftige mit der Wahl der Landräthe gehalten werden. Die Nomination sollte bei der Landschaft, die Election und Bestellung aber bei der Regierung verbleiben, dergestalt, daß beim Abgange eines Landraths die übrigen Landräthe binnen 6 Monaten zwei qualifizierte Personen aus demselben Stande des abgegangenen nominiren sollten, aus denen die Regierung einen zu erwählen und in die vacante Stelle zu berufen hatte. In dem Landtagsabschiede von 1627 den 12. März<sup>2)</sup> wird aber bereits als Observanz erwähnt, daß bei den städtischen Landräthen diejenige Stadt, welcher der abgegangene Landrath angehört hatte, aus ihrem Rathscollégio zwei andere qualifizierte Personen nominirte und präsentirte, unter denen der Regierung die Wahl und die Berufung in die vacante Stelle frei stand.

Man darf mit dem Landrathscollégium nicht den Staatsrath (*consilium status*<sup>3)</sup>) verwechseln, welcher 1628 zwar ebenfalls aus

1) Dähnert, Sammlung, I, p. 634. — Micrälius, IV. Buch, p. 65. —

2) Ebendas. p. 647. — 3) Micrälius, IV. Buch, p. 214. — Die Fürstliche Pommerische Regimentsverfassung von 1634. Dähnert, Sammlung, I, p. 343: „Obwohl in vorangemeldeter Verfassung de Anno 1627 nur eines Präsidenten neben 4 Collegen Erwähnung geschehen, und diesem Collegio ein solcher Anfang gegeben; So ist dennoch hiebey zu erinnern, daß man gleich zur selbigen Zeit, wegen damals diesen Landen angezeigten Kriegsgefahr, mit gemeiner Landstände Belieben, auch aus derselben Mittel ein Collegium von Kriegsräthen oder

den Ständen, aber lediglich zu Kriegszwecken errichtet wurde und nur kurze Zeit von Bestand war. Dieser Kriegs- oder Staatsrath wurde aus den beiden Regierungen gemeinschaftlich eingesetzt, und zwar wurden dazu bestellt aus dem Stettiner Ort: der Decan Matthias Carniz wegen der Prälaten, Andreas von Borcke wegen der Ritterschaft, und der Bürgermeister Dr. Clemens Michaelis von Stettin wegen der Städte; aus dem Wolgaster Ort: Volkmar von Wulffen, Comthur zu Bildenbruch, wegen der Prälaten, Georg von Sackstedt wegen der Ritterschaft, und der Bürgermeister Christian Schwarz von Greifswald wegen der Städte. Das Directorium des Staatsraths erhielt der Statthalter des Stifts Cammin, Paul Damitz, der schon 1627 zum Director oder Präsidenten des damals errichteten Ober- und Geheimen-Raths (Regierungscollegium für ganz Pommern) ernannt war<sup>1)</sup>. Zu Adjuncten oder Stellvertretern der Staatsräthe, die bei deren Behinderungsfälle aus der Landschaft zu berufen wären, wurden noch bestellt aus dem Stettiner Ort: Achatius von Kleist und Caspar von Below von Seiten der Ritterschaft, Dr. David Crusius, Syndicus zu Stargard, und Georg Palbisky, Bürgermeister zu Stolp, von Seiten der Städte; aus dem Wolgaster Ort: Otto von Ihun und Gerd von Behr von Seiten der Ritterschaft, Dr. Joachim Dithmar, Syndicus zu Anklam, und Joachim Brambeer, Bürgermeister zu Demmin, von Seiten der Städte. Aus dieser eventuellen Theilnahme eines Bürgermeisters von Demmin an den Sitzungen des Staatsraths hat Stolle<sup>2)</sup>, und mit ihm der Verfasser<sup>3)</sup>, zu Unrecht geschlossen, daß der Bürgermeister Joachim Brambeer Landrath gewesen sei. Allein Demmin gehörte weder unter Pommerscher, noch unter Schwedischer Regierung

---

(wie mans hernach intituliret) ein Consilium Status fundiret, und eine Zeit lang beybehalten. Als dasselbe aber uns sowol, als gedachten Landständen kostbar und beschwerlich, und man so wenig eine Regierung, bevorab bey den hoch beschwerlichen Quartier- und Contribution-Wesen, ohne vornehmer authorisirter Officierer Gegenwart lassen, das gemeine Collegium aber der Regierungs-Räthe ebenso wenig von uns, als auch unter sich, geschieden seyn können: So hat die Nothwendigkeit erdrungen u. s. w.“

1) Dähnert, l. c. p. 334. — 2) Beschreibung und Geschichte der Hansestadt Demmin, p. 106 und 129. — 3) S. 128.

zu denjenigen Städten, welchen das Recht zustand, aus ihrem Rathscollégio einen Landrath zu nominiren. Ebenso hat der Verfasser <sup>1)</sup> aus gleichem Irrthum den als Staats- oder Kriegsrath fungirenden Bürgermeister Dr. Clemens Michaelis von Stettin zum Landrath gemacht. Damals hatten die Städte der Stettiner Regierung noch nicht die Befugniß wieder erlangt, zu den aus der Ritterschaft berufenen Landrätthen gleichfalls ihr Contingent zu stellen.

Erst 1634 gab Herzog Bogislaw XIV. auch für die Stettiner Regierung nach, daß das Collegium der Landrätthe, welches hier bisher aus der Ritterschaft allein berufen war, nach dem Beispiel der Wolgaster Regierung wieder aus den drei Ständen der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte zusammengesetzt würde. Zu städtischen Landrätthen ernannte er aus den ihm von jeder der drei Borderstädte des Stettiner Orts präsentirten zwei Personen den Bürgermeister Paul Friedeborn von Stettin, den Bürgermeister Laurentius Bolhagen von Stargard und den Bürgermeister Georg Palbigky von Stolp, und berief sie in seinem Ausschreiben vom 25. Juni zu der auf den 14. Juli zu Stettin angeordneten Convocation der Landrätthe beider Regierungen <sup>2)</sup>. Da hiebei die Einrichtung des Wolgaster Orts zum Muster diente, so darf wohl mit Grund angenommen werden, daß seitdem auch im Stettiner Ort neben den drei städtischen Landrätthen von Stettin, Stargard und Stolp ein Landrath aus den Prälaten, und acht Landrätthe aus der Ritterschaft fungirten. Eine ähnliche Einrichtung bestand noch für sich im Stift Cammin, wo die Städte Colberg und Cöslin in dem landständischen Ausschuß vertreten waren.

Nachdem in Folge des dreißigjährigen Krieges Pommern in anderer Weise zwischen Schweden und Brandenburg getheilt und 1653 von jeder Regierung ihr Antheil übernommen war, mußten der veränderten Eintheilung Pommerns auch die Institute der Landrätthe angepaßt werden. An Schweden war der ganze Wolgaster Ort und ein nicht geringer Theil des Stettiner Orts mit der Hauptstadt Stettin selbst gefallen. Für diesen Schwedischen Antheil oder,

---

1) S. 411. — 2) Micrälius, V. Buch, p. 318. — Schwarz, Versuch einer Pommerschen und Rügenschen Lehn-Historie, p. 1035.

wie er fortan hieß, für Vorpommern setzte die Schwedische Regierung, welche die Anzahl der Landräthe eher zu vermindern als zu vermehren geneigt war, durch die Regierungsform von 1663, besonders aber durch die Instruction für die Landräthe vom 10. April 1669<sup>1)</sup> die Anzahl der Landräthe auf 10 fest, von denen 6 adelige, 2 aus den Prälaten und 4 aus der Ritterschaft, und 4 bürgerliche aus den vorsitzenden Städten Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam ganz nach hergebrachter Weise bei jeder Vacanz durch die Regierung aus den zwei nominirten und präsentirten Personen bestellt werden sollten. Als 1674 der Bürgermeister Johann Marquart von Anklam, welcher die vierte Landrathsstelle bekleidete, mit Tode abging, und Anklam für ihn ein anderes Mitglied ihres Rathscollégiums präsentirte, lehnte die Schwedische Regierung die Berufung desselben ab, und reducirte dadurch thatsächlich die städtischen Landrathsstellen auf drei. 1684 den 24. Dezember erging sogar eine Königliche Resolution, wodurch die adeligen Landräthe auf 4, die städtischen auf 2 herabgesetzt werden sollten<sup>2)</sup>, doch kam diese Verordnung wegen der ständischen Einsprache nicht zur Ausführung, da man auf dem Landtage von 1686 dagegen einwandte, was jene Verordnung bezwecke, sei bereits durch die mittelst Landtagsabschied von 1672 eingeführte Observanz, von den vorhandenen 9 Landräthen nur abwechselnd 4 adelige und 2 bürgerliche zu jedem Convent zu berufen, erreicht worden<sup>3)</sup>. Es blieb demnach bei der Anzahl von 9 Landräthen, 6 für die Ritterschaft und 3 für die Städte, von denen Stralsund den ersten, Stettin den zweiten nominirte, der dritte aber durch Greifswald und Anklam gemeinschaftlich präsentirt wurde, indem nach dem darüber zwischen beiden Städten 1689 errichteten Vertrage<sup>4)</sup> bei jeder Vacanz der dritten städtischen Landrathsstelle Greifswald und Anklam je ein Mitglied ihres Rathscollégiums nominirten, unter denen die Regierung die Wahl traf. Die beiden Male, wo dieser Fall eintrat, fiel die Wahl der Regierung auf die Anklamer Bürgermeister Jacob Otto 1700 und Joachim Rhode 1714,

---

1) Dähnert, Sammlung, I, p. 853. — 2) Stavenhagen a. a. D. p. 261. — 3) Dähnert, a. a. D. p. 724. — 4) Stavenhagen a. a. D. p. 444. — Der Verfasser hat S. 12 und S. 217 dieses Verhältniß ungenau dargestellt,

so daß also Anklam 1674—1700, Greifswald dagegen 1700—1720 der Ehre entbehren, unter ihren Bürgermeistern einen Landrath zu besigen.

An Brandenburg kam durch den westphälischen Frieden der größere Theil des Stettiner Orts und das Stift Cammin. Beides wurde 1653 in Besitz genommen und unter der Bezeichnung von Hinterpommern zu Einer Regierung vereinigt. Nach dem Hinterpommerschen Landtags-Recess vom 11. Juli 1654<sup>1)</sup> sollten fortan für Hinterpommern inclusive des Stifts Cammin (Fürstenthumer Kreis) die Landstände der beiden bisher getrennten Landestheile auf den ordentlichen Landtagen gemeinschaftlich tagen, und erhielt unter den vorsitzenden Städten Stargard das Directorium, nach ihm saß Colberg, dann Stolp und darauf Greifenberg. Diese 4 vorsitzenden Städte bekamen auch allein das Recht, die 4 städtischen Landräthe zu nominiren. Colberg wurde für das incorporirte Stift eingeschoben, und Greifenberg erhielt die durch das Ausscheiden Stettins aus dem landständischen Verbande des Stettiner Orts erledigte dritte Landrathsstelle. Da aber zugleich in jenem Landtags-Recess von 1654 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen nachgegeben wurde, daß wegen der Particularschulden und sonstiger das Stift allein näher betreffenden Angelegenheiten die stiftischen Stände die *capita deliberanda* zuvor in besonderen Conventen berathen dürften, so scheinen sich die Landräthe der beiden Landestheile nicht amalgamirt zu haben, sondern die Hinterpommerschen Landräthe für sich, und die stiftischen auch für sich geblieben zu sein. Wenigstens ist aus späterer Zeit<sup>2)</sup> die Nachricht vorhanden, daß in der Hinterpommerschen Landstube nur immer die Städte Stargard, Stolp und Greifenberg vertreten waren. Damit stimmt auch, daß gewisse Befugnisse, namentlich beim Contributionswesen, wozu jedes Jahr nur ein Landrath, abwechselnd das eine Jahr aus den Prälaten, das zweite aus der Ritterschaft, das dritte aus den Städten herbeigezogen wurde, die Landräthe des Stifts unter sich, und die Landräthe der

---

1) Auserlesene Sammlung, erste Ausfertigung, p. 60. — 2) Zitelmann, Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Baltische Studien, IV, 1, p. 33.

Hinterpommerschen Landstube wieder unter sich ausübten. Im Stift, wo die beiden Städte Colberg und Cöslin an dieser Befugniß Theil hatten, kam jeder Landrath in einem sechsjährigen Turnus heran, indem darin die beiden Landräthe von Colberg und Cöslin von 3 zu 3 Jahren alternirten<sup>1)</sup>. In Hinterpommern dagegen war der Turnus ein neunjähriger<sup>2)</sup>, da die Alternation unter den drei Landräthen von Stargard, Stolp und Greifenberg stattfand.

Durch den Stockholmer Frieden von 1720 fiel Vorpommern bis zur Peene an Preußen. Bei der Uebernahme wurden diesem Landestheile die bisherigen Privilegien und seine landständische Verfassung in unveränderter Form bestätigt, sodaß nun die Vorpommersche Landstube der Hinterpommerschen zur Seite trat. In dem unter Schwedischer Hoheit verbliebenen Neuvoerpommern erhielt Greifswald neben Stralsund wieder das Recht, für sich allein einen Landrath zu nominiren, ebenso wie in dem Preussischen Vorpommern der Stadt Anklam neben Stettin dasselbe Recht zugestanden ward. Seit 1742 finden wir auch den ersten Bürgermeister von Demmin als Landrath aufgeführt<sup>3)</sup>, obwohl zu den gewöhnlichen landständischen Versammlungen Vorpommerns bloß die Landräthe der beiden vorsitzenden Städte Stettin und Anklam erschienen<sup>4)</sup>. Vielleicht wurde nur für die obenerwähnte Function der Landräthe beim Contributionswesen der Stadt Demmin als ersten nachsitzenden Stadt in Vorpommern ein gleiches Recht der Theilnahme gewährt, wie es die erste nachsitzende Stadt in Hinterpommern, Cöslin, für das Stift erhielt.

Die Befugnisse der Landräthe waren nicht zu allen Zeiten gleich. In dem Landtagsabschiede vom 10. März 1614 ertheilte Herzog Philipp Julius den Landräthen des Wolgaster Orts das Recht, daß sie jährlich wenigstens einmal, am Bartholomäustage

---

1) Haken, Versuch einer diplomatischen Geschichte von Cöslin, p. 75, und Fortsetzung, p. 80. — 2) Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg, p. 187, der aber das Versehen begeht, daß er diesen neunjährigen Turnus auf die ordentlichen Landchaftsverhandlungen bezieht, womit er nichts zu thun hat. — 3) Stolle, a. a. D. p. 131; die Königliche Bestallung des dirigirenden Bürgermeisters Behrend zum städtischen Landrath von 1766, ebend. p. 107. — 4) Zitelmann, a. a. D. p. 33.

(24. August), und auch sonst, so oft es die Landesangelegenheiten erforderten <sup>1)</sup>, auf Convocation der beiden Landmarschälle aus den Familien von Malzhan und von Buggenhagen, zur Berathung sich versammeln durften. Dasselbe Recht erhielten die Landräthe des Stettiner Orts, wo die Convocation dem Landmarschall aus der Familie von Flemming zustand, im Jahr 1615 <sup>2)</sup>. Diese Befugniß wurde für Vorpommern durch die Königliche Schwedisch-Pommersche Regierungsform von 1663 in dem Maße bestätigt, daß der Landmarschall jedesmal zuvor die Erlaubniß zu einer solchen Convocation bei der Regierung nachsuchen und dabei zugleich die zur Berathung zu stellenden Punkte anzeigen solle. Es dürften dann keine andern Sachen bei dem Convent der Landräthe verhandelt werden, als der Regierung notificirt worden; auch müsse der Regierung, was berathen und per majora beschloffen, durch ausführliche Relation eröffnet werden, sodasß die Regierung das conclusum bestätigen, und den Landmarschall zur Ausführung desselben bevollmächtigen könne. Endlich solle es der Regierung frei stehen, einen Commissar zu dem Landrathconvent zu deputiren, der jederzeit gehört werden müsse <sup>3)</sup>. Völlig gleich lauteten die Bedingungen, unter denen der große Kurfürst Friedrich Wilhelm in dem Landtags-Recess vom 11. Juli 1654 auch für Hinterpommern diese Landrathconvente auf Convocation der Landmarschälle zur Berathung der Landesangelegenheiten, „gestalt sie solches bey des Herzogen zu Pommern Zeiten zu thun bemächtigt gewesen,“ den Hinterpommerschen Ständen bestätigte: <sup>4)</sup>

„1) daß der Landmarschall die capita deliberanda vorhero der Pommerschen Regierung vortrage und hinterbringe;

2) daß auch derselbe allewege uns als ein Landrath gleich andern mit Eid und Pflicht verwandt sey;

3) daß die Zusammenkunft nicht angestellet werde, es habe denn vorbesagte unsere Regierung darenin gewilliget, soll ihnen auch nach befundener Beschaffenheit nicht verweigert und abgeschlagen werden;

4) daß auch, da Sachen fürkommen, daran unsere Domainen

---

1) Dähnert, Sammlung, I, p. 636. — 2) Micrälius, IV. Buch, p. 66. —  
 3) Dähnert, a. a. O. p. 367. — 4) Auserlesene Sammlung, erste Ausfertigung,  
 p. 94. — Dähnert, Supplem. I, p. 76.

oder andere Sura mit interessiret seyen, alsdann von unseren Rätthen jemand mit dazu verordnet werde, dabey es doch also zu halten, wie droben bey dem Incorporations-Punct Meldung geschehen;

5) daß die geschworne Landräthe, welche doch aus allen Districten constituiret seyn, alleine nur verschrieben werden, da aber etwa ein oder ander der Landräthe behindert würde, soll dem Landmarschalle jemand anders aus demselben Districte oder Stadt anstatt des Behinderten zu verschreiben unbenommen seyn.

6) daß auch der Schluß keine Kraft einiger Landes-Constitution habe, noch sonst gültig seyn solle, es sey denn dasjenige, so auf solche Versammlung ins Mittel kommen, debito more erörtert, und von uns approbiret worden.“

Diese Befugniß der Landräthe zu jährlichen Conventen, welche sie in Bollmacht der allgemeinen Landstände abhielten, um auf einer Art Vorparlament zu berathen, was auf dem wirklichen Landtage vorzuschlagen und zur Beschlußfassung zu empfehlen sei, ist ihnen ungeschmälert geblieben. Unter der Preussischen Regierung, als der große Kurfürst und sein Sohn, der erste König von Preußen, Friedrich I. die allgemeinen Landstände immer seltener beriefen, und die Landtage endlich vollständig in Abgang kamen, traten die Landrathsconvente sogar ganz in die Stelle der allgemeinen Landstände. Sie bildeten seitdem die beiden ständischen Collegien der Vor- und Hinterpommerschen Landstube, und hatten in allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, insbesondere bei Emanirung neuer Geseze, eine berathende Stimme; Anlagen und Contributionen auf die gesammte Provinz mit Zuziehung der landesherrlichen Verwaltung zu machen; für die gleichmäßige Vertheilung solcher Anlagen zu sorgen und besonders darauf zu sehen, daß alle gemeinen Landeslasten von allen Ständen ohne Prägravation eines einzelnen mit gleichen Schultern getragen würden; über die richtige Verwendung der eingezogenen Anlagen zu wachen; den Verhandlungen über die verfassungsmäßige Einziehung der Landessteuern, sowie der Rechnungsabnahme über die Steuern und Abgaben, welche als gewöhnliche oder außerordentliche von den Corporationen der Provinz aufgebracht werden mußten, beizuwohnen; für die Contrahirung von Landesschulden überhaupt und auch besonders von Anleihen auf die Staatsdomänen ihre

Zustimmung zu geben, und für deren Abbürdung Sorge zu tragen<sup>1)</sup>.

In der Regel alljährlich einmal, im Spätherbst jeden Jahres, wurde der Landrathskonvent in der Landstube jeder Provinz, Vorpommern und Hinterpommern, abgehalten, wobei ihm zugleich die Landesrechnungen zur Abnahme und die Stats der Landesklassen zur Prüfung übergeben wurden. Den Termin des Convents bestimmte, später ohne Mitwirkung des Landmarschalls, dessen Thätigkeit allmählig in Abgang gekommen war, die Regierung selber, welche auch die Ausschreiben an die Landstube und die einzelnen Landräthe erließ. Dasselbe geschah, wenn eine außerordentliche Zusammenkunft der Landräthe nöthig befunden ward. Für Gegenstände, wobei die Domänen interessirten, war ein Abgeordneter der Regierung bei den Sitzungen gegenwärtig<sup>2)</sup>. Die Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt, doch brauchten nicht alle Landräthe persönlich gegenwärtig zu sein, sondern konnten mittelst Vollmacht durch einen andern Landrath ihre Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des vorsitzenden Landraths<sup>3)</sup>, in der Hinterpommerschen Landstube des repräsentirenden Domherrn von Gammin, welcher dort das Directorium führte<sup>4)</sup>. Waren die Interessen der Ritterschaft und der Städte getheilt, so fand eine *itio in partes* statt, die ritterschaftlichen Landräthe votirten für sich, und die städtischen Landräthe auch für sich. Unter den letztern hatte in der Vorpommerschen Landstube Stettin, in der Hinterpommerschen Stargard für diesen Fall das Directorium.

Außer dieser Vertretung der allgemeinen Landstände und den daraus herfließenden Rechten standen den Landräthen in früherer Zeit noch eigene gewichtige Befugnisse zur Mitwirkung bei der Landesverwaltung zu. Unter Schwedischer Hoheit wurden sie 1) bei allen Sachen, die das Deutsche Reich und den Sächsischen Kreis betrafen, zu Rathe gezogen<sup>5)</sup>; 2) sollten sie zur Einrichtung der Hufenmatrikel, d. h. zur Vermessung und Steuer-Beranzlagung des

---

1) Zitelmann, a. a. O. p. 36. — 2) Ebendasselbst p. 38. — 3) Ebendasselbst p. 39. — 4) Ebendasselbst p. 32. — 5) Des Pommerischen Gouvernements Kanzlei-Ordnung vom 9. März 1669; Dähnert, a. a. O. I, p. 417.

Landes, mitwirken<sup>1)</sup>, und zwar wurden dazu durch den Haupt-Commissions-Receß vom 12. April 1681 zwei Landräthe aus der Ritterschaft und zwei Landräthe aus den Städten bestimmt<sup>2)</sup>; 3) wurde ein Landrath aus der Ritterschaft und ein Landrath aus den Städten neben einem Regierungsrath zu Ubereinnehmern des Landkastens bestellt<sup>3)</sup>; 4) waren sie befugt, den *judiciis revisoriis*, sowie den Visitationen des Tribunals zu Wismar beizuwohnen, und sollten sie dazu wohlerfahrene und der Rechte kundige Mitglieder aus ihrer Mitte erwählen<sup>4)</sup>; 5) sollten ebenso bei allen wichtigen Verhandlungen, sowie auch zu den Visitationen, des Consistorii und des Hofgerichts ein Landrath aus den Prälaten und der Ritterschaft und einer aus den Städten hinzugezogen werden, welche bei den Rechtstagen des Hofgerichts zugegen sein, den Relationen und der Publication des Endurtheils beizuwohnen, und dabei Sitz und Stimme haben sollten<sup>5)</sup>. Noch im Jahr 1799 wurden die Landräthe zu den Rechtstagen des Schwedisch-Pommerschen Hofgerichts berufen<sup>6)</sup>; 6) hatten sie die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen<sup>7)</sup>. Bei den Kirchenvisitationen wurden neben dem Generalsuperintendenten in allen Orten, welche der Ritterschaft oder den königlichen Aemtern angehörten, ein Landrath aus der Ritterschaft, in allen städtischen Ortshasten ein Landrath aus den Städten hinzugezogen<sup>8)</sup>. Für die Universität Greifswald wurde 1720 dem Generalstatthalter als Kanzler der Universität ein Landrath aus der Ritterschaft und ein Landrath aus den Städten, wie es schon 1681 projectirt worden, und außerdem der Generalsuperintendent zu Curatoren adjungirt<sup>9)</sup>. Den Visitationen der Universität hatten schon früher je ein Landrath der beiden Stände beigewohnt. 1666 waren es der Landrath und

---

1) Königliche Instruction für die Herrn Landräthe; Dähnert, a. a. D. p. 856. — 2) Dähnert, a. a. D. p. 411. — 3) Landtags-Abschied vom 21. Dezember 1672; Dähnert, a. a. D. p. 711. — 4) Königliche Instruction a. a. D. p. 855. — 5) Ebendasselbst p. 855; Königliche Resolution an gesammte Stände vom 19. Dezember 1720, Dähnert, a. a. D. p. 909. — 6) Dähnert, Supplemente, IV, p. 515. — 7) Königliche Instruction, a. a. D. p. 855. — 8) Der königlichen Regierung Erklärung an die Herrn Landstände wegen des Visitationswerks, vom 12. Dezember 1736, Dähnert, Sammlung II, p. 721. — 9) Königliche Resolution, a. a. D. p. 907.

Landmarschall Joachim Albrecht von Malzan von Seiten der Ritterschaft, und der Landrath und Bürgermeister der Stadt Stralsund, Theodor Meyer, von Seiten der Städte<sup>1)</sup>; 1702 der Landrath und Landmarschall Hans Jacob von Malzan Namens der Prälaten und Ritterschaft, und der Landrath und Bürgermeister von Greifswald, Bernhard Dieckmann, Namens gesammter Städte<sup>2)</sup>. Ueber die Jungfrauenklöster aber, welche der Ritterschaft allein vorbehalten waren, führten auch bloß die ritterschaftlichen Landräthe die Aufsicht, wie solche 1731 für das neugestiftete Jungfrauenkloster zu Barth auch allein die drei Curatoren erwählten<sup>3)</sup>; 7) sollten die Landräthe endlich noch zu Gesandtschaften und Commissionen bei den deutschen Reichs- und Kreistagen, sowie an den Höfen der Fürsten gebraucht werden<sup>4)</sup>.

Unter der Brandenburgisch-Preussischen Hoheit geriethen aber dergleichen Befugnisse der Landräthe, soweit sie schon aus der älteren herzoglichen Zeit herstammten, bald in Vergessenheit, und nur bei dem Steuer- und Contributionswesen wurde diese Mitwirkung der Landräthe noch beibehalten, jedoch jedes Jahr ein Landrath abwechselnd, das eine Jahr aus dem Prälatenstande, das zweite aus der Ritterschaft, das dritte aus den Städten, die ständische Verwaltung des Landkastens führte. In dem ehemaligen Stift Cammin, das 1654—1669 das incorporirte Land hieß, auf dem Stargarder Landtage von 1669 aber vom großen Kurfürsten feierlich zum Fürstenthum Cammin proclamirt wurde<sup>5)</sup>, und das noch fortwährend seinen eigenen Landkasten beibehielt, führte dies zu einem sechsjährigen Turnus zwischen Colberg und Cöslin. Zu dieser Verwaltung des stiftischen Landkastens deputirte die Stadt Cöslin 1723—1737 ebenfalls einen Bürgermeister unter dem Titel Landrath, seitdem jedoch übertrug sie jenes Amt ihrem jedesmaligen Syndicus<sup>6)</sup>. In der

---

1) Königlicher Visitations-Receß für die Akademie zu Greifswald, vom 16. Mai 1666; Dähnert II, p. 877. — 2) Königlicher Visitations-Receß vom 20. Mai 1702; a. a. D. p. 925. — 3) Der Königlichen Regierung Ordnung für das Barthische Abliche Jungfrauen-Kloster, vom 27. November 1731: a. a. D. p. 1029. — 4) Die Königliche Schwedisch-Pommersche Regierungs-Form von 1663, Dähnert, Sammlung I, p. 365; Königliche Instruction, a. a. D. p. 855. — 5) Schwarz, a. a. D. p. 1203. — 6) Hafen, a. a. D. p. 75.

Hinterpommerschen Landstube dagegen fand für die Verwaltung des Landkastens ein neunjähriger Turnus statt, da hier die drei Landräthe der Städte Stargard, Stolp und Greifenberg alternirten.

Es bleibt nun noch ein Wort darüber zu sagen, wie der Titel Landrath, der allein den Repräsentanten der allgemeinen Landstände zukam, auf die landesherrlichen Kreisverwalter überging.

Mit der Reformation war auch in Pommern eine modernere Gestaltung des Staatswesens eingetreten. Seine engere Verbindung mit den Reichstagen, die Reichskreissteuern, die Türkensteuer, sowie die steigenden Bedürfnisse der inneren Verwaltung, welche nicht mehr nach der alten Weise aus den fürstlichen Einkünften bestritten werden konnten, nöthigten zu der Einführung mannichfacher neuer, directer oder indirecter, Abgaben, die auf den Landtagen mit den Ständen verabshiedet und in den, seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts, für den Stettiner Ort zu Stargard, für den Wolgaster Ort zu Anklam errichteten Landkasten abgeführt wurden. Darauf aber hielt man noch bei aller Neuerung der Steuern fortdauernd mit großer Strenge, daß sie ganz nach dem alten *modus contribuendi* erhoben und an den Landkasten gezahlt werden mußten. Es steuerten darnach die fürstlichen Domänen-Aemter für sich, die Immediatstädte für sich, und die schloßgessene Ritterschaft auch für sich unmittelbar an den Landkasten, während die Steuern der Amtsstädte und der vogteigessenen Ritterschaft und ihrer Unterthanen von den Bögten oder Amtmännern eingefordert und durch deren Rentmeister vogteiweise an den Landkasten eingeliefert wurden. Mit dieser schwerfälligen Finanzverwaltung trat Pommern in den dreißigjährigen Krieg.

Das Jahr 1627 führte das Heer Wallenstein's ins Land. Durch die Capitulation von Franzburg 1627 den 10. November wurde Pommern die Bequartirung desselben auferlegt. Während drei Jahre mußte es 12 Regimenter Fußvolk und 7 Reiterregimenter mit Lebensmitteln unterhalten, und mit allerlei Kriegsbedürfnissen an Munition, Rüstwagen und Pferden versorgen. Dazu kamen noch die Contributionen an baarem Gelde, die anfänglich nur 35,000 Thaler monatlich im Ganzen betragen, allmählig aber dermaßen gesteigert wurden, daß schließlich jedem Regiment zu Fuß monatlich

22,000 Thaler und jedem Reiterregiment monatlich 32,000 Thaler gezahlt werden mußten. Man berechnete den Schaden, den der Ort oder die Regierung Stettin allein erlitt, auf 10 Millionen Goldgulden. Für diese plötzliche Invasion der Soldatesca und deren, augenblickliche Befriedigung heischende, Forderungen war die alte, auf die ständische Gliederung und die Vogtei-Versaffung gegründete, Finanzwirthschaft nicht ausreichend. Um so dringenden Bedürfnissen abzuhelpfen, konnten die weitläufigen Prozeduren und die langsame Abführung der Steuer-Quota aus Orten, die geographisch beisammen lagen und gleichmäßig für den Unterhalt eines Regiments oder einer Compagnie sorgen sollten, an verschiedene Klassen nicht mehr genügen. Es mußte daher für diese Kriegslasten eine besondere Einrichtung getroffen werden.

Das ganze Land wurde deshalb, völlig abgesehen von der bisherigen Vogteiverfassung, ebenmäßig in Quartiere getheilt. Für jedes Quartier ward als fürstlicher Commissarius ein durch die Ritterschaft erwählter Director gestellt, der die auf jedes Quartier veranschlagte Lieferung an Getreide, Futter, Fleisch, Bier und Brod in den dazu errichteten Commißhäusern aufspeichern und an die Soldatesca nach Bedürfniß verabreichen, auch für die Aufbringung und Ablieferung der monatlichen Geld-Contribution Sorge tragen mußte. Zur Aufbringung dieser Geld- und Naturallieferungen und zu deren Abführung an den Quartiers-Director war jeder Quartiers-Berwandte ohne Unterschied des Standes, gleichviel ob Städte, Schloßgeseffene oder vogteigeseffene Ritterschaft, je nach seinen Einkünften verpflichtet.

Die Einrichtung der Quartiere blieb auch, nachdem die Kaiserlichen Truppen von den Schweden vertrieben waren, für die Aufbringung der an Schweden zu zahlenden Hülfselder und für die sonstigen Kriegslasten bestehen. Ebenso behielt sie Brandenburg-Preußen für alle zu militärischen Zwecken bestimmten Abgaben und Leistungen bei, während die andern Steuern in der alten Weise erhoben und verwaltet wurden. Die Quartiere nahmen später den Namen Districte an, und seit ungefähr 1690 kommt allmählig der Name Kreise dafür in Geltung. Lange Zeit bestanden so die Kreise neben den Vogteien, jede für ihren besonderen Zweig der Finanz-

wirthschaft, bis endlich die Vogtei-Verfassung ganz aufhörte und die Kreise allein dominirten. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, ist aus den mangelhaften Akten des hiesigen Provinzial-Archivs nicht festzustellen. Vielleicht geschah es schon unter dem ersten Könige von Preußen, jedenfalls aber unter Friedrich Wilhelm I.

Das Prinzip, welches sich anfänglich bei der Bildung der Quartiere geltend machte, war die möglichste Gleichmachung derselben, weshalb noch öfter auf den Landtagen über ihre Adäquation verhandelt wurde. Es kam dabei nicht darauf an, daß sie an räumlicher Ausdehnung einander gleich waren, sondern daß sie vielmehr an Wohlstand und Ertragsfähigkeit einander nahe kamen, so daß jedes Quartier die gleiche Kriegslast zu tragen fähig war. Die Einwohnerzahl, combinirt mit dem Hufenstande und mit ihrer Ertragsfähigkeit, haben also über die Ausdehnung der Quartiere entschieden. Späterhin sind allerdings mannigfache Aenderungen eingetreten. Als die Kreiseinrichtung nur noch allein bestand, und die militärischen Zwecke darin nicht mehr den ersten Plaz behaupteten, machten sich auch die Bedürfnisse der andern Verwaltungszweige geltend. Es erschien zweckmäßiger, daß die nahe gelegenen Lehngüter einer Familie möglichst einem und demselben Kreisverbande angehörten. So kam es, daß bald dieses bald jenes Dorf von dem einen Kreise abgetrennt und dem andern zugelegt, oder auch getheilt wurde, so daß es an mehreren Kreisen participirte. Auf diese Weise sind auch wohl die vielen Enclaven entstanden, die namentlich den Stolper, Schlauer und Rummelsburger Kreis durchsetzen.

An der Spitze des Quartiers oder Kreises stand der von der Ritterschaft des Kreises gewählte und präsentirte, und von der Regierung bestätigte Director. Als die Vogteien aufhörten, gingen auf ihn auch die Befugnisse der Vögte über, soweit dieselben bei der neueren Staatseinrichtung noch bestehen blieben. Außer dem Kuratorium der Kreis-Kontributionskasse und der Regulirung der Marsch- und Kriegsfuhren, welche er bisher schon geübt hatte, lag ihm also seitdem auch die Handhabung der Landespolizei im Kreise ob.

Nun war es, während die Schwedische Regierung die Anzahl der adeligen sowohl, wie der bürgerlichen Landräthe verminderte und noch mehr herabzuziehen suchte, im Gegentheil bei der Brandenbur-

gisch-Preussischen Regierung Prinzip geworden, die ritterschaftlichen Landräthe soweit zu vermehren, daß auf jeden Kreis einer kam. Schon im Landtags-Recess vom 11. Juli 1654 gab der große Kurfürst auf die Bitte der Landstände, welche ihm jenes Prinzip für die Wahl der Landräthe vorgeschlagen hatten, nach, daß ins Künftige für den Sagiger Kreis ein Landrath bestellt werde<sup>1)</sup>. So waren allmählig ebenso viel ritterschaftliche Landräthe als Kreise (4 in Vorpommern, 15 oder mit den repräsentirenden Prälaten des Domkapitels von Cammin, dessen Güter einen eigenen Kreis bildeten, 16 in Hinterpommern) eingeführt, der letzte für Lauenburg und Bütow, welche Districte durch den Commembrations-Recess vom 2. April 1775, landesherrlich bestätigt den 15. Mai 1777, Hinterpommern incorporirt und zu einem Kreise zusammengelegt wurden<sup>2)</sup>, mit dem Recht, einen Landrath für die Hinterpommersche Landstube zu nominiren. Da nun die Ritterschaft des Kreises sowohl den Kreis-Director für die landesherrliche Verwaltung des Kreises, als auch den Landrath für die ritterschaftliche Vertretung desselben in der Landstube zu nominiren, und der Regierung zur Bestätigung zu präsentiren hatte, so war es ganz natürlich, daß man sehr bald dafür dieselbe Person erwählte, und also die beiden ganz verschiedenen Aemter in einer Hand vereinigte. Als dann das landständische Amt des Landraths aufhörte, so blieb dennoch dieser ständische Titel dem Kreis-Director, der bisher zugleich Landrath gewesen war.

1) „Wegen der Landräthe sind die Stände des jetzigen Numeri halber zufrieden, und bitten nur, daß dabey die Gelegenheit der Districte in acht genommen werde, wozu wir auch geneigt, und soll inskünftige einer aus dem Sagiger Districte genommen und bestellet werden.“ Auserles. Sammlung, p. 118. —

2) Zitelmann, a. a. O. p. 35.

**Robert Klempin.**

Die Städte  
der  
Provinz Pommern.

Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden.

Von  
Dr. Gustav Kraß.



## 1. Ayklam.

Tanchlim, Chanclam, Canclim, Changhlm, Cankhlm, Canglim, Canklem, so noch bis in das 15. Jahrhundert; Anklim, Angklim, Angkclhm, Anklem.

Wappen. Das älteste: ein Greif über einer Mauer mit einem Stadthor; später: der Greif allein. Dann wurde unter den Schild mit dem Greifen die Stralsundische Pfeilspitze (Strahl) gesetzt, und zuletzt die Pfeilspitze dem Greifen in die Vorderklauen gegeben. Vom J. 1808 datirt eine Combination aus dem ältesten und dem neueren Wappen: der Greif mit der Pfeilspitze in den Vorderklauen über dem Stadthor mit der Mauer.

Das Land südlich der Peene, um Anklam, erscheint urkundlich schon im Jahre 946 als Land Groswin (provincia Grozwine, Crozwine)<sup>1)</sup> und trägt diesen Namen noch im 14. Jahrhundert<sup>2)</sup>, so benannt nach der gleichnamigen Burg<sup>3)</sup>, welche etwas westlich von Anklam bei dem heutigen Neuhof an der Peene gelegen haben mag<sup>4)</sup>.

---

1) Cod. Nr. 6. Protwim ist falsche Lesart für Grocwin. — 2) Stavenhagen, topographische und chronologische Beschreibung der Stadt Anklam. Urk. Nr. XLV. — 3) Cod. Nr. 16. — 4) Stavenhagen l. c. S. 30. Auffallend ist es, daß Bischof Otto von Bamberg auf seiner zweiten Befehrungsreise im J. 1127 nicht die Burg Groswin, eine der ältesten und bedeutendsten in Leuticien, besuchte, obwohl er nach Demmin, Loitz, Gützkow, Wolgast und Usedom ging. Suchen wir nach dem Grunde. Herbord (Vita Ottonis op. Bamberg. II. 5. bei Perz, Monumenta Germaniae historica XVI. p. 777) berichtet, daß Herzog Boleslaw von Polen bei seinem Einfall in Pommern im J. 1121 auch die starke Burg Naclam gebrochen und verbrannt habe (Naclam quoque civitatem munitam et fortem valde fregit et succendit). Zwischen den verschiedenen Lesarten Nactam, Badam (eigentlich Uadam) und Nadam wählt Köpfe (Perz l. c.) zwar die letztere als die richtigere aus, aber es ist el statt d, also Naclam zu lesen. In ganz ähnlicher Weise las man Dobona statt Glodona (Perz l. c. p. 798. Anm. r.). Bei Naclam (Badam) an Damm zu denken (wie Kanpow und seine Nachfolger wollen) ist nicht statthaft; Damm war keine civitas munita et fortis valde,

Die erste urkundliche Nachricht von Anklam findet sich erst im J. 1243, wo ein Schultheiß Albert zu Anklam (*scultetus in Tanchlim*) als Urkundenzeuge auftritt<sup>1)</sup>, zugleich ein Beweis, daß dort schon damals eine Deutsche Colonie bestand. 1247, 1254, 1256 stellte

---

sondern noch 1182, 1202 und sogar noch 1249 ein einfaches Landgut (vergl. Damm). Ebensovienig können wir Quandt beistimmen, welcher sich für die zerstörte Stadt entscheidet, die Bischof Otto nicht weit von Colberg passirte (Herbord l. c. II. 37. bei Perz l. c. p. 798, Baltische Studien X. 2. S. 130), oder Barthold (*Geschichte von Pommern I. S. 470*), der Rakel annimmt. Es ist wohl zu beachten, daß Herbord nach dem Gange seiner Erzählung die Zerstörung Naclam's erst auf die Einnahme von Stettin folgen läßt. Durch die Einnahme Stettin's eröffnete sich Herzog Boleslaw den Zugang zu Leuticien. Es ist nicht denkbar, daß ohne die Bewältigung auch dieses Landes eine so vollständige und nachdrückliche Unterwerfung Herzog Wartislaw's I. und der Pommern erfolgt sein sollte, wie sie uns überall aus den Lebensbeschreibungen des Bischofs entgegentritt, und in der That entnehmen wir aus einem Berichte Ebbo's (*Vita Ottonis ep. Bamb. III. 4. bei Perz l. c. p. 862. Vergl. Barthold l. c. I. 472*), nach welchem Bischof Otto auf seiner zweiten Bekehrungsreise am Müritsee in Mecklenburg (*erat illic barbarorum natio quae Moriz vocabatur*) einen Fischer fand, der sich vor sieben Jahren, als der Herzog von Polen das dortige Land erobert habe (*capta a duce Poloniae eadem provincia*), hierher geflüchtet, und seitdem ohne Brod nur von Fischen gelebt hatte, daß der Polenherzog wirklich verheerend bis tief in Leuticien hinein vorgeedrungen ist. Die bloße Eroberung Stettin's würde nicht genügt haben, einen Flüchtling bis zum Müritsee zu treiben, um dort sieben Jahre Hunger zu leiden. Steht somit ein Einfall Boleslaw's in Leuticien fest, so dürfte Naclam, welches nach dem Falle Stettin's erobert und wo die letzte Kraft der Pommern gebrochen wurde (vergl. Herbord l. c. II. 29. bei Perz l. c. p. 793), nichts anderes sein als Anklam. Dafür spricht nicht nur die Ableitung des Namens Anklam von *na-chlum* (d. h. am Hügel; vergl. Berghaus, Landbuch von Pommern, II. 217), sondern auch der Umstand, daß eine alte Handschrift der (*Herbord'schen*) *vita Ottonis ep. Bamberg.* in der Greifswalder Nicolaikirchen-Bibliothek ausdrücklich statt Naclam die neuere Form Tanchlym setzte (Barthold l. c. I. 471). Nun würde es sich erklären, weshalb Bischof Otto Grodwin nicht besuchte. Grodwin ist Anklam, oder vielmehr die Burg mochte Grodwin, die Vorburg (*suburbium*) Naclam oder Anklam heißen (ähnlich wie die Vorburg von Uiedem Grobe hieß), und beide lagen wüßt. Als späterhin in einiger Entfernung von Grodwin weiter abwärts an der Peene die deutsche Ansiedelung und spätere Stadt entstand (s. Aehnliches bei Colberg, Schlawe), ging dann auf diese der Name der alten Vorburg über.

1) Cod. Nr. 330.

Barnim I. zu Anklam Urkunden aus<sup>1)</sup>, und es erscheinen 1254 der Ritter Lam de Anclam<sup>2)</sup>, 1256 der Vogt Johannes Manduvel (advocatus de Tanglim) und der Münzmeister Conrad zu Anklam (monetarius de Thanglim), 1258 der Vogt Aldagus zu Anklam (aus dem Geschlecht von Schwerin) als Urkundenzeugen<sup>3)</sup>. Die älteste Stadt-Urkunde ist vom J. 1264<sup>4)</sup>; Barnim I. verleiht darin den Anklamer Schiffen die Zollfreiheit in seinen Landen. Zum erstenmal werden hier Bürger (burgenses in civitate Tanglym commorantes) genannt, ein sicheres Kennzeichen, daß Anklam bereits mit Deutschem Stadtrecht bewidmet war. Die eigentliche Bewidmungs-Urkunde ist nicht mehr vorhanden<sup>5)</sup>, die Stadt bediente sich aber in der Folge des Lübischen Rechts, welches sogar 1292 der Stadt Stargard als Muster geboten wurde (s. Stargard). Barnim I. vereignete ihr 1275 das von dem Marschall Heinrich von Saniß (de Sagenitzo) gekaufte Dorf Luchow<sup>6)</sup>, und der Abt Rudolf von Stolp schenkte ihr 1276 den Zehnten in Luchow und Gnewezin<sup>7)</sup>, worauf 1284 die Anklamer Rathmannen den Besigern (possessores) des zuerst genannten Dorfs den ruhigen Besitz ihrer Ländereien zu Stadtrecht (jure civitatis) versicherten<sup>8)</sup>. 1272 wird das Heilige-Geisthaus (domus sancti spiritus) zu Anklam erwähnt, und werden demselben 1272, 1274 und 1277 verschiedene durch Rudolf Munt, die Frau Helpe, Johannes von Scholentin, Johannes Ramel (Romele) u. gemachte Schenkungen von Einkünften aus dem städtischen Hufenzins (census mansorum civitatis), im Lüssanischen Wasser und aus der Anklamer Münze oder Rentei (moneta Tanglim) von Barnim I. bestätigt<sup>9)</sup>. Bogislaw IV. gab der Stadt die erste Bestätigung ihrer Privilegien

---

1) Cod. Nr. 372. Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 254. 281. — 2) Cod. diplom. Lubecens. I. p. 160. Nr. 174. — 3) Dreger l. c. Nr. 282. 302. — 4) Dreger l. c. Nr. 364. Stavenhagen l. c. Nr. I. — 5) Wenn zwar das angebliche Jahr der Bewidmung: 1244 (Stavenhagen l. c. S. 115) nicht urkundlich nachweisbar, und die Urkunde über Verleihung der Fischerei in der Peene an die Stadt vom J. 1247 ein Nachwerk des Urkundenfälschers Pristaff ist (Cod. p. 773), so wird doch die Bewidmung etwa in diese Zeit treffen. — 6) Stavenhagen l. c. Nr. II. und S. 130. Dähnert, Pomun. Bibl. V. 218: hier irrthümlich Lucherow. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. III. — 8) Ebendas. Nr. IV. — 9) Ebendas. Nr. VI. VII. VIII.

im J. 1278<sup>1)</sup> und verlieh ihr 1282 das Dorf Rosenhagen<sup>2)</sup>. Sie war jetzt schon so bedeutend, daß sie 1283 an der Stiftung des Rostocker Landfriedens theilnahm, und von da ab dauernd dem Bunde der Wendischen Ostseestädte angehörte, welche später das Lübiſche Drittel der Deutschen Hanſa ausmachten. In dem Privilegium König Erich's VII. Clipping von Dänemark von 1283 wegen Besuchs der Schonen Märkte wird Anklam namentlich mitaufgeführt<sup>3)</sup>; sie beſchickte mit ihren Sendboten die Hanſetage, und nahm neben den übrigen Vororten Theil an deren Beſchlüſſen oder Hanſiſchen Receſſen (der älteste vorhandene iſt von 1358, ſ. Stralsund). Bogislaw IV. beſtätigte ihr 1284 den von Hermann Bröfer (de Palude) gekauften Zoll<sup>4)</sup>; 1285 gab er ihr das Eigenthum an der, zwei Baſallen verliehenen, alten Fähre (olden Bir) und vereignete ihr die Dörfer Pelfin (Pulſin), Gellendin, Woſerow und Bargiſchow (Barvetjekow)<sup>5)</sup>, unter Hervorhebung ihrer dem Herzoge im Brandenburgiſchen Kriege bewährten Treue, zum Erſatz ihres deſwegen erlittenen Schadens. Schon 1286 war den Bürgern von Malchin Zollermäßigung in Anklam bewilligt<sup>6)</sup>; im J. 1295 gab Otto I. ſeiner treuen Stadt (quao nobis prae aliis civitatibus plus extitit favorabilis et fidelis) das Privilegium, daß ihre Bürger, welche Getreide oder Waaren ausſchiffen, und die Fremden, welche nach Anklam Waaren bringen, oder Getreide ꝛ. von dort wegführen würden, von allem Zoll oder Ungeld in ſeinen Landen frei ſein ſollten<sup>7)</sup>. In der Landeſtheilung vom J. 1295 war Anklam an die Wolgaſter Linie gekommen<sup>8)</sup> und 1302 verlieh ihr Herzog Bogislaw IV. von Wolgaſt ebenfalls die Zollfreiheit in ſeinen Landen, nebst der Verheiſung ſichern Geleits für die dorthin aus Dänemark, Schweden und Norwegen kommenden Kaufleute<sup>9)</sup>. Von Otto I. hatte ſie 1294 den Gebrauch des Sundiſchen Scheffels bewilligt erhalten<sup>10)</sup>; 1301 gab er ihr auch das Eigenthum an dem früher von Friedrich Drake (Draco) beſeſſenen

---

1) Dähnert l. c. V. 219. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. IX. — 3) Sartorius-Pappenberg, Urkundl. Geſchichte des Urſprungs der Deutschen Hanſa. II. Nr. LI. LIII. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. XI. — 5) Ebendaſ. Nr. XIII. — 6) Ebendaſ. Nr. XXXIV. — 7) Ebendaſ. Nr. XX. — 8) Höfer und v. Medem, Zeitiſchrift für Archivkunde. II. S. 114. — 9) Stavenhagen l. c. Nr. XXV. — 10) Ebendaſ. Nr. CXIV.

Zoll zu Tappenzin<sup>1)</sup>. Bogislaw IV. verlieh ihr 1302 das volle Eigenthum der alten Fähre, und des früher von Johannes von Berlin besessenen Zolls, bestimmte auch zugleich für verschiedene Waaren die Höhe desselben<sup>2)</sup>. 1304 gestattete Bischof Heinrich von Cammin die Anlegung eines Augustiner-Mönchsklosters<sup>3)</sup>. Der große Steindamm über die Peene nach Zietzen wird schon 1312 erwähnt und bestimmt, daß die umliegenden Dörfer zur Erhaltung desselben beitragen sollen<sup>4)</sup>. In demselben Jahre verkaufte Wartislaw IV. der Stadt für 100 Mark Silber die Zollfreiheit auf der Swine und Peene, freie Fischerei im Haß, und das Recht, herzogliche Vasallen und Bauern, welche einem Anklamer Bürger Geld schuldeten, bei böswilliger Weigerung bis zur Zahlung in Haft zu nehmen, auch jeden Vogt oder herzoglichen Beamten, der diese Freiheit verlege, als Räuber zu behandeln<sup>5)</sup>. 1320 versprachen ihr Otto I. und Wartislaw IV. Entschädigung für die den Ufermärktischen Städten gewährte Zollfreiheit<sup>6)</sup>, und Letzterer bestätigte die Zollfreiheit der Anklamer in den Gewässern und Häfen seines Gebiets, namentlich in der Swine und Peene, unter besonderer Anerkennung ihrer aufopfernden Dienste<sup>7)</sup>. Mit Hülfe der Vasallen Otto's I. und der Städte Greifswald, Demmin und Treptow zerstörten die Bürger 1322 das Schloß Bugewiß, das zur Hälfte im Besiz des Ritters Bernhard Neuenkirchen (Nienkerken) von ihm und seinen Helfern zur Wegelagerung gegen die nach Anklam ziehenden einheimischen und fremden Kaufleute benutzt wurde. Sie erhielten von dem Herzoge die Erlaubniß, die Anlegung ähnlicher Burgen zu hindern, etwas später auch die Hälfte der zum Schloß gehörigen Güter und des Schloßplatzes zu Lehn, wofür sie den Lehdienst zu leisten gehalten waren, dafür aber auch gleich den rittermäßigen Vasallen im Falle einer Gefangenschaft ausgelöst, sowie für den Verlust der Waffen und Rüsse entschädigt werden sollten<sup>8)</sup>. Wartislaw IV. verkaufte 1325 an Anklam und Greifswald für 400 Mark Wendische

---

1) Stavenhagen I. c. Nr. XXI. — 2) Ebendas. Nr. XVII. — 3) Ebendas. Nr. XXVIII. — 4) Liber privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A. — 5) Stavenhagen I. c. Nr. XXXI. — 6) Ebendas. Nr. XXXV. Vergl. Pasewalk. — 7) Ebendas. Nr. XXXII. — 8) Ebendas. Nr. XL. XLII.

Pfennige die Münzgerechtigkeit für das Land zwischen Peene und Swine, nämlich 8 Jahre lang Wendische Pfennige (donarios Slavicales), dann aber „Dfelpenninghe“ (donarios augmentatos) zu schlagen<sup>1)</sup>. Otto I. gab 1320 allen nach Anklam handelnden Kaufleuten Befreiung vom Zoll, Geleitsgeld und Ungeld in den Ländern Großwin und Demmin<sup>2)</sup>. In demselben Jahre bestätigte auch König Waldemar von Dänemark (Gegenkönig Christoph's II.) ihre Hanfischen Privilegien<sup>3)</sup>. In dem Rügen'schen Erbfolgestreit (1327) gehörte sie zu den Städten, welche mit Ausdauer die Rechte ihrer angestammten Fürsten verfochten<sup>4)</sup>. 1330 erhielt die Krämerzunft ihre Rolle. 1337 bekam die Stadt Streit mit dem Kloster Pudagla wegen der am linken Peeneufer dem Klosterdorf Mönchow gegenüberliegenden Wiesen und Torfmoore und der Fischerei im Wasser Monneketoch (früher Piutenza genannt); das Kloster mußte aber die Rechte der Stadt anerkennen<sup>5)</sup>. In demselben Jahr kaufte sie Mönchow wiederkäuflich vom Kloster für 800 Mark. König Waldemar III. Atterdag von Dänemark bestätigte der Stadt 1338 die Freiheit des Heringfanges auf Schonen<sup>6)</sup>. 1339 schloß die Stadt mit Stralsund, Greifswald und Demmin ein Landfriedensbündniß auf 2 Jahre und verpflichtete sich vorläufig zur Stellung von 15 Reitern. König Magnus II. Smef von Schweden bestätigte 1343 ihre Bitten zu Falsterbo<sup>7)</sup>. 1340 gab Barnim IV. der Stadt die Versicherung, außer Tarmen keine Befestigungen an der Peene herstellen zu wollen<sup>8)</sup>. 1345 hatte sie Streit mit Greifswald wegen der Schoni'schen Bitten<sup>9)</sup>. 1352 erneuerte sie das Landfriedensbündniß mit Stralsund, Greifswald und Demmin auf 1 Jahr, 1353 abermals auf 2 Jahre<sup>10)</sup>; im letzteren Jahre beschloß auch der Rath in Gemeinschaft mit dem Stralsunder, Greifswalder und Demminer Rathsstaturen (statuta senatus), und die Zahl der Rathsherrn

1) Stavenhagen l. c. Nr. XXXIX. — 2) Ebendas. Nr. XLV. — 3) Sartorius-Vappenberg l. c. II. S. 310. 311. — 4) Rosgarten, Pommersche und Rügische Geschichtedenkmäler, S. 203. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. XLVII. als Transsumt. — 6) Ebendas. Nr. LI. — 7) Ebendas. Nr. LII. — 8) Ebendas. Nr. XXXVII. Die Jahreszahl 1314 ist falsch (vergl. Tarmen), es wird 1340 sein. — 9) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Nr. 116. — 10) Gesterding l. c. Nr. 131. 134a.

wurde auf höchstens 24 festgesetzt<sup>1)</sup>. Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. bestätigten der Stadt 1354 das jus de non evocando, so daß weder die ganze Gemeinde noch einzelne Bürger vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durften, ausgenommen bei Lehnshändeln und auswärts begangenen Verbrechen<sup>2)</sup>. Der Stadtvogt (advocatus) war damals noch herzoglicher Beamter, jedoch nicht mehr 1476<sup>3)</sup>. Mit den nahe gelegenen Klöstern hatte Anklam vielfache Grenzstreitigkeiten, so mit Stolp 1348 und 1393<sup>4)</sup>, mit Pudagla 1360 abermals wegen der schon 1337 zur Sprache gekommenen Punkte, die jetzt endgültig durch scheidsrichterlichen Spruch entschieden wurden<sup>5)</sup>. Ruhmlichen Antheil nahm die Stadt an den Kriegen der Hanse gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark (1361—1369); mit Colberg und Stettin und ihren beigeordneten Städten zusammen stellte die Stadt 1361 6 Roggen und 6 Sicken oder Schuten mit 600 Mann<sup>6)</sup>. Sehr erbitterte Fehden führten die Anklamer unterdessen mit den benachbarten adeligen Geschlechtern, insbesondere den Schwerinen zu Spantekow, herbeigeführt durch wechselseitigen Uebermuth und absichtliche Kränkungen und Rechtsbeeinträchtigungen aller Art. Die Herzoge Bogislaw V., Casimir, Wartislaw VI. und Bogislaw VI. verglichen zwar 1370 die streitenden Parteien und veranlaßten namentlich die Schwerine zur Ausöhnung für die Seelen der in der Fehde Erschlagenen in Anklam eine Vicarie zu stiften<sup>7)</sup>, aber gegenseitige Eifersucht und Uebergriffe weckten beständig neuen Streit. Eine Feuersbrunst im J. 1384 legte fast die ganze Stadt, bis auf die Marienkirche und einige Häuser, in Asche<sup>8)</sup>. 1386 wurde eine neue Fehde der Anklamer mit Bernd Behr, Hasse von Blankenburg und den Schwerinen zu Altwigshagen durch Vergleich beendet<sup>9)</sup>. In der Stadt selbst war schon offene Zwietracht zwischen dem Rath und den Gewerken ausgebrochen. Im J. 1387 wiegelte die Fischerzunft die übrigen Gewerke, insbesondere die Fleischhauer und Bäcker, aus

---

1) Stavenhagen I. c. Nr. L. — 2) Ebendas. Nr. XLIX. — 3) Ebendas. Nr. LXXX. — 4) Ebendas. Nr. LVIII. LXVI. — 5) Ebendas. Nr. XLVII. — 6) Sartorius-Lappenberg I. c. II. Nr. CCXIII. Vergl. Colberg. — 7) Stavenhagen I. c. Nr. LXIII. — 8) Ebendas. S. 195. — 9) Ebendas. Nr. LXIV.

Anlaß einer neuen Marktordnung gegen den Rath auf. Der wüthende Haufe, durch die Nachricht, daß der bedrängte Rath heimlich vom Herzoge Hülfe erbeten habe, in seinem Argwohn, der Rath wolle die städtischen Privilegien dem Fürsten verrathen, bestärkt, drang in das Rathhaus, ermordete die Rathsherren, schleppte ihre Leichen durch die Stadt und setzte ein demokratisches Regiment ein. Bogislaw VI. hielt aber ein strenges Strafgericht über die Anstifter, so blutig, daß selbst die herzoglichen Rätthe den Herzog, der die blühende Stadt zum „Voggenpful“ zu machen drohte, von allzugroßer Härte abmahnten<sup>1)</sup>. Mit den Schwerinen zu Spantekow war wiederum wegen verschiedener Räubereien eine Fehde ausgebrochen, welche 1392 beigelegt wurde<sup>2)</sup>. 1394 stellte Anklam mit Greifswald, Wolgast und Demmin zusammen zwei Roggen mit 120 Bewaffneten zur Hansischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder<sup>3)</sup>, schloß 1395 mit Stralsund und Greifswald einen Münzvergleich<sup>4)</sup>, und erneuerte 1399 mit denselben Städten und Demmin das alte Landfriedensbündniß, zu dessen Aufrechterhaltung sie in vorkommenden Fällen sich verpflichtete, mit Demmin zusammen 25 „Wapener“ und 6 Schützen zu Pferde zu stellen<sup>5)</sup>. In einer neuen Fehde mit den Schwerinen wurde Heinrich Schwerin von den Anklamern gefangen, und 1417 gezwungen, Urfehde zu schwören<sup>6)</sup>. 1418 bestätigte Wartislaw IX. der Stadt die Fischerei auf dem Cassan'schen Wasser<sup>7)</sup>. 1423 versetzte er die Orböre der Stadt (100 Mark) an Dietrich Köller (Kölre)<sup>8)</sup>. 1427 wurde Anklam von den Hansischen Schwesterstädten verhanset (d. h. aus dem Hansebunde ausgeschlossen), weil sie auf den Wunsch ihres Landesherrn an der Fehde gegen Dänemark nicht Theil genommen hatte<sup>9)</sup>. 1428 verglichen sich Casimir V., Wartislaw IX. und Barnim VII. mit Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin über die Ausprägung

1) Ranpaw, Pomerania, herausgeg. von Rosgarten. I. 409. Stavenhagen l. c. S. 196. Barthold, Geschichte von Pommern. III. 529 ff. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. LXV. — 3) Suhm, Historie of Danmark. XIV. S. 325. Barthold l. c. III. 524. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. OVI. Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 181. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 6) Ebendas. Nr. LXVIII. — 7) Ebendas. Nr. LXXI. — 8) Original im P. P. A. — 9) Barthold l. c. IV. 79.

der Münze<sup>1)</sup>. 1438 hatte die Stadt mit den Neuenkirchen zu Müggenburg ein Schutzbündniß gegen die Herzoge von Mecklenburg-Stargard geschlossen, sie erlitt aber dennoch von Mecklenburgischen Vasallen, namentlich den Rieben, empfindlichen Schaden<sup>2)</sup>. 1443 verjagten Wartislaw IX. und Barnim VII. die Anklamer Orböre an den Bürgermeister Jacob von Golme<sup>3)</sup>. Mit Stralsund, Greifswald und Demmin erneuerte Anklam 1446 ihr altes Schutzbündniß auf 10 Jahre<sup>4)</sup>. In dem Landfriedensbündniß sämmtlicher Hansestädte von 1450 ist Anklam als die zwölfte Stadt im Lübischen Drittel aufgeführt; sie hatte ein einfaches Contingent von 3 Bewaffneten zu stellen<sup>5)</sup>. Im J. 1452 gab Wartislaw IX. mit seinen Söhnen den vier Borderstädten des Wolgaster Herzogthums, darunter Anklam als der dritten, ihr „goldenes Privilegium“ mit der Bestätigung ihres Rechts, vereint die Land- und Wasserstraßen sicher zu stellen, der Zollfreiheit im ganzen Lande, des jus de non evocando, ihres Güterbesitzes etc.<sup>6)</sup> Auch ihrem Einlagerrecht im städtischen Gebiet entsagten die Herzoge<sup>7)</sup>. Darauf erneuerten die vier Städte im J. 1457 ihr Landfriedensbündniß, diesmal mit ausdrücklicher Verwahrung gegen Verunrechtungen durch den Landesherrn<sup>8)</sup>. Schon im folgenden Jahre brach die alte Fehde mit den Schwerinen, die sich diesmal durch ein weitverzweigtes Bündniß mit Pommerschem, Märkischem und Mecklenburgischem Adel gestärkt hatten, von neuem aus. Die Anklamer bauten den Wartthurm Hohenstein bei Woserow, erlitten aber damals, von den Schwesterstädten noch wenig unterstützt, in demselben Jahre und ebenso 1459 bei Drewe-low empfindliche Niederlagen<sup>9)</sup>. Dennoch zerbrach sich ein Sühneversuch Herzog Otto's III. von Stettin, vielmehr wußten die Anklamer die Hülfe der Herzoge von Mecklenburg-Stargard gegen Zahlung einer Summe von 6000 fl. zu gewinnen, und belagerten mit diesen gemeinsam das Schloß Spantekow mit solchem Erfolge,

1) Stavenhagen I. c. Nr. OVII. — 2) Ebendas. Nr. LXXV. LXXVI. —

3) Original im P. P. A. — 4) Schwarz, Versuch einer Pommerschen Lehnshistorie, S. 537. — 5) Copie im Stettiner Stadt-Archiv. Ebensoviel wie Anklam stellten Stade, Kiel, Helmstädt, Hameln, Lemgo, Herford. — 6) Stavenhagen I. c. Nr. LXXII. Vergl. Stralsund. — 7) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. 187. — 8) Stavenhagen I. c. Nr. LXXVII. — 9) Barthold I. c. IV. p. 245.

daß die Schwerine jetzt die Vermittelung Herzog Erich's II. von Wolgast nachsuchten. Es kam nun 1461 ein für die Anklamer sehr günstiger Friedensvertrag zu Stande, auf dessen Bruch der Herzog, sorglich bedacht, die starke Grenzburg gegen Mecklenburg nicht zu verlieren, eine Strafe von 6000 Fl. setzte<sup>1)</sup>. Im J. 1462 erneuerten die vier Städte ihr Bündniß mit denselben trotzigen Verwahrungen wie 1457<sup>2)</sup>. 1465 halfen die Anklamer dem Herzog Wartislaw X. das Hase'sche Raubschloß Neu-Torgelow erobern und zerstörten es schließlich ganz. Ebenso ruhmreich standen sie 1469 zum Herzoge in der Brandenburger Fehde. Eine neue im J. 1482 mit den Schwerinen zu Altwigshagen ausgebrochenen Fehde wurde 1486 durch Bogislaw X. vermittelt. Im J. 1485 vertrat sich die Stadt mit Demmin, einander nicht in der Freiheit des Seehandels hindern zu wollen<sup>3)</sup>. 1491 halfen die Anklamer dem Herzoge bereitwillig bei Eroberung und Zerstörung des Malchau'schen Schlosses Wolde. Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte sie 100 Mann zu Fuß (darunter 70 mit Speißen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 30 Reiter zu stellen.<sup>4)</sup> 1525 legte eine Feuersbrunst das Rathhaus und viele Häuser am Markt, in der Bau- und Burgstraße in Asche. 1530 übergaben die Augustinermönche ihr Kloster, ihre Documente und jänmtlichen Besitz dem Rathe, weil sie nach der Neuerung der „Lutteranen“ ihr Leben als „Betteler“ nicht mehr fristen konnten, und behielten sich nur Vitalitien vor<sup>5)</sup>. Gleichzeitig mußten die Herzoge Georg und Barnim X. der Stadt die Orhöre für ein Darlehn von 550 Fl. verpfänden<sup>6)</sup>. 1533 brannte die Steinstraße ab, worauf der Herzog den Abgebrannten den Erlaß ihrer halben Hypothekenschuld durch ihre Gläubiger erwirkte<sup>7)</sup>. 1536 stiftete Herzog Philipp I. einen Vergleich zwischen dem Rath und der Kaufmannsgilde einerseits und den Gewerken andererseits; die Handwerker sollten nur zu eigenem Bedarf brauen, einmal im Jahr aber so viel sie konnten zum Auschank mit Kannen, sie sollten ihr

1) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVIII. Ranzow l. c. II. 108. — 2) Stavenhagen l. c. S. 233. — 3) Original im Demminer Stadtarchiv. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. LXXXIV. Klempin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse p. 169. — 5) Stavenhagen l. c. Nr. XXX. — 6) Original im P. P. A. — 7) Diplomatarium civit. Anclam im P. P. A.

Rohmaterial selbst einkaufen, jährlich eine bestimmte Quantität Mehl und Korn verschiffen dürfen, auch frei das Haff besischen, aber nur zu eigenem Bedarf, ohne Handelsverbrüderung (Maschoperie); die Kaufleute sollten nur mit eigenem oder auf Zinsen geliehenem Gelde Handel treiben und für genügende Kornvorräthe sorgen, das Recht, die Gemeinde zusammenzuberufen, sollte nur dem Rath, nicht den Alterleuten der Gewerke zustehen<sup>1)</sup>. In demselben Jahr erwarb die Stadt die Insel Schadesfähr durch Tausch. Rangow<sup>2)</sup> berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt. „Anklam ist größer und mächtiger wan Stolp, aber das Lob der Stolpischen machts, das ich sie habe nachgesehen. Die Stadt Anklam ist sehr vheste; von der einen Seite hats tiefe Wiesen, und einen Dam der lenger ist wan ein Viertel Wegs, von der andern Seiten gute Graben und Welle; liegt in einem guten Acker, hat viel gemawerte Heuser. Die Bürger seint sehr holdsehlig vnd höflich gegen Frembde, aber unter sich selbst neidisch und mewterisch, haben gute Nahrung zu Wasser und zu Lande.“ 1544 wurde eine neue Bursprake aufgesetzt<sup>3)</sup>. Nachdem Anklam und Pasewalk sich gegenseitig Zollfreiheit zugesichert hatten, einigte sich erstere auch 1549 mit Greifswald wegen des Anklamer Zolls bei der Fähr und des Greifswalder Zolls bei Kowall<sup>4)</sup>. 1563 wurde hier ein Landkasten für die Wolgaster Regierung errichtet<sup>5)</sup>. In demselben Jahre und im J. 1565 erlitt die Stadt große Feuersbrünste. 1570 wurde sie stärker befestigt. 1579 entstanden Streitigkeiten mit der Stadt Loitz wegen der Schifffahrt und des Handelsbetriebes auf der Peene. 1580 wurde eine doppelte Röhrenleitung angelegt, eine neue Schule errichtet, und die Nicolairche mit Kupfer gedeckt. Einen langen Streit hatte die Stadt mit Herzog Ernst Ludwig, der den „Fürstenzoll“ auf alle Kaufmannswaaren ausdehnen und nach Belieben erhöhen wollte. Da die übrigen Städte auf die Seite der Anklamer traten, mußte der Herzog zwar hierin nachgeben, aber sein Nachfolger Philipp Julius erhob dafür einen Zoll von dem durch Märker und Meklen-

---

1) Liber privileg. civitat. Pomeran. im P. P. U. — 2) Pomerania II. 447. — 3) Stavenhagen I. c. Nr. XCIV. — 4) Ebendas. Nr. XCV. — 5) Brüggemann, Beschreibung von Pommern II. S. 201.

burger aus Anklam geholten Salz. 1605 soll eine Pest gegen 1400 Menschen hingerafft haben. Seit 1614 wurde der jedesmalige älteste Bürgermeister als Landrath in den landständischen Ausschuss berufen; Anklam war damals die dritte der drei vorsitzenden Städte der Wolgaster Regierung. 1620 begann ein Streit mit der Stadt Leiß, gegen welche Anklam die Stapelgerechtigkeit geltend machen wollte, jedoch ohne Erfolg (vergl. Leiß). Mehr als Feuersbrünste und Seuchen ruinirte die Stadt der dreißigjährige Krieg und die dreijährige Einquartierung der Kaiserlichen von 1627 bis 1630, in welchem letzteren Jahre sie durch die Schweden unter dem General Kniphausen abgelöst wurden. Um die erschöpfte Stadtkasse zu füllen, wurde die „Stadtzulage,“ eine einstweilige Abgabe auf Kaufmannsmaaren und Gewerbe eingeführt. Die Verpflegung der Schwedischen Truppen kostete der Stadt beispielsweise in 11 Monaten 73,344 Thlr. Nach der Hufenmatrikel von 1631 versteuerte Anklam bisher 206 ganze und 354 halbe Erben = 766 Landhufen, 101 Landhufen Eigenthums- und geistliche Aecker, und 77 Landhufen  $7\frac{1}{4}$  Morgen Stadtacker, die nun zusammen auf 530 Landhufen reducirt wurden.<sup>1)</sup> Im J. 1633 überließ Bogislaw XIV. der Stadt das Patronat der Marien- und der Nicolaiirche. Ein Angriff der Kaiserlichen unter Gallas auf die Stadt im J. 1637 wurde durch den Schwedischen General Wrangel erfolgreich zurückgewiesen. Als noch in demselben Jahre die Schweden die Stadt räumten, wurde sie zwar durch die Kaiserlichen besetzt, aber sehr bald wegen Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen verlassen. Nochmals wurde im J. 1638 ein Angriff der Kaiserlichen abgeschlagen. Nach dem Westphälischen Frieden (1648) und der Einschließung Stettins wurde Anklam die vierte unter den vier vorsitzenden Städten Schwedischer Regierung, und als 1686 die Zahl der städtischen Landräthe von vier auf drei herabgesetzt wurde, einigte sich 1689 Anklam mit Greifswald auf Alternation bei Nominirung des dritten Landraths. In den Kriegen König Karl's X. von Schweden drangen die Polen unter dem General Szarnecki 1657 bis Anklam vor, verbrannten die umliegenden Dörfer, zogen aber ab ohne die feste Stadt anzugreifen. 1659

1) Klempin und Kray l. c. S. 312.

verbrannte die Heilige-Geistkirche nebst 100 Häusern. 1676 wurde die Stadt durch den großen Kurfürsten bombardirt und erobert und von den Brandenburgern bis zum Frieden von St. Germain (1679) besetzt gehalten. Nach der Rückgabe an Schweden wurde der schwer mitgenommenen Stadt eine dreijährige Abgabefreiheit bewilligt. 1709 wüthete hier die Pest. Im nordischen Kriege wurde die Stadt 1711 von den Russen und Sachsen besetzt, welche ungeheure Lieferungen erpreßten. Sie sollte 1713 auf Befehl des Czaren zur Wiedervergeltung für die Verbrennung Altona's durch die Schweden gleich Garz und Wolgast geplündert und dann angezündet werden. Durch einen Zufall trat eine Zögerung ein, welche die Stadt rettete. Der mit der Einäscherung beauftragte Russische Generalmajor v. Staff gerieth in Greifswald mit dem Dänischen Admiral Karlson, der das Verfahren eine Mordbrennerei nannte, in Streit, es kam auf der Stelle zum Duell und Karlson wurde erstochen, Staff aber durch den Polnisch-Sächsischen Kommandanten verhaftet. Inzwischen war der Einäscherungsbefehl auf den Wunsch des Königs von Dänemark zurückgenommen, die Plünderung war freilich schon geschehen. Zum Andenken an die Rettung wird alljährlich ein Dankfest gefeiert. Nachdem 1720 im Stockholmer Frieden Anklam an Preußen gekommen war, sorgte Friedrich Wilhelm I. väterlich für das Wiederaufblühen der Stadt, und es entstanden in kurzer Zeit 100 neue Häuser. 1738 wurde die Heilige-Geistkirche neu aufgebaut und zur Garnisonkirche bestimmt. Im siebenjährigen Kriege wurde Anklam, ohne Garnison, 1757 von den Schweden besetzt, beim Anrücken der Preußen aber wieder verlassen, und als diese abzogen, 1758 abermals und zum drittenmale von den Schweden besetzt, aber 1759 von den Preußen unter dem Grafen Dohna nach kurzer Beschießung wieder genommen, worauf die Wälle abgetragen, die Gräben ausgefüllt und beide den Einwohnern zu Gärten überlassen worden, um eine wiederholte Festsetzung der Schweden zu verhüten. Aber noch dreimal, 1759, 1760 und 1761 sah Anklam in seinen Mauern die Schweden, welche nun den Rest der Festungswerke, auch das Peenethor und Burgthor schleiften. Die Stadt hatte in diesem Kriege einen Schaden von 350,000 Thlr. erlitten. 1749 wurden von der Stadt die Colonien Kalkstein (Schwalckenheide) und Leopoldshagen

(Grünenberg), 1752 Neu-Kosnow angelegt. 1776 wurde das Stadtgericht vom Magistratscollegium getrennt. 1806 bis 1808 hatte die Stadt Französische Einquartierung. 1847 wurde die höhere Bürgerschule in ein Gymnasium umgewandelt.

#### Einwohnerzahl.

1722:	1853	Einw.			
1740:	2961	"			
1755:	3319	"			
1766:	3063	"			
1782:	3021	"	(keine	Juden.)	
1794:	3476	"	(keine	"	)
1812:	5164	"	(29	Katholiken,	4 Juden.)
1816:	5180	"	(15	"	33 " )
1831:	6836	"	(14	"	80 " )
1843:	8134	"	(10	"	200 " )
1852:	9908	"	(15	"	271 " )
1861:	11630	"	(44	"	299 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die älteren Theile der Marienkirche (Portal im südlichen Seitenschiffe etc.) im Gothischen Styl aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhundert, der andere Bau aus der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts, der Thurm noch jünger. In der Kirche Chorstühle mit Schnitzwerk, Stucco-Relief eines Altarschreins aus dem 14. Jahrhundert in einer Kapelle auf der Südseite, bemerkenswerthes charakteristisches Altarschnitzwerk aus dem 16. Jahrhundert (heilige Sippschaft) in einer Kapelle auf der Südseite; Hochaltar mit Schnitzwerk aus derselben Zeit und guten aber verdorbenen Gemälden auf der Außenseite der Seitenschreine; bronzene Grabplatte des Reimer von Wolde von 1559. — Die Nicolaikirche im Gothischen Styl aus der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen. In der Kirche Chorstühle von 1498, roher als die der Marienkirche, großes Schnitzwerk über dem Hochalter (Kreuzigung und Passionsgeschichte) aus dem 16. Jahrhundert. Das Steinthor mit hohem zierlichem Giebel aus dem 15. Jahrhundert. — Im Rathhause 11 wohlerhaltene und zum größten Theil recht gute Bildnisse Pommerischer Herzoge (Grich II., Bogislaw X.,

Georg I., Barnim X., Philipp I., Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim XI., Casimir IX., Philipp Julius), sämtlich von derselben Hand um 1600 bis 1615 gemalt, darunter einige wahrscheinlich Originale, sämtlich in Lebensgröße bis zum halben Leibe. — Giebelhäuser aus dem 15. oder 16. Jahrhundert an der Nordseite des Marktes.

### Bürgermeister.

Hinrik Trepetowe. \*1330. \*1336.  
 Berndt Koldemorgen. \*1330.  
 Oldenrike Vos van Gremm. \*1330.  
 Hinrik Parchyng I. \*1330. \*1358.  
 Henning Ranne (Ranno). \*1345. \*1347.  
 Diderik Swerin (Tzwerin). \*1345. \*1357.  
 Henning Zabow. \*1345.  
 Christian Niemann. 1348.  
 Johannes Treptow. 1348.  
 Hinrik Vos (Voz, Voog). 1348. \*1378.  
 Peter Rusbard (Rojebart). \*1378. \*1392.  
 Hartwig Thebringe. \*1378.  
 Hinrik Wyse. \*1392. \*1398.  
 Hinrik Meyne. \*1398.  
 Meyner Granghyn (Grenzyn). \*1398. 1403.  
 Hinrich van Glyne. 1403.  
 Bertold Stoltevot (Stoltervot). \*1412. \*1431.  
 Hans Colbuck. \*1420.  
 Gherd Kulowe. \*1431.  
 Hinrik Becker. \*1431. \*1439.  
 Jacob vanme Golme (van Salen). \*1439. \*1443.  
 Hans Mengelin. \*1439.  
 Heinrich Parchyng II. 1445.  
 Arnd Kolpin (Culpyn). \*1446. \*1461.  
 Hans Glyneman. \*1451. \*1453.  
 Diderik Kolbuk (Kolbuke, Colbuck). \*1451. \*1480.  
 Hans Bohler. 1458. 1459.  
 Claus Warzen. 1453.

- Hans Tolner (Tolre) der Aeltere. \*1479. \*1497.  
 Hans Weydemann. \*1480.  
 Claus Germann. 1480.  
 Arnd Glineman. 1483. \*1492.  
 Hans Nolre. 1483. \*1492.  
 Claves Murchow (falsch Miesow). \*1485.  
 Johannes Krakevise. \*1490.  
 Reimarus Balke. \*1491.  
 Tidtke Mellentyn. \*1513.  
 Jasper Schutte. \*1513. 1525.  
 Michel von Usdhum. \*1513. 1533.  
 Hans (von) Gupkow. 1525. \*1537.  
 Borchardus Beckmann. \*1534.  
 Jasper Bünzow. \*1534.  
 Wicke Bole. \*1534.  
 Marten Brun (Bruen, Brune). \*1536. \*1546.  
 Laurens Boddeker. \*1536. \*1537. † 1548.  
 Titte Tolner (Tolre). † 1542.  
 Andreas Schomaker. 1544 —. † 1564.  
 Henning Mellentin. 1547 —.  
 Johann Synneke (Finde?). 1547.  
 Anton Martens (Martini). 1548 — † 1589.  
 Joachim Ruff. 1559. † 1581.  
 Berend von Wesel 1560.  
 Hinrich von Wesel, Magister. 1563. † 1588.  
 Bussjo Halle. 1565 — † 1600.  
 Jochim Meier. 1566. † 1573.  
 Conrad Tessin, zu Priemen erbessen. 1585 — † 1628.  
 Joachim Rosenow. 1591 — † 1613.  
 Michel Winkop (Wiencoep), Landrath. 1602 — † 1626.  
 Daniel Schwerin, Dr. jur., Landrath. 1615 — † 1624.  
 Conrad Schleiff (Sleiff, Schlieff), Dr. 1624 — † 1638.  
 Niclas Pruge (Preuße), Landrath. 1625 — † 1639.  
 Georg Grischow (Grisow). 1628 — † 1630.  
 Georg Schele (Schiele). 1630 — † 1652.  
 Johann Marquard, Landrath. 1638 — † 1674.

- Daniel Schuße. 1638 — † 1638.  
 Aurelius Grote. 1640 — † 1657.  
 Anton Helwig, Dr. med. 1642 — † 1670.  
 Johann Pöppelow. 1657 — † 1675.  
 Matthias Krause I. (Matthaeus Krause). 1657 — † 1676.  
 Georg Götsche, Lic. jur. 1673 — † 1691.  
 Georg Schröder. 1675 — † 1696.  
 Jacob Otto I., Dr. med., Landrath. 1681 — † 1712.  
 Arnold Schlichtkrull, Dr. jur. 1688 — † 1695.  
 Heinrich Hassert, Lic. 1693 — † 1711.  
 Michel Schröder. 1708 — † 1709.  
 Matthias Krause II. 1713 — † 1737.  
 Jochim Rhode, Landrath. 1713 — † 1739.  
 Jochim Wingendorf. 1722 —  
 Jacob Otto II., Dr. jur., Landrath. 1730 — † 1749.  
 Johann Michel Hahn. 1737 — † 1762.  
 Martin Pölemann, Landrath. 1738 — † 1744.  
 Daniel Zerniß. 1745 —. 1779.  
 Johann Brüser. 1747 — † 1749.  
 Michael Grischow, Landrath. 1749 — † 1769.  
 Friedrich August Hahn. 1753 — † 1765.  
 Matthias Krause III. 1762 — 1789.  
 Johann Heinrich Koblich, Landrath. 1770 — 1809.  
 Carl Friedrich Gerber. 1771 —. 1797.  
 Pustar. 1789 — 1809.  
 Ernst Ludwig Kirstein. 1809 — 1843.  
 Georg Friedrich August Klappenbach. 1844 — 1846.  
 Carl Friedrich Kirstein. 1846 — 1864.
-

## 2. Bärwalde.

Berwolde, Berwold, Berenwalde.

Wappen. Ein Bär vor einem Baum. Andere Siegel zeigen den Bären aus einem Walde schreitend.

Der Ort Bärwalde<sup>1)</sup> taucht zuerst auf in einer Urkunde von 1389 als Sitzort des Reimer Podewils (Podewelsch) und Hans Hecthausen (Hecthusen)<sup>2)</sup>. 1479 ist ein Ahtel von Stadt und Land Bärwalde im Lehnbesitz des Geschlechts von Münchow<sup>3)</sup> und 1523 erscheinen auch die Glasenappe mit Lehnbesitz zu Bärwalde. Von da ab ist die Stadt gemeinschaftliches Besizthum der Geschlechter von Glasenapp, von Wolde, von Zastrow und von Münchow, der sogenannten „vier Geschlechter,“ als Gesamtbesitzer der großen Pieleburger Heide, in welcher die Stadt ursprünglich angelegt zu sein scheint<sup>4)</sup>. Das älteste Stadtsiegel mit der Umschrift: Sigillum civitatis Berwoldie trägt die Jahreszahl 1564. Herzog Johann Friedrich bewidmete das „Städtlein Berwold“ 1569 und 1592 mit zwei Jahrmärkten, denen 1597 ein dritter, dann ein vierter und 1766 der fünfte hinzugesügt wurde<sup>5)</sup>. 1626 brannte die Stadt mit Kirche und Rathhaus ab, worauf sie auf fünf Jahre von Steuern befreit wurde. Schon 1620 war ein Vergleich zwischen dem Rath und der adeligen Herrschaft wegen der Gerichtsbarkeit geschlossen; in einem neuen Vergleich von 1645 wurde dem Magistrat die Mitbesetzung des Criminalgerichtes der vier Geschlechter verstattet und die Grenze

---

1) Die gleichnamige Stadt in der Neumark: Berenwalde, Berwolde, Berenwold, kommt schon seit 1295 vor. (v. Raumer, die Neumark, S. 17.) — 2) Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 59. Kraß, Urkundenb. z. Gesch. d. Geschl. v. Kleist. S. 47. — 3) Kraß l. c. S. 72. — 4) Noch im 17. Jahrhundert lauten Anschreiben an die Stadt Bärwalde: Wir Glasenapp, Wolde, Zastrow und Münchow als Erbhererschaft der Pieleborgschen Heyde und darin belegenen Flecken und Dörfer entbieten Bürgermeister und Rath unsers Städtleins Berwalde u. — 5) Brüggemann, Beschreibung von Pommern. III. S. 714. Acten des P. P. A.

dieses Gerichts bestimmt <sup>1)</sup>. Nach abermaligen Streitigkeiten wurde 1743 die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit der adeligen Herrschaft und des Rathes vereinigt und fortan im Namen der Herrschaft ausgeübt. Für die Stadt galt Lübisches Recht. Bei der Plünderung der Russen im siebenjährigen Kriege gingen ihre Urkunden verloren.

#### Einwohnerzahl.

1740:	472	Einw.		
1783:	533	"	(6 Juden.)	
1794:	663	"	(7 " )	
1812:	804	"	(6 Katholiken, 34 Juden.)	
1816:	854	"	(5 " 59 " )	
1831:	1180	"	(6 " 85 " )	
1843:	1571	"	(3 " 129 " )	
1852:	1741	"	(4 " 143 " )	
1861:	1964	"	(8 " 180 " )	

#### Bürgermeister.

Jochim Müller (Möller). 1616. 1627.

Daniel Wilke. 1655.

Johann Albrecht. 1655 —

Wilhelm Hoyer. 1666.

Petrus Koloff (Kohloff). 1731. 1741.

J. Schwerin. 1734.

M. Glosmeyer. 1742.

Reineck. 1746.

G. C. Kottsalck. 1752. 1767.

Timotheus Gottlieb Hollarz. 1775.

F. W. Zahnke. — 1821.

F. W. Scheeffe. 1822 — † 1828.

J. Fr. Radünz. 1828 — 1831.

J. G. Eifer. 1831 — 1850.

Bogislaw Fuhrmann. 1850 —. 1864.

1) Brüggemann l. c. III. S. 712.

### 3. Bahn.

Banen, Baenen, Bahnen, Banis, so deme Bauc.

Wappen. Eine Heilige mit der Glorie, mit dem rechten Arm einen Salbkrug (?) tragend; links von ihrem Haupt ein Greifenschild, unter welchem ein schwebendes Kreuz. Später: eine gekrönte Jungfrau, rechts einen Greifenschild, links einen Schild mit einer Laterne haltend.

Herzog Barnim I. schenkte im J. 1234 dem Orden der Tempelherren das ganze Land Bahn, gestattete ihm, in der Stadt an beliebigen Tagen freien Markt zu halten (in civitate ipsorum Banen forum habere ab omni jurisdictione nostra liberum et immuno), und im Lande (in sua terra) das Brandenburgische Recht (jus civile ad consuetudinem [in] Brandenburgensi ditione) zu üben<sup>1)</sup>, welche Schenkung 1247 vom Pabst Innocenz IV. bestätigt wurde.<sup>2)</sup> Die Stadt selbst gebrauchte späterhin Magdeburgisches Recht. Im J. 1296 räumten die Bürger zu Bahn den Bürgern von Schönfließ die Mitbenutzung ihres Kaufhauses ein, wogegen sich letztere zu Beiträgen verpflichteten, um dasselbe zu erweitern<sup>3)</sup>. Nach Aufhebung des Templerordens durch Pabst Clemens V. (1312) wurden dessen Besitzungen, so auch Bahn, dem Johanniterorden überlassen<sup>4)</sup>.

1) Cod. Nr. 220. Hier corrigirt nach einem Original-Transsumt im geh. Staats-Archiv zu Berlin. — 2) Cod. Nr. 381. — 3) v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats. XVI. S. 320. — 4) Die Angabe Gundling's (Pomm. Atlas S. 24), daß dies schon 1311 durch Otto I. sub d. Spandau, am Tage der unschuldigen Kindlein, geschehen, ist unbegründet. Vergl. das Datum der Urkunde Cod. Nr. 220!

Zeitweise kam das Land Bahn an Brandenburg, und 1330 setzte Markgraf Ludwig von Brandenburg den alten Haffe und Wedigo von Wedel mit dem Schlosse „tu dem Bane“ dem Herzoge Barnim I. zu Bürgen eines Friedensvertrages<sup>1)</sup>. Gleichwohl nennt der Lehnbrief Pabst Johann's XXII. vom J. 1331 Bahn noch als Besitz der Pommerschen Herzoge<sup>2)</sup>. Der Streit wegen dieses Landes wurde 1333 im Rippenhner Vertrage endgültig zu Gunsten Pommern's ausgeglichen<sup>3)</sup>. Im J. 1345 trat der Johanniter-Herrenmeister Hermann von Werberg die Stadt mit dem Kirchlehn (Patronat) und dem Gericht erblich an Barnim III. ab, doch behielt sich der Orden das Eigenthum an der Stadt, das Schloß, die Hälfte der Gefälle des obersten Gerichts, die Mühlenpächte und den Hufenzins der Bürger vor<sup>4)</sup>. 1368 vertrug sich Barnim III. mit dem Orden wegen Ueberlassung der Bede in Bahn und überließ ihm für das Patronat der Bahner Kirche das der Golnower Pfarrkirche<sup>5)</sup>. Nachdem die Bürger 1399 im Aufruhr den Herrenmeister Detlof von Walmoden erschlagen hatten, mußte sich die Stadt im J. 1400 zur Zahlung eines jährlichen Sühnegeldes von 25 Fl., des „Meistergeldes“, an den Orden und Aufrichtung und Unterhaltung eines Kreuzes an der Mordstätte verstehen. 1417 wurde das St. Georgen-Hospital gestiftet. In den Kriegen zwischen Pommern und der Mark wurde die Stadt 1478 ganz eingeäschert<sup>6)</sup>, wobei sie ihre Urkunden verlor. Ihre Privilegien wurden ihr aber im J. 1480 durch den Herrenmeister Richard von der Schulenburg und 1481 durch Herzog Bogislaw X. bestätigt, auch der Stadt 10 Winipel Mühlenpacht aus der Bahnschen Mühle, die Freiheit zur Erbauung von Wind- und Wassermühlen, Jagd, und die Fischerei auf fünf Seen bewilligt und bestätigt<sup>7)</sup>. 1483 verkaufte der Herzog dem Johanniterorden alle seine noch in der Stadt Bahn habenden Gerechtigkeiten, nämlich den Zoll, die Bürgerhuldung und das Ablager für 400 Fl.<sup>8)</sup> 1487 bestätigte

1) Höfer, Auswahl S. 364. Barthold, Gesch. von Pommern. III. 233. —

2) Barthold l. c. III. 236. — 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 2. S. 74. v. Raumer, die Neumark. S. 11. — 4) v. Ledebur l. c. I. S. 242. — 5) Urk. im geh. Staats-Archiv zu Berlin. — 6) Klemplin, Diplomatische Beiträge. S. 405. — 7) Diplomatar. civitat. Bahn im P. P. A. — 8) Krap, Urkundenbuch z. Gesch. d. Geschl. v. Kleist. S. 81. Nr. 159.

Bogislaw X. dem Johanniterorden den Besitz der Stadt<sup>1)</sup>. Eine tragische Berühmtheit hat das „Spiel zu Bahn“ vom J. 1498 erlangt, ein Passionspiel, welches mit dem Todschlag der Darsteller des Heilands, der Maria und des Longinus endete, und den Johannes auf das Rad brachte<sup>2)</sup>. 1501 und 1522 vertrug sich Bahn mit den Herrenmeistern Jürgen von Schlaberndorf und Beit von Thümen wegen des Gerichts; die Stadt sollte nichts aburtheilen ohne Wissen und Willen des Komthurs zu Wildenbruch; von den Brüchen sollten zwei Drittel dem Komthur, ein Drittel der Stadt gebühren<sup>3)</sup>. In den Landestheilungen von 1532 und 1540 wurde sie dem Wolgaster Herzogthum beigelegt. 1528, 1545, 1558 und 1560 erlitt sie bedeutende Brandschäden. Kanow<sup>4)</sup> sagt um 1540 Folgendes über Bahn: „Das Fleck Bane ist ehemals eine gute bemauerte, vheste Stat gewesen, aber umb Notwillen der Bürger hat man inen die Mauren gebrochen, und dahin gebracht, das sie isundt nicht viel Unterschieds von Pauren haben, wiewol sie dennoch Rhat und Gerichte halten.“ 1563 wurde ihr durch den Herrenmeister Thomas Runge das Meistergeld erlassen<sup>5)</sup>. Herzog Ernst Ludwig stattete sie 1578 mit drei Vieh- und Pferdemarkten aus<sup>6)</sup>. 1589 schloß die Stadt einen neuen Vergleich mit dem Johanniterorden wegen des Gerichts, der Fischerei und der Jagd; der Komthur zu Wildenbruch sollte Richter und Schöppen aus der Bürgerschaft wählen, das Recht aber sollte im Namen des Komthurs und des Raths gesprochen werden; die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kreuzes wurde der Bürgerschaft erlassen<sup>7)</sup>. Von 1590 datirt die Bahn'sche Stadtrolle; sie betrifft Polizei- und Ackerbausachen. Nach der Vorpommerischen Hufenmatrikel von 1631 versteuerte Bahn bisher 107 Landhufen, die nun auf 70 reducirt wurden<sup>8)</sup>. Bahn hätte nach dem Westphälischen Frieden von 1648 an Brandenburg kommen müssen, wurde aber im Stettiner Grenzvertrag von 1653 den Schweden belassen, und erst 1679 im Frieden von St. Germain dem

1) Dähnert, Sammlung Pommerischer Landes-Urkunden. Suppl. I. 913. —

2) Kanow's Pomerania, ed. Rosgarten. II. 463. Barthold l. c. V. 109. —

3) Diplom. civit. Bahn. — 4) Pomerania. II. 462. — 5) Diplom. civit.

Bahn. — 6) Ebendas. — 7) Ebendas. — 8) Klempin und Krag l. c. S. 307.

großen Kurfürsten abgetreten. 1690 und 1712 erlitt sie bedeutende Brandschäden. 1777 wurde das der Stadt zustehende Recht des Abschusses aufgehoben.

Einwohnerzahl.

1740:	1017	Einw.		
1782:	1153	"	(42 Juden.)	
1794:	1278	"	(33 " )	
1812:	1069	"	(6 Katholiken, 51 Juden.)	
1816:	1396	"	(9 " 73 " )	
1831:	1744	"	(5 " 86 " )	
1843:	2140	"	(9 " 87 " )	
1852:	2406	"	(7 " 97 " )	
1861:	2651	"	(8 " 96 " )	

Bauwerke. Die Kirche aus der Zeit des Byzantinischen Uebergangsstyls (c. 1240) von rohen Formen.

Bürgermeister.

Nicolaus Olde. \*1417.

Johannes Bounstenghel. \*1417.

Nicolaus Himmelrat. † 1619.

Jacob Pinnow (Pinne). 1619. († vor 1620).

Johann Himmelrath. 1632.

David Hamel. 1632.

Linde. (vor 1704).

Schmied. 1704.

J. Hildebrand. 1728. 1746.

J. G. Jordan. 1728.

S. J. Hildebrandt. 1741. 1746.

M. G. Rosenhagen. 1741. 1759.

Christoph Eudewig Buttermann. 1741. 1775.

Reer, Cand. jur. 1750 —

Christoph Gottlieb Gören (Göhrn). 1767. 1775.

Carl Bequignolle. 1775.

Carl Wilhelm Brandt. 1786.

F. Grügmacher. — 1809.

Johann Gottfried Friedrich Wilhelm Buckow. 1809—1814.

Christian Friedrich Mielfe. 1814—1815.

Johann Gottlieb Hinge. 1815 — 1830.

H. Fr. Grügmacher. 1830 — 1843.

E. C. C. Meyer. 1843 — 1859.

Friedrich Wall. 1859 —. 1864.

---

## 4. Barth.

Bart, Bard, Baart, Bahrtl.

Wappen. Ein Schiff mit beslagtem Mast auf Wellen, auf dem Vorder- und Hintertheil ein ausschauender lockiger und bärtiger Mannskopf. Später: ein bärtiger Kopf mit kahler Platte. Bisweilen auch im getheilten Schilde oben der Kopf, unten im Wasser drei schrägerechts schwimmende Feringe nebeneinander.

Des Landes Barth (Barta (nicht Barca) provincia a Rugia brevi fretu discreta) geschieht zuerst Erwähnung bei Gelegenheit eines Einfalls der Dänen im Jahre 1159<sup>1)</sup>. Dann nennt Pabst Alexander III. 1177 in der Bestätigung des Schweriner Bisthums unter dessen Zubehör ein Dorf, 1186 Pabst Urban III. zwei Dörfer im Lande Barth (in Barth)<sup>2)</sup>. 1193 erscheint das Land Barth (provincia Barth) urkundlich im Besiz der Fürsten von Rügen<sup>3)</sup>, 1225 ein Burggraf oder Castellanus Petrus von Barth<sup>4)</sup>; 1232 datirt Fürst Wizlaw I. eine Urkunde zu Barth<sup>5)</sup>, 1242 wird Raglaus de Bart<sup>6)</sup>, 1248 ein Priester Robert zu Barth<sup>7)</sup> erwähnt. Fürst Jaromar II. verkaufte am 17. April 1255 seiner Stadt Barth (civitati nostrae Bart et incolis suis) den ganzen Bezirk, angefangen von der Ostseite der Stadt, zwischen dem Fließ Trebine, dem

1) Saxo Grammaticus, Historia Danica, edid. Völschow I. p. 748. —

2) Cod. Nr. 44. 59 (vom Jahre 1186, nicht von 1185). Das castrum Barth cum terra attinenti videlicet Tribedne in der Urkunde von 1170 (Cod. S. 81. Fabricius, Urkunden z. Gesch. des Fürstenthums Rügen I. S. 137. Nr. 22.) bleibt auf sich beruhen, da die Urkunde nur eine fälschende Abschrift der ächten von 1171 (Cod. Nr. 31) ist, welche letztere diesen Satz nicht hat. (Vergl. Tisch, Mecklenburg. Urkunden III. S. 4. 5. Cod. S. 82 ff.) — 3) Cod. Nr. 71. — 4) Cod. Nr. 155. — 5) Cod. Nr. 196. — 6) Cod. Nr. 309. — 7) Fabricius l. c. II. Nr. XLVII.

Hofe Alfun, dem Dorfe Zarnekewitz, dem Fluß Barthe (Bardefe) und dem Seestrand (salsum mare) zu Lübischem Recht (vendidimus et dimisimus jure Lubicensi perpetuo possidenda) gegen eine jährliche Grundrente von 20 Drömt Roggen, 10 Drömt Gerste und 30 Drömt Hafer, gab die Versicherung, daß in der Stadt ohne ihre Zustimmung kein Kloster angelegt werden solle, und versprach die in dem obigen Bezirk am Strande gelegene neue Burg (castrum novum) ohne Beihülfe der Stadt abzutragen und zu ebenen<sup>1)</sup>. Dieser Vorgang läßt eine frühere Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht voraussetzen, eine Stiftungsurkunde ist aber nicht vorhanden. Die ältere Burg, die südwärts von der Stadt auf dem sogenannten Schloßberge gestanden zu haben scheint, blieb wahrscheinlich stehen, da die Rügischen Fürsten in der Folge noch häufig zu Barth Hof hielten. Wizlaw II. gab der Stadt 1278 eine neue Besitzversicherung unter genauerer Bezeichnung der Grenzen, mit den Ausdrücken der älteren Urkunde („vendidimus“)<sup>2)</sup>; 1290 schenkte er ihr eine Wiese auf der Insel Zingst zu Lübischem Recht, jedoch mit Vorbehalt des Nutzungsrechts der in der Barther Wief oder Vorstadt wohnenden Wenden (Slavi nostri in vico juxta civitatem Bart residentes)<sup>3)</sup>; 1293 verlieh er den Einwohnern (inquilinis opidi Bart) die freie Benutzung des die Alfunsche Mühle treibenden Bachs<sup>4)</sup>. Wizlaw III. vereignete der Stadt 1306 den Hof Alfun zu Lübischem Recht (vendidimus mero jure proprietatis possidendam; curia jure Lubicensi debet subjacere)<sup>5)</sup>, worauf er der Stadtfeldmark einverleibt wurde. Die städtische Getreideabgabe (redditus fructuales), von welcher 6 Drömt schon 1290 im Privatbesitz eines Barther Bürgers waren<sup>6)</sup>, so daß dem Fürsten nur noch 18 Drömt Roggen, 9 Drömt Gerste und 27 Drömt Hafer gehörten, verkaufte Wizlaw 1306 vollends der Barther Bürgerschaft<sup>7)</sup>. 1317 vereinigte sich die Stadt Barth mit Consens des Fürsten mit der Ritterschaft der Vogteien Stralsund und Barth, so lange bei

1) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 263. Fabricius l. c. II. Nr. LXII. —

2) Fabricius l. c. III. Nr. 207. — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 338. — 4) Fabricius l. c. III. Nr. 381. — 5) Fabricius l. c. IV. Nr. 550. — 6) Fabricius l. c. III. Nr. 339. — 7) Fabricius l. c. IV. Nr. 552.

einander zu halten, bis sie wegen der für den Fürsten übernommenen Schuld von dessen Erben oder der nachfolgenden Landesherrschaft schadlos gehalten worden sein<sup>1)</sup>. In demselben Jahre vereinigte Wizlaw der Stadt 2 Hufen in den Feldmarken Glovitz, Küstrom und Rubitz (Rubuz) zu Lübischem Recht<sup>2)</sup>. 1320 vereinigte er sich mit ihr wegen der Schuld, mit der er ihr verhaftet war<sup>3)</sup>. Für Uebernahme seiner neuen zu Rostock contrahirten Schulden erließ ihr Wizlaw 1322 die Bede auf vier Jahre<sup>4)</sup>. Mit dem Jahre 1324 beginnt das alte Barther Stadterbebuch<sup>5)</sup>. 1325 wurde der Mecklenburgischen Prinzessin Beatrix, Gemahlin Jaromar's, des Sohnes Wizlaw's III., das Land Barth zum Leihgedinge verschrieben<sup>6)</sup>. Nach dem Aussterben des Rügischen Fürstenhauses bestätigte Herzog Wartislaw IV. 1325 ihre Privilegien, gab ihr das Dorf Glovitz (eingegangen), einen Theil des Boddens (salsum mare) bei der Stadt unter Bezeichnung der Grenzen, bestimmte, daß alle nach Barth gehenden und von dort kommenden Schiffe nur in Barth, nicht auch im Prerowstrom Zoll entrichten sollten, verlieh der Stadt das Patronat der dortigen Schulen und der Küsterei, versprach, zum Stadtvogt (subadvocatus) nur eine dem Rath genehme Person zu bestellen, schenkte ihr die auf seinem in der Stadt belegenen Hofe (curia) errichtete Verwallung oder Mauer (propugnaculum), und versprach, nicht zu gestatten, daß Jemand im Umkreise einer Meile um die Stadt eine Befestigung (munitio) anlege<sup>7)</sup>. Im Rügischen Erbfolgekriege bemächtigten sich 1326 die Herren von Mecklenburg und Werle der Stadt<sup>8)</sup> und erhielten 1328 im Brudersdorfer Frieden die Städte und Landschaften Barth, Grimmen und Tribsees pfandweise für 31,000 Mark Silber auf zwölf Jahre mit der Klausel, daß nach Ablauf der Pfandjahre das Pfand verfallen sein sollte<sup>9)</sup>. Albrecht von Mecklenburg insbesondere bekam das Land Barth; er

---

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 739. 740. S. 113. — 2) Fabricius l. c. IV. Nr. 727. — 3) Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Mscr. Nr. 1354. — 4) Ebendas. Nr. 1408. — 5) Baltische Studien XV. 2. S. 142. — 6) Dreger l. c. Nr. 1449. — 7) Dähnert, Sammlung Pommerischer Landesurkunden II. 362. — 8) Dähnert, Pommerische Bibliothek IV. 133. — 9) v. Westphalen, Monumenta inedita IV. 933. ff. Rosgarten, Pommerische und Rügische Geschichtsdenkmäler S. 218.

verpfändete es jedoch 1335 für 3500 Mark Silber an den Lübecker (nobilis Lubicensis) Heineke Scharpenberg, von dem er es 1338 wieder eingelöst zu haben scheint, da er in diesem Jahre von dem Kloster Neuenkamp 1200 Mark zur Einlösung des Landes Barth entlich<sup>1)</sup>. Nach Ablauf der Pfandjahre betrachtete sich Albrecht von Mecklenburg als Erbherrn von Barth, bestätigte 1343 dem Rath zu Barth das Patronat über die Schule und Küsterei daselbst und ließ sich 1344 mit seinem Bruder Johann vom Bischof von Schwerin mit dem Lande belehnen<sup>2)</sup>. Bei Erhebung der Brüder Albrecht und Johann von Mecklenburg zur herzoglichen Würde im Jahre 1349 wurden in den kaiserlichen Lehnbrief Barth und Damgarten sogar als Reichslehne aufgenommen<sup>3)</sup>. In dem bald darauf folgenden Kriege zwischen Pommern und Mecklenburg wurde aber Barth von den Pommern erobert und Albrecht mußte es 1354 im Stralsunder Frieden gegen Zahlung des Pfandschillings definitiv an die Wolgaster Herzoge herausgeben<sup>4)</sup>. Bei der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde Barth nebst dem eigentlichen Fürstenthum Rügen diesseits und jenseits des Wassers dem Herzog Wartislaw VI. als Antheil zugewiesen, der nun in Barth residirte. Auch nach der Wiedervereinigung dieses Rügischen Antheils mit dem speciell sogenannten Wolgaster (1393) behielt Wartislaw's VI. Sohn Barnim VI. († 1405) Barth als Residenz bei, und wurde gewöhnlich als „Herzog zu Barth“ bezeichnet. Durch abermalige Theilungen kam der Rügische Antheil zuerst 1425 an Swantibor II. und Barnim VIII. gemeinschaftlich, 1435 der landfeste Theil mit der Hauptstadt Barth an letzteren allein, der sich ebenfalls nach seiner Residenz zu benennen pflegte („Barnim de Junghere to Baart“). Catharina, Tochter Wilhelm's, des letzten Fürsten zu Wenden, erhielt 1441 von ihrem Oheim Barnim VIII. für Darlehung ihrer Mecklenburgischen Erbabsfindungssumme von 20,000 Mk. fl. eine Pfandverschreibung über das Land und die Stadt Barth<sup>5)</sup> nebst dem Schloß zu Damgarten und dem Zingst. Nach

---

1) Original im P. V. A. — 2) Rudloff, Urkunden-Bef. I. 294. — 3) Gerdes, Sammlung Mecklenburger Urkunden I. S. 2. — 4) Rudloff l. c. I. 314. — 5) Schwarz, Pommersche Lehnshistorie S. 531.

Barnim's VIII. Tode (+ 1451) entstand wegen der Rückzahlung der Pfandsomme eine Fehde zwischen Wartislaw IX., dem Landeserben Barnim's VIII., und den Herzogen von Mecklenburg, welche 1453 durch den Damgartener Vertrag beendet wurde, worauf Catharina Wartislaw IX. und die Einsassen jenes Landes wegen der Pfandsomme und der ihr von Barnim VIII. zugewendeten Vermächtnisse, zusammen 21,500 Rh. Fl., quittirte<sup>1)</sup>. Herzog Bogislaw X. befreite 1482 die Barther Bürger und ihre Bauern zu Planitz und Fahrenkamp vom Zoll in allen seinen Landen, ausgenommen zu Loitz, und erließ 1496 der Stadt wegen erlittenen Brandschadens den Waldzins auf 1 Jahr<sup>2)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Barth 60 Mann zu Fuß (44 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 8 mit Büchsen) und 16 Reiter zu stellen<sup>3)</sup>. 1533 wurde hier zuerst durch Johann Block das Evangelium gepredigt<sup>4)</sup>. Ranzow<sup>5)</sup> berichtet um 1540 Folgendes von der Stadt: „Bard ist nicht so groß und mechtig wan Mügenwald. Die Bürger in dießer Stat seint sehr freuntlich und gutherzig, und wiewol sie nicht großes Vermugens wie die andern gewaltigen Stette, erhalten sie dennoch nach irem Vermugen Kirchen und Scholen gern, und beginnt sich anzulegen, das sie uns auch mit der Zeit gute geschichte Leute gebe. Die Stat liegt an einem Bodden, dadurch sie zur See werß handeln, aber doch weiniß, den der Bodden ist nicht sehr tieß, das sie mit großen Schiffen thönten dadurch segeln; darumb segeln sie nhr mit kleinen Schuten. Es brauet hier gut Bier, das man hin und widder verschüret.“ 1533 erhielt Margaretha, Wittwe Herzog Georg's, unter anderm auch Amt und Stadt Barth als Witthum<sup>6)</sup>, und behielt es bis 1569, wo im Tasseniger Erbvertrage das Amt Barth nach Abfindung Margaretha's ihrem Sohne Bogislaw XIII. als Apanage überlassen wurde. Bogislaw XIII. richtete 1582 in Barth die erste Pommerische Buchdruckerei ein, aus welcher im Jahre 1588 die plattdeutsche sogenannte Pommerische Bibel hervorging. Die Druckerei bestand jedoch nur bis 1604. 1562 und 1587

---

1) Original im P. P. A. — 2) Alte Abschriften im P. P. A. —  
 3) Klemplin und Krag, Matrizen und Verzeichnisse S. 169. — 4) Gesterding, Pommerisches Museum S. 375. 469. Gesterding, Pommerisches Magazin V. S. 175.  
 5) Pomerania, ed. Rosgarten II. 461. — 6) Original im P. P. A.

brannte die Stadt fast ganz ab. Nachdem Bogislaw XIII. zur Regierung im Stettiner Herzogthum gelangt war, mußte er nach dem Inhalt des Jansen'schen Erbvertrages das Amt Barth 1605 an den Herzog Philipp Julius von Wolgast überlassen, dessen Wittwe Agnes, geb. Markgräfin von Brandenburg, 1625 mit dem Amt als Leibgedinge abgefunden wurde. Nach der Hufenmatrikel von 1631 versteuerte Barth bisher 93 ganze und 184 halbe Erben = 370 Landhufen, 49½ Landhufen Stadtacker und 11¼ Landhufen Eigenthumsacker, die nun zusammen auf 206 Landhufen reducirt wurden<sup>1)</sup>. 1637 wurde Barth von kaiserlichen Truppen besetzt. 1682 schloß die Stadt mit dem Amt einen Commissions-Recess in 7 Punkten; er betraf Fischerei, Jurisdiction, Wasserrinnen, Bollwerk, Jagd, Krugverlag u. c.<sup>2)</sup>. 1722 erging ein neues Reglement zur Beförderung der guten Verfassung des Stadtwesens<sup>3)</sup>. 1733 wurde hier ein adeliges Fräuleinstift gegründet. Seit 1806 beschickte die Stadt die Schwedisch-Pommerschen Landtage mit zwei Abgeordneten.

#### Einwohnerzahl.

1782:	3288	Einw.		
1794:	3095	"		
1801:	3238	"		
1816:	3872	"	(keine Katholiken, 3 Juden.)	
1831:	3698	"	(— " 14 " )	
1843:	4643	"	( 9 " 12 " )	
1852:	5129	"	(22 " 8 " )	
1861:	5754	"	(16 " 13 " )	

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Kirche im Gothischen Styl des 14. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen. In der Kirche ein Altar mit barocker Architektur aus der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur neueren Zeit; Brustbild Bogislaw's XIII. — Einfacher schöner Mauerthum aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

1) Klempin und Kraß l. c. S. 319. — 2) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 367. — 3) Dähnert l. c. Suppl. IV. 334.

## Bürgermeister.

- Hermann Woltbrecht. \*1447.  
 Gotte Wachholt. \*1458.  
 Mechel Sage. \*(† vor 1519).  
 Raven Barnekow. 1524. 1529.  
 Jurgen Blavoth. \*1529. \*1537.  
 Claus Kolyff (Kolff). \*1532.  
 Hans Arndes. 1578. 1581.  
 Hans Pansow. 1578. 1581.  
 Johann Lemfe. 1594.  
 Christian Gruse. 1607.  
 Jochim Runge. 1625.  
 Nicolaus Marquard. 1651.  
 Joachim Rüge. (um 1678).  
 Peter Haselberg. 1682. 1694.  
 Christian Ahrenholt (Arnholts). 1682. † 1685.  
 Anton Günther von Hassel. 1695.  
 Adam Spalchaver. 1722.  
 Martin Rüge. 1722.  
 Blasius Christian Rüge. 1744 —. 1765.  
 Johann Friedrich Häckermann. 1760 —. 1795.  
 Hillebrandt. 1771. 1772.  
 Johann Christian Struck. 1792 —. 1802.  
 J. J. G. Schulze. 1796 —. 1802.  
 Daniel Christian Hingst. 1814 —. 1821.  
 Th. Johann Moritz Röse. 1814 —. 1834.  
 Friedrich Dom. 1835 —. 1846.  
 Emil Wilhelm Müller. 1854 —. 1864.
-

## 5. Belgard.

Belgradia, Belgrad, Belegarde, Bellegarde, Belegart, Belgarden, Belgarten; in lateinischer Uebersetzung Polnischer Chronikanten: Alba.

Wappen. Ein Greif über einem Fluß. Neuere Siegel haben aus dem Fluß einen Rasen gemacht.

Belgard ist eine der ältesten und bedeutendsten Burgen in Hinterpommern. Schon im J. 1102 und nochmals im Winter von 1107 auf 1108 wurde sie (*urbs regia et egregia Alba nomine; urbs opulenta et populosa; civitas Alba, quae quasi centrum terrae medium reputatur*) vom Herzog Boleslaw III. von Polen erobert<sup>1)</sup>. Auch Bischof Otto von Bamberg besuchte Belgard auf seiner Befehrungsreise im J. 1124<sup>2)</sup>. 1159 bestätigte der Pommersche Bischof Adalbert dem Kloster Grobe die demselben vom Herzog Ratibor geschenkte Hebestelle (*taberna*) und ein Drittel des Wagenzells in der Burg Belgard<sup>3)</sup>. Das Land Belgard war damals von bedeutender Ausdehnung; es umfaßte den jetzigen Belgarder

---

1) *Chronicae Polonorum* II. 22. 39. bei Hirsch, Töppen und Strehlke, *Scriptores rerum Prussicarum* I. p. 744. 747. Boguphal, *Chron. Polon.* 32. (bei Sommersberg, *Script. rer. Siles.* IV. und *Script. rer. Pruss.* I. p. 747): *Albenses qui Belgardenses in vulgo appellantur*. Ob die bei nordischen Schriftstellern gebräuchliche Bezeichnung der Seeküste zwischen Weichsel und Oder als *Balagardhs sida* (Barthold, *Gesch. v. Pomm.* I. 103) in Beziehung zu unserm Belgard steht, lasse ich in Zweifel. — 2) *Herbordi vita Ottonis ep. Bamb.* II. 38. bei Perß, *Monumenta German. histor.* XIV. p. 799: *diei unius itinere distans a Colobrega Belgradia*. *Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb.* II. 20. bei Perß l. c. p. 896: *Civitas, quae a pulchro loci illius situ in illa barbara locutione vocabulum trahens Belgrad nuncupatur*. — 3) *Cod. Nr. 24.*

und Neustettiner Kreis, und wurde im Osten durch große Waldungen von Polen und Ostpommern getrennt. Der Besitz des Landes, das, wie sich aus dem Obigen ergibt, noch zu Ratibor's Zeit den Westpommerschen Herzögen gehörte, scheint denselben in der Folge, wahrscheinlich seit des Eroberers Swantipolk II. Zeit, von den Ostpommern streitig gemacht zu sein. 1268 verfügt zwar Barnim I. von Westpommern als Landesherr im Lande Belgard<sup>1)</sup>, aber 1269 überläßt Mestwin II. von Ostpommern, während er seine übrigen Länder den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn aufträgt, den letzteren Burg und Land Belgard (*castrum Belgard cum terra adiacente*) zu freier Verfügung (*ad usus suos sibi libero reservabunt*)<sup>2)</sup>. Da Mestwin II. in derselben Urkunde bekennt, daß die Markgrafen für die Verheirathung seiner Tochter gesorgt haben, und nun wirklich der Mecklenburgische Fürst Pribislaw, ein Sohn Pribislaw's von Richenberg, als Gemahl von Mestwin's II. Tochter Katharina und im Besitz des Landes Belgard erscheint, so gewinnt es den Anschein, daß von Seiten der Markgrafen durch Ausstattung des beiden Fürstenhäusern nahestehenden Pribislaw mit dem Lande Belgard eine Ausgleichung der Ostpommerschen und Westpommerschen Ansprüche auf das Land in das Werk gesetzt sei<sup>3)</sup>. Jener Pribislaw wird zuerst 1280 als *domicellus* in Bolegart im Gefolge Barnim's I. genannt<sup>4)</sup>. Bei dem Vierradener Friedensschluß (1284) erscheint der Westpommersche Herzog Bogislaw IV. Brandenburg gegenüber bestimmt als Landesherr des Landes Belgard; ihm wurde freigestellt, sich den Besitz des für eine Kriegssentschädigung

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 426. — 2) Nibel, Cod. diplom. Brandonb. II. 1. S. 101. Quandt in den Balt. Stud. XV. 1. S. 130 setzt die Urkunde in das J. 1274. — 3) Bartheld (Gesch. von Pommern. II. 538) und Quandt (Balt. Stud. XVI. 1. S. 110) denken hierbei und bei der Urkunde von 1269 an Belgard an der Ueba. Auch diese ist eine alte bedeutende Burg, deren Castellaneibezirk schon um 1209 (Cod. Nr. 90) urkundlich erwähnt wird und nach welcher sich 1230 Ratibor, Swantipolk's II. Bruder, „dux de Belgard“ nennt (Cod. Nr. 180 u. S. 395). Doch liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß Mestwin gerade einen Bezirk, der im Herzen seines Gebiets und den Markgrafen ziemlich entfernt lag, zu Gunsten letzterer sollte aufgegeben haben, um so weniger, da die Markgrafen auch späterhin in keinerlei Beziehungen zu Belgard an der Ueba fundbar werden. — 4) Urk. im Greifenhagener Stadt-Archiv. Vergl. Baltische Studien V. 2. S. 171.

von 4000 Mark Silber auf zwei Jahre an die Markgrafen verpfändeten Uckermünde durch die Verpfändung der Länder Welschenburg und Daber, und entweder des Landes Labes oder des Landes Belgard zu sichern<sup>1)</sup>. Der Herzog zog, um sich Uckermünde zu erhalten, das letztere vor, und gab die Länder Welschenburg, Daber und Belgard als Pfandstücke hin, doch scheint es, daß er sie verfallen ließ. 1287 bekennt nämlich Pribislaw von Belgard (*Pribizlaus dei gratia dictus de Belgarton*) die Länder Belgard, Daber und Welschenburg als Brandenburgisches Lehn zu besitzen<sup>2)</sup>. 1289 verfügte derselbe (*Pribizlaus de Slavia dominus terrae Doberen et terrae Belgart in Cassubia*) über 200 Hufen im Lande Belgard (*in terra nostra Belgard Cassubiae*) und in der Nähe des späteren Neustettin's zu Gunsten des Klosters Bukow<sup>3)</sup>. 1290 ist Bogislaw IV. schon wieder Landesherr<sup>4)</sup> und 1291 confirmirt er die eben erwähnte in seinem Lande Belgard (*in terra nostra Belgart*) gemachte Schenkung seines Statthalters (*suffraganeus noster*) Pribislaw<sup>5)</sup>. Wahrscheinlich hatte Bogislaw die Länder Belgard und Daber von Brandenburg gegen das Land Schivelbein eingetauscht, welches letztere seit 1292 im Besitz der Markgrafen erscheint. Bald darauf scheint Pribislaw sein Land verloren zu haben; 1292 findet sich der *domicellus* in Belgard im Gefolge Mestwin's II. von Ostpommern<sup>6)</sup>, und dann wieder in Mecklenburg. Bei der Landestheilung von 1295 wurde das ganze Land Belgard bis zur Ostpommerschen und Polnischen Grenze (*usque ad terminos*

---

1) Riedel l. c. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenthums Rügen, III. Nr. 259. Balt. Stud. II. 1. S. 132. — 2) Eisch, Mecklenburg. Jahrbücher, XI. S. 264. Riedel l. c. II. 1. S. 189. Vergl. Quandt in den Balt. Stud. XV. 1. S. 195. — 3) Eisch l. c. XI. S. 265. Belgart in Cassubia wird es genannt zum Unterschied von Belgard an der Ueba in Pomerania (s. S. 33 Anmerk. 3). Die Bezeichnung Cassubia, ursprünglich von Fremden, insbesondere den Polen, dem ganzen Westpommern beigelegt, blieb zuletzt nur an den Polen zunächst gelegenen Landschaften, namentlich dem Lande Belgard haften (vergl. Stargard). Die Wahl jener Bezeichnung lag hier nahe, da die Urkunde zu „Stolpa in Pomerania“ ausgestellt ist. — 4) Eisch l. c. XI. S. 267. — 5) Eben-  
 da. S. 269. — 6) Quandt (Balt. Stud. XVI. 1. S. 110 und XVI. 2. S. 67) nimmt an, daß er hier den Namen nicht mehr nach Belgard an der Persante sondern von Belgard an der Ueba führte. Ich glaube nicht. (Vergl. S. 33. Anm. 3).

Pomeranorum et Polonorum) der Wolgaster Linie beigelegt<sup>1)</sup>. Bogislaw IV. verlieh nun am 2. August 1299 seiner Stadt Belgard das Lübische Recht, befreite die Einwohner vom Persantezoll, beschrieb die Grenzen des Stadteigenthums und schenkte ihr den Wald Zuchenwerth<sup>2)</sup>. 1307 verlieh er ihr auch die Niederlagsgerechtigkeit (depositio)<sup>3)</sup>. 1321 bekaunten sich die Herzoge wegen des Landes Belgard als Vasallen des Bisthums Cammin (tenemus et tenere debemus sicuti progenitores nostri tenuerunt ab eadem ecclesia) und bestimmten dessen Grenzen gegen das Bisthum<sup>4)</sup>. 1329 nennt sich Lippold Behr Erbherr von Belgard (dominus et heres de Belgarth); er wird auch schon 1325 von Wartislaw IV. mit dem Lande Belgard (cum Bellegatensi territorio) dem Deutschen Orden für die zu bewahrende Neutralität zum Bürgen gesetzt<sup>5)</sup>. Bei der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Haus, Stadt und Land Belgard an Bogislaw V. Gerb Manteufel hatte es damals wegen einer Forderung von 700 Mark Finkenangen im Pfandbesitz<sup>6)</sup>. Vorübergehend erscheint die Stadt auch in Beziehungen zur Hanse, so 1386 unter dem Vorort Colberg<sup>7)</sup>. Im J. 1454 confirmirte Herzog Erich I. (Bogislaw's V. Enkel, als König von Dänemark Erich X.) ihre Privilegien und ihr Eigenthum: Küllfisch, Rostin, Panknin, Klempin, nebst Antheilen zu Raffin und Camissow<sup>8)</sup>. Herzog Erich II., welchem als Gemahl der Sophia, Tochter Bogislaw's IX., der einzigen Erbin des Landes „jenseits der Swine,“ nach Erich's I. Tode († 1459) dessen Ländernachlaß zugefallen war, bestätigte 1463 die Privilegien der Stadt<sup>9)</sup>. In den Märkisch-Pommerschen Kriegen wurde im J. 1469

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 118. — 2) Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 193. — 3) Diplomatar. civit. Belgard im P. P. A. — 4) Schöttgen u. Kreyzig, Diplomataria et scriptores. III. S. 29. Nr. XLVIII. — 5) Voigt, Cod. dipl. Pruss. II. S. 154. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow. II. S. 15. 11. scheint hier Belgard an der Peba zu verstehen. Dies gehörte aber dem Orden bereits seit 1310. Vergl. die Grenz-Urkunde von 1310 bei Cramer l. c. II. S. 3 und Visch, Urkunden des Geschl. Behr. II. S. 32. — 6) Original im P. P. A. — 7) Suhm, Historie af Danmark. XIV. 158. Barthold, Gesch. v. Pomm. III. 498. — 8) Diplomatar. civitat. Belgard. — 9) Ebendas.

der Belgarder Hauptmann Carsten Wopersnow von den Schivelbeinern unter Anführung Christoph Polenz's auf der Langen'schen Heide geschlagen; 300 Belgarder blieben, 100 wurden gefangen, die Fahne der Belgarder wurde in der Schivelbeiner Kirche aufgehängt<sup>1)</sup>. 1481 betheiligte sich Belgard an dem Landfriedensbündniß der Hinterponmerischen und der stiftischen Städte, und versprach gleich Wollin, Cammin und Schlawe nöthigenfalls das niedrigste Contingent von 10 wehrhaften Männern zu stellen<sup>2)</sup>. 1506 brannte sie fast ganz ab, nebst Kirche und Rathhaus. 1519 verglich sich Bischof Martin von Cammin mit der Stadt wegen des Holzes Neuendorf (Nigendorf) dahin, daß der Bischof den Bestand behalten, Grund und Boden dagegen zwischen beiden Theilen getheilt werden sollte<sup>3)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 40 Mann zu Fuß (darunter 25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 10 Reiter zu stellen<sup>4)</sup>. 1575 überließ Herzog Johann Friedrich sein halbes Gericht in Belgard und die Befugniß, den Richtvogt zu bestellen, an die Stadt für eine jährliche Abgabe von 25 Fl.<sup>5)</sup> 1612 vertauschte der Rath einen Bauerhof in Raffin gegen einen solchen in Klemplin, 1652 kaufte er einen Bauerhof in Denzin; beide wurden aber später zum Belgarder Amt eingezogen. 1616 erließ der Rath eine Kleider-, Hochzeit- und Begräbniß-Ordnung. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Belgard 101 Häuser-Erben (= 404 Hafenhufen) zu 1 Fl., 151 Buden-Mittel-Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl., 144 Keller zu 8 Gr., 5 Kogen zu 4 Gr. und eine Walkmühle, ferner vom Stadteigenthum (Lüllfiß, Kostin, Klemplin, Raffin, Panknin, Darfow)  $82\frac{3}{4}$  Hafenhufen, 15 Kossäten und eine Mühle<sup>6)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege setzte sich in Belgard 1643 der kaiserliche Oberst Krockow fest. Obwohl die Schweden wegen Krankheiten und Mangel die Belagerung der Stadt aufgeben mußten, konnten sich die Kaiserlichen hier doch nicht halten und verließen die Stadt. 1661 wurde das hiesige Burggericht aufge-

1) Doch nicht allein die Städte fochten hier, wie häufig dargestellt wird, sondern zugleich die Ritterschaft beider Länder. — 2) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 3) Schöttgen u. Kreyßig l. c. III. S. 244. Nr. CCLXXV. — 4) Klemplin u. Krap, Matrikeln und Verzeichnisse S. 176. — 5) Original im P. P. A. — 6) Klemplin und Krap l. c. S. 301.

hoben und mit dem Colberger Hofgericht vereinigt. 1664 und 1669 kam ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Amt zu Stande wegen des Mühlenbachs, Mühlenteichs und Mühlenhofs, der Wiesen, Hütung, Mast und Holzung auf der Schetterow, wegen der Stadtgrenzen und anderer Streitpunkte. 1676 brannte ein Drittel der Stadt ab, 1677 der übrige Theil sammt Kirche und Rathhaus. In einem kurfürstlichen Privilegium von 1685 wurde der Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit näher bestimmt. 1765 brannte die alte Vorstadt und die Hälfte der neuen Vorstadt ab.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1447	Einw.			
1782:	1621	"	(32	Juden.)	
1794:	1720	"	(27	" )	
1812:	1983	"	( 4	Katholiken, 46	Juden.)
1816:	1972	"	(11	"	56 " )
1831:	2788	"	(11	"	85 " )
1843:	3327	"	( 8	"	97 " )
1852:	3845	"	( 6	"	142 " )
1861:	4776	"	(21	"	179 " , 1 Mit-
					glied der freien Gemeinde oder Deutschkatholik.)

Bauwerke. Die Marienkirche im edlen Gothischen Styl aus der früheren Zeit des 14. Jahrhunderts mit niedrigen Seitenschiffen.

#### Bürgermeister.

- Deitlaff Bogacke. \*1517.  
 Pawel Glasenap I. \*1517. \*1540.  
 Hans Gangel. \*1517. \*1524.  
 Siverdt Wopersnow. (vor 1540).  
 Meimer von Wolde. (vor 1540).  
 Jochim Wopersnow. \*1540.  
 Jacob Schmidt. 1553.  
 Dinniges Glasenap. 1553. 1577.  
 Paul Hingke (Hingke). 1553. 1571.  
 Jacob Schmoldke. 1562.  
 Paul Cassube. 1563. 1573.  
 Simon Koszke. 1585.

- Jochim Schulze. (vor 1591).  
 Caspar Marres. (vor 1591).  
 Jochim Schmidt. 1591.  
 Michael Thome (Tohm), Magister. 1599. 1601.  
 Joachim Henke. 1602.  
 Joachim Döpfe I. (vor 1603).  
 Lucas Hogenhusen (Hohenhaus). 1608. 1618.  
 Joachim Schutte (Schuß). 1612.  
 Peter Schmolich (Schmoliche, Schmoliche, Schmoleche) 1615— †1619.  
 Paul Blasenap II. †1616.  
 Peter Schnobell. 1617.  
 Christian Hencke. 1618. 1622.  
 Lorenz Fischer. 1620. 1632.  
 Paul Sellech (Selliche, Selleke, Sellicovius). 1621. 1622.  
 Joachim Döpfe II. 1630. 1631.  
 Johann Hinge (Heinzius), Dr. jur. 1631. 1653.  
 Nicolaus Schutte (Schüße). 1634. 1635.  
 Paul Ränge (Rancke). 1644. †1658.  
 Petrus Döpfe (Dopicus). 1664. †1667.  
 Martin Dubischlaff. 1674. 1691.  
 Daniel Hing. (um 1690).  
 Laurentius Meyer, Dr. med. 1691. †1722.  
 Peter Laurentz Döpfe, Herr zu Barzelin. 1696. 1720.  
 Caspar Laurentz Ränge (Rangew, Range), Dr. jur. 1696. 1706.  
 Paulus Drave, Lic. med. 1712. 1732.  
 Stiege. 1728.  
 Dubischlaff. 1735. 1757.  
 Carl Benjamin Barßfnecht. 1759. 1775.  
 Daniel Wilhelm Filius. 1767. 1775.  
 Hermann Jacob Justus Meyer. 1786.  
 Damerow. 1786.  
 J. E. Rehsfeldt. 1816 — 1835.  
 J. Fr. F. Wille. 1835 — 1841.  
 C. H. E. Reipel. 1841 — 1847.  
 Bähr. 1847 — 1864.
-

## 6. Bergen.

Gora, Mons, Mons in Ruia, Montes, Berghe, Berghen.

Wappen. Auf einem Berge mit drei Kuppen ein Zinnenthurm, aus welchem der Rügische gekrönte Löwe wächst.

Fürst Jaromar I. gründete 1193 an einer nicht näher bezeichneten Stelle (in praedio proprio) ein Nonnenkloster<sup>1)</sup>, dessen Probst und Nonnen dann häufig in Urkunden genannt werden, und zwar unter der Bezeichnung de Monte (um 1193—1206), de Gora (1232)<sup>2)</sup>, seit 1282: de Berghe in Ruya, Bergh, Berghen, in Bergiis. In der Nähe des Klosters befand sich schon 1232 ein Krug oder vielmehr eine fürstliche Hebestelle (taberna in Gora, 1250: taberna montis [in] Rugya)<sup>3)</sup>, vermuthlich auf dem nahe gelegenen Berge Rugard, und eben dajelbst auch eine Kapelle (capella in Ruygard), welche im J. 1285 vom Fürsten Wizlaw II. dem Nonnenkloster überlassen wurde<sup>4)</sup>. Ob auf dem Rugard auch eine fürstliche Burg gestanden hat, läßt sich urkundlich wenigstens nicht feststellen<sup>5)</sup>. Bei dem Kloster und wahrscheinlich auf Klostergebiet entstand ein Dorf (villa montis), welches nebst der taberna zum erstenmal in einem fürstlichen Hebungszehntregister vom Jahr 1314 genannt wird<sup>6)</sup>. Auch das Roskilder Bischofszehntregister aus der

---

1) Cod. Nr. 71. — 2) Cod. Nr. 84. 97. 309. 448. — 3) Cod. Nr. 193. 448. — 4) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen. III. Nr. 281. — 5) Eine angeblich vom Bischof Jaromar von Cammin in castro nostro Rugyard ausgestellte Urkunde vom J. 1295 (Dähmert, Pomm. Bibl. IV. 60. Vergl. auch Schwarz, Geschichte der Pomm. Rüg. Städte. S. 529. 569.) ist verdächtig, und scheint eine Pristaffische Fälschung zu sein. — 6) Fabricius l. c. IV. Nr. 672. S. 37. 40.

Mitte des 14. Jahrhunderts nennt das Dorf Bergen (villa Berghe) mit der taberna in der Garbvogtei Bergen (advocacia dicta gharde in Berghe)<sup>1)</sup>. Schon im J. 1408 werden Gewandschneider zu Bergen genannt<sup>2)</sup>, ein Beweis, daß der Flecken sich schon damals städtischer Privilegien zu erfreuen hatte. 1445 wurde der Flecken von einer Feuersbrunst heimgesucht, bei welcher einige Privilegien der Gewerke (Aemter) und Zünfte, deren späterhin Erwähnung geschieht, verloren gegangen sein werden. Der Flecken wurde aber erst am 19. Juni 1613 durch Herzog Philipp Julius förmlich mit „städtischer Freiheit und Gerechtigkeit“ bewidmet. Die Häuser sollten den Bürgern erb- und eigenthümlich gehören, die Grenzen der Stadt aufs neue „versteint“ werden; die Bürger erhielten Wiesen und eine Windmühle; die Weide, die in den letzten 30 Jahren verloren gegangen, sollte ihnen wieder erstattet werden, dagegen sollten sie sich möglichst mit Mauern und Thoren befestigen, zunächst aber die vier Hauptwege mit Schlagbäumen versehen. Die Stadt erhielt die halbe Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen und das Recht, 3 Bürgermeister, 2 Kämmerer und 6 Rathsherrn zu wählen; der Herzog setzte aus der Bergener Bürgerschaft den Richtvogt ein, und dieser war competent für Sachen unter 20 Fl.; die Hälfte der Brüche blieb dem Herzog; wichtige Sachen, welche Grund und Boden betrafen, alle „Malefizsachen“ und solche, welche 20 Fl. überstiegen, kamen vor den gesammten Rath. In Civilsachen, besonders in Erbfällen, sollte man sich des Lübischen Rechts bedienen. Der Stadt wurde ferner die Anrichtung eines „Vorraths-Kastens“ gestattet, und es wurden ihr drei Märkte bestätigt; den Bürgern wurde freier Handel im ganzen Lande zugesichert, dagegen sollten Fremde in Bergen nur drei Tage ausstehen dürfen; fremde Tuch- und Kattunmacher, die sich hier niederlassen wollten, sollten darin unterstützt werden; den Aemtern und Zünften wurde Bestätigung ihrer Privilegien, deren einige verbrannt waren, verheißen. Weiter wurde der Stadt freie Fischerei vom Brahm bis an den Strand, und der Brahm (von welchem aus sie früher Schifffahrt

---

1) Dähnert, Pommersche Bibliothek IV. 46. — 2) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 16.

betrieben) eigenthümlich mit der halben Gerichtsbarkeit überlassen; contribuiren sollte sie wie andere Städte. Dagegen mußte sie „pro concessione juris civitatis und Erlassung gewöhnlicher Dienste“ 8000 Mark zahlen, jährlich 600 Mark „Urbahre“ entrichten, welche aber nur die Stelle der früheren Abgaben an das Kloster vertrat, zwei Pferde zum fürstlichen Vorspann halten, dem Herzog bei der hohen Jagd in der Stubnitz aufwarten, und endlich reservirte sich der Herzog noch 30 Rathen zu Amtsdiensten<sup>1)</sup>. Schon 1616 mußten mancherlei Irrungen zwischen dem Herzog und der neuen Stadt durch eine Commission beigelegt werden; sie betrafen in 18 Punkten den Marktbruch, die Jurisdiction in Landwegen, die Kosten der Criminal-Execution, den Instanzenzug, Appellationskosten, Schulinspection, die Wasserpacht vom Brahm, den Grenzzug, die Jurisdiction über Adelige und Beamte, den Gebrauch des Lübischen Rechts (es sollte nur in Erbfällen, sonst der Rügische Landgebrauch gelten), Hütung, Flachsröthen, den Rathskeller u.<sup>2)</sup>. Der dreißigjährige Krieg war ihrem Aufblühen sehr hinderlich. Die Stadt war 1614, 1623 und öfters zu den Landtagen berufen, ihr aber dann von Stralsund das jus sessionis et voti streitig gemacht worden; 1681 erfolgte eine Resolution der königl. Schwedischen Hauptcommission, durch welche ihre Landstandschafft bestätigt wurde<sup>3)</sup>. Noch 1722 wurde dieser Bescheid aufrecht erhalten<sup>4)</sup>, späterhin die Stadt aber wieder als Amtstadt behandelt. Während der Dänischen Occupation (1716) erging ein Commissions-Decret in 24 Punkten; das Rath-Collegium wurde vermindert und es wurden Bestimmungen über die Rathhausordnung, die Verwaltung der Stadtgüter, die Rechnungsrevision, den modus contribuendi, die Ordnungen der Bäcker, Brauer und Fleischer, die Feuerordnung, Kleiderordnung u. erlassen<sup>5)</sup>.

#### Einwohnerzahl.

1782: 1382 Einw.

1794: 1467 „

1) Schwarz l. c. S. 538—547. Dähnert, Sammlung II. 454. Vergl. Fock, Rügenisch-Pommersche Geschichten II. 120. — 2) Schwarz l. c. 551—564. Dähnert l. c. II. 458. — 3) Dähnert, Sammlung Suppl. I. 1247. — 4) Dähnert l. c. Suppl. I. 1254. — 5) Dähnert l. c. Suppl. I. 1247.

1801:	1535	Einw.			
1816:	2085	"	( 3	Katholiken,	keine Juden.)
1831:	2631	"	(27	"	— " )
1843:	3038	"	(30	"	1 " )
1852:	3665	"	(38	"	3 " )
1861:	3647	"	(50	"	7 " )

Bauwerke. Die älteren Theile der Marienkirche im einfachen Byzantinischen Styl aus dem besten Stadium seiner Entwicklung (c. 1190), die neueren Theile im rohen Gothischen Styl aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

#### Bürgermeister.

Heinrich Pomereich (Pommereische). (um 1600.)

Michael Wesche. (vor 1683.)

Jendrich. 1733. 1736.

Christian Breitsprecher. 1743 —. 1765.

Joachim Krüger. 1759 —. 1765.

J. J. Schulz. 1768 —. 1795.

Carl Jacob Warnekros. 1793 —. 1802.

Hieronymus Beeze. 1706 —. 1802.

Carl Philipp Günther. 1808 —. 1825.

Joachim Tobias Pasedag. 1818 —. 1834.

J. T. Nagelmacher. 1827 —. 1840.

W. A. von Bleffingh. 1835 —. 1846.

D. W. Wagner. 1844 —. 1846.

Gustav Ernst Albert Bütow. 1853 —. 1864.

## 7. Bublitz.

Bubulzick, Bubbeltze, Bobbulcz, Bublitz.

Wappen. Johannes der Täufer mit dem Gotteslamm auf dem Arme zwischen zwei Bäumen; unten der Sickingher'sche (Bischof Friedrichs) Wappenschild: dreimal quergetheilt, mit zwei Rosen auf dem oberen und einer Rose auf dem dritten Balken. Neuere Siegel haben nur das Gotteslamm mit der Kreuzfahne.

Bischof Friedrich von Cammin kaufte im Jahre 1339 von den Geschlechtern v. Medell, v. Spening und v. Saniz (de Sayniz) deren Antheil an Schloß, Flecken (civitas) und Land Bublitz für 1850 Mark landesüblicher Pfennige; den übrigen vierten Antheil behielten Henningus Pauli (ergänze filius) und sein Sohn Paulus, sowie Petrus Kameke<sup>1)</sup>. Diese Erwerbungen veranlaßten den Bischof den Flecken zu einer Deutschen Stadt umzuwandeln und ihre erste Einrichtung zwei Besitzern aus ritterlichem Stande zu übertragen, den Knappen Paulus Barzeviz<sup>2)</sup> und Gerhard Goldbeke<sup>3)</sup>. Der Bischof bewidmete die neue Stadt am 17. April 1340 mit Lübischem Recht und der Rechtsberufung nach Colberg, gab ihr

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 18. S. 113. Nr. 26. — 2) Es ist der oben genannte Paulus. Er und seine Brüder nannten sich nach ihrem Urgroßvater Bartas nigor patronymisch Bartuskevitz, Barzeviz; später wurde der Familienname Bulgrin gebräuchlich. — 3) Diplomatar. civit. Bublitz im P. P. A. Alte deutsche Uebersetzung bei Rango, Origines Pomeran. p. 207. Die Gründungsurkunde des Bischofs ist zwar undatirt, doch bestimmt sich die Zeit der Gründung aus dem Gegenvers der beiden Besitzer (possessores opidi Bubulzick) vom 17. April 1340, dessen Original sich im P. P. A. befindet.

Längen- und Scheffelmaaß und die Münze der Stadt Golberg, verlieh ihr 200 Hufen nebst dem Trebbin- (Drabbin) und Klewer- (Chlewen) See, mit deren Hälfte jedoch die beiden Besitzer belehnt wurden, und bewilligte der Stadt Abgabefreiheit auf 10 Jahre, wogegen die Bürger für die Befestigung der Stadt sorgen sollten. Die Besitzer wurden außerdem mit der Vogtei (*advocatia*) in der Stadt und dem städtischen Eigenthum, mit den Brüchen oder Strafgefällen (*excessus*) unter 60 Schillingen, auch auf 10 Jahre mit den höheren bischöflichen Brüchen belehnt, bei welchen aber eine Ermäßigung durch den Bischof für die Besitzer bindend sein sollte; sie erhielten ferner 32 Hufen frei von Abgaben (*sine exactione, quas schot vulgariter nuncupatur*) und 8 Morgen Wiesen im Stadtgebiet, die Mühlenpächte von der auf dem Fluß Gopel (Gube) zu erbauenden Mühlen der Stadt auf 10 Jahre, die Hälfte aller aus dem Stadtgebiet einkommenden Gefälle (*utilitatum et fructuum*), und die freie Jagd im ganzen Lande Bublitz mit Ausnahme des für den Bischof reservirten Hegewildes (*ferinarum, quas proprie heghe nominatur*). Erst nach Ablauf der 10 Jahre, 1350, erfolgte die Aushändigung des Privilegiums an die Stadt durch Bischof Johann<sup>1)</sup>. Nach den vor 1385 verfaßten Statuten des Camminer Bisthums hatte die Stadt jährlich 100 Mark Finkenangen Orbare zu zahlen, und der Pfarrer in Bublitz hatte Archidiaconats-Rechte<sup>2)</sup>. Um 1411 griff Herzog Bogislaw VIII. die stiftische Burg und Stadt Bublitz mit gewaltfamer Hand an, nahm sie ein, und behielt sie, hatte sie auch noch 1418 im Besiz<sup>3)</sup>. 1444 verkaufte Bischof Siegfried Schloß und Stadt Bublitz an Mikes Massow erblich für 5000 Mark, doch mit Vorbehalt der Lehnsdienste und daß Stadt und Schloß jederzeit dem Bischof und Domcapitel offen stehen sollte<sup>4)</sup>. Von Rüdiger Massow, der noch 1467 zu Bublitz saß, kam dann die Hälfte an Dubislaw Kleist, ein Sechstel an Peter Münchow, und das übrige an die Glasenappe. Nachdem Graf Ludwig v. Eberstein, Postulat von Cammin, die ersteren vier Sechstel der Stadt

---

1) Diplomatar. civitat. Bublitz. Rango l. c. p. 206. — 2) Klemplin, diplomatische Beiträge S. 378. — 3) Original in P. P. U. Camminer Matrifel im P. P. U. — 4) Camminer Matrifel.

und des Schlosses Bublitz für das Stift Cammin zurückerworben hatte, verkaufte er sie wiederum 1479 an Peter Glasenapp und dessen Bruderfinder wiederkäuflich auf 30 Jahre für 750 Rh. Fl.<sup>1)</sup> 1505 wurde Bublitz vom Bischof eingelöst, aber 1512 verkaufte Bischof Martin Schloß, Städtlein und Bogtei an die Brüder Simon und Henning Lode für 3000 Rh. Fl.<sup>2)</sup>. Durch prompte Zahlung der Summe gerieth Simon Lode in den Verdacht des Straßenraubs, und wurde von den Colbergern gefangen und enthauptet. Der Bischof verkaufte nun 1514 Bogtei, Schloß und Stadt Bublitz für 3000 Rh. Fl. an Jacob Kleist, der sie noch 1523 besaß<sup>3)</sup>. Henning Lode und sein Anhang zwangen ihn aber zur Abtretung und behielten sie, bis Henning Lode 1528 gefangen genommen wurde und dem Bischof Bublitz zurückgeben mußte<sup>4)</sup>. Darauf verkaufte Bischof Erasmus Bogtei, Schloß oder Schloßlage und Städtchen Bublitz 1531 erblich für 2600 Rh. Fl. an Marcus Puttkamer<sup>5)</sup>. Von dem Letzteren kaufte Jürgen Massow Stadt und Schloß, und 1545 erhielten die v. Massow die Belehnung<sup>6)</sup>. In demselben Jahr vermittelte Bischof Bartholomeus von Cammin einen Vergleich zwischen Rüdiger von Massow zu Bublitz erbessen und dem Rath der Stadt. Massow sollte alle Ungnade gegen die Stadt fahren lassen, dagegen Bürgermeister und Rath ihm sofort die Erbhuldigung leisten; er sollte die Stadt bei ihren Privilegien, besonders dem Lübischen Recht und der freien Appellation von seinem Richtvogte an ihn selbst und von ihm an den Bischof belassen, auch dem Rath den kleinen Bruch (Strafgefälle), doch unbeschadet seiner Gerichtsgewalt, überlassen; das Ellernholz wurde von der Benutzung zu Brenn- und Bauholz ausgenommen; die Fischerei auf dem Trebbin-See sollte beiden Theilen, doch Massow allein die Fischerei mit dem Eisgarn zustehen. Wegen der Dienste und des Scharwerks wurde bestimmt, daß für Massow's Fuhren nach oder aus Colberg und Rügenwalde je zwei Häuser zusammen einmal im Jahr einen

1) Kraß, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschl. v. Kleist. S. 72. Nr. 135. --

2) Camminer Matrifel. — 3) Kraß l. c. S. 200. 206. 210. 216. Nr. 375. 376.

381. 392. — 4) Kraß l. c. S. 242. Nr. 434. — 5) Kraß l. c. S. 252. Nr. 442. —

6) Original im P. V. A.

Wagen zu 16 Scheffel Korn Belastung, nach oder aus Cöslin, Belgard, Schlawe oder Neustettin aber jedes Haus einmal im Jahr einen Wagen zu 14 Scheffel Belastung zu stellen verpflichtet sei; jeder hausgesessene Bürger sollte in jedem umgehenden Jahre Rüdiger Massow 4 Fuder Roggen in die Scheunen einbringen, desgleichen ein Fuder Heu; sie sollten das Getreide der Büdner und Tagelöhner in ihren Scheunen ausdreschen, die erste Holzfuhr bei Ausbesserung des Schlosses oder Ackerhofes unentgeltlich leisten, bei der zweiten oder dritten aber eine Tonne Bier erhalten; die Einwohner wurden zur Unterhaltung der Mühle und des Mühlendammes verpflichtet, ferner zur Aufräumung des Stroms, wenn Massow Grenzholz flößen wollte, und zur Beförderung des Flößholzes bis an die Radü; ferner blieben die Einwohner zur Beihülfe beim Schloßbau, zum Wachdienst und zur Kriegsfolge verpflichtet; ihnen wurde die Viehtrift über den Schloßacker gestattet, doch mußten sie einen Theil des anliegenden Ackers bewehren, endlich, wenn Massow oder seine Erben eine Tochter aussteuern wollten, sollte Rath und Gemeinde als Fräuleinsteuern einen guten Ochsen und eine Last Hafer entrichten<sup>1)</sup>. Die Stadt scheint in dieser Zeit sehr in Verfall gekommen zu sein; 1561 nennt sie sich selbst ein „armes Städtlein,“ und 1575 bittet sie den Bischof Herzog Casimir um Bestätigung ihres einzigen Privileg's, mit Klagen über ihren herabgekommenen Zustand<sup>2)</sup>. 1577 verkauften die von Massow das „ganze Städtlein und Haus Bublitz“ an den Bischof Herzog Casimir, für 17,000 fl. Pomm.<sup>3)</sup>, worauf die Stadt dem Amte Bublitz als Amtsstädtlein einverleibt wurde. 1605 verwüstete eine große Feuersbrunst die Stadt. 1618 wurden die Stadtgrenzen erneuert. 1621 erließ ihr Bischof Herzog Ulrich die Dienstfuhren, statt deren sie beständig zwei Pferde zu seinem Dienste halten sollte, auch wurde der Stadt die Anlage einer Ziegelei und das Recht, das dazu benötigte Holz aus dem Bublitzer Walde zu holen, eingeräumt<sup>4)</sup>. 1626 erhielt sie zwei neue Jahrmärkte<sup>5)</sup>. Nach der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 hatte Bublitz bis dahin 30½

---

1) Original im P. P. A. — 2) Diplomatar. civit. Bublitz. — 3) Original im P. P. A. — 4) Diplomatar. civit. Bublitz. — 5) Ebendas.

Erben, 44 Buden und 65 halbe Buden, zusammen =  $34\frac{1}{4}$  Hagerhufen versteuert; von da ab versteuerte die Stadt 42 Hagerhufen, die 1629 auf 26, 1630 auf 24 und 1639 auf 12 reducirt wurden<sup>1)</sup>. Nach der Brandenburgischen Besitznahme (1653) wurde Stadt und Amt dem Herzog Ernst Bogislaw von Groy auf Lebenszeit überlassen und nach seinem Tode (1684) wieder eingezogen. 1681 kam ein Vertrag zwischen dem Amte und der Stadt wegen verschiedenen Streitpunkte zu Stande, namentlich wegen der Gerichtsbarkeit, des Mühlendamms etc. 1682 brannten 115 Häuser ab, 1736 in  $1\frac{1}{2}$  Stunden 59 Wohnhäuser und 17 Scheunen. 1753 wurde das Dorf Neuendorf im Stadtwalde angelegt. 1784 betrug die jährliche Urbede 7 Thlr. 4 Lüb. Schill.

#### Einwohnerzahl.

1740:	856	Einw.		
1782:	1091	"	(22	Juden.)
1794:	1168	"	(19	" )
1812:	1474	"	(keine Katholiken,	51 Juden.)
1816:	1525	"	(10	" 77 " )
1831:	2095	"	( 5	" 139 " )
1843:	2914	"	(11	" 139 " )
1852:	3840	"	( 7	" 170 " )
1861:	3743	"	( 4	" 189 " )

#### Bürgermeister.

Reinerus Massow. \*1379.  
 Hinricus Duvel. \*1379.  
 Jacob Mechelin. 1604.  
 David Pothorst. 1618.  
 Carsten Kafeldey. 1618.  
 Elias Kafeldey (Kofeldey). 1631. 1647.  
 Friedrich Holz. 1655. 1666.  
 David Radecke. 1721. 1732.

1) Klempin und Kray, Matrizen und Verzeichnisse S. 330. 343.

- Johann Gottlieb Schmidt. (nach 1730.)  
Moreß. 1742.  
Christian Gottlieb Schmidt. 1753. 1767.  
J. G. Wildegans. 1757.  
Carl Gottlieb Leopold. 1775. 1795.  
G. G. Schmieden. 1816 — 1835.  
H. Pachur, Dr. 1835 — 1837.  
Fr. W. Schmidt. 1837 — 1841.  
C. Fr. Wesenberg. 1841 —. 1864.
-

## 8. Bütow.

Butowe, Bnthow, Bethaw, Bewlaw, Pewthow, Buthau.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen, über deren mittlerem der Deutsch-Ordensschild.

Der Bezirk um Bütow gehörte in ältester Zeit<sup>1)</sup> zum Lande Stolp (s. Stolp) und kam mit demselben nach Erlöschen der Ostpommerschen Herzöge an die Markgrafen von Brandenburg, dann von diesen zwischen 1313 und 1317 an Herzog Wartislaw IV. von Pommern von der Wolgaster Linie. Wartislaw IV. schenkte 1321 das Land Bütow (*dominium terrae Butow*) seinem Marschall Henning Behr (Bere)<sup>2)</sup>. Dessen Söhne Heinrich, Henning und Pippold Behr verkauften es (*dominium et castrum territorii Butow*) 1329 dem Deutschen Orden, und zwar dem Hochmeister Werner von Orseln für 800 Mark Preussische Pfennige<sup>3)</sup>. 1335 wird ein Pfarrer zu Bütow genannt<sup>4)</sup>. Am 11. Juli 1346 gründete der Hochmeister Heinrich Tufemer Bütow als Deutsche Stadt. Er übergab sie dem Hannus Beschorn und „grote Johan“ zu Culmischem Recht,

---

1) Eine bereits in den Polnisch-Pommerschen Kriegen von 1107 genannte Burg Bitom (*Chronica Polonorum* c. 31. bei Pery, *Monum. German. histor.* T. XI.) ist schwerlich Bütow, aber auch wohl nicht Beuthen in Schlesien, wie Barthelb (*Gesch. v. Pomm.* I. 439. 498) annimmt, sondern lag am Boitensee bei Lüß (Quandt in den *Balt. Stud.* XV. 1. S. 174). — 2) Cramer, *Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow.* II. S. 11. Das Land Bütow begreift nur den östlichen Theil des jetzigen Kreises; der westliche Theil gehörte zum Lande Tuchen (Tuchem, Tuchim), das erst 1385 pfandweise, dann aber definitiv von Pommern an den Deutschen Orden kam und mit dem Lande Bütow vereinigt wurde. — 3) *Ebendas.* II. S. 14. — 4) *Ebendas.* II. S. 22.

sie erblich zu besitzen, bewidmete die Stadt mit einer „Freiheit“ (Raum zu Haus- und Hofstellen und Gärten, Wurthen) von 32 Hufen zu ihrer Anlage, und übertrug den Besessern die „Freiheit“ und das Gericht in der Stadt, mit Ausnahme des Landstraßen-Gerichts; von den Gerichtsgefällen und den Gefällen von den Kauf-, Gewand-, Brod-, Fleisch- und Schuhbänken, Kramen und Badstuben sollte ein Drittel dem Orden, ein Drittel der Stadt und ein Drittel den Besessern gehören. Der Pfarrer und die Besesser erhielten jeder einen freien Hof und Garten, die übrigen Einwohner mußten von jedem ganzen Hofe jährlich 6 Preussische Pfennige, jedoch erst nach Ablauf von 9 Freijahren, entrichten. Der Orden behielt sich das Recht, Mühlen anzulegen, und einen Rossgarten vor, wogegen der Stadt die Benugung des fließenden und stehenden Wassers im Stadtgebiet, und die Ertheilung freien Geleits für Verbrecher auf drei Tage gewährt wurde<sup>1)</sup>. Am 12. Juli überwies der Hochmeister der Stadt eine Feldmark von 100 Hufen, von denen der Pfarrer 6 Hufen, die Besesser 14 Hufen nebst dem „Scholtisamt“ und dem Gericht innerhalb der Grenzen der 100 Hufen erhielten, die übrigen 80 Hufen verblieben der Bürgerschaft und sollten deren Besitzer einen Hufenzins von  $\frac{1}{2}$  Mark Preuss. Pfennige für die Hufe zahlen; außerdem erhielten die Besesser die Fischerei mit kleinem Zeuge im See Goris, wogegen ihnen die Verpflichtung zu einem „Platendienst“ auferlegt wurde<sup>2)</sup>. In der Zeit von 1399 bis 1406 erbaute der Hochmeister Conrad von Jungingen ein neues Schloß, welches der Sitz des Ordenspflegers wurde. Dies Schloß eroberten die Polen nach der Schlacht bei Tannenberg (1410), und König Jagello überließ es dem Herzog Bogislaw VIII. von Stolp auf seine Lebenszeit für die gegen den Deutschen Orden geleistete Hülfe<sup>3)</sup>, jedoch schon 1411 im Frieden zu Thorn mußte Bogislaw es dem Orden zurückgeben<sup>4)</sup>. 1439 wurden den Bürgern von dem bisher gezahlten Hufenzins 4 Scot von der Hufe erlassen, so daß sie fortan nur 8 Scot zu zinsen hatten<sup>5)</sup>. Dem Preussischen Bunde (1440) trat Bütow nicht bei, erklärte sich auch nicht für den Abfall vom Orden (1454). 1455 wurde sie von den

1) Cramer l. c. II. S. 158. — 2) Ebendas. II. S. 161. — 3) Dogiol, Cod. dipl. Polon. I. 571. — 4) Dogiel l. c. IV. 84. — 5) Cramer l. c. II. 162.

Danzigern besetzt, und in demselben Jahre Schloß und Städtchen Bütow wie Lauenburg vom Könige von Polen dem Herzog Erich II. von Pommern zu treuer Hand übergeben<sup>1)</sup>. Erich II. übergab beide 1460 dem Orden, und setzte sich 1466 durch Befriedigung der Söldnerhauptleute des Ordens in den Pfandbesitz, während die Landeshoheit über diese Stücke gleich darauf im Therner Frieden an Polen kam. Bogislaw X. erneuerte 1519 der Stadt ihre verbrannten Privilegien und bestätigte ihr den Besitz von Hngendorf (Hugendorpe) nebst dem Stadtwalde<sup>2)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Bütow 15 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen<sup>3)</sup>. 1526 wurde das Land Bütow erbliches freies Lehn der Pommerischen Herzöge. In Folge des Jansenier Erbvertrages von 1569 wurde 1573 das Amt Bütow dem Herzoge Barnim XI. als Abfindung überlassen, der es, zur Regierung im Stettiner Herzogthum gelangt, 1601 seinem Bruder Casimir (+ 1605) abtrat<sup>4)</sup>. In gleicher Weise erhielt es 1606 Herzog Franz (+ 1620), und 1620 Herzog Ulrich (+ 1622)<sup>5)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Bütow 46 ganze Erben, 58 halbe oder Mittel-Erben und 46 Katen oder Keller, zusammen = 346 Hufenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Hngendorf) 38 Hufenhufen und 4 Kossäten<sup>6)</sup>. Nach dem Erlöschen der Pommerischen Herzöge (1637) wurde das Land Bütow von Polen eingezogen und die evangelische Pfarrkirche zu Bütow von den Katholiken eingenommen. Im Kriege mit den Schweden verbrannten diese 1656 32 Häuser und 30 Scheunen, so daß nur noch 11 Bürger in der Stadt geblieben sein sollen. Als aber 1657 das Land als freies Mannlehn von Polen an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm den Großen von Brandenburg abgetreten war, bewilligte dieser 1658 der Stadt fünf Freijahre zum Wiederaufbau. 1700 braunte sie wiederum gänzlich ab, und verlor ihre Urkunden; 1709 wüthete hier die Pest. 1772 bezab sich Polen seiner Oberlehns Herrlichkeit über Bütow.

---

1) Cramer l. c. II. S. 59. Wegen der folgenden Schicksale Bütow's vergl. Lauenburg. — 2) Ebendas. II. S. 164. — 3) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 176. — 4) Cramer l. c. I. S. 184. 205. — 5) Ebendas. I. S. 209. 211. 212. — 6) Klempin und Kray l. c. S. 298.

## Einwohnerzahl.

1782:	990	Einw.	(19	Juden.)
1794:	1085	"	(12	" )
1812:	1217	"	( 44	Katholiken, 49 Juden.)
1816:	1395	"	( 40	" 126 " )
1831:	2062	"	(106	" 199 " )
1843:	2858	"	(179	" 239 " )
1852:	3509	"	(318	" 274 " )
1861:	4247	"	(312	" 343 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Das malerisch gelegene Schloß im modernen Baustyl von 1623 mit älterem Gothischem Schloßthor, viereckiger Mauer und Rundthürmen. — Geschnitzte Gruppe der heiligen Anna und Maria mit dem Christkind aus dem Ende des 15. Jahrhunderts in der katholischen Kirche.

## Bürgermeister.

Hermann Wolder. \*1400.

Bartke von Gustkow. \*1423.

Bartke Dumpreße (Bartel Dumpreße). \*1423. \*1445.

Jürcke Zurra. \*1431.

Erthwein Barolth. \*1435.

Blume. \*1472.

Barthel Wuffow. (Ende des 15. Jahrhunderts).

Carsten Weiher. 1536.

Labbun (Lebbun). (vor 1550).

Jürgen Massow. 1554.

Matthes Schlotke. 1606.

Georgi Schueke. 1606.

Thomas Christki. 1606.

Martin Schlettke. 1620.

Matthias Engelfe I. 1658.

Johann Züllich. (um 1680).

Johann Friedrich Neudorf (Neudorf). 1758. 1767.

Matthias Engelfe II. 1775.

Christlieb Barnwasser. 1775.

Friedrich Leberecht Essen. 1786.

Otto G. von Bussow. 1820 — 1832.

G. Fr. W. Voigt. 1832 — 1841.

(Fr. F. Schmöckel. Interimistisch 1841—1843.)

G. Chr. G. Böckner. 1843 —. 1846.

Wille. 1855 —. 1864.

---

## 9. Callies.

*Calis, nova Kalis* <sup>1)</sup>, *novum Kallsz, Kallisz, Kalliz, Calnes.*

Wappen. Ein Adler, der sich auf einen flüchtigen Hasen stürzt.

Die Markgrafen Otto, Conrad, Waldemar und Johann von Brandenburg gaben am 14. September 1303 der Stadt Callies (*fidelibus nostris civibus in Calis et civitati*) 104 Hufen Acker, 50 Hufen Weide, nebst den eingeschlossenen Gewässern, bewilligten ihr Abgabefreiheit auf 6 Jahre, und wiesen die während dieser Zeit dort eingehenden Gerichtsgefälle zur Verbesserung der Stadt an, machten auch die Stadt zum Stapelplatz für Pech und Wsche, welche jenseits der Drage gewonnen würde<sup>2)</sup>. Damit scheint Callies als Stadt begründet zu sein, wenn auch über das speciell verliehene Stadtrecht nichts gesagt ist.<sup>3)</sup> 1313 gab Markgraf Waldemar der Stadt die dortige Mühle, die dem Herrn Kenstel gehört hatte, mit dem Damm und Teich, dem Burgplatz (*area castri*) und dem Baumgarten zu Stadtrecht (*juri civitatensi*)<sup>4)</sup>. 1335 belehnte Markgraf Ludwig den B. Kurow mit dem Erbschulzenamt (*officium praefecturae*) zu Callies, wie es sein Vorgänger besessen, mit den

---

1) Im Gegensatz zu Kalisch in Polen. — 2) Niedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 18. S. 101. Nr. III. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 24. Nr. 32. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. V. S. 286. — 3) Klempin hält die Stadt für eine Stiftung des Geschlechts v. Wedell, namentlich auch, weil die nächstfolgende Urkunde von 1313 zu Wedell und in Gegenwart mehrerer Wedell ausgestellt ist, und weil die Wedell auch 1337 im Besitz des Landes Callies erscheinen. Vergl. unten. — 4) Niedel, l. c. I. 18. S. 102. Nr. IV.

dazu gehörigen 4 Hufen nebst 9 Morgen „Burgerlant“ und dem dritten Pfemning vom Ruthenzins (census perticalis)<sup>1)</sup>. 1336 erließ er der Stadt zu ihrer bessern Befestigung auf drei Jahre ihre Abgaben<sup>2)</sup>, welche er nach Ablauf der Freijahre an Hasso von Wedell zu Falkenberg abtrat<sup>3)</sup>. Nach einer Urkunde von 1337 war damals das Land Callies im Besitz des Heinrich von Wedell<sup>4)</sup>. 1345 belehnte Markgraf Ludwig den Peter Schwarz mit dem Erbschulzenamt zu Callies nach den Bestimmungen der Urkunde von 1335 und gegen die Verpflichtung zum leichten Reiterdienst (in modum hastiferi sive sagittarii) mit zwei gepanzerten Pferden<sup>5)</sup>. 1346 befreite er die Stadt auf 6 Jahre von der Orbede<sup>6)</sup>. 1350 belehnte der Markgraf den Henning v. Wedell zum Erjag für die Abtretung der Wedell'schen Besitzungen im Lande Bernstein mit der Stadt Callies „mit der Pflege, mit dem Gerichte und Dienste in der Stadt,“ doch dergestalt, daß er die Stadt nach eventueller Gewährung von Haus und Land Tempelburg wieder herausgeben sollte<sup>7)</sup>, was jedoch nicht geschah. Noch in Kaiser Karl's IV. und seiner Söhne Märkischem Lehubrief für das Geschlecht v. Wedell vom J. 1374 wird Haus, Stadt und Land Callies aufgeführt<sup>8)</sup>, jedoch gehörte nach dem Landbuch von 1375 ein Drittel dem Landesherrn und gab 52 Mark Finkenangen oder 8 Mark Silber Orbede<sup>9)</sup>. Im J. 1378 belehnte Kaiser Karl IV. Jacob und Heinrich von Güntersberg mit der Vogtei zwischen Nege und Drage und überantwortete ihm dazu das Schloß Callies mit allem Zubehör<sup>10)</sup>, eine Belehnung, die im Jahre 1399 von König Sigismund für Heinrich von Günterberg wiederholt wurde<sup>11)</sup>. Letzterer erhielt auch im J. 1402 von König Sigismund einen Lehubrief über die

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 105. Nr. X. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 106. Nr. XII. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 110. Nr. XXI. — 4) von Raumer, die Neumark S. 15. 41. 46. — 5) Riedel l. c. I. 18. S. 118. Nr. XXXIV. — 6) Riedel l. c. I. 18. S. 119. Nr. XXXV. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 124. Nr. XLVI. Vergl. Nörenberg und Tempelburg. — 8) Riedel l. c. I. 18. S. 150. Nr. LXXXV. — 9) Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 7. 32. — 10) Riedel l. c. I. 24. S. 87. Nr. CXLVI. — 11) Riedel l. c. I. 24. S. 102. Nr. CLXII. und l. 18. S. 151. Nr. LXXXVI., hier aber mit der falschen Jahreszahl 1374.

Stadt Callies nebst allem Zubehör<sup>1)</sup>. In demselben Jahre wurde mit der gesammten Neumark auch Callies durch König Sigismund dem Deutschen Orden verkauft<sup>2)</sup>, worauf die Stadt 1404 dem Orden alle städtischen Mühlen in und außerhalb der Stadt, nebst dem Halsfang und der Fischerei mit kleinem Zeuge auf den städtischen Gewässern verkaufte<sup>3)</sup>. Im J. 1409 erhielt nun Heinrich v. Güntersberg vom Hochmeister Ulrich von Jungingen einen Lehnbrief über die Stadt Callies<sup>4)</sup>. 1454 wurde mit der ganzen Neumark auch Callies durch den Kurfürsten Friedrich II. von dem Deutschen Orden an Brandenburg zurückgebracht<sup>5)</sup>. 1506 ertheilte Kurfürst Joachim der Stadt die Befreiung vom Biergeld<sup>6)</sup>. Noch im 17. Jahrhundert sind die Güntersberge Schloßgeseffene auf Callies; dann, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wird das Geschlecht von der Holz zu Callies genannt; 1775 war die Familie von Beaufobre im Besiz. 1771 brannte die Stadt fast ganz ab. 1816 wurde sie mit dem Dramburger Kreise von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt.

---

1) Niedel l. c. I. 18. S. 166. Nr. CIII. nach einer Abschrift; Ludw., Reliqu. Mss. IX. S. 564; Delrichs, Beiträge zur Brandenburgischen Gesch. S. 93; überall mit dem Datum: 16. Oktober (St. Gallentag) 1408. Die Jahreszahl ist jedoch falsch. Nachdem König Wenzel seiner Kaiserwürde entsezt war, ernannte er zu Anfang des Jahres 1402 seinen Bruder Sigismund zum Verweser des Römischen Reichs, und erst seitdem kann Sigismund den Titel führen, dessen er sich in der in Rede stehenden Urkunde bedient: „des heiligen Römischen Reichs und des Königreichs zu Böhem Verweser.“ Da ferner Sigismund schon in demselben Jahre mit der Neumark auch Callies dem Deutschen Orden verpfändete, kann unsere Urkunde nur dem Jahre 1402 angehören. Gleichwohl bleibt noch unerklärt, weshalb Sigismund noch am 16. Oktober diese Urkunde ausstellte, nachdem er doch schon am 29. September die Neumark dem Orden abgetreten, ja sogar die Stände der Neumark, und darunter auch Heinrich von Güntersberg, bereits am 9. August dem Orden gehuldigt hatten. (Niedel l. c. II. 3. S. 153. Nr. 1269.) Sollte auch in dem Heiligentage ein Fehler stecken? (Vergl. Niedel l. c. I. 24. S. 108. Nr. CLXVIII.) — 2) Niedel l. c. II. 3. S. 155. Nr. 1270. — 3) Großes Privilegienbuch des Deutschen Ordens im geheimen Archiv zu Königsberg. — 4) Delrichs l. c. S. 279. — 5) Niedel l. c. II. 4. S. 483. 495. 497. Nr. 1745. 1758. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779. — 6) Niedel l. c. I. 18. S. 270. Nr. LXXIII.

## Einwohnerzahl.

1719:	776	Einw.		
1750:	1016	"		
1801:	1944	"		
1816:	2182	"	(10 Katholiken, 92 Juden.)	
1831:	2663	"	(11 " 147 " )	
1843:	2747	"	( 3 " 164 " )	
1852:	3092	"	( 2 " 148 " )	
1861:	3200	"	( 4 " 119 " )	

## Bürgermeister.

Kirchstein. 1802.

C. G. Harber. 1817 — 1832.

C. Kipchy. 1832 — 1834.

F. C. von Hartwig. 1834 — 1842.

L. Mieske. 1842 — 1846.

Schartow. (Interimistisch 1856 — 1857.) 1864.

## 10. Cammin.

Camlna, Chamln, Camlnum, Camin; in der Rnytlunga-Saga: Steinborg <sup>1)</sup>).

Wappen. Ein Heiliger mit der Glorie auf einem Stuhle sitzend hinter einer mit zwei Sternen, später Rosen verzierten Brüstung. Neuere Siegel haben aus dem Heiligen eine weibliche Gestalt mit einer Art Haube gemacht.

Bischof Otto von Bamberg ging auf seiner ersten Pommer-  
schen Befahrungsbreise (1124) von Pyritz zuerst nach Cammin, wo  
Herzog Wartislaw I. damals seine Hofhaltung hatte, taufte hier und  
gründete eine Kirche<sup>2)</sup>. Urkundlich wird die Burg Cammin zuerst  
1140 genannt, als Pabst Innocenz II. den Sprengel des Pommerischen  
Bisthums bestatigt<sup>3)</sup>. Sie war eine der Hauptburgen auf der rechten  
Seite der Oder; die Castellane und die Wendischen Edeln der Burg  
(nobiles de castro Camin) erscheinen daher häufig in Urkunden.  
Erster bekannter Castellan ist Zavist (1175. 1178)<sup>4)</sup>, dann folgen  
Unima (1181. 1208)<sup>5)</sup>, Wargine (1228)<sup>6)</sup>, Stoizlaus (1232. 1244)<sup>7)</sup>.  
1170 machten die Dänen unter König Waldemar's I. Führung  
einen vergeblichen Angriff auf die Burg Cammin<sup>8)</sup>, und verheerten  
1176 die Umgegend, ohne aber die Burg anzugreifen<sup>9)</sup>. Etwa 1176

---

1) Stein polnisch: kamien. — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg.  
II. 18—21, bei Perß, Monumenta Germaniae historica. XIV. p. 785 bis  
787: Civitas ducis Camina. Ebbonis vita Ottonis II. 5, bei Perß l. c.  
p. 847: Castrum magnum Gamin dictum, ubi sedes ducis est. Monachi  
Prieflingensis vita Ottonis II. 4, bei Perß l. c. p. 851. — 3) Cod. Nr. 16. —  
4) Cod. Nr. 26 (nicht dem J. 1168 sondern dem J. 1178 angehörig). 37. 39. —  
5) Cod. Nr. 48. 61. 86. — 6) Cod. Nr. 170. — 7) Cod. Nr. 194. 212. 213.  
289. 314. 337. — 8) Saxo Grammaticus, Historia Danica, ed. Völschow. I.  
p. 858 seq. — 9) Saxo l. c. p. 891.

errichtete Herzog Casimir I. bei der von ihm gegründeten Kirche St. Johannes des Täufers zu Cammin ein Collegium von Domherren, dem er die Wahl des Pommerschen Bischofs überließ, und nach dem Vorbilde der Kölner Kirche alle Freiheiten verhiess, deren sich andere Kathedralkirchen zu erfreuen hätten<sup>1)</sup>. Der Pommersche Bischof verlegte nun seinen Sitz von dem durch die Dänen so sehr gefährdeten Wollin hierher, und nannte sich seit etwa 1182 nach seiner neuen Kathedrale: Bischof zu Cammin (*Caminensis episcopus*)<sup>2)</sup>. 1185 zog König Knut VI. von Dänemark mit einem großen Heere vor die Burg und trieb den Herzog Bogislaw I. so sehr in die Enge, daß dieser sich entschloß, um Cammin zu retten, seine sämtlichen Länder vom Könige zu Lehn zu nehmen<sup>3)</sup>. Pabst Clemens III. bestätigte 1188 die erwähnte Verlegung des Bischofssitzes, und hob als Grund hervor, daß Cammin (*civitas Camyn*) volkreicher und sicherer (*populosior et securior*) sei als Wollin<sup>4)</sup>. Das herzogliche Hoflager blieb einstweilen dort; noch 1223 wird Wartislaw III. *dominus Caminonsis* genannt<sup>5)</sup>. Wartislaw III. veräußerte um 1228 den Dominikanermönchen eine Baustelle (*area*) neben der Megidientkirche, welche sie von den Patronen jener Kirche (*heredes ecclesiae*), den Nachkommen Zetislaw's (*Zetizlavici*), zu welchen auch der Castellan Steizlaus gehörte, erhalten hatten<sup>6)</sup>; 1244 wurde dieser Platz, auf dem nun das Kloster erstand, noch gegen Osten hin erweitert<sup>7)</sup>. Barnim I. bewidmete am 2. Januar 1274 Cammin mit Deutschem Stadtrecht (*consulibus et burgensibus de Camin ipsam civitatem nostram Camin jure Theutonico dedimus possidendam*), veräußerte den Bürgern die 40 Hufen, welche schon, als die Stadt noch Wendisch war (*Slavorum tempore*), zu ihr gehörten, ferner die Feldmark des Dorfes Yatif frei von allen Abgaben, dazu noch fernere 60 Hufen, wo sie dieselben kaufen wollten, den Wald Zastan oder Zostam, die Wiesen und Weiden zwischen Schwantust, der Divenow, dem Meer und dem Camminer Bodden (*stagnum Caminense*), gab ihnen freie Fischei

1) Cod. Nr. 41. — 2) Cod. Nr. 52. — 3) Saxo l. c. p. 984—987. *Knyttlinga-Saga* c. 129. in: *Altordiske Sægaer*. XI. S. 355. — 4) Cod. Nr. 63. — 5) Cod. Nr. 148. — 6) Cod. Nr. 278. Hier unrichtig c. 1240 gesetzt. — 7) Cod. Nr. 337.

in diesem Bodden mit kleinem Geräth, Lübisches Recht mit der Rechtsberufung nach Greifswald, Zollfreiheit im ganzen Lande, drei Freijahre, Freiheit vom Zoll auf der nach Vatik führenden Brücke, freies Bau- und Brennholz aus dem Lande Cammin, an der Oder, der Regelitz und dem frischen Haff, sowie freie Heringsfischerei längs der Küste des Landes Cammin, und setzte für die nach Cammin kommenden Kaufleute die Greifswalder Zollrolle als Norm<sup>1)</sup>. In den mit Brandenburg geschlossenen Vierradener Frieden (1284) wurde die Stadt Cammin namentlich mit eingeschlossen<sup>2)</sup>. Bei der Landes- theilung von 1295 kam Stadt und Land Cammin und die Oberherrlichkeit über das Eigenthum des Domkapitels an die Wolgaster Linie<sup>3)</sup>. 1297 wird schon die Marienkirche, städtischen Patronats, genannt<sup>4)</sup>. Herzog Bogislaw IV. schenkte der Stadt 1302 den dortigen Zoll, bestimmte die Höhe des Deichsel- (Diestel-) oder Dammbrückenzolls, und bezeichnete die davon Befreiten<sup>5)</sup>; 1308 bestätigte er das Stadteigenthum, die Heringsfischerei am Seestrande zwischen der Rega und Swine, und das zollfreie Holzflößen auf dem Wolzer Bach (Wylzemiz)<sup>6)</sup>. Im Märkischen Kriege (1308) kamen die Markgrafen Waldemar und Otto bis Cammin und verbrannten die Stadt nebst den Wohnhöfen des Bischofs und der Prälaten, auch einen Theil des Doms<sup>7)</sup>; Bischof und Capitel wurden dafür im nächsten Jahre durch die Markgrafen mit dem Lande Nest entschädigt. 1311 erlaubte Wartislaw IV. dem Dominikanerconvent vor der Stadt, in die Stadt selbst überzusiedeln<sup>8)</sup>. Markgraf Waldemar verlieh (donatione libera) 1313 dem Bischof Heinrich von Cammin und dem Stift das Eigenthum an der Stadt Cammin (proprietas civitatis Camin), und setzte ihn feierlich in den Besitz<sup>9)</sup>. Die Schenkung erstreckte sich aber wohl nur auf die von dem Markgrafen beanspruchte Oberlehnsherrlichkeit und scheint nicht effectiv geworden zu sein.

1) v. Gießstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschl. v. Gießstedt. I. S. 152. Nr. 39. Visch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Urk. S. 121. Nr. 83. — 2) Balt. Stud. II. 1. S. 128. — 3) Höfer u. v. Medem, Zeitschr. f. Archivalunde. II. S. 117. — 4) Brüggemann, Beschreib. des Herzogth. Pommern. II. S. 3. — 5) Ebendas. II. S. 4. — 6) Original-Transsumt im P. P. U. — 7) Original im P. P. U. Rangow's Pomerania, herausgeg. v. Kosgarten. I. S. 269. — 8) Original im P. P. U. — 9) Camminer Matrikel im P. P. U.

1320 erhielt die Stadt von Wartislaw IV. die Zollfreiheit auf der Peene zugesichert, und 1321 verkauften Otto I., Wartislaw IV. und Barnim III. Stadt und Land Cammin (ipsam civitatem Camin et totam terram Caminensem; totum dominium, quod nobis ab antiquo et de novo aquisitum competebat) an den Bischof Conrad von Cammin und das Camminer Domcapitel für 8000 Mark Wendische Pfennige, doch mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung binnen 10 Jahren<sup>1)</sup>. Nach Ablauf der Frist, 1331, erwirkten Otto I. und Barnim III. für ihre Mündel, Wartislaw's IV. Söhne, eine weitere Einlösungsfrist von 12 Jahren, und zwar für 7000 Mark; aber auch diese wurde nicht eingehalten, und 1355 und 1356 einigten sich Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. mit dem Bischof und dem Capitel auf eine Einlösungssumme von 5000 Mark Finkenaugen<sup>2)</sup>, welche dann auch bezahlt, und damit die Stadt für immer an das Herzogthum zurückgebracht wurde. Um diese Zeit war Cammin auch untergeordnetes Mitglied der Hanja. Die erste urkundliche Erwähnung ihrer Hansischen Gemeinschaft ist von 1365, in welchem Jahre sie aber von den Vororten wegen verbotenen Handelsverkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark einstweilen ausgeschlossen wurde<sup>3)</sup>; doch betheiligte sich die Stadt 1394 unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder<sup>4)</sup>. Inzwischen war durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Cammin an Herzog Bogislaw V. gekommen. Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. gewährten 1389 den Bürgern das Recht, ihre großen und kleinen Schiffe mit Waaren oder mit Netzen für den Hering- und Dorschfang über die Haffdünen zwischen Schwantust und Divenow zu ziehen<sup>5)</sup>. 1417 befand sich Cammin als fünfte Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine,“ welches in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft

1) Camminer Matrikel im P. P. A. — 2) Ebendas. — 3) Ebendas. — 4) Sartorius-Lappenberg, Urfundl. Gesch. des Urspr. der Hanja. II. S. 571. — 5) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Gesch. v. Pommern. III. S. 524. — 6) Original-Transsumt im P. P. A.

des Landes Stelp in nähere Verbindung trat<sup>1)</sup>. Nach Erich's I. (als König der nordischen Reiche Erich X.) Tode (+ 1459) nahm Erich II. von der Wolgaster Linie „dieſſeits (d. h. weſtlich) der Swine“ als Gemahl der Sophia, Tochter Bogislaw's IX., das Land „jenſeits der Swine“ als deren Erbland in Beſitz. Herzog Otto III. von Stettin machte jedoch ebenfalls Erbansprüche, worauf durch ſchiedsrichterlichen Vergleich vom J. 1461, der jedoch erſt am 2. Mai 1464 zur wirklichen Ausführung kam, das ganze Land zwiſchen dem Stift Gammin, der Oder und der Ihna, und damit auch die Stadt Gammin an Herzog Otto III. überlaſſen wurde. Als jedoch Otto III. noch in demſelben Jahre ſtarb, und mit ihm die Stettiner Linie erloſch, fiel mit dem Stettiner Herzogthum auch Gammin wieder an Erich II. In dem Schußbriefe Kaiſer Maximilian's I. für die Hanſa vom J. 1478 iſt auch Gammin namentlich aufgeführt<sup>2)</sup>. 1481 betheiligte ſich Gammin an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommern und der ſtiftiſchen Städte und verſprach gleich Wollin, Schlawe und Belgard nöthigenfalls das niedrigſte Contingent von 10 wehrhaften Männern zu ſtellen<sup>3)</sup>. Nach der Muſterrolle von 1523 ſtellte Gammin 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchſen) und 8 Reiter<sup>4)</sup>. In demſelben Jahre kaufte die Stadt von Joachim Brüſewitz einen Hof zu Bandesow und Antheile zu Brendemühl und an den Holzungen Luſkow und Berkmuffe<sup>5)</sup>. 1534 verbot Herzog Barnim X. den Handwerkern zu Gammin das Bierbrauen zum Verkauf bei 500 Fl. Strafe, ein Verbot, das 1544 erneuert wurde, und dem 1553 ein Mandat an den umwohnenden Adel folgte, ſich des Bierbrauens und Verkaufs zum Schaden der Stadt zu enthalten<sup>6)</sup>. 1538 brannte die Stadt total ab, die meiſten Bürger wollten auswandern, und Barnim X. mußte den Rath auffordern, Mittel zu ergreifen, um die Bürger zum Bleiben anzuhalten. Ranſow<sup>7)</sup> ſagt um 1540 von der Stadt: „Gamin iſt gegen die andern Stette ſehr gering, doch iſt ſie umb des Biſchoffs Geſeß

1) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 2) Weſtphalen, Monumenta inedita. IV. p. 1100. — 3) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 4) Klempin u. Kraß, Matrikeln und Verzeichniſſe. S. 183. — 5) v. Gickſtedt, Urkundenſammlung. I. S. 337. Nr. 11. — 6) Alte Abſchriften im P. P. N. — 7) Pomerania, herausgeg. von Koſegarten. II. S. 463.

willen nicht weniger bekant wan die andern; ist wol ehemals in größer Acht gewesen, wan ihundes.<sup>a</sup> 1580 überließ Herzog Johann Friedrich dem Rath die Verwaltung des Stadtgerichts gegen eine jährliche Abgabe von 30 Fl.<sup>1)</sup> Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Sammin 73 Häuser, 57 Buden, 8 Keller und 26 Katen, zusammen = 427 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Grambow, Tribjow, Bünnewiß, Badesow, Carpin, Divenow, Bief) 30 1/2 Hakenhufen, 18 Rossäten und 7 Mühlen<sup>2)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt 1630 von den Kaiserlichen eingenommen, geplündert und angezündet, dann von den Schweden, und 1643 vorübergehend durch die Kaiserlichen unter Krocow besetzt. Nach dem Westphälischen Frieden (1648) hätte Sammin an Brandenburg kommen müssen, wurde aber im Stettiner Grenzrecess von 1653 den Schweden belassen. 1659 wurde die Stadt von kaiserlichen Truppen besetzt, nach dem Frieden von Oliva (1660) aber wieder geräumt. Erst 1679 im Frieden von St. Germain kam die Stadt definitiv an Brandenburg. 1691 wurde auf dem Dom ein adeliges Fräuleinstift gestiftet. 1708 erhielt die Stadt das Recht, wöchentliche Viehmärkte zu halten und einen Viehzoll zu erheben. 1709 erlitt sie eine große Feuersbrunst. 1735 und 1747 bestätigte ihr der König von Dänemark die Befreiung vom Sundzoll. 1735 wurde die Marienkirche neu aufgebaut.

Einwohnerzahl.

1740:	1022	Einw.		
1782:	1914	"	(29	Juden.)
1794:	1870	"	(29	" )
1812:	1969	"	(25	Katholiken, 27 Juden.)
1816:	1965	"	(25	" 28 " )
1831:	2886	"	(14	" 45 " )
1843:	3486	"	(13	" 57 " )
1852:	4736	"	(23	" 81 " )
1861:	5178	"	(19	" 112 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Der älteste Theil der Domkirche ist das große Nordportal und der Unterbau der nörd-

1) Original im P. P. U. — 2) Klemplin und Kraß l. c. S. 301.

lichen Wand des Querschiffs im Byzantinischen Styl des 12. Jahrhunderts, zugleich der älteste erhaltene Baurest in Pommern; dann folgen in spätbyzantinischem Uebergangsstyl die älteren Theile an Chor und Querschiff (untere Hälfte der Altarnische, südliche Wand des Querschiffs, mit reichem, geschmackvollem Byzantinischem Portal) von etwa 1210; die späteren Theile am Chor und Querschiff (Oberbau) von etwa 1220; das Schiff im ausgebildeten schönen Gothischen Styl aus der späteren Zeit des 13. Jahrh. von vortrefflichen Gesamtverhältnissen; Neuerungen aus der späteren Zeit des 14. Jahrh. in den oberen Theilen, besonders an der Außenseite des südlichen Seitenschiffs; der Thurm ganz unbedeutend; Reste des Kreuzganges an der Nordseite im spätgothischen Styl des 14. Jahrh. Im Dom: Stein=Skulpturen aus der Zeit des Uebergangs des Byzantinischen in den Germanischen Styl im südlichen Giebel, andere in rein Germanischem Styl an der Thür der Sakristei, beide aus dem Anfang des 13. Jahrh.; Taufstein in der südlichen Vorhalle etwa aus dem 13. Jahrh.; großes Crucifix an einem Pfeiler aus dem 14. Jahrh.; Altarschrein und zwei Johannesstatuetten, ziemlich roh, aus dem Schluß des 15. Jahrh.; viele kirchliche Prachtgeräthe: vier verzierte Holzplatten eines Reliquienkastens aus dem 10. Jahrh.; mehrere kupferne Geräthe (Platten von Reliquienkästchen, Monstranzfuß, Räuchergefäß, Christusfigur eines Crucifixes) aus dem 12. Jahrh.; in Silber gefaßte Cocosnuß, silberner vergoldeter Obelisk, silbernes vergoldetes Lilienkreuz mit Onyxkamee, alle drei Reliquienbehälter; elfenbeinerner Bischofstab mit vergoldetem Silberbeschlag und gestickte Bischofsmütze aus dem 14. Jahrh.; alabasterne Platte mit dem Relieffkopf Johannes des Täufers aus dem 14. Jahrh.; Madonnastatuetten von Bernstein aus dem Anfang des 16. Jahrh.; im Dom=Archiv das Handtuch der Jungfrau Maria mit gestickten Wappenadlern und Greifen aus dem 12. Jahrh. und ein Pantoffel der heiligen Jungfrau mit schön gemustertem Teppichstück aus der späteren Zeit des Mittelalters (das 6 Fuß hohe Hemde und das Sticktuch der Jungfrau Maria, die Peitsche, welche Christus bei seinem Einzug in Jerusalem führte, die Trommel, mit welcher die Juden durch das rothe Meer zogen, sind ohne Kunstwerth); im Chor ein großer merkwürdiger Reliquienkasten bizarren Styls etwa

aus dem 12. Jahrh.; goldstoffene Messgewänder aus der späteren Zeit des Mittelalters; drei Kelche aus dem 14. Jahrh., ein vierter im brillanten Barockstyl aus der späteren Zeit des 17. Jahrh. mit dem Schenkungsjahr 1682, ebenso zwei Leuchter und eine Kanne von 1622. — Das Bauthor mit schönem Seitenthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Giebel eines Gebäudes auf dem Domplatz und des Rathhauses im spätgothischem Styl, schon mit Einmischung des Italienischen, aus der Mitte des 16. Jahrh.

### Bürgermeister.

- Hinricus Westfal. \*1332.  
 Nicolaus Revenowe. \*1332.  
 Hinricus Gransowe. \*1332.  
 Jordanus Revenowe. \*1332.  
 Radeke Panstorp. \*1356.  
 Godscalcus Kaghe. \*1356.  
 Hermannus (auch Henninghus) Lepel. \*1356. \*1385.  
 Johannes Kule (Khule). \*1376.  
 Henningus Stoltevut (Stoltvut). \*1385.  
 Nicolaus Drawenborch. \*1385.  
 Hans Kuchel (Kucghel, Kucheheil). \*1396.  
 Johannes Knofenhower. \*1406.  
 Eudeke Kule. \*1428.  
 Hans Tribus. \*1432.  
 Henning Gruwel. \*1432. \*1439.  
 Hinrik Manduvel. \*1448. \*1460.  
 Steffen Loyssyn (Loypin). \*1448. \*1460.  
 Hinrik Moleman. \*1448. \*1460.  
 Hermen Grape. \*1464. \*1473.  
 Peter Mund (Munth). \*1470. \*1475.  
 Hans Hafen. \*1470. \*1482.  
 Nicolaus van Rome (Claus Rhome, van Romen). \*1474. \*1506.  
 Joachim Pansmede (Pansmidt, Pannensmede). \*1480. \*1499.  
 Johannes Slutow. \*1486. \*1487.  
 Herman Kreghe (Crege, Creige) I. \*1498. \*1504.  
 Antonius Swave (Tönnies Swave, Swafe) I. \*1503. \*1512.

- Nicolaus Bollin. \*1506. \*1512.  
 Nicolaus Cruje. \*1509. \*1512.  
 Simon Bof. \*1526. \*1542.  
 Heinrich Eggebrecht. \*1530. \*1537.  
 Andreas Stavenhagen. \*1533. \*1535.  
 Jochim Brucke (Bruf). \*1539. \*1554.  
 Tonnies Teske. \*1542.  
 Faustin Bollin. 1551. 1553.  
 Tonnies Swave II. 1554. 1561.  
 Thomas Stavenhagen. 1559. 1561.  
 Simon Kreige (Kreye). 1562.  
 Simon Boystrin. (um 1580).  
 Michael Kryse. 1608.  
 Martin Lübbeke. 1608.  
 Martin Rampthun. (um 1625).  
 Harder. (um 1625).  
 Johann Ramthun. (um 1630.)  
 Michael Rampthun (Ramthumb). (um 1650).  
 Friedrich Garbrecht. 1657 — † 1663.  
 Nicolaus Kreye. † 1692.  
 Paul Holz. † 1692.  
 Hermann Kreye (Krei) II. 1704. 1708.  
 Steffen. 1718.  
 J. Gadebusch. 1723.  
 Valentin Gadebusch. † 1729.  
 S. G. Hempel. 1731.  
 Johann Friedrich Bohm. 1734. 1746.  
 D. G. Meyer. 1741. † 1759.  
 Johann Christian Sammig. 1751. † 1775.  
 Michael Heinrich Schwarz. 1775.  
 David Laves. 1775 —. 1786.  
 Friedrich Wilhelm Bethe. 1804—1809.  
 Martin Dietrich Reinholz. 1809. † 1816.  
 Carl Heinrich Ludwig Giersberg. 1817—1822.  
 August Johann Sellmann. 1823—1836.  
 Heinrich Friedrich Daniel Philipp Hübner. 1836—1848.  
 Staegemann. 1848 —. 1864.
-

## 11. Cörlin.

Corulin, Corlin.

Wappen. Ein gabelgespaltener Fluß (Persante und Radü), begleitet oben von einer Bischofsmütze, zu beiden Seiten von zwei Bischofstäben.

Eine Urkunde vom Jahre 1299 bringt die erste Nachricht von diesem Ort; unter den Zeugen erscheint nämlich: Horn, civis in Corulin<sup>1)</sup>. Dann nennt Bischof Heinrich von Cammin in einer Urkunde vom J. 1308 sein opidum Corlin<sup>2)</sup>; ob aber damals schon Cörlin als Deutsche Stadt bestand, läßt sich nicht erkennen. Schloß und Stadt Cörlin (castrum Corlinense cum civitate) kommt demnächst in den vor 1385 verfaßten Statuten des Camminer Bisthums vor. Die Stadt war damals schon mit Lübischem Recht nach dem Muster von Colberg bewidmet; den Stadtvogt bestellte der Bischof, von der Bede (exactio) bekam der Bischof zwei Drittel, der Rath ein Drittel<sup>3)</sup>. Das Cörliner Schloß war für die Stiftslande von großer Bedeutung, und schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts residirten hier mehrere Bischöfe. Um 1409 griff Herzog Bogislaw VIII. in seinem langjährigen Streite mit den Bischöfen Nicolaus und Magnus von Cammin nächtlicher Weile das Schloß an, vermochte es zwar nicht zu erobern, aber plünderte die

---

1) Bukower Matrikel im P. P. A. Da die Urkunde ohne Ortsangabe für das Kloster Bukow über das Dorf Ewentin bei Rügenwalde ausgestellt ist, könnte man an das Dorf Cörlin bei Rügenwalde denken. Es wird aber kurz vor diesem Zeugen auch ein civis in Colberoh genannt. — 2) Colberger Matrikel. — 3) Klemplin, Diplomatische Beiträge S. 371. Vergl. das. S. 308.

Stadt und verbrannte sie gänzlich sammt der Pfarrkirche, so daß Bischof Magnus neun Jahre später bei dem Proceß vor dem Concil zu Constanz seinen Verlust auf 30,000 Goldgulden angab. Später behielt der Postulat von Cammin Graf Ludwig von Eberstein das Schloß als Pfand für verschiedene Forderungen an das Bisthum zurück, aber auf Befehl des Bischofs Marinus nahmen es die Cösliner und Colberger im J. 1481 mit Gewalt ein und brachten es wieder zum Stift, mußten jedoch den Grafen von Eberstein für die Gewaltthat mit 300 Rh. Fl. entschädigen<sup>1)</sup>. Die erste Privilegienbestätigung gab der Stadt Bischof Martin im J. 1500. Es wurden ihr darin ihre Besitzungen, das Lübische Recht und das jus de non evocando bestätigt, der Bischof behielt sich aber das Recht, den Richter zu bestellen, und die höchsten Brüche zur Hälfte vor, ebenso 12 Hufen auf dem Stadtfelde und die Drböre mit 5 Fl. oder 20 Mark, wogegen die Bürger bei gemeiner Landfolge zu Hause bleiben und Stadt und Schloß bewachen sollten<sup>2)</sup>. 1553 erhielt das Schneidergewerk vom Bischof ein Privilegium und 1568 gab der Rath den Grob- und Kleinschmieden ihre Rolle<sup>3)</sup>. 1555 und 1556 erlitt die Stadt bedeutende Brandschäden. Nach der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 hatte Cörlin bis dahin 48 halbe Erben und 49 Buden, zusammen =  $36\frac{3}{4}$  Hägerhufen versteuert, von da ab versteuerte sie 36 Hägerhufen, die 1629 auf 26, 1630 auf 12, 1631 auf 19, 1639 auf 10 und 1641 auf  $4\frac{1}{2}$  reducirt wurden<sup>4)</sup>. 1643 verbrannten die kaiserlichen Truppen unter dem Obersten Krockow 24 Häuser. 1685 braunte die ganze Stadt mit Rathhaus, Pfarre und Schule bis auf die stark beschädigte Kirche, das Hospital und 8 Häuser ab. 1690 bestätigte der Kurfürst die Statuten der Schützengilde. 1691 wurde die sogenannte Wieke vom Cörliner Amt an die Stadt überlassen, 1692 statt der Appellation vom Magistat an den Amtshauptmann die Appellation an das Hofgericht eingeführt. Im siebenjährigen Kriege beschossen die Russen 1761

---

1) Benno, Geschichte von Cöslin. Urkunden Nr. XIV. XVI. — 2) Brügge-  
mann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. III. 522. — 3) Diplomatar.  
civit. Cörlin im P. P. A. — 4) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeich-  
nisse S. 329. 343.

die Stadt vor ihrem Einmarsch, zündeten auch mehrere Häuser an, als sie von den Preußen vertrieben wurden. 1784 betrug die jährliche Ortbörs 3 Thlr. 8 Gr.

#### Einwohnerzahl.

1740:	566	Einw.				
1782:	894	"	(33	Juden.)		
1794:	909	"	(10	" )		
1812:	1060	"	( 1	Katholik, 21	Juden.)	
1816:	1225	"	(10	Katholiken, 55	" )	
1831:	1745	"	( 6	"	96	" )
1843:	2193	"	(11	"	95	" )
1852:	2633	"	(14	"	131	" )
1861:	3147	"	(12	"	148	" )

Bauwerke. Die Michaeliskirche im spätgothischen Styl, 1510 durch Bischof Martin erbaut, ohne besondere Bedeutung.

#### Bürgermeister.

- Gbel Peterstorp. 1490.  
 Claves Hovet. (vor 1495).  
 Mauriß Ruß. 1553.  
 Jochim Ringhel. 1557.  
 Jochim Bale (Bahle, Bhale). 1592. 1604.  
 Joachim Petersdorff. (um 1598).  
 Gregor Treptow. 1618. 1623.  
 Gregor Schumacher. 1618.  
 Johann Treptow. 1655. 1656.  
 Joachim Conradi. 1656.  
 Andreas Peter Crolow. †1685.  
 Immanuel Ludwig Willich. 1685. 1704.  
 Ernst Erasmus Reinhold. 1731. 1778.  
 Johann Christoph Wurfbein. 1732.  
 Paulcke. 1793. 1795.  
 Seeß. 1798.

J. Fr. L. Krohn. 1813 —. 1824.

Ch. B. Förster. 1827 —. 1830.

C. H. L. Neigel. 1833 —. 1837.

C. G. Bloch. 1839 —. 1843.

A. J. F. Kühl. 1845 —. 1864.

---

## 12. Cöslin.

Cossalitz, Cussallin, Kusseln, Cusslin, Cosselin.

Wappen. Das älteste: ein Burgthor, unter welchem ein segnender Bischof im Ornat, zu beiden Seiten ein Löwenschild (Stammwappen Bischof Hermann's von Cammin, eines gebornen Grafen von Gleichen). Dann: der Kopf Johannes des Täufers auf einer becherförmigen Schale, später auf einer Schüssel. Als abgekürztes Zeichen: ein schrägerechts gestelltes, von zwei Ringen begleitetes Z.

Herzog Bogislaw II. schenkte 1214 das Dorf Cossalitz am Gollenberg (villam Cossalitz juxta Cholin in territorio Cholbergensi) dem Kloster Belbuck, mit der Vergünstigung der Steuer- und Dienstfreiheit für die von dem Kloster in dem Dorf anzusiedelnden Colonisten (homines non pertinentes ad dominium nostrum vel fratris nostri Kazimari)<sup>1)</sup>. Das Dorf scheint aber in den Besitz der Herzoge zurückgelangt und 1248 bei Ueberlassung eines Theils des Landes Colberg (s. Colberg) an das Bisthum Cammin gekommen zu sein. Am 23. Mai 1266 gründete nämlich Bischof Hermann von Cammin die Deutsche Stadt Cussalin und übergab sie zwei Männern, Marquard und Hartmann, zum Besetzen (ad possidendam). Der neuen Stadt wurden 100 Hufen zugelegt, von denen aber 30 mit aller Freiheit den genannten Besetzern (ipsis possessoribus) erblich zugehören sollten; die Besetzer erhielten ferner das Recht im Stadtgebiet Mühlen zu bauen, die Stadt dagegen 10 Hufen im Buchwald (in silva quae Bucwaldt vocatur), Fischerei, doch außerhalb des Stadtgebiets nur mit kleinem Geräth, Abgabefreiheit auf 6 Jahre, ein Drittel der Gerichtsgefälle, indem der Bischof sich

1) Cod. Nr. 100.

die Vogtei und das Gericht (*advocatum et iudicium*) selbst vorbehielt, ferner freies Bauholz während der 6 Freijahre, wo sie es nehmen wollten, und endlich Lübisches Recht<sup>1)</sup>. Das Gericht wurde verwaltet durch den vom Bischof bestellten Vogt (im J. 1531 „des Bischofs Lübischer Vogt zu Cöslin“ genannt) und 2 Rathsherrn<sup>2)</sup>. Die Orbare betrug 200 Mark Finkenaugen<sup>3)</sup>. 1267 wird ein Pfarrer Nicolaus zu Cöslin<sup>4)</sup> und 1269 schon ein eigenes Land Cöslin erwähnt<sup>5)</sup>. 1274 erlaubte der Bischof der Stadt zu ihrem Nutzen das Bett des Baches *parvus Rodosse* zu verlegen und darauf eine Mühle anzulegen, von welcher er sich die Hälfte der Pacht vorbehielt<sup>6)</sup>. 1278 gründete er das Cösliner Cistercienser-Nonnenkloster und gab ihm das Patronat der Cösliner Kirche und der Kapelle auf dem Gollenberge (in Cholme)<sup>7)</sup>. 1280 überließ die Stadt die obengenannte Mühle erblich dem Cösliner Bürger Johannes<sup>8)</sup>. Das Kloster kaufte 1281 von dem Ritter David (v. Greben?), früher Burgmann (*castellanus*) zu Cöslin, 6 Hufen im Burglande (*siti in campo castellanorum qui in castro Cussalyn manserant*)<sup>9)</sup>. Im J. 1284 mußte wegen Befestigung der Stadt die dem Jungfrauenkloster zuständige Mühle abgebrochen werden, wofür der Rath dem Kloster Pächte aus der Stadtmühle überließ<sup>10)</sup> Bischof Hermann verzeigte 1287 der Stadt das ganze Burgland (*campus castrensis*), außer 8 Hufen, die er sich selbst, und 10 Hufen, die er dem Kloster vorbehielt; die Weide blieb der Stadt und dem Kloster gemeinschaftlich<sup>11)</sup>. Der Vogt (*advocatus*) Zegeandus und der Rath der Stadt erklärten 1288, daß das Kloster seine Stelle frei besitzen solle, doch müsse zwischen den Klostergebäuden und der Planken-Bewehrung (*firmamon planearum*) der Stadt ein Fahrweg offen bleiben<sup>12)</sup>. Bischof Jaromar dehnte 1291 das

---

1) Dreger, Cod. Pom. dipl. Nr. 392. Haken, diplomatische Geschichte von Cöslin S. 13. Benno, Geschichte der Stadt Cöslin S. 263. Nr. II. — 2) Klemplin, dipl. Beiträge S. 374. — 3) Klemplin l. c. S. 373. — 4) Dreger l. c. Nr. 415. — 5) Ebendasselbst Nr. 410. — 6) Haken l. c. S. 19. Benno l. c. S. 264. Nr. III. — 7) Haken l. c. Fortsetzung S. 114. Benno S. 286. Nr. XVII. — 8) Bukower Matrifel. — 9) Haken l. c. Fortsetzung S. 16. Benno l. c. S. 265. Nr. IV. — 10) Original im P. P. M. — 11) Haken l. c. S. 19. Benno l. c. S. 266. Nr. V. — 12) Haken l. c. Fortsetzung S. 125. Benno l. c. S. 294. Nr. XX.

Recht der Stadt zum Fällen von Bauholz namentlich auf den Wald Bergete aus<sup>1)</sup>. 1308 kaufte die Stadt von Swenzo, Boiwoden (comes palatinus) von Pommern, und dessen Söhnen Petrus von Neuenburg, Jasco von Rügenwalde und Laurentius den Ort Gohrbandt (termini qui Ghoreban nuncupantur) für 100 Mark<sup>2)</sup>, und 1313 vom Grafen Otto von Eberstein den sogenannten Overichlag. Im letzteren Jahre bestätigte Bischof Heinrich beide Käufe, reservirte sich aber bei ersterem die Jagd, wogegen er der Stadt die früher vorbehaltenen 8 Hufen „Borchland“ überließ<sup>3)</sup>. 1331 verzeignete ihr Bischof Friedrich das Dorf Jamund (Jament)<sup>4)</sup>. 1333 kaufte die Stadt vom Ritter Jascho, Herrn zu Rügenwalde, die Hälfte des Jamund'schen Sees (Jamen)<sup>5)</sup>, mit welcher sie 1353 von Bischof Johann belehnt wurde<sup>6)</sup>; ferner 1353 von den Barthuskevigen (den späteren Bulgrinen) zu Wuffeken zwei Drittel an dem Strand zwischen Nest, dem Wuffeken'schen oder Jamund'schen See und dem Berge Hoghehovet, nebst zwei Dritteln des Wuffeken'schen Sees<sup>7)</sup>, worüber die Stadt 1356, nachdem andere Bulgrine consentirt hatten, vom Bischof die Belehnung erhielt<sup>8)</sup>. 1337 standen die Cösliner in einem Streit zwischen dem Bischof und dem Camminer Domkapitel auf Seiten des letzteren, wie Colberg auf Seiten des ersteren; Cöslin suchte sich dabei des Beistandes, wenigstens der Neutralität des Herrn von Schlawe zu versichern<sup>9)</sup>. Vorübergehend, so 1386, erscheint Cöslin auch in Beziehungen zur Hanfa unter dem Vorort Colberg<sup>10)</sup>. 1446 kaufte die Stadt von Paul Bulgrin zu Wuffeken wiederum ein Sechstel am Strande zwischen Nest und dem „hoghen Hovede“ für 300 Mark<sup>11)</sup>. Durch die vorerwähnten Erwerbungen längs des Seestrandes hatte sich

---

1) Haken I. c. Fortsetzung S. 22. Benno I. c. S. 267. Nr. VI. — 2) Haken, I. c. Fortsetzung S. 270. Benno I. c. S. 270. Nr. IX. — 3) Haken I. c. S. 37. Benno I. c. S. 271. Nr. X. — 4) Haken I. c. Fortsetzung S. 86. Benno I. c. S. 301. Nr. XXVI. — 5) Haken I. c. Fortsetzung S. 24. Benno I. c. S. 303. Nr. XXVII. — 6) Haken I. c. Fortsetzung S. 90. Benno I. c. S. 308. Nr. XXIX. — 7) Haken I. c. Fortsetzung S. 87. Benno I. c. S. 304. Nr. XXVIII. — 8) Haken I. c. Fortsetzung S. 91. Benno I. c. S. 310. Nr. XXX. — 9) Haken I. c. S. 105. 10) Suhm, Hist. af Danmark. XIV. S. 158. Barthold, Gesch. von Pommern III. S. 498. — 11) Haken I. c. Fortsetzung S. 89. Benno I. c. S. 308. Nr. XXIX.

Cöslin die Seeschiffahrt eröffnet, gerieth aber wegen Ausübung derselben mit Colberg in blutige Fehde, die zuerst durch Bischof Siegfried geschlichtet wurde. Einen abermals ausgebrochenen Streit, in welchem die Colberger am Datjower See geschlagen wurden, beendete Bischof Henning durch einen Vergleich im Jahre 1447<sup>1)</sup>. 1454 entlieh der Bischof von der Stadt 1000 Mark Finkenaugen zu den üblichen 8 Prozent<sup>2)</sup>; 1459 verlieh er ihr das jus de non evocando<sup>3)</sup>, und 1464 erlaubte er ihr das von ihm verpfändete Gericht (jurisdictio) einzulösen und die Gerichtsbarkeit so lange auszuüben, bis er die Einlösungssumme zurückerstatten würde<sup>4)</sup>, was aber nicht geschah. Mit Colberg einigte sich die Stadt 1469, künftig den Bischof nicht eher anerkennen zu wollen, als bis er ihre Privilegien bestätigt habe<sup>5)</sup>. 1480 bestätigte Bischof Marinus ihre Privilegien mit besonderer Erwähnung des Rechts der Seeschiffahrt<sup>6)</sup>. In demselben Jahre überfielen Cösliner Bürger, aufgereizt durch die Beraubung einiger Cösliner Kaufleute durch herzogliches Hofgesinde, den auf dem Schloß zu Zanow weilenden Herzog Bogislaw X. und führten ihn gefangen nach Cöslin. Die Stadt hatte dies schwer zu büßen. Sie mußte dem Herzog 3000 Rh. Goldgulden zahlen, eine Schuld von 500 Mark erlassen, der Herzogin eine Kette zu 200 Rh. Goldgulden verehren, dem Herzoge, der über die niedergelegten Stadthore einritt, drei Tage lang Ausrichtung thun, und die Thäter noch außerdem bestrafen<sup>7)</sup>. 1481 betheiligte sich Cöslin an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte; danach stellte die Stadt gleich Treptow und Stolp nöthigenfalls ein Contigent von 20 wehrhaften Männern<sup>8)</sup>. 1483 hatte die Stadt die Schuld an den Herzog bereits getilgt, war aber inzwischen in neue Angelegenheiten verwickelt worden. Auf Befehl des Bischofs Marinus hatten nämlich die Cösliner und Colberger 1481 dem Grafen Ludwig von Eberstein das Schloß Cörlin genommen, sie mußten aber 1496 den Letzteren für diese Gewaltthat mit

---

1) Dreger, l. c. Nr. 3122. — 2) Ebendas. Nr. 3145. — 3) Brüggemann, Beschreibung von Pommern. III. S. 510. — 4) Dreger, Mscr. — 5) Dähnert, Pom. Bibl. IV. S. 222. — 6) Dreger, Mscr. — 7) Benno. l. c. S. 272. Nr. XI. 8) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergl. Stargard.

300 fl. Rh. entschädigen <sup>1)</sup>, und außerdem mußten die Cösliner noch besonders für den bei Einnahme des Schlosses getödteten Henning Schmeling ein Manngeld von 600 Mark zahlen <sup>2)</sup>. 1504 brannte die Stadt gänzlich ab, bis auf die Kirche und wenige Häuser. 1510 hatten die Cösliner neuen Streit mit Colberg und Rügenwalde, welche Städte ihnen das Recht, von ihrem Strande aus Kaufmanns- waaren zu verschiffen, streitig machten. Bischof Marinus verglich sie dahin, daß die Cösliner nur dort gefangenene Fische ausschiffen dürften, und zwar nur auf Fischerbooten, nicht auf Schuten <sup>3)</sup>. Nicolaus Klein predigte hier 1530 zuerst das Evangelium. Rangow <sup>4)</sup> berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt: „Cöslin ist eine zim- bliche Stat, nicht weiniger wan Anklam, ausgenhomen, das es keine Sehehart hat. Treibet auch nicht selten Aufrhor und Motwillen, welches sie den gemeiniglich hoch verbüßen. Item, ir Sprüchwort ist: mus Cöslin.“ 1566 gab der Rath der Brauergilde Statuten. 1569 ließ Bischof Herzog Johann Friedrich das Nonnenkloster abbre- chen und an dessen Stelle ein Schloß bauen <sup>5)</sup>, in welchem die Bischöfe Herzoge Casimir, Franz und Ulrich residirten. Casimir bewilligte ihr 1599 einen Markt, und verlegte hierher die bischöfliche Kanzlei, die aber später nach Colberg übersiedelt wurde. 1614 wurde das Vorwerk Cluß angelegt. Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt viel zu leiden; 1627 hatte sie kaiserliche Einquartierung, 1630 wü- thete die Pest und 1631 wurde sie von Schwedischen Truppen be- setzt. Nach der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 hatte Cöslin bis dahin 202 Giebelhäuser, 253 Buden, 29 Keller, 60 Landhufen, 16 Hafenhufen und 42 halbe Fischer, zusammen = 373  $\frac{1}{4}$  Häger- hufen versteuert; von da ab versteuerte sie 129 Giebelhäuser, 71 Burjen, 102 Buden, 41 Halburjen, 101 Halbbuden, 31 Keller, zu- sammen = 338  $\frac{3}{4}$  Hägerhufen, ferner 40 Hafenhufen von den Land- gütern (Samund, Masfow, Gohrband u.). Der letztere Steuersatz wurde 1629 auf 283  $\frac{3}{4}$ , 1630 auf 249  $\frac{1}{4}$ , 1631 auf 120, 1639 auf

1) Haken I. c. Fortsetzung S. 102. Benno I. c. S. 283. Nr. XVI. Schöttgen u. Kreyßig, Diplomataria et scriptores. III. S. CCXLVIII. Nr. 248. — 2) Benno I. c. S. 281. Nr. XV. — 3) Haken I. c. Fortsetzung S. 34. Benno. I. c. S. 312. Nr. XXXII. — 4) Pomerania, herausgeg. von Kossegarten. II. 457. — 5) Benno I. c. S. 313. Nr. XXXIII.

100, 1644 auf 72 Hagerhufen reducirt<sup>1)</sup>. In Folge der Kriegsdraufsale wanderten besonders in den Jahren 1639 und 1640 viele Bürger aus, so daß die Stadt 200 eingefallene Häuser und wüste Stellen zählte. 1653 grassirte abermals die Pest. Nach Incorporirung des früheren Bisthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern (1654) erhielt Cöslin in der Rangordnung der Städte des Brandenburgischen Hinterpommerns auf den Landtagen die fünfte Stelle, doch machten Treptow a. d. R. und Rügenwalde ihr diesen Rang streitig. 1666 wurden die Statuten (Willführ) der Stadt unter Zuziehung der Gemeinde revidirt und in 70 Artikeln vom Rath publicirt. 1678 bestätigte der Kurfürst die Statuten der Schützengilde. Von 1686 sind die Statuten der Bauleute. 1718 kaufte die Stadt das Vorwerk Mocker und einen Theil von Steglin von einem von Schwerin. In demselben Jahre brannten das Schloß, die Schloßkirche, das Rathhaus und 297 Häuser ab. Friedrich Wilhelm I. that viel für einen regelmäßigen Wiederaufbau der Stadt und gründete zu ihrer Aufhülfe das Cösliner Hofgericht für die sogenannten Hinterkreise (die alten Kreise des jetzigen Cösliner Regierungsbezirks.) 1737 wurde die Wasserleitung angelegt. 1743 bewirkte der Rath eine Classification der Bürgerschaft in drei Stände. Nach einem Bescheide von 1745 mußte die Stadt zwei Drittel der sogenannten geistlichen Brüche an die Landrentei abgeben. 1747 wurde hier ein Consistorium und ein Pupillencollegium eingerichtet und das Hofgericht in zwei Senate getheilt, deren zweiter aber 1780 wieder einging. 1749 wurden die Dörfer Meyeringen im Rickel und Schwerinsthal angelegt. Von 1751 sind die Feldstatuten oder Bau-Gilde-Artikel<sup>2)</sup>. Im siebenjährigen Kriege war Cöslin mehrmals Hauptquartier der Russen; 1760 verbrannten sie vor Besetzung der Stadt 169 Häuser auf den Vorstädten. 1764 wurde hier ein königl. Kriegs- und Domänenkammer-Deputations-Collegium gegründet. Die jährliche Orböre der Stadt betrug im J. 1784: 50 Tblr. 1816 wurde die Stadt der Sitz der Regierung des Cösliner Regierungsbezirks.

1) Alempin und Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 329. 343. —

2) Benno I. o. S. 315. Nr. XXXIV.

## Einwohnerzahl.

1740:	2535	Einw.		
1782:	2933	"	(47	Juden.)
1794:	3286	"	(47	" )
1812:	3802	"	( 13	Katholiken, 28 Juden.)
1816:	4636	"	( 17	" 60 " )
1831:	6541	"	( 50	" 104 " )
1843:	8114	"	( 78	" 210 " )
1852:	9398	"	( 61	" 242 " )
1861:	11303	"	(113	" 278 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. — Die Marienkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit niedrigen Seitenschiffen, jünger und nüchterner als die Belgarder. In der Kirche Chorstühle mit gezeichneten Seitenlehnen und Papiertapeten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, Schnitzwerk über dem Hochaltar aus dem Schluß des 15. Jahrhunderts (Gesichter bemerkenswerth); im Chor zwei Crucifixe aus spätmittelalterlicher Zeit, das kleine das bessere. — Statue Friedrich Wilhelm's I. auf dem Marktplatz von 1724, ohne Kunstwerth.

Bürgermeister. <sup>1)</sup>

Johannes de Nemiz. \*1294.

Lambertus Carnifex. 1311.

Hinricus Bredeland. 1311. \*1331. \*1335.

Conradus Vos (Vulpes). \*1331. \*1339.

Theodericus Wendelstorp. \*1335. \*1339.

Johannes Smorre. \*1335. \*1339.

Gherardus Sibode (Zyhode). \*1345. \*1357.

Christoferus. \*1350.

Johannes Pernow. \*1350. \*1357.

---

1) Bemerkenswerth sind die in einer Urkunde von 1310 genannten *magistri civium* Hermannus de Lawe und Conradus Vos. Da sie hinter einer Reihe von *consules* genannt werden, dürften unter dieser Bezeichnung kaum Bürgermeister zu verstehen sein.

- Petrus Hartmer (Hartmann). \*1350. \*1356.  
 Marquardus Vos (Voos). \*1370. \*1379.  
 Sifridus Berchemyn I. \*1379.  
 Christianus Tymme. \*1379.  
 Marquardus Ecbrecht. \*1379.  
 Claves Vos. \*1391.  
 Otto Holste (Holsten). \*1393. \*1413.  
 Heyne Pribbernowe. \*1413.  
 Hinric van Blankenborch. \*1420.  
 Claves Berchemyn. \*1420. \*1423. 1429.  
 Syverd Berchemyn II. \*1420. \*1429.  
 Kersten Heydebrefe. \*1429. \*1441.  
 Hans Pribbernow. \*1438. \*1441.  
 Egghert Grotecop. 1440. \*1441. \*1459.  
 Hans Tengel (Tenghele). 1440. \*1441. \*1459.  
 Hans Bulgrin. \*(um 1457).  
 Hinrik Abtshagen. \*1459. \*1482.  
 Ulrik Heidenrik. \*1482. \*1490.  
 Otto Birstorp (Birstorp). \*1492. 1499.  
 Tefflaff Manow. \*1493. \*1508.  
 Lemme. \*1493.  
 Ulrick Ezart (Szarte), auf Repfow erbessen. 1500. \*1510. \*1534.  
 Peter Bulderian (Bolderian). \*1500. \*1515.  
 Claves Rubake. \*1510.  
 Hans Taschenmaker. 1510.  
 Gorges Bessentin. \*1515.  
 Hans Todenhagen. 1519. \*1533.  
 Hermann Freder. 1519.  
 Jacob Rubak. 1519. \*1531. \*1533.  
 Andreas Manow. 1519. \*1533.  
 Antonius Schlies (Schlies, Sless, Sliet, Schleife). \*1530. 1566.  
 Hinrik Wandelman. \*1534.  
 Hans Grave (Grasse, Graf, Graw). \*1540. 1555.  
 Kersten Monchow. \*1545.  
 Peter Berchemin. \*1545. 1555.  
 Mauris Rus. 1553. 1555.

- Joachim Rubacke. 1555. 1556.  
 Jacob Schweder. 1557 — † 1597.  
 Moriz Rubak I. 1560. † 1598.  
 Glaws Below. 1561.  
 Joachim Pappe I. 1563.  
 Thomas Kolmei (Colmey). † 1570.  
 Hans Eisko.  
 Lorenz Schlies. 1576.  
 Andreas Barchmin. † 1585.  
 Moldehauer. 1594.  
 Georg Curdt. † 1596.  
 Georg Schmidt. † 1596.  
 Ernst Warnin. † 1599.  
 Jacob von Damig. † 1601.  
 Andreas Lew. † 1602.  
 Günther von Manteuffel. 1603 — † 1611.  
 Jochim Gemlin. † 1605.  
 Carsten Podewils. 1606 — † 1617.  
 Josua Engelbrecht. 1608. † 1626.  
 George von Rein. 1616.  
 Heinrich Schweder I. 1617. 1623.  
 Andreas Gemlin.  
 Moriz Rubak (Rubach) II. 1618. † 1629.  
 Jochim Volkmann. 1622.  
 Jochim Pappe II. † 1622.  
 Wolfgang Reuter. 1623. 1631.  
 Carsten Kleist. 1628. 1665.  
 Jochim Lew. 1644. † 1651.  
 Andreas Eiskow (Eiskow). † 1659.  
 Heinrich Schweder II. 1654. † 1688.  
 Jacob Müller (Möller). 1662. † 1681.  
 Jochim Navin (Navien). 1673. † 1674.  
 Georg Sigismund Mader. † 1685.  
 Heinrich Coch. 1684. † 1702.  
 Christian Lew. 1686. † 1701.  
 Bartholomeus Hille. 1698. † 1711.

- Heinrich Scheunemann (Scheinemann). 1703. † 1717.  
Christoph Friedrich Ruel (Rüel), Dr. med. 1704. † 1718.  
David Koch. 1707. † 1720.  
Martin Truzedtel. 1711. † 1723.  
Georg Adam Züquer (Züquer). 1720. † 1733.  
Gabriel Lew, Lic. jur., Landrath. 1723 — 1730. († 1737.)  
Casimir Reismann, Landrath. 1724. — 1737.  
Martin Radt. 1726. † 1755.  
Michael Scheinemann. 1731. † 1741.  
C. Kleffmann. 1731.  
Christian Heinrich Schmidt. 1741. 1767.  
Johann Christlieb Bausen. 1741.  
Carl Friedrich Rodt. 1757. 1765.  
Carl Wilhelm Göden. 1760. 1767.  
Johann Gotthilf Witte. 1766. 1775.  
Kretschmer. (nach 1775).  
Jonas Julius Cammann. 1785.  
Paul Brandt. 1786.  
Kretschmann. 1795. 1798.  
Schröner. 1795. 1802.  
H. G. Braun. 1816 —. 1857.  
Müller. 1858. 1864.
-

### 13. Colberg.

Cholbreg, Colobrega, Colubrega, Colbrege, Cholberg, Colubergh, Choleberga, Colubrich, Colleberghe, Kolberghe.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen und einer Bischofsmütze in der Thoröffnung; unten ein Schwibbogen, unter welchem Wasser mit zwei Fischen. Im Secretiegel eine Bischofsmütze über zwei gekreuzten Bischofstäben, unten Wellen. Mitunter zwischen den Bischofstäben und den Wellen ein Schild mit zwei gekreuzten Salzpfanntaken; rechts die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde im Strahlenkranze, links Johannes der Täufer. Aus den Wellen wurde später ein Berg, der den Salzberg vorstellen sollte. Ganz neu ist eine Zusammensetzung der beiden älteren Wappen: rechts die Bischofstäbe mit der Inful, doch ist aus dem Salzberg eine Fischreue geworden; links das älteste Wappen mit einigen Veränderungen, der Schild ist dreimal getheilt, das obere Feld gespalten, rechts ein Balken (Salzpfanne?), links die gekreuzten Pfanntaken, im mittleren Felde die drei Thürme, im unteren statt der Fische zwei schwimmende Schwäne; dazu kommen die Preussischen wilden Männer als Schildhalter, und der Pommerische Helm mit dem Pfauenschweif.

Colberg wird nächst Stettin unter allen Pommerischen Städten am frühesten genannt. Als nämlich Kaiser Otto III. im J. 1000 nach dem Wunsche Herzog Boleslaw's I. von Polen das Erzbisthum Gnesen gründete, ordnete er demselben auch den Bischof Reinbernus von Colberg (*salsae Cholbergiensis ecclesiae episcopus*) unter<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich aber war dieser Bischof von Colberg, den wir fortan am Hofe Boleslaw's in weltlichen Geschäften finden, nur ein Bischof in *partibus infidelium*, und blieb die eigentliche Begründung eines Pommerischen Bisthums vorläufig noch dem Befehrsungseifer der Polnischen Herzoge vorbehalten. Im J. 1107 machte

1) Dithmari Merseburg. Chronic. ed. Wagner. IV. p. 90 seq.

Herzog Boleslaw III. von Polen einen vergeblichen Angriff auf die heidnische Burg Colberg (*urbs opulenta divitiis munitaque praesidiis, gloriosa Pomeranorum urbs et praecipua*), in welcher sich auch der Herzog der Pommeren (*dux Pomoranus*) befand; nur die Vorburg (*suburbium*) wurde ausgeplündert und ausgebrannt<sup>1)</sup>. Bei einem zweiten Angriff im Winter von 1107 auf 1108 ergab sich aber die Burg und der Herzog dem Sieger, und der letztere mußte Unterthänigkeit und Kriegsfolge geloben<sup>2)</sup>. Bischof Otto von Bamberg besuchte Colberg auf seiner Befehrsreise im J. 1124 und gründete hier eine Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria. Der Umstand, daß die meisten Einwohner (*civos*) des Handels wegen abwesend waren (*institorum more ad exteras insulas negociandi causa navigavorant*), bezeugt die frühe Handels- und Schiffahrtsthätigkeit des Orts<sup>3)</sup>. Die erste urkundliche Nachricht ist vom J. 1140, wo Pabst Innocenz II. dem Sprengel des Pomerischen Bisthums auch die Burg Colberg und deren Zubehör (*castrum Cholberg cum tugurio salis et thelonio, fero, taberna*) zuweist<sup>4)</sup>. Die dortigen Salzfothen auf dem Salzberg (*sartagines, tuguria in monte salis, in loco salsuginis, in monte Colberg*) werden früh und häufig in Urkunden genannt; die Herzoge, die Klöster Grobe, Belbuck, Dargun, Stelp an der Peene, Treptow, Bukow, Zuckau in Pomerellen, Trebnig in Schlesien und das Colberger Domkapitel besaßen deren<sup>5)</sup>, sie wurden mit der Zeit meistens Colberger Bürgern (Sülzverwandten) gegen einen jährlichen Zins (*census*) eingethan<sup>6)</sup>. Die Castellane und Officialen der Burg erscheinen in Urkunden nicht selten, und zwar zwei Castellane von Alters her nebeneinander, wie denn auch bei einer Landestheilung der Herzoge Bogislaw I. und Casimir I. um 1168 das Land Colberg in der Weise getheilt worden war, daß Bogislaw den östlichen,

---

1) *Chronicae Polonorum*. I. II. 28. bei Hirsch, Töppen u. Strehlke, *Scriptores rerum Prussicarum*. I. p. 744. — 2) *Chronicae Polon.* I. II. 39. I. c. I. p. 747. — 3) *Herbordi vita Ottonis ep. Bamb.* I. II. p. 38. bei Perz, *Monumenta Germaniae historica*. XIV. p. 799. *Monachi Priefling. vita Ottonis*. I. II. p. 20. I. c. XIV. p. 896. — 4) *Cod. Nr.* 16. — 5) *Cod. Nr.* 24. 29. 34. 52. 199. 289. 401. 409. — 6) *Dreger, Cod. diplomat. Pomer.* Nr. 317. 319. 321. 339. 393.

Casimir den westlichen Theil erhalten hatte<sup>1)</sup>. So werden 1175 Bars castellanus de Choleberch, Thworis secundus castellanus<sup>2)</sup>, 1227: Dobizlaus et Tsirnech castellani in Cholberg<sup>3)</sup>, nach 1253 Boreho castellanus Colbergensis und neben ihm Kazimarus, burggravii in castro Colberg<sup>4)</sup> genannt; nach Begründung der Deutschen Stadt (1255) gab es keine Castellane mehr. Um 1212 wird die Marienkirche (ecclesia beatae virginis) in Colberg zuerst urkundlich genannt und zugleich mit Besigungen ausgestattet<sup>5)</sup>. Um 1176 erscheint ein Colberger Probst (praepositus Colbergensis, wohl ein Archidiaconus)<sup>6)</sup> Hermann, 1214 ein Probst Nicolaus<sup>7)</sup>, dann 1219 ein Colberger Domherr (Cholbergiensis canonicus) Reinerus<sup>8)</sup>, mit letzterem das erste zuverlässige Zeugniß von dem Vorhandensein des Domkapitels bei oben erwähneter Kirche. Um 1222 verliehen die Herzoginnen Miroslawa und Ingardis das Patronat der St. Johanniskirche in Colberg dem Kloster Mogilna bei Danzig<sup>9)</sup>. Sowohl die beiden Kirchen als die Burg befanden sich in dem jetzigen Dorfe Altstadt<sup>10)</sup>. Barnim I. veräußerte 1248 seinen Antheil des Landes Colberg an den Bischof Wilhelm von Cammin für das Land Stargard<sup>11)</sup>, welchen Tausch 1255 die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg als Oberlehnsherren dem Bischof bestätigten (medietatem terrae Colberg — episcopo et suae ecclesiae perpetuo appropriamus)<sup>12)</sup>. — Bischof Hermann und Herzog Wartislaw III., welcher seinen Antheil behalten hatte, begründeten nun im J. 1255 die weiter abwärts von der Burg nach dem Meere zu entstandene Deutsche Kolonie als Deutsche Stadt und bewidmete sie mit Lübischem Recht und fünf Freijahren (civitatem nostram Cholberch Theutonicis jure Lubicensi quinque annis liberam donavimus possidendam)<sup>13)</sup>. Der Stadt wurden 100 Hufen, die Moore und Sümpfe zwischen Perjante und

1) Vergl. über diese Theilung Quandt in den Balt. Studien. XI. 2. S. 122. —

2) Cod. Nr. 37. — 3) Cod. Nr. 165. — 4) Cod. Nr. 236. 237. Rango, Origines Pomeran. p. 166. Wachsen, Geschichte der Altstadt Colberg. S. 34. — 5) Cod. Nr. 94. — 6) Cod. Nr. 41. vergl. das. S. 990. — 7) Cod. Nr. 100. — 8) Cod. Nr. 125. — 9) Cod. Nr. 141. — 10) Wachsen l. c. S. 491. 93. — 11) Cod. Nr. 397. — 12) Dreger l. c. Nr. 276. — 13) Ebendas. Nr. 265. Wachsen l. c. S. 27.

Rega, freie Fischerei in der Persante und Ostsee, und der ganze Wald am Strande bis zum Nestbach (Unest) verliehen; fünf Jahre lang sollten die Bürger Bauholz schlagen dürfen, wo sie wollten; zu ihrem Besten wurden die Wehre auf der Persante entfernt, der Zins der Salztothen wurde normirt und der Greifswalder Scheffel eingeführt; in streitigen Rechtsfällen sollte sich die Stadt nach Greifswald wenden, wie denn auch als Zeugen der Stiftungsurkunde mehrere Greifswalder Rathmannen erscheinen. Nach Wartislaw's III. Tode erbte Barnim I. dessen Antheil an Land und Stadt Colberg, und bestätigte 1266 der Stadt den freien Heringsfang, so weit sich ihre Grenzen erstreckten, nebst der zollfreien Fischerei in der Persante bis an das Meer<sup>1)</sup>. In demselben Jahre privilegirte er das Colberger Domcapitel dahin, daß in der Stadt und Umgegend (in parochia vestra) kein Mönchs- oder Ritterorden ein Haus bauen oder Grundstücke erwerben dürfe ohne Einwilligung des Capitels<sup>2)</sup>. Endlich 1276 und 1277 trat Barnim I. alles, was er noch an Stadt und Land Colberg besaß, und zwar in den Grenzen, welche es zur Zeit der letzten Burggrafen Borco und Casimir hatte, gänzlich an Bischof Hermann für 3500 Mark Silber ab, jedoch unter der Bedingung, es nicht von den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn zu nehmen<sup>3)</sup>. Damit wurde das Land Colberg der eigentliche Kern des bischöflich Cammin'schen landesherrlichen Gebiets oder des Stifts Cammin, welches später durch den Westphälischen Frieden als weltliches Fürstenthum in dem Umfange des jetzigen Fürstenthumer Kreises an Brandenburg kam, und in welchem Colberg, das mit Cöslin allein den Stand der Städte repräsentirte, fortan als die Hauptstadt anzusehen ist. 1277 veräußerte Bischof Hermann der Stadt das Dorf Coykowe (verschwunden)<sup>4)</sup>. In demselben Jahre gründete der Bischof das Benedictiner-Nonnenkloster auf der Altstadt (dem alten Burgflecken) an der Stelle der früheren Collegiatkirche (in antiqua civitate Colbergensi, ubi quondam domino deservierant canonici)<sup>5)</sup>, die jetzt nach der Stadt verlegt war, und verlieh diesem, gewöhnlich

---

1) Dreger l. c. Nr. 384. — 2) Ebendas. Nr. 398. — 3) Schöttgen und Kreyfig, Diplomataria et scriptores. III. Nr. VII. IX. — 4) Ebendas. III. Nr. VIII. — 5) Wachsen l. c. S. 536.

kurzweg „Oldenstad“ genannten Kloster 1278 auch den alten Burgplatz (locus apud claustrum, ubi fuerat quondam castrum)<sup>1)</sup>. In den Brandenburgisch-Pommerischen Friedensvertrag von Bierraden vom J. 1284 wurde die Stadt namentlich mit eingeschlossen; sie gehörte zu den verbündeten Städten (civitates confederatae), aus denen sich der Hansabund entwickelte<sup>2)</sup>. Bogislaw IV. nahm dann 1286 die Stadt in seinen besonderen Schutz und erweiterte ihre Fischereigerechtigkeit in der Ostsee auf die Strecke von der Stadt bis zur Swine<sup>3)</sup>, während Bischof Hermann ihr in demselben Jahre das von dem Ritter Borke erkaufte Gut Selnow<sup>4)</sup>, 1287 auch das von den Glasenappen erworbene halbe Dorf Neknin vereignete<sup>5)</sup>. 1290 entsagten die Markgrafen Otto und Conrad. von Brandenburg gegen Abtretung der Burg Kerkow durch Bischof Jaromar von Cammin ihrem beanspruchten Obereigenthum (proprietas) an den Camminer Stiftsländereien, insbesondere auch an der Stadt Golberg, zu Gunsten des Camminer Stifts<sup>6)</sup>. 1313 kaufte die Stadt von dem Camminer Domcapitel die große Mühle in der Stadt und die kleine vor dem Salzthor nebst den Mühlen zu Mansvitz (verschwunden) und Bogentin für 1800 Mark Finkenaugen, zugleich erhielt sie die Versicherung, daß weiter keine neuen Mühlen angelegt werden sollten<sup>7)</sup>. 1321 sicherten Peter von Neuenburg und Tasco, Herren der Länder Schlawe und Rügenwalde, der Stadt die Zollfreiheit in ihrem Gebiete zu<sup>8)</sup>. 1331 setzte der Golberger Domherr Ludwig von Wida die Marienkirche zu seiner Universalerbbin ein; aus dieser ansehnlichen Stiftung („testamentum de Wida“), zu welcher bereits das Dorf Zernin gehörte, wurden dann 1332 auch die Dörfer Damgard und Bartin angekauft<sup>9)</sup>. Das Patronat der Johanniskirche

---

1) Wachsen l. c. S. 579. Schöttgen und Kreysig l. c. III. Nr. XIV., hier fälschlich mit der Jahreszahl 1283. — 2) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 259. Balt. Studien. II. 1. S. 132. — 3) Original im Golberger Stadt-Archiv. — 4) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 11. Nr. XVI. — 5) Ebendas. III. p. 12. Nr. XVIII. — 6) Riedel l. c. II. 1. S. 195. 197. — 7) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 24. Nr. XXXI. — 8) v. Schlieffen, Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts v. Schlieffen. Beil. S. 16. Nr. 11. — 9) Wachsen l. c. S. 391. mit der falschen Jahreszahl 1231. Brüggemann, Beschreib. v. Pomm. III. S. 612. 615.

wurde 1333 von dem Kloster Mogilua dem Bischof überlassen<sup>1)</sup>. 1334 soll das Seglerhaus gegründet sein<sup>2)</sup>. 1337 kaufte die Stadt das Dorf Alt-Bork von den Heydebrecken<sup>3)</sup>, 1347 auch Groß-Zestlin von dem Kloster Doberan<sup>4)</sup>. Dem Hansabunde zwar schon seit längerer Zeit angehörig, wird die Stadt doch erst seit 1361 in den Hansischen Verträgen unter den Hauptorten des Lübischen Drittels namentlich aufgeführt und beschiede seitdem die Hansetage<sup>5)</sup>. An dem Kriege der Hanse gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark nahm sie den rühmlichsten Antheil; Colberg, Stettin und Anklam mit ihren untergeordneten Städten (de vöggen Stede, de uns tho hulpe gheven sint) stellten 1361 6 Roggen und 6 Suiden oder Schuten mit 600 Mann, die Colberger noch eine Blide besonders<sup>6)</sup>. Um dem ferneren Ausbruch der häufigen Privatfehden einzelner Bürger vorzubeugen, beschloß der Rath 1364, daß fortan Niemand Colberger Bürger sein und zugleich Hufen und Lehngüter besitzen dürfe<sup>7)</sup>, doch scheint diese Bestimmung nicht lange beobachtet zu sein. Zu dem zweiten Kriege gegen Dänemark im J. 1368 stellte Colberg allein eine Rogge mit 40 Bewaffneten und 8 Pferden<sup>8)</sup>, und die Stadt wurde dann in dem Stralsunder Friedensschluß von 1369 und 1370, welcher die Privilegien der Hansestädte im Dänischen Reiche sicherte, namentlich mit aufgeführt<sup>9)</sup>. Zu der von den Hansestädten im J. 1394 gegen die Vitalienbrüder ausgerüsteten Flotte stellte Colberg mit seinen untergeordneten Städten: Rügenwalde, Stolp, Treptow, Greifenberg und Wollin 2 Roggen mit 180 Bewaffneten<sup>10)</sup>. Späterhin nahm Colberg in der Lübischen

---

1) Wachsen l. c. S. 511. — 2) Brüggemann l. c. III. S. 482. — 3) Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 36. Nr. LX. — 4) Brüggemann l. c. III. S. 495. — 5) Sartorius-Lappenberg, Urfundl. Gesch. der Hanse. II. S. 492. — 6) Ebendas. II. Nr. CCXIII. — 7) Rango, Origines Pomoraniae. p. 230. v. Schlieffen l. c. Anh. S. 21. Mehrere solcher Händel werden in der Urkunde angeführt. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 614. 620. 621. — 9) Suhm, Historie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken. I. S. 475. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 678 ff. Dahlmann, Geschichte von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold, Geschichte von Pommern. III. S. 456—466. Vergl. Stralsund. — 10) Suhm l. c. XIV. S. 325. Voigt, Vitalienbrüder. S. 33. Barthold l. c. III. S. 524.

Klasse die fünfte Stelle ein <sup>1)</sup>. 1445 schlossen die Städte Colberg und Treptow mit dem Geschlecht der Borden ein Landfriedensbündniß gegen Straßenräuber, Schinder und Mißethäter <sup>2)</sup>. Schon Bischof Siegfried hatte einen zwischen Colberg und Cöslin wegen der Seeschiffahrt entstandenen Streit verglichen; im J. 1447 brach aber die Fehde von neuem aus, die Colberger wurden am Datjower See geschlagen, und der Streit endlich durch Vermittelung des Bischofs Henning beigelegt <sup>3)</sup>. 1449 wurden allerlei Streitigkeiten der Stadt mit dem Camminer Domcapitel geschlichtet <sup>4)</sup>. In dem Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 ist Colberg als die zehnte Stadt im Lübischen Drittel aufgeführt; sie stellte 4 Bewaffnete <sup>5)</sup>. 1456 kaufte die Stadt das Dorf Simögel für das Heilige-Geist- und St. Georgs-Hospital <sup>6)</sup>. Ein sehr verderblicher Zwist brach im J. 1461 zwischen der Stadt einerseits und dem Bischof und Colberger Domcapitel andererseits wegen des Salzzinses aus. Die Bürger verbündeten sich mit dem König Christian von Dänemark <sup>7)</sup>, das Domcapitel ließ die Stadt durch den Ritter Dinniges von der Osten zur Woldenburg im J. 1462 belagern, jedoch wegen der umsichtigen Vertheidigung des Bürgermeisters Hans Schlieffen vergeblich. Auch Herzog Erich II. nahm Partei gegen die Stadt, da die Colberger bei einem Streifzug nach Belbuk fürstliches Eigenthum angetastet hatten. 1466 kam endlich ein Vergleich mit dem Herzoge <sup>8)</sup> und 1467 mit dem Bischof zu Stande <sup>9)</sup>, doch erst 1468 wurde die Stadt durch Vermittelung des Herzogs völlig mit dem Domcapitel ausgesöhnt <sup>10)</sup>. 1469 vereinigten sich die Städte Colberg und Cöslin dahin, daß sie, um künftigen Streitigkeiten wegen Anerkennung des Bischofs vorzubeugen, dem erwählten oder vom Pabst gesendeten Bischof nicht eher huldigen wollten, als bis er ihre Privilegien bestätigt habe <sup>11)</sup>; auch gegen fremde Angriffe vereinigten sie sich zu wechselseitigem

---

1) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam. S. 160. — 2) Rango l. c. p. 219. — 3) Dreger, Cod. d. Pom. Msc. Nr. 3122. — 4) v. Schlieffen l. c. Anh. S. 38. — 5) Copie im Stettiner Stadt-Archiv. Gleich viel wie Colberg stellten: Goslar, Minden, Duisburg, Rütphen, Arnheim, Paderborn. — 6) v. Schlieffen l. c. Anh. S. 41. — 7) Ebendas. Anh. S. 55. — 8) Rango l. c. p. 233. — 9) v. Schlieffen l. c. Anh. S. 62. — 10) Ebendas. Anh. S. 64. — 11) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 222.

Schup. 1478 trat Colberg aus dem Hansabunde und ging dadurch namentlich der Handelsprivilegien in England verlustig<sup>1)</sup>. 1480 bestätigte ihr Bischof Marinus die Strand- und Bergegerechtigkeit von der alten Rega bis Nest und das jus de non evocando; er versprach, ohne Zustimmung der Stadt keinen Bogt zu Cörlin zu bestellen, und räumte in Streitigkeiten zwischen ihm selbst und der Stadt oder einem Bürger der Stadt die Gerichtsbarkeit ein<sup>2)</sup>. Letztere Vergünstigung wurde aber in den folgenden bischöflichen Privilegienbestätigungen ausdrücklich wieder ausgeschlossen<sup>3)</sup>. 1481 betheiligte sich Colberg an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte; sie stellte danach gleich Stargard nöthigenfalls das höchste Contingent von 30 wehrhaften Männern<sup>4)</sup>. In demselben Jahre wurde das Nonnenkloster von der Altstadt nach der Stadt in das Heilige-Geist-Hospital verlegt<sup>5)</sup>, 1499 aber wieder nach der Altstadt. 1481 erhielten Colberg und Cöslin vom Bischof Marinus den Auftrag, dem Grafen Ludwig von Eberstein das pfandweise zurückbehaltene Stiftschloß Cörlin zu nehmen<sup>6)</sup>. Die Städte führten den Auftrag aus und Bischof Benedict versprach ihnen 1485 Erjay des gehabten Schadens<sup>7)</sup>; 1496 mußten sie aber vergleichsweise dem Grafen 300 Fl. Rh. Entschädigung zahlen<sup>8)</sup>. 1488 bestätigte Bischof Benedict die Gerechtigkeiten der Stadt an der Sülze, erlaubte ihr, alle andern etwa im Stifte zum Vorschein kommenden Salzquellen zu nutzen, und verbot zu ihren Gunsten die Einfuhr von fremdem Salz<sup>9)</sup>; 1489 ermächtigte er die Bürger, ihre auf dem Lande ausstehenden Schuldschulden durch Pfändung selbst beizutreiben<sup>10)</sup>. 1512 setzten die Bürger den des Straßenraubes verdächtigen Edelmann Simon Lode gefangen und ließen ihn enthaupten; die darauf entstehende Fehde mit dem Anhange des Gerichteten,

1) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 184. Nr. CCXXI. — 2) Original. — 3) Diplomatar. civit. Colberg. im P. P. A. — 4) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 5) Wachsen l. c. S. 497. Als Grund wird angegeben, daß in den früheren Fehden die Stadt besonders von dem Kloster aus, wo sich die Feinde festgesetzt hätten, belästigt sei. — 6) Benno, Gesch. der Stadt Cöslin, Urk. Nr. XIV. — 7) Ebendas. Urk. Nr. XV. — 8) Ebendas. Urk. Nr. XVI. Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 208. Nr. CCXLVIII. — 9) Brüggemann l. c. III. S. 484. — 10) Ebendas. III. S. 485.

bekannt unter dem Namen der Kode'schen Händel, brachte der Stadt viel Ungemach<sup>1)</sup>. 1524 gab Bischof Erasmus der Stadt das Recht, mit rothem Wachs siegeln zu dürfen<sup>2)</sup>. Um diese Zeit kam, hervorgerufen durch die Eifersucht zweier angesehenen Stadtgeschlechter, der Adebare und der Schlieffen, ein verderblicher Hader in der Stadt zum Ausbruch. Jacob Adebar, bischöflicher Richtvozt zu Colberg, benutzte seine Stellung, die Gemeinde gegen den Rath aufzuwiegeln, und diesen so einzuschüchtern, daß er sich allerlei Gewaltthaten, besonders gegen das Geschlecht der Schlieffen erlauben durfte. Ein Versehen bei Bergung gestrandeter Güter, bei welcher er die städtischen Privilegien nicht genugjam gewahrt haben sollte, gab seinen Feinden, zu denen jetzt seiner Härte wegen auch der größte Theil der Gemeinde gehörte, die Gelegenheit, Adebar zur Rechenschaft zu ziehen und ihm einen Eid abzunöthigen, daß er bis zur Entscheidung der Sache in vier Wochen sein Haus nicht verlassen wolle. Als aber der Rath erfuhr, daß Adebar's Freundschaft sich heimlich an den Bischof gewendet hatte, ließ er die Stadthore schließen und Adebar auf das Rathhaus entbieten. Adebar, gewarnt, versteckte sich in einem benachbarten Hause, wurde aber hervorgezogen und ohne Proceß auf dem Markte enthauptet<sup>3)</sup>. Adebar's Anhang plagte beim Bischof, und erst nach langwierigen Processen wurden die beiden feindlichen Geschlechter ausgesöhnt. Im J. 1530 predigte hier der Lübecker Nicolaus Klein zuerst die Lutherische Lehre. 1531 schloß der Bischof einen Vertrag zwischen dem Domcapitel und der Stadt wegen Besoldung der Kirchen- und Schuldiener<sup>4)</sup>. Auf dem Landtage zu Treptow im J. 1534 wurde die Beibehaltung des Colberger Jungfernklosters nach Einführung der Reformation beschlossen, und dasselbe 1545 von der Altstadt in die Stadt verlegt. An dem letzten großen Kriege der Hansa gegen Dänemark betheiligte sich auch Colberg bereitwillig, und erhielt daher 1534 von Stralsund im Auftrage des Vororts Lübeck die Versicherung, daß sie bei ihren Hansischen Privilegien im Dänischen Reiche geschützt werden und daß dieselben

1) Ranow's Pomerania, herausgegeben von Rosgarten. II. S. 328 ff. —

2) Brüggemann l. c. III. S. 485. — 3) Ranow l. c. II. S. 448 ff. Vergl. Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 251—256. — 4) Dipl. civit. Colberg.

vermehrt werden sollten<sup>1)</sup>, woraus freilich wegen unglücklichen Ablaufs des Krieges nichts wurde. Um 1540 giebt Rangow<sup>2)</sup> folgende Schilderung von der Stadt: „Colberge ist eine sehr hüpfche und wol erpaunete Stat von eitel steinen Heusern, und ist von Teichen und Wässern so feste, als eine Stat in Pommern sein magt. Es wonet viel Adel und statlich Folk darin, ist mehr zu Unruhe wan zu Ruhe geneiget, darumb es auch selten vne Feinde ist.“ Während einer bischöflichen Sedisvacanz im Jahre 1548 ließ die Stadt ihre Privilegien durch Kaiser Carl V. bestätigen<sup>3)</sup>. 1554 mußte Bischof Martin das Domcapitel gegen die Uebergriffe des Rathes in Schutz nehmen. Durch den Vertrag von Odensee (1560) wurde der Kaufmannschaft die Zollfreiheit im Sund und die Befreiung vom Erbzins für ihre in Dänemark gekauften Bitten bestätigt<sup>4)</sup>. 1566 erging an die Stadt ein besonderes kaiserliches Mandat, fernerhin keine Lehngüter herzoglicher Vasallen an sich zu bringen, was schon 1541 den gesammten Pommerschen Städten vom Kaiser verboten war. 1587 vertrug sich Bischof Herzog Casimir mit dem Rath wegen Besetzung der 16 Stellen des Jungfernklosters<sup>5)</sup>. Eine Weigerung des Rathes im J. 1597, das Korn und die Wolle des Bischofs durch den über die Persante gelegten Baum durchzulassen, gab den Gewerken und der Gemeine, welche die Privilegien des Kaufmannstandes, namentlich das Recht der Kornausfuhr für sich beanspruchten und zur Erreichung ihres Zwecks die Partei des Bischofs ergriffen, Gelegenheit zu offenem Aufruhr gegen den Rath, worauf 1601 ein Mandat des kaiserlichen Kammergerichts an die Aufrührer erging, in welchem denselben der Verkauf zu ihrem Gewerbe auf drei Tage verzönt und ihre Gewerksrollen bestätigt, aber jeder Betrieb der Kaufmannschaft untersagt wurde<sup>6)</sup>. 1606 kaufte die Stadt das Dorf Nehmer von Lorenz v. Stojentin<sup>7)</sup>. 1618 schloß der Rath mit den Sülzverwandten, den

---

1) Original im Stolper Stadtarchiv. — 2) Pomerania II. S. 447. — 3) Original im Colberger Stadtarchiv. — 4) Diplomatar. civit. Hanseatic. im P. P. A. Brüggemann I. c. III. S. 482. — 5) Rangow I. c. p. 187. — 6) Schöttgen und Kreyfig I. c. III. p. 347. Nr. CCCLX. — 7) Brüggemann I. c. III. S. 495.

Kaufleuten, Brauern, Schiffern, Gewerken und der Gemeine einen Vertrag über verschiedene Beschwerdepunkte der Letzteren wegen der Hospitäler, Beneficien, Schulen, Justizpflege, Kornausfuhr, Collectur des Landshages, Mühlen- und Hafen-Inspection, Stadtholzung, Statutenänderung, Rechnungslegung über die Stadt-Einnahmen und Ausgaben, Stadtwiesen, Stadtziegelei, Zunftrollen, Amtsbesugniß des Münder Vogts u., und es wurden dem Ausschuß der Bürgerschaft hierbei verschiedene Rechte eingeräumt<sup>1)</sup>. Zwar bestätigte Bischof Herzog Franz den Vergleich, hob aber noch in demselben Jahre den Bürgerchaftsausschuß auf, weil er erfahren habe, daß dieser bei dem letzten Aufruhr zu „verbotenen Conventikeln und Zusammenleufen“ Veranlassung gegeben habe<sup>2)</sup>. 1628 erwarb die Stadt das Dorf Henkenhagen erbpachtweise von Herzog Bogislaw XIV.<sup>3)</sup>. Im J. 1627 wurde kaiserliche Einquartierung in die Stadt gelegt, welche die Vorstädte abbrach und die Befestigungen bedeutend verstärkte, aber 1631 mußte Colberg nach fünfmonatlicher Einschließung wegen Proviantmangel den Schweden übergeben werden, welche von da ab bis zur Uebergabe Hinterpommerns an Brandenburg im J. 1653 im Besiß blieben, und viel für die bessere Befestigung des Plazes thaten. Nach der stiftischen Hufenmatrikel vom J. 1628 hatte Colberg bis dahin 224 Giebelhäuser, 156 Buden, 299 Klebbuden und Keller, 320 Logiers vor der Stadt, 335 Hafenhufen, 10 Hägerhufen wegen Ulrichshoff, 35 Rathen, 6 Beifathen, 45 Fischer, 6 Krüge und 3 Mühlen, zusammen = 550 $\frac{1}{2}$  Hägerhufen versteuert, von da ab versteuerte sie 217 Giebelhäuser, 30 Bursen, 141 Buden, 64 Halbbursen, 296 Klebbuden, 299 Keller, 235 Hafenhufen, 10 Hägerhufen, 3 Mühlen, 6 Krüge, 35 $\frac{1}{2}$  Rathen, 76 Halbfischer, 6 Beifathen, zusammen = 563 $\frac{1}{2}$  Hägerhufen, welcher Steuerfuß 1629 auf 489, 1630 auf 398, 1631 auf 50, 1639 auf 125 und 1644 auf 124 Hägerhufen reducirt wurde<sup>4)</sup>. In den Jahren 1629 und 1630 erlitt die Stadt bedeutende Brandschäden, 1630 starben an der Pest binnen 6 Monaten 3500 Menschen. 1638 beantragte die

---

1) Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 354. Nr. CCCLXV. — 2) Ebendaf. III. p. 356. Nr. CCCLXVI. — 3) Brüggemann l. c. III. S. 495. — 4) Klemplin u. Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 328. 343.

Bürgerschaft eine Abänderung des bisher üblichen *modus collectandi*, wurde aber abschläglich beschieden<sup>1)</sup>. 1645 kaufte die Stadt das Dorf Bullenwinkel von Lucas Damiß, 1651 von Jochim von Hohenhausen einen Theil des Stadtackers, welcher Bullenwinkel beigelegt wurde. 1652 wurde das Rathhaus neu gebaut. Nach dem Abzug der Schweden im J. 1653 wurde Colberg von den Brandenburgern auf das sorgfältigste befestigt und mit 6 Bastionen versehen. Der Kurfürst stiftete eine Ritterakademie, welche Friedrich Wilhelm I. nach Berlin verlegte und in das Cadettenhaus umwandelte. Nach der Incorporation des Fürstenthums Sammin in das Herzogthum Hinterpommern erhielt Colberg im J. 1654 auf den Landtagen den zweiten Sitz unter den 4 vorsitzenden Städten des Brandenburgischen Hinterpommerns. Sie behielt sich aber weitere Deduction ihres Rechtes gegen Stargard vor, gleichwie ihr gegenwärtiger Sessionrang von Stolp angefochten wurde. 1657 zündete ein Blitz den Pulverthurm mit 82 Centner Pulver und richtete eine große Verwüstung an. 1658 wurde dem Rath das Recht, eine Apotheke zu halten, bestätigt und die Zahl der Apotheken auf zwei festgesetzt; zugleich erhielt der Rath das Privilegium des Ausschanks von Rheinwein im Stadtkeller. 1660 wurden die von dem Rath und der Sülze jährlich an die Aemter Cöslin und Altstadt abzugebenden 204½ Tonnen Salz in eine jährliche Abgabe von 300 Thlr. und 20 Pfund oder Tonnen Salz umgewandelt, dagegen wurde die Gerechtigkeit der Sülze bestätigt und weiteren Ansprüchen an den Salzzins entjagt. Eine vom Rath auf jede Last Korn gelegte Auflage von 1 Thlr. änderte der Kurfürst 1663 dahin ab, daß die Stadt die Hälfte an die kurfürstliche Rentenkammer abgeben mußte. 1668 wurde die Regierung nebst den übrigen Landescollegien von hier nach Stargard verlegt; sie kamen zwar 1683 zurück, doch 1686 abermals nach Stargard. Durch kurfürstliche Verordnung wurde 1670 als Vertretung der Bürgerschaft statt der früheren 20 ein Ausschuß von 15 Männern eingesetzt. 1671 vertrat sich die Stadt mit dem Kurfürsten wegen der dem letzteren zuerkannten Mühlenpächte; sie wurden auf 1400

---

1) Schöttgen und Kreyßig l. c. III. p. 385. 389. Nr. CCCLXXXVI. CCCLXXXVII.

Scheffel halb Malz halb Gerste normirt, es wurde bestimmt, daß 16 Mühlenmehlen auf den Scheffel gehen sollten und dagegen der Stadt das Privilegium der alleinigen Mühlenanlage bestätigt. Durch Vertrag mit den Landständen übernahm die Stadt 1680 die Versteuerung von 1727 Hafenhufen. 1692 bestätigte der Kurfürst die Statuten des Seglerhauses. 1695 kaufte die Stadt ein Viertel des Dorfs Büßow von Caspar Leo v. Adebar und erhielt darüber 1698 einen Lehnbrief. 1710 verbrannte die eine Seite der Vorstadt vor dem Münder-Thor. Durch Vergleich zwischen der königlichen Kammer und den Sülzverwandten wurde 1711 und 1714 den letzteren das Privilegium des alleinigen Salzsiedens bestätigt, und die zu ihrem Nachtheil angelegten Salzkothlen wurden abgebrochen, dagegen mußten sie sich zu einer weitem Versteuerung jeder Last Salz mit jährlich 8 Groschen verstehen. 1717 erging ein neues rathhäusliches Reglement. 1735 wurde der Stadt vom Könige von Dänemark die Zollfreiheit im Sund bestatigt. 1753 wurde das Dorf Bodenhagen im Stadtwalde angelegt. Nach einem mit den von Münchow geführten Prozeß erhielt die Stadt 1755 ihr Dorf Nehmer als neues Lehn. Im siebenjährigen Kriege belagerten die Russen unter Palmbach 1758 die Festung Golberg, sahen sich aber durch die tapfere Gegenwehr des Commandanten Major von der Heyden und der Bürgerschaft nach einmonatlicher vergeblicher Belagerung zum Abzuge genöthigt. 1760 belagerten sie die Russen zum zweitenmale mit ungefähr 5000 Mann und 48 Schiffen fast einen Monat lang, aber auch diesmal vergebens („res similis fictae“ sagt die Denkmünze). Im J. 1761 erfolgte eine dritte Belagerung durch die Russen unter dem Grafen Romanzow mit etwa 40,000 Mann und 58 Schiffen; nach fast viermonatlicher Belagerung wurde die Festung diesmal durch Proviantmangel zur Capitulation genöthigt. Nachdem eine Seuche in kurzer Zeit 1600 Menschen fortgerafft hatte, verließen 1762 die Russen Golberg. Der König gab reichliche Mittel zum Wiederaufbau der hart mitgenommenen Stadt. Auch die Marienkirche und das Rathhaus hatten während der Belagerung stark gelitten, die Münder-Vorstadt war ganz abgebrannt. In den Jahren 1770 bis 1773 wurden die Festungswerke verbessert und besonders mit guten Außenwerken versehen. Denkwürdig ist die ruhmvolle fast viermonatliche

Vertheidigung der Festung gegen die Franzosen unter Loison im J. 1807 durch Gneisenau und die Bürgerschaft unter Führung des Bürgers Joachim Nettelbeck. Golberg war eine der wenigen Preussischen Festungen, welche unbezwungen blieben. Zur Erinnerung an den aufopfernden Patriotismus der Bürgerschaft stiftete König Friedrich Wilhelm IV. im J. 1856 ein organisirtes und uniformirtes Bürger-Garde-Grenadier-Bataillon, welches die selbstgewählten Offiziere dem Könige zur Bestätigung zu präsentiren hat. 1858 wurde die große Schule zum Dom-Gymnasium umgewandelt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	5027	Einw.			
1782:	4006	"	(kein Jude.)		
1794:	4319	"	(— " )		
1812:	5597	"	(502 (?) Katholiken, kein Jude.)		
1816:	5210	"	( 65 " 40 Juden.)		
1831:	6221	"	( 3 " 117 " )		
1843:	7528	"	( 50 " 135 " )		
1852:	8658	"	( 53 " 136 " )		
1861:	10082	"	( 92 " 202 " 7 Mit-		
			glieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)		

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh. mit 5 fast gleich hohen Schiffen, das Ganze von freiem und großartigem Eindruck; der Hauptbau etwa von 1320 (ältester Theil der Chor); das südliche Seitenschiff (Baden-Gang) aus der späteren Zeit des 14. Jahrh. (c. 1370); das nördliche Seitenschiff (Holken-Gang) von 1410; die beiden äußeren Seitenschiffe noch jünger; das Ganze 1450 mit kupfernen Platten gedeckt; der Lettner zwischen Chor und Schiff (einziger in Pommern) aus dem 15. Jahrh.; der Oberbau des Thurms aus der letzten Zeit des Gothischen Baustyls im 15. Jahrh.; die drei Thurmspitzen noch jünger. In der Kirche ist das ganze Gewölbe des Mittelschiffs mit Malereien aus dem 14. Jahrh. bedeckt (Biblia pauperum: 32 Haupt- und 40 Neben-Darstellungen); collossaler siebenarmiger Bronze-Leuchter von Johannes Apenghete von 1327 (Geschenk des Defans

Godeke von Wida) von Kunstwerth; von vorzüglicher Schönheit ist ein 1523 von den Schließern geschenkter geschnitzter Kronleuchter im Mittelschiff, in reicher Tabernakel-Architectur in zierlichem spät-gothischem Styl; großes Taufbecken von 1355 in rohem Styl; geschnitztes Altarwerk an einem Pfeiler des nördlichen Seitenschiffs (Anbetung der Könige) nebst einem anderen von minderer Bedeutung; mehrere Gemälde, darunter ein vielbesprochenes von ziemlicher Größe in der Thurmhalle (Stigmatisation des heil. Franciscus mit drei Franciscanermönchen) aus dem Schluß des 15. Jahrh.; Anbetung der Könige am ersten Pfeiler des südlichen Seitenschiffs mit der Jahreszahl 1475 (Einschluß der altflanderischen Schule), ebendasselbst ein Todtentanz aus dem Ende des 15. Jahrh.; gegenüber eine „weise Frau“ von Ivan von Cortenbach von 1494 (Charakter der Nürnberger Schule), an einem Pfeiler des nördlichen Seitenschiffs die drei Gefreuzigten, Maria, Johannes und der Donator, nicht ohne Werth (verwandt mit dem jüngeren Cranach), Brustbilder Luthers und Melanchthons, Originale des älteren Cranach, aber 1741 total übermalt. — In der Heiligen-Geistkirche ein Schnialtar aus dem Anfang des 16. Jahrh. — Wohnhäuser im Rococo-Geschmack aus dem Anfang des vorigen Jahrh. — Das Rathhaus, ein Prachtbau nach Schinkels Entwurf, von 1832. Vor demselben die Erzstatue Friedrich Wilhelm's III. von F. Drake, 1864.

### Bürgermeister.

- Hermannus (de) Damise (Damis). \*1331. \*1333.  
 Johannes Holf (Hole) I. \*1332. \*1333.  
 Hinricus Hartmodi. \*1332. \*1336.  
 Johannes Darsowe. \*1332. \*1333.  
 Wichboldus. \*1336.  
 Ludolphus Webele. \*1346. \*1358.  
 Bernardus Webele. \*1351.  
 Heidenrik Bode (Bodo). \*1351. \*1364.  
 Thidericus Horn. \*1358.  
 Hinricus Ghemelyn I. \*1358.  
 Vincentius Holf (Holde) senior. \*1364. \*1413. († vor 1414.)

- Detmarus Dobelsten (Dobelsteyn, Dabelstehn). \*1364. \*1381.  
 Gherardus Wicholdi. \*1364. \*1369.  
 Lodowicus Suverke (Zuverke). \*1368. \*1396.  
 Henninghus Ghemelyn. \*1368. \*1381.  
 Nicolaus Drevelowe. \*1396.  
 Johannes Berenwolt. \*1396.  
 Webele Webelen (auch bloß Webele). \*1410. \*1422.  
 Hinrik Ghemelin II. \*1412. \*1413.  
 Lemcke Berghest. \*1416.  
 Pardam Brunswick. \*1417.  
 Hermannus Berenwolt (Berwolt, Beerwolt). \*1419. \*1429.  
 Dithmarus Landesband. \*1425.  
 Hans Holf II. \*1438.  
 Hans Sleff (Slej, Sleaf, Schlieff) I. \*1438. \*1449. 1462.  
 Albrecht Bade. \*1438. \*1477. († vor 1496.)  
 Bade Berwoldt. \*1467.  
 Lubbrecht Horne. \*1467. \*1477.  
 Hinrik Leche. \*1477. \*1484.  
 Albrecht Kroger (Kroeger, Cröger, Crogher). \*1485. \*1500.  
 Petrus Horne. \*(um 1485).  
 Gaspar Sleff (Gaspar Sleaf, Sliß, Schlieff). \*1486. († vor  
 1489.)  
 Leo Sleff. \*1491. \*1496.  
 Johann Schleiff II. \*1496.  
 Merten Dargaz. \*1496. \*1497.  
 Hermen van Eeden (de Ehden, van Neden). \*1497. \*1509.  
 Limborch Sleff. \*(vor 1500).  
 Johann Steen. († vor 1501).  
 Heinrich Klocke (Kloke). (um 1507).  
 Hans Adebar I. 1505 —. \*1506.  
 Benedictus Bulgrin. \*1506. \*1509.  
 Hans Hogenhusen (Hoghenhueß). \*1508. \*1513.  
 Andreas Putkamer. † 1516.  
 Hans Karith (Carnt). \*1513. \*1520. († vor 1529.)  
 Antonius Broker (Bruker) I. \*1516. \*1534.  
 Laurents Boddefer. \*1520.

- Christianus Roggow. \*1525.  
 Ulrik Damise. \*1525 — †1547.  
 Laurenz Sleff. \*1529. \*1534.  
 Hermann Freder I. †1538.  
 Jaspas Tepe (Teipe). \*1540. \*1541.  
 Hans Putkummer (Putkumer, Putkamer). \*1540. †1564.  
 Nicolaus Schlieff (Schlieffe, Schleiff). \*1547. †1564.  
 Joachim Bröder. (um 1550).  
 Joachim Kühne. (um 1560).  
 Laurentius Rango. †1560.  
 Peter Gottschald. †1564.  
 Hans Adebar II., auf Büßow erbgeessen. 1564. †1582.  
 Matthäus (Matthias) Priße. 1564 — †1577.  
 Hieronymus von Eden. †1568.  
 Andreas Brofer. 1570. 1572.  
 Nicolaus Galsow. 1570. †1577.  
 Heinrich Schlieff, auf Dreßow erbgeessen. (um 1570).  
 Simon Berchemin. 1578.  
 Michell Schlieff (Schlieffen). (um 1590).  
 Johann Bulgrin. 1593. 1605.  
 Christoff Thamme. 1595 —. 1605.  
 Hermann Hohenhausen (Hogenbus). 1599. — 1604 inspendirt.  
 Cosmus Botticher. — 1604.  
 Jurgen Brunschwieg. 1604. 1605.  
 Ambros Tesmer: 1604. †1625.  
 Hermann Freter (Freder) II. 1618. 1624.  
 Christian (von) Kalsow. 1618. 1623.  
 Anton Bröder II. (um 1620).  
 Joachim Döpfe, auf Trienke pfandgeessen. 1624 — †1632.  
 Jeremias Bielfe (Bilefe). 1631 — †1639.  
 Peter von Hohenhausen. †1632.  
 Lorenz Heitke (Heidecke). 1633 — †1660.  
 Joachim Ducherow. 1635. †1649.  
 Felix (von) Brunschwieg (Braunschweig), auf Klöbin und Beustrin,  
 Landrath. 1636 — †1673.  
 Heinrich Tesmar I. 1648.

- Johann Priße. 1650 — † 1664.  
 Heinrich Schweder. 1656.  
 Heinrich von Brunshwieg. (um 1660).  
 Balthasar Timäus von Güldenlee, auf Naugard, Papenhagen und  
     Rüpenow erbgeessen, Dr. med. 1661. † 1667.  
 Egidius Heidemann. 1665 — † 1668.  
 Matthäus Liebeherr. 1668.  
 Eduard Kundenreich. 1668 — † 1681.  
 Franz Winter, Landrath. 1668 — † 1682.  
 Christoph Kundenreich I. 1674 — † 1681.  
 Valentin Priße, Landrath. 1681 — † 1693.  
 Thomas Berg. 1682 — † 1693. (1689?)  
 Elias Peter Luchs (Luchsen). 1683 — † 1693.  
 Ewald Joachim von Eichmann, auf Neurese erbgeessen, Landrath.  
     1690 — † 1714. (18. Januar 1701 geadelt.)  
 Heinrich Tesmar II. 1693 — † 1713.  
 Christoph Kundenreich II. 1693 —. 1704. (danfte ab vor 1717.  
     † 1724.)  
 Eduard Ludwig Kundenreich, Landrath. 1711 — † 1716.  
 Franz Joachim Winter, Landrath. 1714 — † 1721.  
 Jacob Tesmar, auf Standemin. 1715 — † 1722.  
 Martin Schulze, Landrath. 1716 — † 1724.  
 Fleisch. († vor 1719).  
 Friedrich Conrad Köhler, Landrath. 1725. † 1739.  
 Johann Heinrich Heinius, Landrath. 1725. † 1739.  
 Johann Thomas Hoppe, Landrath. 1726. † 1741.  
 v. Schlieff. 1731. 1737.  
 H. Beilsfuß, Landrath. 1741. 1742.  
 Johann Georg Madeweiß. 1740. 1767. (emeritirt vor 1775.)  
 Salomon Meyer, Landrath. 1745. 1753.  
 Bohm. 1746. † 1752.  
 Burckhardt. 1757.  
 Johann Ludwig d'Arrest, Landrath. 1757. — 1771 emeritirt.  
 Franz Wilhelm Müller. 1757 —. 1772.  
 Schaarschmidt. 1775. † 1795.  
 Johann Georg Friedrich Sehler, Landrath. 1775. † 1792.

Christian Desiderius Emanuel Rudeloff. 1775.  
Stiege, Landrath. 1792 —. 1795.  
Dahlke, Landrath. 1795. 1806.  
Harber. 1806 —  
W. E. Kirslein. 1810 — 1825.  
C. E. Lig. 1825 — 1832.  
H. Th. B. Wulsten. 1832 —. 1834.  
C. W. D. Runge. 1836 —. 1840.  
H. Rutschke. 1842 —. 1846.  
Schneider, Oberbürgermeister. 1853 — + 1862.  
Gobbin, Oberbürgermeister. 1862 —. 1864.

---

## 14. Daber.

Doberen, Daberen, Dobren, Dabern, Dabre.

Wappen. Ein Greif innerhalb eines Säulenportals.

Herzog Barnim I. schenkte 1257 dem Grafen Gunzelin III. von Schwerin 4000 Hufen Landes an der Grenze des Gebiets Herzogs Wartislaw's III. gegen die Länder Doberen und Stargard, an der Drage gelegen, als freies Eigenthum<sup>1)</sup>. Graf Gunzelin legte in dem geschenkten Lande novum Zwerin (jetzt Schwerin bei Daber) an und überließ 800 Hufen im Lande Daber tauschweise an das Kloster Dünamünde in Livland; doch wurde der letztere Vertrag 1262 von beiden Theilen widerrufen<sup>2)</sup>. Bischof Hermann von Cammin verließ 1261 den Tempelrittern den Bischofszehnten von 700 Hufen im Lande Daber<sup>3)</sup>. 1276 verzichtete Graf Gunzelin IV. von Schwerin zu Gunsten seines Bruders Helmold auf die väterliche Erbschaft, und erhielt dafür Schwerin mit dem Lande Daber (novum Zwerin cum terra Doberen) abgetreten<sup>4)</sup>. Im J. 1277 verglich sich Heinrich Behr (Ursus) mit dem Camminer Domcapitel wegen des Zehnten aus dem Lande Daber<sup>5)</sup>. Noch 1284 kommt derselbe als Henricus Ursus de Doberen vor<sup>6)</sup>. Im Brandenburgisch-Pommerschen Friedensvertrage von Bierraden vom J. 1284 wurden die Länder Daber und Schwerin (terra Dabere cum terra Zwerin) als zu Pommern gehörig bezeichnet; der Vertrag enthielt

1) Eisch, Mecklenburg. Jahrbücher. XI. S. 247. — 2) Ebendas. XI. S. 249. —

3) Cod. S. 764. — 4) Eisch l. c. XI. S. 262. — 5) Original im P. P. A. —

6) Eisch, Urkunden des Geschlechts Behr. II. Nr. 266.

aber Stipulationen, in Folge deren das Land Daber als verfallenes Pfand an Brandenburg gekommen zu sein scheint (vergl. Belgard)<sup>1)</sup>. 1287 bekannte sich Pribislaw von Belgard, aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause, wegen des Landes Daber als Vasallen der Markgrafen<sup>2)</sup>; er nennt sich 1289 dominus terrae Doberen et terrae Belgarth in Cassubia<sup>3)</sup>, in seinem Siegel (1290): Pribezlaus de Slavia dominus terrae Doberon<sup>4)</sup>. Wahrscheinlich wurden dann durch Bogislaw IV. die Länder Belgard und Daber von den Markgrafen gegen das Land Schivelbein eingetauscht, welches letztere seit 1292 im Besiz der Markgrafen erscheint, und bald darauf verlor Pribislaw seine Länder (vergl. Belgard). In der Pommerischen Landestheilung von 1295 kam die Burg Daber mit dem zugehörigen Lande an die Wolgaster Linie<sup>5)</sup>. 1307 wird ein Hinricus de Dobero dictus Heydebrake erwähnt<sup>6)</sup>. Wartislaw V. und Bogislaw V. sollen 1352 dem Mecklenburgischen Geschlecht der Dewize, Grafen von Fürstenberg, das Land Daber zu Lehn gegeben haben<sup>7)</sup>. 1354 erscheint zuerst urkundlich in dieser Gegend Graf Ulrich von Fürstenberg<sup>8)</sup>; 1364 stellen „Jacob Greve to Borstenberghe und Ghermand, Brudere, und Ulrich, Wicken Zone, ere Beddere, gheheten van Dewey“ eine Urkunde zu Daber aus<sup>9)</sup>. 1389 werden junior comes de Dewicz habitans in Dobern und „Gernold von Devs czur Dewir“ (derselbe 1417: Ghernd van Dewize erfseten to Dabern) genannt<sup>10)</sup>. 1442 soll Muze Troye die Stadt Daber an die von Dewiz abgetreten haben<sup>11)</sup>. Wann Daber als Deutsche Stadt

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 259. Baltische Studien. II. 1. S. 132. — 2) Riedel l. c. II. 1. S. 189. Visch, Mecklenb. Jahrb. XI. S. 264. — 3) Visch l. c. XI. S. 265. — 4) Ebendas. XI. S. 268. X. S. 28. — 5) Höfer u. v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 117. — 6) Original im P. P. A. — 7) Brüggemann, Beschreibung von Pommern. II. S. 295 nennt den Grafen Jacob von Fürstenberg als zuerst Belehnten und erwähnt die Fabel von der Felonie der Dewize gegen die Mecklenburgischen Fürsten. Vergl. Visch l. c. XI. S. 95, der Daber schon 1355 im Besiz der Dewize urkundlich nachgewiesen wissen will. — 8) Schöttgen und Kreyfig, Diplomataria et Scriptorum. III. p. 45. Nr. LXXIV. — 9) Ebendas. III. p. 55. Nr. LXXXVIII. — 10) Voigt, Cod. dipl. Prussic. IV. Nr. LIX. Krug, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschl. v. Kleist. S. 47. — 11) Brüggemann l. c. II. S. 295, jedoch urkundlich nicht nachzuweisen.

gegründet worden, ist nicht bekannt; sie bediente sich später des Lübbischen Rechts. 1461 bestätigten Ulrich, Geruth, Züls und Hans die Dewige die Privilegien der Stadt, besonders die Brüche (Geldstrafen) an Hals und Hand, reservirten sich aber zwei Holzungen, den See Daber, den Kiez, den Burgacker und die Orböre<sup>1)</sup>. Durch Erbvertrag vom J. 1473 veräußerten dieselben Dewige das Land Daber für den Fall, daß ihr Mannsstamm erlösche, den Grafen von Eberstein, Herren zu Naugard<sup>2)</sup>. 1497 vertauschte Achim von Dewig, erbjessen „to der Daber,“ an Herzog Bogislaw X. das halbe Schloß und das halbe Städtchen Daber mit den dazu gehörigen Dörfern gegen das Schloß Saapig mit dem Städtchen davor, das Angefäll auf das Güntersberg'sche Lehn Ravensstein zc.<sup>3)</sup> Doch schon 1534 war das ganze Land nebst Stadt und Schloß wieder im Besiß der Dewige, und wird in ihren Lehnbriefen von 1534 bis 1621 zc. aufgeführt. In einem Brande im J. 1539 verlor die Stadt ihre meisten Urkunden. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Daber 42 ganze Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl. und 68 halbe Erben zu 8 Gr., zusammen = 170 Hafenhufen<sup>4)</sup>. Schon 1620 hatte sich zwischen der Stadt und der adeligen Herrschaft ein Proceß wegen der Gerichtsbarkeit entsponnen, in welchem die Stadt im J. 1633 ein günstiges Urtheil des Hofgerichts erlangte. Als aber die Dewige von diesem Urtheil an das Reichskammergericht appellirten, zog die Stadt vor, sich mit ihnen zu vergleichen, und man kam über Folgendes überein. Der Rath behielt die Entscheidung in erster Instanz über alle bürgerlichen Sachen, Vormundschaften, Eigenthum, liegende und fahrende Habe, Contracte, Erbschaften, Testamente und bei denjenigen Delicten, Brüchen und peinlichen Sachen, auf welchen Geld- oder Gefängnißstrafe, öffentlicher Widerruf, Amtsentsetzung oder der Pranger stand, doch waren diejenigen peinlichen Sachen, welche Landesverweisung, Staupenschläge, Gliederverstümmelung und andere Leibes- und Lebensstrafen nach sich zogen, allein der Cognition der Dewige vorbehalten, die auch in den vorerwähnten Sachen die Entscheidung

1) Dähnert, Pommerische Bibl. II. S. 558. Abschriften im P. P. A. —

2) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 149. Nr. CXCV. — 3) Original im P. P. A. — 4) Klempin und Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 231. 232.

in zweiter Instanz behielten und den Richtvogt wie bisher aus der Bürgerchaft bestellten; bei den zuletzt erwähnten Fällen durfte der Rath zwar Verbrecher auf frischer That ergreifen lassen, mußte sie aber spätestens am andern Tage den Dewigen überantworten; die Dewige behielten sich vor, freie Handwerker anzusetzen, die nicht zu den Bürgerpflichten herangezogen werden durften; die Bürger sollten den Bürgereid sowohl dem Rath als den Dewigen leisten, doch stand dem Rath frei, die Rathsherrstellen ohne Consens der Dewige zu besetzen; weder Rath noch Gemeinde sollten verdächtige Zusammenkünfte und Conventikel, die gegen die Dewige gerichtet seien, abhalten, sie sollten vielmehr die letzteren „für ihre wahre, natürliche, mittelbare Erbobrigkeit respektiren, erkennen, lieben und ehren, und ihnen getreu, hold und gehorsam sein,“ auch bei Successionsfällen in dem Geschlecht der Dewige den üblichen Huldigungseid leisten<sup>1)</sup>. Im J. 1684 erhielt die Schützengesellschaft ein kurfürstliches Privilegium.

#### Einwohnerzahl.

1740:	670	Einw.		
1782:	649	„	(keine Juden.)	
1794:	994	„	(— „ )	
1812:	917	„	( 1 Katholik,	12 Juden.)
1816:	957	„	( 2 Katholiken,	22 „ )
1831:	1169	„	(— „	34 „ )
1843:	1541	„	( 5 „	60 „ )
1852:	1808	„	(10 „	90 „ )
1861:	2016	„	( 6 „	71 „ )

Bauwerke. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen. — Schöne und malerische Schloßruine mit Decorationen im spätgothischen Styl des 16. Jahrh.

#### Bürgermeister.

Clawes Surind. \*1529.

Thomas Lebbyn. \*1529.

1) Akten im P. P. A.

- Hinrich Grape. \*1529.  
Steffan Schulze. (um 1591).  
Dionysius Garbrecht. (um 1605).  
Jochim Batife. 1633.  
Jacobus Pelerus. 1633.  
David Mahlendorff. (um 1645).  
Helwig. 1706.  
Movius. 1723.  
J. Loper. 1742.  
J. G. Holzhauer. 1752. 1759.  
Christian Madewaldt. 1752. 1775.  
Henze. 1808. — 1809.  
Johann Samuel Stüwertt. 1809 —. 1810.  
J. G. Fr. Schmidt. 1812 — 1845.  
G. L. F. Bräje. 1846 — 1853.  
Höft. 1853 —. 1864.
-

## 15. Damgarten.

Dammechore, Damgur, Damechore, Damma Gora, Damgar, Damgor, Damgard.

Wappen. Ein gekröntes weibliches (?) Brustbild.

Bereits in einer Urkunde vom J. 1225 wird das Dorf Dammechore genannt<sup>1)</sup>, aber erst Fürst Jaromar II. von Rügen begründete im J. 1258 die dortige Deutsche Colonie als Deutsche Stadt (*novam in Damgur fundavimus civitatem*), verlieh den Einwohnern, so weit es an ihm lag (*pro posse*), den Bezirk zwischen Slichtenmühle (jezt Hessenburg) und Saal (Zale) bis zum Seestrande, die Feldmarken der beiden Dörfer Damgur und Pütteniß und das Wendische Dorf (*villa slavica*) nahe bei der Stadt, sowie freie Fischerei von der Stadt an bis Barth, freie Heuwerbung auf der Wiese Pritzeniß, Lübbisches Recht nach dem Muster von Stralsund, Freiheit von jeder Abgabe (*omni petitioni seu exactione in perpetuum liberam et exemptam*) und gewährte Zollfreiheit nicht nur für alle die Stadt Passirenden auf sechs Jahre, sondern auch für die Damgartener Kaufleute im ganzen Lande (*in Ruya*)<sup>2)</sup>.

1) Cod. Nr. 155. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 306. Fabricius, Urkunden z. Geschichte d. Fürstenth. Rügen. II. Nr. LXX. Jaromar II. konnte an Pütteniß, das dem Rakeburger Capitel gehörte, nur die *proprietas* verleihen (daher *pro posse*) für den Fall, daß die Stadt den Besitz erwerben würde, wozu Aussicht gewesen sein mag. Die Stadt erlangte aber den Besitz nicht, vielmehr verkaufte das Domcapitel das Dorf 1261 an den Ritter Ekhard v. Dechow (Fabricius l. c. III. Nr. 109). Von den Bewohnern des zur Stadtfeldmark geschlagenen Wendischen Dorfs (*villa slavica*) nahe bei der Stadt mag Wendorf, eine halbe Meile nordwestlich von der Stadt als neue Anlage gegründet sein (vergl. Todt, Rügenisch-Pommersche Geschichten. II. S. 116).

1323 verkaufte Barold Mörder an Wizlaw III. seine Wassermühle zu Damgarten<sup>1)</sup>. 1329 wird ein Magister Nicolaus als Pfarrer (rector ecclesiae) zu Damgarten genannt<sup>2)</sup>. Damgarten scheint zu dem Lande Barth gehört und dessen Schicksale getheilt zu haben. Nachdem nämlich die Länder Barth, Grimmen und Tribsees im Brudersdorfer Frieden (1328) pfandweise auf 12 Jahre an Mecklenburg überlassen und die Pfänder verfallen waren, erhielt Herzog Albrecht von Mecklenburg, dem auf seinen Theil das Land Barth zugefallen war, mit seinem Bruder Johann 1348 vom Kaiser die Belehnung über Barth und Damgarten nebst Zubehör<sup>3)</sup>. Im Stralsunder Frieden (1354) mag mit dem Lande Barth auch Damgarten an Pommeren zurückgekommen sein. Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte Damgarten 10 Mann zu Fuß mit Speißen zu stellen<sup>4)</sup>. 1533 erhielt Margaretha, die Wittwe Herzog Georg's I., Damgarten als Witthum<sup>5)</sup>. 1571 brannte die Stadt fast ganz ab. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Damgarten bisher 63½ Landhufen an ganzen und halben Erben, ferner 18 Landhufen und 3 Morgen auf dem Damgarten'schen Felde versteuert, die nun zusammen auf 32 Landhufen reducirt wurden<sup>6)</sup>. 1630 wurde die Stadt durch König Gustav Adolf von Schweden eingenommen. Der Paß von Damgarten galt im dreißigjährigen, im nordischen und im siebenjährigen Kriege stets als ein sehr wichtiger militärischer Posten. 1637 besetzten ihn die Kaiserlichen, 1638 wieder die Schweden unter Banner, 1712 erzwangen die Schweden unter Stenbock gegen die Polen und Sachsen den Durchzug nach Mecklenburg, 1806 Schill gegen die Mecklenburger den Durchzug nach Stralsund. 1681 erging auf ein Memorial der Stadt, „da ein jeder mit dem Städtlein wegen des jetzigen schlechten Zustandes ein Mitleiden habe,“ eine Resolution der königlich Schwedischen Hauptcommission, worin der Stadt insbesondere gestattet wurde, einen eigenen Vogt aus ihrem Mittel auf ihre Kosten zu halten<sup>7)</sup>.

1) Schwarz, Gesch. d. Pommerisch-Rügischen Städte. S. 408. — 2) Eben-  
 das. S. 401. — 3) Gerdes, Samml. Mecklenb. Urk. I. S. 2. Vergl. Barth. —  
 4) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 5) Original im  
 P. P. U. — 6) Klempin und Kray l. c. S. 319. — 7) Dähnert, Sammlung  
 Pommerischer Landes-Urkunden. Supplement. II. S. 1245.

Einwohnerzahl.

1782:	616	Einw.	(keine Juden.)
1794:	647	"	
1801:	678	"	
1816:	849	"	(1 Katholik, keine Juden.)
1831:	1043	"	(1 " 21 " )
1843:	1411	"	(2 " 20 " )
1852:	1750	"	(4 " 20 " )
1861:	2002	"	(5 " 16 " )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die älteren Theile der Kirche im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1240, sehr verbaut, die späteren Gothischen Theile ohne Bedeutung, desgleichen ein Altarschnitzwerk aus dem Schluß des 15. Jahrh.

Bürgermeister.

- Claus Hölste. 1648.  
 Jacob Renney (Rönney). 1685. 1687.  
 Johann Adolf Gerresheim. 1757 —. 1765.  
 Carl Nicolaus Hoppe. 1781 —. 1802.  
 Conrad Gottlieb Friedrich. 1812 —. 1840.  
 (Niedel, Dr. Interimistisch 1843).  
 C. Fr. Sternberg. 1846 —. 1864.

## 16. Damm.

**Damba, Dambre, Dhamb, Damme, Dambne, Damuc, Dahm, Dahmm, Dammis, Dambis, Dampnis, in neuerer Zeit auch Alt-Damm.<sup>1)</sup>**

**Wappen.** Das älteste Siegel zeigt den Pommerschen Helm mit dem ausgebreiteten Pfauenschweif. Das neuere Wappen ist eine Burg mit zwei Thürmen, zwischen welchen ein Greif.

Urkundlich findet sich 1173 ein Dam, dessen Besitz Herzog Bogislaw I. dem Kloster Colbatz bestätigt<sup>2)</sup>, doch ist dies wahrscheinlich das Dorf Hofdamm, welches später in Colbater Urkunden häufig unter ähnlichem Namen (Dambine, Dambene, Dambne)<sup>3)</sup> und zwar neben unserm Damm als Besizung des Klosters genannt wird. Erst unter dem praedium Damba, welches mit seinen Aeckern zu beiden Seiten der Plöne von Bogislaw I. um 1182 dem Kloster Colbatz geschenkt wird<sup>4)</sup>, 1202 bonum Damb genannt<sup>5)</sup>, ist die spätere Stadt zu verstehen. 1240 wird Dambre mit der Mühle (cum molendino) genannt<sup>6)</sup>. 1245 verließ Barnim I. der Stadt Stettin den Fährzoll zwischen Stettin und Danne<sup>7)</sup>. Barnim I. nahm 1249 das Gut Damm (possessio Dambre) nebst der Mühle und den Dörfern Trebus und Smirdeniz vom Kloster Colbatz zu Lehn auf Lebenszeit, um dort eine Stadt zu gründen (ad aedificandam civitatem in proprietate ejusdem ecclesiae, quae Dambre

---

1) Auch das heutige Neudamm bei Cüstrin hieß 1262 Danne, und das dabei gelegene Altdamm 1377 Dame. (v. Raumer, Die Neumark S. 16.) Wegen Badam in Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 5. u. 29. vergl. Anklam. — 2) Cod. Nr. 33. — 3) Cod. Nr. 55. 205. 206. 224. — 4) Cod. Nr. 53. — 5) Cod. Nr. 81. — 6) Cod. Nr. 286. — 7) Cod. Nr. 347.

nuncupatur), erhielt die Hälfte aller Einkünfte aus der Stadt und zwei Drittel der Einkünfte aus der Mühle, und entschädigte dafür das Kloster mit anderen Besitzungen<sup>1)</sup>. Der Herzog wird sofort mit Gründung der Stadt vorgeschritten sein, und ihr demnächst Magdeburgisches Recht verliehen haben (s. unten zum J. 1297). Das Dorf Trebus (etwa an der Stelle des heutigen Stutthof's gelegen) scheint darauf in die Stadtfeldmark gezogen, Smirdeniz (Feldmark von Buchholz und Mühlenbeck) gegen den Klosterzehnten aus Selow und Belfow vertauscht zu sein. 1255 bekannte Barnim I. abermals Damm (Dambe cum foro libero) nebst einer Pacht von 20 Scheffeln Roggen aus der dortigen Mühle vom Kloster Colbacz als lebenslängliches Lehn zu besitzen<sup>2)</sup>, überließ aber 1259 dem Kloster sowohl die Mühlenpacht als die Fischerei im Damm'schen See<sup>3)</sup>. 1260 schenkte er der dortigen Nicolaikirche mit Genehmigung des Klosters 8 Hufen im Stadtfelde (in districtu civitatis)<sup>4)</sup>. 1277 bekennt Barnim I., daß er die Stadt Damm (oppidum, civitas Dambe) habe befestigen lassen, und reversirt dem Kloster seine Rechte an den Aekern und der Mühle<sup>5)</sup>. Barnim I. starb 1278, gleichwohl blieb sein Sohn Bogislaw IV. im Besitz, und bestätigte 1293 der Stadt ihre Privilegien, den Gebrauch des Lübischen Rechts, sowie die Freiheit von Zoll und Ungeld und von dem an Colbacz zu entrichtenden Acker- und Häuserzins<sup>6)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam Damm an die Stettiner Linie<sup>7)</sup>; auch Otto I. blieb im Besitz, erkaufte aber 1297 in einem Vergleich

---

1) Cod. Nr. 415. — Zwar spricht Barnim I. schon in einer Urkunde von 1243 (Cod. Nr. 325) von: civitas nostra Damme, da aber die Urkunde nur als Transsumt vom Jahre 1308 bekannt ist, muß man, um sie zu retten, annehmen, daß der Ausdruck „civitas nostra“ im Original nicht stand, sondern von dem Transsumenten den zeitweiligen Verhältnissen entsprechend im Transsumt interpolirt ist. Ein solches Verfahren war nicht selten, es liegen dafür unzweifelhafte Beweise vor, die zu vorsichtiger Benutzung der Transsumte auffordern. Die Urkunde Cod. Nr. 384 ist übrigens ein solches interpolirtes Transsumt. Vergl. auch die Anm. zu Cod. Nr. 137. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 266. — 3) Dreger l. c. Nr. 308. — 4) Dreger l. c. Nr. 329. — 5) Colbager Matrikel im P. P. A. — 6) Diplomatarium civit. Damm im P. P. A. — 7) Höfer u. v. Nebem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 116.

mit dem Kloster und der Stadt wegen der Hebungen aus Damm an, daß er die Stadt nur auf Lebenszeit zu Lehn habe. Zugleich bestimmte er, daß die Stadt fortan Magdeburgisches Recht gebrauchen solle, welches ihr bereits von Barnim I. verliehen sei (sicud primitus eisdem burgensibus a felicis recordationis domino Barnym, patre nostro, cum consensu unanimi abbatis et conventus de Colbas habere est indultum) an dessen Stelle die Bürger aber Lübisches Recht recipirt hätten (jus Lubecense, ad quod tenendum et servandum se ingesserant); von den Gerichtsgefällen und dem Häuserzins sollte ein Drittel dem Herzog, ein Drittel dem Kloster und ein Drittel dem Schulzen, von dem Hufenzins (4 solidi denariorum currentis monetae von jeder Hufe) die Hälfte dem Herzog und die Hälfte dem Kloster zustehen<sup>1)</sup>. 1209 vertrat sich der Abt zu Colbas mit seiner „getreuen“ Stadt Damm wegen der Grenzen und der Anlage einer Mühle<sup>2)</sup>. Die Stadt Stettin legte in demselben Jahre den langen Damm zwischen Stettin und Damm an<sup>3)</sup>. Otto I. hielt sich mit Vorliebe in Damm auf, wo er einen Hof (curia) hatte; viele seiner Urkunden sind hier ausgestellt. 1305 bestimmte er, daß der Rath keinen Zoll auf der langen und der kurzen Brücke zwischen Damm und Pynitz erheben solle, und entschädigte die Stadt dafür mit einer Anweisung auf den Stettiner Zoll<sup>4)</sup>; 1308 vermittelte er einen Grenzvertrag zwischen den Städten Stettin und Damm wegen der Wiesen östlich vom Ausfluß der Plöne, und zwar dahin, daß die Wiesen südlich des Floßgrabens der Stadt Damm, nördlich desselben der Stadt Stettin gehören sollten<sup>5)</sup>. 1311 schenkte Otto I. der Stadt die „olde Wieck“ (antiquum vicum)<sup>6)</sup>. Mit dem Abt zu Colbas verglich er sich 1312 wegen der Holzung; ihm wurden vom Kloster bestimmte Grenzen in der Haide bezeichnet<sup>7)</sup>. 1334 überließ Otto I. der Stadt die Feldmark (locum) Bestenebefe zur Anlage eines Dorfs<sup>8)</sup>. Um 1339 trat Damm dem Bündniß der Städte des

---

1) Baltische Studien VIII. 2. S. 149. — 2) Colbayer Matrifel. — 3) Diplomatarum civit. Stettin im P. P. A. — 4) Ebenbas. — 5) Ebenbas. — 6) Diplomatar. civit. Damm. — 7) Colbayer Matrifel. — 8) Diplomatar. civit. Damm.

Stettiner Herzogthums bei, welche sich gegen die von Brandenburg behauptete Erbfolge, und für das Recht der Wolgaster Herzoge erklärten<sup>1)</sup>. 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hansabundes unter ihrem Borort Stettin an dem Kampf gegen die Vitalienbrüder<sup>2)</sup>. 1397 erhielt sie die Erlaubniß gegen Stettin Repressalien anzuwenden, wenn diese Stadt sie in der freien Seeschiffahrt behindere.<sup>3)</sup> 1514 bestätigte Bogislaw X. die Privilegien der Schuhmacher und der Bäcker. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 25 Mann zu Fuß (15 mit Speißen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen)<sup>4)</sup>. 1583 wies König Friedrich II. von Dänemark die Stadt an, ihren Schiffen zur Klarirung des Zolls im Daresund eine Specification der Ladung mitzugeben<sup>5)</sup>. Wegen des Seehandels, den sie laut dieser Urkunde und nach dem Privilegium von 1397 betrieb, gerieth Damm mit Stettin in einen langwierigen Prozeß, der 1584 durch das fürstliche Hofgericht und 1604 durch das kaiserliche Kammergericht zum Nachtheil von Damm entschieden wurde. 1592 brannte die Stadt ab, und verlor dabei ihre Urkunden. Barnim XI. bestätigte ihr 1600 das Privilegium, fremdes Bier und Wein im Rathskeller auszuweisen<sup>6)</sup>; 1611 bestätigte Philipp II. die von ihm selbst unritzenen Grenzen der Stadt<sup>7)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Damm 49 Häuser und 150 Buden, zusammen = 496 Hafenhufen<sup>8)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege vertrieben die Schweden 1630 die kaiserliche Besatzung. Damm blieb nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens (1648) bei Schweden. 1659 wurde die Stadt von den kaiserlichen Truppen durch Capitulation genommen, 1660 nach dem Frieden von Oliva wieder geräumt. 1676 bemächtigte sich der große Kurfürst der Stadt, gab sie aber im Frieden von St. Germain 1679 an Schweden zurück. Im Stockholmer Frieden (1720) kam Damm definitiv an Preußen. 1707 wurde die Stadt durch die Pest hart mitgenommen. 1747 wurde die Co-

---

1) Diplomatar. civit. Garz im P. P. A. — 2) Suhm, Hist. af Danmark XIV. S. 325. Barthold, Geschichte von Pommern III. S. 524. — 3) Diplomatar. civit. Garz. — 4) Klemplin u. Kraß, Matrikeln u. Verzeichnisse S. 183. — 5) Diplomatar. civit. Damm. — 6) Ebendas. — 7) Original im P. P. A. — 8) Klemplin und Kraß l. c. S. 303.

lonie Arnimswalde (Henningshorst) angelegt. 1748 schenkte Friedrich der Große den Einwohnern die Befestigungswerke zu Gärten, ließ aber 1758 die Stadt von neuem und stärker befestigen.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1051	Einw.			
1782:	1633	"	(fein Jude.)		
1794:	1823	"	(— " )		
1812:	2014	"	(50 Katholiken, keine Juden.)		
1816:	1988	"	(57 " — " )		
1831:	2419	"	(35 " 52 " )		
1843:	3032	"	(31 " 73 " )		
1852:	3348	"	(17 " 80 " )		
1861:	3794	"	(26 " 76 " 5 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)		

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gotischen Styl des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenchiffen, 1863 durch einen Blitz zerstört.

#### Bürgermeister.

- Conradus Hafe. \*1380.  
 Johannes Moyser. \*1380.  
 Johannes. \*1380.  
 Drewes Ladewich (Lodewigs). \*1495.  
 Hans Olden. \*1497.  
 Jacob Kuffyn (Kartbyn). \*1537. \*1538.  
 Joachim Ladewich. \*1537. \*1538.  
 Andreas Prusse. \*1548.  
 Pawel Landfavell. 1572.  
 Augustin Brummer. 1584.  
 Ertmann Maus (Musculus). 1597. 1617.  
 Tham Schacht (Schedter). 1604. 1611. († vor 1613).  
 Gabriel Meyer. 1611.  
 Valentin Labeß. 1611.  
 Samuel Gulich (Gulicke, Jülicke, Jüefle). 1614.  
 Jochim Maus. 1618.

- Gerhard Leisle. 1651.  
Peter Hoppenjact. 1684. 1691.  
Maus. († vor 1689).  
Nathan Cunow (Cuhno). 1698. 1704.  
Johann Wiedemann. 1701. 1708.  
Caspar Kriebel (Kriehl, Kriebell). 1710. 1742.  
Voss. 1714.  
Ernst Friedrich Gerneth (Gerent). † 1727.  
Johann Meyer. 1736. 1746.  
H. Schambach. 1751. 1753.  
Matthias. 1751. † 1758.  
Christian August Feige. 1758 —. 1767.  
Cunow. 1758 — † 1764.  
Christian Krause. 1764 —. 1793.  
Johann Daniel Ludwig Mahlendorf. 1775.  
Krause. 1800—1802.  
Reichhelm. 1802— † 1817.  
Prüßing. † 1810.  
Johann Jacob Labes. 1817—1821.  
Friedrich Heinrich Michaelsen. 1821—1826.  
S. Fr. Pöttcke. 1828 — 1840.  
Carl Friedrich Heinrich George. 1840 — 1846.  
August Fr. W. Böttcher. 1846 — 1863.  
Weiland. 1863 —. 1864.
-

## 17. Demmin.

Demine, Timina, Dimin, Dymna, Dymna, Dimmine, Timin, Demin.

Wappen. Eine Burg mit zwei in Pforten auslaufenden Thürmen, dazwischen der rechtsgelehnte Pommersche Greifenschild mit dem Pfauenhelme. Das kleinere Wappen zeigt einen Greifen zwischen zwei einzelnen Thürmen. Als abgekürztes Zeichen gilt eine Pforte, besonders auf Münzen.

Demmin bestand bereits zu den Zeiten des Adam von Bremen, um 1070 <sup>1)</sup>, und Bischof Otto von Bamberg besuchte den Ort (*Timina civitas Pomeraniae*), dem damals gerade ein Angriff der außerpommerschen Leuticien drohte, auf seiner zweiten Befehrungsreise im J. 1127 <sup>2)</sup>. Urkundlich wird Demmin zuerst im J. 1140 genannt, wo Pabst Innocenz II. dem Sprengel des Pommerschen Bisthums auch die Burg Demmin mit den dazu gehörigen Dörfern beilegt <sup>3)</sup>. Demmin war die Hauptburg des Pommerschen Antheils an Leuticien (1170: *insigne et nobile castrum* <sup>4)</sup>); die Herzoge Casimir I. und II. und Wartislaw III. hatten dort ihr Hoflager (*curia*) schon 1171 und nannten sich nach der Burg: *duces Diminenses, de Dimin*. Auch die Castellane, Hofbeamten und Edeln (*nobiles*) der Burg erscheinen häufig als Urkundenzeugen der Herzoge. Als erster Castellanus kommt vor Dirsko (1175. 1178) <sup>5)</sup>, dann

---

1) Adam Bremens. II. c. 66. *Ab illa autem civitate (Julino) brevi remigio ad urbem trahuntur Deminem, quae sita est in ostio Peanis fluvii, ubi et Rhuni habitant.* (Es scheint, als ob hier die Lage von Demmin mit der von Wolgast verwechselt sei. — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 2. bei Perz, *Monumenta Germaniae historica*. XIV. p. 801. *Ebbonis vita Ottonis*. III. 5. bei Perz I. c. p. 862. — 3) Cod. Nr. 16. — 4) Cod. Nr. 31. — 5) Cod. Nr. 26 (nicht vom J. 1168 sondern von 1178). 37.

Johannes (1180. 1189)<sup>1)</sup>, Racmarus (1208)<sup>2)</sup>, Rochillus (1215. 1226)<sup>3)</sup>, Tessenmarus (1228)<sup>4)</sup>, Rizul (1235)<sup>5)</sup>. In den Kriegen der Pommerschen Herzoge mit den Sachsen und Dänen war die Burg Demmin der stete Zielpunkt der feindlichen Einfälle. So war auch der in Folge des Beschlusses auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1147 mit einem Heer von 60000 Mann unter Führung Heinrich's des Löwen, Albrecht's des Bären und Anderer unternommene Kreuzzug gegen die Wenden zunächst gegen Demmin gerichtet, scheiterte aber an der Festigkeit dieser Burg nach dreimonatlicher Belagerung<sup>6)</sup>. Glücklicher war Heinrich der Löwe um 1163; die besiegten Pommern verbrannten die Burg und Heinrich zerstörte sie vollends<sup>7)</sup>. Von neuem aufgebaut, widerstand sie im J. 1177 erfolgreich einem erneuten Angriffe Heinrich's<sup>8)</sup>. Erst König Waldemar II. eroberte um 1211 die bis dahin Unbezwingene und stellte sie wieder her<sup>9)</sup>. Seit 1215 tritt ein Probst Robertus zu Demmin<sup>10)</sup>, 1248 und 1249 ein Bojt Ulricus zu Demmin<sup>11)</sup> als Urkundenzeuge auf. Im J. 1249 wird zum erstenmale urkundlich die Stadt Demmin (*civitas Dymin*) genannt<sup>12)</sup>, und 1269 verleiht Barnim I., welcher auch 1281 im Besiz der dortigen Mühlen erscheint<sup>13)</sup>, das

---

1) Cod. Nr. 29 (nicht vom J. 1170, sondern von 1180). 65. — 2) Cod. Nr. 86. — 3) Cod. Nr. 102. 109. 128. 139. 144. 148. 153. 156. 162. 163. — 4) Cod. Nr. 169. 170. — 5) Cod. Nr. 230. — 6) Brief des Augenzeugen Abte Ribaldus von Stable und Corvey, Cod. Nr. 18. Helmold, Chron. Slav. I. c. 66. — 7) Helmold l. c. II. c. 4. Saxo Grammat. hist. Dan. ed. Velschow. I. p. 797. — 8) Saxo l. c. p. 921. — 9) Chronic. Dan. bei Langebeck, Script. Dan. I. p. 165. II. p. 172. 625. III. p. 263. Detmar's Chronik, ed. Grautoff. p. 85. Herm. Corneri Chronicon bei Eccard, Corpus histor. medii aevi. II. p. 833. Vergl. Hof, Rügenisch-Pommerische Geschichten. II. S. 191 ff. — 10) Cod. Nr. 102. 109. 128. 139. 153. 156. 163. 169. 170. 171. 173. Er ist ein Archidiaconus des Camminer Bisthums, nicht etwa ein Klosterprobst. Stolle's Nachricht (Gesch. v. Demmin. S. 381) von der Existenz eines Dominikaner-Mönchs-klosters zu Demmin mag zwar begründet sein, doch standen an der Spitze der Dominikanerklöster keine Probste sondern Priore. Was Stolle über zwei Nonnenklöster zu Demmin, zu St. Anna und zu St. Catharina berichtet, dürfte zu bezweifeln sein. — 11) Cod. Nr. 384. 400. 414. 425. Er gehörte wahrscheinlich dem Geschlecht von der Osten an. — 12) Cod. Nr. 426. — 13) Colbayer Matrifel im V. P. A.

Patronat des Heiligen-Geist-Hospitals zu Demmin (*domus sancti spiritus in civitate nostra Dimin*) an die Rathmannen und Bürger (*consules et burgenses*) daselbst<sup>1)</sup>; vermuthlich also schon 1249, sicherlich 1269 war Demmin mit Deutschem Stadtrecht, und zwar mit Lübischem, bewidmet. Die Bewidmungs-Urkunde existirt nicht mehr<sup>2)</sup>. 1278 schenkte Barnim I. dem Heiligen-Geist-Hospital das Dorf Sieden-Brünswow<sup>3)</sup>. 1283 war die Stadt schon so bedeutend, daß sie an den Beschlüssen des Rostocker Landfriedens Theil nahm, und von da ab erscheint sie als Mitglied der Hanza; in dem Privilegium König Erich's VII. Klipping von Dänemark vom J. 1283 wegen des Besuchs der Schonischen Märkte wird sie namentlich mit aufgeführt<sup>4)</sup>. Die Herzoge Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. bestätigten 1292 der Stadt das Lübische Recht und ihre übrigen Privilegien; die Grenzen des Stadtgebiets, welches die Stadt nach „Stades Recht“ besitzen sollte, werden beschrieben, und den Bürgern die Benutzung des Demmin'schen Waldes, freie Fischerei auf dem Gummerow'schen See, freie Schifffahrt und Fischerei auf der Peene von der Mühle zu Malchin ab bis in die Ostsee, auch auf der Trebel und der Tollense, sowie Zollfreiheit im ganzen Lande bestätigt. Als Besitzungen werden aufgeführt die Dörfer: Rüstow, Mandow (Mantekow), Metle (verschwunden), Botenick, Seedorf, Toep, Volksdorf (Belauardesdorp), Rossendorf, Drönnewis und Dummerstorp (verschwunden) mit der Vogtei, der Bede, den Münzpfennigen und dem Gericht an Hals und Hand (*cum advocatia, precaria, moneta, cum iudicio manus et colli*)<sup>5)</sup>.

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 443. Dähnert, Pomm. Bibl. V. S. 87. —

2) Die unten erwähnte Bestätigung vom J. 1292 ist keinesweges, wie wohl geschieht (so von Barthold), für die Bewidmungs-Urkunde anzusehen. Wenn es darin heißt: *dantos eidem civitati totum jus quod Lubeko habet*, so ist dies nur eine aus der Bewidmungs-Urkunde herübergenommene Formel, die wörtlich in den Bestätigungen vom J. 1309 und 1838 wiederkehrt (vergl. Fock, Rügenisch-Pommersche Geschichten. II. S. 116. Num. \*\*). Daß schon 1215 eine *urbs Dymin* (Cod. Nr. 102) genannt wird, ist unwesentlich, da *urbs* sich meistens mit *castrum* gleichbedeutend gebraucht findet. Ganz fabelhaft ist die von Chronikanten gemeldete Besetzung mit Deutschen im J. 1177 und Bewidmung mit Deutschem Recht im J. 1191. — 3) Stolle, Beschreibung und Geschichte der Hansestadt Demmin. S. 263. — 4) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Geschichte der Hanse. II. Nr. LI. LIII. — 5) Dähnert l. c. V. S. 88. Stolle l. c. S. 839.

Bei der Landestheilung im J. 1295 kam die Stadt Demmin mit dem Stadtfelde, dem Werder und ihrem Eigenthum (*civitas Dymyn cum campo ipsius, cum insula et proprietate sua*) an die Wolgaster Linie, dagegen die Burg, oder wie sie später hieß, das „Haus Demmin“ mit dem Burglande, der Mühle und dem ganzen Lande Demmin nebst der Vogtei in demselben (*castrum Dymyn cum suo campo, molendino, et cum tota terra Dymynensi et ejus advocacia*) an die Stettiner Linie<sup>1)</sup>. Vogt und Burgmann des Hauses Demmin war damals Heinrich Voß<sup>2)</sup>. Fürst Wizlaw II. von Rügen sicherte 1300 der Stadt zu, daß die Peene bei Voß mit keinem Wehr verbaut oder ihre Schifffahrt gehindert werden solle<sup>3)</sup>, und Otto I. verlieh ihr 1302 den dortigen Zoll, den bis dahin Heinrich Drake gehabt hatte<sup>4)</sup>. 1304 hatte die Stadt Streit mit dem Kloster Dargun<sup>5)</sup>. 1305 erwarb das Heilige-Geist-Hospital 3½ Hufen zu Penfin von Johannes von Wacholz<sup>6)</sup>. Trotz seines Vaters Versprechen legte Wizlaw III. dennoch ein Wehr bei Voß an, aber die Demminer, unterstützt durch die Herren von Werle, zwangen ihn im J. 1307, den Lauf der Peene frei zu lassen und ihnen den zugesügten Schaden mit 625 Mark zu vergütigen. In den J. 1309, 1313 und 1320 erhielt die Stadt von den Herzogen Bestätigung ihrer Privilegien, insbesondere der Zollfreiheit auf der Peene und Swine und der Mühlengerichtigkeit<sup>7)</sup>. 1312 verglich sich die Stadt mit Heinrich Voß (s. oben) wegen der Befestigung seines bei dem Hause Demmin gelegenen Hofes und wegen der gemeinschaftlichen Wiesen und Weiden; 1320 kaufte sie von Hermann Blücher und Gerhard Mezike 2 Hufen zu Poppow<sup>8)</sup>. 1320 wurde ihr von den Herzogen Otto I. und Wartislaw IV. Entschädigung für die den Ufermär-

1) Höfer und v. Mledem, Zeitschr. für Archivkunde. II. S. 115. — 2) 1292 nennt ihn der Herzog: *noster advocatus Henricus Vulpos de Demin* (Dähnert l. c. V. S. 89), im J. 1303 heißt er *Hinricus Voss miles castrensis* und bezog den Zehnten aus Glendelin *pro stipendio militari*. — 3) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 474. Stolle l. c. S. 145. — 4) Stolle l. c. S. 142. — 5) Schwarz, Einleit. 3. Pomm. Justiz-Historie. S. 35. — 6) Stolle l. c. S. 264. — 7) Dähnert l. c. V. S. 89. 90. 91. Stolle l. c. S. 144. 146. 151. Schöttgen und Kreysig, Diplom. et Script. III. p. 27. Nr. XLV. — 8) Originale im Demminer Stadt-Archiv.

fischen Städten gewährte Zollfreiheit verheißten <sup>1)</sup>; 1322 erließ Wartislaw IV. der Stadt für die ihm vor Gnoyen geleistete Hülfe die Orböre <sup>2)</sup>, und Otto I. bewilligte 1326 allen nach Demmin gehenden Handelsleuten Befreiung von Zoll, Geleitsgeld und Ungeld in den Ländern Großwin und Demmin <sup>3)</sup>. In demselben Jahre wurden ihr auch von dem Dänischen Gegenkönig Waldemar ihre Hansischen Privilegien bestätigt. Im Rügischen Erbfolgekriege (1327) half sie tapfer die Rechte ihrer unmündigen Fürsten vertheidigen <sup>4)</sup>, sie mußte eine Belagerung durch die Mecklenburger aushalten, die aber vergeblich war. 1333 bestätigte ihr Bogislaw V. das Patronat der Stadtschulen und der Kirche zu Wotenick, auch erlaubte er, daß die Stadt sich eine ihr anstehende Münzsorte auswählen, die Fälscher bestrafen und fremde Münzen prüfen dürfe <sup>5)</sup>. 1336 hatte sie wegen des Kalfangs in der Peene Streit mit dem Kloster Dargun. 1337 kaufte sie von Heinrich Bopß dessen Antheil an Drönnewis. 1339 schloß die Stadt mit Stralsund, Greifswald und Anklam ein Landfriedensbündniß auf zwei Jahre und verpflichtete sich vorläufig zur Stellung von 15 Reitern <sup>6)</sup>. 1340 versicherte ihr Barnim IV., außer Tarmen keine Befestigungen an der Peene herstellen zu wollen <sup>7)</sup>. Barnim IV. schenkte 1343 seine Mühle zu Demmin dem Kloster Colbatz, doch hatte 1347 auch die Stadt noch Rechte an derselben <sup>8)</sup>. 1343 verglich sich Demmin mit der Stadt Neu-Brandenburg <sup>9)</sup>, 1359 mit mehreren benachbarten Edelleuten, besonders den Bossen und Maljanen, wegen geführter Fehden <sup>10)</sup>. 1352 verpfändeten ihr Bogislaw V. und Barnim IV. für ein Darlehn von 1000 Mark Sundisch die eroberten Mecklenburgischen Dörfer Groß- und Klein-Methling, Wasdow und Quizenow <sup>11)</sup>. In demselben Jahre erneuerte sie das Landfriedensbündniß mit Stralsund, Greifswald und

---

1) Stavenhagen, Beschreib. von Anklam, Urk. Nr. XXXV. Vergl. Pafewalk. — 2) Stolle l. c. S. 185. — 3) Stavenhagen l. c. Nr. XLV. — 4) Kossegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 203. — 5) Dahnert l. c. V. 92. Stolle l. c. S. 141. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXLVI. e. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. XXXVII. Vergl. Tarmen. — 8) Dreger l. c. Msc. Nr. 1778. — 9) Stolle l. c. S. 633. — 10) Ebendas. S. 639. — 11) Ebendas. S. 637.

Anklam auf ein Jahr und 1353 abermals auf zwei Jahre<sup>1)</sup>, sie einigte sich auch mit den gedachten Städten über gemeinschaftliche Rathsstaturen und setzte die Zahl der Rathsherren auf höchstens 24 fest<sup>2)</sup>. Noch an dem Beschluß des ältesten erhaltenen Hanfischen Necesses, vom J. 1358, nahm Demmin durch seine Sendeboten Theil<sup>3)</sup>, auch 1361 wird sie in dem Privilegium der Könige Magnus II. Smei von Schweden und Haquin VI. von Norwegen neben den übrigen Hanfischen Borerorten namentlich mit aufgeführt<sup>4)</sup>, dann aber beschickte sie nicht mehr die Hansetage; an ihrer Stelle treten nun Colberg und Stargard in den Vordergrund, und Demmin zählte nur noch zu den untergeordneten Städten. 1386 verglich Bogislaw VI. den Herzog Wartislaw VI. mit der Stadt Demmin, daß er ihre Privilegien nicht antasten, daß die Peene unverbaut bleiben, ferner daß die nach der Stadt Handelnden, sowie die Bürger und Einwohner ihrer Besitzungen im ganzen Lande zollfrei sein, und kein Weg zum Schaden der Stadt vergraben werden sollte<sup>5)</sup>. 1394 stellte Demmin mit Greifswald, Anklam und Wolgast zusammen ihr Contingent zu der von den Hansestädten gegen die Vitalienbrüder ausgerüsteten Flotte<sup>6)</sup>. 1399 erneuerte die Stadt das Bündniß mit Stralsund, Greifswald und Anklam zur Aufrechterhaltung des Landfriedens<sup>7)</sup>. Im J. 1407 brannte die Hälfte der Stadt ab<sup>8)</sup>. 1428 verglichen sich die Herzoge Casimir V., Wartislaw IX. und Barnim VII. mit Demmin wegen der Ausprägung der Münze<sup>9)</sup>. An dem „goldenen“ Privilegium Wartislaw's IX. von 1452 für die vier Border-Städte des Wolgaster Herzogthums hatte sie Theil als die dritte<sup>10)</sup>, so auch an deren Bündniß vom J. 1457<sup>11)</sup> (s. Anklam). Wartislaw IX. schenkte 1456 das Patronat der Demminer Kirche der Universität zu Greifswald<sup>12)</sup>. 1485 vertrugen sich die Städte Demmin und Anklam, einander nicht in dem freien Betrieb des Seehandels hin-

1) Gesterding, Beitrag zur Geschichte Greifswald's. Nr. 131. 134a. —  
 2) Stavenhagen l. c. Nr. L. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CLXXXVIII.  
 4) Ebendas. II. S. 494. — 5) Original im Demminer Stadt-Archiv. — 6) Suhm,  
 Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Geschichte von Pommern. III.  
 S. 524. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 8) Buggeuhagen, Pomerania.  
 p. 184. — 9) Stavenhagen l. c. Nr. CVII. — 10) Ebendas. Nr. LXXII. Vergl.  
 Stralsund. — 11) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVII. — 12) Dähnert l. c. II. S. 68.

bern zu wollen <sup>1)</sup>. Das Haus Demmin war zwar von den Herzogen zurückerworben, aber 1495 erlangte Peter Podewils zu Grauzen den Pfandbesitz, und 1512 wurde es erbliches Lehn des Geschlechts von Podewils <sup>2)</sup>. 1495 brannte die ganze Stadt ab <sup>3)</sup>. Von den Bössen brachte sie 1499 das Dorf Deven pfandweise an sich <sup>4)</sup>. 1522 bestätigte Bogislaw X. ihr Krugverlagsrecht im Stadteigenthum <sup>5)</sup>. Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte Demmin 60 Mann zu Fuß (darunter 40 mit Speißen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 16 Reiter zu stellen <sup>6)</sup>. Herzog Philipp I. gab ihr 1538 das einige Jahre vorher an die Herzoge Barnim X. und Georg I. überlassene halbe Stadtgericht zurück <sup>7)</sup>, bewidmete sie auch 1547 mit einem neuen Jahrmarkt für die gehorsame Folge, mit welcher die Bürger unter bedeutenden Unkosten die Stadt mit Wällen und Gräben befestigt hatten <sup>8)</sup>. Die Demminer wiederum versprachen den Edelleuten und Amtseinsassen, die ihnen bei dem Bau geholfen hatten, Schutz bei entstehendem Kriege <sup>9)</sup>. Rangow <sup>10)</sup> berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt: „Demmin ist eben groß und von eylichen guten Heußern, aber in kurzen Taren durch viel Mortbrant sehr geschampfiert. Doch beginnt sie sich igundt widder zu erholen. Sie haben keine Sehehart, sonder mit kleinen Schiffen thönen sie die Peene hinauff von Stettin und Anclam alles bekomen, was sie bedörffen.“ 1548 verglichen sich die Städte Demmin und Tribsees wegen der Trebel-Fischerei <sup>11)</sup>. 1560 überließ Herzog Philipp I. der Stadt den Pfandbesitz des ihm heimgefallenen Dorfes Deven <sup>12)</sup>. Herzog Johann Friedrich und seine Brüder erließen 1567 ein Mandat zum Schutz der Bürger gegen die Vorkäuferei auf dem Lande <sup>13)</sup>. Vom Herzog Philipp Julius wurde der Stadt 1613 das Patronat der Stadt-(Bartholomäi-)Kirche überlassen <sup>14)</sup>. Als einer der Hauptpässe über die Peene hatte die Stadt im dreißigjährigen Kriege viel

---

1) Original im Demminer Stadt-Archiv. — 2) Original im P. P. A. — 3) Stolle l. c. S. 661. — 4) Original. — 5) Original. — 6) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 7) Stolle l. c. S. 137. — 8) Dähnert l. c. V. S. 95. — 9) Original. — 10) Rangow's Pomerania, ed. Rosgarten. II. S. 458. — 11) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 426. — 12) Original. — 13) Dähnert, Pomm. Biblioth. V. S. 97. — 14) Dähnert l. c. V. S. 101. Stolle l. c. S. 302.

zu leiden und ihre Blüthe nahm merklich ab. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte sie bisher 202 ganze und 204 halbe Erben = 608 Landhufen, 144½ Landhufen Eigenthumsacker und 95 Landhufen Stadtacker mit den Ackerwerken und Kirchenhufen versteuert, die nun zusammen auf 260 Landhufen reducirt wurden<sup>1)</sup>. 1627 hatte sie kaiserliche Einquartierung unter dem Herzog von Savelli erhalten; König Gustav Adolf von Schweden nahm sie aber 1631 nach dreitägiger Belagerung ein, bei welcher Gelegenheit die Kaiserlichen das Haus Demmin verbrannten. 1637 bemächtigten sich die Kaiserlichen unter Gallas, obwohl einmal zurückgeschlagen, von neuem der Stadt. Die Schweden unter Lilie belagerten nun 1638 die Stadt zwar vergeblich, 1639 aber mußten die Kaiserlichen capituliren. 1656 brannte die halbe Stadt ab. 1659 zwangen die Brandenburger unter Sparr die Schweden zur Uebergabe und hielten sie bis zum Frieden von Oliva (1660) besetzt. 1676 wurde die Stadt abermals von den Brandenburgern eingenommen und dabei bis auf 30 Häuser eingeäschert, im Frieden von St. Germain (1679) wurde sie den Schweden zurückgegeben. 1684 erlitt sie wiederum einen bedeutenden Brandschaden, und im nordischen Kriege hätte sie 1713 das Schicksal von Garz und Wolgast getheilt, dem auch sie bestimmt war, wenn sie nicht wie Anklam durch rechtzeitige Zurücknahme des Einäscherungsbefehls gerettet worden wäre. Nachdem die Stadt im Stockholmer Frieden (1720) an Preußen abgetreten war, wurde sie im siebenjährigen Kriege 1757 von den Schweden besetzt, aber 1759 nach kurzer Beschießung zurückerobert, worauf die Wälle abgetragen, die Gräben ausgefüllt und die Festungswerke den Einwohnern zu Gärten überlassen wurden. 1748 wurde die Colonie Eugenienberg im Stadtwalde angelegt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1773	Einw.	
1782:	2279	"	(keine Juden.)
1794:	2586	"	(— " )
1812:	3843	Einw.	(39 Katholiken, keine Juden.)
1816:	3915	"	(25 " — " )

1) Klemptin und Kraß l. c. S. 314.

1831:	4923	Einw.	(20	Katholiken,	36	Juden.)
1843:	6825	"	(12	"	99	" )
1852:	7738	"	(38	"	86	" )
1861:	8016	"	(91	"	92	" )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Bartholomäus-Kirche im leichten, freien Gothischen Styl aus der früheren Zeit des 14. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen; vorzüglich schöne hohe Thurmhalle; Kuppelspitze des Thurmes modern; neues Altarbild (Grablegung Christi, Copie nach Raphael) von Lengerich. — Schönes Thor auf der Straße nach Loitz, aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Von dem „Haus Demmin“ ist nur weniges Gemäuer noch vorhanden.

#### Bürgermeister.

- Johannes Hasenfroh I. 1330.  
 Reimarus Wolkevise. 1330.  
 Hinrich Mowe. 1330.  
 Wescelus. 1330.  
 Radolphus Oldeland. \*1355.  
 Hermann Hasenfroh. 1359.  
 Johann Brellyn. 1359.  
 Wolterus Hasencrugh. 1359. 1376.  
 Nicolaus Brellyn. 1359.  
 Johann Hasenfroh II. 1376. \*1385. 1390.  
 Hinrich Oldeland. 1376. \*1385.  
 Emefe Brellyn. 1376. 1390.  
 Emefe Hasenfroh. 1376. \*1385.  
 Reinerus Oldeland. \*1385. 1390.  
 Radelef Bylow. 1389. \*1403. \*1412.  
 Johann Everd (Everhard). 1390. \*(† vor 1391).  
 Reimarus Bof. 1390.  
 Clawes Brellyn (Berlin). 1400. \*1408.  
 Fryderik Wije. \*1416.  
 Borchard Bilow (Bylowe). \*1417. \*1434.  
 Hermen Bilow. \*1449. 1450.  
 Wulleff Berlyn. \*1451.  
 Henningf Dume. \*1453. 1469.

- Hans Osten. 1469. \*1474. \*1501.  
 Hans Uperße (Uperst, Uperzen). 1469. \*1477.  
 Hermann Büneke. 1469.  
 Teetman Berlin. 1469.  
 Hermen Gothelande. \*1474.  
 Clawes vom Kalande. \*1474. \*1485. 1487.  
 Hermann Banjelow. 1485.  
 Gerd Staal (Stuel). 1487.  
 Busse von Kaland. 1487.  
 Schwepin. 1523.  
 Lewes Nepow, zu Kagenow erbgeessen. \*1523. \*1529.  
 Peter Barckeland. 1526.  
 Peter von Kalden (vom Gallen). 1526. \*1529. 1530.  
 Barnekow. 1530.  
 Claus Elwer. 1543.  
 Jacob Barnekow. 1546. 1555.  
 Jochim Niemann. 1559. 1575.  
 Raven Barnekow. 1559. 1566.  
 Jochim von Harß. 1559 —  
 Bitus Schwepin. 1563. 1566.  
 Joachim Hopp (Hopp). 1563. 1575.  
 Melchior Osten (Desten). 1580. 1592. († 1586?).  
 Mathias Uven. 1580.  
 Martin Elver. 1580. 1588.  
 Berend Tessin. 1586 — † 1592.  
 Georg Kittendorf. 1600.  
 Alexander vom Harße. 1600 — † 1623. Ermordet.  
 Joachim Bramber (Brambeer), Landrath. 1606. † 1652.  
 Petrus Runge. 1614.  
 Johann Giesebrecht (Giesebert). 1615. 1617.  
 Caspar Pfeil. 1616. 1624.  
 Jacob Runge. 1616. 1625.  
 Jürgen von Kahlben. 1629.  
 Joachim Zander. 1632. 1635.  
 Petrus Fürstenow, Magister. 1634.  
 Germanus Bachmunt. 1640. † 1652.

- Joachim Backmunt. 1651. † 1652.  
 Melchior Warnike (Warneke). 1651.  
 Caspar Bünjow, Dr. jur. 1652. † 1679.  
 Alexander Warnike. 1657.  
 Samuel Lütckemann. 1664.  
 Friedrich Budrian. 1664.  
 Gottlob Jacob Köser. 1674 —. 1700.  
 Johann Menzer. 1677.  
 Vincenz Brambeer. 1687.  
 Joachim Christoph Heune. 1688 —. 1707.  
 Samuel Glozin (Klockzien). 1701. 1707.  
 Christian Rumpf. 1711.  
 Adam Christian Thesendorf. 1711. † 1732.  
 Henning Illies. 1715. 1721.  
 J. H. Hake. 1723.  
 Johann Georg Messerschmidt. 1727. † 1745.  
 Joachim Peter Rumpf. 1727.  
 Georg Heinrich Funcke (Funck), Dr. 1729. † 1755.  
 Samuel Colhard (Collhardt), Landrath. 1733. 1759.  
 Johann Friedrich Scheele. 1733. — 1767.  
 Hermann Zabel Bolte. 1742. 1753.  
 Friedrich Philipp Benjamin Laute. 1756. 1770.  
 Daniel Wilhelm Zierold. 1759 —. 1762.  
 Joachim Friedrich Behrend, Landrath. 1760. † 1777.  
 Carl Friedrich Kobes. 1762. † 1782.  
 Jacob Friedrich Michaelis. 1764. — 1777.  
 Benjamin Friedrich Loute (Saute?). 1775.  
 Redtel. 1782 —. 1788.  
 Carl Ludwig Büge, Landrath. 1786.  
 Christian Krause. 1786.  
 Dttv. 1789 — 1809.  
 Carl Ludwig Eckert. 1809 — 1822.  
 Heinrich Wilhelm Schmidt. 1822 —. 1837.  
 G. T. Noje. 1841 — 1856.  
 Johann Carl Friedrich Hagemeister. 1857 —. 1864.
-

## 18. Dramburg.

Dravenborch, Drauuenburg, Dravlnburg, Drawinburg, Drahenburg, Draemborch,  
Drawmborch, Dramborg.

Wappen. Ein Stadthor mit zwei Seitenthürmen über Wasser, in der Thoröffnung der Brandenburgische Adler. In neueren Siegeln statt des Innenfranzes über dem Thor eine schwebende Krone.

Das um Dramburg liegende Land trug in frühester Zeit den Namen Welschenburg (terra Welsenborch) <sup>1)</sup> und gehörte zu Westpommern. In Folge der Bestimmungen des Bierradener Friedens vom J. 1284 kamen die Länder Welschenburg, Daber und Belgard pfandweise an Brandenburg <sup>2)</sup>. Die Pfänder verfielen, und demgemäß bekannte sich Pribislaw von Belgard 1287 wegen dieses Landes als Vasallen Brandenburgs <sup>3)</sup>. Wie Belgard und Daber, so kam auch Welschenburg um 1292 wieder an die Westpommerschen Herzoge und wurde in der Landestheilung von 1295 der Wolgaster Linie zugewiesen <sup>4)</sup>, doch scheint es bald nachher wieder an die Markgrafen zurückgelangt zu sein. Dramburg selbst wurde erst am 1. März 1297 von den Markgrafen Otte und Conrad als Deutsche Stadt angelegt und zwar übergaben sie die Besetzung derselben (civitatem possidendam) dem Schulzen Arnold von der Goltz (Arnoldus de Goltzen, dominus scultetus in Dramborch) und seinen Brüdern Conrad und Johann <sup>5)</sup>. Die Stadt erhielt

---

1) Welschenburg liegt südlich von Dramburg. — 2) Riedel, Cod. dipl. Brand. II. 1. S. 176. Baltische Studien II. 1. S. 128. Vergl. Belgard. — 3) Riedel l. c. II. 1. S. 189. Vergl. Belgard. — 4) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archäologie II. S. 117. — 5) Riedel l. c. I. 18. S. 215. Nr. IV.

Brandenburgisches Recht, 184 Hufen auf beiden Seiten der Drage, 4 Hufen für die Kirche, Fischerei in sechs Seen, den Sumpf Manhagen, Zollfreiheit, Jagdgerechtigkeit und das Recht, nach Belieben Straßen anzulegen; der Schulz erhielt 10 Hufen und ein Drittel des census. 1306 schenkten die Markgrafen Waldemar und Otto den Bürgern einen Platz zur Anlegung einer Mühle<sup>1)</sup>. 1312 erhielt die Stadt auf Fürbitte der Markgrafen vom Bischof Heinrich von Cammin Erlass des Bischofspfennigs auf 12 Jahre, nach deren Ablauf von jeder bebauten Hufe jährlich ein Brandenburger Schilling entrichtet werden sollte<sup>2)</sup>. 1320 schenkte Herzog Wartislaw IV. von Pommern als Vormund des Markgrafen Heinrich das Patronat der Kirche zu Dramburg dem Pyriker Nonnenkloster<sup>3)</sup>. 1336 erhielt die Stadt, die im Kriege verwüstet worden war, vom Markgrafen Ludwig Befreiung von der Orbede auf 4 Jahre, ebenso 1338 auf 6 Jahre<sup>4)</sup>. 1340 vereignete der Markgraf der Stadt die wüste Feldmark Swynshufen<sup>5)</sup>, 1341 verlich er die Kirche zu Dramburg dem Kloster zu Reep<sup>6)</sup>, 1350 erließ er der Stadt wegen ihrer Heimsuchung durch die Polen zu ihrer bessern Befestigung auf 5 Jahre ihre Abgaben<sup>7)</sup> und schenkte ihr 1351 die in der Stadt belegenen Mühlen<sup>8)</sup>. 1350 verlich er dem älteren Hasso v. Wedell das Eigenthum an seinen Mühlenpächten zu Dramburg<sup>9)</sup>. 1364 verpfändeten die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto das oberste Gericht oder zwei Pfennige der Gerichtseinkünfte zu Dramburg an Jacob von Güntersberg<sup>10)</sup>. 1371 verpfändete Markgraf Otto Stadt und Haus Dramburg mit der Orböre für 600 Brandenburgische Mark Silber an die von Wedell zu Mellen und Kremzow, und insbesondere für 1000 Schock Böhmischer Groschen an Eudeke von Wedell zu Mellen<sup>11)</sup>. Im Landbuch von 1375 wird die Stadt ausdrücklich als landesherrlich bezeichnet; der Markgraf hatte dort das oberste

---

1) Kiedel I. c. I. 18. S. 216. Nr. V. — 2) Ebendas. I. 18. S. 216. 217. Nr. VI. VII. — 3) Ebendas. I. 18. S. 219. Nr. X. — 4) Ebendas. I. 18. S. 220. 222. Nr. XI. XIV. — 5) Ebendas. I. 18. S. 222. Nr. XV. — 6) Ebendaselbst I. 18. S. 15. Nr. XIX. — 7) Ebendas. I. 18. S. 223. Nr. XVI. — 8) Ebend. I. 18. S. 225. Nr. XIX. — 9) Ebendas. I. 18. S. 122. Nr. XLIII. — 10) Ebendas. I. 18. S. 228. Nr. XXII. — 11) Ebendas. I. 18. S. 229. 230. Nr. XXV. XXVI.

Gericht, eine Mühle und 40 Mark Silber Orbede<sup>1)</sup>. Im J. 1400 verkaufte König Sigismund Land und Stadt Dramburg für 3000 Schock Böhmiſche Groschen dem Deutschen Orden<sup>2)</sup>, worauf die Stadt 1401 ihre Mühlen, die Kornmühle, Walkmühle, Ziegemühle und Kufufsmühle, die Seen Beryn, Groß- und Klein-Zapel, Groß- und Klein-Ketel, und eine Baustelle in der Stadt<sup>3)</sup>, sowie Henning von Wedell zu Falkenburg und Mellen 1403 das „undirſte Gericht“ zu Dramburg mit 4 Wispel Mühlenpacht, Ruthenzins und Hufenzins dem Deutschen Orden verkauften<sup>4)</sup>. 1454 wurde mit der ganzen Neumark auch Dramburg durch den Kurfürsten Friedrich II. vom Deutschen Orden an Brandenburg zurückgebracht<sup>5)</sup>. Derselbe verpfändete 1463 die Schlösser, Städte und Länd der Schivelbein und Dramburg mit der Vogtei für 4500 Rh. Fl. an Jacob von Polenz, und 1476 nahm Kurfürst Albrecht von dessen Sohn, dem Vogt (Christoff von Polenz, weitere 800 Rh. Fl. auf dieselben auf<sup>6)</sup>. Dramburg scheint nicht lange darauf wieder eingelöst zu sein; 1505 belehnte der Kurfürst die Gebrüder Kremzow mit dem Herrenhof zu Dramburg<sup>7)</sup> und befreite 1506 die Stadt von der Entrichtung des Biergeldes<sup>8)</sup>. 1540 wurde mit der ganzen Landvogtei Schivelbein auch die Stadt Dramburg dem Johanniterorden abgetreten (vergl. Schivelbein). 1782 wurden die Wälle der Stadt abgetragen, die Gräben ausgefüllt und in Gärten verwandelt. 1816 wurde die Stadt mit dem gleichnamigen Kreise von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt.

#### Einwohnerzahl.

1719: 757 Einw.

1750: 1312 „

1801: 1558 „

---

1) Hübner, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 32. —  
 2) Kiedel I. c. I. 18. S. 243. Nr. XLIII. XLIV. — 3) Großes Privilegienbuch des Deutschen Ordens im geheimen Archiv zu Königsberg in Pr. — 4) Ebendaselbst. — 5) Kiedel I. c. II. 4. S. 483. 495. 497. Nr. 1745. 1758. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779. — 6) Ebendas. I. 18. S. 255. 262. Nr. LVIII. LXIV. —  
 7) Ebendas. I. 18. S. 506. Nr. XCIV. — 8) Ebendas. I. 18. S. 270. Nr. LXXIII.

1816:	1808	Einw.	(	8	Katholiken,	49	Juden.)
1831:	2667	"	(	7	"	87	" )
1843:	3413	"	(	3	"	121	" )
1852:	4004	"	(	10	"	169	" )
1861:	4847	"	(	10	"	186	" 3 Mit-

glieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke. Die Kirche im entarteten Gothischen Style des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen.

### Bürgermeister.

Georges. \*1403.

Brunsbere. \*1403.

Claus Besh. \*1441. \*1449.

Johann Bernicke. (um 1640).

Johann Schulze. (um 1640).

Georg Beda. 1732.

D. F. Bernhagen. 1748.

Ch. H. Thimme. 1802. + 1821.

Bethe. 1802.

W. Brewing. 1821 —. 1830.

W. Janzjon. 1832 —. 1837.

C. G. Hessler. 1838 —. 1846.

Meyer. 1853. 1864.

## 19. Falkenburg.

### Valkenborch.

Wappen. Eine Burg mit zwei Thürmen, zwischen welchen ein von den Zinnen auffliegender Falke.

Die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg kauften im J. 1312 den Zehnten um Falkenburg (circa Valkenborch) von dem Bischof Andreas von Posen<sup>1)</sup>. 1317 verpfändete Markgraf Waldemar Land, Flecken (civitas) und Schloß Falkenburg an den Bischof Heinrich und das Domcapitel zu Cammin für 4000 Mark Brandenb. auf 14 Jahre<sup>2)</sup>. 1337 bekannte sich Markgraf Ludwig wegen Schloß, Flecken (oppidum) und Land Falkenburg als Vasallen des Bisthums Cammin<sup>3)</sup>. Eigentliche Besitzer waren aber die von Wedell. Schon am 13. Dezember 1333 gaben die Brüder Lüdese und Hasso von Wedell ihrer Stadt „to Valckenborch“ Brandenburgisches Recht wie in den übrigen Brandenburgischen Städten, beschrieben die Grenzen des Stadtgebiets, verliehen ihr Marktzins, Scharrenzins, Krämerzins, Gewandschneiderzins, Bäckerzins, Schuhmacherzins, den Zins von den Häusern am Markte und von den Wurthen um den Kirchhof, den Zins vom Bürgerlande und den Gärten, Mühlenpächte, mehrere Seen nebst Fischerei, legten 86 Hufen „tho rechten Hoffschlage“ und weitere 10 Hufen

1) Nibel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 338. Nr. CCOXXXVIII. —

2) Nibel l. c. I. 18. S. 217. Nr. VIII. — 3) Nibel l. c. I. 18. S. 76. Nr. 25.

zu „Bürgerlendern“, behielten sich aber eine jährliche Abgabe von 100 Pfund vor<sup>1)</sup>. Jener Hasso von Wedell nennt sich häufig kurzweg: Hasso de Falkenburg. 1337 und 1374 erhielten die von Wedell von den Markgrafen Lehnbriefe über Stadt, Haus und Land Falkenburg<sup>2)</sup>. Seit 1388 erscheint neben den von Wedell auch das Geschlecht von Wolde im Besitz eines Sechstelantheils an Falkenburg<sup>3)</sup>. 1402 wurde mit der gesamten Neumark auch Falkenburg durch König Sigismund an den Deutschen Orden verkauft<sup>4)</sup>, von welchem sie 1454 durch den Kurfürsten Friedrich II. wieder an Brandenburg zurückgebracht wurde<sup>5)</sup>. Seit etwa 1481 wird der Ritter Heinrich Borcke „erffzeten to Falkenborch“ genannt, mit welchem zusammen die von Wedell zu Falkenburg, Uchtenhagen und Mellen um 1489 „ihrer Stadt“ Falkenburg ihre dortigen Mühlen verkauften<sup>6)</sup>. Im Jahre 1503 wurden der Ritter Christian Borcke und sein Neffe Wolfgang Borcke mit der einen Hälfte und dem 14. Theil der andern Hälfte von Schloß und Stadt Falkenburg von dem Kurfürsten Joachim I. und dem Markgrafen Albrecht belehnt<sup>7)</sup>. Um 1505 schlossen Otto und Bivigenz v. Wedell einen Vergleich wegen ihres Antheils an dem Schloß und der Stadt<sup>8)</sup>. 1506 erhielt die Stadt vom Kurfürsten die Befreiung vom Biergeld<sup>9)</sup>. 1519 belehnte Kurfürst Joachim I. Christian Borcke mit dem von Melchior v. Wedell, desgleichen dem von Joachim von Wolde erkauften Antheil an Schloß und Stadt nebst Zubehör und erneuerte ihm sein Angefall an den übrigen Wolde'schen Antheil<sup>10)</sup>. Um 1550 nahm Markgraf Johann den Borcken die Stadt wegen Steuerverweigerung, doch 1600 wurden sie wieder in Besitz gesetzt<sup>11)</sup>. 1816 wurde die Stadt mit dem Dramburger Kreise

---

1) Riedel l. c. I. 24. S. 17. Nr. XXVIII. — 2) v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats. II. S. 85. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 189. Nr. CXXVII. — 4) Ebendas. II. 3. S. 155. Nr. 1270. — 5) Ebendas. II. 4. S. 483. Nr. 1745. S. 495. Nr. 1758. S. 497. Nr. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779. 6) Diplomatar. civit. Falkenburg im P. P. A., mit der unrichtigen Jahreszahl 1449. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 199. Nr. CXXI. — 8) Ebendaselbst I. 18. S. 200. Nr. CXXII. — 9) Ebendas. I. 18. S. 270. Nr. LXXIII. — 10) Ebendaselbst I. 18. S. 205. 206. Nr. CXLVIII. CL. CLI. — 11) Delrichs, Beiträge zur Brandenburgischen Geschichte S. 239.

von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt. 1842 kam das Schloßgut von der Familie von Borcke an die von Mellentin.

#### Einwohnerzahl.

1719:	635	Einw.		
1750:	953	"		
1801:	1527	"		
1816:	1878	"	( 4 Katholiken, 50 Juden.)	
1831:	2456	"	( 9 " 74 " )	
1843:	3052	"	( 5 " 86 " )	
1852:	3182	"	(10 " 101 " )	
1861:	3417	"	( 6 " 100 " )	

Bauwerke. Die Kirche im Gothischen Style des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen.

#### Bürgermeister.

- Siffrid von Pressen. \*1401.  
 Hese Louwe. \*1437.  
 Johannes de Gloyen. 1481. 1482.  
 Schir Kleist. \*1525.  
 Jorgß Witte. \*1548.  
 Adam Winter. 1633.  
 Johann Schulze. 1641.  
 Martin Koffelbier. 1641.  
 Thomas Böttcher. (um 1650).  
 Daniel König. 1668.  
 Immanuel Grühmacher. 1679.  
 Joachim Braunschweig. 1695.  
 Friedrich Scheffler. 1716.  
 Peter Lehmann. 1716.  
 Johann Friedrich Scheube. 1716 —. 1758.  
 Joachim Friedrich Hamel, Dr. med. 1729.  
 Gottlob Immanuel Schreiber. 1751.  
 Schulze. 1802.  
 Hartmann. 1802.

W. Breuing. 1821.

C. W. Rodentwoldt. 1822 —, 1830.

C. W. Richter. 1832 —, 1837.

F. F. W. Afermann. 1838 —, 1840.

C. G. Banks. 1842 —, 1857.

Kleist. 1862. 1864.

---

## 20. Fiddichow.

Viduchova, Videgowe, Vitehowe, Viettegow, Viltchaw, Vledchowe, Videkowe, Viddechow.

Wappen. Unter einem von drei Zinnenthürmen überragten Schwibbogen ein Schwanenkopf mit dem Halse. In neueren Siegeln statt des letzteren ein auf dem Wasser schwimmender Schwan.

Schon 1159 wird die Burg Viduchova genannt, und dem Kloster Grobe ein Drittel des dortigen Zolls bestätigt <sup>1)</sup>, so auch 1177, 1178, 1184 <sup>2)</sup>. Im J. 1252 war der Ritter Burchard von Belevanz Besitzer des Landes Fiddichow <sup>3)</sup>. 1259 verglichen sich Bischof Hermann von Cammin und Herzog Barnim I. über ein Drittel des Zehnten im Lande Fiddichow <sup>4)</sup>. Bogislaw IV. nahm 1283 dem Flecken (opidum) Fiddichow seine Marktgerichtigkeit (forum depositimus) zu Gunsten der Stadt Greifenhagen <sup>5)</sup>. Bei der Landes-theilung von 1295 kam Fiddichow an die Stettiner Linie; es wird jedoch im Theilungsvertrage nicht namentlich aufgeführt. Von 1309 bis 1361 erscheint in der Gegend von Königsberg in der Neumark ein Geschlecht von Biddechow <sup>6)</sup>, auch schon 1283 ein Rathmann Marquardus de Biddechow zu Stettin <sup>7)</sup>, doch werden außer dem Namen keine Beziehungen desselben zu dem gleichnamigen Flecken

---

1) Cod. Nr. 24. — 2) Cod. Nr. 26. 43. 56. — 3) Cod. Nr. 364 mit der Jahreszahl 1246, die aber aus Gründen, die anderweitig erörtert werden sollen, in 1252 zu ändern ist. — 4) Kraß, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Kleist S. 15. Nr. 40. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 204, mit der falschen Jahreszahl 1249. (Vergl. Stargard). — 5) Baltische Studien V. 2. S. 176. — 6) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. 19. S. 179—240. — 7) Schöttgen u. Kreyßig, Diplomatar. et scriptores. III. Nr. XIII.

fundbar. Erst am 17. April 1347 wurde das „Wiefbilde tho Biddechow“ von Barnim III. mit Stadtrecht bewidmet und erhielt Acker, Wiesen, Weiden, Holz und Gewässer zugewiesen<sup>1)</sup>. Ein besonderes Stadtrecht wird nicht genannt; in Erbfällen galt später die *constitutio Joachimica*. Otto III. bestätigte 1427 die Privilegien des „Wiefbildes“ Fiddichow, setzte die Orbede auf 15 Pfund Stettinscher Pfennige, den Hufenzins auf 3 Schillinge Stettinscher Pfennige von der Hufe fest, befreite die Bürger vom Mühlenzehnten, vom Zoll für die in Stettin gekauften Waaren, mit Ausnahme des Herinzolls, und bestimmte, daß sie die Bede mit den Bauern in der Landbede geben sollten, mit den Städten nur, wenn sie dazu gefordert würden<sup>2)</sup>. 1478 bestätigte Werner von der Schulenburg als Hauptmann des Landes Stettin im Namen Bogislaw's X. die Privilegien des „Städtchen und Wiefbildes“ Fiddichow<sup>3)</sup>. Doch gehörte seit 1478 nur die Hälfte zu Pommern<sup>4)</sup>. Diese Hälfte „biinnen den vir Malen“ überließen 1455 Jürgen, Günther, Heinrich, Hans und Lambert von Wedell zu Raddun für 600 Mark Finkenaugen an Peter Steinwehr und Peter Trampe<sup>5)</sup>, und 1553 und 1568 erhielten die von Steinwehr über diesen Antheil Pommersche Lehnbriefe. Die andere, 1478 an Brandenburg abgetretene Hälfte war Lehn der Grafen von Hohenstein, Herren zu Bierraden. 1503 verpfändeten die Grafen von Hohenstein ihre Wasserpächte bei Fiddichow<sup>6)</sup>, 1545 belehnte Markgraf Johann zu Cüstrin die Grafen Wilhelm von Hohenstein mit dem halben Städtlein Fiddichow sammt den Wendebergen, wie diese Stadt „von Alters her zu dem Hause Bierraden gelegen“<sup>7)</sup>. Martin Graf zu Hohenstein verkaufte 1571 diese Hälfte an die Gevettern Wolf, Georg und Valentin von Steinwehr für 7000 Thlr.<sup>8)</sup>; Kurfürst Johann Georg als Lehnsherr bestätigte 1572 den Kauf, auch Kurfürst Johann Sigismund gab noch 1609 den von Steinwehr einen Lehnbrief über den „halben

1) Riedel l. c. I. 13. S. 346. v. Gidstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Gidstedt l. S. 256. Nr. 104. — 2) Riedel l. c. I. 13. S. 346. v. Gidstedt l. c. I. S. 256. Nr. 104. — 3) Diplomatar. civitat. Pom. im P. P. A. — 4) Quandt in den Baltischen Studien XV. 1. S. 204. — 5) Original im P..P. A. — 6) Baltische Studien IV. 2. S. 224. — 7) Ebendas. IV. 2. S. 160. — 8) Ebendas. S. 169.

Flecken<sup>a</sup> Fiddichow<sup>1)</sup>. So besaßen die Steinwehr jetzt ganz Fiddichow theils als Pommerisches, theils als Märkisches Lehn. Von ihnen kam die Stadt 1652 an das Geschlecht von Wulffen. Die Lehnsheheit über die Pommerische Hälfte von Fiddichow hätte nach dem Westphälischen Frieden (1648) an Brandenburg fallen sollen, wurde aber sammt der Brandenburgischen Hälfte im Stettiner Grenzrecess von 1653 an Schweden überlassen, und kam erst 1679 im Frieden von St. Germain an Brandenburg. Im Jahre 1718 wurden drei Aram- und Viehmärkte eingerichtet. 1721 kam Fiddichow als Allod für 26,000 Thlr. von den von Wulffen an eine Kammerherrin von Barfuß, und von letzterer 1725 für 31,800 Thlr. an den Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Schwedt. Nach dessen Tode († 1771) erhielt seine Tochter, vermählte Landgräfin von Hessen-Cassel, Fiddichow in der Erbtheilung für 36,100 Thlr., und von dieser kam die Stadt 1788 an König Friedrich Wilhelm II. In der Privilegienbestätigung von 1681 hatte der große Kurfürst der Stadt das höchste und niedrigste Gericht an Hals und Hand beigelegt. Dies gab Veranlassung zu einem Proceß zwischen der Stadt und ihrer Herrschaft, auf welchen zwar schon 1695 ein Urtheil erging, völlig beendet wurde der Streit aber erst 1747. Durch ein Endurtheil wurde jetzt die Eigenschaft der Stadt als Mediatstadt festgestellt, ihr verblieb die Präsentation der Bürgermeister, Richter und Schöppen, welche die Herrschaft zu bestätigen hatte; der Magistrat übte in erster Instanz die niedere Gerichtsbarkeit, die Herrschaft dagegen die höhere Gerichtsbarkeit, die Appellation vom Stadtgericht ging Anfangs an die markgräfliche Kammer, später an das Burggericht.

#### Einwohnerzahl.

1740:	514	Einw.	
1782:	948	"	(20 Juden.)
1794:	853	"	(24 " )
1812:	1319	"	(keine Katholiken, 16 Juden.)
1816:	1336	"	( — " 31 " )

1) Baltische Studien IV. 2. S. 169.

1831:	1746	Einw.	(	3	Katholiken,	48	Juden.)
1843:	2159	"	(	5	"	52	" )
1852:	2443	"	(	5	"	54	" )
1861:	2832	"	(	11	"	56	" 3 Mitglie-
							der der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke. Die Kirche im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1240; vieles modernisirt.

#### Bürgermeister.

Christian Friedrich Kraus. 1767.

Gottfried Gaulke. 1775.

Franz Zierold. 1809. — 1812.

Johann Gottfried Galle. 1813—1819.

H. H. E. Solger. 1819 —. 1840.

C. F. Schulze. 1832 — 1844.

August Ludwig Theodor Dick. 1844 — 1852.

Quandt. 1852 —. 1864.

## 21. Franzburg.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen und offenem Burgthor, in welchem ein Greif; neben dem mittleren Thurm die gekrönten Buchstaben F und B.

An der Stelle des im J. 1231 durch den Fürsten Wizlaw I. von Rügen gegründeten Klosters Neuenkamp, welches bei der Reformation im J. 1535 eingeزogen und in ein Domainen-Amt umgewandelt, 1569 im Tassenitzer Erbvertrage mit dem Amte Barth dem Herzog Bogislaw XIII. als Apanage zugewiesen war, beschloß dieser im J. 1587 eine neue Stadt anzulegen, die er zu Ehren seines Schwiegervaters, des Herzogs Franz von Braunschweig-Lüneburg, Franzburg nannte. Wegen der Anlage und Einrichtung der Stadt schloß er am 11. November eine förmliche „Capitulation“ mit mehreren Adelligen<sup>1)</sup>. Der Herzog, welcher bereits ein Schloß („Haus“) erbaut hatte, übernahm die Herstellung der drei Stadtthore, des Stadtgrabens und die Bebauung dessen, „was binnen den jetzigen Ringmauern von dem Schmiedethor und umb das Haus kann gebaut werden,“ auf eigene Kosten, dagegen überließ er das „übrige nach dem Gahrthof, wie der mit dem Teich und Graben umbher begriffen, auch die Hellberge bis an den neuen Karpfenteich“ den Adelligen erblich und eigenthümlich, frei von aller Schatzung und Unpflicht. Da nach des Herzogs Meinung das Aufblühen der günstig gelegenen Stadt Barth nur durch ihre mangelhafte Stadtverfassung verhindert wurde und deshalb dahin zu streben sei, daß eine gleichmäßige Verfassung wie in Franzburg auch in Barth eingeführt werden möge, gestattete er dem Franzburger Stadtadel, in Barth erbliches Eigenthum zu erwerben und wüste Stätten inner-

---

1) v. Schwarz, Geschichte der Pommerisch-Rügischen Städte. S. 480. Dähnert, Sammlung Pommerischer Landes-Urkunden. II. S. 435.

halb und außerhalb Barths zu bebauen; in Barth wie in Franzburg Getreide zu speichern („aufzugießen“), selbst zu verbrauen, und sowohl das Bier wie andere Produkte zu verkaufen und auf eigengebauten Schiffen auszuführen. Ferner erlaubte er ihnen die zum Bau nöthigen Feldsteine, Kalk- und Ziegelerde, sowie Torf zum Brennen derselben zu entnehmen, wo es ihnen bequem sei. Zu Bürgern sollten nur Handwerker und Kaufleute aufgenommen werden; Ackerbau und Viehzucht sollten die Bürger nicht betreiben dürfen, da dies den Bauern zukomme. Das Stadtre Regiment wurde allein in die Hände des Adels gelegt. Dieser erwählte aus seiner Mitte durch ein ziemlich complicirtes, näher beschriebenes Ballotement und unter Betheiligung des Herzogs sieben „Regierungsräthe,“ unter denen wiederum der Herzog einen fürstlichen „Statthalter“ ernannte; im übrigen sollte er sich durch Heranziehung von „berühmten und ehrlichen von Adel“ bis zur Zahl von 100 ergänzen dürfen; sei diese Zahl voll, solle mit dem Herzoge über weitere Maßnahmen verhandelt werden. Der Herzog wollte in Franzburg ein Appellationsgericht für alle Gerichte seines Landes (d. h. seiner Apapage) begründen, das zugleich für den Adel die erste Instanz bilden sollte; er wollte sich weder in Bündnisse noch Kriegshändel ohne den Beirath der sieben Regierungsräthe einlassen, und die Stadt sollte seinen Erben nicht eher huldigen, als bis diese Capitulation confirmirt sei. Auch für die Begründung einer Mitterschule und Heranziehung von Fecht-, Tanz-, Reit- und Musiklehrern für den jungen Stadtadel versprach der Herzog Sorge zu tragen. Im folgenden Jahre <sup>1)</sup> vereinigte er sich weiter mit einem Behr, zwei Rotermund's, einem Tasmund, einem Platen, einem Krakevis und zwei Osten wegen Anlegung einer großartigen Tuchmanufactur, wozu jeder der adeligen Contrahenten 1000 Fl. hergeben sollte (also in Summa 8000 Fl.), er selbst wollte ebenfalls 8000 Fl. beitragen, nämlich zu den bereits verwendeten 5200 Fl. noch soviel zulegen, daß das Betriebscapital im Ganzen 16000 Fl. ausmachte. Der Gewinn sollte gleichmäßig getheilt, auch ein Ziegelwerk zu Saal und ein

---

1) v. Schwarz l. c. S. 493. Dähnert l. c. II. S. 441. Vergl. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten. II. S. 121 ff.

Kalkofen zu Prerow auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Diese künstliche Stadt, bei deren Einrichtung Bogislaw sich, wie er selbst sagt, die aristokratische Verfassung Venedig's zum Muster genommen hatte, scheint gar nicht zu Stande gekommen, oder doch in ihren ersten Keimen aus Mangel an Lebensfähigkeit erstickt zu sein. 1605 mußte Bogislaw XIII. das Amt Franzburg an den Herzog Philipp Julius von Wolgast abtreten, und dieser verlieh dem Ort am 16. November 1612 von neuem städtische Freiheit und Gerechtigkeit als einem „Amtsstädtlein.“ Er bestellte durch seinen Amtshauptmann zwei Bürgermeister und Rathsverwandte, die sich späterhin selbst ergänzen sollten; die Stadt erhielt das halbe Gericht, der Amtshauptmann setzte aus der Gemeinde den Richter (Gerichtsvogt) für Sachen unter 20 Fl., von welchem die Appellation an den Hauptmann und den gesammten Rath ging; wichtigere Sachen über 20 Fl. und Malefizsachen gingen schon in erster Instanz an den ältesten Bürgermeister und den Gerichtsvogt zugleich, die im Beisein des ganzen Raths verhandeln, bei Zweifeln den Hauptmann consultiren, im übrigen nach gemeinem beschriebenen kaiserlichen Recht, vernünftigen Landesgebräuchen und von ihnen aufgerichteten und landesherrlich bestätigten Statuten Recht sprechen sollten; die Appellation ging dann an das fürstliche Hofgericht; die Brüche und den Abschöß oder Zehnten theilte der Rath mit dem Hauptmann; den Bürgern wurde das Eigenthum an ihren Häusern, die Dienstoffreiheit und freier Handelsbetrieb bestätigt; zwei jährliche Jahrmärkte wurden eingerichtet und Förderung der Wollen- und Leinen-Manufactur verheißen; ein Vorrathskasten für den Stadtschoß sollte angelegt und die Privilegien der Zünfte sollten bestätigt werden<sup>1)</sup>. 1627 schloß hier Bogislaw XIV. mit dem kaiserlichen Feldmarschall von Arnim den folgenschweren Vertrag wegen Einquartierung der kaiserlichen Truppen in den Pommerischen Städten, und in den nun folgenden Drangsalen des dreißigjährigen Krieges ging das „Spinn- und Wollenwerk“ gänzlich unter. Nach der Husenmatrikel von 1631 versteuerte Franzburg bisher 134 Landhufen, die nun auf 50 reducirt wurden<sup>2)</sup>.

1) v. Schwarz l. c. S. 502. Dähnert l. c. II. S. 443. — 2) Klemplin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse S. 319.

## Einwohnerzahl.

1782:	492	Einw.	(kein Jude.)
1794:	511	"	
1801:	528	"	
1816:	676	"	( 2 Katholiken, keine Juden.)
1831:	943	"	( 4 " — " )
1843:	1144	"	( 3 " 1 " )
1852:	1345	"	( 1 " 4 " )
1861:	1515	"	(12 " 7 " )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Kirche im modernen Baustyl aus dem Ende des 16. Jahrh. mit vermauerten Spitzbogenresten des Klosters Neuenkamp; treffliche geschnitzte Madonnenstatue; Epitaphium des Andreas Berglaser und seiner Ehefrau von 1615, mit sehr tüchtigen Reliefsportraits.

## Bürgermeister.

Adrian Belinz. 1626.

Johann Christian Baringer. 1709.

Erdmann Mumm. 1759 —. 1765.

Carl Prieß. 1788 —. 1799.

Franz Jacob Willert. 1802 —

Johann Friedrich Christian Namelow. 1809 —. 1843.

Johann Heinrich Hingst. 1844 —. 1864.

## 22. Freienwalde.

**Nova Wrienwaldis** <sup>1)</sup>, Origenwolde, Fricenwolde, Orienwaldis, Angen Orngenwolde, Nemen Frigenwolde.

**Wappen.** Rechts ein aufrechter Bischofsstab, neben welchem ein Stern; links die linke Hälfte des Wedell'schen gezackten Riktrades. Späterhin: die untere Hälfte des Wedell'schen Kammrades, darüber der quergelegte Bischofsstab, über diesem der Stern.

Am 12. März 1338 verliehen die Brüder und Knappen Bedego und Henning von Wedell mit Genehmigung ihrer übrigen Brüder und Bettern ihrer Stadt Neu-Freienwalde (*civitati novae Wrienwaldis*) Stadtrechte, behielten sich 100 Talente jährliche Orbede vor (*pro tributo et exactione*), überließen ihr vier Wispel Roggen Mühlenpacht, den Zins (*census*) von 13 Hufen im Stadtgebiet, den Ruthen- oder Häuserzins (*consu[m] intra civitatem dictum rudopenning de curiis habitantium in eadem*), den „Wordestyns“ von 103½ Morgen (*jugora*) zu je einem Schilling landesüblicher Münze, freie Nutzung des Holzes, der Weiden, Wiesen, und von vier Seen, Fischerei, und das Recht, alle Bauern, nicht aber auch die Schulzen und Vasallen der Länder Uchtenhagen, Karkow, Freienwalde und Schwerin, welche den Bürgern mit Schulden verhaftet seien und sich in der Stadt blicken ließen, vor das Stadtgericht zu ziehen; sie bestätigten ferner die bereits von ihrem Vater Bedego gewährte Vergünstigung, daß das Zeugniß glaubwürdiger und geschworener Einwohner in wirklichen Schuldenfachen, nicht aber bei Klagen wegen Schadenersatz, den mangelnden Beweis ergänzen solle (*ut testimonium suorum vi-*

---

1) Neu-Freienwalde (so nach 1567) zum Unterschiede von Freienwalde an der Ober.

rorum fidedignorum et juratorum stabit ad juris complementum pro rationabilibus debitis et non pro dampnis extorquendis), und bestimmten, daß alle Verwundungs- und Todschlagsfachen der Bürger untereinander und alle Prozesse der Bürger (si contingerit aliquem civium excedere contra alium vulnerando ipsum aut occidendo et generaliter omnes causae civium) von dem Schulzen und den Schöppen nach Brandenburgischem Recht (secundum formam juris Brandenburgensis) abgeurtheilt werden, auch die Bürger vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden sollten <sup>1)</sup>. Später recipirte die Stadt Lübisches Recht mit einigen Abweichungen <sup>2)</sup>. Wegen der einen Hälfte von Freienwalde waren die von Wedell zu Freienwalde wie die zu Kremzow und Nchtenhagen Vasallen des Bisthums Cammin <sup>3)</sup>. Dagegen machten sich über die andere Hälfte von Freienwalde Brandenburg und Pommern die Oberherrlichkeit streitig. Das Neumärkische Landbuch von 1337, und Kaiser Karl's IV. Lehnbrief für die Wedell von 1374 führen sie nicht als Märkisch auf, obwohl die Wedell zu Freienwalde die Mitbelehnung über die Neumärkischen Lehngüter erhalten <sup>4)</sup>, dagegen wird das Wedell'sche Schloß (munitio) Freienwalde in Kaiser Karl's IV. Märkischem Landbuch von 1375 genannt <sup>5)</sup>. Kurfürst Albrecht Achilles zwang 1478 in dem Kriege gegen Pommern die Wedell zur Anerkennung der Brandenburgischen Lehnsheerheit und ertheilte ihnen einen Lehnbrief. Auch Markgraf Johann belehnte 1536 die Wedell mit halb Freienwalde, und als bei der Märkisch-Pommerschen Grenzregulirung im J. 1543 der Streit wieder zur Sprache kam, gestand

1) Schöttgen u. Kreyßig, Diplomataria et scriptores III. p. 37. Nr. LXII. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 111. Nr. XXII. Chronikanten fabeln mitunter von einer Besetzung mit Sächsischen Colonisten im J. 1190. — 2) Brüggemann, Beschreibung von Pommern II. S. 221. — 3) Vergl. die stiftischen Musterrollen und Hufenmatrikeln von 1565, 1577, 1628 u. bei: Klempin u. Krag, Matrikeln und Verzeichnisse S. 210. 213. 215. 326. 333. Uebrigens wird schon in dem Vertrage von 1248 (Cod. Nr. 337) über das Land Stargard der Bezirk, in welchem später Freienwalde entstand (centum mansi in deserto ultra flaviam Crampel versus Poloniam), ebenso Kremzow (Orimtzow) dem Camminer Domcapitel reservirt. — 4) v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtsfunde des Preussischen Staats. II. S. 84. — 5) Hübner, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 37.

Pommern Brandenburg zwar das *jus infodandi* in Betreff der Wedell zu, behauptete aber im Besiß des *jus superioritatis et jurisdictionis superioris* zu sein. Die Wedell hatten bisher die Reichs- und Landsteuern von dieser Hälfte von Freienwalde an die Brandenburgische Regierung zu Cüstrin abgeliefert. Als aber im Jahre 1603 Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Wedelln entstanden, und die Stadt sich weigerte, an die Wedell die Steuern zu zahlen, suchte Brandenburg von neuem seine beanspruchte Oberherrlichkeit geltend zu machen, indem es die Stadt direct zur Steuerzahlung aufforderte. Die Stadt verweigerte es, da der Herzog von Pommern-Stettin ihr Landesherr sei, und der Herzog verbot den Wedelln von der Stadt Freienwalde Steuern zu erheben, um sie an die Brandenburgische Regierung zu Cüstrin abzuliefern. Damit hatte der Streit ein Ende und diese Hälfte von Freienwalde blieb bei Pommern, obwohl noch im J. 1623 die Cüstrinsche Regierung Freienwalde zur Zahlung einer Kreissteuer aufforderte, wiewohl vergeblich<sup>1)</sup>. Im J. 1492 war die ganze Stadt abgebrannt und waren dabei alle ihre Urkunden zu Grunde gegangen. Nach der Hinterpommerschen und der stiftischen Hufenmatrikel von 1628 versteuerte der herzogliche Antheil von Freienwalde 93 Häuser zu  $\frac{1}{2}$  Fl. und 50 Buden zu 8 Gr., zusammen = 240 Hufenhufen, der bischöfliche Antheil dagegen 30 Hagerhufen, die 1631 auf 17 reducirt wurden<sup>2)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege verwehrt die kleine Stadt mit Erfolg den Schweden den Durchzug. 1630 raffte die Pest 250, 1637 wieder 510 Menschen fort. 1660 richtete eine Feuersbrunst die Stadt fast völlig zu Grunde. 1673 erhielt die Schützen-gesellschaft vom Rath ihre Artikel, 1681 ein kurfürstliches Privilegium. 1700 wurde Magistrat und Bürger-schaft durch einen Rechtspruch von dem bisher dem Geschlecht von Wedell zu leistenden Huldigungseide befreit.

#### Einwohnerzahl.

1740: 850 Einw.

1782: 872 „ (34 Juden.)

1) Akten im P. P. A. Vergl. v. Raumer, Die Neumark S. 41. — 2) Klem-pin und Kraß l. c. S. 305. 330. 340.

1794:	937	Einw.	(36	Juden.)
1812:	1008	"	( 4	Katholiken, 39 Juden.)
1816:	1007	"	( 2	" 33 " )
1831:	1321	"	( 6	" 46 " )
1843:	1747	"	( 9	" 58 " )
1852:	2019	"	( 4	" 58 " )
1861:	2200	"	( 3	" 57 " )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothi-  
schen Styl des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen;  
die Thurmhalle bemerkenswerth, darin die Thür mit trefflichem Go-  
thischem Schnitzwerk.

#### Bürgermeister.

Bordenhagen. (vor 1603).  
Ezechiel Schlouren (?). (um 1620).  
Johannes Knüppel. (nach 1633).  
Johann Georg Müller. 1726. 1734.  
Schröter. 1741. 1746.  
F. C. Zimmermann. 1751. 1757.  
Adam Raab. 1759. 1775.  
Gottfried Friedrich Pieper. 1759.  
Carl Raab. (interimistisch 1802.)—1809.  
Carl Friedrich Wilhelm Göbel. 1810—1813.  
Gustav Noß. 1816—1824.  
Anton Philipp Müller. 1825—1853.  
Rosenow. 1855 —. 1864.

---

## 23. Garz an der Oder.

Gradicia, Gardiz, Gardez, Gars, Garze<sup>1)</sup>.

Wappen. Das älteste (1284): ein Burgthor mit zwei Thürmen. Später: ein geharnischter Ritter, mit der Rechten ein Greifenbanner haltend, mit der Linken auf einen Greifenschild gestützt, hinter welchem ein niederwärts gefehrtes Schwert. Auf Münzen ein Kautenblatt (nicht Messelblatt).

Schon Bischof Otto von Bamberg besuchte auf seiner ersten Pommerischen Befehrungsreise im J. 1124 von Stettin aus die Burg und den Flecken Garz (castellum Gradicia, civitatula Gridiz, Grizic, Gresch) und predigte dort das Christenthum<sup>2)</sup>. Urfundlich erscheint der Ort aber erst 1236 und 1243 in dem Namen des Urfundenzeugen Herzog Barnim's I. Rotimarus de Gardiz, wahrscheinlich eines Castellans oder eines Burgmannen zu Garz<sup>3)</sup>. Gleichzeitig (1240—1263) wird auch Barnim's I. Capellan, der Pfarrer Conrad zu Garz genannt<sup>4)</sup>. Im J. 1249 wurde durch Barnim I. die Deutsche Stadt Garz gegründet. Der Herzog gab

---

1) Aehnlich lautende Orte kommen häufig in älteren Urfunden vor, es sind aber folgende zu unterscheiden: a. Garz auf Usedom (1231, 1233: Gardist, 1242: Gardis, 1246: Gardiz; Cod. Nr. 187. 208. 310, 355). b. Die Burg Gardist bei Greifswald (1209, 1221, 1241, 1248; Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 43. 54. 134. 138. 203. Cod. Nr. 400). c. Garz bei Pyritz (Garziza um 1214; Dreger l. c. Nr. 37). d. Garz bei Sammin (Gardiz, Garz: 1313; Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Msc.) — 2) Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 36. bei Perz, Monumenta German. histor. XIV. p. 797. Monachi Prieflingonsis vita Ott. ep. Bamberg. II. 13. 14. bei Perz l. c. p. 894. 895. Epistolae Ottonis ap. Ekkehard. Vergl. Barthold, Geschichte von Pommern. II. S. 56. — 3) Cod. Nr. 234. 321. — 4) Cod. Nr. 280. Dreger l. c. Nr. 309. 326. 334. 338. 341. r.

die Stadt (civitatem nostram Gardiz) mit 135 Hufen den Einwohnern zu eigen (tradidimus perpetuis temporibus possidendum), sich nur einen halben Bierdung Silbers von jeder Hufe vorbehaltend; er gab ihr die Hälfte seiner bei der Stadt belegenen Wiesen, freie Fischerei in der Oder bis auf eine Meile oberhalb und unterhalb der Stadt, den Kährzoll, das Kaufhaus (theatrum) mit den Fleischscharren und Wald und Wiesen an beiden Seiten der Oder; die Bürger sollten frei sein von Ungeld und sich des Magdeburgischen Rechts bedienen<sup>1)</sup>. 1259 schenkte er den Bürgern auch die Stelle der früheren Burg und die Stelle des alten Burgfleckens oder der Wief (locum in quo castrum Gardez steterat cum loco suburbii) nebst den dazu gehörigen Aekern zwischen Reinkendorf und dem Salveibach, auch mit den Oderwiesen, gegen eine jährliche Abgabe von 12 Wispel Roggen, ferner gestattete er den Bürgern auf dem Stadttacker ein neues Dorf anzulegen und bestätigte ihr Recht, nur den halben Zoll zu entrichten<sup>2)</sup>. 1261 verlieh er das Patronat der Kirche zu Garz dem neugestifteten Stettiner Domcapitel zu St. Petri (später zu St. Marien)<sup>3)</sup>, wahrscheinlich auf Veranlassung seines Capellans, des bereits oben erwähnten Pfarrers Conrad zu Garz, den er zum ersten Probst des Domcapitels bestellte. 1271 gab er der Stadt (sculteto, consilibus, ceteris burgensibus) das Privilegium, daß nur Garzer Bürger (burgensis vel civis plenarius et perfectus), keine Fremden in der Stadt Getreide kaufen und dasselbe verschiffen dürften, daß auch alle Getreideschiffe vor der Stadt und an keinem andern ihr nachtheiligen Orte befrachtet werden sollten<sup>4)</sup>. Nach Barnim's I.

1) Cod. Nr. 280. Schladebach (Geschichte der Stadt Garz und „Die Stiftungs-Urkunde der Stadt Garz rücksichtlich ihrer Authenticität betrachtet“) giebt ein Facsimile des Originals im dortigen Stadt-Archiv, er bezweifelt aber die Echtheit desselben mit ganz unbaltbaren Gründen. Vergl. Krap, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Kleist. S. 6. Num. 1. und Cod. S. 1012. Gleichwohl gehört die Urkunde nicht dem J. 1240 an, welche Jahreszahl das Original trägt, sondern dem J. 1249. Die näheren, an diesem Orte zu weit führenden Ausführungen werden der bereits in Angriff genommenen Fortsetzung des Rosgarten-Hasselbach'schen Cod. dipl. Pomoran. vorbehalten. — 2) Dreger l. c. Nr. 309. — 3) Ebendas. Nr. 332. — 4) Diplomatar. civitat. Garz im Garzer Stadt-Archiv und abschriftlich im P. P. U.

Tode (+ 1278) gehörte die Stadt zum Leibgedinge seiner Wittwe Mechtild (+ 1316), welche 1279 ihre Privilegien bestätigte<sup>1)</sup>. In demselben Jahre gab ihr Bogislaw IV. das Wasser Malße zur Anlegung einer Mühle<sup>2)</sup>. Die Stadt hatte sich 1278 gegen die Markgrafen von Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I. verbürgt<sup>3)</sup> und begab sich nach dem angeblichen Bruch dieses Vertrages an Brandenburg, doch schon 1283 verglich sich Bogislaw IV. mit der Stadt, vergab ihr das Geschehene, bestätigte ihre Privilegien und versprach, in den Grenzen des Stadtgebiets ihr zum Nachtheil keine Befestigung anzulegen<sup>4)</sup>. 1284 ist Garz unter den Städten, welche den Brandenburgisch-Pommerschen Friedensvertrag von Bieraden für Pommern verbürgen<sup>5)</sup>. Bogislaw IV. schenkte ihr 1287 den Bach Boieder (Bojadel) mit der Mühle auf der Wief oder Vorstadt (in vico civitatis) und einigen Seen und Wiesen<sup>6)</sup>, gab ihr 1290 das Eigenthum des Wurthzinses (Wurdetins), den sie gekauft, und erließ 1293 den ackerbautreibenden Bürgern die von den Aekern zu entrichtende Bede<sup>7)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam die Stadt Garz an die Stettiner Linie<sup>8)</sup>. Von Rudolf von Möringen kaufte die Stadt 1297 das Dorf Meicherin, und die Herzogin Mechtild vereignete es ihr<sup>9)</sup>. 1302 verlegten Mechtild und Otto I. die Handelsstraße von Schwedt nach Stettin, die bisher über Reinkendorf und Lantow ging, in der Weise, daß sie fortan über Garz führte, und 1328 wurde der Stadt die förmliche Ermächtigung ertheilt, die Handelsleute zur Einhaltung dieser Straße anzuhalten<sup>10)</sup>. 1304 verglich sie sich mit Greifenhagen wegen der Grenzen<sup>11)</sup>. 1305 gestattete Otto I. den Bürgern, eine Brücke über die Arme der Oder und das Oderbruch anzulegen und einen Brückenzoll auf Höhe des bisherigen Fährzolls zu erheben<sup>12)</sup>. 1307 schlichtete er den Streit

---

1) Diplomatar. civitat. Garz. — 2) Fisch, Urkunden des Geschlechts Behr. II. Nr. 264. Schladebach, Geschichte der Stadt Garz. S. 56. — 3) Barthold l. c. II. S. 570. — 4) Diplomatar. civitat. Garz. — 5) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 259. Valt. Studien. II. 1. S. 128. — 6) Diplomatar. civitat. Garz. — 7) Ebendas. — 8) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 9) Diplomatar. civitat. Garz. — 10) Ebendas. — 11) Ebendas. — 12) Ebendas.

zwischen Garz und Penkun wegen Holzungsberechtigung zu Gunsten von Garz<sup>1)</sup>. Ferner bestimmte er, daß alle, welche in der Stadt Grundstücke oder Pächte (*hereditates et res hereditales*) besäßen, ebenmäßig zu allen bürgerlichen Lasten herangezogen werden, oder die Grundstücke an Bürger verkaufen sollten<sup>2)</sup>. 1317 verkaufte er seine Wasser- und Windmühle bei der Stadt nebst den Wiesen und dem Burgwall dabei an das Kloster Golbax<sup>3)</sup>. Die Stadt kaufte 1318 von Heinrich von Stegelitz das halbe Dorf Reinfendorf und Otto I. vereignete es ihr<sup>4)</sup>. 1319 waren Zerwürfnisse zwischen dem Herzoge und der Stadt entstanden. Unterstützt durch den Markgrafen Waldemar von Brandenburg belagerte Otto I. die Stadt und zwang sie, sich zur Zahlung einer Strafe von 3000 Mark Wendischer Pfennige und außerdem von jährlich 40 Mark Silber zu verstehen, wogegen der Herzog der Stadt alles Geschehene verzieh und die neu angelegten Bauten niederzureißen versprach<sup>5)</sup>. 1320 bewilligten Otto I. und Barnim III. die Zollfreiheit in ihrem ganzen Lande, gaben auch wegen der freien Schifffahrt auf der Swine und Peene Zusicherungen<sup>6)</sup>; 1321 verlegten sie den Wasserzoll von Schwedt und Oderberg nach Garz<sup>7)</sup>. Otto I. erließ 1324 den Einwohnern die jährliche Abgabe von 12 Wispel Roggen vom Stadttacker, jedoch unter der Bedingung des Heimfalls an die Herrschaft bei unbeerbtem Absterben der Besitzer<sup>8)</sup>. 1325 erhielt die Stadt vom Herzoge Bestätigung der freien Schifffahrt auf der Oder und dem Haff bis in die Ostsee; wollte Stettin Hindernisse in den Weg legen, so sollte Garz Repressalien gebrauchen dürfen<sup>9)</sup>. 1329 einigte sich der Herzog mit der Stadt wegen des Patronats zu Reinfendorf auf Alternation<sup>10)</sup>. 1331 verbürgte sie sich für den Herzog wegen der mit Brandenburg abgeschlossenen Verträge, wurde aber 1338 der Bürgerschaft entlassen. 1332 gab Otto I. der Stadt einen Theil der Heide Blumenhagen (die jetzige Stadttheide)<sup>11)</sup>, 1339 einen Theil der Bede zu Reinfendorf, erneuerte das Privilegium wegen der Handelsstraße

---

1) Diplomat. civitat. Garz. — 2) Ebendas. — 3) Ebendas. — 4) Ebendas. — 5) Ebendas. — 6) Ebendas. — 7) Ebendas. — 8) Ebendas. — 9) v. Giesstedt, Urkundensamml. z. Gesch. d. Geschl. v. Giesstedt. I. S. 190. — 10) Schlabach 1. c. S. 74. — 11) Ebendas. S. 85. Diplomatar. civitat. Garz.

und gestattete die Erhebung eines Wagenzolles. Etwa in demselben Jahre trat Garz dem Bündnisse der Städte des Stettiner Herzogthums bei, welches sich gegen die von Brandenburg beanspruchte Erbfolge und für die Rechte der Wolgaster Linie erklärte<sup>1)</sup>. 1340 gaben ihr Otto I. und Barnim III. die Münzgerechtigkeit, wie Stettin sie hatte<sup>2)</sup>. Als Barnim III. 1341 der Stadt Stettin zur Strafe für ihren Abfall von der rechtmäßigen Herrschaft ihr Recht, für alle Einwohner des Landes Stettin Recht und Urthel zu finden, entzog, übertrug er dies an die Rathmannen und Schöffen der Stadt Garz<sup>3)</sup>. Vom J. 1342 giebt es Rathstatuten<sup>4)</sup>. 1345 bekannte sich ihr Barnim III. zu einer Schuld von 2850 Talenten Stettiner Pfennige<sup>5)</sup> und erhöhte den Wagenzoll auf der Straße nach Schwedt auf das Vierfache<sup>6)</sup>. 1381 kaufte die Stadt vom Domcapitel St. Marien zu Stettin das „Borchveldt“ zwischen Garz und Reinendorf für 460 Mark Stettiner Pfennige<sup>7)</sup>. Swantibor und Bogislaw VII. verpfändeten der Stadt im J. 1382 den Hufenzins und das Gericht daselbst für 100 Schock Groschen<sup>8)</sup>. 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hanjabundes unter ihrem Borort Stettin an dem Kampf gegen die Vitalienbrüder<sup>9)</sup>. 1397 bestätigten die Herzoge die freie Schifffahrt und die Befugniß zu Repressalien, auch bekannten sie sich der Stadt zu einer neuen Schuld von 150 Schock Groschen und ermächtigten sie, die 66 Mark betragenden Zinsen von der jährlichen Orböre von 200 Mark in Abzug zu bringen<sup>10)</sup>, ferner erhielt die Stadt die Niederlagsgerechtigkeit für allerlei Waaren auf je einen Tag<sup>11)</sup>, und kaufte von dem Kloster Colbat die Mühlen und den Burgwall vor der Stadt<sup>12)</sup>. Kurz darauf erfolgte eine Herabsetzung der gewöhnlichen Bede aus der Stadt auf 100 Mark jährlich für die nächsten zwanzig Jahre<sup>13)</sup>. 1401 verpfändeten ihr Swantibor und Bogislaw VII. den Kornzoll zu Garz von allem

1) Diplomat. civitat. Garz. — 2) v. Gießstedt l. c. I. S. 194. Nr. 71. — 3) Diplomat. civitat. Garz. — 4) Schladebach l. c. S. 164. — 5) v. Gießstedt l. c. I. S. 206. Nr. 78. — 6) Ebendas. I. S. 206. Nr. 79. — 7) Ebendas. I. S. 261. Nr. 108. — 8) Diplomat. civit. Garz. — 9) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold l. c. III. S. 524. — 10) Diplomat. civit. Garz. v. Gießstedt l. c. I. S. 189. Nr. 69. — 11) Diplomat. civitat. Garz. — 12) v. Gießstedt l. c. I. S. 263. Nr. 110. — 13) Diplomat. civit. Garz.

aus der Neumark kommenden Getreide, den Zoll von 40 Last stromaufwärts gehendem Hering und den Rahnzoll auf der Mörefe und Møgeliß für 1700 Mark Finkenaugen<sup>1)</sup>. Otto III. bestätigte ihr 1464 die Niederlagsgerechtigkeit und erweiterte diese auf Wein und Bier, überließ der Stadt das ganze Patronat zu Reinkendorf und bestätigte das *jus de non evocando*<sup>2)</sup>. Im Stettiner Erbfolgekriege öffneten die Bürger von Garz 1468 dem Kurfürsten Friedrich II. die Thore, erkannten ihn als ihren rechten Herrn, und erhielten, nachdem die Stadt 1472 durch den Prenzlauer Vertrag dem Kurfürsten vom Herzog Erich II., jedoch unter Widerspruch Wartislaw's X., abgetreten war, von dem Kurfürsten Zollfreiheit in allen Märktischen Zollstellen, zum Lohn für den „großen Willen,“ den sie ihm bei Behauptung seiner Ansprüche an das Stettiner Herzogthum bewiesen hatten<sup>3)</sup>. Die Folge war, daß die Garzer in den Pommerschen Städten „Eulen“ und „Verräther“ genannt wurden<sup>4)</sup>. Ein Angriff der Pommeru im J. 1473 schlug fehl, und der Kurfürst, welcher den Schutz der Stadt schon 1471 seinem Hauptmann Werner von der Schulenburg anvertraut hatte, legte daselbst, die Wichtigkeit des Plazes erkennend, ein Schloß an<sup>5)</sup>. Wartislaw X. ruhte aber nicht eher, bis er die Vormauer (*propugnaculum*) Pommeru's gegen die Mark wieder in seine Hände gebracht hatte. 1477 wurde die Stadt durch Bartholomeus Brüsehaber und die Bürger von Stargard und Stettin mit List überrumpelt und wieder zu Pommeru gebracht, auch das Schloß zerstört und Schulenburg gefangen genommen<sup>6)</sup>. Der Prenzlauer Vertrag von 1479 sicherte Pommeru den Besitz von Garz für immer. Bogislaw X. erhöhte 1480 den Wagensoll auf dem Damm nach Schwedt um die Hälfte. 1486 kaufte die Stadt das Dorf Resow (Resjow) von den Falkenbergen<sup>7)</sup>. 1502 verlegte der Herzog bei dem mit Stettin ausgebrochenen Zwist zeitweise seinen Hofhalt hierher. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 50 Mann zu Fuß (30 mit Speißen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen)

---

1) *Diplomat. civitat. Garz.* — 2) *Ebendas.* — 3) v. Raumer, *Cod. diplom. Brandenb. contin. II. S. 12.* — 4) Gercken, *Cod. diplom. Brandenb. VIII. S. 565.* — 5) *Ebendas. VIII. S. 553.* — 6) Rangow's *Pomerania*, herausgegeben von Rosgarten. II. S. 171. — 7) Schladebach l. c. S. 113.

und 8 Reiter zu stellen<sup>1)</sup>. Bei der Landestheilung von 1532 und 1540 kam Garz an das Herzogthum Stettin. Bei zwei großen Feuersbrünsten im J. 1536 und 1538 verbrannten sämtliche Urkunden der Stadt (bis auf die wohl besonders verwahrte Stiftungs-Urkunde), worauf dem Garzer Copiarium (Matrikel) 1542 von Herzog Barnim X. gleiche Glaubwürdigkeit mit den verbrannten Originalen beigelegt wurde<sup>2)</sup>. 1562 schloß die Stadt einen Grenzvergleich mit den Grafen von Hohenstein, Herren zu Bierraden<sup>3)</sup>. 1619 war die Stadt schon im Besiz des Dorfes Marwitz. 1624 verbrannten über 300 Häuser. Nach der Hufenmatrikel vom J. 1628 versteuerte Garz 25 Häuser und 68 Buden (vor dem Brande 140 Häuser und 213 Buden), ferner 32 Fischerfaten zu 4 Gr., zusammen = 252 Hafenhufen, und vom Stadteigenthum (Hohen-Reinfendorf, Gesow, Marwitz, Kejow, Mescherin) 126½ Hafenhufen, 31 Rossäten, 3 Krüge u. c.<sup>4)</sup> Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt in ihrer Eigenschaft als Oderpaß und Schlüssel zur Mark außerordentlich viel zu leiden. 1630 bekam sie Einquartirung von kaiserlichen Truppen; noch in demselben Jahre nahm sie König Gustav Adolf, vorher aber verbrannten die Kaiserlichen die ganze Stadt, von der nur 30 Häuser und die Kirche stehen blieben. Die Schweden behielten sie bis 1635, dann nahmen sie die Kaiserlichen, 1636 nahmen sie die Schweden nach dreitägiger Belagerung, 1638 die Brandenburger, und kurz darauf abermals die Schweden mit Sturm, welche letzteren 1639 die Festungswerke schleiften, und die Stadt, nachdem sie die Einwohner nach Stettin und Greifenhagen geführt hatten, in einen Schutthaufen verwandelten, so daß nur Kirche und Schule stehen blieben. 1659 wurde die Stadt abermals nebst Kirche und Schule durch die Polen verbrannt und während des nordischen Krieges im J. 1713 von den Russen zur Wiedervergeltung der Einäscherung Altona's durch die Schweden geplündert und dann angezündet. 1710 war ihr wegen Felonie das unter Preussischer Hoheit stehende Gut Marwitz aberkannt worden, es wurde ihr aber, nach-

---

1) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 183. — 2) Diplom. civit. Garz. Vergl. Kray l. c. — 3) v. Gidsstedt l. c. I. S. 379. Nr. 19. — 4) Klempin und Kray l. c. S. 300.

dem Garz durch den Stockholmer Frieden (1720) an Preußen gekommen war, im J. 1746 restituirt und 1748 ein neuer Lehnbrief ertheilt. 1750 wurde die Colonie Friedrichsthal angelegt. Im siebenjährigen Kriege wurde Garz 1757 sechs Wochen lang von den Schweden besetzt gehalten.

#### Einwohnerzahl.

1740: 1703	Einw.			
1782: 1856	"	(keine Juden.)		
1794: 2147	"	(— " )		
1812: 2728	"	( 8 Katholiken, keine Juden.)		
1816: 2732	"	(16 " 2 " )		
1831: 3373	"	(10 " 11 " )		
1843: 3821	"	( 9 " 44 " )		
1852: 4253	"	( 9 " 94 " )		
1861: 4550	"	(16 " 114 " , 2 Mit-		
		glieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.		

Bauwerke. Die Stephanskirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Schiffen. Die Heilige-Geist-Kapelle im Gothischen Styl des 14. Jahrh. — Thore aus dem 14. oder 15. Jahrh.

#### Bürgermeister.

Johann Schulze. 1339.  
 Nicolaus Torgelow. 1339.  
 Merten Zelchow. \*1397.  
 Heinrich Torgelow. \*1397. \*1412.  
 Conrad Klinkbyl. \*1466. \*1473. † 1477.  
 Bartholomeus Berenvelt. \*1466.  
 Thewes Sweder. \*1466.  
 Peter Fleeth. \*1489.  
 Hinrik Elsholt (Melsholt). \*1516. \*1524.  
 Hans van der Lippe. \*1524.  
 Clawes Kesse (Kesse). \*1524. \*1529. 1539.  
 Peter Krumhower. \*1536.  
 Peter Haver. 1539.

- Bartholomeus Grammen. 1539.  
 Christoff Behr. (um 1580).  
 Hans Glasow. 1585.  
 Thomas Mentwich. 1600.  
 Martin Geuß. 1608.  
 Johann Bergin, auf Schwessin erbessen. 1629. 1631.  
 Stephan Heinrich Beck (Becke). 1631 — † 1670.  
 Bernhard Weigel. 1635.  
 Barthold Schmidt. 1654. 1672.  
 Eneberg. († vor 1684).  
 Petrus Horn. 1684. 1685.  
 Johann Braun. 1700. 1717. († vor 1728).  
 A. Reichenhaen. 1705. 1706.  
 Casper Otto Bracht. 1717. † 1734.  
 Georg Böldker. 1727. 1734.  
 Johann Gottfried Gerhardi. 1740. † 1752.  
 Friedrich Ludwig Wilhelm Hellwig (Hellwich). 1742. † 1768.  
 Steobanus. 1743 — † 1748.  
 Löper. 1753 — † 1758.  
 Caspar Friedrich Bulle. 1754 — † 1757.  
 Carl Huldreich Stiffer. 1757 —. 1775.  
 Friedrich Wilhelm Sternberg. 1767. 1801.  
 Johann Friedrich Meyer. 1775. 1790. († vor 1801).  
 Struve. 1800. 1802.  
 Friedrich Wilhelm Löper. 1809. — 1815. wieder 1821 —. 1830.  
 Joachim Ulrich Holce. 1815 — 1821.  
 D. A. Weiß. 1833 —. 1864.
-

## 24. Garz auf Rügen.

Karentia, Charenz, Gharke; in der Ruytlinga-Saga: Karentz, Gard.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen und offenem Thor, auf dem mittleren Thurm eine Kirchenfahne mit einem Greif. — Im Secretsfiegel die Fahne allein.

Den bedeutenden Rügischen Burgwall Karentia (*insignis vicus pacis tempore desertus; urbs*), welcher die drei Gößenbilder Rujewid, Perevith und Poreunt umschloß, eroberte König Waldemar I. von Dänemark im J. 1168 und zerstörte die Gößenbilder<sup>1)</sup>. Späterhin war Charenz eine Burg der Rügischen Fürsten, die hier mehrere Urkunden ausstellen<sup>2)</sup>; Wizlaw I. erwähnt 1232 seine Capelle in Charenz<sup>3)</sup>, 1237 kommt ein Priester Alexander zu Charenz vor<sup>4)</sup>. In dem Rügischen Hebungeregister von 1314 werden die Burg (*castrum Gartz*), ein Wendisches Dorf Garz (*Slavicum Gartz*) und ein Deutsches Dorf Garz (*Teutunicum Gartz*) unterschieden<sup>5)</sup>. *Slavicum Gartz* ist das heutige Wendorf und kommt als Wenddorf zuerst in dem Meßfilder Zehntregister aus der Zeit von 1316—1320 vor; *Teutunicum Gartz*, die Villa Ghartze mit 20 Hakenhusen in dem genannten Zehntregister<sup>6)</sup>, ist die spätere Stadt, die noch gegenwärtig nach Wendorf eingepfarrt ist. Das Deutsche Dorf Garz wurde nämlich schon vor 1319 eine Stadt, indem die neue, schon

1) Saxo Grammaticus, *Histor. Dan.* ed. Velschow. I. 840. sequ. — 2) Das *castrum Garchen* (1207: Cod. Nr. 85), *Gartsin* (circ. 1241: Cod. Nr. 83), *castrum Ghart*, gehört nicht hierher, sondern ist bei Greifswald zu suchen s. S. 145. Anm. 1. — 3) Cod. Nr. 196. — 4) Cod. Nr. 250. — 5) Fabricius, *Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen* IV. 2. Nr. 672. S. 40. 41. — 6) Dähnert, *Pommerische Bibliothek* IV. 54. 55. Vergl. v. Bohlen, *Der Bischofsroggen* S. 2. ff.

1313 im Kirchspiel Swantegur bestehende Stadt Ruyendal<sup>1)</sup> nach dem Deutschen Dorfe Garz verlegt, und Garz mit den 8 Hufen, mit welchen ursprünglich Ruyendal bewidmet war (quibus primitus civitas est radicata et fundata), ausgestattet wurde (transpositio opidi Ruyendal in opidum dictum Gartzze)<sup>2)</sup>. Im J. 1319 werden zum erstenmal die Bürger und Rathmannen der neuen Stadt Garz (concives et consules novae civitatis Gartz) genannt, und zwar bitten sie den Fürsten, er möge gestatten, daß sie die Pächte der 8 Hufen, mit denen die Stadt bewidmet worden (quibus civitas eorum est primitus instaurata), ihrer großen Armuth wegen verpfänden dürfen<sup>3)</sup>. Nach einer Aufzeichnung des alten Stadtbuchs von 1353 galt in Garz Schwerinsches Recht<sup>4)</sup>. 1377 bestätigte Herzog Wartislaw VI. die Privilegien der Stadt und versprach, sie nicht zu verpfänden, auch den Stadtvogt aus der Bürgerschaft zu bestellen<sup>5)</sup>. Das letzere Privilegium wurde ihr auch noch 1524 von den Herzogen Georg I. und Barnim X. confirmirt<sup>6)</sup>.

#### Einwohnerzahl.

1782:	738	Einw.	(kein Jude.)
1794:	894	"	
1801:	1063	"	
1816:	1156	"	(9 Katholiken, kein Jude.)
1831:	1350	"	(— " — " )

1) Civitas Ruyendal 1313 (Fabricius l. c. IV. 2. Nr. 661a. Gadebusch, Pommersche Sammlungen S. 144), nova civitas im Hebungsregister von 1314 (Fabricius l. c. IV. 2. Nr. 672. S. 39), nova civitas in parrochia Swantegur im Rostkilder Zehntregister (Dähmert l. c. IV. 56). Die Stadt führte im Siegel einen Greifen und darüber den Rügischen Helm (abgebildet bei Gadebusch l. c.). — 2) v. Schwarz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte S. 593. Schon 1313 scheint eine Verlegung der Stadt Ruyendal beabsichtigt gewesen zu sein, wie die Ausdrücke der betreffenden Urkunde (Fabricius l. c. IV. 2. Nr. 661a: si civitas nostra dicta Ruyendal in opidum vel villam conversa fuerit, vel in alium locum translata fuerit) vermuthen lassen. Von Fock (Rügenisch-Pommersche Geschichten II. S. 119) ist der Hergang nicht ganz richtig aufgefaßt. — 3) v. Schwarz l. c. S. 590. — 4) Rosgarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler S. 277. — 5) v. Schwarz l. c. S. 613. Dähmert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden. II. 464. — 6) Dähmert, l. c. II. 465.

1843: 1645	Einw.	(2	Katholiken,	kein	Jude.)
1852: 2157	"	(4	"	—	" )
1861: 2123	"	(3	"	—	" )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. unbedeutend; Taufstein aus dem 13. Jahrh. vor der Kirchenthür.

#### Bürgermeister.

Johann Wendt. 1707.

Christian Georg Jordan. 1744.

Johann Hermann Wieland. 1754 —. 1765.

Johann Bernhard von Afern. 1778 —. 1795.

Gustav Heinrich Dom. 1793 —. 1828.

(E. A. Langemaf. provisorisch 1828 —. 1830.)

(E. G. Meufow. provisorisch 1832 —. 1840.)

H. Wagner. 1844 —. 1846.

(Schulz. interimistisch 1856. 1857.)

Westphal. 1859 —. 1861.

Carl Ernst Rudolf Sydow. 1862 —. 1864.

## 25. Golnow.

Golinog, Golenoge, Gollenog, Golnowe, Vredeheide.

Wappen. Ein Greif auf einem belaubten Baume, der in einem Boote steht.  
Im Secretsfiegel und auf Münzen: zwei aufrechte, mit dem Rücken gegeneinander gestellte Halbmonde, begleitet von vier Sternen.

Der Name Golnow kommt schon um 1220 urkundlich vor, indem von einer bei dem Dorf Smirdniza (später Buchholz und Mühlenbeck) gelegenen Heide gesagt wird, daß sie mit Golinog gränze (*solitudo quae terminatur in Golinog*)<sup>1)</sup> und nach einer Urkunde von 1248 trennt der Bach Zowka, Zofe oder Zossow (Zuchareda) Golnow vom Lande Stargard (*Golnowe dividit a terra Stargardensi*)<sup>2)</sup>. An beiden Stellen scheint keine Ortschaft, sondern ein Landstrich gemeint zu sein, nämlich die 1255 erwähnte Heide Golnow (*desertum Golnowe*)<sup>3)</sup>, die noch jetzt so genannte Golnowsche Heide. Ob damals schon eine gleichnamige Ortschaft bestand, ist nicht ersichtlich. Am 1. Juli 1268 gründete Herzog Barnim I. die neue Deutsche Stadt Golnow, nunmehr Fredeheide genannt, (*novella civitas Gollenog, quae nunc Vredeheide appellatur*). Er legte ihr 120 Hufen guten Acker bei, sich nur eine jährliche Abgabe von einem Bierdung für die Hufe vorbehaltend, ferner 30 Hufen im Walde Eichfien (Eckfir) und eine dabeiliegende Wiese,

---

1) Cod. Nr. 130. Dagegen ist die Urkunde Cod. Nr. 131, in welcher ebenfalls Golinog genannt wird, eine um 1323 gefertigte Fälschung Solbager Mönche. Vergl. Stargard. — 2) Cod. Nr. 397. — 3) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 266. *Solitudo, desertum* (wüste Feldmark) ist gewöhnlich eine Waldung, nicht etwa eine öde, kahle Fläche. Der Ausdruck bezeichnet nur den Gegensatz zum Ackerland.

die Ihna mit den neben ihr liegenden Wiesen unterhalb der Stadt bis an das Haff und oberhalb bis auf eine Meile zu freiem Gebrauch, freie Hafenstation für ihre und für fremde Schiffe am Ausfluß der Ihna, und Befreiung von Zoll und Ungeld im ganzen Lande; er bewidmete die Stadt mit dem Magdeburgischen Recht, daß sie in zweifelhaften Fällen aus Stettin holen sollte, dem Innungsrecht (Inninge) wie Stettin es hatte, und Abgabefreiheit auf fünf Jahre, von denen aber zwei bereits verstrichen seien<sup>1)</sup>. Der letztere Umstand läßt vermuthen, daß die Anlage der Deutschen Stadt schon 1266 erfolgt war, so auch die Beilegung des neuen Deutschen Namens Fredeheide, der aber nicht in Gebrauch kam<sup>2)</sup>. 1271 gab Barnim I. das Patronat der Kirche zu Golnow (Golnow, quod Touthonice Vredeheyde nuncupatur) dem Victorinerkloster zu Ufermünde<sup>3)</sup>, Otto I. nahm es aber 1306 wieder zurück und wies dem Kloster dafür einige Dörfer an<sup>4)</sup>. 1287 gaben die Herzoge dem Bruder Gerardus oder Gerardus de Copan (einem Johanniter vom Hofe Copan bei Stargard) ein Erbe in Golnow mit sechs Hufen auf Lebenszeit<sup>5)</sup>, 1291 demselben (nun Gerhardus de Golnow genannt) 10 Hufen auf dem Golnower Stadtfelde (in campo civitatis)<sup>6)</sup>. In der Landestheilung von 1295 kam die Stadt an die Stettiner Linie<sup>7)</sup>. 1309 schenkte Otto I. der Stadt die Dörfer Smedeberg (verschwunden) und Mönkendorf (Monnichdorp) einen Fichtwald und ein Moor<sup>8)</sup>, 1314 beschrieb er die Grenzen ihres Eigenthums und verlieh ihr statt des Magdeburgischen nun Lübisches Recht<sup>9)</sup>, 1318 schenkte er ihr den dortigen Zoll<sup>10)</sup>. 1327 verzeichneten Otto I. und Barnim III. der Stadt das Dorf Pudenzig (Pudanzic), 1328 das Dorf Barfusdorf (Barvisstorp), letzteres als Lehn (justi feudi titulo)<sup>11)</sup>. Als 1338 Herzog Otto I. den

1) Dreger Nr. 422. — 2) Was Chronikanten von einer Deutschen Niederlassung im J. 1190 erzählen ist eine leere Fabel. — 3) Taseniger Matrikel im P. V. A. — 4) Ebendas. — 5) v. Ledebur, Allgem. Archiv für Geschichtsfunde des Preuß. Staats. I. S. 224. Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — 6) v. Ledebur l. c. I. S. 225. — 7) Höfer u. v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 116. — 8) Schöttgen und Kreyzig, Diplomatar. et scriptores III. p. 21. Nr. 34. — 9) Ebendas. III. p. 25. Nr. XXXIX. — 10) Ebendas. III. p. 27. Nr. XLIII. — 11) Ebendas. p. 33. 34. Nr. LV. LVI.

Markgrafen die Anwartschaft an die Stettiner Lande versicherte, war Golnow eine der drei Städte, welche sich offen für das Erbrecht der Wolgaster Herzoge erklärten und demnächst auch dem weiteren Bündniß der Städte des Stettiner Herzogthums beitraten<sup>1)</sup>; dafür bestätigten diese 1339 der Stadt die Zollfreiheit im ganzen Lande, besonders in der Swine und Peene, versprachen das Schloß Pritter an der Swine abzubringen und verhiessen ihr Schutz gegen feindliche Angriffe und den Einichluß in etwaige Friedensunterhandlungen<sup>2)</sup>. 1368 wird Golnow zum erstenmal namentlich als Mitglied des Hansabundes aufgeführt<sup>3)</sup>; sie stellte 1394 mit ihrem Vortritt Stettin zusammen ihr Contingent zur Hansischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder<sup>4)</sup>. 1368 überließ Herzog Barnim III. die Golnower Pfarrkirche und das Heilige-Geisthospital vor Golnow dem Johanniterorden gegen die Kirche in Bahn<sup>5)</sup>. 1397 gestatteten die Stettiner Herzoge die Anwendung von Repressalien, wenn die Stadt Stettin die Golnower an der Seeschiffahrt hindere<sup>6)</sup>. 1419 verglich sich der Rath mit Hans von Wedell zu Kremzow wegen der Bede von 21 Hufen zu Marsdorf<sup>7)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 stellte Golnow 60 Mann zu Fuß (40 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 15 Reiter<sup>8)</sup>. 1529 brannte die Stadt bis auf wenige Häuser ab und erhielt deswegen Befreiung von der Orbare auf vier Jahre<sup>9)</sup>, auch 1541 und 1589 erlitt sie bedeutende Brandschäden. In den Landestheilungen von 1532 und 1541 kam Golnow an die Stettiner Regierung. 1584 vertrat sich die Stadt mit Stettin wegen der Fischerei, Jagd etc., gerieth aber mit derselben 1618 in einen Streit wegen der Schiffahrt, welcher auf dem Hansetag zu Lübeck zur Entscheidung gebracht wurde. 1621 verbrannten drei Viertel der Stadt nebst der Kirche. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Golnow 78 Häuser zu 1 Fl.,

1) Diplomatar. civit. Garz im P. P. A. — 2) Geisterding, Pommersches Magazin III. 20. Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 39. Nr. 64. — 3) Sarterius-Lappenberg, Gesch. d. Ursprungs d. Hansa II. S. 626. — 4) Suhm, Histor. af Danmark XV. 325. Barthold, Geschichte v. Pommern III. 524. — 5) Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — 6) Diplomatar. civit. Garz. — 7) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 82. Nr. CXXVII. — 8) Klempin u. Kray, Matrikeln und Verzeichnisse S. 183. — 9) Liber privil. civit. Pom. im P. P. A.

201 Buden zu  $\frac{1}{2}$  Fl. und 9 Keller, zusammen = 727 Hafenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Barfußdorf, Mönkendorf, Thnafrug)  $55\frac{1}{2}$  Hafenhufen und  $14\frac{1}{2}$  Rossäten; 3 Häuser waren Freihäuser, 29 Häuser lagen wüst, und außerdem waren 33 wüste Stätten vorhanden <sup>1)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie von den kaiserlichen Völkern geplündert, 1630 von den Schweden besetzt. Im Westphälischen Frieden (1648) und nach dem Stettiner Grenzrecess von 1653 verblieb Golnow der Krone Schweden. Im Frieden von St. Germain (1679) wurde die Stadt zwar an Brandenburg als Pfand für eine Entschädigungssumme von 50,000 Thlr. überlassen, aber 1693 wieder eingelöst und erst 1720 im Stockholmer Frieden definitiv an Preußen abgetreten. 1686 brannte sie fast ganz ab. Im siebenjährigen Kriege zündeten die Russen 1761 ihre Vorstädte an und 1766 brannte der größte Theil der Vorstadt Meddenberg ab. 1747 wurde die Colonie Hohhorst, 1748 an der Stelle des eingegangenen Dorfs Schmiedeberg Hackenwalde und Kattenhof angelegt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1645	Einw.			
1782:	2070	"	(62	Juden.)	
1794:	2105	"	(—	"	)
1812:	2287	"	(12	Katholiken,	keine Juden.)
1816:	2798	"	( 8	"	24 " )
1831:	4062	"	(10	"	137 " )
1843:	4941	"	( 9	"	146 " )
1852:	5498	"	( 8	"	131 " )
1861:	6988	"	(19	"	105 " )

**Bauwerke.** Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen. — Thore und Mauerthürme (einer ist achteckig) aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

#### Bürgermeister.

Henningus Balke. \*1361.

Henningus. \*1361.

---

1) Klempin und Kraß l. c. S. 299. 306.

- Pawel Quast. \*1393.  
 Bollradus Witteborch. \*1393.  
 Arnoldus Eizen (Byzen?). \*1393.  
 Tidese Schulte. \*1428. \*1439.  
 Brandt Bork, auf Grabow und Rosenfelde erbgeseffen. 1434. 1436.  
 Hinrik Schulte. \*1451.  
 Dame Peterstorp. 1462. \*1482.  
 Hinricus Pegelouwe. \*1490.  
 Jochim Schulte. \*1546.  
 Merten Köppe (Koppen). \*1546. \*1547.  
 Hans Korte (Korthe). \*1546. 1574. († vor 1582).  
 Jacob Reuße. (um 1587).  
 Martin Splittstöter. 1603. 1625.  
 Matthias Nephun (Naphuen). († vor 1609).  
 Johannes Andreae. (nach 1608).  
 Johann Hüßer (Huischer). († vor 1622).  
 Christoph Splittstöter. 1621. † 1627.  
 Marten Strauch. 1628.  
 Petrus Gernet. (um 1630).  
 Bartholomeus Wendtlandt. 1631. † 1634.  
 Friedrich Riße. (um 1636).  
 Nicolaus Gernet. (um 1660).  
 Valentin Wendtland. 1663.  
 Petrus Nephuen (Nabhun). 1663. († vor 1698).  
 Andreas Stapel. 1663.  
 Johann Christoph Fladow. 1673. 1691. († vor 1718).  
 Joachim Mahlfewiß. (vor 1686).  
 Georgius Schulße. 1686.  
 Valentin Meyer. 1686.  
 David Stein. 1699. 1728.  
 Immanuel Saurbier. 1717. † 1732.  
 Bogislaw Laurin. (um 1717).  
 Joachim Friedrich Auen (Aue). 1731. † 1744.  
 Peter Bliescke. 1732. 1745.  
 Friedrich Andreas Hamel. 1733. 1760.  
 S. Spinstius. 1745. 1755.

- G. Saurbier (Sauerbier). 1756. † 1769.  
Hamel. 1758.  
Johann Schmidt. 1767. 1787.  
Zegelin. 1767. † 1773.  
Dallmer. 1788. — 1809.  
Tiß. 1793.  
Birner. 1809—1813.  
Johann Ludwig Tourbié. 1814 — † 1826.  
August Leopold Maaß. 1826 —. 1828.  
J. Fr. A. Genz. 1832 — 1850.  
Hanfel, Dr. phil. 1850—1856.  
Löper. 1856 —. 1864.
-

## 26. Grabow.

Grabowe, Graboho, Grabwa.

Wappen. Eine Thurmspitze der alten Oderburg, nämlich: ein Greif, durchbohrt von einer aufrechten, unten mit einem Knopf versehenen, lanzenartigen Spitze. (Ministerial-Rescript vom 29. November 1856).

Herzog Barnim I. und seine Gemahlin Marianna schenkten im J. 1243 das Dorf Grabow nebst Obstgarten und Weinberg (pomorium et vinea) und drei Wehren in der Oder dem Cistercienser-Nonnenkloster vor Stettin<sup>1)</sup>. 1255 erhielt das Kloster vom Bischof Hermann von Sammin auch den Zehnten in Grabow<sup>2)</sup>. Im J. 1360 gründete Barnim III. in Grabow ein Karthäuser-Mönchskloster und stattete es mit einem Hofe dajelbst und anderen Besitzungen und Einkünften aus<sup>3)</sup>. Es erhielt den Namen Gottesgnade (domus gratiae dei), wurde aber gewöhnlich kurzweg die Karthause (Carthus) genannt. Nach Einführung der Reformation wurde sowohl das Stettiner Nonnenkloster als das Grabower Karthäuserkloster mit ihren Gütern von den Herzogen eingezogen, und als durch den großen Brand in Stettin im J. 1551 das dortige herzogliche Schloß zerstört war, bezog Barnim X. das neu ausgebaute Gebäude des Karthäuserklosters, das nun den Namen Oderburg (Aderburg) erhielt. Im Tansenker Erbvertrage (1569) behielt er sich die Oderburg für seine Lebenszeit vor und bewohnte sie bis zu seinem Tode († 1573), worauf sie mit dem Stettiner Herzogthum

1) Cod. Nr. 320. 321. 322. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 273. —

3) Diplomatar. monasterii Gratia Dei im P. P. A. Steinbrück, Das Karthäuserkloster Gottesgnade. S. 41.

vereinigt wurde. Nach der Hufenmatrikel vom J. 1628 versteuerte Grabow, zum Amt Stettin gehörig, 30 Kossäten und einen Krug<sup>1)</sup>. Die Oderburg scheint bei der Belagerung Stettin's im J. 1677 zu Grunde gegangen zu sein; die Trümmer derselben erhielten im Volksmunde den Namen „Schloß Pamporen.“ Im J. 1845 machte die Stadt Stettin den bäuerlichen Wirthen von Grabow die den letzteren nach dem Receß vom J. 1612 für ihren Bedarf zustehende Holz-, Rohr- und Graswerbung in den Oderbrüchen streitig, doch wurden durch ein Appellations-Urteil vom 25. April 1863 die heutigen Besitzer der im J. 1612 bestandenen 27 Höfe bei dem Recht der Holzwerbung geschützt. In Folge des unter dem 12. März 1847 vom Könige genehmigten Statuts trat Grabow aus der Dorfverfassung heraus, und durch Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 wurde der Ortschaft Grabow, jedoch unbeschadet ihrer fortdauernden Angehörigkeit zum platten Lande (d. h. in ständischer Beziehung), die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen, der Ort also zur Stadt erhoben<sup>2)</sup>. Grabow ist die jüngste Stadt im Preussischen Staate, sie hat weder Kirche noch Rathhaus. Ganz vor kurzem stellte sie den Antrag auf Einverleibung in die Stadt Stettin; ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

#### Einwohnerzahl.

1852: 3861 Einw.

1861: 5814 „ (50 Katholiken, 33 Juden, 15 Mitglieder der freien Gemeinde.)

#### Bürgermeister.

Schliep. 1855—1860.

Karl Wilhelm Knoll. 1861—1864.

---

1) Klemplin und Krab, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 246. — 2) Berg-haus, Landbuch von Pommern. II. S. 1329. 1331. 1355 ff.

## 27. Greifenberg.

Grnphenberge, Griffenberg.

Wappen. Das älteste Wappen ist ein Greif über einem Fluß. Dann wurde dem Greif ein Schild mit einer Lilie in die Vorderklauen gegeben, dagegen ließ man den Fluß weg. In neueren Stegeln hält der Greif die Lilie ohne den Schild, auch kommen zwei wilde Männer als Schildhalter und auf dem Schilde ein gekrönter Helm mit einer Lilie zwischen zwei Fähnlein vor<sup>1)</sup>.

Die Deutsche Stadt Greifenberg ist im J. 1262 durch Herzog Wartislaw III. gegründet. Der Herzog legte ihr 100 Hufen bei nebst 4 Hufen für die Kirche, und übertrug von jenen 100 Hufen 20 Hufen erblich zu Stadt- und Lehrecht (*cum jure civitatensi et jure feodali*) dem Besizer der Stadt (*possessor civitatis*), Jacob von Treptow (*de Trebetowe*), und 30 Hufen zehn Rittern und Knappen mit der Bedingung, daß sie, so lange sie dort wohnten, unter Bürgerrecht stehen sollten (*paroant juro civili*). Die neue Stadt erhielt den Regafluß frei bis an das Meer, Lübisches Recht nach dem Muster von Greifswald, zehnjährige Abgabefreiheit, Bauholz aus den fürstlichen Wäldern, und den Zoll wie Greifswald (*theloneum sicut Gripeswald possidebunt*)<sup>2)</sup>. In der Gründungsurkunde ist der Name der neuen Stadt (*nova civitas super Regam*)

1) Daß die Lilie und die Schildhalter von einem Pommerischen Herzoge zum Dank für die im J. 1338 gegen die Vorken geleistete Hülfe verliehen seien, ist eine Erfindung. Kein Pommerischer Herzog hat ein Wappen und noch viel weniger Schildhalter verliehen, ebensowenig einem Adelsgeschlechte als einer Stadt. —

2) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 346.



noch nicht genannt, doch schon in der transsumirenden Bestätigung der „locatio et fundatio“ durch Barnim I. von 1264 heißt sie: nova civitas Griphenberch<sup>1)</sup>. In diesem Jahre soll auch das Francis-kanerfloster gegründet sein<sup>2)</sup>. Bogislaw IV. verzeignete 1280 der Stadt das Dorf Lübzow, 1284 das Dorf Schmalentin<sup>3)</sup>. In den letzterem Jahre bestätigte er der Stadt die ihr seit der Gründung verzeigneten Besitzungen und verlieh der Stadt und ihren Bürgern im Voraus das Eigenthum an 50 Hufen, die sie erwerben dürften, wo sie wollten; ferner bestimmte er in Betreff der Benutzung des Regafusses, daß diese oberhalb der Stadt freistehen solle, so weit es bequem sei, unterhalb der Stadt bis auf eine Meile in die See hinein (in descensu unum miliare infra litus et terminos salsi maris)<sup>4)</sup>. In den zwischen Brandenburg und Pommern geschlossenen Bierradener Friedensvertrag (1284) wird die Stadt namentlich mit eingeschlossen<sup>5)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Greifenberg an die Wolgaster Linie<sup>6)</sup>. Im J. 1300 überließ der Rath die Wassermühle vor dem Steinthor (valva Zezinensis) mit dem Fließe, über welches die Gamminer Brücke führte, und den andern die Mühle treibenden Gewässern dem Müller Kobefinus erblich gegen eine jährlich an den Rath zu entrichtende Pacht von einer halben Last Roggen, einer halben Last Gerst- und Hafermalz und 28 Mark Pfennige, eine an den Pfarrer und eine an die St.

---

1) Dreger l. c. S. 458. Der Name der älteren Wendischen Ortschaft, aus welcher die Deutsche Stadt hervorging hat sich nicht erhalten. Vermuthungen lenken sich auf jenes Clodona oder Cloden (Clodinensis locus), welches Bischof Otto von Bamberg 1124 auf seinem Zuge von Wollin nach Colberg passirte. (Vergl. Herbordi vita Ottonis ep. Bamberg. II. 37. bei Perz, Monum. Germ. hist. XIV. p. 798. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 18. bei Perz l. c. XIV. p. 856. Monachi Prieslingensis vita Ottonis ep. Bamb. II. 19. bei Perz l. c. XIV. p. 896.) — 2) Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg S. 82. Steinbrück, Geschichte der Pommerschen Klöster S. 81. — 3) Brügge- mann, Beschreibung von Pommern. II. 400. 401. Copiarium im Greifenberger Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 14. 248. 249. — 4) Copiarium im Greifenberger Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 13. 269. — 5) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen III. Nr. 259. Baltische Studien II. 1. S. 128. — 6) Höfer und von Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 117.

Marienfirche zu entrichtende Pacht von je einem Drömt Korn, endlich eine an die von Bachholz zu entrichtende jährliche Pacht von 14 Drömt Korn, einer halben Last Roggen und einer halben Last Malz; ferner sollte ihm freistehen, an dem Fließ, welcher durch den Graben „Lantwere“ ging, eine neue Mühle anzulegen, und die sämmtlichen Feldgewässer dorthin zu seinem Gebrauch zu leiten, doch mußte er den Brückendam (pons qui dicitur Dam) vor dem Gammener Thor auf seine Kosten in einer Breite von zwei Ruthen in Stand halten<sup>1)</sup>. In demselben Jahre vereignete Bogislaw IV. der Stadt das Dorf Dadow mit 16 Hufen<sup>2)</sup>. 1316 schenkte der Ritter Siegfried Eode der Jüngere zu Bagwitz der Stadt den Damm Schnellmarkt (Snellemarkt) mit dem Walde auf beiden Seiten in der Breite von einem halben Morgen durch sein ganzes Besizthum, damit der Rath für die Sicherheit dieser Straße, die durch Raub- und Mordgesindel übel berüchtigt sei, sorgen könne<sup>3)</sup>. 1317 erwarb die Stadt das Dorf Kufahn<sup>4)</sup>. Bald darauf erhob sich ein in verschiedenen Phasen drei Jahrhunderte hindurch dauernder Streit wegen der freien Benutzung des Megaflusses. Zuerst war es der Abt des Klosters Belbuck, welcher die Greifenberger in der freien Schifffahrt behinderte, indem er durch Anlegung eines Dammes in der Mega und Ausgrabung eines neuen Bettes den Lauf des Flusses änderte, und zuletzt den neuen Lauf durch eingeschlagene Pfähle unbefahrbar machte; ferner verlangte er von den Greifenbergern, welche seit Menschengedenken auf der Mega und am Meeresufer die Fischerei unbehindert betrieben und ihre Geräthe am Ufer getrocknet und in Hütten aufbewahrt hatten, jetzt eine Abgabe, die er Ruder- oder Remenpenninge (denarii remorum) nannte, und einen Antheil am gefangenen Hering (Mese-Herings). Die Greifenberger wendeten sich mit einer Beischwerde an Pabst Johann XXII., welcher 1326 Richter zur Untersuchung der Sache delegirte, die dann auch 1328 die Klage der Greifenberger für begründet erachteten, und den Abt zur Wegnahme

1) Copiarium im Greifenberger Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 257. —

2) Copiarium im Greifenb. Stadtarchiv. Riemann l. c. S. 14. 250. Baltische Studien XIV. 2. S. 12. — 3) Copiarium l. c. Riemann l. c. S. 16. —

4) Brüggemann l. c. II. 399. Riemann l. c. S. 250.

der den Lauf des Flusses behindernden Mühlen, Schleusen, Dämmen und Pfähle, zur Anerkennung der freien Fischerei der Greifenberger, zu einem an die Stadt wegen Störung der Schiffahrt und Fischerei zu zahlenden Schadenersatz von 5000 Mark reinen Silbers, außerdem zu 980 Mark Proceßkosten verurtheilten; auch sollte das Kloster binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Excommunication Caution stellen, daß keine abermaligen Beeinträchtigungen erfolgen würden. Als das Kloster weder zahlte noch Caution stellte, wurde noch in demselben Jahre über den Abt und einige Mönche die Excommunication, über das Capitel die Suspension und über die Kirchen und ihre Güter das Interdict verhängt, und als auch dieses nicht fruchtete, 1329 die Stadt wegen ihrer Forderung in die Klostergüter immitirt, worauf dann 1331 durch den Bischof von Cammin zwischen den Parteien ein Vergleich vermittelt wurde, in welchem das Kloster die freie Schiffahrt und Fischerei der Greifenberger anerkannte, die Ansprüche an den Remenpfenning und den Antheil am gefangenen Hering fallen ließ, sich für die Freihaltung des Regaflusses und des Snellengravens, welche Gewässer die Breite von 30 Fuß haben sollten, und die Hinwegräumung etwa eintretender Hindernisse verbürgte, und zur Zahlung des auf 1500 Mark Pfennige nachgelassenen Schadenersatzes nebst Kosten in fünf Terminen binnen 5 Jahren verpflichtete, sich auch einer Pön von 1000 Mark Silbers für etwaigen Bruch des Vertrages unterwarf<sup>1)</sup>. Inzwischen waren auch Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Camminer Domcapitel ausgebrochen. Dieses hatte einige Greifenberger Bürger und den in dem Rega-Proceß als Richter fungirenden Stettiner Dekan Giso in Lökenitz als Gefangene angehalten, dagegen hatten die Greifenberger den Camminer Probst Friedrich von Stolberg gefangen; beide Theile wurden 1329 durch Vermittelung der Städte Treptow und Wollin zur Loslassung ihrer Gefangenen vermocht<sup>2)</sup>. 1334 verglich sich Herzog Bogislaw V. mit der Stadt wegen des von seinem Vater Wartislaw IV. bei der Stadt contrahirten Schuld zu einem Compromiß auf die Pommerischen Landstände<sup>3)</sup>. Bei dem Ankauf des

1) Copiarium l. c. Riemann l. c. S. 26—31. — 2) Copiarium l. c. — 3) Ebendasselbst.

dem Kloster Belbuz gehörigen Dorfes Görke für eine milde Stiftung in der Greifenberger Marienkirche im J. 1337 wurde das Patronat in jenem Dorf dem Greifenberger Rath übertragen<sup>1)</sup>. Als sich im J. 1338 die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. genöthigt sahen, das aufsässige Geschlecht der Borken zur Pflicht zurückzuführen, waren es vorzugsweise die Greifenberger, mit deren Hülfe die Herzoge die Borkesche Burg Stramehl oder Wulfsberg erstürmten, wobei Borante Borko, des alten Borko Sohn erschlagen und mehrere des Geschlechts gefangen wurden. Die Letzteren (Ritter Borko der Aeltere, Borko, Clawes Borko, Bernt Borko und Jacob Borko) mußten darauf den Herzogen, dem Greifenberger Bogt Heinrich Manteuffel und der Stadt Greifenberg Urfehde schwören<sup>2)</sup>. 1354 schlossen die Städte Stargard, Greifenberg und Trepzow mit einer Anzahl von Edelleuten ein Schutz- und Landfriedensbündniß<sup>3)</sup>. Die Stadt war auch Mitglied des Hansabundes und erscheint in diesem Verhältniß zuerst 1365, in welchem Jahre sie jedoch von den Bororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark aus der Hansischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde<sup>4)</sup>. In der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Greifenberg dem Herzoge Bogislaw V. zugetheilt. 1384 übergab der Rath dem Müller Johann (Johannes Molner) die Stelle der wüsten „Steen-Mole“ (vor dem Steinthor) zum Wiederaufbau; er sollte sie nun mit zwei Grinden einrichten und drei Jahre ohne Pacht besizen, dann aber dem Rath übergeben oder doch nur mit dessen Genehmigung weiter besizen<sup>5)</sup>. 1386 wird das Franciskanerkloster zum erstenmal urkundlich genannt<sup>6)</sup>. Aus dem J. 1391 datiren die ältesten Aufzeichnungen des Stadtbuchs. 1394 betheiligte sich Greifenberg unter ihrem Borort Colberg mit Schiffen an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder<sup>7)</sup>. In

1) Schöttgen und Kreyfig, Diplomatar. et scriptores III. p. 37. Nr. LXI. Niemann l. c. S. 250. ff. — 2) Copiarium l. c. Niemann l. c. S. 19. — 3) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 45. Nr. LXXIV. Vergl. Stargard. — 4) Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Urspr. der Hansa II. S. 571. — 5) Copiarium l. c. Niemann l. c. S. 258. — 6) Baltische Studien X. 2. S. 52. — 7) Suhm, Hlstor. af Danmark XIV. 325. Barthold, Geschichte von Pommern III. 524.

demselben Jahre schenkte ein Greifenberger Rathmann den Terminarien des Stargarder Augustinerklosters ein Haus zu Greifenberg zu einer ewigen Wohnung<sup>1)</sup>. 1417 befand sich Greifenberg als zweite Stadt in dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine“, welches Bündniß in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft im Lande Stolp in nähere Verbindung trat<sup>2)</sup>. Der Rath kaufte 1431 zwei Höfe und vier Hufen in Muddelmow von Heinrich Manteuffel, 1442 zwei Bauerhöfe mit 5 Hafenhufen und einen Kathen in Prust, 1445 Anthelle in Bagwitz und 6 Höfe in Triglass von Curt Helmich für 2500 Mark, 1447 und 1472 von seinen Afterlehnleuten, den Smolentinen, zwei Höfe und 8 Hufen zu Schmalentin<sup>3)</sup>. Im J. 1449 erhob sich von neuem der Streit wegen der freien Regaschiffahrt, diesmal durch die Treptower auf Anstiften des Abts von Belbus angeregt. Die Herzogin Maria, Wittwe Bogislaw's IX. und König Erich X. von Dänemark (als Herzog von Pommern Erich I.) ernannten aus den Vasallen und Städten 10 Richter, welche zu Gunsten Greifenbergs entschieden und die Treptower zur Wegnahme der Pfähle und Bollwerke, mit welchen sie das „gemeine apenbare Bleth“ Rega versperret hatten, verurtheilten, auch auf das Zuwiderhandeln gegen das Urtheil eine Pön von 100,000 Rh. Fl. setzten. Die Treptower beruhigten sich hierbei nicht, sondern appellirten an den Pabst Nicolaus V. Obwohl der Pabst zunächst 1450 die Treptower zum Gehorsam gegen das Urtheil verwies, auch den Abt von Belbus, den geheimen Unterstüper der Treptower, mit dem Bann bedrohte<sup>4)</sup>, obgleich ferner Erich selbst, der mit Betrübniß den verderblichen Hader der Städte sah, den Pabst bat, das Urtheil seiner Rätthe zu bestätigen<sup>5)</sup>, so entschieden doch endlich die päpstlichen Richter zu Gunsten der Treptower. Der Zwist beider Städte ging nun in offene Fehde über, und in Verbindung mit den Grafen von Eber-

---

1) Riemann l. c. S. 37. 85. — 2) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergl. Stargard. — 3) Brüggemann l. c. II. 401. Riemann l. c. S. 249. 252. — 4) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 115. Nr. CLXVI. — 5) Ebendas. III. p. 121. Nr. CLXIX.

stein und dem benachbarten Adel verwüsteten die Greifenberger das Treptower Stadtgebiet. Zwar vermittelten herzogliche Räte noch in demselben Jahre einen Waffenstillstand bis zur demnächstigen Ausgleichung der Streitpunkte, aber die Greifenberger wollten das geistliche Forum und den Spruch der päpstlichen Richter in der weltlichen Sache unter keiner Bedingung gelten lassen, warfen den Treptowern sogar vor, daß sie das Urtheil durch Production gefälschter Urkunden erschlichen hätten, und fuhren fort in Gemeinschaft mit einigen vom Adel, namentlich Osten und Muckerwizen, die Einwohner und die Güter der Stadt Treptow zu berauben, zu brandschatzen und zu plündern. Erich holte 1457 ein Gutachten der Greifswalder Juristenfakultät ein, welches zu Gunsten der Greifenberger ausfiel, gleichwohl aber beharrten die Treptower bei dem Urtheil der päpstlichen Richter und erst Bogislaw X. gelang es 1488 und 1489 den Streit dahin zu schlichten, daß den Greifenbergern die freie Schifffahrt auf der Rega nachgelassen wurde, doch ohne Nachtheil der Treptower Mühlen, zu welchem Zwecke die Treptower bei legeren bequeme Schleusen, nach dem Muster der zwischen Lübeck und Rauenburg befindlichen, auf ihre Kosten bauen sollten; die Greifenberger durften am Ausfluß der Rega ein Haus zur Aufbewahrung ihrer Güter und Geräthe erbauen und genossen Zollfreiheit in Treptow, dagegen wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, zur Ausbesserung des Hafens jährlich zwei Tage mit 25 Wagen Spanndienste zu leisten, und mußten sie sich im Hafen selbst des Handels enthalten<sup>1)</sup>. Schon 1453 hatte Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine,“ welchen König Erich X. als seinen Nachfolger zum Mitregenten angenommen hatte, mit seiner Gemahlin Sophia, Tochter und Erbin Bogislaw's IX., die Privilegien der Stadt bestätigt und versprochen, wenn sie oder ihre Hauptleute zur Fehdezeit in Greifenberg als ihre offene Stadt und Schloß einritten, der Stadt die Zehrung zu bezahlen, ihr bei ausbrechendem Kriege für allen Schaden zu stehen, und ihre Gefangenen loszukaufen; falls bei der beabsichtigten Theilung des Landes mit König Erich Greifenberg an sie falle, wollten sie die Stadt wegen

1) Copiarium l. c. Brüggemann l. c. II. 387. Riemann l. c. S. 54—62.

keinerlei Ansprüche, sei es Orböre, Mühlenpacht oder dergl. mahnen, sondern die Stadt bei ihrem Rechte lassen<sup>1)</sup>. Nach König Erich's Tode († 1459) wurde aber Greifenberg mit dem übrigen Hinterpommern zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna durch Erich II. nach dem scheidrichterlichen Vergleich von 1461<sup>2)</sup>, der aber erst am 2. Mai 1464 zur Ausführung kam, an Herzog Otto III. von der Stettiner Linie abgetreten. Herzog Otto III. bestätigte darauf ihre Privilegien, insbesondere das Recht der freien Schifffahrt und Fischerei auf der Rega<sup>3)</sup>, und bewidmete sie mit dem Münzrecht<sup>4)</sup>. Als aber noch in demselben Jahre mit seinem Tode die Stettiner Linie erlosch, kam Greifenberg mit den übrigen Ländern der Stettiner Linie wieder an Herzog Erich II. 1458 schlossen Greifenberg und Treptow die Uebereinkunft, daß Adelige, welche das Bürgerrecht erwerben würden, ihre Lehngüter selbst beschützen sollten<sup>5)</sup>. 1481 nahm Greifenberg Theil an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, und verpflichtete sich gleich Rügenwalde nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 15 wehrhaften Männern<sup>6)</sup>. 1496 brannte ein Theil der Stadt ab. 1517 bestätigte Bogislaw X. die Privilegien der Schuhmacher<sup>7)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 sollte Greifenberg 60 Mann zu Fuß (40 mit Speißen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 15 Reiter stellen<sup>8)</sup>, sie wird aber bei dem Aufgebot von 1556 nur mit einem Contingent von 25 Mann zu Fuß und 5 Reitern aufgeführt. 1530 kaufte der Rath das Dorf Lübzow von den Sleden zurück, denen es seit Ende des 14. Jahrhunderts verpfändet war<sup>9)</sup>. Nach Einführung der Reformation wurde im J. 1535 von Herzog Barnim X. dem Rath die Einziehung des Franciskanerklosters zum Stadthofe gestattet<sup>10)</sup>. 1538 geriethen die Greifenberger mit den Treptowern wiederum in Streit wegen der Weigerung der Greifenberger, die vertragsmäßigen Stein- und Holzfuhrn zur Ausbesserung

---

1) Copiarium l. c. — 2) Nidel l. c. I. 21. S. 478. Nr. 27. — 3) Copiarium l. c. — 4) Riemann l. c. S. 21. — 5) Riemann l. c. S. 44. — 6) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergl. Stargard. — 7) Riemann l. c. S. 49. — 8) Klempin u. Krap, Matrifeln und Verzeichnisse S. 183. — 9) Riemann l. c. S. 249. — 10) Riemann l. c. S. 95.

des Hafens zu leisten. Herzog Barnim X. einigte zwar die Parteien, doch nun bauten die Greifenberger ihre Schiffe so groß, daß die Dreptower die Schleusenbalken abnehmen mußten. Deshalb entstand 1554 neuer Streit, welchem 1558 nach einem Gutachten der Leipziger Juristenfakultät<sup>1)</sup> eine Bestätigung des Vergleichs von 1538 durch ein Urtheil des Hofgerichts und eine Verurtheilung der Greifenberger zu einer Strafe von 10,000 Thlr. folgte<sup>2)</sup>. Dessenungeachtet dauerten die Streitigkeiten fort, und 1589 wurde ein neuer Vergleich zwischen beiden Städten geschlossen<sup>3)</sup>. 1543 verbot Barnim X. den Handwerkern das Bierbrauen zum Verkauf bei 500 Fl. Strafe<sup>4)</sup>. 1583 brachte die Stadt ein Antheilgut in Bülzin von Heinrich Borcke zu Ribbekart für 1500 Fl. pfandweise an sich, das sie noch 1608 im Besiz hatte<sup>5)</sup>. Im Jahre 1590 verlieh Herzog Johann Friedrich dem Rath das Privilegium des alleinigen Weinausjchanks im Rathskeller<sup>6)</sup>. 1595 wurde in Folge tumultuarischer Zusammenrottungen der Bürgerchaft ein Commissionsrecess zwischen Rath und Bürgerchaft abgeschlossen. 1602 erließ der Rath einen Bescheid auf mehrere Beschwerden der Alterleute, betreffend Holz, Ziegel, Kalk, Schäferereien, Dienstoffren, Appellationsgelder, Schulen, Grenzbesichtigung, Mast, Vorsprache, Bauordnung, Kornkauf, Mehlausfuhr &c. 1603 gab Barnim XI. der Bruderschaft der Schützenzunft ein Privilegium. 1617 erließ der Rath eine Polizei-, Hochzeit-, Kindelbier-, Begräbniß- und Kleiderordnung. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Greifenberg 131 Häuser, 189 Buden und 89 Keller, zusammen = 991 Hakenhufen, ferner zwei Mühlen, und vom Stadteigenthum (Kenselow, Schmalentin, Yübzew, Kufahn, Bagwitz, Görke, Dadow, Triglaff, Schellin, Muddelmow, Bülshenhagen, Baldebus, Prust) 226 Hakenhufen, 36 Rossäten, 2 Mühlen und 2 Krüge<sup>7)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt seit 1627 durch die kaiserliche Einquartierung und die Schweden hart mitgenommen<sup>8)</sup>; im Jahre 1630 beliefen sich ihre Schul-

---

1) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 135. Nr. CLXXVIII. — 2) Niemann l. c. S. 123. ff. — 3) Niemann l. c. S. 129. — 4) Abschrift im P. P. N. 5) Niemann l. c. S. 252. — 6) Brüggemann l. c. II. 396. Copiarium l. c. — 7) Klemplin und Kraß l. c. S. 297. — 8) Niemann l. c. S. 162—183.

den auf 36,000 Fl. 1629 verkaufte die Stadt das (schon 1442 be-  
 sessene) Dorf Baldebus an die von Brockhusen. Um diese Zeit wurde  
 auch der Antheil in Muddelmow an die Stadt Treptow verkauft<sup>1)</sup>,  
 dagegen 1635 das Kungesche Gut von 5 Hufen zu Görke durch  
 Kauf für 2400 Fl. erworben<sup>2)</sup>. Nach der Ueberlassung von Hinter-  
 pommern an Brandenburg durch den Stettiner Grenzrecess von  
 1653 wurde ein Magistratsmitglied, später der jedesmalige dirigi-  
 rende Bürgermeister von Greifenberg als Landrath in den landstän-  
 dischen Ausschuss berufen, und nach Incorporirung des Fürstenthums  
 Cammin in das Herzogthum Hinterpommern erhielt Greifenberg im  
 Jahre 1654 nach Einschließung von Colberg den vierten Sitz unter  
 den vier vorsitzenden Städten der hinterpommerschen Landtage. Als  
 1656 ein großer Sturm den alten Hafen versandete, und einen  
 neuen Ausfluß der Rega 80 Ellen weiter nach Colberg zu ausriß,  
 erhoben sich neue Streitigkeiten zwischen Greifenberg und Treptow,  
 die dahin beigelegt wurden, daß die Greifenberger diesmal den Treptowern  
 gestatteten, 280 Steine auf Greifenberger Grund und Bo-  
 den zu brechen; die Greifenberger sollten ihr zur Ausschiffung be-  
 stimmtes Getreide stets zuvor nach der Stadt bringen, mit Ausnahme  
 des über eine halbe Meile unterwärts der Stadt am Flußufer gekauf-  
 ten; sie sollten ihr Korn und ihre Waaren im Hafen zwar vermessen,  
 dieselben auch in Treptow unterbringen dürfen, aber dort nicht verkauf-  
 en; die Greifenberger selbst sollten wie bisher frei vom Hafenzoll  
 sein, nicht aber die Fremden, die nach Greifenberg Handel trieben.  
 Die Greifenberger erhielten ferner eine Ladestelle auf der Kantekow  
 angewiesen, worauf sie daselbst ein Sellhaus zum Aufspeichern ihrer  
 Waaren erbauten. 1661 fand abermals eine Einigung zwischen  
 beiden Städten wegen des Hafenbaues statt; die Greifenberger ver-  
 pflichteten sich, jährlich 5 Ziegel-, Stein- oder Holzfuhrn vom Treptow-  
 er Stadteigenthum bis an die Kantekow, oder bei gutem Wege  
 bis an das Treptowsche Tief zu leisten. 1664 schenkte der Kurfürst  
 den Greifenbergern noch ein Haus am Hafen und bestimmte 1668,  
 daß die Freischleusen der Treptower Mühlen durch die Stadt und  
 das Amt Treptow so weit gemacht werden sollten, daß die Greifen-

1) Niemann l. c. S. 252. — 2) Ebendas. S. 45. 251.

berger ihr Getreide auf Böten bequem ausschiffen könnten. 1658 brannte die halbe Stadt nebst der Kirche, Schule und Pfarre ab, 1668 auch der früher verschont gebliebene Theil<sup>1)</sup>. Das Greifenger Landvogteigericht, bei welchem die Stadt das Recht des Beisizes hatte, wurde 1661 aufgehoben und mit dem Colberger Hofgericht vereinigt. 1662 wurde der Stadt das Privilegium des Weinschanks bestätigt, aber 1770 rechtlich aberkannt. 1675 wurde die Stadt von den Schweden besetzt. 1676 starben 157 Menschen an der Ruhr. 1686 entstand ein Streit mit der Stadt Treptow wegen des Holzflößens auf der Rega, ebenso 1695 und 1727, in welchem letzteren Jahre deswegen ein Vergleich abgeschlossen wurde. 1690 verkaufte die Stadt ihr Gut in Bagwitz an einen von Plöß für 3900 Fl. 1711 erging eine königliche Instruction wegen Administration der Kammereieinkünfte in 21 Titeln, 1716 und 1722 ein rathhäusliches Reglement in 5 Punkten mit 59 Paragraphen. 1717 veräußerte die Stadt ihren Antheil an Triglaff an Nicolaus von Ranze für 6300 Fl.<sup>2)</sup>. Vom J. 1725 ist eine Feldordnung. 1727 wurden jedem neu erbauten ganzen Hause 10, jedem halben 5 Freijahre bewilligt, und der König schenkte zum Aufbau der Häuser 2840 Thlr. 1750 wurde die Colonie Dankelmannshof im Buchwald angelegt; sie ging zwar 1773 wieder ein, wurde jedoch 1794 abermals als Ackerhof eingerichtet. Im siebenjährigen Kriege wurde die Stadt 1758, 1760 und 1761 von den Russen besetzt. 1772 wurden ihr ihrer Armuth wegen zwei Lehnperde erlassen. 1803 wurden die Borwerke Görke, Schellin, Renselow, Dankelmannshof und Stuthof in Erbpacht ausgethan. 1806 und 1807 war Greifenberg eine Zeit lang Standquartier Schill's, der die Stadt zu besetzen suchte und von hier aus seine kühnen Streifzüge ausführte. 1807 wurde die von Schill verlassene Stadt von den Franzosen unter dem Marschall Leulie eingenommen und geplündert. 1852 wurde das Gymnasium gegründet.

---

1) Riemann l. c. S. 189. ff. 200. ff. — 2) Ebendas. S. 252.

## Einwohnerzahl.

1740:	1724	Einw.			
1782:	1890	"	(20	Juden.)	
1794:	2138	"	(19	"	)
1812:	2445	"	(15	Katholiken,	35 Juden.)
1816:	2610	"	(44	"	35 " )
1831:	3272	"	(13	"	82 " )
1843:	4027	"	(9	"	132 " )
1852:	4886	"	(15	"	129 " )
1861:	5361	"	(31	"	134 " )

Bauwerke. Die Marienkirche im Gothischen Styl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen; die Gewölbe fehlen seit dem Brande von 1658; der Thurm ist von 1664. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

## Bürgermeister.

- Ghiso de Lobeje. \*1327. \*1328.  
 Ludolfus Ghir (Gyr). \*1327. \*1328.  
 Nicolaus Pazewalk (Pozewald). \*1328. \*1331.  
 Hinricus Dobeler. \*1331.  
 Hermen Rive. \*1331.  
 Mancke. \*1331.  
 Henningus Witte. \*1386. \*1389.  
 Johann Hoppe. 1388.  
 Nicolaus Slede. \*1389.  
 Andreas Halsfridder. \*1389. \*1399.  
 Hinrik Slede (Hinge Schleden). \*1398. \*1402.  
 Claves Wute (Witte?). \*1399.  
 Hinrich Witte. 1400. \*1439.  
 Johann Hallefridder. \*1419. \*1433.  
 Johann Myrow. 1432.  
 Hinrik Halsfridder. 1464.  
 Conrad Runge. \*1464 \*1477.

- Ertmer Ganzke. 1464. \*1474.  
 Henning Hornehard. 1472. \*1474.  
 Hinrik Lantbrecht (Lambrecht, Lantbrett). \*1477. \*1508.  
 Petrus Kollé. \*1477.  
 Michel Kütter. 1487.  
 Nicolaus Runge. \*1490. \*1497. 1499.  
 Pawel Genze (Zenze). \*1497. \*1523.  
 Claus Kollé. 1504.  
 Ludewig Paetkow (Lütke Pottkowe). \*1516.  
 Dionysius Hanow. \*1520. \*1532.  
 Thomas Wolter (Walthier). 1527. \*1532. \*1536.  
 Jacob Lübbeké. \*1531. \*1541.  
 Simon Mude (Mude). 1537.  
 Johann Schindelstorp (Schilderstorp). 1537.  
 Thomas Bole (Boele). \*1548. † 1567.  
 Nicolaus Preusse (Preuze, Prueze) auf Zülzefiß. 1554. † 1563.  
 Simon Peter. 1555. 1557.  
 Jochim Namelo. 1563 — † 1567.  
 Hans Dffe (Dffen). 1564. 1574.  
 Michael Keuner (Keuner). 1567 —. 1580.  
 Kaustin Hanow, auf Lasbeck. 1567 — † 1601.  
 Lorenz Pipenburg. (um 1570).  
 Matthaeus Rot. (um 1580).  
 Peter Runge. 1580. 1584.  
 Jacob Hoppe. 1582. 1600.  
 Marcus Wendtland. 1590 — † 1640.  
 Martin Beggerow I. 1592. † 1600.  
 Regidius Brockhausen (Brockhus, Bruckhaus). 1600. 1610. († vor  
 1621).  
 Hans Bohle. 1600.  
 Clemens Gadebusch. 1601 — † 1610.  
 Johann Runge. 1611. († vor 1621).  
 Adrian Krüger I. 1612. 1618.  
 Joachim Runge. 1617. 1621.  
 Thomas Hoppe. 1620. 1630.  
 Peter Ponat. 1630 —

- Peter Beiske. 1631. 1653.  
 Petrus Horn. 1640. 1646.  
 Jacob Gadebusch. 1640.  
 Matthias Salzfieder, Landrath. 1641. † 1673.  
 Matthaeus Möller I. 1651. 1658.  
 Johann Möller, Landrath. 1657 — † 1680.  
 Daniel Quickmann. 1665. 1669.  
 Adrian Krüger II. 1671 —  
 Thomas von Quickmann, Landrath. 1675 —. 1710. (18. Januar  
 1701 von König Friedrich I. geadelt.)  
 David Korte I. 1680 —  
 Martin Salzfieder. 1680 —  
 Martin Beggerow II. 1683 —. 1704.  
 Friedrich Bolz, Landrath. 1684 — † 1700.  
 Joachim Pahl. (vor 1700).  
 Matthias Möller II., Landrath. 1700 — † 1705.  
 Daniel Laurens. 1705 —  
 Andreas Walter. 1705. 1711.  
 Benedictus Ludwig von Quickmann, Landrath. 1706 —  
 Daniel Bontin. 1708 —  
 Johann Heinrich Engel, Landrath. 1709. † 1725.  
 Matthaeus Neveling. 1715 —. († vor 1721).  
 David Korte II. 1715 —  
 Jochim Busler. 1717 — † 1722.  
 Samuel Barßknecht (Barßeknecht). 1722 — † 1729.  
 Matthias Möller III., adjung. Landrath. 1723 — † 1749.  
 Martin Neveling. 1724 —. 1731. († vor 1735).  
 Bartholomaeus Göbel, Landrath. 1725 —. 1734.  
 Benedictus Jacob Gadebusch. 1734 — 1752. († 1756).  
 Philipp Samuel Laurens. 1737 — † 1747.  
 Bogislaw Matthias Rhenjius (Rhens), Landrath. 1752. † 1791.  
 Bontin. 1760.  
 Christian Weisig. 1762 — † 1776.  
 Johann Gottfried Schweder. 1776 — † 1786.  
 Born. Landrath. 1786. † 1807.  
 Wächtler. 1791 —

Dittmar. 1791 —. 1809.

Struensee, Landrath. 1807 — 1809.

Krähe. 1809 — 1815.

J. D. Buchholz. 1815 — 1821.

G. Fr. Luer. 1821 —. 1839.

Fr. Rosenow. 1840 —. 1864.



## 28. Greifenhagen.

Grnphenhaghen, Grifenhagen, Griffenhagen.

Wappen. Ein halber Greif, schwebend über einem querliegenden abgeästeten Baumstamm. In späteren Siegeln hinter dem Schnitt des Greifenrumpfs ein Stern; in noch neueren: ein auf dem Baumstamme laufender Greif.

Die Deutsche Stadt Greifenhagen gründete Herzog Barnim I. am 1. März 1254. Zur Begründung der Stadt (ad fundandam civitatem nostram) gab er 200 Hufen, davon 100 zu Weide und Holzung und 100 zu Acker, schenkte das Dorf Damerow nebst 4 Hufen zur Dotation der Kirche, bewilligte der neuen Stadt Abgabefreiheit auf sechs Jahre und Zollfreiheit im ganzen Lande, gab ihr die Fähre bei der Stadt, freie Schiffahrt auf der Oder, Holzung und Heuwerbung an ihren Ufern auf eine halbe Meile unterhalb und oberhalb der Stadt nebst drei Seen, und behielt sich zwei Drittel der näher bestimmten Gefälle aus der Stadt, des Hufen- und Häuserzinses und des Gerichts vor, während das andere Drittel dem Besizer (possessor) Rudolf von Belekow und seinen Söhnen Rudolf und Gerhard erblich zustehen sollte. Er bewilligte der Stadt ferner die Freiheit an der Thue (Tuwe) Mühlen zu bauen, sich auf zwei Jahre zwei Drittel der Mühlenpächte vorbehaltend, und den Fischern freie Fischerei in allen Gewässern unterhalb Garz bis in das Haff, sowie der Stadt Befreiung von Zoll und Ungeld für ihren Markt<sup>1)</sup>. Nach Ablauf der sechs Freijahre sollte das Stettinische Recht eintreten (ad sex annos possint omni jure liberos [mansos]

1) Baltische Studien. V. 2. S. 158.

possidere, postmodum secundum jus Stetinense debent in omnibus permanere), was als eine Bewidmung mit Magdeburgischem Recht anzusehen ist, wenn es nicht etwa speciell auf die Abgabenverhältnisse Bezug hat. Die Stadt bediente sich übrigens späterhin des Lübischen Rechts. 1271 gab Barnim I. der Stadt das Innungsrecht nach dem Muster von Stettin<sup>1)</sup> und vereignete ihr 1273 das angekaufte Dorf Damerow (Dambrowe)<sup>2)</sup>. Das Patronat der Kirche zu Greifenhagen übertrug der Herzog 1278 der Scholasterei der Stettiner Marien-Stiftskirche<sup>3)</sup>. 1279 gerieth die Stadt mit dem Kloster Colbatz in Streit wegen Damerow, welches Barnim I. inzwischen 1277 dem Kloster überlassen hatte<sup>4)</sup>; man verglich sich dahin, daß das Kloster 10 Hufen, die Stadt den übrigen Theil des Dorfes behielt und beide sich gegenseitige Marktfreiheit einräumten<sup>5)</sup>. Greifenhagen hatte sich 1278 mit drei anderen Städten gegen Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I. verbürgt. Als die Markgrafen wegen angeblichen Bruchs des Vertrages die Stadt in Anspruch nahmen, bewahrte sie ihrem Landesherren die Treue, und Bogislaw IV. verlieh ihr dafür 1280 noch besonders die freie Schifffahrt auf dem Danm'schen See und auf allen Gewässern seiner Herrschaft frei von Zoll und Ungeld<sup>6)</sup>. Aehnliches bestimmte er über den Landverkehr, besonders nach Wolgast<sup>7)</sup>. 1281 wurde noch die Zollfreiheit und freies Geleit für die nach Greifenhagen handelnden Fremden hinzugesügt und Greifenhagen für einen Freihafen erklärt<sup>8)</sup>. 1283 hob Bogislaw IV. zu ihren Gunsten die Marktgerechtigkeit der Flecken (opida) Wolzin, Neumark und Fiddichow auf und schenkte der Stadt eine Wiese<sup>9)</sup>. 1284 verbürgte sie den Pommerisch-Brandenburgischen Friedensvertrag von Bierraden auf Pommerischer Seite<sup>10)</sup>. Die Landestheilung von 1295 brachte Greifenhagen an die Stettiner Linie<sup>11)</sup>. 1303 überließ ihr

---

1) Baltische Studien. V. 2. S. 166. — 2) Ebendas. V. 2. S. 168. — 3) Hering, Histor. Nachricht von den Collegiatkirchen zu Stettin. Urk. Nr. VII. — 4) Rosengarten, Pomm. u. Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 287. — 5) Original im Greifenhagener Stadt-Archiv. — 6) Desgl. — 7) Desgl. — 8) Desgl. — 9) Baltische Studien. V. 2. S. 176. — 10) Ebendas. II. 1. S. 128. — 11) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116.

Otto I. seinen dortigen Zoll<sup>1)</sup>. Mit Garz hatte die Stadt Grenzstreitigkeiten, welche 1304 beigelegt wurden<sup>2)</sup>, so auch 1305 mit den Gebrüdern von Bertekow wegen Besitz und Nutzung eines Waldes, in Folge dessen die Stadt einen Theil desselben käuflich erwarb<sup>3)</sup>. 1306 ertheilte Otto I. der Stadt die Freiheit, eine Brücke und einen Damm über die Oder und deren Niederungen anzulegen und auf demselben einen Zoll zu erheben wie Stettin<sup>4)</sup>, genehmigte auch 1309 die Anlegung einer Wief zum Aufenthalte der Wenden auf der Südseite der Stadt, wie eine solche bereits auf der Nordseite bestand<sup>5)</sup>. Letztere gehörte dem Heidekinus von Heydebreck, wurde aber 1312 von der Stadt erworben und ihr vom Herzog vereignet<sup>6)</sup>. 1319 verbündete sich die Stadt mit dem Wolgaster Herzog Wartislaw IV. und einigen Städten und Vasallen des Stettiner Herzogthums gegen fünf Ritter Herzog Otto's I., um deren Burgen zu brechen<sup>7)</sup>. 1320 gaben ihr Otto I. und Barnim III. Zusicherungen wegen der Zollfreiheit auf der Swine und Peene<sup>8)</sup>. 1320 kaufte die Stadt von den von Blankenburg das Dorf Kladow (Klode), 1322 und 1323 von den von Kremptow 35 Hufen in Schillersdorf und 6 Hufen zu Schönow, meistens zur Dotation der Kirchen und Armenhäuser<sup>9)</sup>. 1325 gestatteten die Herzoge der Stadt, gegen Stettin, welches sie in der freien Oderchiffahrt hindere, gleiche Mittel anzuwenden und die Stettiner Schiffe auf der Oder und Regelig anzuhalten<sup>10)</sup>. 1330 kaufte sie von den Herzogen einen Theil des Oberbruchs mit Holz, Wiesen, Weiden und Fischerei<sup>11)</sup>. Otto I. überließ ihr 1331 den Häuserzins, doch sollte sie denselben zuvor von denen, welchen er zustehe (ad quos pertinere dinoscitur), kaufen<sup>12)</sup>. 1332 kaufte die Stadt 4 Hufen zu Repenow von Paridam von Wacholz<sup>13)</sup>. Greifenhagen war eine der drei Städte, welche sich 1338 gegen den von Otto I. dem Hause Brandenburg zugesicherten Erbanfall der

---

1) Balt. Studien. VIII. 2. S. 162. — 2) Diplomatar. civitat. Garz im P. P. A. — 3) Balt. Studien. VIII. 2. S. 167. — 4) Original im Greifenhagener Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Desgl. — 7) Stavenhagen, Beschreib. der Stadt Anklam. Urk. Nr. CXVI. — 8) Diplomatar. civitat. Garz. — 9) Originale im Greifenhagener Stadt-Archiv. — 10) Balt. Studien. VIII. 2. S. 201. — 11) Ebendas. VIII. 2. S. 210. — 12) Ebendas. VIII. 2. S. 212. — 13) Ebendas. VIII. 2. S. 215.

Stettin'schen Lande erklärten; sie schloß sich dem Bündniß ihrer Schwesterstädte zur Aufrechterhaltung der Erbrechte der Wolgaster Herzoge an<sup>1)</sup> und erhielt dafür von diesen 1339 Bestätigung ihrer Privilegien, Zollfreiheit auf Swine und Peene und Zusicherung von Hülfe bei drohender Gefahr<sup>2)</sup>. Im Besiz des Erbschulzenamtes zu Greifenhagen erscheint schon 1336 das Geschlecht Wobermin; 1344 erhielten die Brüder Matthias, Heinrich und Nicolaus Wobermin von Herzog Otto I. darüber einen Lehnbrief<sup>3)</sup>. 1345 hatte die Stadt Streit mit dem Kloster Colbatz wegen einer Heide; der Rath von Stettin verglich beide Theile dahin, daß die Stadt die Heide vom Kloster zu Lehn nahm<sup>4)</sup>. 1349 bestätigte Barnim III. ihre Privilegien, behielt sich aber den Zoll zu Schwedt vor<sup>5)</sup>. 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hansabundes unter ihrem Vortritt Stettin an dem Kampf gegen die Vitalienbrüder<sup>6)</sup>. 1397 verpfändeten die Herzoge die Bede zu Greifenhagen, 100 Mark jährlich, an vier Stettiner Bürger für 1100 Mark Stettiner Pfennige<sup>7)</sup>. Theile von Pakulent kaufte die Stadt 1465 von Jürgen Pakulent, 1506 von den von Steinwehr und 1517 von einem von Schönbeck. 1468 war das Geschlecht Schwochow im Besiz des Erbschulzenamtes; Claus Schwochow, „beleynde Richter“ zu Greifenhagen, verpfändete in diesem Jahre das Gericht mit seinen Einkünften (10 Mark Geldes und 40 Scheffel Roggen aus der Mühle vor der Stadt) an den dortigen Bürger Claves Schile für 500 Mark Finkenangen<sup>8)</sup>. Noch 1506 erhielten die Schwochowen einen Lehnbrief über das Gericht; 1516 kaufte es Bogislaw X.<sup>9)</sup> Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 40 Mann zu Fuß (25 mit Spieß, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 8 Reiter zu stellen<sup>10)</sup>. 1530 verbrannte sie bis auf wenige Häuser und erhielt deshalb Be-

---

1) Diplomat. civit. Garz. — 2) Balt. Studien. VIII. 2. S. 222. Schöttgen und Kreyfig, Diplomat. et scriptores. III. p. 39. Nr. LXIV. — 3) Balt. Studien. VIII. 2. S. 228. — 4) Ebendas. VIII. 2. S. 231. — 5) Ebendas. VIII. 2. S. 234. v. Gickstedt, Urkundensammlung. I. S. 226. Nr. 86. — 6) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Gesch. von Pommern. III. S. 524. — 7) Balt. Studien. VIII. 2. S. 249. — 8) Original im P. A. — 9) Original im geh. Staats-Archiv zu Berlin. — 10) Klempin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 183.

freierung von der Erbore auf sechs Jahre <sup>1)</sup>. In den Landestheilungen von 1532 und 1541 kam Greifenhagen an die Wolgaster Regierung. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Greifenhagen bisher 461 Landhufen an ganzen und halben Erben und 101 Landhufen an Stadtkacker und Eigenthum versteuert, die nun zusammen auf 230 Landhufen reducirt wurden<sup>2)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege erhielt die Stadt 1627 kaiserliche Einquartirung, welche 1630 durch die Schweden vertrieben wurde. 1640 verbrannten die Schweden bei ihrem Rückzuge die Brücke über die Oder und Regeliß. Nach dem Westphälischen Frieden (1648) hätte Greifenhagen an Brandenburg fallen müssen, wurde aber im Stettiner Grenzrecess von 1653 an Schweden überlassen. 1659 eroberten die Kaiserlichen und die Brandenburger die Stadt, gaben sie aber im Frieden von Oliva (1660) an Schweden zurück. 1675 nahmen die Brandenburger unter dem Fürsten Georg von Dessau abermals die Stadt, und 1679 im Frieden von St. Germain wurde sie definitiv an Brandenburg überlassen. 1722 kaufte die Stadt einen vierten Theil in Pafulent. 1748 wurde die Colonie Winterfelde angelegt, 1749 das Dorf Buddenbrock.

#### Einwohnerzahl.

1740:	2152	Einw.			
1782:	2762	"	(83	Juden.)	
1794:	2927	"	(86	" )	
1812:	3569	"	(14	Katholiken,	74 Juden.)
1816:	3534	"	(12	"	100 " )
1831:	4695	"	(20	"	124 " )
1843:	5187	"	(17	"	118 " )
1852:	5884	"	(14	"	171 " )
1861:	6497	"	(41	"	205 " )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die ursprüngliche Anlage der kreuzförmigen Nicolaiirche ist im Byzantinischen Uebergangsstyl von

---

1) Diplom. civit. Pomeran. im P. P. A. — 2) Klempin und Krap l. c. S. 308.

etwa 1240, Gewölbe, Fenster ic. aus späterer Gothischer Zeit, überhaupt sehr verbaut; tüchtig gearbeitete Kanzel aus Sandstein vom J. 1605; Altargemälde von David Redtel vom J. 1580 (Nachahmung der Römischen und Florentinischen Schule). — Thorthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh.

## Bürgermeister.

- Juntter van Wedel. \*1468.  
 Cristianus Linde. \*1468. \*1490.  
 Otto Plate. \*1468.  
 Hinrik van Bobbermyn. \*1471.  
 Titke Drewes. \*1490.  
 Johannes Knust. \*1490.  
 Nicolaus Kölzke. \*1490.  
 Erasmus Pauli. (um 1570).  
 Hans Pauli (Pauls). (um 1590).  
 Johannes Reimar. († vor 1606).  
 Nicolaus Kelde. 1631.  
 Joachim Pauli. 1651.  
 Michael Wustrow. 1673.  
 Joachim Wesendorff. 1711. 1714.  
 Jacob Wulff (Wulffen). 1714.  
 Georg Peter Santicous. 1716.  
 Carl Otto Zahn. 1733. † 1762.  
 Johann Friedrich Crusius. 1733. 1742.  
 von Benekendorf. 1745. † 1761.  
 Gottfried Georgi (George). 1762. 1768.  
 Johann Ludwig Sponholz. 1762 —. 1775.  
 Johann Friedrich Martini. 1764. — 1772.  
 Emanuel Friedrich Stein. 1767. 1775.  
 Johann Christian Schmidt. 1775.  
 Friedrich Wilhelm Krüger. 1775. 1802.  
 Biesel. 1776. — 1778.  
 Böttcher. 1776 —  
 Masch. 1780. 1795.  
 Struve. 1782.

Olympius. 1783. † 1804.

Regen. 1801.

Friedrich Wilhelm Krüger. 1809. — 1814.

Fr. Christen. 1814 —. 1837.

G. Seiler. 1838—1849.

(Bing. interimistisch 1849—1852.)

Alexander Casar Frölich. 1853—1859.

Johann Ernst Ferdinand Schilke. 1860 — 1863.

Gustav Ludwig. 1863 —. 1864.

---

## 29. Greifswald.

Griphiswald, Gripeswold, Gripeswalt, Grifswolde, Gripwolde.

Wappen. Ein Greif auf dem Stumpf einer Eiche, aus welcher Zweige mit Blättern und Eicheln sprossen; in neueren Siegeln der Greif an dem Baumstumpf aufstimmend. Neben jenem Wappen kommt noch ein anderes vor: eine Salztrage in einem Querbalken, auch ein Greif mit einer Salztrage in den Vorderklauen. Auf älteren Münzen ein Schild mit einem Querbalken.

Die Salzquellen auf der Nordseite des Flusses Hilda (seit etwa 1272: Nese, Neche, Nief genannt) werden schon früh erwähnt, so bereits um 1193—1206 ein *locus sartaginum in possessione quae Hilda vocatur*<sup>1)</sup>. 1207 schenkte Fürst Jaromar I. von Rügen den *locus salis* dem neugegründeten Kloster Hilda (später Eldena)<sup>2)</sup>, und um 1218 bestätigte Herzog Casimir II. von Pommern, der diesen Landestheil als seinen Besitz in Anspruch nahm, jene Schenkung<sup>3)</sup>. Die Wichtigkeit der Salzquellen in jener Zeit wird bald eine Ansiedelung in ihrer Nähe hervorgerufen haben, und wenn 1241 Fürst Wizlaw II. von Rügen und gleichmäßig Herzog Wartislaw III. von Pommern dem Kloster Hilda die Befugniß ertheilen, im Klostergebiet fremde Ansiedler anzusetzen und einen Markt halten zu lassen (*forum rerum venalium, forum mercationis*, in Wizlaw's Urkunde: *semel in septimana*, nach Wartislaw's: *quociens et ubi necesse fuerit*), so kann man diese Vergünstigung mit ziemlicher Gewißheit auf die in der Nähe der Salzquellen entstandene Deutsche Niederlassung,

---

1) Cod. Nr. 84. — 2) Cod. Nr. 85. — 3) Cod. Nr. 87; hier c. 1208 nach Dreger. Vergl. Güßow.

aus welcher dann die Stadt Greifswald hervorging, beziehen<sup>1)</sup>. 1248 wird in der Bestätigung der Besitzungen des Klosters durch Wartislaw III. unter diesen zum erstenmal das oppidum Griphiswald genannt<sup>2)</sup>. 1249 nahm der Herzog den auf Klostergebiet neu erbauten (noviter instauratum) Flecken Greifswald mit den ihm beigelegten 20 Hagerhufen auf der Südseite des Hildaflusses und der Vogtei (advocatia) von dem Kloster für sich und seine männlichen Nachkommen zu Lehn; den Einwohnern (civibus opidi) wurde Zimmerholz aus den Klosterwäldern und freie Fischerei im Gebiet des Fleckens vorbehalten, dagegen den Klosterbrüdern Befreiung von Zoll und Ungeld in Greifswald und im ganzen Lande zugesichert, die Orböre (pensio) von 15 Mark jährlich und ein jährlicher Worthzins zum Zeichen des Obereigenthums (in signum proprietatis fundi) von einem Pfening (denarius) für die Hausstelle (area), auch das Patronat der Greifswalder Kirchen (wohl der Marien- und der Nicolaiirche), die Hälfte der Pächte von den an der Hilda anzulegenden Mühlen und das Salzwerk (salina) belassen, sowie eine Entschädigung von 30 Hufen in dem (nicht mehr vorhandenen) Dorfe Ranticow mit dem Zehnten hinzugesetzt<sup>3)</sup>. In demselben Jahre bestätigte Bischof Wilhelm von Cammin dem Abt das Patronat der gegenwärtigen und künftigen Kirchen Greifswald's<sup>4)</sup>. Wartislaw III. erhob am 14. Mai 1250 Greifswald förmlich zur Deutschen Stadt, indem er den Bürgern (burgensibus in Grifswolde) das Lübische Recht verlieh (omne jus et libertatem, quam civitas Lubecensis habere dinoscitur)<sup>5)</sup>, und jetzt nahm die neue, von Wartislaw vorzugsweise begünstigte Stiftung in kurzer Zeit einen überraschend schnellen Aufschwung. 1254 verhiess Wartislaw allen Handelsleuten, die zu Wasser durch die Einfahrt Gellen (portus Gelende) oder die Einfahrt (portus) Ruden nach Greifswald kämen, sicheres und freies Geleit und selbst doppelte

---

1) Cod. Nr. 299. 302. Die Angaben der Chroniken von der Entstehung Greifswald's sind willkürlich. Das Recht, Dänen und Deutsche anzusiedeln, hatte das Kloster Hilda schon bei seiner Stiftung erhalten. — 2) Cod. Nr. 400. — 3) Cod. Nr. 414. Vergl. Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 222. — 4) Cod. Nr. 423. — 5) Cod. Nr. 440. Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 405.

Erstattung (cum duplicato fructu) ihrer Waaren für den Fall des Verlusts durch Feinde des Herzogs oder Seeräuber<sup>1)</sup>. 1258 belehnte er die Stadt mit einer vom Meere und dem Fließ Damme begrenzten Wiese (der „Wische“) und dem Gehölz auf der benachbarten Insel (Kooß)<sup>2)</sup>. 1262 wird schon das Heilige-Geist-Hospital genannt<sup>3)</sup>. Zu welcher Bedeutung die Stadt bereits gelangt war, bezeugt das Bündniß, welches in demselben Jahre König Haquin IV. von Norwegen mit Wartislaw III. und dem Rath und der Bürgerschaft von Greifswald schloß, wobei den letzteren völlige Handelsfreiheit in Norwegen zugesichert wurde<sup>4)</sup>. 1264 gewährte der Herzog den Bürgern das Recht der Selbstvertheidigung und Befestigung ihrer Stadt mit Mauern, verbot die Anlegung von Burgen oder Befestigungen im Stadtgebiet zum Nachtheil der Stadt, und bestätigte, daß nur ein Gerichtshof, ein Vogt und ein Recht in der Stadt sein solle (unum sit forum, unus advocatus etc.)<sup>5)</sup>. Vogt war damals ein gewisser Berthold<sup>6)</sup>. Gleich nach Wartislaw's III. Tode, noch in demselben Jahre, bestätigte Barnim I. die städtischen Privilegien, verlieh der Stadt die Hälfte der Gerichtsgefälle, versprach Schadloshaltung wegen der um feinetwillen erlittenen Verluste, ein und dasselbe Gericht für Stadt und Hafen und Beibehaltung der hergebrachten Münze, gewährte den Bürgern die Zollfreiheit im ganzen Lande, verhiess eine weitere Vergrößerung der Stadtfeldmark um 20 Hufen, und verwies die Juden für immer aus der Stadt (repellimus et fugamus perfidissimos Judaeos et irredituos judicamus)<sup>7)</sup>. Desgleichen erneuerte der Herzog im folgenden Jahre (1265) dem Kloster Hilda den Lehnsrevers wegen Greifswald, bei welcher Gelegenheit die Lehnserbfolge auch auf die weiblichen Nachkommen des Herzogs ausgedehnt wurde<sup>8)</sup>. Als Zeugen des Reverses werden bereits der Prior und Rector der Dominikanermönche (fratres praedicatorum) und der Custos und Guardian der Franciskanermönche

---

1) Dähnert l. c. III. S. 405. — 2) Ebendas. III. S. 406. — 3) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 105. — 4) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. I. Fortsetzung. S. 37. — 5) Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 407. — 6) Ebendas. Dreger l. c. Nr. 360. — 7) Dähnert l. c. III. S. 408. — 8) Vösch, Urkunden d. Geschl. Behr. II. Nr. 262.

(*fratres minores*) zu Greifswald genannt. Das Kloster der ersteren soll schon 1254 gegründet sein <sup>1)</sup>. 1267 erhielten die Greifswalder von den Herren von Loiz Zollfreiheit in deren Gebiet <sup>2)</sup>, 1270 von Barnim I. den Besitz der Gewässer, die sich von der Wiese eines gewissen Conrad von Castrow ab die Peene abwärts über die Spandowerhäger Wief (Wyck) bis zum Ruden erstreckten, zur Fischerei, doch mit Vorbehalt der Fischereirechtigkeit der in den angrenzenden Dörfern wohnenden Wenden <sup>3)</sup>, 1272 von demselben eine Wiese am Nyck und seinen Hofplatz (*aream vel locum curiae*) in der Stadt <sup>4)</sup>, und 1274 das Eigenthum des Dorfs Helmsbagen (Helmerichsbagen) <sup>5)</sup>. Im letzteren Jahre verlieh Barnim I. der Stadt auch die Niederlagsgerechtigkeit für das aus dem Lande gehende Holz, Pech, Fische und andere Handelsartikel, ausgenommen Getreide <sup>6)</sup>. 1275 schenkte er ihr den dortigen fürstlichen Zoll, mit Ausnahme einer an einige Vasallen überlassenen jährlichen Hebung von 150 Mark, und versprach keinen neuen Zoll oder neues Ungeld an Stelle des überlassenen einzuführen <sup>7)</sup>. Von demselben Jahre wird auch die undatirte Zollrolle sein, welche den bisher erhobenen Zoll normirt <sup>8)</sup>. Zugleich verglich sich Bischof Hermann von Cammin mit der Stadt dahin, daß die Greifswalder im Gebiet des Bischofs, die bischöflichen Unterthanen dagegen in Greifswald zollfrei sein sollten <sup>9)</sup>. 1275 übertrug Barnim I. dem Heiligen-Geist-Hospital das Patronat der St. Jacobikirche <sup>10)</sup>. König Erich VII. Glip-ping von Dänemark bestätigte 1277 den Greifswaldern das Recht, ihre an den Küsten seines Reiches gestrandeten Güter selbst zu bergen, wie sie es schon zu Zeiten seines Vorfahren Waldemar befügt gewesen wären, und gebot seinen Bögten, von den Greifswaldern nur gegen Bezahlung und mit ihrem Willen Waaren zu entnehmen <sup>11)</sup>. 1278

1) Jahresbericht des Vereins für Mecklenburg. Geschichte VIII. S. 112. — 2) Dähnert, Pomn. Bibl. III. S. 408. — 3) Ebendas. III. S. 411. — 4) Ebendas. III. S. 412. — 5) Ebendas. III. S. 413. — 6) Ebendas. III. S. 413. — 7) Ebendas. III. S. 414. — 8) Rosgarten, De Gryphiswaldia hansæ Teutonorum socia. p. 11. Eine Deutsche Uebersetzung bei Fock, Rügenisch-Pommersche Geschichten. II. S. 212. — 9) Dähnert l. c. III. S. 414. Vergl. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Nr. 25. Anm. — 10) Gesterding l. c. 1. Fortsetzung. S. 38. — 11) Ebendas. 1. Fortsetzung. S. 39.

gab er den Greifswaldern neben den Lübeckern, Wismarern, Rostockern, Stralsundern und Stettinern Zollfreiheit und Schutzzusicherung für einen neu eingerichteten Jahrmarkt zu Huiſtanger; dies das erste Zeugniß über ihren Antheil an der entstehenden Hanſa<sup>1)</sup>. In demselben Jahre bestätigte Bogislaw IV. die städtischen Privilegien, versprach die nunmehrige Gewährung der von seinem Vater verheißenen 20 Hufen zur Stadtfeldmark und confirmirte das Eigenthum der Stadt an Stutienshof, der obengenannten früher herzoglichen curia<sup>2)</sup>. 1280 schenkte er der Stadt das (jezt eingegangene) Dorf Mertenshagen<sup>3)</sup>. Im letzteren Jahre bestätigte König Erich VII. von Dänemark den Greifswaldern die Handelsfreiheit auf den Schonischen und andern Märkten seines Reichs und überließ ihnen ein in Falsterbo in Schonen gelegenes Feld neben der Stralsundischen Bitte, mit der Befugniß, dort für die Zeit der Schonischen Märkte während des Fischfangs einen Vogt zu bestellen, der über die Ihrigen das hohe und niedere Gericht und den Blutbann ausüben durfte (quamlibet jurisdictionem de alto et basso judicandi et corrigendi in causis superioribus et inferioribus, etiam sententia capitali)<sup>4)</sup>. Schon 1281 kam es zu Zwistigkeiten zwischen Greifswald und Stralsund, welche durch die Rathmannen von Lübeck, Wismar und Rostock beigelegt wurden<sup>5)</sup>. An dem Abschluß des Rostocker Landfriedens (1283) nahm auch Greifswald Theil<sup>6)</sup>. 1284 vereignete Bogislaw IV. der Stadt das Wendische Dorf Sestelin und das von den Behren erkaufte Dorf Dargelin<sup>7)</sup>. Fürst Wizlaw II. verkaufte 1288 der Stadt seinen Antheil am Salzbruch (palus salis) mit dem Rosenthal (campus Rosendale) und den Salzkothen (casae salis) am linken Ufer des Rief bis zum Meere,

1) Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Urspr. d. Hanſa. II. Nr. XXXIII b. u. S. 727.

2) Dähnert l. c. III. S. 415. — 3) Ebendas. III. S. 416. — 4) Gesterding l. c. I. Fortsetzung. S. 40. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 119. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 146. Cod. dipl. Lubecensis. I. Nr. 417. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 127. Fabricius l. c. III. Nr. 153. Cod. dipl. Lubecens. I. Nr. 446. Niedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 166. — 7) Dähnert l. c. III. S. 417. 418. Fisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 110. 111.

auch den Teich zu Boltenhagen mit seiner Stauung<sup>1)</sup>. In demselben Jahre wird sie unter den Städten genannt, welchen Herzog Haquin von Norwegen, Namens seines Bruders, des Königs Erich II., bis zur Abtragung seiner Schuld Zollfreiheit während des Heringsfanges zusichert<sup>2)</sup>. 1289 gab ihr Bogislaw IV. das Recht des ungestörten Kornhandels bei Ausfuhrverboten und machte die Ansiedelung der Juden von der Erlaubniß des Raths abhängig<sup>3)</sup>. Gleichzeitig überließ das Kloster Hilda der Stadt das ganze Rosenthal mit Ausnahme seiner Salzwerke zur Viehweide gegen einen jährlichen Kanon von 18 Drömt Getreide<sup>4)</sup>. Dasselbe Kloster verkaufte im J. 1290 die ihm von der Stadt überlassene Hälfte der beiden städtischen Wassermühlen dem Heiligen-Geist-Hospital<sup>5)</sup>. 1291 schenkte Bogislaw IV. der Stadt die Insel Swante-Wusterhusen, jetzt Greifswalder Die genannt<sup>6)</sup>. Aus diesem Jahre finden sich auch die ersten Aufzeichnungen im Stadterbeluche<sup>7)</sup>. Nach dem Bündniß der Wendischen Seestädte von 1293 stellte Greifswald nöthigenfalls 38 Bewaffnete (eben so viel wie Wismar)<sup>8)</sup>. Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. gewährten den Greifswaldern und übrigen Seefahrern 1294 Befreiung vom Strand- und Bergerecht für die Küsten ihres Gebiets und erweiterten die Stapelgerechtigkeit der Stadt auch auf

---

1) Dähnert l. c. IV. S. 3. Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 108. Fabricius l. c. III. Nr. 190. — 2) Gesterding l. c. 1. Fortsetzung. S. 41. Fabricius l. c. III. Nr. 191. Cod. dipl. Lubecens. I. Nr. 527. Thorkelin, Diplom. Arna-Magnaeorum. II. p. 114. Rostockische wöchentl. Nachrichten. 1752. S. 149. v. Westphalen, Monumenta inedita. IV. p. 997. und Dähnert, Pomm. Bibl. III. S. 73; an beiden letzteren Stellen mit der falschen Jahreszahl 1388. — 3) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 4. Cod. dipl. Lubecens. I. Nr. 532. Gesterding, Pomm. Magazin. IV. S. 102. v. Balthasar u. Gesterding, Abhandlung von den in Pomm. Städten geltenden Rechten. S. 87. Böhmer, Progr. de jure fisci civitatibus mediatis non compotente. f. 8. — 4) Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald. Nr. 39. Dähnert, Pomm. Biblioth. V. S. 241. zum J. 1280. — 5) Tisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 121. Dähnert l. c. IV. S. 5. Balthasar, Hifter. Nachrichten von den Landesgesetzen. S. 161. — 6) Dähnert l. c. IV. S. 6. — Dähnert, Sammlung Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 109. Vergl. Wolgast zum J. 1282. — 7) Rosgarten, Pomm. und Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 38. — 8) Cartorius-Pappenberg l. c. II. Nr. 78. Cod. diplom. Lubecens. I. Nr. 608.

das aus der Swine und Peene ausgeführte Holz<sup>1)</sup>. In demselben Jahre schloß die Stadt mit dem Kloster Eldena einen Grenzvergleich, wobei dem Kloster als Entschädigung für einige Abtretungen der Teich (piscina) bei Boltzenhagen belassen wurde<sup>2)</sup>. Gleichzeitig verkaufte die Stadt dem Kloster das Dorf Koissin (Kodejsin)<sup>3)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Land Greifswald an die Wolgaster Linie<sup>4)</sup>. 1296 erließ Bogislaw IV. der Stadt die Kriegsfolge, so daß sie nur zur Vertheidigung der Stadt innerhalb der Mauern verpflichtet blieb; er versprach, keinen Wehthof in der Stadt zu bauen oder zu kaufen, und daß er und seine Vasallen keine Burg oder Befestigung in dem Gebiet zwischen Peene und Meer anlegen wollten, widrigenfalls die Greifswalder zu deren Zerstörung befugt seien; ferner schenkte er der Stadt das Gewässer von der Peene und dem Ruden an um den Ludwigsburger Hafen (Derschowet) herum bis zum Rief mit der Fischerei und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit auf dem Wasser und dem Ufer<sup>5)</sup>. Fürst Wizlaw II. gestattete 1297 der Stadt die Anlage eines neuen Hafens am Ausfluß des Rief neben dem Dorfe Wief (Denische Wyf) mit der Fischerei und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit<sup>6)</sup>. Im J. 1298 verzeignete Bogislaw IV. der Stadt mehrere gekaufte Aecker zwischen Schönwalde und Abbatiswald (eingezungen)<sup>7)</sup>. Das Kloster Eldena überließ der Stadt um 1300 seine Rechte an der auf der Ostseite der Stadt gelegenen Mühle gegen zwei Hausstellen in der Stadt und Verzicht auf die Steinbecker Mühle<sup>8)</sup>. 1305 erhielten die Franciskaner oder grauen Mönche die Erlaubniß, an der südlichen Stadtmauer ein Gebäude zu errichten<sup>9)</sup>. Den zwischen dem Kloster

1) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. S. 7. Von Hock (Mügensch-Pommersche Gesch. II. S. 105) wird dies Privilegium als eine Beschränkung des Privilegiums vom J. 1274 (s. oben) aufgefaßt. — 2) Dähnert l. c. IV. S. 8. — 3) Eisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 123. — 4) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archiwkunde. II. S. 116. — 5) Dähnert l. c. IV. S. 10. Dähnert, Sammlg. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1157. — 6) Dähnert, Pomm. Biblioth. IV. S. 11. V. S. 303. Fabricius l. c. III. Nr. 266. Der ältere Hafen lag wahrscheinlich an dem südlichen, später versandeten Ausfluß des Rief (vergl. Dähnert l. c. V. S. 241 ff. nebst der Karte). — 7) Dähnert l. c. IV. S. 12. — 8) Ebendas. IV. S. 13. — 9) Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Nr. 56.

Eldena und der Stadt wegen des neu angelegten Hafens bei Wiek und der Fischerei und Gerichtsbarkeit daselbst entstandenen Streit entschied 1306 der Bischof von Cammin und der Abt von Bellbusch als Schiedsrichter dahin, daß der Hafen mit seiner Anlage, dergleichen die Fischerei in der Wiek vom Ludwigsburger Hafen (Derjemböret) an bis zur Insel Røvs (Rüg) und im Rief außerhalb des Stadtgebiets dem Kloster gehöre, welches Urtheil sowohl Fürst Wizlaw III. als Herzog Bogislaw IV. bestätigte<sup>1)</sup>. 1308 erneuerte die Stadt mit Rostock, Wismar und Stralsund ihr Bündniß zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gegen König Erich VIII. Menved von Dänemark auf fünf Jahre<sup>2)</sup>; auch Herzog Otto I. von Stettin verhielt den Greifswaldern seinen Beistand, aber unbeschadet der Privilegien Stettin's<sup>3)</sup>. Bischof Heinrich von Cammin gab den Einwohnern die Zusicherung, daß Niemand wegen Geldsachen von einem Geistlichen außerhalb der Stadt, und daß die Geistlichen in den Präposituren Ujedom, Stolp und Greifswald wegen Schuldverhaftung gegen Greifswalder Bürger nur in der Stadt vor dem Greifswalder Präpositus angesprochen werden sollten<sup>4)</sup>. Im J. 1309 verhielt Waldemar, Herzog von Sütland, den Greifswaldern den freien Verkehr in seinen Häfen, und hob ihnen zu Liebe den Erbkauf auf (*jus nostrum, quod est emptio hereditatis, quod in vulgo dicitur arfkoop*)<sup>5)</sup>. 1310 erneuerte Greifswald mit Lübeck und den anderen zum J. 1308 genannten Städten ihr Bündniß auf vier Jahre, zugleich trafen sie Bestimmungen über den wechselseitigen Verkehr ihrer Bürger, besonders der Gewandschneider oder Tuchhändler (*pannicidae*)<sup>6)</sup>. Die Stadt nahm dann Antheil an dem Kriege der Hansestädte gegen Dänemark (1311 und 1312), mußte sich aber im Frieden vom J. 1313 zur Zahlung von 3000 Mark verstehen<sup>7)</sup>. In dem Kriege Markgraf Waldemar's von Brandenburg gegen den König Erich VIII. Menved von Dänemark und dessen Bundesgenossen, und bei dem Kampfe um Stralsund im J.

---

1) Dähnert l. c. V. S. 307. 308. 310. — 2) Rosgarten, De Gryphiswaldia. S. 24. — 3) Dähnert l. c. IV. S. 17. — 4) Gesterding l. c. Nr. 61 a. — 5) Ebendas. 1. Fortsetzung. S. 43. — 6) Ebendas. 1. Fortsetzung. S. 44. — 7) Huittfeld, Danmarckis Rigis Krönike S. 364.

1316 verhielt sich Greifswald neutral, obwohl die Landesherren Waldemar's Partei anhängen, zu welcher auch Stralsund gehörte (vergl. Stralsund). 1318 wird das St. Georgs-Hospital zu Greifswald zum erstenmal genannt<sup>1)</sup>. 1320 bestätigte König Christoph II. von Dänemark Greifswald's Hansische Privilegien in ihrer Schenischen Ansiedelung (*bodis suis quae vulgo vittae dicuntur*) und fügte noch die völlige Zollfreiheit im Dänischen Reiche und die Befreiung vom Erdfauf hinzu (*emptio sepulturae, quae vulgo ertkop vel ertwin dicitur*)<sup>2)</sup>; auch Herzog Wartislaw IV. bestätigte ihr unter Zustimmung der Stettiner Herzoge die Zollfreiheit in allen seinen Ländern, besonders auch auf der Swine und Peene<sup>3)</sup>, und verhiess ihr Entschädigung für die den Ufermärktischen Städten gewährte Zollfreiheit<sup>4)</sup>. 1321 ertheilte Wartislaw IV. dem Rath die Befugniß, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem Bezirk zwischen Peene und Swine sowohl in Städten als Vasallengütern, unter Lübischem, Schwerinischem und jedem anderen Recht belegen, die Landfriedensbrecher und Missethäter greifen zu lassen, über sie die Todesstrafe (*poena ultima supplicii*) zu verhängen, und mit gleicher Strenge auch gegen deren Heger und Begünstiger, sowohl Vasallen als Bauern, zu verfahren; daneben sollte die dem Rath früher ertheilte hohe Gerichtsbarkeit (*judicium Vom*) in ihrer Wirksamkeit bleiben<sup>5)</sup>. 1321 erhielten die Bötticher ihre Rolle<sup>6)</sup>. Aus den J. 1321 bis 1358 datiren die ältesten Rathsstatuten<sup>7)</sup>. 1322 halfen die Greifswalder den Anklamern das Raubnest Bugewiß brechen<sup>8)</sup>. In demselben Jahre gestattete Wartislaw dem Rath die Bestellung des Stadtrichters (*minor advocatus*) und die Aufnahme von Juden in den Schutz der Stadt<sup>9)</sup>; 1325 verkaufte er den Städten Greifswald und Anklam das Recht, für das

1) Balthasar, Historische Nachr. von den Landesgesetzen. S. 162. Gesterding l. c. 1. Forts. S. 32. — 2) Gesterding l. c. 1. Forts. S. 46. Vergl. oben zum J. 1309. — 3) Dähnert l. c. IV. S. 96. — 4) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam. Urk. Nr. XXXV. Vergl. Pasewalk. — 5) Dähnert l. c. IV. S. 97. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald. Nr. 71. — 6) Rosgarten, Geschichtsbekmäler S. 135. — 7) Ebendas. S. 132 bis 167. — 8) Stavenhagen l. c. Urkunde Nr. XL. — 9) Dähnert l. c. IV. S. 99.

Land zwischen Swine und Peene neue Wendische Pfenninge (novos denarios Slavicales), davon  $4\frac{1}{2}$  Mark = 1 Mark fein, 8 Jahre hindurch, dann aber jederzeit „Stelpenninge“ (denarios augmentabiles) von gleichem Schrot und Korn zu prägen<sup>1)</sup>. Herzog Otto I. von Stettin gewährte 1326 den nach Greifswald Handelnden Befreiung vom Zoll, Geleitsgeld (denarii ducatus) und Ungeld in den Ländern Groswin und Demmin<sup>2)</sup>; auch König Waldemar von Dänemark (der Gegenkönig Christoph's II.) gab ein neues ausführliches Privilegium über Greifswald's Hansische Freiheiten<sup>3)</sup>. Einen sehr hervorragenden Antheil nahm Greifswald an dem Rügischen Erbfolgekriege in den Jahren 1326—1328. Die Greifswalder vor allen andern Städten, unter theilweisem Abfall des Adels und Unthätigkeit der Stettiner Herzoge, setzten Gut und Blut an die Vertheidigung der Erbrechte ihrer unmündigen Landesherren. Außer dem Aufgebot ihrer Bürger von 600 Mann brachten sie 88 schwer- und 250 leichtbewaffnete Söldner zusammen, besetzten mit den Anklamern und Demminern gemeinschaftlich das Schloß Wolgast und legten eine Befestigung zum Schutze des Landes Buxterhufen an. Im J. 1327 erstürmten sie mit den Demminern die von den Mecklenburgern besetzte Stadt Loitz, den durch einen arglistigen Anschlag der Feinde im Schloß Wolgast bedrohten jungen Bogislaw V. führten sie in ihre Mauern in Sicherheit, entsetzten mit den Stralsundern Demmin und gewannen bei Griebenow einen glänzenden Sieg über die Mecklenburger, denen sie ihr Banner nebst 28 Gefangenen abnahmen und sämtliche Schwergerüsteten erschlugen<sup>4)</sup>. Zur Erinnerung an die Ereignisse bei Loitz und Griebenow ordnete der Rath 1331

---

1) Dähnert l. c. IV. S. 100. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. XLV. — 3) Gesterding l. c. I. Forts. S. 48. Der „Ertkop“ heißt hier: in Danico to arfuzkoop. — 4) Descriptio de Gryphiswaldensium in bello Rugiano rebus gestis bei Dähnert, Pomm. Bibl. V. S. 130—150. Nach dem dortigen Verzeichniß der Beiträge der Bürgerschaft, das aber Unrichtigkeiten enthält (vergl. Rosengarten, Geschichtsdenkmäler. S. 234) wurden von den Bürgern an freiwilligen Beiträgen 29,600 Mark Pfennige und 2185 Mark feines Silber (darunter einzelne Beiträge von 1500 und 1200 Mark Pfennigen) gegeben, nach Ranzow (Pomerania, herausgegeben von Rosengarten. I. S. 332) etwa 38,000 fl., also nach unserem Gelde ungefähr 80—90,000 Thlr.

die Feier einer jährlichen Siegesmesse nebst Vertheilung von Bier und Wecken an die Armen an (das Fürsten- oder Weckenfest)<sup>1)</sup>. Wohl zum Lohn für ihre aufopfernde Treue wurde der Stadt die Urbare erlassen, und es trat an deren Stelle ein geringes Opfergeld und ein Ehrengeschenk von einer Tonne Rheinwein und einer Tonne Meth<sup>2)</sup>. 1328 schloß die Stadt mit dem Dänischen Gegenkönig Waldemar ein Bündniß gegen dessen Feinde; die Stadt sollte den König drei Jahre lang mit Roggen unterstützen, wogegen der König für jede gestellte Rogge der Stadt 40 geharnischte Reiter zu Hülfe zu schicken versprach<sup>3)</sup>. 1329 wurde jenseits des Nicks, also im Sprengel des Schweriner Bisthums, ein neues Hospital zum Heiligen Geist erbaut<sup>4)</sup>. 1331 verglich sich die Stadt mit dem Ritter Johann von Grifstow, dessen Burg Ekberg (bei Wüstenfeldenow) die Bürger im Mützenischen Kriege zerstört hatten<sup>5)</sup>. Bertram von Grifstow verkaufte 1337 seinen Antheil an der Fähre zu Stalbrode an die Stadt für 44 Mark<sup>6)</sup>. 1338 besaß die Stadt bereits das Dorf Fresendorf und verkaufte eine Wiese daselbst an die von Spandow<sup>7)</sup>. 1339 schloß sie mit Stralsund, Anklam und Demmin ein Landfriedensbündniß und verpflichtete sich zur Stellung von 30 schwerbewaffneten Reitern<sup>8)</sup>; gleichzeitig bewog sie die Städte des Stettiner Herzogthums zur Abgabe der Erklärung, daß sie nach Aussterben der Stettiner Linie die Wolgaster als ihre Landesherrschaft anerkennen wollten<sup>9)</sup>, und die Wolgaster Herzoge versprachen die an der Peene und Swine angelegten Befestigungen zu Gunsten Greifswald's eingehen und nicht wieder bauen zu lassen<sup>10)</sup>. Auch Barnim III. von Stettin gab 1340 den Greifswaldern die Versicherung, mit Ausnahme von Jarmen keine Befestigung an der

---

1) Rosgarten, Geschichtedenkmäler. S. 160. — 2) Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald. S. 7. Unter Schwedischer Herrschaft (1655 bis 1660) wurde das Ehrengeschenk in Geld umgewandelt, das im Verlauf von 41 Thalern 32 Schill., noch bis in die neuesten Zeiten als „Urbare“ an die Staatskasse gezahlt wurde. — 3) Dähuert, Pomm. Bibl. III. S. 72. — 4) Gesterding l. c. Nr. 84—88a. — 5) Ebendas. Nr. 90b. — 6) Ebendas. Nr. 102b. — 7) Dähuert l. c. IV. S. 102. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCCLIX. — 9) Original im P. P. A. — 10) Gesterding l. c. Nr. 106.

Deene anlegen zu wollen<sup>1)</sup>. 1341 kaufte die Stadt vom Kloster Eldena das Gut Wackerow mit dem Stutingeshof, die Wiesen bei Neuenkirchen und den Boltenhäger Teich<sup>2)</sup>. 1342 vereignete ihr der Herzog die genannten Besitzungen und die Güter Lipy (eingegangen) und Frätow (Bretefow)<sup>3)</sup>, versprach auch, die Greifswalder Bürger, welche im Besitz von Lehngütern seien, in ihrem Besitz zu schützen<sup>4)</sup>. 1345 hatte die Stadt mit Anklam Streit wegen der Schönischen Witten.<sup>5)</sup> 1349 kaufte sie einen Hof zu Glevig auf Rügen<sup>6)</sup>. 1352 erneuerte sie das Landfriedensbündniß mit Stralsund, Anklam und Demmin auf ein Jahr und 1353 abermals auf zwei Jahre<sup>7)</sup>; im letzteren Jahre wurden auch gemeinschaftliche Rathsstatuten (statuta senatus) beschlossen und die Zahl der Rathsmannen auf höchstens 24 festgesetzt<sup>8)</sup>. Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. bestätigten 1354 der Stadt das jus de non evocando: weder die Stadtgemeinde im Ganzen noch einzelne Bürger sollten vor ein Gericht außerhalb der Stadt gezogen werden, außer in Lehnshändeln und wenn ein Greifswalder Bürger auswärts ein Verbrechen begehe<sup>9)</sup>. 1355 überließen ihr die Wolgaster Herzoge Bede, Hundekorn, Münzpfennige und Dienste aus dem Dorfe Jarmshagen<sup>10)</sup>; 1357 kaufte sie vom Kloster Eldena die Güter Steffenshagen, Petershagen und Jarmshagen mit dem Hagen Krauelshorst und der Trinthede<sup>11)</sup>. 1356 soll die Compagnie der Schonenfahrer und um dieselbe Zeit auch die der Bergenfahrer gestiftet sein<sup>12)</sup>. Nächst Stralsund war Greifswald die bedeutendste unter den Pommerschen Hansestädten, auch mehrere Hansetage wurden hier abgehalten, so 1361, 1363 u. 1359 wurde die Stadt von einem durch den Rakeburger Official auf eine Klage des Lübecker Heiligen-Geist-Klosters widerrechtlich über sie verhängten Banne dispensirt, doch erst 1365 völlig mit dem Kloster gegen Zahlung von 900 Mark

---

1) Dähnert l. c. IV. S. 95. mit der falschen Jahreszahl 1314. Vergl. Jarmen. — 2) Gesterding l. c. Nr. 108a. — 3) Ebendas. Nr. 112. — 4) Dähnert l. c. IV. S. 104. — 5) Gesterding l. c. Nr. 116. — 6) Ebendas. Nr. 125. — 7) Ebendas. Nr. 131. 134a. — 8) Stavenhagen l. c. Nr. I. — 9) Dähnert l. c. IV. S. 105. — 10) Gesterding l. c. Nr. 140b. — 11) Ebendas. Nr. 144. — 12) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Supplement. IV. S. 210.

Sundisch ausgeglichen<sup>1)</sup>. Barnim IV. bestätigte 1361 das Niederlagsrecht (jetzt auch für Getreide) mit besonderer Hervorhebung der bei Wolgast, Anklam, Güstrow und Tarnen über die Peene gebrachten Waaren und befugte die Stadt zur Bestrafung der Contravenienten; an keinem Orte zwischen Greifswald und Wolgast sollte eine Verschiffung von Waaren und Getreide stattfinden<sup>2)</sup>. In demselben Jahre wurde zu Greifswald das Bündniß der Hansestädte gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark geschlossen, nach welchem Greifswald mit Wismar, Rostock und Stralsund zusammen 6 Roggen und 6 Snißgen mit 600 Mann stellte<sup>3)</sup>. Der Krieg endete unglücklich mit dem ersten Stralsunder Frieden im J. 1364. An dem zweiten, 1367 auf dem Hansetage zu Köln beschlossenen Kriege, welcher mit dem glorreichen zweiten Stralsunder Frieden von 1369 und 1370 endete<sup>4)</sup>, nahm auch Greifswald thätigen Antheil. Die Stadt stellte 1368 eine Rogge mit 75 Bewaffneten unter den Hauptleuten Heinrich Schuppelenberg und Arnold Lange oder Siegfried von Lübeck, dazu 15 Pferde, eine Schute, eine Snicke und eine Maschine<sup>5)</sup>. 1371 kaufte die Stadt Antheile an Gristow und Piep<sup>6)</sup>. In den Landestheilungen von 1372 und 1377 blieb sie bei der speciell so genannten Wolgaster Unterlinie, und es wurden im Rathes-Archiv die Urkunden deponirt, welche die Linien Wolgast und Rügen gemeinsam betrafen<sup>7)</sup>. In den J. 1375—1383 kaufte die Stadt von den Datenbergen und Behren Güter zu Meßefenhagen mit dem Breseger und dem Damnbruch, sowie die Dörfer Gristow, Kalkviz, Brook (Düvelsbrook), Kalenberg und Rowal nebst der Insel Niems<sup>8)</sup>, nachdem sie schon 1348 bis 1370 verschiedene Renten aus diesen erworben hatte<sup>9)</sup>. Der Herzog bestätigte der Stadt diese Käufe und den Zoll zu Gristow mit einigen Vorbehalten für seine Vasallen<sup>10)</sup>.

---

1) Gesterding l. c. Nr. 147 a. 160. — 2) Dähnert, Pom. Bibl. IV. S. 106. Gesterding l. c. Nr. 153. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXII. — 4) Suhm, Historie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 678 ff. Dahlmann, Gesch. von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold, Gesch. von Pommern. III. S. 456—466. Vergl. Stralsund. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 614. 620. 621. — 6) Gesterding l. c. Nr. 166 d. — 7) Ebendas. Nr. 180 b. — 8) Dähnert l. c. IV. S. 171. 172. 174. 176. 178. 203. — 9) Gesterding l. c. Nr. 121 b. 126. 130 a. 143. 166 c. — 10) Ebendas. Nr. 176.

1376 erwarb das Heilige-Geisthaus die Güter Stalbrode, Reinberg, Heinrichshagen und Dömigow von den Schlagsdorfen (Slaves-torpe)<sup>1)</sup>. 1378 bestätigte der Erzbischof von Lund die Genossenschaft (sodalitium et convivium) der Greifswalder Kaufleute zu Rothna auf Bornholm (sie nannten sich später: fratres convivii Teutonicorum de Grypswold)<sup>2)</sup>. Wegen des Hafens bei Wief entstand 1383 Streit mit dem Kloster Eldena; er wurde dahin beigelegt, daß das Kloster den Bürgern die Einrammung von Pfählen bei dem Bollwerk gestattete<sup>3)</sup>. 1384 kaufte die Stadt von den Herzogen Bede und Hundekorn in Jeser, Dömigow und Kandelin<sup>4)</sup>. Bogislaw VI. verlieh ihr 1389 das Münzrecht: Pfenninge zu schlagen wie die Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, nicht schlechter, bei Strafe des Berrufs der Münze durch den Herzog; könne die Stadt sich nicht mit den übrigen Städten wegen der Ausprägung vertragen, so solle sie wenigstens mit Stralsund gleiche Münze schlagen<sup>5)</sup>. 1392 stellte der Rath in Folge eines abermaligen Processes mit dem Kloster Eldena einen Revers aus, daß er an das Wasser vom Meer und vom Ludwigsburger Hafen (Dersemerhövet) ab bis Kooß (Cuz) und Guttin keinen ferneren Anspruch erheben wolle<sup>6)</sup>. Zur Ausrüstung der Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder im J. 1394 stellte Greifswald mit Anklam, Wolgast und Demmin zusammen zwei Koggen mit 120 Bewaffneten<sup>7)</sup>. In Gemeinschaft mit den Stralsundern zerstörten die Bürger um diese Zeit die der Sicherheit ihres Handels hinderliche Burg Güzkow<sup>8)</sup>. Barnim VI. und Wartislaw VIII. verboten zu Gunsten der Greifswalder Schlächter den Ankauf des Schlachtviehes im Gebiet von zwei Meilen um Greifswald durch fremde Schlächter, besonders sollten auch die Stralsunder Schlächter vom Viehkauf in den Ländern Wolgast, Busterhusen und Güzkow ausgeschlossen sein<sup>9)</sup>.

---

1) Gesterding l. c. Nr. 178. — 2) Ebendas. 1. Forts. S. 53. Ist 1380, 1412, 1499 bestätigt. S. ebendas. — 3) Dähnert l. c. IV. S. 179. — 4) Gesterding l. c. Nr. 197 b. — 5) Dähnert l. c. IV. S. 180. — 6) Ebendas. V. S. 311. — 7) Suhm l. c. XIV. S. 325. Barthold l. c. III. S. 524. — 8) Barthold l. c. III. S. 493. — 9) Dähnert l. c. IV. S. 183 als Transsumt vom J. 1427 mit der offenbar falschen Jahreszahl 1383. Vergl. Gesterding l. c. Nr. 196. 254. Die Urkunde ist verdächtig.

1395 schloß Greifswald mit Stralsund und Anklam einen Münzvergleich auf ein Jahr<sup>1)</sup>. 1397 genehmigten die Herzoge die Anlegung einer neuen Straße über Mesekenhagen und Kowal nach Reinberg statt der früher über Gristow führenden, und übertrugen die Zollgerechtigkeit Greifswald's zu Gristow auf diese Straße; ferner genehmigten sie die Anlegung einer Fährstelle bei Gleviß auf Rügen, der schon bestehenden Stalbroder Fähr gegenüber, und die Erhebung eines Fährgeldes<sup>2)</sup>. 1399 erneuerte Greifswald das alte Bündniß mit Stralsund, Anklam und Demmin und verpflichtete sich zur Stellung von 25 berittenen Gewaffneten und 6 Schützen<sup>3)</sup>. 1403 betheiligte sie sich an dem Bündniß Stralsund's, Lübeck's, Hamburg's, Rostock's und Wismar's gegen Balthasar von Wenden und ihren Landesherrn Barnim VI. als Begünstiger der Vitalienbrüder<sup>4)</sup>. 1412 gerieth sie mit ihrem Landesherrn Wartislaw VIII. in Zwietracht. Die Bürger waren gegen Vasallen des Herzogs mit bewaffneter Mannschaft ausgezogen, angeblich zur Sicherung der Landstraßen, und es war zum Kampf gekommen. Darin sah der Herzog eine Verletzung seiner Rechte und zog vor die Stadt. Erst 1415 kam es durch Vermittelung der Stände zu einer Ausgleichung<sup>5)</sup>. Wartislaw IX. bestätigte 1418 die Güter des Heiligen-Geist-Hospitals: Reinberg, Hinrichshagen, Stalbrode (Starbrode), Dömitow, Teser, Tager, (Alten-)Kirchdorf und Wilmershagen<sup>6)</sup>. In demselben Jahre erhielten die Schuhmacher, Schneider (Schröder), Knochenhauer, Höfer (Hafen) und Grümacher ihre Innungs-Artikel<sup>7)</sup>. In den durch die Ermordung Curt Bonow's durch den Marschall Degener Buggenhagen (1419) und des letzteren durch Bicke Behr (1420) entstandenen Händeln nahmen die Greifswalder die Partei Buggenhagen's und erstürmten mit den Stralsundern zusammen das Schloß Ushedom, sowie später das Behr'sche Schloß Ruströw<sup>8)</sup>. Nach Beilegung

---

1) Dähnert l. c. IV. S. 181. Vergl. Stralsund. — 2) Gesterding l. c. Nr. 219. — 3) Stavenhagen l. c. Nr. LXVII. — 4) Rudloff, Pragmat. Handbuch d. Mecklenburg. Gesch. I. S. 550. — 5) Dähnert Samml. Pommerscher Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1162. Gesterding l. c. Nr. 228c. — 6) Balthasar, Historische Nachr. von den Landesgesetzen. S. 161. — 7) Gesterding l. c. Nr. 237. — 8) Barthold l. c. IV. S. 52—56. Fisch, Urkunden zur Gesch. des Geschl. Behr. III. S. 30—44. Vergl. Stralsund.

der Zwistigkeiten durch die Herzoge zu Greifswald im J. 1421 kam mit dem Geschlechte Behr doch erst 1425 eine völlige Ausföhnung zu Stande<sup>1)</sup>. 1422 brachte das Heilige-Geist-Hospital das Dorf Görmin von den Bugzenhagen pfandweise an sich; es wurde nicht wieder eingelöst<sup>2)</sup>. 1423 war die Stadt im Bündniß der Hansestädte mit König Erich X. von Dänemark<sup>3)</sup>. 1424 erwarb die Kopenhagener Compagnie ihr Haus in der Büchstraße (später den Schönenfahrern zugehörig<sup>4)</sup>). 1425 schloß die Stadt mit Rostock und Stralsund einen Münzvertrag<sup>5)</sup>; die Krämer, Schneider, Sattler, Schuster, Gerber, Riemschneider, Leineweber und Goldschmiede erhielten Innungs-Artikel<sup>6)</sup>. In der neuen Theilung der Wolgaster Linie vom J. 1425 kam Greifswald wiederum an das engere Herzogthum Wolgast unter Barnim's VI. Söhnen<sup>7)</sup>. Als die Stadt 1427 dem Aufgebot der Hansestädte in der Holstein'schen Fehde gegen Dänemark auf den Wunsch ihrer Landesherren nicht Folge leistete, wurde sie aus dem Hanjabunde ausgeschlossen (verhanjet)<sup>8)</sup>. 1428 schlossen die Herzoge Casimir, Wartislaw IX. und Barnim VIII. mit den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzvertrag auf fünf Jahre<sup>9)</sup>. 1435 erneuerte Greifswald den Münzverein mit den übrigen drei Vorpommerschen Vorderstädten (Stralsund, Anklam und Demmin) und 1446 auch das Bertheidigungsbündniß<sup>10)</sup>. Die Greifswalder (Kalanders-) Bruderschaften Mariä Magdalenä zu St. Nicolai und St. Gregorii zu St. Marien wurden 1436 vom Baseler Concil in Schutz genommen<sup>11)</sup>. 1443 erhielten die Knochenhauer, Gerber und Makler, 1444 die Stellmacher, 1445 die Wollenweber und Bäcker vom Rathe Innungs-Artikel<sup>12)</sup>. 1444 hatte die Stadt Streit mit dem Kloster

---

1) Eisch l. c. III. Nr. 439. — 2) Gesterding l. c. Nr. 243. 244. 245. — 3) Guitfeld l. c. S. 690. — 4) Gesterding l. c. Nr. 248. — 5) Gesterding, Pomm. Magazin. VI. S. 29. Vergl. Stralsund. — 6) Gesterding, Beitrag z. Geschichte d. Stadt Greifswald. Nr. 250. — 7) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. I. S. 249. — 8) Barthold l. c. IV. S. 79. — 9) Stavenhagen l. c. Nr. CVII. — 10) Gesterding, Pomm. Magazin. VI. S. 37. Schwarz, Versuch einer Pomm. und Rügischen Lehnhistorie. S. 537. Vergl. Stralsund. — 11) Gesterding, Beitrag z. Gesch. d. Stadt Greifswald. Nr. 282. Balt. Studien. XVI. 1. S. 70. — 12) Gesterding l. c. Nr. 273a. 276. 280.

Eldena wegen der Fischerei im Riß und auf der Rbede<sup>1)</sup>. 1448 bestätigte Bischof Henning von Cammin die Besizungen und Privilegien der oben genannten zwei Brüderschaften und einer dritten: der zwölf Apostel zu St. Jacobi<sup>2)</sup>. In dem allgemeinen Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 wird Greifswald als achte im Lübschen Drittel aufgezählt; sie hatte 5 Bewaffnete zu stellen<sup>3)</sup>. 1421 erhielten die Zinnzieher Zinnungsartikel<sup>4)</sup>. In diesem Jahre wurden die Greifswalder Rathsstaturen durch den Bürgermeister Heinrich Rubenow revidirt; sie betreffen in 17 Titeln die Wahl der Bürgermeister und Rathmannen, deren Functionen, die Rathhauszifungen, Abstimmung, Gesandtschaften, Beszwerden gegen den Rath, den Eid des Bogts und der Zöllner, Rechnungsablegung, Geleitsbriefe, Verhalten in Fehden, Nutzung der Stadtpferde zc.<sup>5)</sup>. Eine blutige Fehde der Stadt mit den Geschlechtern Dwestin und Pentin wurde 1451, ein Streit mit dem Abt zu Eldena wegen des höchsten Gerichts, Pächte zc. im J. 1452 durch den Herzog beigelegt, worauf das Kloster allen Ansprüchen auf die Salzquellen entsagte<sup>6)</sup>. Wartislaw IX. verkaufte der Stadt 1452 die Bogtei Horst für 9300 Mark Sund. wiederlöslich<sup>7)</sup>. In demselben Jahre erhielt Greifswald nebst den andern drei Borderstädten von Wartislaw IX. ihr „goldenes“ Privilegium<sup>8)</sup>. Die Schmiede, Pelzer und Rothgerber erhielten Zinnungsartikel<sup>9)</sup>. 1453 halfen die Greifswalder dem Herzoge in dem Kriege gegen Mecklenburg, waren aber nicht glücklich<sup>10)</sup>. 1454 erwarb die Bergensfahrercompagnie ihr Haus in der Büchstraße<sup>11)</sup>. Im J. 1455 wurde mit Begründung der Universität begonnen (der zehnten in Deutschland). Der Plan war vornehmlich von dem Bürgermeister Heinrich Rubenow ausgegangen und dann von Wartislaw IX. aufgenommen worden. Nachdem Pabst Calixtus III. die Zulänglichkeit der Unterhaltungsmittel hatte prüfen lassen<sup>12)</sup> er-

1) Gesterding l. c. Nr. 278. — 2) Ebendaj. Nr. 288. — 3) Abschrift im Stettiner Stadtarchiv. Eben so viel wie Greifswald stellten: Rostock, Hannover, Zwolle, Gröningen. — 4) Gesterding l. c. Nr. 299. — 5) Ebendaj. Nr. 300. — 6) Ebendaj. Nr. 301. 302a. — 7) Ebendaj. Nr. 302c. — 8) Dähnert, Pomm. Bibliothek IV. 185. Vergl. Stralsund. — 9) Gesterding l. c. Nr. 304–306. — 10) Barthold l. c. IV. 182. — 11) Gesterding l. c. Nr. 313. — 12) Dähnert, Pomm. Bibl. I. 78. Rosgarten, Gesch. d. Universität Greifswald. II. Urk. Nr. 1. 2.

klärte der Herzog, daß er mit Beistimmung des Pabsts, des Camminer Bischofs und der Stände in Greifswald (*ubi aeris viget temperies rerumque ad usum vitae necessariorum gratia domini affluit habundancia*) eine Universität (*studium generale, novum alium studium*) einzurichten wolle, gab dazu vier Dörfer, die der Rath auszuwählen habe, und ein jährliches Einkommen von 600 Fl., auch sollte nach erlangter Päpstlicher Genehmigung die St. Nicolaikirche zur Collegiatkirche erhoben und mit 20 Dombherrpräbenden für die Lehrer an der Hochschule ausgestattet werden<sup>1)</sup>. Die Stadt selbst verhiess Gebäude und Renten, der Camminer Bischof eines der Archidiaconate seiner Diöcese für einen der Universitätslehrer<sup>2)</sup>, 1456 verhiess der Herzog allen die neue Universität Besuchenden freies Geleit<sup>3)</sup>, schenkte Pfandstücke in Hennefenhagen und Wampen, die Bede zu Leist (Lezenize) und das Patronat der Kirchen zu Grimmen und Demmin; der Abt zu Eldena schenkte das Patronat der Nicolai-, Marien- und Jacobikirche zu Greifswald und eine Hebung von 50 Mark Sund., der Abt von Neuenkamp das Patronat der Kirchen zu Tribom und Tribsees und eine Hebung von 30 Mark Sund., der Rath drei Höfe mit zugehörigen Gebäuden, eine Hebung von 300 Fl. jährlich und das Patronat der Kirchen zu Gristow und Reinberg, Rubenow seine Hebung aus der Stralsunder Orbare von 1000 Fl., Stücke in Bremerhagen, Mesefenhagen und Hennefenhagen, zugleich reiche Legate in seinem Testament verheissend<sup>4)</sup>. Schon in demselben Jahre war nach geführtem Nachweis eines jährlichen Einkommens der Universität von 1000 Ducaten die Bestätigung des Pabstes und Kaiser Friedrichs III. erfolgt<sup>5)</sup>, und die Päpstliche Bulle durch den Bischof von Cammin publicirt worden<sup>6)</sup>. Rubenow als Vicekanzler und Vicedominus mit umfangreichen Befugnissen wählte den Rector, verfaßte die Statuten der Univer-

1) Dähnert, Samml. II. 741. Rosengarten I. c. II. Nr. 4. 10. — 2) Rosengarten I. c. II. Nr. 5. 6. — 3) Rosengarten I. c. II. Nr. 8. Dähnert, Sammlung II. 751. — 4) Dähnert I. c. II. 747. 749. 752. 753. 754. Rosengarten I. c. II. Nr. 7. 11. 13. 19. 20. 24. 26. 27. — 5) Dähnert I. c. II. 742. 745. Rosengarten I. c. II. Nr. 9. 23. — 6) Dähnert I. c. II. 746. Rosengarten I. c. II. Nr. 9. 12.

sität (*novellae meae plantationis*), und legte das Album an. 1457 wurde die Nicolaiirche als Collegiatkirche mit der Universität durch den Camminer Bischof vereinigt<sup>1)</sup> und in der Folge reichlich mit Präbenden bedacht. Ungeachtet die Vogtei Horst den Greifswaldern verpfändet war, jagte Herzog Erich II. 1457 im Horster Walde und verlangte von den Einwohnern Dienste. Die in ihrem Recht gekränkten Greifswalder überfielen aber unter Führung Rubenows und in Gemeinschaft mit den Stralsundern zur Nachtzeit die Jagdgesellschaft. Der Herzog entkam, doch mehrere seiner Diener wurden gefangen und als Geißeln nach Greifswald gebracht<sup>2)</sup>. Des Herzogs Unmuth wendete sich nun vorzüglich gegen Rubenow; er wußte dessen Feinde dergestalt gegen ihn aufzumiegeln, daß der Bürgermeister aus der Stadt fliehen mußte<sup>3)</sup>. Der Rath aber erneuerte das Vertheidigungsbündniß mit den andern drei Borderstädten, diesmal besonders gegen den Herzog gerichtet<sup>4)</sup>, und Rubenow wurde noch in demselben Jahre zurückgerufen. 1458 verglich sich der Herzog mit der Stadt und erhielt die Vogtei Horst gegen einen ermäßigten Pfandschilling zurück. 1460 verpfändete die Stadt das Dorf Görmin an den Herzog, und einen Theil von Zestelin an die Blixen<sup>5)</sup>. 1462 erneuerten die vier Borderstädte ihr Bündniß<sup>6)</sup>. Die Ermordung Rubenows im Jahre 1462<sup>7)</sup>, angestiftet durch seine Feinde, den Bürgermeister Dietrich Lange, den Dr. Bufow und Claus von der Osten, erregte einen wüthenden Bürgeraufruhr. Die Bedrohten riefen heimlich den Herzog Erich II. zu Hülfe, der mit einem ansehnlichen Reitergefolge in die Stadt drang, und die bis jetzt ausgelegte Huldigung erzwang, jedoch eine Ausweisung der Freunde und Verwandten Rubenows nicht erreichte. Ein darauf von Lange und Osten gegen die Letzteren angezetteltet Complot wurde durch die Geistesgegenwart des Rathmanns Henning Hennings gegen die Anstifter selbst gewendet; beide wurden ermordet, und dann auf das

1) Dähnert, Sammlung II. 760. Rosgarten l. c. II. Nr. 35. — 2) Hering, Beschreibung des dem Pommerschen Herzog Erich II. gestörten Plaisir der Jagd bei Horst. — 3) Kanhow, Pomerania, herausgeg. von Rosgarten II. 100. ff. — 4) Stavenhagen l. c. Nr. LXXVIII. — 5) Gesterding l. c. Nr. 385. 387. — 6) Stavenhagen l. c. S. 233. — 7) Gesterding l. c. Nr. 400.

Rath gestoßen, 1463<sup>1)</sup>. In demselben Jahre erscheint die Stadt zuerst im Besiz der 15 Mark betragenden Orbare der Stadt Zarmen<sup>2)</sup>. 1465 halfen die Greifswalder dem Herzog bei Zerstörung des Haseischen Raubschlosses Neu-Torgelow<sup>3)</sup>, 1468 bei der Wiedereroberung Alt-Treptows gegen die Mecklenburger<sup>4)</sup>. Bogislaw X. bestätigte 1479 das goldene Privilegium<sup>5)</sup>. 1481 empörte sich die Bürgerchaft gegen den Rath wegen der Getreideausfuhr zur Zeit der Theuerung, und 1483 wurde der ganze Rath, mit dem gewalthätigen Bürgermeister Nicolaus Smiterlow an der Spitze, von den Zünften verjagt. Die Universität gerieth um diese Zeit durch ein Schisma ganz in Verfall. Der Dekan des größeren Artistencollegiums ging 1483 mit 80 Studenten nach Stralsund, um dort eine neue Schule zu gründen; Herzog Bogislaw bezog zeitweise die Renten der Universität für sich, kaufte auch 1486 die Stralsunder Orbare für 1000 Mark zurück, schlichtete aber endlich die Irrungen zwischen Rector, Domcapitel und Rath, und bestätigte die Privilegien der Universität<sup>6)</sup>. Durch Bischof Benedict von Cammin wurde die Universität 1488 von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit erimirt<sup>7)</sup>. 1487 erging eine Beliehung des Rathes wegen Beföstigung der Stadtknappen, 1493 erteilte er den Barbieren, 1494 den Weiß- und Hausbäckern, 1497 den Schuhmachern, 1498 den Reißschlägern und den Zimmerleuten, 1499 den Böttchern und den Höfern, 1504 den Tuchhändlern Innungsartikel, letzteren mit der Berechtigung, bei Verhandlungen zwischen Rath und Gemeinde als Wortführer der Gemeinde aufzutreten<sup>8)</sup>. 1491 halfen die Greifswalder dem Herzog bei Zerstörung des Malpanischen Schlosses Wolde. 1496 nahm Bogislaw X. die Hälfte der Universitätseinkünfte in Beschlag, brachte aber 1498 zur Aufhülfe der Hochschule den berühmten Dr. jur. Petrus von Ravenna aus Italien mit. In dem Schutzbrieve Kaiser Maximilians I. für die Hanja von 1508 ist auch Greifswald genannt<sup>9)</sup>,

---

1) Rangow l. c. II. 113. ff. Barthold l. c. IV. 267. ff. — 2) Gesterding l. c. Nr. 401. Greifswald besaß die Orbare bis um das Jahr 1820. s. Zarmen. 3) Rangow l. c. II. 129. — 4) Ebendas. II. 139. — 5) Gesterding l. c. Nr. 416. 6) Dähnert, Samml. II. 766. — 7) Ebendas. II. 767. — 8) Gesterding l. c. Nr. 432. 441. 444. 458. 460. 464. 472. — 9) v. Westphalen, Monumenta inedita IV. 1100.

doch war das Verhältniß der Stadt zur Hansa schon ziemlich lose; in dem Kriege des Bundes gegen Dänemark vom J. 1510 verhielt sie sich ganz unthätig. 1515 stürzte ein Sturm die Thurmspitze zu St. Nicolai herab<sup>1)</sup>. 1516 wüthete hier die Pestilenz. In demselben Jahre wurde die Stadt wiederum mit dem Kloster Eldena wegen einiger Grundstücke durch den Herzog vertragen<sup>2)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Greifswald 400 Mann zu Fuß (300 mit Spießen, 60 mit Hellebarden, 40 mit Büchsen) und 50 Reiter zu stellen<sup>3)</sup>. 1524 gab die Universität das Patronat von Gristow an die Stadt zurück<sup>4)</sup>; die Herzoge verliehen ihr einen Jahrmarkt auf Allerheiligen<sup>5)</sup>, verhiessen ihr wegen des Zolls zu Wolgast gleiche Behandlung mit Stralsund, und auf ihre Beschwerde, daß ihr das Münzrecht nicht besonders erneuert sei, Abhülfe nach Anhörung der Stände<sup>6)</sup>. 1525 erhoben sich die Gewerke gegen den Rath, an dessen Spitze der Bürgermeister Wedege Loig stand (bekannt durch die Verfolgung Ulrich von Hutten's); sie verlangten Rechenschaft über den Stadthaushalt, beschuldigten ihn der Unterschlagung von zwei Säcken Geldes, des Verkaufs eines städtischen Schiffes in eigenem Nutzen, der Wegnahme von Büchsen und eisernen Ketten, und der Beschimpfung ihres Standes, worauf Herzog Georg die Rechnungsablegung gebot, die geforderte Einsetzung von 32 Beigeordneten des Rathes aus der Bürgerschaft aber noch verschob<sup>7)</sup>. Erst als sich der Aufruhr nicht legte, verfügte der Herzog auch die Rückgabe des Geldes und den Ertrag des Werthes des verkauften Schiffes, beließ dem Rath zwar das Recht der Cooptation und die Rathshebungen, namentlich die Weinhebung, bestimmte aber, daß kein Bürgermeister ein städtisches Rassenamt bekleiden solle, kein städtisches Geld sollte auf Leibrenten, sondern nur auf wiederlöbliche Renten ausgethan werden, jedem Bürger sollte die Berufung an den Landesfürsten oder die Stadt Lübeck unverwehrt bleiben, für die Erhaltung der öffentlichen Bauten sollte gewissenhaft gesorgt werden, und zur Mit-

---

1) Gesterding l. c. Nr. 499a. — 2) Ebendas. Nr. 500. — 3) Klemplin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse S. 169. — 4) Gesterding l. c. Nr. 514. — 5) Dähnert, Pomm. Bibl. IV. 328. — 6) Dähnert, Sammlung II. 255. — 7) Gesterding l. c. Nr. 521.

aufsicht wurde dem Rath ein besonderes Collegium von 12 Männern aus der Bürgerschaft beigeordnet<sup>1)</sup>. Darauf schlossen die neu erwählten Zwölfmänner mit der übrigen Stadtgemeinde einen Vertrag, worin die letztere die Bemühungen der Zwölfe um die Stadt, auch wenn fruchtlos, anzuerkennen, und für Schaden einstehen zu wollen gelobte<sup>2)</sup>. Um einem neuen Aufruhr vorzubeugen berief der katholisch gesinnte Rath auf die Forderung der Alterleute der Gemeinde 1531 den Lutherischen Prediger Johann Knipstro aus Stralsund, der hier zuerst öffentlich das Evangelium predigte<sup>3)</sup>. 1533 gab Philipp I. den Gewandhändlern zu Greifswald das Privileg, daß auf den dortigen Jahrmärkten keine fremden Kaufleute Gewand ellenweise ausschneiden und verkaufen dürften<sup>4)</sup>. 1534 hob er das Institut der Zwölfmänner wieder auf, da sie dem beabsichtigten Zweck nicht entsprächen und zu Mißhelligkeiten führten<sup>5)</sup>. Für Leistung ihres Beitrages zum Kriege der Hansa gegen Dänemark erhielt die Stadt 1535 von Stralsund eine Versicherung, daß sie bei ihren Hansischen Privilegien, besonders der Zollfreiheit zu Helsingör geschützt werden solle<sup>6)</sup>. Der Krieg lief aber unglücklich ab. Nachdem auf dem Landtage zu Treptow (1534) die Reformation in Pommern eingeführt war, wurde das Greifswalder Domstift mit seinem Einkommen der Universität zugewiesen; die Dominikaner wurden 1535 mit Leibrenten abgefunden, und 1536 vom Herzog ihr Kloster (das schwarze Kloster) aufgehoben<sup>7)</sup>. Rangow<sup>8)</sup> berichtet um 1540 Folgendes über die Stadt: „Gripswold ist zum merenteil eine gemauerte Stat, und etwas weiniger als Stettin. Die Bürger seint auch mehr der Kauffmanschaft und Segelation zugethan, wan den Studiis, darumb leydet die Univerſitet nicht weinig Hinderung ires Bedeyns. Es ist uberaus gute Zehrung daselbst, und nicht so gar ein übermütig Volck wie in andern Stetten.“ 1549 schlossen die Städte Greifswald und Anklam einen Vertrag, nach welchem die Greifswalder von dem Anklamer Zoll bei der Anklamischen Fähr, die An-

1) Gesterding l. c. Nr. 522. Dähnert, Sammlung Supplem. I. 1164. —

2) Gesterding l. c. Nr. 523. — 3) Barthold l. c. V. S. 231. — 4) Gesterding l. c. Nr. 533a. — 5) Ebendas. Nr. 534. — 6) Ebendas. erste Forts. S. 61. —

7) Gesterding, Beitrag Nr. 538a. Original im P. P. A. — 8) Pomerania, herausgegeben von Rosgarten II. S. 441.

klamer vom Greifswalder Zoll bei Rowal befreit sein sollten.<sup>1)</sup> 1552 beschloß der Rath, daß jeder erwählte Bürgermeister nicht mehr wie bisher ein Kleinod von zwei Mark Silber schenken, sondern jeder Bürgermeister fortan 80 Mark, jeder Rathsher 40 Mark bei seiner Wahl an die Stadt erlegen, und die Zinsen des Capitals jährlich an die Rathsmitglieder vertheilt werden sollten<sup>2)</sup>. Der Herzog vereinigte sich 1553 mit der Stadt wegen Bestellung des Stadt-Superintendenten, der Prediger und der Schulbedienten<sup>3)</sup>. 1554 erhielten die Träger Innungsartifel<sup>4)</sup>. 1556 überließ der Franciscanerorden dem Rath sein Kloster (das graue Kloster) mit allem Inventarium und der Holzung Bärenhorst, doch mit der Clausel, daß der Rath alles restituiren solle, falls in der christlichen Religion eine andere Reformation erfolge<sup>5)</sup>. Einen Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath in demselben Jahre schlichtete der Herzog durch die Stiftung eines Bürgervertrages, nach welchem den Alterleuten einiger Antheil an der Stadtverwaltung zugestanden wurde<sup>6)</sup>. 1557 veranstaltete der Herzog eine Visitation der Kirchen, Klöster und milden Stiftungen, und ließ eine Matrifel aufnehmen<sup>7)</sup>, welcher 1558 noch ein ausführlicherer Receß folgte<sup>8)</sup>. Philipp I., besonders bemüht um das Wiederaufblühen der Universität, schenkte ihr 1558 ein jährliches Einkommen von 1000 Fl. und 200 Dukaten und ordnete vier Curatoren an, deren Einer jedesmal ein Greifswalder Bürgermeister sein sollte<sup>9)</sup>. 1560 schaffte der Rath wegen vorgefallener Excesse die alte Sitte des Mairitts<sup>10)</sup> ab; statt dessen sollte jeder neuerwählte Rathmann 50 Mark zur Vertheilung unter den Rath einzahlen und demselben eine Abendcollation geben<sup>11)</sup>. 1563 wurde in Greifswald ein besonderes geistliches Consistorium errichtet<sup>12)</sup>. 1564 schlichteten die Herzoge die zwischen der Universität und dem Rath entstandenen Irrungen. Letzterer trat der Akademie das

1) Stavenhagen I. c. S. 439. — 2) Gesterding I. c. Nr. 566. — 3) Dähnert, Sammlung II. 256. — 4) Gesterding I. c. Nr. 569a. — 5) Ebendas. Nr. 571. — 6) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1166. — 7) Gesterding I. c. Nr. 575. — 8) Ebendas. erste Fortsetzung S. 62. — 9) Dähnert, Sammlung II. S. 812. — 10) Vergl. über Mairitten und Bürgerbewaffnung des Mittelalters: Visch, Mecklenburgische Jahrbücher VIII. 228. — 11) Gesterding, Beitrag Nr. 581. 12) Balthasar, histor. Nachrichten von den Landesgesetzen S. 25.

schwarze Kloster und die Dekanei ab, und richtete nun, statt, wie schon 1558 beabsichtigt, im schwarzen, im grauen Kloster eine Armenanstalt ein<sup>1)</sup>. 1569 erließ der Rath eine allgemeine, den Bürgern jährlich am Sonntag vor Allerheiligen zu publicirende Polizeiordnung (Bursprache, Bürgersprache, plebiscitum)<sup>2)</sup>, auch eine Hochzeitsordnung. König Johann III. von Schweden verhiess 1575 den Greifswaldern dieselben Rechte, die er den Stralsundern zugestanden<sup>3)</sup>. 1577 bis 1583 kaufte die Stadt sämmtliche Antheile von Tremt bis auf einen der Stadt Stralsund gehörigen, den sie 1780 ebenfalls erwarb<sup>4)</sup>. 1586 einigte sie sich mit Stralsund dahin, daß sie wie bei Stalbrode vor 13 Jahren, auch bei Glevitz zur Bequemlichkeit der Reisenden eine Brücke anlegen wolle, die aber nicht zur Niederlage und zum Korn- und Waarenausschiffen benutzt werden dürfe<sup>5)</sup>. Der Besiz der Glevitzer Fähre und des Kruggehöftes war durch das Wolgaster Hofgericht den Greifswaldern zugesprochen<sup>6)</sup>, gleichwohl führten beide Städte noch einen langen Proceß vor dem Reichskammergericht. 1590 wurde von Greifswalder Bürgern Schottischer Herkunft die „Schottische Compagnie“ zu wohlthätigen Zwecken gestiftet<sup>7)</sup>. Herzog Ernst Ludwig ließ 1591 ein neues Universitätsgebäude (collegium Ernestinum) bauen. Mit der Stadt, welche ihm die Befugniß zur Visitation der Hospitäler streitig machte, hatte er vielerlei Verdrießlichkeiten<sup>8)</sup>. 1592 erhielten die Glaser Zunftrechte und Innungsartifel<sup>9)</sup>; auch erließ der Rath eine Verordnung wegen der Hochzeits- und Verlöbnißschmausereien, wegen der Aussteuer der Töchter, der Kindtaufen und des Pathenpfennings<sup>10)</sup>. Zum Zeugniß, wie stark die Stadt damals durch Landesabgaben in Anspruch genommen wurde, diene die Bemerkung, daß sie 1588: 357 Fl., 1589: 712 Fl., 1591: 1103 Fl., 1592: 1103 Fl. außerordentliche Steuern, 1589: 1290 Fl. und 1595: 880 Fl. Prinzessinststeuer zahlte<sup>11)</sup>. 1596 zog der Herzog das Stadtgut Fresendorf ein, weil die Stadt die

1) Dähnert, Sammlung II. Nr. 817. — 2) Gesterding l. c. Nr. 611 und Anmerkung zu Nr. 650. — 3) Ebendas. erste Fortsetzung S. 94. — 4) Gesterding, Beitrag Nr. 618b — 625b. — 5) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1175. 6) Gesterding l. c. Nr. 634a. — 7) Ebendas. Nr. 645. — 8) Ebendas. Nr. 641 bis 644. — 9) Dähnert, Sammlung, Suppl. IV. 293. — 10) Baltische Studien XV. 2. S. 184. — 11) Gesterding l. c. Nr. 637. 639. 640. 646. 647. 655.

Gerichtbarkeit auf den Kirchhöfen der Stadtkirchen in Anspruch nahm<sup>1)</sup>. 1596 erhielten die Fischer, 1597 die Drechsler das Zunftrecht und Innungsartikel<sup>2)</sup>. 1599 trafen herzogliche Commissarien mit dem Rath eine Vereinbarung wegen Verbesserung der Salarien der Greifswalder Prediger, Kirchen- und Schulbedienten<sup>3)</sup>. 1602 zahlte die Stadt 500 Thlr. Hansischen Beitrag zur Botschaft an den Ruissischen Czar<sup>4)</sup>, 1603 zu den Englischen Angelegenheiten des Hansabundes das Zwölfwache ihres einfachen Betrages, überhaupt 300 Thlr.<sup>5)</sup>. Nach einem abermaligen Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath erließ Herzog Philipp Julius 1604 einen ausführlichen Receß über die Verwaltung des Stadtwesens, die Justizpflege und die Appellation vom Rath an das fürstliche Hofgericht, die Rathswahlen, die Administration der Stadtgüter, Verbesserung der Polizeiordnung und Abstellung der Mißbräuche in Absicht der gemeinen Weide; die Irrungen zwischen den Rathspersonen und den Compagnieverwandten (Schonen- und Bergenfahrer), ebenso zwischen den letzteren und den Gewandschneidern einerseits und den vier Gewerken andererseits wurden ausgeglichen; die Hauptunruhistifter, namentlich der inzwischen aus der Stadt entwichene Bürgermeister Nicolaus Smiterlow und der Gewandschneideraltermann Joachim Tibe wegen „öffentlicher Injurien“ von ihren Aemtern suspendirt, gegen den Bürgermeister Georg Corswant und den Syndicus Theodor Meyer, welche ebenfalls entwichen waren, wurde weiteres Verfahren nach deren erfolgter Verantwortung vorbehalten<sup>6)</sup>. Im J. 1606 entstanden neue Streitigkeiten mit dem Herzoge, da die Stralsunder und Greifswalder die von den übrigen Ständen bewilligte außerordentliche Unterstützung verweigerten; doch scheint Greifswald sich bald gefügt zu haben, und zwar gegen Rückgabe des seit 1596 mit Beschlag belegten Stadtguts Fresendorf. Auch ihren übrigen besonderen Beschwerden wurde in einem Vertrage von 20 Artikeln dahin abgeholfen, daß mit *mandatis sine clausula et ex motu proprio* gegen die Stadtgemeinde nur in den nach dem ge-

---

1) Gesterding l. c. zu Nr. 681. — 2) Ebendas. Nr. 656. 658. — 3) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1177. Gesterding l. c. Nr. 663. — 4) Gesterding l. c. Nr. 670 d. — 5) Ebendas. Nr. 671 b. — Dähnert, Samml. II. S. 258—271.

meinen Recht zulässigen Fällen vorgeschritten, daß dem Rath die Sachen, welche in erster Instanz vor das Stadtgericht gehörten, nicht entzogen oder beim fürstlichen Hofgericht angenommen, und daß bei Appellationen von den Rechtsprüchen des Rathes geseymäßig und mit Berücksichtigung des Lübischen Rechts vorgegangen werden sollte; die Fischerei der Greifswalder wurde bestätigt bis an den Heerd,  $\frac{1}{4}$  Meile diesseits Wolgast seewärts in der Peene, die Mandate wegen der Vorkäuferei wurden eingeschärft, der Unterschied der Stände aufrecht erhalten, das unbefugte Brauen und Mälzen verboten, die Privilegien der Schneider und Schuster bestätigt, auch den Beschwerden der Schmiede, Barbieren und Fischer Abhülfe verheißen; in den der Stadt zu nahe gelegenen Dörfern sollten keine Handwerker geduldet werden; der Herzog entsagte der Jagd auf dem Stadtgebiet gänzlich, und versprach das Geleitsrecht für Verbrecher nur nach Anhörung des Rathes auszuüben <sup>1)</sup>. Doch schon 1608 kam es wiederum zu Irrungen. Die Greifswalder hatten einen aus dem Stadtgefängniß entsprungenen, und dann von dem herzoglichen Amtmann zu Eldena in Schuß genommenen Mörder auf der Grenze des Stadtgebiets und des Amtsgebiets ergriffen und vorläufig im Vogteihaus zu Wief untergebracht. Der Amtmann überfiel das Vogteihaus mit 100 Mann und brachte den Gefangenen nach Eldena, worauf die Greifswalder mit 200 Mann auszogen, die Herausgabe des Verbrechers erzwangen, und denselben unter Trommel- und Trompetenschall in das städtische Gefängniß zurückführten. <sup>2)</sup> Die Aussöhnung der Stadt mit dem über diesen „Landfriedensbruch“ höchlich erzürnten Landesherrn erfolgte erst 1611, nachdem er die Vermittelung der Hansestädte zurückgewiesen hatte, da es sie nichts angehe, was er mit seiner Stadt abzumachen habe. Die Greifswalder mußten 5000 Fl. baar zahlen „in signum revorentiae et reconciliationis“ und dem Herzoge eine Schuld seines Vaters von 9000 Fl. erlassen, die Irrungen wegen der noch rückständigen sieben außerordentlichen Steuern wurden zur Cognition der Landstände gestellt, dagegen erhielt die Stadt ihre mit Beschlag belegten Dörfer, Schäfereien und Fahren, und den

---

1) Gesterding l. c. Nr. 680. 681. Dähnert, Samml. II. 271. — 2) Gesterding l. c. Nr. 691. Dähnert, Pomm. Bibl. V. 283.

Antheil zu Wief zurück<sup>1)</sup>. 1612 bestätigte der Herzog den Schuftern das Privileg, daß binnen 1½ Meilen um die Stadt kein Schuster oder Gerber auf dem Lande geduldet werden solle<sup>2)</sup>. Seit 1614 wurde der jedesmalige älteste Bürgermeister zum Landrath berufen; Greifswald war nun die zweite unter den drei vorsitzenden Städten Wolgastischer Regierung. In dem Bündniß mehrerer (10) Hansestädte mit den Generalstaaten von Holland gegen Störer ihres Handels vom J. 1616 erscheint auch Greifswald mit dem niedrigsten Contingent von ½ Mann (gleich Wismar) auf ein Beitrags-simplum von 117½ Mann<sup>3)</sup>. 1616 wurde die Bursprache erneuert und erweitert. Gleichzeitig schloß der Rath mit den Alterleuten der beiden Compagnien und der Gewerke einen vorläufigen Vertrag auf drei Jahre, nach welchem dem Rath die Verwaltung der Justiz, der Polizei, und die Oberinspektion über die gesammte Verwaltung blieb, die unmittelbare Verwaltung dagegen und besonders die Kassensführung der Bürgerschaft überlassen wurde; die Einkünfte der Hospitäler sollten besonders berechnet, aus dem Borrathskasten der Stadt, in welchen der Bürgerschloß floß, die Baukosten und Salarien bestritten, und jährlich dem Magistrat und einer Bürger-Deputation Rechnung gelegt werden<sup>4)</sup>. 1618 wurde der langjährige Streit mit Stralsund wegen der Gleviger Fähre vergleichsweise beigelegt<sup>5)</sup>. 1619 grassirte die Pest<sup>5)</sup>. 1620 erließ der Herzog auf die Beschwerde der Stadtgemeinde eine Resolution mit folgenden Bestimmungen: bei Mißbrauch der Appellation von den Rechtsprüchen des Rathes sollte der Appellant in eine halb dem Rath, halb dem Hofgericht zu entrichtende Geldbuße verfallen, außerhalb Landes sollte

1) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1178. 1181. Wie bedeutende außerordentliche Steuern die Stadt damals zahlen mußte, geht aus folgendem Verzeichniß derselben hervor. Die Stadt zahlte: 1604: 1122 fl.; 1607: 1092 Thlr.; 1613: 2328 fl.; 1614: 2337 fl.; 1615: 2281 fl.; 1616: 2250 fl.; 1617: 2225 fl.; 1619: 4515 fl.; 1620: 4465 fl.; 1622: 2260 fl.; 1625: 1340 fl.; 1626: 4192 fl. außerordentliche Steuern. (Gesterding l. c. Nr. 674—751 passim.) — 2) Dähnert l. c. Suppl. IV. 135. — 3) Sartorius, Gesch. des Hans. Bundes III. S. 41. 686. — Gesterding l. c. Nr. 708. — 3) Dähnert, Sammlung II. 275. Das Gehalt eines Bürgermeisters betrug jährlich 400 Mark, des Hausvogts, der beiden Camerarien, der Stadtrichter: 200 Mark, jedes Rathsherrn 150 Mark. — 4) Gesterding l. c. Nr. 716. — 5) Ebendas. Nr. 719c.

die Stadt keine Fuhren leisten, die Union mit der Universität sollte hergestellt, der Streit wegen der Immunität der Professorenhäuser erledigt werden, Rath und Gemeinde sollten einen neuen Vertrag wegen Verwaltung des Stadthaushalts schließen und ihnen das Recht Statuten zu machen vorbehalten bleiben, jedoch beides unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung, im Uebrigen nach Maßgabe des Präliminarvertrages von 1616<sup>1)</sup>. 1621 erließ der Rath eine Fischereiordnung und eine Ordnung für das Waisenhaus und das Armenwesen<sup>2)</sup>; der Herzog erließ einen ausführlichen Visitationsrecess, nach welchem die unmittelbare Verwaltung und die Kassenführung bei den Kirchen, Hospitälern und Klöstern der Bürgerschaft unter Aufsicht des Raths zugewiesen wurde<sup>3)</sup>. 1623 schlossen Rath und Bürgerschaft einen neuen ausführlichen Vertrag (den „Bürger-Vertrag“) wegen Verwaltung des gesammten Stadtwesens, ähnlichen Inhalts wie der von 1616. Die Verwaltung der Hospitalgüter und die Kassenführung, sowie die Berathung allgemeiner Stadtangelegenheiten wurde einem Collegium von Fünfzig-Männern übergeben (36 Kaufleute, 14 Gewerksalterleute), auch denselben die Wahl eines engeren Ausschusses von 8 Mitgliedern, und die Bestellung eines Bürgerwirthalters anheimgegeben, worauf 1624 die herzogliche Bestätigung erfolgte<sup>4)</sup>. Die Unruhen des dreißigjährigen Krieges hatten dem Herzoge mehrmals Veranlassung gegeben die Stadt zu erinnern, sich in Vertheidigungszustand zu setzen, so 1618, 1623, 1626<sup>5)</sup>. Im letztgedachten Jahr wurde sie aufgefordert ihre ganze bewaffnete Macht zu Fuß und zu Roß, so groß sie aufgebracht werden könne, zur Landesvertheidigung zu stellen, ohne daß es ihr für die Folge zum Präjudiz gereichen solle; die Stadt stellte aber nur 100 Mann, in folgendem Jahre auf abermalige Aufforderung 200 Mann<sup>6)</sup>. 1627 wurde zu Greifswald eine Kriegskasse errichtet, und damit die Stadt zur „Lagestadt“ der Wolgaster Regierung. Die Franzburger Convention brachte den Greifswaldern 1627

1) Dähnert l. c. II. 280. 282. — 2) Gesterding l. c. Nr. 727. 731. —

3) Dähnert l. c. II. 285—310. — 4) Dähnert l. c. II. 310—323. — 5) Gesterding l. c. Nr. 688. 715. 737. 754. Im J. 1607 hatte die Stadt 50 Musketen nebst Zubehör aus Suhl bezogen. (Ebendas. Nr. 686.) — 6) Gesterding l. c. Nr. 759.

kaiserliche Einquartierung unter dem Obersten von Perustein, welchem 1630 der Oberst Marazzan, 1631 der Oberst Perusi als Stadt-Commandanten folgten, und fast 4 Jahre lang erlitt nun die Stadt die schmäzlichste Behandlung, Raub, Plünderung, Erpressungen, Mißhandlungen der Bürger, Feuersbrünste, Pest und Hungersnoth, wie wohl keine andere ihrer damaligen Pommerschen Schicksalsgenossinnen. 1631, wo die Leiden der Stadt ihr höchstes Ziel erreicht hatten, lagen etwa 2000 Mann kaiserlicher Truppen in der Stadt, in jedem mittleren Hause 10—12 Mann; täglich hatte die Stadt neben einer Menge anderer Leistungen 1350 Brode à 2 Pfund, wöchentlich 1350 Pfund frisches Fleisch zu liefern; die Verarmten wurden von der Besatzung aus der Stadt getrieben, und Nothmünzen aus Zinn gegossen (mit dem Reichsadler und der Umschrift: *necessitas Gripswaldiae*). Die Stadt berechnete ihre in 17 Wochen getragenen Lasten auf 50,000 Fl. <sup>1)</sup>. Nachdem Perusi 1631 von Schwedischen Reitern erschossen war, erfolgte die Besetzung der Stadt durch König Gustav Adolf von Schweden, ein Ereigniß, das fortan jährlich unter dem Namen des Perusiusfestes gefeiert wurde <sup>2)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Greifswald bisher 333 ganze und 586 halbe Erben = 1252 Landhufen, 181 1/2 Landhufen Güter des Heiligen-Geisthospitals, 91 Landhufen Pacht- und Bauerngüter, 23 Landhufen Schmaghagen's städtischen Acker und 44 Landhufen an Aekern auf dem Stadtfelde versteuert, die nun zusammen auf 848 Landhufen reducirt wurden <sup>3)</sup>. 1634 schenkte Bogislaw XIV. der Universität das ganze Amt Eldena mit 21 Dorfschaften <sup>4)</sup>. 1638 befreite die Königin Christine von Schweden die Stadt, um ihr wieder aufzuhelfen, auf fünf Jahre von den Zöllen und Eicenten, 1643 auf weitere drei Jahre, und 1646 abermals auf zwei Jahre.

1) Gesterding l. c. Nr. 761 a. 762 b. Dort auch das Verzeichniß dessen, was der Oberst Perusi allein wöchentlich für seine Tafel verlangte. — 2) Rosgarten, Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631 in den Baltischen Studien XV. 1. S. 1—136, XV. 2. S. 81—139, XVI. 1. S. 157 bis 177, XVII. 1. S. 51—102, XVII. 2. S. 176—186, XVIII. 1. S. 115—158. Caroc, Vom Perusischen Fest in Greifswald in: Gesterding, Pommersches Museum II. 149. ff. — 3) Klempin und Krag l. c. S. 319. — 4) Dähnert, Sammlung II. 845.

Eine nochmalige Verlängerung wurde abgeschlagen, der Stadt aber 1649 das Recht verstattet, zur Unterhaltung des Hafens und Reinigung des Nißs Pfahl- und Bollwerksgeld, und von Bier, Vieh und Kaufmannswaaren, Malz und Roggen eine Abgabe zu erheben, auch wurde dem Rath die Verwahrung der Thorschlüssel nachgelassen<sup>1)</sup>. 1646 erließ der Rath eine Verordnung über Erhebung der Zulage (Zoll von den Handelswaaren) und anderer Stadtgefälle<sup>2)</sup>; 1639 wurden von der Stadt Höfe zu Dargelin, 1646 die Güter Gristow und Kowal, 1648 der Schulzenhof zu Jarmshagen, 1653 ein Antheil zu Busdorf (jezt Behrenhof) verpfändet<sup>3)</sup>. Als im Westphälischen Frieden (1648) Stettin den Schweden verblieb, trat letztere Stadt in die Reihe der vorsitzenden Städte Schwedischer Regierung und wurde vor Greifswald eingeschoben, so daß Greifswald jezt unter den vier vorsitzenden Städten des Schwedischen Vorpommern die dritte war. 1650 stürzte der Nicolaitirchthurm herab. Der Rath erließ 1650 eine Kleiderordnung<sup>4)</sup>, erneuerte und erweiterte 1651 die Rathsstaturen von 1451, und schloß 1655 mit der Universität einen Vertrag wegen streitiger Jurisdiction<sup>5)</sup>. Ein Angriff des großen Kurfürsten auf die Stadt im J. 1659 wurde durch den Schwedischen Commandanten General Müller von der Lühne mit Hülfe der Bürger zurückgeschlagen<sup>6)</sup>. 1658 waren neue Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem akademischen Amt Eldena wegen der Jurisdiction ausgebrochen, welche an 100 Jahre währten, und erst 1756 völlig beigelegt wurden<sup>7)</sup>. 1664 verglich sich der Rath mit der Universität wegen des Patronats der Stadtkirchen und Verbesserung der Salarien der Pastoren; 1665 legte er ein neues Bollwerk zu Wiek auf der Südseite des Hafens an, doch den Rechten der Universität als Besizerin des Amts Eldena unschädlich<sup>8)</sup>. In letzterem Jahre schlossen die Kaufleute und Krämer einen Ver-

---

1) Gesterding I. c. Nr. 837. 845. 850. 859. — 2) Ebendas. Nr. 852. Dähnert, Sammlung, Suppl. II. 1214. — 3) Gesterding I. c. Nr. 839. 853. 855. 870b. — 4) Ebendas. Nr. 863. 864. — 5) Ebendas. Nr. 867. 875. — 6) Rosengarten, Die Vertheidigung Greifswalds gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1659, in den Baltischen Studien XVI. 2. S. 144 bis 173. Gesterding I. c. Nr. 883. — 7) Gesterding I. c. Nr. 881. 888. — 8) Dähnert, Sammlung II. 875. Dähnert, Pomm. Bibl. V. 349.

trag zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Verhältnisse und Gerechtfame<sup>1)</sup>. Um diese Zeit löste die Stadt ihr Verhältniß zu dem ganz verfallenen Hansabunde völlig; ihr gewöhnlicher jährlicher Beitrag hatte in letzter Zeit 25 Thlr. betragen<sup>2)</sup>. 1668 verpfändete die Stadt die Insel Die an den Feldmarschall Wrangel für 1000 Thlr.; sie wurde erst 1749 wieder eingelöst<sup>3)</sup>. 1670 wurde vom Rath eine Ordnung für die Schützengilde der Kaufleute erlassen, 1672 eine renovirte Verlöbniß-, Hochzeits- und Kindtaufordnung, 1676 ein Vergleich mit der Universität wegen der Steuerfreiheit und anderer Immunitäten der Akademiker geschlossen; in diesem Jahre wurde auch die Schottische Compagnie aufgehoben<sup>4)</sup>. 1678 belagerte der große Kurfürst die Stadt. Nach viermonatlicher Belagerung und schließlichem Bombardement capitulirte der Schwedische Commandant Oberst Vieting, und mit Greifswald war nun das ganze Schwedische Pommern in den Händen des Kurfürsten. Nach Abschluß des Friedens von St. Germain (1679) verließ die Brandenburgische Besatzung die Stadt. Der Wunsch, daß Greifswald eine Festung bleiben möge, wurde dem Rath 1681 von der Schwedischen Regierung abgeschlagen<sup>5)</sup>. 1686 verkaufte die Stadt das Dorf Dargelin<sup>6)</sup>. Als 1686 die Zahl der städtischen Landräthe im Schwedischen Vorpommern von 4 auf 3 reducirt worden war, vereinigte sich Greifswald mit Anklam 1689 auf Alternation bei Normirung des dritten Landraths<sup>7)</sup>. 1699 erließ die Regierung in Folge vorgefallener Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft eine Kassavordnung wegen Verwaltung der Stadtkasse<sup>8)</sup>, 1700 einen neuen Visitationsrecess über die Verwaltung des gesammten Stadtwesens<sup>9)</sup>. Das gesammte jährliche Einkommen der Stadt betrug damals 6943 Thlr. 34 Sch.<sup>10)</sup>. 1701 erließ der Rath eine Hafenordnung oder Bollwerksstatuten<sup>11)</sup>, 1704 die Regierung ein Steuerreglement<sup>12)</sup>,

---

1) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1182. — 2) Gesterding l. c. Nr. 912c. 3) Ebendas. Nr. 913. — 4) Gesterding l. c. Nr. 925a. 930. Dähnert, Sammlung II. 903 und Suppl. III. 113. — 5) Dähnert l. c. Suppl. I. 1185. — 6) Gesterding l. c. Nr. 954. — 7) Dähnert l. c. Suppl. I. 1187. — 8) Ebendaselbst Suppl. II. 1151. — 9) Dähnert, Sammlung II. 327. — 10) Gesterding l. c. Nr. 968. — 11) Dähnert l. c. Suppl. II. 1129. — 12) Ebendas., Suppl. II. 1201.

1705 der Rath eine Gerichtsordnung für die städtischen Gerichte<sup>1)</sup>. 1707 verordnete König Karl XII. zur Abstellung der im Greifswalder Rath eingerissenen Unordnungen und Mißhelligkeiten einen königlichen Bürgermeister mit dem Titel eines Burggrafen<sup>2)</sup>. Im nordischen Kriege wurde die Stadt im J. 1711 durch den König von Polen mit Polnischen, Sächsischen und Russischen Truppen besetzt; der Russische General Menschitschikow hatte hier sein Hauptquartier. Auch bei dieser Besetzung hatte die Stadt bedeutende Lasten zu tragen, sie berechnete letztere vom September 1711 bis Ende 1713 auf 128,727 Thlr. 3 $\frac{1}{3}$  Schill. Die Befestigungswerke wurden von der feindlichen Besatzung hergestellt, die Schweden ließen sie aber nach Abschluß des Stockholmer Friedens (1720) wieder eingehen. 1714 erlitt die Stadt einen bedeutenden Brandschaden, wobei das Rathhaus fast ganz verbrannte; sie erhielt dafür einen fünfjährigen Indult. Nach dem Stockholmer Frieden wurde Greifswald in dem Schwedisch gebliebenen Theil Pommerns wieder die zweite vorsigende Stadt. 1720 wurde das Burggrafenamt abgeschafft, 1731 vom Rath eine Kleider- und Trauerordnung erlassen. 1736 verbrannten 28 Häuser und ein Theil des Rathhauses. 1739 wurde vom Rath eine Feuerordnung erlassen, 1740 eine Ordnung für Baustreitigkeiten, 1747 eine Ordnung für die Kaufmanns-Compagnien. 1745 wurden die Salzfiedereien von neuem in Betrieb gesetzt. 1754 schlossen die Compagnie der Schonensfahrer (die „unterste“ Compagnie) und die der Bergensfahrer (die „oberste“ Compagnie) einen Vertrag wegen ihrer künftigen Vereinigung. Im siebenjährigen Kriege wurde Greifswald 1758 von den Preußen besetzt; das Auffliegen ihres Pulverlaboratoriums richtete einen bedeutenden Schaden an. 1759 kamen die Preußen zum zweitenmal. In beiden Jahren mußte die Stadt zusammen über 21,000 Thlr. Contribution zahlen. 1767 und 1771 bestimmte die Schwedische Regierung, daß dem Magistrat zwar die Bewahrung der Thorschlüssel bleiben, das Schließen und Oeffnen der Thore aber nicht von dem dirigirenden Bürgermeister, sondern allein von der Bestimmung des jedesmaligen Stadtcomman-

---

1) Gesterding, Pommersches Magazin I. 70. — 2) Dähnert, Sammlung, Suppl. I. 1158.

ten abhängig gemacht werden solle. 1778 wurde dem Magistrat das Entscheidungsrecht über Stadtangelegenheiten bei verfehlter Vereinbarung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft bestätigt. 1779 erwarb die Stadt den letzten v. Behrschen Antheil zu Sanz, 1780 den Klosterantheil zu Tremt. 1793 wurde das Franciskanerkloster abgetragen, 1793—1799 der Bau des neuen Schulgebäudes (jetzigen Gymnasiums) beendet. 1794 kamen neue Unruhen vor zwischen Bürgerschaft und Magistrat. Eine Regierungscommission erließ darauf 1795 ein Reglement, wie es mit der Organisation des Achtundfünfziger-Collegii zu halten sei, nebst einem Decret über die Verwaltung des gesammten Stadtwesens. Seit Einführung der Schwedischen Reichsverfassung in Schwedisch-Pommern (1806) besuchte die Stadt die Landtage mit zwei Abgeordneten. In Greifswald wurde auch der erste Landtag feierlich eröffnet. 1807 wurde die Stadt von den Franzosen besetzt, und die provisorische Französische Regierung für Schwedisch-Pommern und Rügen erhielt ihren Sitz zu Greifswald. Sie dauerte bis 1810. 1815 kam Greifswald mit Neuvorpommern an Preußen. 1860 erhielt die Stadt das Recht zur Präsentation eines Vertreters als lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauses.

#### Einwohnerzahl.

1768:	4702	Einw.			
1782:	5020	"	(kein Jude.)		
1794:	5372	"			
1801:	5741	"			
1816:	7337	"	( 18 Katholiken, 12 Juden.)		
1831:	8967	"	( 8 " 13 " )		
1843:	11407	"	( 87 " 13 " )		
1852:	13232	"	(115 " 39 " )		
1861:	15099	"	(239 " 92 " )		

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Jacobikirche im Gothischen Styl aus der späteren Zeit des 13. Jahrh., mit charakteristischem Thurmportal, Gewölbe aus späterer Zeit; einfacher collossaler Taufstein aus dem 13. Jahrh. — Die Marienkirche im Gothischen Styl aus dem Schluß des 13. Jahrh., in ansprechend hohen und

weiten Verhältnissen, ohne Chor, Gewölbe jünger, ebenso die Verlängerung der Seitenschiffe und der Vorhalle; zierliche Capelle vor vor dem Hauptportal der Südseite aus der späteren Zeit des 15. Jahrhunderts. In der Kirche: ein bemerkenswerther geschnitzter Altarschrein im nördlichen Seitenschiff; gravirter Denkstein Rubenows aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in der Wand des nördlichen Seitenschiffs; elegante geschnitzte Kanzel aus der früheren Zeit des 17. Jahrh., mit barocken Zierden. — Die Nicolaikirche, Gothischen Styls, angefangen um den Beginn des 14. Jahrh., beendet um 1326, mit niedrigen Seitenschiffen und von schönen Verhältnissen des Innern, in neuerer Zeit würdig restaurirt; Thurm aus dem 14. Jahrh., moderne Kuppelspitze. In der Kirche ein altes Gemälde in tempera aus der Mitte des 15. Jahrh., Herzog Wartislaw IX. vorstellend, knieend vor einem Marienbilde, umgeben von sieben Professoren der Universität. Drei Häuser an der Ostseite des großen Markts mit zierlichen Fagaden aus dem 15. Jahrh., das linke mit besonders reicher Decoration. — In einem der unteren Flure des Universitätsgebäudes ein Steinrelief, in ganzer Figur und Lebensgröße den Herzog Ernst Ludwig darstellend, daneben ein anderer Stein mit dem Pommerischen Wappen vom J. 1551, früher am Schloß zu Wolgast befindlich. In der Aula ein modernes Portrait Philipp's I. in halber Figur, von 1840. Im Lesezimmer der Bibliothek eine Copie des obenerwähnten Bildes in der Nicolaikirche, und eine Reihe von Bildnissen um die Universität verdienter Personen, darunter Herzog Ernst Bogislaw von Groy und seine Mutter Anna, Tochter Bogislaw's XIII., Brustbilder in Lebensgröße. Die Universität verwahrt einen kostbaren, von der Herzogin Anna von Groy herrührenden gewirkten Wandteppich von etwa 1540 mit den ganz vortrefflichen Portraits der Herzoge Georg I., Barnim X. und Philipp I. nebst ihren Gemahlinnen, der jungen Herzoge Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim XI. und der Herzogin Anna, der Kurfürsten von Sachsen Friedrich III., Johann I. nebst Gemahlin, Johann Friedrich I. nebst Gemahlin und seiner Söhne Johann Friedrich II., Johann Wilhelm, Johann Ernst und Johann Friedrich III., endlich Luther's, Melanchthon's und Buggenhagen's. — Vor dem Universitätsgebäude das bei der

400jährigen Jubelfeier der Universität im Jahre 1856 errichtete 42 Fuß hohe und im Gothischen Styl gehaltene Denkmal von broncirtem Zink (der architektonische Theil nach Stüler's Entwurf, die Statuen von Stürmer und Pfinger modellirt) mit den Statuen Wartislaw's IX., Bogislaw's XIV., König Friedrich's I. von Schweden, König Friedrich Wilhelm's IV., Buggenhagen's, Mevius's, Berndt's und Ernst Moriz Arndt's, sowie dem Relieffportrait Rubenow's.

## Bürgermeister.

- Everardus de Kilone. \*1303.  
 Henricus de Ghorizlaw. \*1303.  
 Johannes frater Boltonis. \*1303.  
 Everardus Colorator. \*1303.  
 Lambertus de Lecenisse. 1316. \*†1320.  
 Wolter de Lubeke I. 1320. 1327.  
 Hinricus Westfal. 1327. \*1331. 1338.  
 Gottschalk Rabode. 1327. \*1331. 1375.  
 Thidericus Schupplenberch. 1338.  
 Heinrich Lange (Hinricus Longus). 1338. 1349.  
 Bolto Mulart. (um 1340).  
 Everhardus (de) Leczenyge (Lecenisse). 1341. \*1348. — 1354.  
 (\*†1356).  
 Everhardus (de) Rubenow. 1351. \*1354. \*1375.  
 Hinricus de Lubeke. 1357. 1362.  
 Nicolaus Westphal. 1357. \*1375. \*1383.  
 Arnoldus Lange. 1369. \*1375.  
 Conradus Breen (Bren). 1382. \*1383. 1388.  
 Johann Lowe. 1382. \*1383. \*1390. 1396.  
 Wolter van Lubeke II. 1384. \*1386. \*1392. 1394.  
 Arnoldus (de) Leczenyge. 1388. \*1390. \*1405. 1417.  
 Hinrich Rubenow I. 1395. \*1409. \*1418. 1419.  
 Hartwig Wampen. 1397. 1401.  
 Gottscalcke van Lubeke I. 1401. \*1406. 1410.  
 Laurentius Bokholt (Bukholt). 1410. \*1416. \*1417.  
 Bartram van Lubeck. 1417. 1433.  
 Johann Hilgemann (Hilligemann). \*1418. \*1421. 1430.

- Nicolaus Hilgemann. †1419.  
 Curt Lowe (Louwe). 1420. \*1434. \*1435. 1443.  
 Godtschalk van Lubefe II. 1430. \*1434. 1443.  
 Sivert Bufow. 1433. \*1434. \*1438. 1449.  
 Bide Lasse. \*1435.  
 Otto Bokholt. 1443.  
 Hinrik Stilow. 1443. \*1452. \*1460. 1477.  
 Hinrik Rubenow II., Dr. jur., 1449 —. \*1452. \*1460. — 1462.  
     erschlagen.  
 Diderik Lange. 1451 —. \*1452. \*1460. — 1463. erschlagen.  
 Wolter Kannengheter. \*1460 — 1476.  
 Johann Henning (Henning Hennings). 1463 — †1463.  
 Peter Warskow. 1463 — 1480.  
 Henning Pederow. 1476 — 1482.  
 Borchart Bertkow. 1477 —. \*1485. — 1492. († vor 1496).  
 Claves Smiterlow I. 1480 — \*1485.  
 Johann Eric I. 1482 —. \*1485. — 1510.  
 Bedege Løge (Loeg). 1485 —. \*1493. — 1525. abgesetzt.  
 Jacobus Eric (Greke). \*1490 — \*1496.  
 Johannes Bunfow. 1492 —. \*1493. \*1494. — 1496.  
 Jacob Kannengeter. 1496 — 1528.  
 Johann Stevelin. 1510 — 1518.  
 Borchardus Beckmann, Dr. jur. 1518 —. \*1530. \*1542. — 1545.  
 Caspar Bunfow (Jasper Bunfow). 1525 —. \*1533. \*1534. — 1555.  
 Bide Bole. 1525 —. \*1529. \*1534. — †1539.  
 Gerd Lopenig. († vor 1535).  
 Peter Gruel (Gruwell), Magister. 1539 — 1559.  
 Peter Corsvant I. 1545 — †1551.  
 Peter Krull (Krulle). 1551 — †1577.  
 Bartram Smiterlow. 1555 — 1572.  
 Peter Frobose (Frobose). 1559 — 1580.  
 Joachim Erich (Erich) I. 1572 — †1598.  
 Moriz Bunfow. 1578 — †1586.  
 Johann Engelbrecht. 1580 — †1598.  
 Peter Corsvant II. 1587 — 1598.  
 Andreas Schwarz. 1598 — †1602.

- Joachim Brunnemann (Brunmann). 1598 — † 1603.  
 Nicolaus Smieterlow II. 1598 — 1604. abgesetzt.  
 Johann Erich II. 1603 — † 1608.  
 Georg Gorswant, Dr. jur. 1603 — † 1610.  
 Martin Polzkow (Polichow). 1607 — † 1613.  
 Peter Dargaß, Dr. jur. 1608 — † 1631.  
 Martin Simenstorff (Simensdorf). 1610 — † 1612.  
 Christoph Engelbrecht, Landrath. 1613 — † 1636.  
 Christian Schwarze I. 1613 — † 1623.  
 Mathias Giese (Gyse), Dr. jur. 1625 — 1631. dankte ab. († 1638).  
 Jacob Stoppel, Dr. 1630 — 1647.  
 Joachim Stunck. 1631 — † 1631.  
 Christian Schwarze II. Landrath. 1631 — † 1648.  
 Peter Gorswant III., Landrath. 1636 — † 1672.  
 Henning Gerdesen (Gerdes), Dr. jur., 1647 — † 1663.  
 Caspar Hoyer, auf Lüssow erbgesessen, Dr. jur., Landrath. 1648 —  
 † 1689.  
 Heinrich Balthasar (Balzer), Dr. jur. 1664 — † 1670.  
 Johann Christoph Sturz. 1672 — 1672.  
 Christoph Nürenberg. 1672 — † 1675.  
 Claus Jürgen Schmieterlow. 1676 — 1683.  
 Bernhard Dieckmann, Dr., Landrath. 1678 — 1699. († 1703).  
 Nicolaus Michaelis, Dr. jur. 1686 — † 1708.  
 Christoph von Gorswant, auf Gunzow, Gribow, Neuendorf erbge-  
 sessen, auf Dwstin und Neuendorf pfandgesessen. 1695 —  
 † 1706. (11. Oct. 1698 von Kaiser Leopold I. geadelt.)  
 Daniel von Haltern, Dr. jur. 1703 — † 1709.  
 (Joh. Georg Cavan, königl. Bürgermeister u. Burggraf. 1707—1720).  
 Martin Droyfen. 1708 — † 1720.  
 Johann Warnke. 1714 — 1716.  
 Joachim Erich II. 1721 — † 1724.  
 Christoph Eichmann, Licent. jur. 1722 — † 1731.  
 David Georg Gerdes, Landrath. 1725 — † 1738.  
 Jacob Droyfen. 1732 — † 1744.  
 Johann Matthias Gesterding, Landrath. 1738 — † 1763.  
 Emanuel Engelbrecht. 1739 — † 1750.

- Friedrich Detloff Wilde. 1744 — 1753.  
Thomas Witton. 1751 — 1753.  
Johann Gustav von Balthasar, Landrath. 1753 — † 1773.  
Joachim Christoph Heyn, Landrath. 1763 — 1794.  
Andreas Christian Odebrecht. 1774 — † 1791.  
Balzer Peter Bahl. 1785 — 1792.  
Carl Heinrich Spitt. 1792 — † 1793.  
Heinrich Julius Roggenbau. 1793 — 1822.  
Friedrich Droyßen. 1794 — 1797.  
Joachim Christian Hasse, Landrath. 1795 — 1806.  
Siegfried Joachim Meyer, Dr., Landrath. 1798 —. 1831.  
Johann Hermann Odebrecht, Dr., Landrath. 1807 — † 1821.  
Johann Christian Billroth, Dr. 1821 —. 1843.  
Carl Gesterding, Dr. 1833 —. 1843.  
J. G. L. Ziemssen, Dr. 1844 —. 1846.  
Päpfe, Dr. 1856. 1857.  
Daniel Joachim Christian Tesmann, Dr. 1858 —. 1864.
-

## 30. Grimmen.

Grimme, Grimms.

Wappen. Ein aus einem Mauergiebel wachsender Greif; in späteren Siegeln unmittelbar unter der linken Vorderklaue des Greifs ein Halbmond. Auch kommt ein schwebender halber Greif ohne Giebel vor.

Grimmen kommt 1267 zum erstenmale urkundlich vor als Ausstellungsort einer Urkunde Bischof Hermann's von Schwerin<sup>1)</sup>. 1278 wird ein Ritter Arnold von Grimmen (de Grimmis) als Vasall desselben Bischofs genannt, auch ein Pfarrer Conrad zu Grimmen<sup>2)</sup>, dann 1287 ein Vogt Berthold zu Grimmen als Zeuge Fürst Wizlaw's II. von Rügen<sup>3)</sup>. Um diese Zeit scheint Grimmen mit Deutschem Stadtrecht bewidmet zu sein<sup>4)</sup>. Bei der Belehnung Wizlaw's III. mit seinem Fürstenthum durch König Erich VIII. Menved von Dänemark im J. 1304 wird auch das Land Grimmen (terra Grimmis) erwähnt<sup>5)</sup>. 1305 verschrieb Wizlaw III. seiner Gemahlin Margaretha die Städte und Länder Tribsee und Grimmen auf seinen unbeerbten Todesfall, sonst aber nur die Stadt „tho Grimme“ mit 800 Hufen zu ihrem Leibgedinge<sup>6)</sup>, welches Leibgedinge König Erich VIII. von Dänemark als Oberlehnsherr 1310 der Fürstin

---

1) Dreger. Cod. dipl. Pomeran. Nr. 417. — 2) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 205. — 3) Ebendas. III. Nr. 308. — 4) Schwarz (Gesch. der Pomm.-Rügischen Städte. S. 312) vermuthet, daß der Ritter Arnold von Grimmen oder vielmehr schon dessen Vater der Begründer oder der Besizer der Stadt gewesen sei. Es ist letzteres nicht unwahrscheinlich, ein bestimmtes urkundliches Zeugniß liegt indessen nicht vor. — 5) Fabricius l. c. IV. Nr. 527. — 6) Ebendas. IV. Nr. 534.

unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung für 2000 Mark Silber bestätigte<sup>1)</sup>. 1306 befehlen Rathmannen und Gemeinde der Stadt Grimmen (oppidi Grimme) die durch den Bischof von Schwerin erfolgte Wiedereinlösung des der Stadt verpfändeten Zehnten von der städtischen Feldmark (de agris nostri oppidi) für 450 Mark Wendischer Pfennige<sup>2)</sup>. Im Rügischen Erbfolgekriege (1326—1328) wurde Grimmen von den Mecklenburgern besetzt und im Frieden von Brudersdorf (1328) Land und Stadt Grimmen sammt den Ländern Tribsees und Barth den Mecklenburgern pfandweise für 31000 Mark Silber auf zwölf Jahre überlassen, mit der Klausel, daß nach Ablauf der Pfandjahre die Pfänder verfallen sein sollten<sup>3)</sup>. Die Herren von Werle insbesondere nahmen Grimmen und Tribsees in Besitz. Nach Ablauf der Pfandjahre betrachteten sich die Herren von Werle-Güstrow als Herren des Landes Grimmen und ließen sich 1344 vom Bischofe von Schwerin mit demselben belehnen<sup>4)</sup>. Demnächst, vermuthlich in Folge des Compromisses vom J. 1346, wurde Grimmen an Pommern zurückgegeben, worauf Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. 1349 der Stadt ihre Privilegien bestätigten, namentlich das Lübische Recht für das ganze Stadtgebiet, freie Fischerei auf dem Teich vor der Stadt, das Geleit in der Stadt und auf ihrem Gebiet, das ganze Salzbruch und alle „Nicht- und Bröcke-Freiheit“<sup>5)</sup>. Gleich nach Ausbruch der Fehde zwischen Pommern und Mecklenburg im J. 1351 wurde Grimmen durch Nicolaus von Werle eingenommen, von den Pommern aber wieder zurückerobert<sup>6)</sup>. 1373 erhielt die Stadt eine neue Privilegienbestätigung durch Wartislaw VI. und Bogislaw VI., in welcher zu den früheren Rechten der Stadt auch das Eigenthum an den Mühlen vor derselben, und von neuem das Patronat der Küsterei und der Schule verliehen wurde. Zugleich wurde die Orbare auf 100 Mark jährlich festgesetzt,<sup>7)</sup>

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 597. — 2) Ebendas. IV. Nr. 561. — 3) v. Westphalen, Monumenta inedita. IV. p. 933. Rosgarten, Geschichtsdenkmal. S. 243. Barthold, Gesch. v. Pommern. III. S. 220. — 4) Rudloff, Urkunden. Vief. I. S. 294. Rosgarten l. c. S. 244. Barthold l. c. III. S. 369. — 5) Schwarz l. c. S. 332. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1231. — 6) Schwarz, Versuch einer Pommerschen u. Rügischen Lehnshistorie. S. 397. — 7) Ebendas. S. 336. Dähnert l. c. II. S. 397.

und die Herzoge versprachen, zum Stadtrichter (judex) nur einen Bürger der Stadt, und zwar einen solchen, welcher der Stadt genehm sei, bestellen zu wollen. Nach der Landestheilung der Wolgaster Linie vom J. 1426 wurde der Herzogin Agnes, Wittwe Wartislaw's VIII., Grimmen als Leibgedinge zugewiesen. Im J. 1509 gab der Herzog dem Schusterzgewerk ein Privilegium<sup>1)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 50 Mann zu Fuß (40 mit Spießen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) und 12 Reiter zu stellen<sup>2)</sup>. 1546 überließ Herzog Philipp I. der Stadt drei Buden zum Gebrauch der Armen und verglich sich mit der Stadt wegen des Ziegelbrennens<sup>3)</sup>. 1559 erhielt das Schneiderzgewerk vom Herzog Philipp I. ein Privilegium<sup>4)</sup>, 1561 wurde ein Grenzvergleich zwischen dem Amt und der Stadt geschlossen<sup>5)</sup>. 1597 erhoben sich Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzoge wegen Bestellung des Stadtvogtes; der Proceß schwebte noch im J. 1608. Im J. 1606 wurde ein Commissionsrecess zwischen dem Rath und der Bürgerschaft vereinbart, nach welchem vier Männer aus der Bürgerschaft der Ablegung der Stadtrechnung durch den Rath beiwohnen und der Stadtkacker den Bürgern zur Pacht überlassen werden sollte, ferner wegen Fischerei, Stadtholz &c.<sup>6)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Grimmen bisher 128 ganze und 105 halbe Erben = 240 Landhufen, 52½ Landhufen Stadtkacker und 3 Landhufen Stadteigenthum in Siemerßdorf versteuert, die nun zusammen auf 122 Landhufen reducirt wurden<sup>7)</sup>. 1685 kam ein neuer Recess zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Stande über 61 Punkte: Functionen des Magistrats und der Aichtmänner, Besoldung der Stadtkämter, Einkünfte vom Stadtkacker, die Mühlen, das Stadtholz, den modus contribuendi &c.<sup>8)</sup> 1743 erging eine königliche Resolution auf die Beschwerden der Aicht- und Zehnmänner gegen Bürgermeister und Rath<sup>9)</sup>.

---

1) Alte Abschrift im P. P. A. — 2) Klemplin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse S. 168. — 3) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1232. — 4) Alte Abschrift im P. P. A. — 5) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1233. — 6) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 399. — 7) Klemplin und Kraß l. c. S. 316. — 8) Dähnert l. c. II. S. 400. — 9) Ebendas. Suppl. I. S. 1236.

## Einwohnerzahl.

1782:	1198	Einw.	(keine Juden.)
1794:	833 (?)	"	
1801:	1312	"	
1816:	1658	"	( 1 Katholik, 8 Juden.)
1831:	2175	"	( 4 Katholiken, 11 " )
1843:	2667	"	(11 " 11 " )
1852:	2845	"	(15 " 13 " )
1861:	3086	"	(16 " 22 " )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Kirche im Gotthischen Styl des 14. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen und älteren Bauresten aus der Zeit des Uebergangsstyls; Oberstühle mit Schnitzwerk; zwei Grabsteine in der Thurmhalle mit Reliefsportraits, der eine von 1603. — Thor aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Rathhausfagade aus dem 15. oder 16. Jahrh.

## Bürgermeister.

- Albrecht Eype (Eypen) I. \*1515.  
 Hinrik Hagemeister. 1538. 1544.  
 Andreas Ploze. 1540. 1553. († vor 1556).  
 Michel Bronnefow. 1542. 1549. († 1554).  
 Jacob Nigeman. 1546. 1557.  
 Albrecht Eype II. 1556. 1566.  
 Nicolaus Ave I. 1559. 1564.  
 Bernd Bronnefow. (vor 1561).  
 Augustin Eide. 1564. 1578.  
 Dinniges Moller. 1571. 1576.  
 Gerard Ave. 1575.  
 Bartolt Paul (Pawel). 1582. 1601. († vor 1610).  
 Brandt Witte. 1586. 1587.  
 Christoffer Eipe. 1586. 1612. († 1617).  
 Nicolaus Aven II. 1605. 1612. († vor 1615).  
 Steffan Stuve. 1609. 1617. († vor 1648).  
 Jacob Schole. (vor 1610).  
 Johannes Schulte (Schulze). 1615. 1626. († vor 1632).

- Johannes Meinecke. 1618. 1629.  
 Johannes Avc. 1626. 1633. († vor 1643).  
 Hartwig Behrens. 1633. 1643.  
 Johann Möller. 1636.  
 Johannes Stüve. 1637.  
 Nicolaus Aven III. 1642.  
 Jürgen Schwabe. 1643. 1650.  
 Matthias Thüring. 1651. 1656.  
 Joachim Bartels. 1666.  
 Johann Guntz (Kuntz). 1683. 1702.  
 Johann Flitner. 1708. 1711.  
 Friedrich Georg Eichstedt. 1764 —. 1765.  
 Gottlieb Friedrich Ulrich Grahl. 1775 —. 1802.  
 Carl S. E. Bügow. 1793 —. 1799.  
 Carl Ludwig Vistorius. 1801 —. 1802.  
 Carl Leonhard von Lüthmann. 1807 —. 1834. (provisorisch suspendirt  
 schon 1818).  
 Friedrich Barnewitz. 1809 —. 1825. (provisorisch suspendirt schon  
 1818).  
 (E. Reimer. interimistisch 1818—1824.)  
 Johann Heinrich Wilhelm Kirchhoff, Dr. jur. 1842 — †1861. (provi-  
 soriſch schon seit 1824).  
 T. Alms. 1845 —. 1858.  
 Wilhelm Carl Ernst Brümmer. 1861 —. 1864.
-

### 31. Gückow.

Gozgaugia, Cozgongia, Chozegowa, Chozgov, Chozho, Gozcova, Gozhowe, Chozkowe, Cokrowe, Gokco, Chozco, Goscowe, Coscova, Gozcova, Gokcowa, Colscof, Colscove, Gukkow, Guzcove; in der Rnytlunga-Saga: Kolscoborg.

Wappen. Zwei ins Andreaskreuz gelegte Stäbe, begleitet von vier Rosen. (Das Wappen der Grafen von Gückow).

Bischof Otto von Bamberg besuchte 1127 auf seiner zweiten Befahrungsbreise die Burg Gückow (Gotzgaugia, urbs Chozegowa) mit einem neuen und großen heidnischen Tempel; er bewog die Einwohner, diesen zu zerstören und gründete an seiner Stelle eine Kirche. Pommerischer Castellanus der Burg (princeps civitatis) war Mizlaw<sup>1)</sup>. Bei der Bestätigung des Pommerischen Bisthums im J. 1140 legte Pabst Innocenz II. dessen Sprengel auch die Burg Gückow (Chozho) mit den zugehörigen Dörfern zu<sup>2)</sup>. König Waldemar von Dänemark verbrannte die Burg (urbs Gozcova) im J. 1163<sup>3)</sup> und abermals 1177<sup>4)</sup>. Pommerische Castellane waren damals Saryquev (1175) und Priba (um 1175)<sup>5)</sup>. Das schon 1175 urkundlich genannte Land (burgwardium, provincia) Gückow<sup>6)</sup> ge-

---

1) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. III. 8. 9. bei Perß, Monum. histor. Germ. XIV. p. 805. Ebbonis vita Ottonis III. 9—12. bei Perß l. c. XIV. p. 865 seq. Monachi Prieflingens. vita Ottonis. III. 4. bei Perß l. c. XIV. p. 398. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Saxo Grammat. ed. Velschow. I. p. 797. — 4) Ibid. I. p. 921. Rnytlunga-Saga G. 125 in: Oltnerdiske Sagaer. XI. S. 349. — 5) Cod. Nr. 37. 41. — 6) Cod. Nr. 37. 26, vom J. 1178, nicht 1168.

hörte dann seit etwa 1189 zum Fürstenthum Rügen, und 1193 verlieh Fürst Jaromar I. dem neu gegründeten Kloster Bergen Einkünfte aus demselben<sup>1)</sup>. Im J. 1207 gründete Jaromar I. im nördlichen Theile des Landes Güzkow das Kloster Hilda (später Eldena)<sup>2)</sup>. Gleichwohl nahmen die Pommerschen Herzoge jene Stelle als ihr Erbe in Anspruch und behaupteten sich im Besitz der Herrschaft seit etwa 1216. Seit dieser Zeit erscheint der Güzkower Castellan, so 1216—1219 Barthos oder Bartholomäus<sup>3)</sup>, wieder als Urkundenzeuge der Pommerschen Herzoge. 1219 wird ein Pfarrer Rudolf zu Güzkow genannt<sup>4)</sup>. Die Castellanei Güzkow scheint nun als Apanage und Erbgut an die herzogliche Linie der Nachkommen Ratibor's, des Bruders Wartislaw's I. gekommen zu sein, aus denen Dobrosława, Schwester des Bogislaw von Schlawe, 1226 als „Gräfin von Güzkow“ erscheint<sup>5)</sup>, und Wartislaw (dominus Wartislaus de Choskove), ein Sohn des eben genannten Bartholomäus, um 1219 zur Vergabung zweier Dörfer an das Kloster Eldena seine Einwilligung giebt, da letztere ihm „more terrae“ gehörten<sup>6)</sup>. 1228 wird ein Trebemarus de Gutzekowe, wohl ein Castellan oder anderer Burgbeamter, als Urkundenzeuge Barnim's I.<sup>7)</sup>, 1233 Stango de Chozkow, höchst wahrscheinlich ein Deutscher Burgmann, als Urkundenzeuge Bischof Conrad's von Cammin<sup>8)</sup>, und 1234 Prenpa, Castellan von Güzkow, als Zeuge Barnim's I. genannt<sup>9)</sup>. Im J. 1236 machte Bischof Brunward von Schwerin einen vergeblichen Versuch, mit Hülfe der Herren Johann von Mecklenburg und Berwin von Rostock das Land Güzkow an seinen Sprengel zu bringen, zu dem es seiner Meinung nach gehörte<sup>10)</sup>. Nach den Ratiboriden gelangte Jaczo, Bogt von Salzwedel (1249 von seinen Söhnen Jaczo de Cotskowe genannt<sup>11)</sup>), in den erblichen Lehnbesitz der Herrschaft Güzkow, vielleicht durch Heirath mit einer

---

1) Cod. Nr. 71. — 2) Cod. Nr. 85. — 3) Cod. Nr. 106. 127. — 4) Cod. Nr. 127. — 5) Cod. S. 374. „Dobrosławe, Grafinn tho Guskow, Herzogs Bugslaf's Tochter,“ nach Rangow's Uebersetzung aus dem jetzt verlorenen Original. — 6) Cod. Nr. 126. — 7) Cod. Nr. 172. — 8) Cod. Nr. 200. — 9) Cod. Nr. 214. 215. — 10) Cod. Nr. 243. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. II. S. 27—31. — 11) Cod. Nr. 202. 252. 413. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 284.

Tochter des Ratiboriden Wartislaw<sup>1)</sup>. Er starb vor 1237, aber seine Wittve (*domina de Cotskowa*) wird noch 1248 genannt<sup>2)</sup>. Beider Söhne, Johann und Conrad, erscheinen zuerst 1249<sup>3)</sup>. Sie wurden die Begründer eines Geschlechts, welches den Grafentitel von Güzkow annahm<sup>4)</sup>, zwar im Vasallenverhältniß zu den Pommerischen Herzogen stand, aber ziemlich unabhängig waltete und eine Anzahl adeliger Geschlechter als Aftervasallen zählte. Bei der Pommerischen Landestheilung von 1295 wurde die Lehnsheheit über die Grafschaft Güzkow (*comicia Guzkowensis cum servicio et usufructu*) der Wolgaster Linie beigelegt<sup>5)</sup>. Von seinen Grafen erhielt Güzkow Stadtrechte. Die erste Nachricht darüber findet sich aber erst im J. 1353, wo Graf Johann von Güzkow die Privilegien und das Eigenthum der Stadt bestätigt (*dimittimus et donamus consulibus civitatis nostrae Gutzcow agros etc. jam dictae civitati adjunctos, prout hucusque a nostris progenitoribus habuerunt ab antiquo*), namentlich das Feld Ewynrow und das Feld auf dem Werder Bregke; jetzt überläßt er ihr dazu die Holzungen auf den Hasenbergen und befreit sie von den bisher entrichteten 14 Mark jährlicher Orbare (*redditus*) und von jeglichen Abgaben<sup>6)</sup>. Eines bestimmten Stadtrechts wird nicht gedacht, die Stadt bediente sich aber des Lübbischen Rechts, welches schon 1356 in Güzkower Urkunden erwähnt wird<sup>7)</sup>. Mit dem Grafen Johann erlosch im J. 1357 das Grafengeschlecht, doch lebten zwei Töchter noch 1378<sup>8)</sup>. Grafschaft und Stadt kam nun als heimgefallenes Lehn an die Pom-

---

1) Schon 1280 nennt Herzog Bogislaw IV. den Jakco oder Johannes, 1283 auch den Conrad, Grafen von Güzkow, beide Söhne des älteren Jaczo, seine „consanguinei.“ (Matrikel des Stettiner Nonnenklosters und Diplomatar. civit. Garz im P. P. A.) — 2) Cod. Nr. 400. — 3) Cod. Nr. 413. — 4) Schon 1249 ein comes de G. quinquennis (ein Sohn Johanne); 1253: J. et C. domini in G.; 1259, 1280: C. domicellus de G.; 1270, 1274, 1279: C. comes de G.; 1271, 1273, 1281: nobilis vir C. comes de G.; 1281: C. nobilis de G.; 1300: J. dei gratia comes de G. (Cod. Nr. 412. Dreger l. c. Nr. 240. 309. Uisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 73. Schwarz, Gesch. der Pommerisch-Rügischen Städte. S. 747. Original im P. P. A.) — 5) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 6) Schwarz l. c. S. 803. Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. II. S. 447. — 7) Schwarz l. c. S. 820. — 8) Ebendas. S. 829.

merischen Herzoge, und zwar der nördlich der Peene gelegene Theil an die Wolgaster, der südlich gelegene an die Stettiner Linie<sup>1)</sup>; die Herzoge nahmen auch später Titel und Wappen der Grafen an (den Titel zuerst Wartislaw X. seit etwa 1466)<sup>2)</sup>. 1427 erhielt Barnim VII. (+ 1450) Land, Burg und Stadt Güzkow als Apanage der Wolgaster Linie. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 6 Mann zu Fuß mit Spießen<sup>3)</sup>. Seit der Schwedischen Herrschaft gehörte sie als Mediatstadt zum Amte Wolgast. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte das Städtlein Güzkow bis dahin 55 Landhufen und 17 Landhufen der von Adel, Kirchen- und Stadtkacker versteuert, die nun zusammen auf 33 Landhufen reducirt wurden<sup>4)</sup>. 1686 wurde eine neue „Bausprache“ publicirt<sup>5)</sup>.

#### Einwohnerzahl.

1782:	685	Einw.	(kein Jude.)
1794:	759	"	
1801:	831	"	
1816:	997	"	(keine Katholiken, keine Juden.)
1831:	1222	"	(— " 5 " )
1843:	1370	"	( 1 " 4 " )
1852:	1728	"	( 1 " 2 " )
1861:	1935	"	( 2 " — " )

#### Bürgermeister.

Nicolaus Raad. \*1409.

Clawes Ruyan. (vor 1483).

Brasch. 1702.

Jochim Küster. 1706.

1) Die Urkunde Barnim's III. vom J. 1352 über die Besitznahme von Güzkow (Schwarz l. c. S. 794) ist eine grobe, ohne Zweifel Pristaff'sche Fälschung, durch welche sich Schwarz und seltsamer Weise auch Barthold (Geschichte von Pommern. III. S. 401) haben täuschen lassen. — 2) Schwarz l. c. S. 837. Im gelehrten Latein des 16. und 17. Jahrh. lautete der Titel bisweilen: comes Caycorum (vergl. Stettin, Anm. 1). — 3) Klemplin und Krab, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 4) Ebendas. S. 322. — 5) Dähmert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. IV. S. 373.

J. Passow. 1758 —. 1765.

Johann Balthasar Pütter. 1790 —. 1818.

C. Johann Christian Fabric. 1819 —. 1840.

A. G. W. F. Wuthenow. 1844 —. 1846. (interimistisch schon  
1843).

(Rühs. Commissarisch: 1856. 1857.)

Ritter. 1860 —. 1864.

---

## 32. Jacobshagen.

Jacobeshagen, Jacoppeshaghen.

Wappen. Eine aufrechte, mit den Krallen nach oben gefehrte Vogel- oder Greifenklaue. In neueren Siegeln die Klaue abwärts gefehrt vor einem Querbalken.

Die civitas Jacobeshagen erscheint zuerst im J. 1336 im Besitz der Brüder Dietrich, Siegfried und Heinrich von Stegelis<sup>1)</sup>; 1381 wird der Pfarrer zu Jacobshagen genannt<sup>2)</sup>. Trotz der Bezeichnung civitas scheint dennoch die eigentliche Bewidmung der Stadt mit Stadtrecht in eine ziemlich späte Zeit zu fallen, denn noch zu Ende des 15. Jahrh. wird Jacobshagen ein Dorf genannt. So heißt z. B. 1491 der Ritter Heinrich Borcke Patron der Pfarrkirche „villae Jacobeshagen“<sup>3)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt aber schon 10 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen<sup>4)</sup>, sie war also zum mindesten keine adelige und keine Amtsstadt. 1567 bewidmete Herzog Barnim X. „sein Städtlein“ Jacobshagen mit zwei Jahrmärkten. Schon 1608 waren ihre Urkunden und Privilegien verloren gegangen, angeblich entwendet<sup>5)</sup>. In der Stadt waren damals 2 Freischulzenhöfe, 24 Bauleute und 18 Kossäten. Seit dem Anfang des 17. Jahrh. war sie jedoch dem Amte Saazig als Mediatstadt beigelegt, und zwar hatte sie kein eigenes Stadtrecht, es galt hier vielmehr die Pommerische Bauerordnung. Im J. 1627 errichtete und privilegirte der Herzog die Schützengilde.

---

1) Schwarz, Versuch einer Pomm. und Rügischen Lehnshistorie. S. 351. —  
 2) Schöttgen, Altes und neues Pommerland. S. 198. — 3) Klempin, Diplom. Beiträge. S. 56. Brüggemann's (Beschreibung des Herzogthums Pommern. II. S. 215) Angaben von dem hohen Alter der Stadt entbehren aller Begründung und Wahrscheinlichkeit. — 4) Klempin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 183. — 5) Brüggemann l. c. II. S. 215.

Nach der Hufenmatrikel von 1628 wurden von Jacobshagen im Amte Saahiz versteuert: 49½ Hufenhufen, 2 Kossäten, 2 Mühlen und 2 Krüge<sup>1)</sup>. 1683 erlitt die Stadt bedeutenden Brandschaden, 1781 brannte sie ganz bis auf vier Häuser ab.

#### Einwohnerzahl.

1740:	586	Einw.			
1782:	782	"	( 9	Juden.)	
1794:	876	"	(15	" )	
1812:	986	"	(keine	Katholiken, 16	Juden.)
1816:	1080	"	(—	" 40	" )
1831:	1301	"	( 3	" 57	" )
1843:	1617	"	( 8	" 65	" )
1852:	1820	"	( 5	" 79	" )
1861:	1948	"	( 6	" 89	" )

#### Bürgermeister.

Jürgen Sonntag. 1655. 1684.

Paul Viebow. 1655.

Daniel Neumann. 1684.

Martin Spangenberg. 1691.

Göbel. † 1760.

Erdmann (Ernst) Friedrich Walther (Volter). 1760 —. 1775.

Mauve. — 1809.

Ludwig Hüttner. 1810 —. 1813.

G. W. Gerschow. — 1821.

Eduard Wilhelm Dittmar. 1822 — 1827.

Friedrich Wilhelm Bischoff. 1827 —. 1830.

J. D. Lawrenz. 1832 —. 1833.

C. G. F. Karwin. 1836 —. 1837.

E. G. Thiem. 1839 — 1853.

Lüttke. 1854 — 1855.

Hermann Theodor Koffe. 1856 —. 1864.

1) Klemm und Kraß l. c. S. 253.

### 33. Jarmen.

Germiu, Jermiu, Germen, Jermen, Garmen, Garm.

Wappen. Ein Greif.

Schon im J. 1269 wird ein Pfarrer Thidericus zu Jarmen genannt<sup>1)</sup>. 1270 stellte Otto, Myndensis episcopus (vermuthlich ein Camminer Weibbischof) zu Jarmen eine Urkunde aus<sup>2)</sup>, 1277 vertauschte Herzog Barnim I. dem Bischof Hermann von Cammin bei Gelegenheit des Verkaufs des Landes Colberg zwei Dörfer bei Jarmen gegen zwei Dörfer bei Demmin<sup>3)</sup>, und in demselben Jahre datirt auch der Bischof selbst eine Urkunde von Jarmen<sup>4)</sup>. Hält man dies zusammen mit dem Vertrage vom J. 1290, in welchem der Flecken Jarmen mit den anliegenden Dörfern (opidum Jermyn cum villis adjacentibus) zu den Ländereien des Bisthums Cammin gerechnet wird, wegen welcher die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg ihrem Obereigenthum (proprietas) zu Gunsten des Stifts entzogen<sup>5)</sup>, so stellt es sich als sehr wahrscheinlich heraus, daß Jarmen bereits bei seinem ersten urkundlichen Auftreten dem Bisthum Cammin angehörte. Bischof Heinrich von Cammin verkaufte dann 1305 dem Herzog Otto I. das Land Jarmen mit dem gleichnamigen Flecken (totam terram Germyn et oppidum ipsum Germen) und sechs namhaft gemachten Dörfern für 3000 Mark Wendischer Pfennige, statt deren 300 Hufen an der Ichna

---

1) Dreger, Cod. diplom. Pom. Nr. 445. — 2) Berghener Matrifel im P. V. A. — 3) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. S. 131. — 4) Original im P. V. A. — 5) Riedel l. c. II. 1. S. 195. 197. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 31.

und Pläne wiederkäuflich angewiesen wurden, jedoch reservirte sich der Bischof das Obereigenthum, und der Herzog nahm das Land vom Bischof zu Lehn (de ipsa terra dicto episcopo et ecclesiae Caminensi omagium fecimus)<sup>1)</sup>. 1339 schenkte Barnim III. das Patronat der Pfarrkirche zu Zarmen dem St. Michaelskloster zu Bamberg, welchem das Priorat zu St. Jacobi in Stettin gehörte. 1340 verpflichtete sich derselbe Herzog gegen die Städte Greifswald, Anklam und Demmin, keine neuen festen Plätze an der Peene anlegen zu wollen (dat wy nene gebuwte Steden ichölen neue muren uppe de Päne), behielt sich aber ausdrücklich das Recht vor, sein „Stedeken thom Zarmen“ zu befestigen<sup>2)</sup>. Wann Zarmen Stadtrechte bekommen, ist nicht bekannt, die Stadt gebrauchte späterhin Lübisches Recht. 1463 erscheint die Stadt Greifswald im Besitze der 15 Mark betragenden Orbare der Stadt Zarmen; wie es scheint, stand damit die Verpflichtung Greifswald's zur Unterhaltung des von dem Dorfe Brechen bis zur Zarmen'schen Fähre führenden Dammes im Zusammenhange<sup>3)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 6 Mann zu Fuß mit Spießen<sup>4)</sup>. Im dreißigjährigen und im nordischen Kriege hatte sie viel zu leiden, 1742 wurde sie durch eine Feuersbrunst verwüstet. Zarmen gehörte schon 1631 dem Amt Ufermünde als Amtsstädtlein zu, und versteuerte nach der Hufenmatrikel von jenem Jahre 14 Landhufen<sup>5)</sup>. Später wurde sie dem Amt Klempenow zugetheilt, doch wurden ihr die an das Amt statt der Hofdienste jährlich zu zahlenden 50 Thlr. im J. 1737 erlassen, und 1777 statt der Appellation vom Magistrat an das Justizamt Klempenow die unmittelbare Appellation an die königliche Regierung eingeführt, d. h. die Stadt wurde von einer Mediatstadt zu einer Immediatstadt erhoben. Gleichwohl hatte sie an das Amt noch ein jährliches Grundgeld von 33 Thlr. zu zahlen. In den Jahren 1818 und 1820 erneuerte die Stadt Greifswald den oben erwähnten Damm von Brechen bis zur Zarmen'schen

1) Camminer Matrikel im P. V. A. — 2) Stavenhagen, Beschreib. d. Stadt Anklam. Urk. Nr. XXXVII. Die Jahreszahl 1314 ist hier offenbar falsch, es wird 1340 sein (vergl. Balt. Studien. X. 1. S. 175). — 3) Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald. Nr. 401 und Anm. — 4) Klempin u. Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 5) Ebendas. S. 311.



## 34. Labes.

Lobis, Lobeze, Lobese, Labeze.

Wappen. Ein laufender gekrönter Wolf (dem Bork'schen Wappen entnommen).

Labes befindet sich, seitdem es urkundlich hervortritt, im Besitz des Geschlechts von Bork; schon 1271 wird Borco, Herr zu Labes (dominus de Lobis), genannt<sup>1)</sup>. In Folge gewisser Bestimmungen des Pierradener Friedens vom J. 1284 sah sich Bogislaw IV. genöthigt, entweder das Land Labes oder das Land Belgard an die Markgrafen von Brandenburg abzutreten<sup>2)</sup>; er wählte das letztere. Bei der Landestheilung vom J. 1295 kam die Stadt Labes (civitas Lobese) mit der Burg und dem zugehörigen Lande an die Wolgaster Linie<sup>3)</sup>. Vermuthlich hatte sie nicht lange vorher von den Borken Stadtrechte erhalten<sup>4)</sup>, etwa von den im J. 1295 genannten Brüdern Jacob und Nicolaus, „domini in Lobese“<sup>5)</sup>, oder schon von deren Vater, dem oben erwähnten Borco. Im J. 1338, nach der Einnahme der Burg Wulfsberg oder Stramehl durch die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. ver-

---

1) Zassenher Matrikel im P. P. A. — 2) Niedel, Cod. diplomat. Brandenburg. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenth. Rügen. III. S. 46. Balt. Studien. II. 1. S. 132. Vergl. Belgard. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivrunde. II. S. 117. — 4) Die angebliche Gründung der Stadt im J. 1114 durch einen Wolf Bork (Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. II. S. 324) ist eine auf der Hand liegende Fabel. — 5) Original im P. P. A. Der letztere nennt sich 1297: N. Borko domicellus in Lobese; das von ihm geführte Siegel mit der Umschrift: S. Borconis in Wlvesberg (Krap, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Meist. Tab. XII. Nr. 2) ist wahrscheinlich das seines Vaters.

sprachen die Borden, in den Ländern Labeß und Regenwalde keine neuen Schlösser bauen zu wollen<sup>1)</sup>, auch verbürgte sich die Stadt unter anderen für die von ihnen geleistete Urfehde<sup>2)</sup>. Eine Urkunde von 1348 erwähnt zuerst den Gebrauch des Lübischen Rechts in Labeß und die Befreiung der Bürger vom Meßkorn<sup>3)</sup>. 1369 nennen die Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Labeß (opidi Lobese) die Borden, „domini terrae Lobese“, ausdrücklich ihre Herren, von denen sie die Stadt haben (nostri domini, a quibus tenemus opidum nostrum)<sup>4)</sup>. Im J. 1460 bestätigten neun Borden („wy Borden alle“) ihrer Stadt Labeß den Stadtkacker unter Angabe seiner Grenzen sammt den darin belegenen Wiesen, gaben ihr alle Brüche, von den drei Pfund übersteigenden sich nur den dritten Pfening vorbehaltend, vergönnten ihr das Gericht und Geleit, mit derselben Wirkung, als wenn sie, die Borden, selbst das Geleit gäben, freie Fischerei in beiden Teichen vor dem Regathor sowie in der Rega und Logniß ober- und unterhalb der Stadt, freies Bauholz aus den Borden'schen Wäldern, Holz zur Bewehrung der Stadt frei auf eine Meile im Umkreise, laut ihres alten Privilegiums (wahrscheinlich der nicht mehr vorhandenen Gründungs-Urkunde), alle Jagd auf dem Stadtgebiet mit Vögeln, Nezen und Hunden, freie Hütung in einem näher bestimmten Bezirk, und versprachen Erjaz ihres bei einem etwaigen Aufgebot zur Kriegsfolge erlittenen Schadens<sup>5)</sup>. 1623 gerieth die Stadt mit „ihren Junkern,“ den Borden, in Streit wegen des Buchwaldes und der Hütung. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Labeß 37 Häuser, 16 halbe Erben und 61 Buden oder Katen, zusammen = 120½ Hufen<sup>6)</sup>. Von dem Schloßgut, das jetzt aus vier Antheilen besteht, sind nur noch zwei (A und D) in Händen des Geschlechts von Borcke.

1) Belbucker Matrikel im P. P. A. — 2) Riemann, Gesch. der Stadt Greifenberg. S. 19. — 3) Schöttgen, Altes und neues Pommerland. S. 46. — 4) Original im P. P. A. — 5) Alte Abschrift im P. P. A. Schöttgen und Kreyfig, Diplomatar. et scriptores. III. p. 71. Nr. CXV.; Gadebusch, Pommer. Sammlungen I. S. 255; an beiden letzteren Stellen mit der irrthümlichen Jahreszahl 1400. Brüggemann l. c. nennt das Vidimus von 1623 irrthümlich eine herzogliche Bestätigung. — 6) Klempin und Arab, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 304.

## Einwohnerzahl.

1740:	1191	Einw.		
1782:	1160	"	(15	Juden.)
1794:	1339	"	(18	" )
1812:	1797	"	( 2	Katholiken, 38 Juden.)
1816:	1939	"	( 2	" 62 " )
1831:	2443	"	( 7	" 61 " )
1843:	3207	"	( 7	" 100 " )
1852:	3939	"	( 6	" 121 " )
1861:	4756	"	(19	" 167 " , 3 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken).

## Bürgermeister.

- Carsten Belege. 1632.  
 Bernd Bublich. 1670.  
 Paul Belege. (vor 1700).  
 Theele. — 1702.  
 J. E. Hackebek. 1723. + 1740.  
 J. W. Weinholz. 1734. + 1745.  
 Schulze. 1736—  
 M. C. Friße. 1745. + 1749.  
 Johann Friedrich Ihym. 1746. 1757.  
 Johann Gottfried Severin. 1752. 1775.  
 J. F. v. Flige (?). 1753.  
 Heller. 1757.  
 Gottlieb Timm. 1767.  
 Zahnke. 1790.  
 Johann Georg Falck. 1809 — + 1823.  
 Johann Friedrich Rosenow. 1823—1840.  
 (Adolf Ludwig Ritter. Interimistisch 1842—1844.)  
 Albert Wilhelm Ripky. 1844—1845.  
 Heinrich Ludwig Gotthilf Hasenjäger. 1846—1852.  
 Carl Albert Alexander Schüg. 1852 —. 1864.

## 35. Lissan.

Lesane, Lisani, Lessaz, Lessan.

Wappen. Ein von Sternen umstreuter Fisch.

Das Land Lissan (provincia Lesane) wird urkundlich zuerst im Jahre 1136 genannt <sup>1)</sup>, und in dem um 1193—1202 durch den König Kanut VI. von Dänemark zwischen Rügen und Pommern gestifteten Vergleich als zur Burg Wolgast, also zu Pommern und zum Sprengel des Camminer Bisthums gehörig bezeichnet <sup>2)</sup>. Der Versuch Bischof Brunward's von Schwerin, im Jahre 1236 das Land Lissan mit Hülfe der Fürsten Johann von Mecklenburg und Borwin von Rostock, welchen er die Hälfte des Zehnten in diesem Lande überließ, dem Sprengel des Schweriner Bisthums zu vindiciren, blieb erfolglos <sup>3)</sup>. 1248 wird ein Pfarrer Theodericus zu Lissan genannt <sup>4)</sup>. Als erste Besitzer des Orts erscheinen die Ramel, so schon 1256 Gerburgis relicta domini Heberti Romele de Lessan <sup>5)</sup>, 1269 Johannes Romelo de Lissan <sup>6)</sup>; dann wird 1270 und 1277 Ludeke oder Ludolfus (Ludolfus) de Lissan genannt <sup>7)</sup>, dessen eigentlicher Geschlechtsname nicht zu ermitteln ist. Im Jahre 1291 war Lissan bereits eine Deutsche Stadt, da in diesem Jahre

---

1) Cod. Nr. 14. — 2) Cod. Nr. 74. — Cod. Nr. 243. Fabricius, Urfund. zur Geschichte des Fürstenthums Rügen II. S. 27. 31. — 4) Cod. Nr. 397. — 5) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 281, wo aber irrthümlich Herbertus statt Hebertus (Ekbertus). — 6) Dreger l. c. Nr. 443. — 7) Rango, Origines Pom. p. 167. Dreger, Cod. dipl. Pom. Micr. Nr. 460. 549. 560. Originale im P. P. A.

die Rathmannen (*consules civitatis Lassan*) und das Stadtsiegel erwähnt werden<sup>1)</sup>; sie recipirte Lübisches Recht. Um diese Zeit scheint das Geschlecht von Schwerin im Besiz der Stadt gewesen zu sein, und sehr wahrscheinlich gehören schon die Ritter Oldagus und Bernhardus „*domini de Lassan*“, welche 1295 den Stralsundern Zollfreiheit in ihrer Stadt (*in civitate nostra*) bewilligten, jenem Geschlechte an<sup>2)</sup>. Bei der Pommerischen Landestheilung vom Jahre 1295 kam das Land Lassan an die Wolgaster Linie<sup>3)</sup>. 1298 wurde der Streit zwischen dem Camminer Bischof und dem Camminer Domprobst wegen des Patronats der Lassaner Kirche schiedsgerichtlich zu Gunsten des ersteren entschieden<sup>4)</sup>. Herzog Bogislaw IV. bewilligte 1299 der Stadt auf Ansuchen seines Vasallen, des Ritters Gerhard von Schwerin, Zollfreiheit in seinen Landen, und bestätigte die ihr von seinem Vater Barnim I. verliehenen Privilegien<sup>5)</sup>. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Geschlechter Köller (Colner) und Lepel im Besiz der Stadt Lassan, bei welcher sich zwei Rittersitze, der eine auf dem Borwerke vor Lassan, der andere auf dem Mühlenhose befanden. Heinrich Köller in Lassan erscheint schon 1357, 1371 werden die Ritter Nicolaus Köller und Henning Lepel „*domini opidi Lassan*“ genannt. 1477 kommen auch Dwstine zu Lassan vor. Arnd Köller verkaufte 1494 den von den Lepeln erkauften vierten Theil am Städtlein Lassan, die dortige Mühle und das Fischwasser mit den Werdern an Herzog Bogislaw X.<sup>6)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 15 Mann zu Fuß mit Svießen zu stellen<sup>7)</sup>. Späterhin gehörte sie als Mediatstadt zum Amte Wolgast. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Lassan bisher 65 Landhufen an ganzen und halben Erben und 30 Landhufen an Stadtacker versteuert, die nun zusammen auf 50 Landhufen reducirt wurden<sup>8)</sup>. 1725 erließ

1) Original im P. P. A. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 412b. Der Name Oldagus ist dem Geschlecht von Schwerin eigenthümlich, später kam er durch Verschwägerung auch bei den Lepeln in Gebrauch. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. 116. — 4) Camminer Matrikel im P. P. A. — 5) Schwarz, Geschichte der Pommerisch-Rügischen Städte S. 450. — 6) Originale im P. P. A. — 7) Klempin u. Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse S. 169. 8) Ebendas. S. 322.

die Schwedische Regierung ein Reglement zur Abschaffung der in Lassan im Kriege eingerissenen Unordnung in 8 Punkten; es betraf die „Bauersprache,“ das Stadtregiment und die Jurisdiction, die Achtmänner, Stadtrechnungen, Steuererhebung, Diäten, Marktgeld, Strohdächer u. <sup>1)</sup>. 1741 wurde der Stadt das Lübische Recht bestätigt<sup>2)</sup>, 1798 ein neues Stadtreglement erlassen<sup>3)</sup>.

#### Einwohnerzahl.

1782:	982	Einw.	(kein Jude.)
1794:	1159	"	
1801:	1217	"	
1816:	1252	"	(3 Katholiken, 2 Juden.)
1831:	1417	"	(6 " 12 " )
1843:	1973	"	(4 " 5 " )
1852:	2368	"	(— " 5 " 10 Mennonit.)
1861:	2540	"	(1 " 6 " )

Baudenkmäler. Die älteren Theile (Altarraum) der Kirche im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1230, die späteren Gothischen Theile (Schiff, Wölbung des Altarraums, Portale, Fenster u.) aus dem 14. Jahrhundert.

#### Bürgermeister.

Marquardus Darsow. \*1371.

Cyfridus Man. \*1371.

Joachim Lepel. \*1430. \*1431.

Boddefer. 1620.

Hans Adam Müller. 1697. 1698.

Johann Erasmus Müller, Vicebürgermeister. 1698.

Brand Joachim Willers. 1751 —. 1765.

Dietrich Brandenburg. 1755 —. 1765.

Carl Samuel Crazius. 1787 —. 1821.

M. Reim. 1794 —. 1795.

1) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. 451. — 2) Ebendaselbst Suppl. IV. 377. — 3) Ebendaselbst. Suppl. IV. 384.

Johann Christian Lemmel. 1798 —. 1802.

Johann Christian Cyrus. 1822 —. 1828.

C. G. Fr. Veltg. 1828 —. 1833.

C. F. W. Thomssen. 1838 —. 1857. (interim. schon seit 1834).

Sponholz. 1859 —. 1864.

---

## 36. Lauenburg.

Lewinburg, Lewenborch, Lawenborch, Lauwenborg, Lowenborgh, Lawburk; Polnisch: **Lemberg**, neulateinisch: **Looburgum**; seit dem 16. Jahrh. auch **Lebenburg**.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen, unter welchen ein Fluß hervorströmt, links daneben ein sitzender Löwe. In neueren Siegeln statt des Flusses Rafen.

Die älteste Bezeichnung der späteren Vogtei Lauenburg ist: Castellanei oder Land Belgard, nach der an der Leba bei dem heutigen gleichnamigen Dorfe gelegenen Burg<sup>1)</sup>. Von den Ostpommerschen Herzogen kam das Land an die Markgrafen von Brandenburg, und von diesen im J. 1310 mit allem Lande zwischen Leba und Weichsel an den Deutschen Orden<sup>2)</sup>. Am 1. Januar 1341 gründete Dietrich, Burggraf von Altenburg, Hochmeister des Deutschen Ordens, die Stadt Lewinburg. Er übergab sie dem Rutcher von Emmerich als erblichem „Schulteis“ oder „Besizer“, um sie zu besetzen, und zwar mit 100 Hufen Freiheit zu Culmischem Rechte, binnen welcher die Stadt mit ihren Gräben und Gärten liegen sollte, während das übrig bleibende Land zur Benutzung als Viehweide verblieb. Der Hochmeister behielt sich außerhalb der Stadt Raum zu einem „Hofe oder Burg“ nach Belieben vor, so auch die Benutzung der Leba und die Anlage von Mühlen und Stauungen. Der Pfarre wurden Gärten und dem Schulteissen ein freier Hof zugewiesen; die übrigen Besizer von Höfen sollten jährlich einen

1) Vergl. Belgard. S. 33. Anm. 3. Der Name des Landes Belgard kommt noch 1376 vor (Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg u. Bütow. II. S. 217). —

2) Cramer l. c. II. S. 2.

Bierdung Zins an das Ordenshaus zahlen, doch nicht früher, als bis die Stadt den Bürgern befestigt und „flosaftig“ überantwortet sei. Von den Gerichtszefällen erhielt der Schultheiß ein Drittel, die anderen zwei Drittel blieben dem Orden, ebenso das Straßengericht; würden aber Vasallen des Ordens wegen „Gebrechen mit handhaftiger Tat“ in der Stadt festgehalten, so sollten Ordensbrüder über diese nach Stadtrecht Recht sprechen, und die Gefälle zu zwei Drittel dem Orden, zu einem Sechstel dem Schultheißen und zu einem Sechstel der Stadt zufallen. Die Gefälle von den Kaufhäusern, Krambänken und Badstuben erhielt zur Hälfte der Orden, zu einem Viertel die Stadt und zu einem Viertel der Schultheiß. Den Bürgern wurde ferner freie Schifffahrt auf der Leba und den Besessern die Fischerei mit kleinem Zeuge in dem Fluß unterhalb der Stadt bis zum Leba-see gewährt<sup>1)</sup>. Nach der Schlacht bei Lannenberg (1410) zerstörten die Polen die Burg bei Lauenburg. Im J. 1440 traten die Stadt und der Adel des Lauenburger Gebiets dem zu Marienwerder gegen die Bedrückungen des Ordens gestifteten Bunde der Preußischen Stände bei<sup>2)</sup>. Nach dem Abfall des Preußischen Bundes vom Orden (1454) wurde Lauenburg zuerst von den Danzigern besetzt, dann aber im J. 1455 auf Geheiß des Königs Casimir IV. von Polen von den Danzigern seinem Bundesgenossen, dem Herzog Erich II. von Pommern, zu treuer Hand und Verwahrung übergeben, mit der Bedingung, daß er sie auf Verlangen des Königs oder der Danziger sofort wieder herausgeben müsse<sup>3)</sup>. Die Dörfer Neuendorf, Kamelow und Lubonitz sowie die Walkmühle wurden dabei der Stadt Lauenburg laut der ihnen von den Polnischen Königen gegebenen Privilegien reservirt. 1459 ließ sich der Bürgermeister Lorenz Senstoppf in Unterhandlungen mit dem Orden ein, aber die Danziger, hiervon unterrichtet, besetzten die Stadt, worauf das Ordensheer sie 1460 belagerte. Erich II. kam den Eingeschlossenen zu Hülfe, jedoch kaum sah er sich im Besiz der Stadt, so zwang er die Danziger zum Abzuge, schloß einen Vertrag mit dem Orden und

---

1) Gramer l. c. II. S. 145. Die Angabe von einer Erbauung der Stadt um 1285 (Nestorff, Topogr. Beschreibung der Prov. Pommern. S. 282) ist also Fabel. — 2) Gramer l. c. II. S. 49. — 3) Ebendas. II. S. 59.

übergab sie dessen Söldnerhauptleuten<sup>1)</sup>. Aber bald wendete sich Erich wieder auf die Polnische Seite, und mit Consens König Casimir's, auch des Ordens, befriedigte er im J. 1466 die Söldnerhauptleute durch Auszahlung ihrer Forderung von 8000 Fl. und erhielt auf diese Weise Lauenburg und Bütow in Pfandbesitz<sup>2)</sup>. Gleich darauf wurde der Friede zu Thorn geschlossen, und in diesem entsagte der Orden allen Ansprüchen auf jene Gebiete zu Gunsten Polen's<sup>3)</sup>. 1490 bei Gelegenheit seiner zweiten Heirath mit Anna von Polen wurde dem Herzog Bogislaw X. auf den zu fordernden Brautjagß der Pfandbesitz an Lauenburg und Bütow durch König Casimir bestätigt<sup>4)</sup>, und etwa in demselben Jahre übergab er Stadt, Schloß und Vogtei Lauenburg seiner Mutter Sophie auf Schloßglauben, wie sie dieselben bereits 1477 gehabt hatte<sup>5)</sup>. 1507 erneuerte Bogislaw X. die verbrauchten Privilegien der Stadt und belehnte sie mit dem Dorfe Malschig, das sie von Magke und Nickel Maltezig gekauft hatte<sup>6)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 stellte Lauenburg 30 Mann zu Fuß (20 mit Spießen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) und 4 Reiter<sup>7)</sup>. Von den mißvergnügten Ständen unterstützt, hatten sowohl die Danziger als die Polen wiederholt die unbedingte Herausgabe des nunmehrigen Pfandes gefordert, bis endlich 1526 König Sigismund I. von Polen sich entschloß, Lauenburg und Bütow den Herzogen Georg I. und Barnim X., welche dagegen einige Schuldforderungen nachließen, als erbliches Lehn der Krone Polen zu übertragen<sup>8)</sup>. 1552 und 1553 schützte Barnim die Stadt in ihren Gerechtigkeiten durch Mandate gegen das Bierbrauen der Freien (Panken) und Krüger und gegen den Handelsbetrieb der sogenannten Schotten (Hausirer) auf dem Lande<sup>9)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Lauenburg 129 Häuser, 57 Buden und 10 Keller, zusammen = 640 Hakenhufen<sup>10)</sup>. Als im J. 1637 mit Bogislaw XIV. das Pommerische Herzogsgeschlecht erloschen war, zog Polen die Länder Lauenburg und Bütow als eröffnete

1) Gramer l. c. II. S. 62—66. — 2) Ebendas. I. S. 160 ff. II. S. 67. —  
 3) Ebendas. II. S. 68. — 4) Ebendas. II. S. 75. — 5) Ebendas. II. S. 73. —  
 6) Ebendas. II. S. 148. 150. — 7) Klempin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 176. — 8) Gramer l. c. II. S. 88. — 9) Abschriften im P. P. A. —  
 10) Klempin und Kraß l. c. S. 303.

Lehne ein und vereinigte sie mit der Wojwodschafft Pomerellen. Nach den Verträgen zu Wehlau und Bromberg vom J. 1657 wurden die Präfecturen Lauenburg und Bütow vom König Johann Casimir von Polen dem großen Kurfürsten als freie Mannlehne gegeben, und zwar ohne Gezeleistung, nur mit dem Vorbehalt des Heimfalls nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft des Belehnten<sup>1)</sup>. Im J. 1658 fand die Uebergabe an Brandenburg statt, und in demselben Jahre gewährte der Kurfürst der Stadt wegen eines schweren Brandschadens, in welchem 70 Wohnhäuser, die Kirche und das Rathhaus verbrannten, Abgabefreiheit auf fünf Jahre. 1662 wurde hier das Landgericht und ein Tribunal für den Lauenburg-Bütow'schen District errichtet. 1673 verkaufte die Stadt das Dorf Matschitz an einen von Kletow für 8500 *zl.* Polnisch. 1682 brannte sie abermals ab. Durch den Weblauer Vertrag (1773) kam Lauenburg und Bütow erblich an Preußen, und Polen entsagte seinem Lehn- und Rückfallsrecht gänzlich. An Stelle des Landgerichts und des Tribunals wurde nun ein Landvoztzeigericht bestellt.

#### Einwohnerzahl.

1782:	1318	Einw.	(36	Juden.)
1794:	1432	"	(29	" )
1812:	1548	"	( 48	Katholiken, 47 Juden.)
1816:	1605	"	( 84	" 65 " )
1831:	2621	"	(181	" 147 " )
1843:	3779	"	(222	" 262 " )
1852:	4979	"	(259	" 263 " )
1861:	5310	"	(305	" 259 " )

Baudenkmäler. Die Jacobikirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh., sehr entstellt. — Malerische, mit Ephen überwachsene Mauerthürme aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Rathhausfaçade im späteren Gothischen Styl. — Das Schloß aus dem Ende des 16. Jahrh. mit einzelnen älteren Gothischen Bauformen.

1) Cramer l. c. II. S. 116.

## Bürgermeister.

- Hinrich Schattingf. \*1357.  
 Lorenz Senstopf. 1459.  
 Hans Strate. \*1475. \*1477.  
 Lorenz Nylves. \*1477.  
 Jacob Wuffow. 1553. 1562.  
 Jacob Nimmemer. 1553. 1555.  
 Lucas Schubbe. 1578. † 1580.  
 Georg Bogelfang. 1579.  
 Thomas Hartwig. 1593.  
 Liborius Carlstadt (Carstadt). (um 1600).  
 Johann Flottow. 1605.  
 Donat Gamme. 1653. 1654.  
 Jacob Hävelke. 1658.  
 Nicolaus Flottau. 1658.  
 Hering. † 1733.  
 Carlstadt. † 1747.  
 Drawe. 1752 — † 1758.  
 Hoffmann. — 1761.  
 Bornwasser. † 1764.  
 Samuel Friedrich Madewald. 1764. 1775.  
 Johann Christoph Reichel. 1775.  
 Carl Ludwig Boge. 1786.  
 Scheden. 1798.  
 C. Höne. 1798. 1821.  
 F. Reichel. 1823 —. 1840.  
 E. F. Rauffmann. 1841 —. 1858.  
 Minde. 1862. 1864.

## 37. Leba.

Lebemande, Lebamunde, Lebe; Polnisch: Goszczewzim. <sup>1)</sup>

Wappen: Ein Seehund, über welchem ein (Deutsch-Ordens-) Kreuz emporwächst.

Der Danziger Deutsch-Ordens-Comthur Wilhelm von Balderßheim (nicht Welßeram von Biltersheim) verlieh am 8. Juli 1357 mit Genehmigung des Hochmeisters Winrich von Kniprode dem „Weichbilde Lebemande“ Lübisches Recht und 15½ Hufen. Das Weichbild wurde dem ehrsamem Mann Heinrich Fleming nebst 1½ freien Hufen von dem Stadtker mit dem erblichen Schultheißen-Amt übergeben. Ein Drittel der Gerichtsgefälle erhielt der Schultheiß, die andern zwei Drittel wurden der Comthurei zu Danzig reservirt; der Schultheiß sollte von den Gärten außerhalb der 15½ Stadthufen den zehnten Garten frei haben zu dem Gericht. Die Gefälle von den Badstuben, Fleisch-, Brod- und Schuhbänken und Höerbuden erhielt zu einem Viertel der Schultheiß, zu einem Viertel das Weichbild, die übrige Hälfte behielt der Comthur, die Unterhaltung blieb gemeinschaftliche Pflicht. Den Einwohnern wurde freier Betrieb der Kaufmannschaft und Fischerei mit kleinem Zeuge auf dem Lebasee verliehen; der Pfarrer erhielt eine freie Hufe; von den übrigen 13 Hufen hatten die Einwohner jährlich eine Mark Pfennige Zins (Comthurzins) für die Hufe, von jedem Garten außerhalb dieser Hufen eine Bierdung für den Morgen zu entrichten, die Gärtner (Vorstädter) sollten aber gemeine Freiheit haben mit den Weichbildern (Stadtbürgern). Jedes auf den Dorfsfang ausgehende Schiff oder Boot sollte eine Bierdung entrichten; der Com-

1) Gramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II. 69.

thur behielt sich freie Disposition über die Mühle und den Mühlengraben vor; würde ein Danziger Comthur eine neue Stadt „ausgeben,“ so solle er sie „legen“ wo er wolle, ohne Widerspruch der Einwohner des Reichbildes, doch dem Lebamünder Schultheißen solle es freistehen, Befeser der neuen Stadt zu werden <sup>1)</sup>. Im Jahre 1373 war Dietrich Weiher Erbrichter; der Hochmeister Winrich von Kniprode bestätigte ihm die Mühle „zur Lebe“, die Fischerei im Sarbsker-, Leba- und Malenz-See, das Gericht, den dritten Pfennig der Gerichtsgefälle, den Vorsitz im Rathe, die Fleischbänke, zwei freie Hufen, und freien Garten- und Häuserzins im „Stedlein Lebe,“ ferner die „nize Stadt“ (die schon in dem Gründungs-Privileg von 1357 in Aussicht gestellte neue Anlage neben der ursprünglichen Stadt), die Neunaugenfischerei, und Befreiung vom Hirtenlohn, wenn er einen Stadtbullen und einen Stadteber halte <sup>2)</sup>. 1377 wurden von dem Danziger Comthur Siegfried Walpod von Bassenheim die Grenzen von Lebamünde auf Ansuchen des Rathes beritten und festgesetzt, und es wurden ihr für 5 Mark Pr. jährlichen Zins alle Wälder, Weiden und Wiesen innerhalb dieser Grenzen, die ihr bisher noch nicht ausdrücklich verliehen waren, überlassen <sup>3)</sup>. 1389 wurde dem Nicolaus Weiher die Erbvogtei zu Lebamünde nebst 4 Freihufen und den übrigen Rechten bestätigt <sup>4)</sup>; sein Geschlecht blieb fortan im Besiz derselben. 1440 trat Leba dem Preussischen Bunde bei und theilte von da ab die politischen Schicksale Pauenburgs (s. daselbst <sup>5)</sup>). Um 1570 wurden die Bewohner von Lebamünde durch Meeresfluth und Dünen sand gezwungen, ihre Wohnsitze aufzugeben, und weiter landeinwärts auf der rechten Seite des Lebaflusses die neue Stadt Leba zu gründen, auf welche 1575 durch Herzog Johann Friedrich die Lebamünder Privilegien übertragen wurden <sup>6)</sup>. Nach der Hufen-

---

1) Cramer l. c. II. 262. Die Gründungsurkunde ist nur aus schlechten Abschriften bekannt, die Jahreszahl 1362 in einigen derselben jedenfalls unrichtig. Vermuthlich ist Culmische Recht verliehen, und erst in späterer herzoglicher Zeit das Lübbische Recht in die Urkundenabschriften gekommen. (Vergl. Cramer l. c. I. 104. 108.) — 2) Cramer l. c. II. 269. — 3) Ebendas. II. 34. — 4) Ebendas. II. 273. — 5) Ebendas. II. 49. — 6) Ebendas. II. 267. Die Ueberbleibsel der alten Stadt Lebamünde sind noch jetzt sichtbar an der linken Seite des Ausflusses der Leba in die Ostsee.



### 38. Loiz.

Loize, Loiz, Loiz, Loisse, Loize, Loise, Loiz, Loika, Loik, Loik, Loize, Loize, Loiz.<sup>1)</sup>

Wappen. Ueber einem Stern rechts ein Adlerflügel, links eine aufrechte Keule  
Später zwischen zwei gestürzten Flügeln zwei aufrechte, mit Kugeln gekrönte Säulen und zwischen diesen fünf Sterne pfahlweise.

Kaiser Friedrich I. überwies im Jahre 1170 das Land Loize dem Sprengel des von Heinrich dem Löwen aus seinen Wendischen Eroberungen neu gegründeten Bisthums Schwerin<sup>2)</sup>. In einem um 1193—1202 durch König Kanut VI. von Dänemark zwischen den Rügischen und Pommerschen Fürsten gestifteten Vergleich wird Loisse als zur Burg Gützkow gehörig bezeichnet<sup>3)</sup>, welche letztere um 1189 von Pommern an das Fürstenthum Rügen gekommen war<sup>4)</sup>.

1) Der Name der Stadt hat mit dem Volkennamen der Leuticii, Luticensis nichts gemein. Auch die „civitas Luticensium“ mit dem Gözenbild, welches König Lothar zerstörte (Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. III. 5 bei Perz, Monum. Germ. histor. XIV. 862) ist schwerlich Loiz, vermuthlich Rethra. — 2) Cod. Nr. 28. Die Urkunde macht sich ziemlich verdächtig. Weder die echte Stiftungsurkunde Heinrich's vom J. 1171 (Cod. Nr. 31.) noch die päpstlichen Bestätigungen von 1177, 1185 und 1189 (Cod. Nr. 44. 59. 69) nennen das Land Loize, nur die notorische Fälschung der Stiftungsurkunde Heinrich's (Cod. S. 81. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen I. 22) und die erwähnte Urkunde Kaiser Friedrich's I. führen sie auf. — 3) Cod. Nr. 74. — 4) Vergl. Gützkow. Loiz scheint seit den Eroberungen Heinrich's des Löwen Sächsisches Lehn der Pommerschen Herzoge gewesen zu sein, und gehörte wahrscheinlich zu den im J. 1236 von der Brandenburgischen Lehnshoheit ausgenommenen Ländern „quae spectant ad ducatum Saxoniae.“ (Cod. 241. S. 527).

Im Jahre 1236 hatte ſich Johann, Herr von Mecklenburg, in den Beſitz eines Theils von Circipanien, inſondere auch des Landes Loiſ geſetzt (*terra sua Lusitz*), worauf Biſchof Brunward von Schwerin, deſſen Sprengel dieſe Landſchaften biſher durch den Gamminer Biſchof ſtreitig gemacht waren, an Johann die Hälfte des Zehnten aus dem Lande Loiſ abtrat<sup>1)</sup>. Mit dem Lande Loiſ ſelbſt belehnte Johann ſeinen Ritter Detleff von Gadebuſch (*Tothlevus de Godebuz*), der ſich nun „*dominus terrae Lositz*“ nannte, und im Jahre 1242 Loiſ, den Schlüssel ſeines Landes (*clavis nostri territorii*), als Deutſche Stadt begründete<sup>2)</sup>. Er verlieh ihr Lübiſches Recht, den ganzen Stadtacker frei von jeder Abgabe (*totalem agriculturam omni censu et decimatione qualibet libertamus*), und die Befugniß, aus den angrenzenden Wäldern und Wiefen neuen Acker zu gewinnen; zugleich wurden die Grenzen des Stadtgebiets, welches auch die Dörfer Droſedow (*Drusdowe*) und Zarnella (*Zarneglowe*) umſchloß, beſchrieben. Seit etwa 1245 (ſicher ſchon 1248)<sup>3)</sup> ſteht Loiſ unter Pommeriſcher Hoheit, und Detleff's Söhne, die Ritter Werner und Heinrich, „*domini terrae Lozis*“, beſitzen es als Pommeriſches Lehn wahrſcheinlich noch biſ 1271, in welchem Jahre Werner zum leztenmale urkundlich vorkommt<sup>4)</sup>. Nach ſeinem Tode wird Loiſ von den Herzogen von Pommeren durch Vertrag an Rügen überlaſſen ſein<sup>5)</sup>. Schon 1275 verfügt Fürſt Wizlaw II. von Rügen über den Durchgangszoll in Loiſ<sup>6)</sup>, und 1299 beſtätigt er die Privilegien der Stadt<sup>7)</sup>. Loiſ galt nicht als Dä-

1) Cod. Nr. 243. — 2) Cod. Nr. 307. — 3) Fabricius l. c. II. Nr. XLVIII. 4) Fabricius l. c. III. Nr. 157. Eiſch, Urkunden des Geſchlechts Behr I. Nr. 73. — Werner von Loiſ iſt übrigens ſchon von 1267 ab Urkundenzeuge bald bei Fürſt Wizlaw III. von Rügen, ſo 1267 (Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 411.), 1271 (Fabricius l. c.), bald bei Herzog Barnim I., ſo 1267 (Fabricius l. c. III. Nr. 136.), 1269 (Dreger l. c. Nr. 443.), 1270 (Eiſch, Mecklenburgiſche Urkunden I. Nr. 65.), 1271 (Eiſch, Urkunden des Geſchlechts Behr I. Nr. 65). — 5) Die Ausdrücke in den Urkunden von 1299 (Fabricius l. c. III. Nr. 341, nicht von 1290), mit welchen Wizlaw II. ſeiner Vorgänger Wartislaw IV., Barnim I. und Werner von Loiſ gedenkt (*praedecessores nostri in terra Lositz pia memoriae; piis praedecessorum nostrorum praedilectorum in terra Lositz vestigiis salubriter inhaerere volentes*), laſſen wenigſtens auf einen friedlichen Uebergang ſchließen. — 6) Fabricius l. c. III. Nr. 182. — 7) Ebenbaſ. III. Nr. 464.

nisches Lehn, und wurde, als König Erich VIII. Menved von Dänemark im J. 1304 den Fürsten Wizlaw III. mit seinen Landen belehnte, ausdrücklich ausgenommen (*Lozitzae dumtaxat excepto*)<sup>1)</sup>. Dagegen betrachtete sich, da Eoiz vorher zu Pommern gehört hatte, Markgraf Waldemar von Brandenburg als Oberlehnsherrn; er trat aber 1314 im Templiner Vertrage, zugleich im Namen seines Schwagers, des Markgrafen Johann, alle seine Rechte an Eoiz, an Eigenthum oder Lehn, für 2000 Mark Silber an den Fürsten Wizlaw III. von Rügen ab<sup>2)</sup>, worauf Wizlaw 1315 auch Eoiz von Dänemark zu Lehn nahm<sup>3)</sup>. Nach dem Erlöschen des Rügischen Fürstenhauses (1325) kam Eoiz an die Linie Pommern-Wolgast, und Wartislaw IV. überließ der Stadt in demselben Jahre seinen dortigen Zoll und das Patronat über die Schulen und die Küsterei, befreite sie von jedem Mahlzwang, und gestattete ihr die Bestellung des Stadtrichters (*subadvocatus*), auch die Befestigung der Stadt mit Mauern, Planken und Gräben nach der Seite der Burg, jedoch mit der Bedingung, daß die Schlüssel der hier anzulegenden Pforte im Gewahrsam des Herzogs und seiner Burgbeamten bleiben sollten<sup>4)</sup>. Im Rügischen Erbfolgekriege (1326—1328) war Eoiz ein Platz von besonderer Wichtigkeit. Die Stadt hatten die Mecklenburger zwar im Jahre 1326 eingenommen, aber die Burg wurde mit Ausdauer durch den Ritter Reinfried von Penz (*de Peniz*) vertheidigt, bis die Greifswalder im Jahre 1327 zum Entsatz herbeieilten, und auch die Stadt zurückeroberten. Land, Stadt und Haus Eoiz war dann an den Marschall Wedige Buggenhagen (der schon seit 1332 als Vogt zu Eoiz auftritt) und seine Brüder Arnold und Reinfried verpfändet. Im Jahre 1346 berechneten sich die Herzoge mit ihm und überließen ihm das Pfand noch ferner für eine auf 8983½ Mark 21 Pfennige Sund. festgesetzte Pfandsomme<sup>5)</sup>. 1384 war das Schloß bereits eingelöst<sup>6)</sup>, doch erscheinen die Buggenhagen später noch mit erblichen Besitzstücken zu Eoiz, sowie 1358 die Brüder Walthar und

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 527. — 2) Ebendasselbst IV. Nr. 673ab. —

3) Ebendaf. IV. Nr. 682. 683. Nibel, Cod. dipl. Brandonb. II. 1. S. 497. —

4) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden II. S. 381. — 5) Original im P. P. A. — 6) Desgl.

Henning von Penz und Hennekin Dovet im Beſitz des zum Schloſſe Loiſ gehörigen Burglehns, 1453 bis 1480 Hermann Penz auf Loiſ erbgeſeſſen, und 1458 Walter Penz auf Loiſ. Nach der Muſterrolle von 1523 ſtellte die Stadt 20 Mann zu Fuß (14 mit Spieſen, 3 mit Hellebarden, 3 mit Büchſen) <sup>1)</sup>. 1541 erhielt ſie von Philipp I. einen Jahrmarkt <sup>2)</sup>. 1543 verkaufte Wedige von Buggenhagen ſeine ihm in der brüderlichen Erbtheilung zugefallenen Antheile und Gerechtigkeiten in und außerhalb Loiſ an den Loiſer Hauptmann Otto von Wedell für 300 fl. Dieſer bekam aber Streit mit der Stadt, und verkaufte die Antheile 1545 an den Herzog Philipp I. <sup>3)</sup>. 1573 verlieh Herzog Ernſt Ludwig der durch Brandſchaden ſehr herabgekommene Stadt einen Pferdemarkt, 1588 auch einen Viehmarkt <sup>4)</sup>. Seine Wittwe Sophia Hedwig, geborne Herzogin von Braunſchweig, beſaß nach ſeinem Tode (er ſtarb 1592) Haus und Amt Loiſ als Leibgedinge. Sie ſtarb 1631. 1620 gerieth Loiſ mit Anklam wegen der freien Schifffahrt auf der Peene in Streit, indem die letztere Stadt die Stapelgerechtigkeit geltend zu machen ſuchte. Der Proceß kam demnächſt beim Reichskammergericht zur Verhandlung, und wurde noch 1689, 1729 und 1743 von neuem aufgefriſcht, aber ſtets zu Gunſten der Stadt Loiſ entſchieden <sup>5)</sup>. Nach der Huſenmatrifel von 1631 hatte Loiſ bis dahin 68 ganze und 38 halbe Erben = 174 Landhuſen, 18 Landhuſen und 4½ Morgen Stadttacker, und 9 Landhuſen Eigenthumsacker von den Stadtbauern verſteuert, die nun zuſammen auf 118 Landhuſen reducirt wurden <sup>6)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege kam die Stadt abwechſelnd in die Hände der Kaiſerlichen und der Schweden; 1631 eroberte ſie Guſtav Adolf, 1637 wurde ſie wieder von den Kaiſerlichen beſetzt, und 1638 nahm ſie Baner. 1669 kam ein Commiſſionsrecepß zwiſchen dem Rath einerſeits und den Viertelsherren, Achtmännern und der geſamnten Bürgerſchaft andererseits über 7 Punkte zu Stande, inſbeſondere in Betreff der Adminiſtration, Contribution, Rechnungslegung ꝛ. <sup>7)</sup>. 1728 erhielt ſie einen

---

1) Klemplin u. Kraß, Matrifeln u. Verzeichn. S. 168. — 2) Dähnert, Samml. Suppl. I. 1213. — 3) Original im P. P. N. — 4) Dähnert l. c. Suppl. I. 1213. 1214. — 5) Gadebuſch, Pemm. Samml. I. 308—329. — 6) Klemplin u. Kraß l. c. S. 316. — 7) Dähnert, Sammlung II. 386.

neuen Jahrmart. 1779 gab die Schwedische Regierung eine neue Stadtverfassung (Stadt-Fundamentalgesetz) <sup>1)</sup>.

#### Einwohnerzahl.

1782:	1152	Einw.	(kein Jude.)
1794:	1263	"	
1801:	1410	"	
1816:	1650	"	( 6 Katholiken, keine Juden.)
1831:	2347	"	( 6 " — " )
1843:	2813	"	( 3 " — " )
1852:	3349	"	( 3 " 4 " )
1861:	3780	"	(12 " — " )

Bauwerke. Die älteren Theile der Kirche (an der Westseite, Wand des südlichen Seitenschiffs) im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1210, im Uebrigen ein seltsames Gemisch der Bauformen aller Jahrhunderte.

#### Bürgermeister.

- Clawes Scroder. \*1454.  
 Henning Raslow. \*1524.  
 Jochim Levesfrundt. 1625.  
 Jochim Rotermann. 1633.  
 Johann Wehsermann. (vor 1634).  
 Michael Bolte. (um 1640).  
 Johannes Almer. 1651.  
 Eberhard Bertram, erbgesessen zu Loitz. 1681. 1705. († vor 1708).  
 Köfer. 1708. 1711.  
 Hartwig Behrens. 1711.  
 Johann Gottfried Mehl. 1755 —. 1795.  
 Michael Lorenz Dreves. 1792 —. 1799.  
 J. P. C. Dendorf. 1795 —. 1802.  
 Friedrich Julius Böhmer. 1801 —. 1802.  
 David Gotthelf Ise. 1805 —. 1824.  
 Johann J. Metz. 1813 —. 1824.

1) Dähnert, Sammlung Suppl. I. 1221.

Carl Christian Bernhard Dabig. 1827 —. 1830.

F. A. G. Zachariae, Dr. 1833 —. 1834.

(Schmidt. Intermissiely 1838 —.)

E. Danckwardt. 1844 —. 1846.

E. Voigt. 1845 —. 1846.

F. A. H. Palm. 1854 —. 1864.

---

## 39. Massow.

Massowe, Massauue.

Wappen. Eine Burg mit zwei Thürmen und Burgthor, darüber der gräflich Eberstein'sche Löwe von Ringen umstreut. In neueren Siegeln Sterne statt der Ringe.

Im Jahre 1233 erscheint urkundlich ein Pfarrer Bertram zu Massow<sup>1)</sup>, 1253 zuerst der Ritter Conrad von Massow<sup>2)</sup>, der von da ab bis 1274 genannt wird, der Stammvater des Geschlechts von Massow, welches seinen Namen von dem gleichnamigen Orte hat. Das Land Massow kam frühzeitig an das Bisthum Cammin. Schon 1259 wird ein Vergleich zwischen dem Bischof Hermann von Cammin und dem Herzoge Barnim I. wegen der Grenzen der beiderseitigen Länder Massow und Stargard geschlossen<sup>3)</sup>, und 1269 entzagt der Herzog allem seinem Recht und dem Obereigenthum (*proprietas*) an dem Lande Massow gegen Gewährung einiger Zehnten und Erlaß von Kriegschadenersatz<sup>4)</sup>. 1274 muß Massow schon eine Deutsche Stadt gewesen sein, denn in diesem Jahre vergleichen sich die Rathmannen und die Gemeinde der Stadt (*consules et universitas civium opidi Massow*) mit dem dortigen Pfarrer wegen des Meßforns<sup>5)</sup>. Am 27. April 1278 verließ Bischof Hermann der Stadt (*opidum Massow*) 130 näher begrenzte Hufen (100 zu Acker, 30 zu Weide) und Magdeburgisches Recht mit dem Recurs nach Star-

---

1) Cod. Nr. 200. 201. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 238. —  
 3) Dreger l. c. Nr. 204, mit der falschen Jahreszahl 1249. Vergl. Stargard. —  
 4) Dreger l. c. Nr. 440. — 5) Schöttgen und Kreyßig, Diplom. et scriptor. III. p. 5. Nr. VI.

gard, setzte auch die nach Ablauf der Freijahre zu entrichtende Orbede auf jährlich 6 Schillinge landesüblicher Münze von der Hufe fest und wies dem Pfarrer 4 Hufen an<sup>1)</sup>. 1280 bestätigte Bogislaw IV. der Stadt die Befreiung vom Ungeld und Zoll in seinen Länden, welche ihr auf Verwendung des Bischofs schon sein Vater Barnim I. verliehen hatte<sup>2)</sup>, und erneuerte dies Privilegium 1290<sup>3)</sup>. 1286 gewährte ihr Bischof Hermann den Gebrauch des Lübischen Rechts, den bischöflichen Wurthzins (donarios censuales de areis) und die Hälfte der Gerichtszefälle, die andere Hälfte sich selbst vorbehaltend<sup>4)</sup>. Im J. 1300 gestatteten sich die Bürger von Massow und Stargard gegenseitig gewisse Rechtsbefugnisse (ipsos simul et eorum concives posse in nostra civitate super X marcas suis litoris protestari, et nos in ipsorum civitate Massov vice versa) nebst dem Recht, gegenseitig in ihren Städten auf Räuber und Mörder zu fahnden<sup>5)</sup>. Der Marschall Gobelo und sein Sohn Dietrich Luchto, ferner die Brüder Heinrich, Eudelin und Gernand von Massow gaben 1310 (vermuthlich als gemeinschaftliche Besitzer des Landes Massow) ihrer Kalandsbrüderschaft (nostrarum Calendarum fratribus) ein Privilegium<sup>6)</sup>. 1317 wird ein Ritter Henningus Luchto de Massow genannt<sup>7)</sup>, um dieselbe Zeit auch ein Luchto senior de Massow<sup>8)</sup> und 1321 spricht der Ritter Eudese von Massow von „unserm Capellan und unsern Kalandsbrüdern im Lande zu Massow.“ 1331 wird Eudolf von Massow auf Vermittelung der Stettiner Herzoge vom Bischof Friedrich von Cammin mit seinen Gütern belehnt, 1334 und 1335 verkaufte er aber dem Bischof die Hälfte des Wenthofs, das Dorf Dwmannshagen, die Mühle vor der alten Burg Massow mit dem Mühlenbach und Mühlenteich, den Hof Rejehl (Reje), das Holz Bärenwinkel, das Mühlenbruch und den Burgplatz mit zwei Morgen Landes im Stadtfelde für 1500 Mark Pfenninge landesüblicher Münze<sup>9)</sup>, nachdem schon Conrad von Massow 1334

1) Schöttgen und Kreyzig l. c. III. p. 8. Nr. X. — 2) Ebendas. III. p. 8. Nr. XI. — 3) Ebendas. III. p. 14. Nr. XXII. — 4) Ebendas. III. p. 11. Nr. XVII. — 5) Ebendas. III. p. 20. Nr. XXX. — 6) Ebendas. III. p. 22. Nr. XXXV. — 7) Camminer Matrifel im P. P. II. — 8) Original im P. P. II. — 9) Fisch, Urkunden des Geschlechts Behr. II. Nr. 236. 238. Vergl. Tempelburg.

dem Bischof 5½ Hufen beim Walle der alten Burg Maffow, 2 Hufen im Hegeholz zu Fredeheide, einen Lehndienst aus Dammiz und sein Angefäll der Lehngüter im ganzen Lande Maffow verkauft hatte<sup>1)</sup>. 1363 kaufte die Stadt von den Brüdern Heine und Thiede von Dossow (de Dossa) 6½ Hufen beim Dorfe Fredeheide<sup>2)</sup>, 1372 von dem Priester Heinrich Poppe dessen Lehngut halb (Sölpin<sup>3)</sup>). Nach 1387 löste Herzog Bogislaw VIII. als Administrator des Stifts Cammin die verpfändeten Stiftschlösser und Städte Maffow, Polnow und Arnhausen ein, und behielt sie, auch nachdem er den geistlichen Stand verlassen hatte, da ihm die ausgelegte Pfandsumme nicht zurückgezahlt wurde. In Folge dessen nahm Maffow als sechste und letzte Stadt Theil an dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits (d. h. östlich) der Swine,“ welches Bündniß im J. 1417 mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat<sup>4)</sup>. 1436 einigte sich Bischof Siegfried von Cammin mit dem Herzoge Bogislaw IX. wegen der genannten Städte und Schlösser dahin, daß sie dem Herzog für die von seinem Vater Bogislaw VIII. ererbte Forderung von 20,000 Mark Finkenangen auf weitere 15 Jahre pfandweise überlassen wurden<sup>5)</sup>. Das Pfand verfiel aber und verblieb dem Herzoge. Das Land Maffow wurde dann an die Grafen von Eberstein und Herren zu Raugard verpfändet, namentlich erscheint Graf Albrecht von Eberstein schon 1481 als Pfandbesitzer<sup>6)</sup>. Im Jahre 1501 bestätigte Herzog Bogislaw X. der Stadt das Lübische Recht, das Stadtfeld und die Holzung, die wüste Feldmark Holzhausen, die Seen und Mühlen vor der Stadt, und alle Freiheit, welche andere Städte hätten<sup>7)</sup>. 1523 belehnte der Herzog den Grafen Georg von Eberstein, Herrn zu Raugard, mit Stadt und Land Maffow, und die Grafen fügten nun ihrem Titel den

1) Camminer Matrikel im P. V. A. — 2) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 54. Nr. LXXXVII. — 3) Ebendas. III. p. 46. Nr. XCIII. — 4) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 5) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 98. Nr. CXLVI. Vergl. Polnow. — 6) Kray, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. von Kleist. S. 78. Nr. 148. — 7) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 229. Nr. COLVII.

der „Herren des Landes Massow“ hinzu. 1625 wüthete hier die Pest, 1627 oder 1628 brannten die kaiserlichen Truppen 65 Häuser ab. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Massow 68 ganze Erben zu 24 Gr., 49 Mittel-Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl. und 19 halbe Erben zu 12 Gr., zusammen =  $345\frac{1}{2}$  Hakenhufen, ferner 2 Mühlen und vom Stadteigenthum (Fredeheide) 28 Hakenhufen<sup>1)</sup>. 1636 gaben Melchior von Wedell und Ewald von Wedell's Söhne die Herrschaft Massow, die ihnen von den Grafen von Eberstein für 47,069 Fl. antichretisch verpfändet war, dem Grafen Caspar von Eberstein gegen Zahlung der Pfandsomme zurück<sup>2)</sup>. 1638 brannten 13 Häuser ab und die Pest raffte 400 Menschen hinweg, 1639 brannten wieder 8 Häuser ab. In diesem Jahre waren in der Stadt nur 9 Bürger, die ein ganzes Erbe, 18, die ein halbes Erbe hatten; die übrigen 16 Bewohner waren blutarm. Dazu wurde die Stadt 1640 von feindlichen Truppen verheert. Nach dem Erlöschen der Grafen von Eberstein (1663) wurde der Herzog Ernst Bogislaw von Ervy 1665 mit der Herrschaft Massow belehnt<sup>3)</sup>, und nach dessen Tode (1684) die Herrschaft in ein Domainen-Amt verwandelt. 1680 erhielt die Schützengilde ein Privilegium, und der Stadt wurden drei Jahrmärkte bewilligt. 1696 wurde ein Receß zwischen der Stadt und dem Amt wegen verschiedener Streitigkeiten geschlossen; die Stadt behielt die Criminalgerichtsbarkeit, das Amt aber das Patronat der Stadtkirchen; den Gerichtsvogt sollte der Amtshauptmann aus der Bürgerschaft bestellen, der Massow'sche Rentmeister sollte bei Fischwetter den Vorzug auf dem Warsow'schen Teich haben. Weitere Bestimmungen betrafen die Brennholzberechtigung in der Stadtholzung, die Burgdienste, Pfandgeld, Mast, Paßfuhren, Nichtplatz u. Im J. 1753 wurde das Dorf Neu-Massow angelegt.

#### Einwohnerzahl.

1740: 868 Einw.

1782: 1002 „ (31 Juden.)

---

1) Klemplin und Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 304. — 2) Schöttgen und Kreyzig l. c. III. p. 383. Nr. CCCLXXXV. — 3) Rango, Origines Pomeran. p. 316.

1794:	1105	Einw.	(33	Juden.)			
1812:	1287	"	( 9	Katholiken, 34	Juden.)		
1816:	1329	"	(12	"	39	"	)
1831:	1838	"	( 8	"	45	"	)
1843:	2226	"	( 6	"	62	"	)
1852:	2496	"	( 5	"	85	"	)
1861:	2703	"	(13	"	78	"	, 4 Mitglie-
glieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)							

Bauwerke. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh.

#### Bürgermeister.

Petrus Krummel. \*1372. \*1378.  
 Ludolphus Wanghermann. \*1372. \*1378.  
 Hinricus Westfali. \*1378.  
 Hermann Moldenhauer. \*1462.  
 Henning Schone. \*1462.  
 Hans Evert. \*1462.  
 Georg Eudeloff. 1634.  
 Steffan Lebbin. 1634.  
 Jacob Witthaar. 1634.  
 Friedrich Granje. 1662.  
 Christoph Mahlendorff. (um 1675).  
 Johann Eudeloff. † 1700.  
 Kiemer. († vor 1719).  
 Kirchstein. 1731. 1733.  
 Hindenburg. 1734.  
 Jacob Christian Mahlendorff. 1741. † 1766.  
 Borchward. 1741.  
 Baarts. 1745. † 1749.  
 Dumbkow. 1753.  
 Georg Sachse. 1758. 1775.  
 Friedrich Christian Maffow. 1759. 1775.  
 Johann Gottlieb Böger. 1768. 1775.

Mahlendorff. 1782. 1783.

Rosenbom. (um 1790).

Ratich. 1797. 1809.

Johann Matthäus Gottlieb Steinbrück. 1809. — 1810.

Johann Haushalter. 1810—1817.

J. Fr. Schmeling. 1817 —. 1840.

J. A. Bürler. 1841 — 1847.

Albert Schmeling. 1847—1853.

Gottfried Ludwig Kosky. 1853—1859.

Franz Schmeling. 1859 —. 1864.

---

## 40. Naugard.

Nogart, Nowgart, Neugart, Newgarde, Nugarde, Newgarden, Neugarten, Nougardi.

Wappen. Ein Burgthor, auf welchem eine Fahne mit dem gräflich Ebersteinischen Löwen steckt; das Feld ist mit hermelin- oder lilienartigen Figuren bestreut, aus denen in den neueren Siegeln Bäume gemacht sind.

Im Jahre 1268 wird zuerst die Burg Naugard mit dem Dorfe oder dem Flecken als Besizthum des Camminer Bischofs genannt (Nogart castrum et villa sive opidum episcopi Caminensis)<sup>1)</sup>. Bischof Hermann von Cammin belehnte 1274 seinen Verwandten (avunculus, auch nepos), den Braunschweiger Grafen Otto von Eberstein mit Burg und Flecken (oppidum) Naugard nebst 700 dazugehörigen Hufen<sup>2)</sup>. Dessen Nachkommen nannten sich nun Grafen von Eberstein, Herren des Landes zu Naugard, auch wohl kurzweg Grafen von Naugard. Naugard erhielt von ihnen im J. 1309 ein Privilegium (über ihre Begründung als Deutsche Stadt?)<sup>3)</sup>, und 1574 Bestätigung des Lübischen Rechts<sup>4)</sup>. Graf Ludwig baute das Schloß zu Ende des 16. Jahrh. Nach der stiftlichen Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Naugard 71 Hägerhufen, welche 1630 auf 60 reducirt wurden<sup>5)</sup>. Durch den dreißigjährigen

---

1) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 420. Ein anderes Naugarden bei Prenzlau kommt schon 1239 (Cod. Nr. 270), das Dorf Naugard westlich von Colberg 1320 als parvum Nougart vor (Matrikel des Colberger Domcapitels). — 2) Schöttgen und Kreyzig, Diplom. et script. III. p. 5. Nr. V. Brüggemann (Beschreibung des Herzogth. Pommern. S. 290) giebt unrichtig die Jahreszahl 1263. — 3) Brüggemann l. c. II. S. 290. — 4) Ebendas. II. S. 289. — 5) Nempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 326. 332.

Krieg, eine Feuersbrunst (1638) und die Pest (1638 und 1639) kam die Stadt so sehr herunter, daß in letzterem Jahre nur sieben Ehepaare übrig geblieben sein sollen. Nach dem Erlöschen der Grafen von Eberstein mit dem Grafen Ludwig Christoph († 1663) wurde der Herzog Ernst Bogislaw von Croy 1665 mit der Grafschaft Raugarb belehnt<sup>1)</sup>, und nach dessen Tode (1684) die Grafschaft in ein Domainen-Amt verwandelt. 1640 und 1699 erlitt die Stadt abermals Feuersbrünste.

#### Einwohnerzahl.

1740:	658	Einw.		
1782:	868	"	(24	Juden.)
1794:	998	"	(23	" )
1812:	1126	"	(13	Katholiken, 31 Juden.)
1816:	1277	"	(13	" 33 " )
1831:	1897	"	( 5	" 49 " )
1843:	2775	"	(22	" 60 " )
1852:	2098	"	( 2	" 55 " )
1861:	4682	"	(31	" 103 " )

Bau- und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen; in einer Seitenkapelle vier geschnitzte Figuren der gräflich Eberstein'schen Familie (zwei Männer und zwei Frauen) aus dem Ende des 16. Jahrh. und ein großer Barock-Altar von etwa 1500.

#### Bürgermeister.

Clerus Stacii. \*1360.

Kone (Love) Hungherstorp. \*1464.

Hermann Wyffe. \*1511.

Jorgen Weise. 1558.

Valentin Wesenberg. (um 1564).

Johannes Pipenburg. (um 1594).

Johannes Schenke. (um 1601).

Matthaus Wegener. (um 1601).

1) Rango, Origines Pomeran. p. 316.

Martin Schencke. (um 1631).  
Peter Wiese. 1657.  
Jochim Wiese. 1657.  
Wiese. 1704.  
Friedrich Schadewitz. 1708. † 1729.  
Schönich. † 1723.  
Schröter. 1733. 1760.  
P. Baumann. 1734.  
E. F. Zimmermann. 1742. — 1746.  
G. Kühl. 1742. † 1760.  
Ruhl. 1752.  
Polzius. † 1763.  
Martin Lange. 1765. 1775.  
Linden. 1784. — 1809.  
Ernst Carl Starck. 1809—1813.  
Kuß. 1813 —  
E. F. Schwebes. 1821. 1828.  
J. D. Fr. Hartmann. 1828 — † 1835.  
Johann Carl Ludwig Lawrenz. 1836 — 1852.  
Eduard Carl Wilhelm Witte. 1852 —. 1864.

---

## 41. Neustettin.

Alten Stettin; 1452 vom Hochmeister: Klein Stettin genannt.

Wappen. Ein Greif. Späterhin der Greif über einem schrägerechten Fisch. In den neuesten Siegeln hält der Greif den Fisch mit der linken Vorderklaue.

Der ganze jetzige Neustettiner Kreis gehörte im 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts zum Lande Belgard und theilte dessen Schicksale, war aber noch zu Ende des 13. Jahrhunderts größtentheils mit Waldungen bedeckt (*deserta infra terminos Pomeranorum et Polonorum*)<sup>1)</sup>. Aus Urkunden ist die Zeit der Gründung der Stadt Neustettin nicht bekannt, sie dürfte jedoch etwa in das Jahr 1333 fallen<sup>2)</sup>. Die erste urkundliche Nachricht über Neu-

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archirolunde II. 118. — 2) Quandt bei Wilcke, Chronik der Stadt Neustettin S. 18. — Angeblich soll die Stadt im J. 1313 durch Wartislaw IV. gegründet sein (Friedeborn, Histor. Beschreib. d. Stadt Alten Stettin S. 23. Brüggemann, Beschreib. des Herzogth. Pommern III. 693. Wilcke l. c. S. 14); die Beifügung der Zahl IV. bei dem Namen Wartislaw's und andere Gründe lassen aber erkennen, daß die mitgetheilte alte Inschrift, welche bei Abbrechung der Kirche gefunden wurde, frühestens aus dem Ende des 16., ohne Zweifel aus dem Erbauungsjahr der Kirche 1579 stammt. (Vergl. Quandt l. c. S. 17). Quandt setzt die Gründung etwa in das Jahr 1333, weil 1331 die Stadt noch nicht bestanden haben kann, da in dem päpstlichen Lehnbriefe von diesem Jahre (Pisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Malzan II. S. 1.), welcher sämtliche Pomm. Städte und Schlösser auführt, Neustettin noch nicht genannt ist, doch hält er es für gewiß, daß Neustettin schon bestand, als 1356 das Augustinerkloster Marienthron, eine Viertelmeile südlich vor Neustettin, gegründet wurde. (Vergl. Wilcke l. c. S. 16).

Stettin bringt eine Urkunde vom Jahre 1364, in welcher Heinrich Nehebant, Pfarrer zu Neustettin, Herzog Wartislaw's V. Capellan, und des Herzogs „Hus to Nigenstettin“ genannt werden<sup>1)</sup>. Bei der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 zwischen Bogislaw V., Wartislaw VI. und Bogislaw VI. wurde Haus und Land Neustettin dem schon erwähnten Herzog Wartislaw V. (Bogislaw's V. Bruder), der sich hier aufzuhalten pflegte, als Apantage auf Lebenszeit überlassen<sup>2)</sup>. Er starb 1390. 1389 wird Heinrich Hethhausen „in Nuwestetyn“ genannt<sup>3)</sup>, und 1398 ist ein Knappe Koberke van Nigen Stettin Urkundenzeuge der Herzoge<sup>4)</sup>. Nach dem Theilungsvertrage der Wolgaster Linie „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ von 1402 kam Land und Stadt Neustettin an Barnim V.<sup>5)</sup>, wurde aber, nachdem derselbe schon 1403 oder 1404 gestorben war, wieder mit dem Antheile Bogislaw's VIII. und Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) vereinigt. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 15 Mann zu Fuß (10 mit Speisen, 3 mit Hellebarden, 2 mit Büchsen)<sup>6)</sup>. 1540 brannte sie gänzlich ab. 1578 überließ Herzog Johann Friedrich die ihm zustehende Hälfte des Niedergerichts zu Neustettin der Stadt gegen eine jährliche Abgabe von 15 Fl.<sup>7)</sup>. 1579 wurde die St. Nicolaikirche erbaut, zum größten Theil aus den Bausteinen des abgebrochenen, nahe gelegenen Klosters Marienthron. 1595 bestätigte Herzog Johann Friedrich dem Rath das Recht seine Mitglieder zu wählen, welches vom Neustettiner Burggericht angefochten war; zugleich wird erwähnt, daß die Stadt zwar bei der Gründung mit Lübischem Recht bewidmet gewesen sein möge, daß jetzt aber das gemeine

1) Kraß, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist S. 40. —

2) Schwarz, Versuch einer Pomm. und Nüg. Lehnshistorie S. 436. Angeblich ist auch im J. 1372 die Stadt erweitert, und um eine Viertelmeile weiter östlich verlegt worden, und zwar werden Bogislaw V. und sein Sohn Barnim V. als die Erweiterer genannt (Brüggemann l. c. III. 698). Die Angabe wird aber durch nichts unterstützt, und ist nicht glaubwürdig. (Vergl. Quandt bei Wilke l. o. S. 16). — 3) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Nr. 59. Kraß l. c. S. 47. — 4) Copialbuch im P. P. A. — 5) Kraß l. c. S. 49. Nr. 94. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden I. 246. — 6) Klempein und Kraß, Matrifeln und Verzeichnisse S. 176. — 7) Original im P. P. A.

Recht oder das Kaiserrecht eingeführt sei<sup>1)</sup>. Herzog Philipp II. gab der Stadt im Jahre 1617 drei neue Jahrmärkte. Das Amt Neustettin wurde 1606 Wittwensig der Herzogin Anna, Wittwe Bogislaw's XIII. und gebornen Herzogin von Holstein. Nachdem sie 1616 gestorben war, erhielt es 1618 Herzog Ulrich als Abfindung, welcher im J. 1619 das dortige Schloß neu aufführen ließ, und 1620 der Neustettiner Brauerzunft den Krugverlag auf zwei Meilen in die Runde verlieh. Nach Ulrich's Tode († 1622) wurde das Amt Neustettin Leibgedinge und Wittwensig seiner Wittwe Hedwig, gebornen Herzogin von Braunschweig. Im J. 1623 erhielt die Stadt vollständige Abgabefreiheit für je zwei Rathsmitglieder jährlich, welche Vergünstigung jedoch um 1685 wieder aufgehoben wurde. 1625 erließ Bogislaw XIV. der Stadt wegen ihrer geringen Einkünfte die Pafsfuhren gegen eine jährliche Lieferung von zwei Last Hafer an das Amt Neustettin. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Neustettin 95 Häuser, 66 Buden und 83 Keller oder Katen, zusammen = 595 Hafenhufen<sup>2)</sup>. In den Jahren 1630, 1636 und 1657 grassirte hier die Pest; es sollen derselben in den beiden ersteren Jahren 750, in dem letzteren 500 Menschen erlegen sein. Im Jahre 1650 starb die Herzogin Hedwig, nachdem sie 1640 das Gymnasium (Hedwigianum) gestiftet, und in ihrem Testament 14,000 Fl. Pomm. zu milden Stiftungen und zum Besten der Stadt ausgesetzt hatte<sup>3)</sup>. Seit einem Erkenntniß von 1662 gebrauchte die Stadt wieder Lübisches Recht, und sie bat 1668 um förmliche Beleihung mit demselben, die aber nicht erfolgt ist. 1679 wurde ihr ein vierter Jahrmarkt bewilligt. 1682 verbrannten drei Viertel der Stadt, 1696 der übrige Theil, worauf ihr eine fünfjährige Abgabefreiheit bewilligt wurde. 1695 bestätigte der Kurfürst die Statuten der Schützengilde. 1704 erhielt der Rath das Privilegium des Ausschanks von Wein und fremdem Bier. 1710 zündete der Blitz und legte 50 Häuser in Asche. 1716 wurde das Rathhaus erbaut, 1720 das hiesige Burgericht mit dem Cösliner Hofgericht vereinigt. Im siebenjährigen Kriege wurde die Stadt 1760 von

1) Brüggemann l. c. III. S. 689. — 2) Klempe und Kraß l. c. S. 303.  
3) Vergl. Wilde l. c. S. 114—158.

den Russen völlig ausgeplündert. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die Brauergilde eine Menge von Processen mit dem umliegenden Adel wegen des Krugverlags, von denen einzelne sich über 50 Jahre hinzogen. 1778 wurden durch die auf Staatskosten bewirkte Ablassung eines Theils des Bilmsees 4000 Morgen Wiesen und Bruchland gewonnen, welche an die Hausbesitzer vertheilt wurden. 1780 wurde das ganz eingegangene Gymnasium durch den Minister Grafen von Herzberg wieder hergestellt, 1799 die hiesige Hinterpommersche Landarmenanstalt in einem Flügel des Schlosses begründet.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1342	Einw.			
1782:	1545	"	(36	Juden.)	
1794:	1691	"	(30	"	)
1812:	1749	"	(keine	Katholiken,	39 Juden.)
1816:	2000	"	(19	"	11 " )
1831:	3239	"	(33	"	129 " )
1843:	4054	"	(16	"	163 " )
1852:	5118	"	(32	"	257 " )
1861:	5820	"	(32	"	348 " )

#### Bürgermeister.

Augustin Rube (Ruebe). 1573 —. 1594.

Christoph Wassergrabe. 1580. 1595.

Johannes Quadejacob. 1594. 1596.

Johannes Rohne (Rone, Ronow, Runow). 1603. 1620.

Martin Pape. 1618. 1628.

Martin Quadejacob. 1635. 1644.

Michael Schewe. 1644. 1659.

Paul Schew. 1655.

Kunstman. 1667.

Joachim Braunschweig. 1687. 1688.

Johann Otto Horn. 1690. 1700.

Marten Schulz (Schulze). 1692. 1710.

Henning Voicke. 1697.

Krüger. 1718. 1736.

- G. Engelfen. 1723. † 1726.  
Pape. 1736.  
Gerich. 1736.  
J. G. Alberti. 1736 —. 1741.  
J. Weise. 1741. 1742.  
M. F. Crüger. 1743. † 1756.  
M. G. Weise. 1757.  
Hartmann. 1758.  
Rosenthal. 1765.  
Johann Friedrich Koch. 1767. 1770.  
Carl Wilhelm Göden. 1775.  
Christian Friedrich Lehmann. 1786.  
Naumann. 1804. 1805.  
G. Knopp. — 1821.  
J. W. Janke. 1821 —. 1828.  
L. Sommer. 1829 —. 1837.  
G. W. Richter. 1839 —. 1843.  
Carl Ernst L. Zingler. 1846 —. 1864.
-

## 42. Neuwarp.

**Nova Warpia, Auen Warpe, Aigenwerpe, Warpis, Warpe.**

**Wappen.** Ein Greif, hinter dessen rechtem Hinterbein und linker Vorderklaue ein schräggelegter Fisch. In neueren Siegeln hält der Greif den Fisch mit der linken Vorderklaue.

Im J. 1184 verlieh Bogislaw I. dem Kloster Grobe (später Pudagla) die Fischerei in Werpene, d. h. im Warp'schen See<sup>1)</sup>. Ebenfalls scheint nur der Warp'sche See gemeint zu sein, wenn Herzog Barnim I. in der der Stadt Stettin um 1250 bis 1260 ertheilten Zollrolle von den Wagen spricht, welche vorsus Warpe oder über das Wasser gehen<sup>2)</sup>, und wenn derselbe Herzog 1252 dem Kloster Eldena 6 Hufen juxta Warpna an den Orten Wizk und Parzs nebst der Insel Wozstro (jetzt Rieth'scher Werder) „infra stagnum Warpna“ verleiht<sup>3)</sup>. Das Westufer des Warp'schen Sees, zum Lande Rychow gehörig, bedeckte der Wald Sosniza (1187: silva maritima Sosniza)<sup>4)</sup>, in welchem ein gleichnamiges Dorf erstand, welches bereits 1195 nebst seiner Kirche, 1267 die Kirche in Warpna genannt, dem Kloster Grobe gehörte<sup>5)</sup>. Das hier erwähnte Warpna ist ohne Zweifel das heutige Alt-Warp auf der Westseite des Warp'schen Sees, und scheint Sosniza, welches 1273 durch Herzog

---

1) Cod. Nr. 56. — 2) Cod. Nr. 451. S. 911. — 3) Cod. Nr. 480. — 4) Cod. Nr. 65 (vom J. 1187, nicht von 1188). — 5) Cod. Nr. 73 (vom J. 1195, nicht 1194) 107. 292: villa Sosniche (Sosnice, Sosnica) cum ecclesia; Cod. Nr. 172: Sosniza juxta mare recens; Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 406: villa Sasniza cum ecclesia in Warpna. Noch 1320, 1331 u. ist die ecclesia Warpicensis, ecclesia in Warpa, im Besitz des Klosters Grobe (Pudaglaer Matrikel im P. P. U.)

Barnim I. vom Kloster wieder eingetauscht wurde<sup>1)</sup> und dann nicht weiter vorkommt, in dasselbe aufgegangen zu sein<sup>2)</sup>. Alt-Warp wird als Warpis bei der Pommer'schen Landestheilung von 1295 mit dem Lande Stettin der Stettiner Linie zugetheilt<sup>3)</sup> und kommt schon 1316 mit dem Namen *antiqua villa Warp*, 1344 als *villa in antiqua Warpia*, 1355 als *villa Oldonwarpo* vor, aus welcher gegenwärtigen Bezeichnung sich ergibt, daß schon im J. 1316 Neuwarp, die jetzige Stadt auf der Ostseite des Warp'schen Sees bestand; doch ist nicht zu ermitteln, wann Neuwarp Deutsches Stadtrecht erhalten hat. Nördlich von dem jetzigen Neuwarp liegt rechts vom Ausfluß des Warp'schen Sees in das Haff eine Stelle, welche den Namen Altstadt führt. Ob dies die frühere Stelle von Neuwarp gewesen und der Ort späterhin wegen Andrang des Haffs auf die jetzige Stelle verlegt sei<sup>4)</sup>, dürfte sehr fraglich sein; vielleicht ist es die Stelle einer älteren Wendischen Burgwief. 1342 wird das *oppidum Warpis*<sup>5)</sup>, 1352 zuerst die *civitas Nova Warpo* urkundlich genannt<sup>6)</sup>. 1378 schenken Swantibor und Bogislaw VII. das Kirchenpatronat zu Neuwarp (in *opido Nova Warpia*) dem Kloster Jasenitz<sup>7)</sup>. 1397 gestattete Otto I. der Stadt Warpe, gegen Stettin, wenn dies sie in der freien Seeschiffahrt hindere, Repressalien zu gebrauchen<sup>8)</sup>. 1442 wurden ihr, nachdem sie durch eine Feuersbrunst sammt Kirche und Rathhaus total eingeäschert worden war, durch Herzog Joachim ihre Besitzungen und Privilegien bestätigt, insbesondere die Zollfreiheit im ganzen Stettiner Herzogthum, die Freiheit der Ab- und Zufuhr und des Aufkaufs von Korn, Brod, Bier u. in Städten und Dörfern neben dem Verbot für fremde Kaufleute, zu Altwarp, Warlang oder in den benachbarten Dörfern Fische einzusalzen, der althergebrachte Zoll, die Dorfstätte Garden und die Werder Kalenberg und großer Kamp im Warp'schen See, desgleichen die freie Fischerei mit kleinem Zeuge im Warp'schen See, in der Warnitz und in der Warfin'schen Lanke, und mit vier großen

1) Pudaglaer Matrikel. — 2) Vergl. Cod. S. 629. — 3) Höfer und von Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 114. — 4) Brüggemann, Beschreib. des Herzogthums Pommern. I. S. 20. — 5) Diplom. famil. Wussow im P. P. U. — 6) Jasenitzer Matrikel im P. P. U. — 7) Ebendaj. — 8) Diplom. civitat. Garz im P. P. U.

oder Flämischen Garnen im Haß; dies alles gegen Zahlung von 40 Mark Stettiner Münze Orbede, von welcher aber zur Zeit 30 Mark an das Domcapitel St. Otto zu Stettin verpfändet waren<sup>1)</sup>. Nach der Musterrolle vom J. 1523 hatte die Stadt 15 Mann zu Fuß mit Speißen zu stellen<sup>2)</sup>. Im J. 1555 brannte sie abermals mit Kirche und Rathhaus ab und verlor wie bei dem ersten Brande alle ihre Urkunden, worauf Herzog Philipp I. 1556 ihre Privilegien, sowie den Gebrauch des Lübischen Rechts bestätigte, das man an Stelle des Magdeburgischen Rechts, mit welchem die Stadt ursprünglich bewidmet war, eingeführt hatte<sup>3)</sup>. Neuwarp gehörte als Amtsstädtlein schon 1631 zum Amte Ufermünde und versteuerte nach der Hufenmatrikel von jenem Jahre 26 Landhufen<sup>4)</sup>. 1692 brannte die Stadt abermals mit Kirche und Rathhaus ab und verlor ihre Urkunden.

#### Einwohnerzahl.

1740:	990	Einw.			
1782:	1181	"	(feine	Juden.)	
1794:	1260	"	(—	"	)
1812:	1457	"	(feine	Katholiken,	3 Juden.)
1816:	1412	"	( 2	"	2 " )
1831:	1600	"	( 8	"	9 " )
1843:	1821	"	(13	"	14 " )
1852:	2017	"	(10	"	12 " )
1861:	2125	"	(14	"	12 " )

#### Bürgermeister.

Andreas Andreae. 1682. († vor 1700).

G. Kolhoff (Kohlhoff). 1724. 1734.

Friedrich Brockmann. 1728. 1731.

Christian Wilhelm Roth. 1767. 1775.

Johann Christian Henrici. 1767. 1775.

---

1) Berghaus, Landbuch von Pommern II. S. 953. Privileg. civit. Pom. im P. D. A. — 2) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 169. — 3) Berghaus l. c. II. S. 952. 954. — 4) Klempin und Kray l. c. S. 311.

Daniel Gotthilf Friedrich Hasselberg. — 1809.

Krause. 1809—1811.

Georg Geschwind. (commissarisch seit 1811.) 1815—1821.

J. Fr. Stöck. 1821—. 1824.

Fr. Handt. 1826—1849.

Gebhard. 1849—1855.

(Wilh. Verweiser 1853—1854.)

(Carl. Verweiser 1854—1855.)

Louis Albert Theodor Graunke. 1855—. 1864.

---

### 43. Nörenberg.

Nurenberg, Norenberg, Norenberg, Nurnbergk, Nurenberge, Nuerberge.

Wappen. Der Brandenburgische Adler.

Wann Nörenberg mit Deutschem Stadtrecht bewidmet ist, läßt sich urkundlich nicht ermitteln. Auf Fürbitte Markgraf Waldemar's von Brandenburg erließ Bischof Heinrich von Cammin im J. 1300 der Stadt Nörenberg (profectus, consules ac universitas burgensium civitatis Nurenbergh) den Bischofspfenning auf acht Jahre<sup>1)</sup>. 1335 befreite Markgraf Ludwig die Stadt auf vier Jahre von der Orbede<sup>2)</sup>, desgleichen 1338 auf fünf Jahre, zu ihrer besseren Befestigung<sup>3)</sup>. Markgraf Ludwig stellte 1350 dem Henning von Wedell für Abtretung der Wedell'schen Besitzungen im Lande Bernstein als vollen Ersatz Haus und Land Tempelburg in Aussicht, übergab ihm bis dahin Callies und verpfändete ihm zum Complement des noch fehlenden Werthes der Wedell'schen Besitzungen in Bernstein die Stadt Nörenberg, welche durch andere Güter reuert, oder, wenn Tempelburg übergeben werden würde, sammt Callies zurückfallen sollte<sup>4)</sup>. Da Tempelburg nicht übergeben wurde, blieb Nörenberg als Pfand im Besitz des Henning von Wedell, der 1354 Haus und Stadt vom Markgrafen Ludwig dem Römer für die Summe von 344 Mark Brandenburgisch Silber als erbliches Lehn erwarb, wobei sich letzterer indessen noch den Rückkauf vorbehielt<sup>5)</sup>. In dem Lehubriefe des Markgrafen Otto für die Brüder Ludwig und Hasso von Wedell zu Mellen über die Stadt Nören-

1) Meibei, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 100. Nr. II. — 2) Ebendas. I. 18. S. 105. Nr. XI. — 3) Ebendas. I. 18. S. 112. Nr. XXIV. — 4) Ebendas. I. 18. S. 124. Nr. XI.V. — 5) Ebendas. I. 18. S. 134. Nr. LXII.

berg vom J. 1372 ist aber von dem Rückkauf nicht mehr die Rede<sup>1)</sup>. In diesem Lehubriefe wird den Wedelln auch gestattet, bei der Stadt ein Schloß zu erbauen. 1370 war die Stadt vorübergehend durch Herzog Casimir von Pommern und seine Brüder erobert worden<sup>2)</sup>. 1374 wurde die Belehnung der Wedell mit Haus, Stadt und Land Nörenberg erneuert<sup>3)</sup>, und das Geschlecht blieb nun im Besiz noch bis zur Mitte des 17. Jahrh. Im J. 1402 wurde mit der gesammten Neumark auch Nörenberg durch König Sigismund dem Deutschen Orden verkauft<sup>4)</sup>. In den Kriegen des Deutschen Ordens mit den Polen eroberten und plünderten die letzteren im J. 1421 das Schloß und die Stadt, die damals im Besize des Erasmus von Wedell waren<sup>5)</sup>. 1454 wurde mit der gesammten Neumark auch Nörenberg durch den Kurfürsten Friedrich II. von dem Deutschen Orden an Brandenburg zurückgebracht<sup>6)</sup>. Im J. 1775 waren die Familien von Göge und Bornstedt im Besiz der Stadt. 1816 wurde die Stadt von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt und dem Saagiger Kreise einverleibt.

#### Einwohnerzahl.

1719:	298	Einw.			
1750:	605	"			
1801:	920	"			
1816:	1043	"	(4	Katholiken,	22 Juden.)
1831:	1557	"	(3	"	29 " )
1843:	1932	"	(8	"	34 " )
1852:	2098	"	(2	"	55 " )
1861:	2517	"	(7	"	64 " )

#### Bürgermeister.

Franz Müel (Mühle). (um 1610).

Kuhlmei. 1790.

1) Riedel I. c. I. 18. S. 144. Nr. LXXVIII. — 2) Rangow's Pomerania, herausgegeben von Kofegarten. I. S. 399. — 3) Riedel I. c. I. 18. S. 150. Nr. LXXXV. — 4) Ebendas. II. 3. S. 155. Nr. 1270. — 5) Ebendas. I. 18. S. 181. Nr. CXVIII. — 6) Ebendas. II. 4. S. 483. 495. 497. Nr. 1745. 1758. 1759. II. 5. S. 15. Nr. 1779.

Wilhelm (von) Leslie. 1809—1821.  
Sigmund Knorr. 1821 —. 1828.  
C. E. W. Krüger. 1830 —  
Fr. W. Bischoff. 1834 — 1844.  
Friedrich Heinrich Ludwig Falck. 1844 — 1853.  
Wolter. 1853 —. 1864.

---

## 44. Pasewalk.

Pozdewolk, Pobizwolk, Pozwolk, Pozowalc, Posewalc, Posewall, Pozwalk, Poswalk, Pasmalch.

Wappen. Drei Greifenköpfe (2. 1.). Neuere Siegel theilen den Schild, spalten die obere Hälfte, und setzen in jedes der drei Felder einen wachsenden Greifenkopf; aus dem Helm wachsen drei Greifenkläuen.

Herzog Bogislaw I. bestätigte im Jahre 1177 dem Kloster Grobe (später Pudagla) die demselben schon von seinem Oheim Herzog Ratibor verliehene Kirche zu Pasewalk<sup>1)</sup>, welche Bischof Conrad von Cammin in seiner Bestätigung vom Jahre 1178 näher als die Kirche auf dem Marktplatz die Burg Pasewalk bezeichnet (ecclesia forensis in castro Pozdewole)<sup>2)</sup>. 1187 wird ein Prabiszla de Pobizwolk<sup>3)</sup>, wahrscheinlich Castellanus, 1216 das Land (provincia) Pozdewolk<sup>4)</sup>, 1239 ein Probst Heinrich<sup>5)</sup> und ein Eruchseß Conrad von Pasewalk (dapifer de Pozowale)<sup>6)</sup> genannt. Markgraf Albrecht von Brandenburg eroberte im Jahre 1214 die

---

1) Cod. Nr. 43. — In räthselhafter Weise erscheint Pasewalk bei dem Mönch von Pegau (Vita Viperti comitis Groicensis (geschrieben zu Ende des 13. Jahrhunderts) bei Hoffmann, Scriptt. rer. Lusat. I. p. 7.) als Sitz eines um 1020 lebenden nebelhaften Pommerischen Machthabers und Verwandten des Dänischen Königshauses Wolfus (urbs, quae Posdawole, id est urbs Wolfi, barbarica lingua dicitur), der in den nordischen Sagen Karl Alf genannt wird. Die Person Wolf's ist wohl historisch, die Verbindung Pasewalk's mit seinem Namen dürfte dagegen als eine etymologisch-historische Spielerei des Pegauer Mönchs anzusehen sein. (Vergl. Barthold, Geschichte von Pommern I. S. 360—364.) — 2) Cod. Nr. 26, nicht dem J. 1168, sondern dem J. 1178 angehörig. — 3) Cod. Nr. 61. — 4) Cod. Nr. 106. — 5) Cod. Nr. 268. — 6) Cod. Nr. 270.

Burg Pasewalk<sup>1)</sup>, verlor sie aber bald wieder an die von den Dänen unterstützten Pommern. Im Jahre 1250 trat Herzog Barnim I. das ganze Uferland (Ukera) und damit auch Pasewalk an Brandenburg ab<sup>2)</sup>. Wann die Deutsche Stadt entstanden und mit dem späterhin gebrauchten Magdeburgischen Recht bewidmet worden, läßt sich urkundlich nicht feststellen, doch geschah es vermuthlich kurz vor oder bald nach der Ueberlassung an Brandenburg<sup>3)</sup>. Im Jahre 1272 soll das Dominikanerkloster zu Pasewalk gegründet sein<sup>4)</sup>. Die Markgrafen Otto und Waldemar bewilligten im Jahre 1306 den Bürgern, obwohl sie innerhalb ihrer Mauern Magdeburgisches Recht gebrauchten, namentlich bei Theilung der Erbschaften und des Hausgerades oder „Redlein“, daß sie außerhalb der Mauern der Stadt, so oft es Noth thue, sich des Brandenburgischen Rechts bedienen dürften<sup>5)</sup>. Nach dem Aussterben des Askanischen Hauses bemächtigte sich Heinrich der Löwe von Mecklenburg 1319 der Ufermärkischen Städte, aber diese, insbesondere Pasewalk, Prenzlau und Templin erwählten 1320 den König Christoph von Dänemark und die Pommerschen Herzoge Otto I. von Stettin und Wartislaw IV. von Wolgast, oder vielmehr an des Königs Stelle die beiden letzteren („us twen van finer wegen“ sagen die Herzoge) zu ihren „rechten Vormündern und Beschirmern,“ bis ihnen der einträchtig gekorene Römische König einen Herrn senden werde, der ein besseres Recht nachweise als der König von Dänemark. Dafür verliehen die Herzoge der Stadt Pasewalk das Eigenthum aller in ihren Mauern gelegenen Mühlen und das Recht, an beliebigen Stellen der Stadt und ihrer Feldmark Mühlen anzulegen, sowie das oberste Gericht in der Stadt und den Zoll, wie ihn die Markgrafen hatten; die Juden in der Stadt sollten unter des Rathes Gewalt und zu Bürgerrecht sitzen, auch sollte der Rath das Gericht und die „Bare“

---

1) Langebek, *Scriptores rer. Dan.* III. p. 263. — 2) Cod. Nr. 462. —

3) Die Angabe von Chronikanten, daß dies durch Casimir II. und Bogislaw II. zu Ende des 12. Jahrhunderts geschehen sei, ist durchaus unbegründet. — 4) Eisch, *Jahresberichte des Vereins für Mecklenb. Geschichte* VIII. 112. — 5) v. Kampff, *Die Provincial- oder statutarischen Rechte der Preussischen Monarchie* II. S. 57. 58.

über die Münzmeister in der Stadt haben, welche letztere die Pfennige nach althergebrachtem Gewicht auszuprägen hatten; die Bürger sollten an einer passenden Stelle zwischen Prenzlau und Pasewalk eine „Blutarke“ auf der Ufer anlegen und dazu das benöthigte Holz frei aus der Torgelower Heide entnehmen dürfen, auch sollte Niemand auf der Ufer zwischen beiden Städten Waaren ein- oder ausschiffen; alles, was die Markgrafen den Bürgern schuldeten, wollten sie ihnen bezahlen, und sollten sie bis zur Tilgung der Schuld ihren Schoß oder ihr Pflichtgeld (ere Scot edder ere Plege) einbehalten, auch wollten sie den Bürgern bei Eintreibung ihrer bei herzoglichen Vasallen ausstehenden Forderungen behülflich sein, und keine neue Bauten in der Ufermark ohne Zustimmung der obengenannten drei Städte aufführen. Sie versprachen ferner die Stadt bei ihren beweislichen Privilegien und bei ihrem rechten Schoß, nämlich 80 Mark Brandenb. jährlich, zu belassen, verliehen ihr die Zollfreiheit in ganz Pommern und in Dänemark, ausgenommen zu Skanör und Falsterbo, bestimmten, daß zwischen Prenzlau und Pasewalk kein Weg über die Ufer führen solle, und gestatteten den Bürgern die freie Korn- und Waarenausfuhr, auch ihnen und den Fremden (Gesten) freie Schifffahrt auf der Ufer bis zum Haff; wenn ein Bürger Lehngut von einem Herrn oder herzoglichen Vasallen habe, so solle es nach seinem Tode seinen Erben zu gesammerter Hand ohne eine Geldentrichtung (Ghift) geliehen werden; alle (von Bürgern verflagte) Vasallen (Ritter und Knechte) sollten vor den Landrichter, alle (von Bürgern verflagte) Bauern sollten in den drei Städten vor dem Schulzen zu Recht stehen; ein Friede solle nicht geschlossen werden, ohne daß die drei Städte darin eingeschlossen seien; das Schloß (Hus) zu Nieden (Nedam) sollte zu der Bürger Hand stehen, auch sollten sie zu beliebiger Zeit und an beliebiger Stelle Lagerholz aus der Heide holen dürfen, u. <sup>1)</sup> Zugleich wurde den Städten Greifswald, Demmin, Anklam und Stargard, welche sich durch die großen, den drei Ufermärkischen Städten bewilligten Handelsprivilegien beeinträchtigt glaubten, Entschädigung zuge-

---

1) Berghaus, Landbuch von Pommern II. 861. Höfer, Auswahl S. 357. Vergl. Seck, Versuch einer Gesch. der Stadt Prenzlau I. S. 173. Nr. 19.

sichert<sup>1)</sup>. Als darauf der einmüthig gewählte Römische König Ludwig von Baiern 1323 seinen ältesten Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnte, bezog sich mit der ganzen Ufermark auch Pasewalk aus der Pommerischen Schutzherrschaft wieder unter Brandenburgische Hoheit, und im Jahre 1326 mußte Pasewalk sowohl wie Prenzlau, welche beide der Gemahlin des Markgrafen Ludwigs des Baiern, Margareta, zum Leibgedinge ausgesetzt waren, derselben auf Befehl des Römischen Königs huldigen<sup>2)</sup>. Obwohl Pasewalk zu Anfang des Jahres 1348 mit den Städten Prenzlau, Angermünde und Templin ein gegenseitiges Schutzbündniß geschlossen hatte, um bei ihren rechtmäßigen Herren „den Markgrafen von Brandenburg“ zu bleiben<sup>3)</sup>, gehörte sie doch von dem ersten Auftreten des falschen Waldemar ab zu dessen eifrigsten Anhängern. Derselbe gestattete den Bürgern noch in demselben Jahre, sich der markgräflichen Vasallen, die ihnen aus ihren Schlössern Schaden thaten, zu bemächtigen, und sie hungern zu lassen, bis sie Schadenersatz leisteten, verhiess ihnen auch dazu seine Beihülfe und Ver Schonung von übermäßiger Einquartierungslast bei Heereszügen; er bestimmte, daß Vasallen, die in der Stadt Delicte (Bröke) begingen, nach Stadtrecht gerichtet werden sollten, gestattete der Stadt mit andern Städten Bündnisse zur Bewältigung der Friedbrecher zu schließen, versprach, daß Niemand ohne Einwilligung der Stadt Burgfrieden oder Festen in dem umherliegenden Lande bauen sollte, und daß diejenigen, welche seit der Zeit, daß er außer Landes gewesen, gebaut seien, gebrochen werden sollten; kein Bürger solle außerhalb der Stadt rechtlich belangt werden, außer bei handhafter That; ferner gewährte er von Neuem den Bürgern die Freiheit aus der Heide ohne Zins Lagerholz nach ihrem Bedarf zu holen, außer „Stemblocke,“ Eichen und Kien, und erneuerte die Bestimmung, daß Bauern, die von Bürgern Geld entliehen hätten, wegen dieser Schuld dem Ausspruch des Stadtschulzen unterworfen sein sollten; Vasallen sollten ihre Schulden an Bürger nur mit Gold, Silber oder Pfand (d. h. Hypotheken), nicht mit andern Vermögensstücken („sonder Have“) tilgen, auch sollte Niemand Wehre in der

1) Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam, Urkunde Nr. XXXV.

2) Sekt I. c. I. S. 178. Nr. 26. — 3) Ebendas. I. c. I. S. 181. Nr. 32.

Ufer anlegen zwischen der Mühle zu Nieden und der Stadt, ebenso wenig unterhalb der Stadt bis an die Pommerische Grenze; endlich vergönnte er den Bürgern, wenn er alles dies nicht halte, sich einen andern Herrn zu wählen, bis er ihnen Recht widerfahren lasse<sup>1)</sup>. Pasewalk gehörte zu den 31 Brandenburgischen Städten, welche sich im Jahre 1349 verpflichteten, nach dem Tode des falschen Waldemar die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt als ihre Herren anzuerkennen<sup>2)</sup>; sie leistete darauf diesen, sowie den Herzogen Rudolf dem Jüngeren und Albrecht von Sachsen die Eventualhuldigung<sup>3)</sup>, und ließ sich auch durch das kaiserliche Mandat von 1350 nicht zur Leistung der Huldigung an den Markgrafen Ludwig den Älteren bewegen<sup>4)</sup>. Die Stadt öffnete vielmehr 1354 den Wolgaster Herzogen Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. die Thore, und erhielt von diesen Bestätigung ihrer Privilegien. Namentlich versprachen diese der Stadt, sie nicht ohne ihren Willen an andere Herren zu verpfänden, bestätigten ihr die Mühlen, das Neuendorfer Feld und Holz zu den Mühlen aus der Heide nach Bedarf; bei der Heidefahrt zur Anfuhr von Brennholz sollten die Bürger vom Pferde einen Pfening Zins entrichten, Lagerholz nicht mehr holen, als sie bedürften, Köhler und „Wegener“ sollten bei ihrem bisherigen Zins belassen werden; sie bestätigten den Bürgern ihre Wiesen und Hopfengärten zu Torgelow, Lieve, Tagenick und in der ganzen Vogtei, wie sie dieselben vor dem Kriege besaßen, ferner den Besitz des Zolls, wie ihn die Stadt von den Fürsten von Anhalt gehabt habe; die Juden in der Stadt sollten zu des Rathes Gewalt sitzen und demselben ihr Pflichtgeld (Plege) entrichten; die Zollfreiheit im ganzen Lande nebst den andern in den Privilegien von 1320 und 1328 verliehenen Gerechtigkeiten wegen der Aufsicht über die Münzmeister, wegen der Schulden der Vasallen und und Bauern, und wegen des Verbots der Wehre auf der Ufer wurde erneuert, die „Fluth“ auf der Ufer zwischen Prenzlau und Pasewalk

---

1) Alte Abschrift im P. P. II. — 2) Gerken, Cod. dipl. Brandenb. II. S. 583. Nr. CCCLI. — 3) Gerken I. c. II. S. 585. Nr. CCCLII. Sect I. S. 108. — 4) Sect I. S. 110. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg II. S. 441.

sollte frei sein; sie bestätigten den Bürgern ihr Eigen und ihre besessenen Lehne unter Befreiung von der Nachsuchung der Lehnleistung, die Versäumniß der Lehnware im verfloßenen Kriege sollte Niemand schaden; sie versprachen die Stadt vor geistlicher und weltlicher Gewaltthätigkeit zu schützen und bestätigten das gewöhnliche Forum der Bürger in der Stadt, jedoch Landrecht sollte bei den Herzogen nachgesucht werden; es sollte alles vergessen und vergeben sein, was im letzten Kriege geschehen sei, Rathmannen, Schulz und Schöppen sollten bei ihren Gewohnheiten und bei ihrem rechten Pflichtgeld (Plege) bleiben, auch sollten alle, die zu der Stadt gestanden hätten, bei ihrer Gerechtigkeit bleiben; was im geistlichen Recht gerichtet sei, darüber solle kein weltliches Recht gehen und umgekehrt; wenn ein herzoglicher Vasall einem Pasewalker „Havemann“ oder Bürger sein ihm früher verliehenes Lehn nicht wieder leihen wolle, so wollten die Herzoge dahin wirken, daß es geschehe, schlimmsten Falls es ihm selbst leihen; ferner bestätigten sie den Bürgern das Recht zur Ergreifung räuberischer Vasallen, die Gerichtsbarkeit über Vasallen wegen der in der Stadt begangenen Delicte, das Recht der Einigung mit anderen Städten gegen Landfriedensbrecher, das Verbot des Burgenbaues in der Vogtei oder in der Stadt, und verhießen alle dort etwa gebauten Burgen zu brechen, mit Ausnahme von Alt- und Neu-Torgelow, wie letztere von den Markgrafen besessen seien<sup>1)</sup>. Zwar suchte sich Kurfürst Ludwig der Römer von Brandenburg in dem zwischen Herzog Albrecht von Mecklenburg und den Pommerschen Herzogen geführten Kriege wieder der Stadt zu bemächtigen und belagerte sie, aber vergeblich<sup>2)</sup>. Die Wolgaster Herzoge machten vielmehr an den Kurfürsten einen Entschädigungsanspruch auf Höhe von 13,000 Mark Silber geltend, und dieser sah sich genöthigt, ihnen 1359 im Prigwalter Vertrage Pasewalk nebst den Schlössern Alt- und Neu-Torgelow für die geforderte Summe pfandweise zu überlassen<sup>3)</sup>. Im

---

1) Alte Abschrift im P. P. A. Vergl. Kanow's Pomerania, herausgegeben von Kosegarten I. 374. — 2) Buchholz l. c. II. 464. Sekt l. c. I. 119. — 3) Schöttgen und Kreyfig, Diplomatar. et script. III. S. 52. Nr. LXXXIV. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. L S. 18.

Jahre 1360 vereinigten die Herzoge der Stadt das Dorf Papendorf<sup>1)</sup>. Bei der Trennung des Wolgaster Hauses in die Linien „diesseits“ und „jenseits“ der Swine (1372) reservirte sich jede Linie die Hälfte des Pfandstücks. Wartislaw VII. von der Hinterpommerschen Linie überließ aber 1377 seinen Antheil an Bogislaw VI. von der Vorpommerschen Linie wiederlöslich für 15,000 Mark Finkenaugen<sup>2)</sup>, worauf Bogislaw VI. sich mit Kaiser Karl IV. als Besitzer der Mark noch in demselben Jahre dahin vertrug, daß letzterer den Pfandbesitz Bogislaw's an halb Pasewalk und halb Torgelow auf Höhe einer Summe von 6500 Mark Silber (der halben ursprünglichen Pfandsomme) anerkannte, und sich verpflichtete, falls er die Pfandstücke zurückerwerben wolle, zunächst die Hälfte Bogislaw's, und dann erst die Hälfte Wartislaw's VII. einzulösen<sup>3)</sup>. Im Jahre 1408 kauften der Rath und die Vorsteher des St. Georg-Hospitals vor der Stadt von Hans Lindstedt das Dorf Wepenow für 500 Mark Stettiner Pfennige, 1416 der Rath und die Vorsteher des Heiligen-Geisthospitals von Rüle Lindstedt das Dorf Belling für 350 Mark derselben Münze<sup>4)</sup>. 1424 erließ Herzog Wartislaw ein Privilegium wegen des Schöppenstuhls zu Pasewalk<sup>5)</sup>. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg wollte im Jahre 1444 von dem Rechte der Wiedereinlösung Gebrauch machen, jedoch die Herzoge Barnim VII. und Barnim VIII. von der Wolgaster Linie, welche jetzt Pasewalk und Torgelow als Reichslehn beanspruchten, weigerten sich, die Pfandsomme anzunehmen, unterstützt durch die Abneigung der Stadt gegen die Brandenburger<sup>6)</sup>. Der Kurfürst griff nun Pasewalk im Jahre 1445 an, und war schon in die durch Verräther angezündete Stadt eingedrungen, mußte aber der Tapferkeit der Bürger und der Besatzung weichen und wieder abziehen. Die Bürger bauten nun im Siegesübermuth den Mauerthurm „Kiel in de Mark.“ 1446 erklärte Kaiser Friedrich III., daß die Herzoge

---

1) Berghaus I. c. II. 803. 863. — 2) Original im P. P. A. Vergl. Delrichs, Verzeichniß der Dregerschen Sammlung Pommerscher Urkunden S. 103. 3) Kiedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 3. S. 59. 61. Nr. 1179. 1180. v. Nettelbla, Greinir III. Nr. 22. — 4) Alte Abschrift im P. P. A. — 5) Berghaus I. c. II. 863. — 6) Ranpaw I. c. II. 659.

Pasewalk und Torgelow nicht von ihm als Lehne empfangen hätten, worauf der Streit damit endete, daß der Kurfürst 1448 allen Ansprüchen an Pasewalk und Torgelow entsagte, und sich nur den Rückfall derselben nach Aussterben der Pommerschen Herzoge vorbehielt, welchen ihm Wartislaw IX. und Barnim VIII. reversirten und der Rath von Pasewalk verbürgte<sup>1)</sup>. 1467 bestimmten die Herzoge Erich II. und Wartislaw X. in einem der Stadt ertheilten Privilegium diejenigen Gegenstände, welche zum Gerade, und diejenigen, welche zum Heergewette gehören sollten<sup>2)</sup>. In der Fehde Wartislaw's X. mit der Mark hatte Pasewalk 1469 eine abermalige vergebliche Belagerung durch Kurfürst Friedrich II. zu bestehen<sup>3)</sup>. 1490 belehnte Herzog Bogislaw X. die Stadt gegen Zahlung von 400 Rh. Fl. mit der hohen Gerichtsbarkeit (an Hals und Hand) für den Todesfall des damaligen Erbrichters Claus Perleberg, und übergab sie ihr im folgenden Jahre, nachdem der Rath den Erbrichter mit einem Jahrgelde von 16 Fl. abgefunden hatte<sup>4)</sup>. 1491 einigte sich die Stadt auch mit den Muckerwigen zu Torgelow wegen des Zolls von allerlei Gütern, Wagen, Pferden und Personen<sup>5)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 stellte Pasewalk 80 Mann zu Fuß, (50 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 20 Reiter<sup>6)</sup>. Im Jahre 1532 wurde hier zuerst das Evangelium gepredigt. Es ging nicht ohne Tumult ab, der Rath wurde verjagt und andere Bürgermeister eingesetzt, doch verzieh der Herzog auf die Vorstellungen Buggenhagen's den Bürgern ihre Gewaltthätigkeiten. Ranow<sup>7)</sup> entwirft um 1540 folgende Schilderung von der Stadt: „Pasewalk ist ein großer Rumbel, schier nicht kleiner umbgriffen wan Stettin, aber nyrgenß nach so gut und medtlig. Den es ist auff die Merckische Art gepanuet, mit weiten Gassen, großen gefleimeten Heußern, hat gar keine oder gar weinig gemauerte Heußern. Das Volk heilt sich mit Kleidung und allem mehr den Merckern wan den Pomern

---

1) v. Raumer l. c. S. 206. Schwarz, Versuch einer Pomm. und Rüg. Lehnshistorie S. 540. — 2) v. Kampß l. c. II. 58. — 3) Barthold l. c. IV. S. 331. — 4) Berghaus l. c. II. 863. — 5) Alter Auszug im P. P. II. — 6) Klempin und Kraß, Matrifeln und Verzeichnisse S. 181. — 7) Pomerania, herausgegeben von Rosgarten II. 458.

gleich, und ist sehr from und den Fürsten getreu, und haben viel erlitten, damit sie sich nicht ließen vom Lande zu Pomern reißen, den sie wißen ire Freiheit, darin sie jeint. Man brauet allhyr starck Bier, das Pasenel heißet, das man verschüret.“ 1590 erbauten die Pasewalker zur Hebung ihres Seehandels ein großes Kaufhaus zu Ufermünde, nicht ohne lebhaften Protest der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin<sup>1)</sup>. Im Jahre 1615 brannte ein großer Theil der Unterstadt nebst der Nicolaikirche ab. 1627 erhielt Pasewalk Cinquartierung von kaiserlichen Völkern, die im folgenden Jahre noch verstärkt wurde. 1630 wurde die Stadt von Schweden besetzt, aber der kaiserliche Oberst von Göze, der bereits früher von der Stadt 144,000 Thlr. Contribution erpreßt hatte, überfiel am 7. September die Schwedische Besatzung, plünderte und verbrannte die ganze Stadt mit allen Kirchen bis auf die Nicolaikirche, und richtete ein entseghliches Blutbad an (die berühmte *laniena Pasowalcensis*)<sup>2)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Pasewalk bisher 162 ganze Erben und 225 halbe Erben, zusammen = 549 Landhufen, 18½ Landhufen Stadteigenthum und 146 Landhufen Stadt- und Kirchen-Acker versteuert, die nun zusammen auf 290 Landhufen reducirt wurden; 4 Priesterhäuser waren frei<sup>3)</sup>. Im ersten nordischen Kriege wurde die Stadt 1657 von polnischen Kriegsvölkern geplündert, 1676 von den Brandenburgern gebrandschatzt. 1702 gingen in einer Feuersbrunst über 300 Häuser zu Grunde. 1709 und 1710 rieb die Pest zwei Drittel der Bürgerschaft auf. 1714 kaufte der Magistrat das Dorf Belling von dem Heiligen-Geisthospital. Im zweiten nordischen Kriege hatte die Stadt eine zweimalige Plünderung durch die Russen zu erleiden. 1749 wurde von der Stadt die Pfälzer-Colonie Bierack (anfangs Jägersberg) und 1752 die Colonie Rothenburg im Buchholz angelegt. Im siebenjährigem Kriege verbrannten die Schweden bei einem Rückzuge im Jahre 1760 die Scheunen vor dem Anklamer Thor. Im Jahre 1794 begann der Streit der Ackerbürger und Handwerker wegen Benutzung der Ge-

---

1) Berghaus l. c. II. 846. — 2) *Voperus, Laniena Pasowalcensis, d. i. Missive von der in Pasewalk vorgegangenen unmenschlichen Tyranny* zc. 1630. *Baltische Studien* XVIII. 1. S. 156. — 3) *Klempin und Kray* l. c. S. 309.

meindeweide, der auch den im Jahre 1802 geschlossenen Separationsrecess, nach welchem jedem Hausbesitzer eine Gemeinheits-Kavel zugewiesen wurde, überdauerte, und erst im Jahre 1844 seine volle Beendigung fand<sup>1)</sup>. 1806 streckten hier 11,000 Preußen vor den Franzosen die Waffen; der Stadt wurde von Letzteren eine Kriegsteuer von 5000 Thlr. auferlegt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	2401	Einw.		
1782:	3110	"	(kein Jude.)	
1794:	2976	"	(— " )	
1812:	3888	"	(25 Katholiken, 2 Juden.)	
1816:	3969	"	(22 " 20 " )	
1831:	5331	"	(26 " 137 " )	
1843:	5814	"	(23 " 226 " )	
1852:	6586	"	(52 " 283 " )	
1861:	6880	"	(80 " 284 " )	

Bau- und Kunstdenkmäler. Die ursprüngliche Anlage der Nicolaikirche, einer gleichschenkligen Kreuzkirche, ist im Byzantinischen Uebergangsstyl von etwa 1240, ursprünglich 'ohne Seitenschiffe; in spätgothischer Zeit, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, sind bedeutende Umwandlungen vorgenommen. Neues Altarbild (Auferstehung) von A. Remy. — Die Marienkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, eins der schönsten Denkmale des Pommerischen Mittelalters, von schönen, freien Verhältnissen des Innern, aber sehr beschädigt; die Thüren bemerkenswerth; Einwölbung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. — In den Jahren 1861—1863 ist die Kirche würdig restaurirt, hauptsächlich nach Entwürfen Stüler's; das Altarbild (Copie der Raphaelschen Kreuzlegung) ist von Bolte, die Glasfenster sind nach Stüler's Idee bei Vidtmann in Einnich gefertigt, die Orgel (die größte in Pommern) ist von Kalschmidt, die Kanzel von Koch in Potsdam, die Orgelchor-Brüstung von Jungmann in Berlin. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

1) Berghaus l. c. II. 850. ff. 857.

## Bürgermeister.

- Claves Gzudom (Gzudedoem, Gzuzenym, Sußenym). \*1467. \*1502.  
 Bertram Sonnenberg. \*1479. \*1502.  
 Thewes Meyger. \*1479.  
 Hannß von der Most. \*1534.  
 Balzer Dargiß. 1559.  
 Erdtman Kunow. 1565.  
 Peter Schwartrock. 1585. 1597.  
 Christoffer Tieplind. 1592.  
 Johann Kraaß. (um 1607).  
 Zacharias Oldenfleht. 1616.  
 Lucas Nachow. 1616. 1621.  
 Petrus Bathe. 1621.  
 Albrecht Bate. 1625.  
 Michael Sellentin. 1629. 1630.  
 Bartholomeus Kühne. 1629. 1630.  
 Petrus Pomeranus. 1651.  
 Petri. († vor 1691).  
 Johann Dithmar (Ditmer). 1698. 1717.  
 M. S. Laurenti. 1706.  
 Jochim Jaster. 1717. † 1724.  
 Jochim Ziersen. 1717.  
 Zinow. 1731. † 1732.  
 W. G. Ruhedorff. 1731. † 1765.  
 J. G. Rudeloff. 1745. 1746.  
 Herrlich. 1745 — 1753.  
 J. G. Sehler. 1765 —. 1773.  
 Martin Adrian Dallmer. 1766. — 1809.  
 Johann Wilhelm Schüg. 1767. 1775.  
 Carl Friedrich Laehder (Leder). 1775. 1786.  
 Kaltenborn. 1785 — † 1803.  
 (Holz. Interimistisch — 1809.)  
 Johann Carl Mohr. 1809 — † 1816.  
 Magnus Nathanael Günther. 1816 — † 1847.  
 Streuber. 1848 —. 1864.
-

## 45. Penkun.

Pinkun, Pengon.

Wappen. Ein Greif auf einem bethürnten Mauerstück. Die neueren Siegel machen aus dem Mauerstück eine Krone.

Urkundlich erscheint der Ort Penkun zuerst im J. 1240, wo Herzog Barnim I. vom Bischof Conrad von Cammin tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in oder bei dem Flecken Penkun (in vico Pinkun) und die Hälfte des Schmalzehnten aus dem Lande Penkun (in territorio Pinkun) erhält<sup>1)</sup>. 1261 schenkte Barnim I. das Patronat der Pfarrkirche in Penkun dem neugegründeten Domcapitel bei St. Petri, später bei St. Marien, zu Stettin<sup>2)</sup>. 1269 ist von dem „opidum“ Penkun die Rede<sup>3)</sup>. Wann Penkun Stadtrechte erhalten, ist nicht bekannt<sup>4)</sup>; die Stadt gebrauchte in der Folge Magdeburgisches Recht. 1284 ist die Stadt (civitas) Penkun unter den Städten, welche den Brandenburgisch-Pommerschen Friedensvertrag von Bierraden für Pommern verbürgen<sup>5)</sup>. 1285 wird ein Schultheiß (prefectus) Rudolf zu Penkun erwähnt, der 1296 kurzweg Rodolfus de Penkun genannt wird<sup>6)</sup>. In der Landestheilung von 1295 kam die Stadt an die Stettiner Linie<sup>7)</sup>. 1307 hatte sie Streitigkeiten mit der Stadt Garz wegen des Holz-

---

1) Cod. Nr. 288. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 332. — 3) Ebendas. Nr. 434. — 4) Die Angabe einiger Chroniken von einer Besetzung mit Deutschen im J. 1190 ist durchaus unglaubwürdig. — 5) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenthums Rügen. III. Nr. 259. Baltische Studien. II. 1. S. 128. — 6) Diplom. eccl. St. Mariae Stettin. Diplom. famil. Wussow im P. P. U. — 7) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116.

schlags, die durch Otto I. beigelegt wurden<sup>1)</sup>. Otto I. und Barnim III. gaben der Stadt im J. 1320 die Zollfreiheit im ganzen Lande, besonders auf der Peene und Swine<sup>2)</sup>. 1331 hatte sie sich abermals für ihren Herzog gegen den Markgrafen verbürgt, letzterer entließ sie aber 1338 der Bürgerschaft<sup>3)</sup>. 1366 überließen die von Sagow das Gericht zu Penkun an Herzog Barnim III.<sup>4)</sup> In dem Kriege mit der Mark wurde die Stadt 1468 vom Kurfürsten Friedrich II. vergeblich belagert. Bogislaw X. schenkte 1480 die Stadt nebst zwei Dörfern seinem Rath und Hauptmann im Lande Stettin, Werner von der Schulenburg, und gab sie ihm zu Lehn<sup>5)</sup>. 1506 erhielt die Fischergilde vom Rath ihre Statuten<sup>6)</sup>. 1614 verkaufte Joachim von der Schulenburg Stadt und Schloß mit dem Ackerwerk und sechs Dörfern dem Landrath Henning von der Osten auf Plüggentin für 122,333 Fl. (nach andern Quellen für 75,000 Thlr.) auf 26 Jahre, 1615 aber erblich für 91,750 Thlr., worauf Penkun Osten'sches Lehn wurde. Im dreißigjährigen Kriege wurde die Stadt 1630 von den Kaiserlichen verbrannt. Durch Tausch kamen die Penkuner Güter 1756 an die gräfliche Familie von Hacke und wurden 1757 allodificirt, doch hat sich 1817 wieder die Familie von der Osten durch Kauf in den Besitz derselben gesetzt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	830	Einw.		
1782:	896	"	(keine Juden.)	
1794:	970	"	(— " )	
1812:	1037	"	( 1 Katholik, keine Juden.)	
1816:	1062	"	( 1 " 1 " )	
1831:	1483	"	( 6 " 1 " )	
1843:	1654	"	( 9 " 20 " )	
1852:	1828	"	(11 " 56 " )	
1861:	2076	"	(17 " 24 " )	

1) Diplom. civit. Garz im P. V. A. — 2) Ebendas. — 3) Höfer, Auswahl ungedruckter Urkunden. S. 372. — 4) Klempten's Urkundenextrakte. Miscr. in der Biblioth. der Gesellsch. für Pommersche Gesch. und Alterthumskunde. — 5) Riedel l. c. I. 13. S. 397. — 6) Abschrift in der Biblioth. der Gesellsch. für Pommersche Gesch. und Alterthumskunde.

Bauwerke. Das im J. 1483 vom Hauptmann Werner von der Schulenburg im Gothischen Styl erbaute Schloß.

Bürgermeister.

Jasper Pinno. \*1506.

Hermann Pinno. \*1506.

Henninck Pinno. \*1506.

Christoff Brüningk. 1698. 1699.

Michel Krumbek. 1710.

Daniel Ludwig Mahlendorff. 1740.

Lesemeister (Legemester). 1752. † 1754.

Johann Friedrich Böhß (Boß). 1767. 1775.

Heinrich Millard. 1767. 1775.

Suckow. — 1809.

Otto Joachim Friedrich Höpner. 1809— † 1814.

Joachim Ulrich Holce. 1814 — 1815.

Carl Wilhelm Henning. 1815—. 1821.

G. Geschwind. 1823—. 1824.

H. E. Lenius. 1827—. — 1831.

M. Fr. Radant. 1831 — 1859.

August Sebastian Ferdinand Schulz. 1859—1864.

Franz Ludwig Warmburg. 1864 —

## 46. Plate.

Plote, Plothe, seit dem Beginn des 16. Jahrh. auch Plato, Platho, Platow.

Wappen. Ein Greif, zwischen dessen Vorder- und Hinterklauen eine Ranke mit Kleeblättern, welche letztere jedoch in den neueren Siegeln fehlt.

Der Ritter Dubislaw von Woedtke (de Wotuch) gründete am 8. Juli 1277 Plate (nova civitas Plote super Rogam sita) als Deutsche Stadt. Er bewidmete sie mit 160 Hufen Acker, mit dem Recht, welches Greifenberg von Greifswald hatte, also Lübischem, Abgabefreiheit auf zwölf Jahre, freiem Bauholz, Fischerei und Jagd, und versprach, sie auf seine Kosten zu befestigen. Den Besessern der Stadt, Hildebrand und Siegfried, gab er von den Stadthufen 36 Hufen erblich zu Stadtrecht (cum jure civitatis) und ein Drittel der Mühlenpächte aus den bei der Stadt anzulegenden Mühlen<sup>1)</sup>. Plate kam dann an die von Wedell. Nach dem 1284 zwischen Brandenburg und Pommern geschlossenen Vierrädener Frieden mußte Bogislaw IV. die Stadt Plate dem Ludwig von Wedell und dessen Brüdern zurückerstatten, wogegen die Rückgabe der Burg oder deren Zerstörung von weiterer Entscheidung des Markgrafen Conrad und des Fürsten Wizlaw von Rügen abhängig gemacht wurde<sup>2)</sup>. Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam die Stadt Plate nebst der Burg und dem zugehörigen Lande an die Wolgaster Linie<sup>3)</sup>. Den Wedellen folgte im Besitz der Stadt das Geschlecht von Heydebrect. 1308 wird Johannes de Heyde-

---

1) Dähnert, Pomm. Biblioth. III. S. 148. Krug, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Kleist. S. 28. Nr. 63. — 2) Baltische Studien. II. 1. S. 133. 134. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 117.

breke dictus de Plote genannt<sup>1)</sup>, und 1320 wird er (Henningus de Plote) von Wartislaw IV. mit der Stadt Plate und acht benachbarten Dörfern belehnt<sup>2)</sup>. Er kommt noch bis 1325 vor. 1367 erscheint Hinricus de Osten, miles in castro Plate<sup>3)</sup>, und von da ab sein Geschlecht im Lehnbesitz. Vorübergehend werden aber auch Blankenburge, Plöze und Trojen zu Plate genannt; die Osten scheinen anfänglich nur einen Antheil gehabt zu haben. In der Fehde der Colberger gegen das Colberger Domcapitel, in welcher Dinnies von der Osten von der Woldenburg auf Seiten des Letzteren stand, sollen die Colberger 1465 das alte Osten'sche Schloß zu Plate, dessen Wall zwischen der Stadt und dem Vorwerk Plate an der Rega auf der sogenannten Altstadt gezeigt wird, zerstört, und die Stadt in Brand gesteckt haben<sup>4)</sup>. Eine zwischen den Grafen Ludwig und Albrecht von Eberstein und Dinnies von der Osten wegen des Antheils der Ersteren an Plate, den sie schon 45 Jahre im Besitz gehabt zu haben behaupteten, entstandene Fehde wurde 1479, nachdem die Parteien Schloß und Stadt mit den Schlüsseln dem Herzog Bogislaw X. zu Schloßglauben übergeben hatten, von diesem dahin ausgeglichen, daß beide Theile wieder in ihren Besitz gesetzt wurden, jedoch die Grafen von Eberstein allen zugefügten Schaden ersetzen sollten<sup>5)</sup>. Die Wiedereinsetzung der Grafen von Eberstein in ihren früheren Besitzstand verzögerte sich aber, und es erhob sich eine neue Fehde zwischen dem Grafen Albrecht von Eberstein und dessen Brüdern und Freunden einerseits und Ewald von der Osten und dessen Brüdern und Genossen andererseits, welche 1480 durch den Herzog dahin vermittelt wurde, daß die Grafen ihren Antheil an Schloß

---

1) Original im P. P. A. — 2) Dähnert l. c. III. S. 149. — 3) Camminer Matrikel im P. P. A. — 4) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pomm. II. S. 363. 371. Rangow weiß hiervon nichts, erwähnt aber einen Zug der Colberger gegen die Woldenburg (Rangow's Pomerania, herausgeg. v. Rosgarten. II. S. 111). Freilich nennt Restorff (Topogr. Beschreib. v. Pommern. S. 223) das alte Schloß bei Plate die „Woldenburg“, aber ohne Angabe von Quellen. Wäre diese Angabe begründet, so würden zwei Woldenburgern zu unterscheiden sein, die bei Plate und die bei dem jetzigen Dorf Wollenburg, drei Viertel Meilen nordöstlich von Plate. — 5) Schöttgen und Kreyzig, Diplom. et scriptor. III. p. 177. 181. Nr. CCXVI. CCXVII. Cod. Bogisl. X. im P. P. A.

und Stadt Plate nebst dazu gehörigen Dörfern erblich an die Osten gegen Zahlung von 2000 Mark abtraten, worauf letztere auch mit diesem Antheile belehnt wurden<sup>1)</sup>. Im J. 1577 verkauften die Osten das Schloß und die Hälfte aller Gerechtigkeiten an der Stadt nebst dem Gut Zowen an das Geschlecht von Blücher. Dieser Theil (mit dem großen Schloß)<sup>2)</sup> wurde aber 1731 von Christian Ludwig von Blücher an den geheimen Oberfinanzrath Matthias Conrad von der Osten verkauft, so daß Plate wieder ganz in Osten'schen Besitz kam. 1612 brannte die Stadt fast gänzlich ab; 1621 riß ein starker Eisgang der Rega sämtliche Mühlen, Brücken und Dämme fort. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Plate 33 ganze Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl., 18 Mittel-Erben zu 8 Gr. und 57 halbe Erben zu 4 Gr., zusammen =  $112\frac{1}{2}$  Hakenhufen<sup>3)</sup>. 1638 und 1639 starben an der Pest über 200 Menschen. Schon im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt manche Drangsale zu erleiden. Im siebenjährigen Kriege wurde 1761 ein Angriff des Russischen Generals von Tottleben, der die Stadt mit Haubizen beschloß, durch den Preussischen Oberstlieutenant L'homme de Courbière zurückgeschlagen. Sie war um jene Zeit viermal Hauptquartier des Russischen Generals von Berg. Von 1725 ist eine Feld- oder Köhrordnung. Bemerkenswerth für Pommersche Geschichte ist die zu Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Kammerherrn Friedrich Wilhelm von der Osten auf Schloß Plate gestiftete Bibliothek.

#### Einwohnerzahl.

1740:	600	Einw.				
1782:	590	"	(16	Juden.)		
1794:	681	"	(16	" )		
1812:	795	"	(3	Katholiken, 10	Juden.)	
1816:	802	"	(4	"	18	" )
1831:	1420	"	(3	"	37	" )

1) Schöttgen u. Kreyßig l. c. III. S. 185. 186. 187. Nr. COXXII. CCXXIII. COXXIV. CCXXV. — 2) Es ist das zu Ende des 15. Jahrh. bei dem Vorwerk Plate erbaute Schloß gemeint. Das andere (neuere) Schloß bei dem Vorwerk stammt aus der Zeit von 1606 bis 1618 (Brüggemann l. c. II. S. 371). — 3) Klempin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 303.

1843:	1771	Einw.	(2	Katholiken,	37	Juden.)
1852:	2031	"	(6	"	75	" )
1861:	2227	"	(9	"	58	" )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Das stattliche, malerische Schloß aus dem 16. Jahrh. In der Osten'schen Bibliothek auf dem Schlosse sechszehn meist mittelmäßige Bildnisse Pommer'scher Herzoge, sämmtlich Copien, doch zum Theil nach verloren gegangenen Originalen, darunter die bemerkenswerthesten: Wartislaw IX., Barnim X. (das beste), Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Franz (?), Ulrich (wahrscheinlicher, als Casimir IX.), Bogislaw XIV mit König Gustav Adolf von Schweden; ferner: Barnim VI. (?), Erich X., Bogislaw X., Georg I., Philipp I., Ernst Ludwig (zweimal), Barnim XI., Philipp Julius, endlich acht in Seide gestickte, einen Fuß hohe Wappen.

#### Bürgermeister.

Urban Simon. 1576. † 1589.

Matthias Kröger. 1576.

Jürgen Vandrey. (um 1610).

Martin Salzsieder. (um 1630).

J. F. Gastener. 1727.

Amandus Carl Banjelow, Cand. jur. 1729 —. 1767.

Johann Joachim Mesemann. 1732. † 1734.

Friedrich Klüß. 1733.

Polzfuß. 1758. 1759.

Mesemann. 1798.

Kunzeli. 1803. — 1804.

Stooff. 1805 — 1809.

Johann Friedrich Philipp Köller. 1809 — 1815.

Carl Friedrich Raasch. 1815 — † 1820.

Johann Theodor Schröder. 1821 —. 1828.

C. F. W. Gebhard. 1830 —. 1846.

Falck. 1849 — † 1864.

Mörner. 1864 —

## 47. Pölitz.

Politz, Pulitz, Pölke.

Wappen. Ein gekrönter Greifenkopf. (Das Wappen ihrer Herrschaft, der Stadt Stettin).

Von 1249 bis 1259 erscheint öfters ein Ritter Bartholomeus de Poliz als Urfundenzuge der Herzoge <sup>1)</sup>. Er ist als Besitzer von Pölitz anzusehen; 1253 heißt der Ort ausdrücklich Poliz Bartholomei <sup>2)</sup>. Der Ort scheint aber wieder an die Herzoge gekommen zu sein, denn im J. 1260 bewidmete Herzog Barnim I. Pölitz (civitas Politz) mit Stadtrecht, bewilligte ihr die Fischerei auf eine Meile oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt, den Werder vor derselben (das Pölitz'sche Bruch) nebst den Wiesen Wopagk und Ino, sowie den Zins von der noch einzurichtenden Ueberfahrt und von den anzulegenden Fleischbänken <sup>3)</sup>. Das Stadtrecht, mit dem sie bewidmet war, wird in der Urkunde nicht erwähnt; es war aber das Magdeburgische, dessen sie sich wenigstens späterhin bediente. 1269 belehnte Bischof Hermann von Cammin den Herzog Barnim I. mit dem Zehnten des Landes Pölitz, ausgenommen dem der Stadt (opidi Politz), welcher der dortigen Pfarrkirche gehörte <sup>4)</sup>. Im J. 1294 verließ Bozislaw IV. der Stadt (oppido) den ganzen Strich rechts der Earpe (aqua Politzua) und der Oder in der Länge

1) Cod. Nr. 280. (ist vom J. 1249, f. Garz) 331 (ist vom J. 1253). 364 (ist vom J. 1252). 420. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 308. Dieser Ritter Bartholomeus de Poliz ist nicht mit dem Ratiboriden Bartholomäus, dem Sohne Wartislaw's II., zu verwechseln. Er gehört nicht dem herzoglichen Geschlechte an, sondern ist vermuthlich ein eingewanderter Deutscher. — 2) Dreger l. c. Nr. 241. — 3) Alter Auszug im Stettiner Stadt-Archiv. — 4) Dreger l. c. Nr. 440.

einer Meile unterhalb und einer Meile oberhalb der Stadt und in der Breite einer Meile nach Osten hin, so daß Niemand innerhalb dieses Bezirks Krüge anlegen oder andere der Stadt hinderliche Anlagen machen dürfe<sup>1)</sup>. Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam Pölitz (opidum Poliz) an die Stettiner Linie<sup>2)</sup>. Am Ende des 13. Jahrh. befand sich die Stadt im Lehnbesitz des ritterlichen Geschlechts Drake<sup>3)</sup>. 1299 überließ die Stadt (praefectus, consules, totaque communitas civitatis Politz) mit Genehmigung ihres Herrn, des Ritters Otto Draco, dem Kloster Gubelshagen (später Jasenitz) die Mühle bei Knypetaf (jetzt zu Duchow gehörig), und 1300 das ganze, ihr von Barnim I. verliehene Dorf Knypetaf nebst dem Recht des Holzfällens, der Fischerei und der Viehweide im Stadtgebiet von Pölitz für die Einwohner jenes Dorfs<sup>4)</sup>. Otto I. vereignete im J. 1321 die Stadt Pölitz (oppidum Politz) mit der Bogtei, dem Burgwalle (mons castris) und der Insel Cameelswerder (Chimeell), zugleich unter Befreiung vom Lehdienste (absque servitio), der Stadt Stettin, in deren Besitz sie fortan verblieb<sup>5)</sup>. Wegen der von der Stadt Stettin den Einwohnern von Pölitz auferlegten Verpflichtung, jeden Winter 400 Faden Holz in den Oderbrüchern zu schlagen, wurde 1571 zwischen beiden Städten ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Pölitzer gegen Anerkennung jener Verpflichtung das Recht eingeräumt erhielten, vom Stettiner Stadteigenthum nach ihrem Bedarf Hopfenstangen, Raff- und Leseholz, (Weiden, Werften, Rüste und Sprock) zur Feuerung und Rohr

1) Alte Abschrift im Stettiner Stadt-Archiv. — 2) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 3) Nach Brüggemann (Beschreibung des Herzogthums Pommern. I. S. 161) soll der Marschall Otto Draco im J. 1292 durch Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. belehnt sein. Urfundlich erscheint jedoch Otto Draco niemals als Marschall, wohl aber der gleichzeitige Nicolaus Draco. — 4) Jasenitzer Matrikel im P. P. A. — 5) Diplom. civitat. Stettin im P. P. A. Hering, Historische Nachricht von der Stadt Stettin. S. 1. Wohl nicht durch Schenkung des Herzogs, etwa nach Aussterben der belehnten Linie der Draken, wie gemeinhin angenommen wird, sondern durch Kauf von den Draken gelangte Stettin in den Besitz. Der Herzog sagt: erogavimus et dedimus perpetuis temporibus libero possidendum; es ist dies die gewöhnliche Formel bei Verleihung des landesherrlichen Obereigenthums (proprietas), welche den Erlaß der bisher geleisteten Lehnendienste in sich schloß.

zum Dachdecken zu entnehmen. Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt durch Plünderung zu leiden. In den J. 1650 und 1733 verzehrten Feuersbrünste jedesmal fast die ganze Stadt. 1758 kam wegen mannigfacher Leistungen der Stadt an die Stettiner Kämmererei ein Vergleich mit der Stadt Stettin zu Stande; an Stelle der Verpflichtung zum Holzschlagen traten jetzt 266 Thlr. 16 Gr. jährliche Holzschlagegelder, so daß Pölit jetzt mit Hinzurechnung des schon im J. 1706 auf 74 Thlr. 20 Gr. normirten Dienstgeldes und der Orböde von 10 Thlr. 8 Gr. jährlich 351 Thlr. 20 Gr. an Stettin zu entrichten hatte. In neuerer Zeit erhoben sich aber weitläufige Proceffe zwischen beiden Städten wegen dieser Leistungen, schon im J. 1838 hervorgerufen durch den Protest Pölitiger Einwohner gegen die durch Stettiner Rathsdienere gegen sie vorgenommenen Executionen. Die Stadt Stettin ist zwar im J. 1859 mit dem Antrage auf Ablösung der Holzschlage-, Dienst- und Orböde- gelder durch ein Erkenntniß des Ober-Tribunals abgewiesen, doch schwebt noch der Proceß wegen der auf Grund des Vergleichs von 1571 von den Pölitern geforderten Gegenleistungen.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1000	Einw.		
1782:	970	"	(kein Jude.)	
1794:	1114	"	(— " )	
1812:	1424	"	( 2 Katholiken, 1 Jude.)	
1816:	1313	"	( 8 " 4 Juden.)	
1831:	1907	"	( 5 " 24 " )	
1843:	2465	"	( 7 " 30 " )	
1852:	2936	"	(18 " 60 " )	
1861:	3508	"	(18 " 36 " )	

Bauwerke. Die Kirche im spätgothischen Styl des 15. Jahrh. ohne Bedeutung.

#### Bürgermeister.

Brandenburgk. 1596.

Matthias Paul. 1617.

Jochim Otte. 1617.

- Hieronymus Wedige. 1617.  
Georg Friedrich Klug. 1759. 1767.  
Jacob Friedrich Buttermann. 1775.  
Walther. — 1809.  
August Philipp Hanff. 1809—1816.  
Johann Joachim Lockwig. 1816—1822.  
S. S. Grünenwaldt. 1822 —. 1843.  
E. G. Fr. Dreblow. 1834—1846.  
Albert Georg Erdmann Gebeshus. 1846—1849.  
Kröning. 1849—1855.  
Johann Ludwig Ernst Hinge. 1857 —. 1864.
-

## 48. Polnow.

Polnowe.

Wappen. Ein Greif. Auf späteren Siegeln hält der Greif mit den Vorderklauen ein Scepter.

Die Markgrafen Otto und Baldemar von Brandenburg, die sich nach dem Aussterben der Ostpommerschen Herzoge mit Mestwin II. († 1295) in den Besitz von Ostpommern gesetzt hatten, bestätigten im Jahre 1307 dem Grafen Peter von Neuenburg, seinem Vater, dem Weiwoden (palatinus) Swenzo, und seinen Brüdern den Lehnbesitz des Schlosses Polnow<sup>1)</sup>. Peter von Neuenburg beschenkte auch das Kloster Pölplin (Pulpl) mit Gütern im Lande Polnow<sup>2)</sup>. 1313 wird ein dominus Conradus de Polnowe genannt<sup>3)</sup>, vermuthlich ein Vogt des Grafen Peter. Nach dem Tode des Grafen Peter von Neuenburg (um 1327) kamen die Länder Polnow und Tuchel an seinen Sohn gleiches Namens, welcher 1333—1353 urkundlich genannt wird, und sich gewöhnlich Peter von Polnow oder Herr von Polnow (dominus de Polnow), auch „Herrn Peters Kancellers (sein Vater war Kanzler) Sohn“ nennt. Er verkaufte 1353 das Land Tuchel, und mag zu gleicher Zeit Polnow an den Bischof von Cammin abgetreten haben<sup>4)</sup>. Wenigstens gehörte Stadt und

---

1) Schwarz, Versuch einer Pomm. und Rüg. Fehnhistorie S. 268. Vergl. Schlawe. — 2) Schöttgen u. Kreyfig, Diplomatar. et scriptores III. p. 50. — 3) Gramer, Geschichte der Lande Rauenburg und Bütow II. S. 17. — 4) Bereits 1357 erscheint der Camminer Bischof als Schiedsrichter in einem Grenzstreit zwischen dem Kloster Pölplin und dem Ramecken wegen ihrer Güter im Lande Polnow. (Schöttgen und Kreyfig l. c.)

Schloß Polnow seit dieser Zeit zu den Tafelgütern des Bisthums Cammin, und die Stadt entrichtete 60 oder 80 Mark Finkenangen Orbare <sup>1)</sup>. Wann aber Polnow Deutsches Stadtrecht erhalten hat, ist nicht zu ermitteln. Nach dem Jahre 1387 löste Herzog Bogislaw VIII. als Administrator des Stifts Cammin das verpfändete Stiftschloß Polnow (wie auch Massow und Arnhausen) ein, und da der Vertrag mit dem Camminer Domcapitel vom Jahre 1387 dem Herzoge den Besiz der eingelösten Pfänder auf so lange Zeit zusprach, bis ihm die ausgelegte Pfandsomme zurückerstattet sei, verblieb er im Besiz von Polnow, auch nachdem er von der Verwaltung des Bisthums in den weltlichen Stand zurückgetreten war. Die Herzoge Wartislaw VII., Bogislaw VIII. und Barnim V. thaten nun im J. 1392 Polnow dem Curt Kameke zu Schloßglauben ein <sup>2)</sup>, und noch 1428 kommt ein Karse Kameke von Polnow vor <sup>3)</sup>. Seit Bogislaw's VIII. Besizergreifung bildete aber Polnow nebst Massow und Arnhausen den Zankapfel zwischen den Bischöfen von Cammin und Bogislaw VIII., seiner Mutter und seinem Sohne Bogislaw IX., über welche letzteren schließlich Bann und Acht erging. Erst im J. 1436 verglich sich Bischof Siegfried mit Bogislaw IX. dahin, daß diesem auf seine Forderung von 20,000 Mark Finkenangen die drei genannten Schlösser und Städte auf weitere 15 Jahre pfandweise überlassen wurden <sup>4)</sup>. Da der Bischof sie dennoch nicht einlöste, vertauschte Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie Schloß, Stadt und Land Polnow mit der Vogtei im Jahre 1474 an seinen Rath Peter Glasenapp zu Coprieben gegen sechs Dörfer bei Rügenwalde, und belehnte ihn damit <sup>5)</sup>. Bogislaw X. verlegte 1489 den Lehnshof über die Vasallen („die Mannschaft“) im Lande zu Polnow nach Rügenwalde, reservirte aber dem Henning Glasenapp, dem Bruder und Nachfolger Peters, alle anderen Gerechtigkeiten <sup>6)</sup>. Im Jahre 1550 wurde der erste Lutherische Prediger be-

1) Klempin, Diplomatische Beiträge S. 376. — 2) Altes Urkundeninventarium im P. P. A. Schon 1383 war derselbe (Conradus Kameke) bischöflicher Vogt zu Polnow. (Kraß, Urkundenbuch 3. Gesch. des Geschlechts v. Kleist S. 43. Nr. 87.) — 3) Original im P. P. A. — 4) Schöttgen und Kreysig l. c. III. p. 98. Nr. CXLVI. — 5) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern III. S. 850. — 6) Alte Abschrift im P. P. A.

rufen. 1609 brannte die halbe Stadt ab. 1613 verglichen sich die von Glasenapp mit der Stadt wegen mancherlei Streitigkeiten. Sie überließen ihr die Hälfte der Polnowschen Holzung (das Stadtholz), einige Ländereien und Wiesen, und das Recht der freien Fischerei auf drei Seen; die Dienste, welche die Einwohner zu leisten hatten, wurden auf ein gewisses Maaß beschränkt, statt der erlassenen Spann- und Fußdienste wurde ein jährliches Recognitionsgeld festgesetzt, die Abgabe bei Erbschichtungen vermindert, und den Bürgern das Recht bewilligt, ein Rathhaus zu bauen, den Rath zu wählen, ein eigenes Stadtsiegel zu führen, und sich des Lübischen Rechts zu bedienen<sup>1)</sup>. Nach der Hufenmatrifel von 1628 versteuerte Polnow 44 ganze Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl. und 62 halbe Erben zu 8 Gr., zusammen = 150 Hafenhufen, sowie eine Mühle<sup>2)</sup>. 1656 wurde die Stadt von den Polen geplündert und verbrannt, nur Kirche, Mühle, Pfarre, 5 Häuser und der Ritterstz blieben stehen. 1736 verzehrte eine Feuersbrunst die ganze Stadt nebst der Kirche. Durch Vergleich zwischen der Herrschaft und dem Rath im Jahre 1746 wurden den Einwohnern die noch übrigen Burgdienste und Schaarwerke erlassen, und die Herrschaft übernahm die Unterhaltung der Mühlen, der Dämme und Brücken, alles gegen Zahlung von 1200 Thlr. und Abtretung eines Stück Fichtwaldes. In einem Glasenapp'schen Concurse kam das Schloß und Borwerk Polnow 1773 an die freiherrliche Familie v. Wrangel, die es bis in den Anfang dieses Jahrhunderts besaß. 1782 erhielt die Stadt einen vierten Krammarkt und einen Viehmarkt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	426	Einw.			
1782:	647	"	(13	Juden.)	
1794:	740	"	(13	"	)
1812:	900	"	(1	Katholik,	30 Juden.)
1816:	913	"	(1	"	40 " )
1831:	1133	"	(2	"	50 " )
1843:	1444	"	(—	"	68 " )
1852:	1792	"	(4	"	71 " )
1861:	2163	"	(10	"	97 " )

1) Brüggemann l. c. III. 850. — 2) Klempin u. Krag, Matrif. u. Verz. S. 240.

## Bürgermeister.

Ernst Ludwig Dibelius (Tybelius). 1741. 1775.

Brates. 1753. 1757.

E. Fr. Faud. 1811 —. 1846.

Strehlow. 1855. 1862.

Prodziński. 1864.

## 49. Polzin.

Poncym, Boltzin, Polczyn.

Wappen. Im gespaltene[n] Schilde rechts der Manteuffelsche Querbalken, links ein Weinberg. Bisweilen zeigt die linke Seite eine quergelegte Ranke mit drei hängenden Trauben; unten Rasen, oben sechs Getreidekörner.

Das Land um Polzin gehörte nach dem Grenzzuge zwischen dem herzoglich Pommerschen Lande Belgard und dem bischöflich Camminischen Lande Arnhausen (Tarnhusen, Tharnus) vom Jahre 1321 noch zum Lande Belgard<sup>1)</sup>. Das Schloß Polzin selbst (Belgarden cum castro Poncym) wird aber erst 1331 in dem Lehnbriefe Pabst Johann's XXII. für die Pommerschen Herzoge genannt<sup>2)</sup>. Es war damals im Besiße des Geschlechts von Wedell. 1337 verpflichtete sich der rothe Hasso von Wedell (Hasso rufus de Poltzin) dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg sein Schloß und seine Stadt (Hus und Stat) Polzin in dessen Fehden gegen Jedermann offen zu halten und ihm mit 5 Helmen und 5 Kennern zu dienen, ausgenommen gegen seine Herren, Herzog Wartislaw's IV. Söhne, von denen er Schloß und Stadt zu Lehn trage<sup>3)</sup>. Gleichzeitig erscheinen auch Henning von Wedel „dictus de Poltzin“ oder Henningus de Poltzin (1337), Heinrich von Wedel „cog-

1) Schöttgen und Kreyßig, Diplomatar. et script. III. p. 29. — 2) Tisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Malzan II. S. 2. Raynald, Annales Ecclesiast. 15. p. 425. Nr. 24. Vergl. Quandt in den Baltischen Studien XV. 1. S. 203. An den oben angeführten Orten liest man zwar Pontym, es wird aber, wie in Urkunden so häufig, t für e verlesen sein. — 3) Niedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 109. 110. Nr. XVIII. XIX.

nominatus Polzin“ (1338. 1353), Henning Voltzin geheten van Wedel (1362). Dagegen werden im Jahre 1389 Zicizik von Polzin und Michel Manteuffel von Polzin genannt<sup>1)</sup>, 1420 und 1421 ein anderer Michel Manteuffel zu Polzin<sup>2)</sup>. Von da ab erscheint Polzin im Besitz des Geschlechts von Manteuffel, welches 1517 Lehnbriefe über Polzin erhielt. Doch erhielt 1488 auch Heinrich Glase-napp zu Koprieben von Herzog Bogislaw X. einen Lehnbrief über den von seinem Bruder Peter Glasenapp zu Polnow hinterlassenen Viertelantheil an einem Drittel des Schlosses, des Städtchens und des Landes Polzin<sup>3)</sup>. Wann Polzin Stadtrechte erhalten hat, ist nicht zu ermitteln. Mit der Erwähnung der „Stadt“ schon im J. 1337 scheint aber eine Angabe, daß Polzin erst im 16. Jahrhundert durch Curt von Manteuffel, Brudersohn des Bischofs Erasmus von Cammin, zur Stadt erhoben sei, und zwar auf Kosten der seitdem zum Dorf herabgesunkenen Stadt Arnhausen<sup>4)</sup>, nicht recht zu stimmen, ganz abgesehen davon, daß Arnhausen noch im Anfange des 17. Jahrhunderts zu den Städten gerechnet wurde<sup>5)</sup>. Die Stadt Polzin bediente sich des Lübischen Rechts. In den Feuersbrünsten von 1500, 1600 und 1705 verlor sie ihre Urkunden. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Polzin 43 ganze Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl., 33 halbe Erben zu 8 Gr. und 29 Kopen zu 4 Gr., zusammen = 133 $\frac{1}{2}$  Hakenhufen<sup>6)</sup>. Nsmus von Manteuffel verkaufte 1654 seinen Antheil an den Polzinischen Gütern an den Hauptmann Döring Jacob von Krockow. 1688 wurden die mineralischen Eigenschaften des Polziner Gesundbrunnens entdeckt, 1699 verschiedene Streitigkeiten zwischen der adeligen Herrschaft und der Stadt beigelegt, insbesondere wegen der städtischen Gerichtsbarkeit, wegen des Eigenthums am Polzinischen Busch, das der Herrschaft verblieb u. Das Geschlecht von Krockow, welches hier um 1790 ein Schloß baute, blieb bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz des

---

1) Beigt, Cod. dipl. Pruss. IV. Nr. 59. Krag, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschlechts von Kleist S. 47. — 2) Niedel l. c. I. 18. S. 179. — 3) Alte Abschrift im P. P. A. — 4) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern III. S. 628. — 5) Lubin's Karte von Pommern: Catalogus urbium. — 6) Klemplin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse S. 304.

Schloßguts (Polzin A.) wogegen die von Manteuffel ihren Antheil (Polzin B. oder Ziegelwiese) noch bis 1847 behielten.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1386	Einw.			
1782:	1414	"	(37	Juden.)	
1794:	1593	"	(33	"	)
1812:	1794	"	(4	Katholiken,	65 Juden.)
1816:	2129	"	(4	"	106 " )
1831:	2429	"	(5	"	164 " )
1843:	2994	"	(9	"	248 " )
1852:	3442	"	(5	"	185 " )
1861:	4034	"	(13	"	215 " )

#### Bürgermeister.

Ruthjag. 1717. 1720.

Wendt. 1717. 1720.

Rassum. 1720.

Johann Weinholz. 1729 —. 1769.

Zobel. 1734.

Schering. 1741.

David Hafemann (Havemann, Hoffmann). 1767. 1775.

Sonß Julius Cammann. 1775.

J. Chr. Fr. Meyer. 1821.

D. Fr. A. Schmieden. 1823 —. 1828.

J. Fr. Wille. 1829 —. 1833.

G. G. Schmieden. 1835 —. 1846.

Meier. 1847. 1857.

Hauch. 1862. 1864.

## 50. Pyritz.

Piris, Piriz, Pirike.

Wappen. Ein Stadthor mit zwei Thürmen, über welchen ein Greif. Später erscheint in der Thoröffnung eine Rose. Als abgekürztes Zeichen gilt die Rose, besonders auf Münzen.

Bei der Burg Pyritz taufte der Pommernapostel Bischof Otto von Bamberg im J. 1124 die ersten Pommern<sup>1)</sup>. Urkundlich wird die Burg Pyritz zuerst 1140 in der Bulle genannt, in welcher Pabst Innocenz II. den Sprengel des Pommerschen Bisthums bestätigt<sup>2)</sup>; von da ab kommt die Burg und das Land Pyritz öfters in Urkunden vor<sup>3)</sup>. 1240 wird ein Urkundenzeuge Walterus de Piritz, vermuthlich ein Vogt oder ein Burgmann genannt<sup>4)</sup>. Herzog Barnim I. erhielt 1240 vom Bischof Conrad III. von Cammin tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in oder bei dem Burgflecken Pyritz (in vico Piriz) und die Hälfte des Schmalzehnten im Lande Pyritz (in territorio Piritz)<sup>5)</sup>. 1248 spricht Barnim I. von seiner Münze zu Pyritz (moneta civitatis nostrae Pyritz)<sup>6)</sup>. Das Pa-

---

1) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 13. bei Perß, Monum. German. histor. XIV. p. 781: castrum ducis Pirissa. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 5. bei Perß l. c. XIV. p. 847: Piritscum castrum primum Pomeraniae. Monachi Prieflingens. vita Ottonis ep. Bamb. II. 4. bei Perß l. c. XIV. p. 891: Petris civitas. Herbord giebt die Zahl der Getauften auf 7000, der Prieflinger Mönch nur auf 500 an. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Cod. Nr. 63. 77. 148. 164. 221. ꝛ. — 4) Cod. Nr. 288. — 5) Cod. Nr. 288. — 6) Cod. Nr. 398. Die moneta ist der Hauptsache nach als eine Hebestelle anzusehen. So kommt z. B.: una urna mellis in moneta civitatis nostrae Pyritz vor. Vergl. Anklam.

trenat der St. Marienkirche in Pyriß verlieh Barnim I. 1250 dem Kloster Bulwinghusen in der Hildesheimer Diöcese; als Zeugen der Verleihungs-Urkunde werden genannt Hinricus de Pyritz, wohl ein Vogt oder Burmann, und der Ritter Magnus, Schultheiß zu Pyriß (*scultetus noster de Pyritz, miles*)<sup>1)</sup>, ein Zeichen, daß damals in oder bei Pyriß schon eine Deutsche Colonie bestand. 1253 kommt ein Vogt S. zu Pyriß<sup>2)</sup> vor, 1255 ein Pfarrer Friedrich zu Pyriß<sup>3)</sup>, 1259 bis 1265 der Vogt Gedefinus von Schmagerow (*de Smogerowe*) zu Pyriß, auch Godoko de Piritz genannt<sup>4)</sup>, 1272 und 1274 der Ritter Wipertus, Schultheiß zu Pyriß<sup>5)</sup>. 1253 bestand bereits das dortige Augustiner-Nonnenkloster, wahrscheinlich von Bulwinghusen aus begründet; Barnim I. schenkte ihm ein dort belegenes Gut (*allodium cum mansis ad ipsum pertinentibus*); sowie die Höfe einiger Pyrißer Burmannen (*curiae militum seu vasallorum nostrorum in castro Pyritz residentium, videlicet Anselmi de Blankenborch, Gherardi et Hinrici de Granzoge, Theodorici et fratrum suorum dictorum de Koten, nec non illorum de Riden*) nebst deren zwischen dem oben erwähnten Gut, der Deutschen Colonie (*civitas*), und dem Kloster belegenen Zubehör, wobei auch einer „*fossa civitatis*“ und einer bei der kleinen Wief gelegenen, der Deutschen Niederlassung zugekehrten Brücke (*pons juxta vicum parvum versus civitatem*) Erwähnung geschieht<sup>6)</sup>. Unter der „kleinen Wief“ (*parvus vicus*) ist der alte Wendische Burgflecken, die jetzige Altstadt, im Gegensatz zu der westlich gelegenen Deutschen Niederlassung (*civitas*), aus welcher die spätere Stadt hervorging, zu verstehen. 1256 verlieh Barnim I. dem Nonnenkloster die Kirche in Pyriß mit allen ihren Einkünften sowie das Patronat (*collatio*) der Schule und der Küsterei<sup>7)</sup>, und 1261 versprach er dem Kloster, keinem andern geistlichen Orden die Erlaubniß zu ertheilen, in der Colonie (*civitas Pyritz*) oder in

1) Cod. Nr. 438. 439. — 2) Dreger, Cod. diplomat. Pom. Nr. 233. — 3) Ebendas. Nr. 273. — 4) Ebendas. Nr. 304. 328. 329. 371. 378. — 5) Colbager Matrifel im P. P. A. — 6) Cod. Nr. 490. — 7) Dreger I. c. Nr. 178. Karpowsky, Chronik von Pyriß. S. 47. Die Jahreszahl 1246 ist falsch, aller Wahrscheinlichkeit nach gehört die Urkunde in das J. 1256. Vergl. Balt. Stud. X. 1. S. 167.

den Grenzen ihrer Parochie ein Kloster zu bauen<sup>1)</sup>. Am 21. Januar 1263 verlieh der Herzog seiner Deutschen Stadt Pyritz (consulibus universisque burgensibus in civitate nostra Pyritz morantibus) dasselbe Recht, welches die Stadt Stettin hatte, also Magdeburgisches, nebst dem Innungsrecht<sup>2)</sup>. 1264 wird der Stadtwald (nemus)<sup>3)</sup>, 1270 noch die Burg<sup>4)</sup>, 1279 der Burgwall (vallum) genannt<sup>5)</sup>. Bei Gelegenheit eines Vergleichs zwischen dem Herzoge und dem Bischof von Cammin legte letzterer der Stadt einen Wald von 40 Hufen bei, nach dessen Abholzung aber Grund und Boden dem Herzoge verbleiben sollte<sup>6)</sup>. 1278 hatte sie sich mit drei andern Städten gegen die Markgrafen von Brandenburg für Barnim's I. Dienstgelöbniß verbürgt<sup>7)</sup>. Nach dessen angeblichem Bruch durch Barnim's Sohn Bogislaw IV. öffnete sie 1280 den Markgrafen Otto und Conrad die Thore. Die Markgrafen bestätigten ihr die 100 Hufen zwischen den Dörfern Hohen-Ziethen, Bredelow, Köselitz, Groß Möllen und Beiersdorf, die ihr vom Herzoge Barnim I. und dem Bischof von Cammin verliehen waren<sup>8)</sup>, doch mußten sie die Stadt 1284 im Bierradener Frieden wieder an Bogislaw IV. zurückgeben, mit dem Beding, daß Letzterer ihr alles Geschehene verzeihe<sup>9)</sup>. 1281 werden schon Dominikanermönche (predicatores) zu Pyritz genannt<sup>10)</sup>. Bogislaw IV. gab der Stadt 1292 die auf dem Stadtfelde belegene Mühle Deveshorn<sup>11)</sup>. 1295 erhielt sie von Barnim II. und Otto I. die Freiheit, ihr benöthigtes Bauholz aus der Golnow'schen Heide zu entnehmen<sup>12)</sup>. Durch die Landestheilung von 1295 kam Pyritz an die Stettiner Linie<sup>13)</sup>. 1301 verzeigte ihr Otto I. den dortigen Zoll, den bisher der Ritter

---

1) Dreger l. c. Nr. 338. — 2) Ebendas. Nr. 359. Karpowsky l. c. S. 59. — 3) Dreger l. c. Nr. 363. — 4) Ebendas. Nr. 455. — 5) Pyritzer Matrikel im P. P. A. — 6) Dreger l. c. Nr. 440. — 7) Barthold, Geschichte von Pomm. II. S. 570. — 8) Riedel, Cod. diplomat. Brandenb. I. 24. S. 5. Nr. VIII., wo aber die Urkunde etwa in das J. 1277 gesetzt ist. Markgraf Ludwig erneuerte diese Bestätigung im J. 1349 (Riedel l. c. I. 24. S. 49. Nr. LXXXIX). 9) Balt. Studien. II. 1. S. 128. — 10) Von deren Kloster waren 1585 nur noch Trümmer vorhanden. — 11) Diplomatar. civit. Pyritz im P. P. A. — 12) Ebendas. — 13) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116.

Stango innegehabt hatte<sup>1)</sup>. 1320 verliehen Otto I. und Barnim III. den Bürgern die Zollfreiheit in ihrem ganzen Lande, versprachen auch für die Zollfreiheit auf der Peene und Swine bei den Wolgaster Herzogen sich verwenden zu wollen<sup>2)</sup>. In demselben Jahre hob Otto I. die Vereinigung der Zünfte der Gewandschneider (Tuchhändler) und Wolleweben auf, und verbot den letzteren, Tuch ellenweise zu verkaufen<sup>3)</sup>. 1322 vereinigten Otto I. und Barnim III. der Stadt das Dorf Groß Zarnow (Cerno)<sup>4)</sup>, und 1326 bestätigten sie ihr das schon von Alters her geübte Recht, Stettiner Pfennige zu prägen<sup>5)</sup>. Um 1339 trat sie dem Bündniß der Städte des Herzogthums Stettin bei, welche sich gegen die von Brandenburg beanspruchte Erbfolge und für das Recht des Wolgaster Hauses erklärten<sup>6)</sup>. 1346 bestätigte Barnim III. den Schöffen (scabinis) der Stadt Pyritz die ihnen schon von seinen Voreltern verliehene Befugniß zur Findung und Auslegung des Brandenburgischen Rechts (*plena-riam potestatem dandi, inveniendi atque demonstrandi justum et verum jus Brandenburgense secundum ipsorum conscientias*), so daß von ihrem Ausspruch keine weitere Rechtsberufung stattfand (*quidquid ab eis datum, inventum atque demonstratum secundum ipsorum conscientias fuerit, a nullo penitus redargui debeat aut reprobari*)<sup>7)</sup>, d. h. er machte Pyritz zum Schöppenstuhl für Brandenburgisches Recht, das im Stettiner Herzogthum als Landrecht recipirt war<sup>8)</sup>. Im J. 1372 verglich sich die

---

1) *Diplomat. civit. Pyritz im P. P. A.* — 2) *Dipl. civit. Garz im P. P. A.* — 3) *Dipl. civit. Pyritz.* — 4) *Ebendas.* — 5) *Ebendas.* — 6) *Dipl. civit. Garz.* — 7) *Karpowsky l. c. S. 60. v. Giesstedt, Urfundensamml. zur Gesch. des Geschl. v. Giesstedt. I. S. 218. Nr. 83. Riedel l. c. I. 24. S. 39. Nr. LXX.* — 8) *Vergl. Stettin und Garz a. d. D. Karpowsky (l. c. S. 60) versteht unter jus Brandenburgense das Magdeburgische Recht, aber mit Unrecht. Das Magdeburgische Recht war ein Stadtrecht, das Brandenburgische Recht in Pommern ein Landrecht, und zwar das des Stettiner Herzogthums (vergl. Stettin, Garz a. d. D., Bahn), wie das Schwerin'sche Recht das Landrecht des Wolgaster Herzogthums war (vergl. Stralsund, Greifswald und: Brandenburg, Gesch. des Stralsunder Magistr. S. 21). Diese Verschiedenheit des Rechts erklärt sich aus der Verschiedenheit des Zuzugs der Deutschen Einwanderer. Während das Stettiner Land vorzüglich von der Altmark und Mittelmark her colonisirt wurde, und die Städter das Magdeburgische, die Landbewohner das Brandenburgische Recht mit-*

Stadt mit den Brederlowen wegen der Grenzen des Stadtholzes und des Holzes zu Ziethen<sup>9)</sup>. Herzog Swantibor verlieh der Stadt 1405 den Wagen- und Deichselzoll, nämlich vier Pfennige vom Pferde<sup>2)</sup>, und schenkte ihr 1412 die Holzung Wolfswinkel<sup>3)</sup>. 1435 kaufte die Stadt einen Theil von Köselitz von den Gebrüdern Pöterow<sup>4)</sup>. 1472 wurde sie vom Kurfürsten Albrecht von Brandenburg belagert, aber Herzog Bogislaw X., in die Stadt eingeschlossen, entkam mit Hülfe eines Vasallen, und Albrecht mußte unverrichteter Sache abziehen<sup>5)</sup>. 1480 und 1483 kaufte die Stadt das Dorf Marienwerder von den Steinbecken und Brederlowen<sup>6)</sup>. 1496 brannte fast die ganze Stadt bis auf das Rathhaus ab<sup>7)</sup>. 1511 kaufte sie vom Johanniterorden das Vorwerk Brederlow<sup>8)</sup>. Wie hier zuerst in Pommern das Christenthum Eingang gefunden hatte, so war es auch ähnlich mit der Reformation. Johann Knipstro, ein Mönch des Pyritzer Franciskanerklosters, predigte hier die Lutherische Lehre schon 1518, er mußte aber, um den Verfolgungen seiner Feinde zu entgehen, im J. 1523 die Stadt verlassen<sup>9)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Pyritz 80 Mann zu Fuß (50 mit Spieß, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 20 Reiter zu stellen<sup>10)</sup>. Georg I. und Barnim X. verliehen 1524 den Einwohnern die Zollfreiheit für die in herzoglichen Städten zu ihrem Gebrauch gekauften Pferde<sup>11)</sup>, und letzterer 1533 die Zollfreiheit zu Damm und zu Stargard für die zu ihrem Hausbedarf durchgeführten Güter<sup>12)</sup>. 1536 bestätigte

---

brachten, erhielt das Wolgaster Land und Rügen, demnächst auch Hinterpommern, seine Deutschen Colonisten von Holstein und Mecklenburg her, und diese brachten für die Städte das Lübische Recht, für das Land das Schwerin'sche Recht mit. — 1) Abschrift im P. P. A. — 2) Diplomatar. civit. Pyritz. — 3) Ebendas. — 4) Brüggemann, Beschreib. des Herzogth. Pommern. II. S. 94. — 5) Karpow's Pomerania, herausgeg. von Kosgarten. II. S. 163. Barthold l. c. IV. S. 373. Klemplin, Diplomatar. Beiträge. S. 405. — 6) Abschrift im P. P. A. — 7) Karpoweki l. c. S. 91. — 8) Brüggemann l. c. II. S. 96. — 9) Karpoweki l. c. S. 93 ff. — 10) Klemplin und Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 183. — 11) Diplomatar. civit. Pyritz. — 12) Ebendas. Alte Abschriften im P. P. A. Brüggemann l. c. II. S. 91 führt eine Urkunde gleichen Inhalts vom J. 1303 an. Das Datum (Donnerstag nach Deuli) und der Umstand, daß 1303 kein Barnim selbstständig verfügte, ergeben aber mit Sicherheit, daß das Jahr falsch und die Urkunde von 1533 gemeint ist.

Barnim X. die an dem alten Magdeburger Rechtsgebrauch vorgenommene Aenderung in Betreff des todten und lebendigen „Heer-gewede“ und des todten und lebendigen „Kade“ unter näherer Bezeichnung jener Veränderungen <sup>1)</sup>, und 1539 überwies er das aufgehobene Franciskaner-Mönchskloster nebst seinem Zubehör der Pyritzer Pfarrkirche zu ihrem Unterhalt <sup>2)</sup>. Karpow <sup>3)</sup> sagt um 1540 Folgendes über die Stadt: „Pyritz ist nicht viel weniger wan Pajewalk, und in dem im gleich, daß es nicht viel beßer gepauet ist. Es wonet eßlich Adel darin, und ist ziemlich gut Feld, und liegt in seer köstlichen Acker <sup>4)</sup>. Die besten Bullenweber, so es in Pommern hat, sind da.“ Einer Pest in den Jahren 1563 und 1564 erlagen 1100 Menschen. 1569 zog Barnim X. auch das Nonnenkloster ein und schlug dessen Besitzungen zu den fürstlichen Tafelgütern <sup>5)</sup>. 1579 gab Herzog Johann Friedrich der Stadt die Erlaubniß, sechs Jahrmärkte zu halten, und gewährte allen Marktwaaren Zollfreiheit auf drei Jahre <sup>6)</sup>. 1596 brannte die Stadt wiederum bis auf das Rathhaus ab. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Pyritz 163 Häuser, 185 Buden und 17 Katen, zusammen = 1039 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Marienwerder, Zarnow, Köselitz, Tsinger, Neuen Grape, Rakitt) 151 ½ Hakenhufen, 20 Kossäten, 1 Mühle und 4 Krüge <sup>7)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege erhielt die Stadt 1628 Einquartierung von kaiserlichen Truppen unter dem Oberst Cray von Scharffenstein und wurde von diesen bei dem Anrücken der Schweden 1630 geplündert und angezündet. 1633 plünderten auch die Schweden. 1634 verbrannte durch Unachtsamkeit der Schweden ein Viertel der Stadt, und wenige Tage darauf legte eine abermalige Feuersbrunst fast die ganze Stadt sammt der Kirche und dem Rathhause in Asche, in Folge dessen der Herzog ihr auf fünf Jahre die Contribution nachließ. 1635 traf wiederum kaiserliche Einquartierung ein, 1636 wurde die kaiser-

1) Diplomatar. civlt. Pyritz. Karpowski l. c. S. 151. — 2) Steinbrück, Gesch. der Klöster in Pommern. S. 120. — 3) Karpow's Pomerania, herausgegeben von Kosgarten. II. S. 459. — 4) Die Gegend um Pyritz ist noch heute unter dem Namen „Pyritzer Weizacker“ als ein sehr fruchtbarer Landstrich bekannt. — 5) Steinbrück l. c. S. 122. — 6) Diplomatar. civitat. Pyritz. — 7) Klempin und Kraß l. c. S. 299.

liche Besatzung durch die Schweden aufgehoben, und 1637 wurde die Stadt nochmals von den Kaiserlichen so gründlich geplündert, daß fast nichts übrig blieb, und über 2000 Menschen die Stadt verließen. 1645 verkaufte die Stadt das Dorf Marienwerder an einen von Burgsdorf. 1652 erlitt sie eine Feuersbrunst, in welcher 30 Häuser verbrannten. 1673 erhielt die Schützengilde ein kurfürstliches Privilegium und 1681 wurde der Stadt der Gebrauch des Magdeburgischen Rechts durch ein Erkenntniß des Stargarder Hofgerichts bestätigt. 1750 wurde die Colonie Sichelhagen in der Holzung Wolfswinkel angelegt. Im siebenjährigen Kriege hatte sie in den Jahren 1758 bis 1763 mancherlei Drangsale zu bestehen. Im J. 1824, bei der 700jährigen Gedächtnißfeier der Einführung des Christenthums in Pommern, wurde das Ottostift bei Pyritz, ein Landschullehrerseminar, gegründet und in der Nähe der Ottonbrunnen, angeblich die Quelle, in welcher Bischof Otto von Bamberg die ersten Pommern taufte, mit einer Graniteinfassung und einem Kreuz versehen.

#### Einwohnerzahl.

1740:	2095	Einw.			
1782:	2122	"	(77	Juden.)	
1794:	2325	"	(72	"	)
1812:	2855	"	(18	Katholiken,	20 Juden.)
1816:	3126	"	(28	"	80 " )
1831:	4151	"	(31	"	203 " )
1843:	4704	"	(42	"	203 " )
1852:	5795	"	(30	"	213 " )
1861:	6501	"	(23	"	299 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Moritzkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen, im 15. Jahrh. bedeutend umgeändert, noch neuer die oberen Theile des Hauptthurms. — Die Klosterkirche in der Altstadt, ein einfaches Gebäude aus dem 14. Jahrh.; die Thür auf der Nordseite ist bemerkenswerth. — Malerische Umfassung der Stadt mit Mauerthürmen (Eulenthurm, Pulverthurm u.) und den Thürmen des Bahner und Stettiner Thors (früher Zeigerthurm) aus dem 14.

oder 15. Jahrh. — Das Rathhaus ist 1851 von Grund auf ausge-  
haut und restaurirt.

### Bürgermeister.

- Clawes Poterow. \*1445. \*1461.  
 Balkenberch. \*1451.  
 Jacob Delnow. \*1480. \*1483.  
 Jacob Hovener. \*1480. \*1492.  
 Albredyt Markwardt. \*1480. \*1483.  
 Johannes Moller (Molre). \*1490. \*1492.  
 Johannes Sehuse (Sehausen). \*1492.  
 Jürgen Bilrebefe. \*1510.  
 Joachim Levendal. \*1540.  
 Faustin Blen (Blenuo, Blenne), Magister. \*1544. † 1560.  
 Peter Jekell. \*1544.  
 Nicolaß Kistmacher. (um 1580).  
 Peter Kistmacher. 1583. 1585.  
 Johann Schutte (Schuße). 1583. 1585.  
 Georg Wolter (Walter). 1585. 1590.  
 Baltin Engefe. 1588.  
 Jochim Hanniel. 1590.  
 Georg Mader. (um 1605).  
 Balzer Ladewig. 1608.  
 Jacob Sehesfeld. 1636.  
 Raphael Schütte I. 1655.  
 Gabriel Schütte. (um 1670).  
 David Neumann. 1709.  
 Kistmacher. 1712. 1719.  
 Daniel Weißbrodt. († vor 1719).  
 Georg Christoph Mahn. 1719 — † 1758.  
 Raphael Schütte II. 1719 — † 1738.  
 Bartholomäus Göbel. — 1725.  
 Kersten. 1726 —  
 G. W. Hahn. 1729.  
 Walter. 1736.  
 Peter Neumann. († vor 1740).

Both. † 1744.

Georg Daniel Schmidt. 1746. † 1768.

Kepcke. 1752.

Paul Benedictus Bötticher. 1762. — 1776.

David Schütt. 1767.

Johann Ernst Hammer. 1768 — † 1778.

David Röhl. 1775.

Johann Georg Biesel. 1775. — 1776.

Daniel Ludwig Bolduan. 1778—1801.

Ernst Ludwig Berg. 1781. — 1809.

Bandelow. 1801 —

Wesenberg. † 1808.

Lisckow. 1808 —

Adam Martin Desterreich. 1809 — † 1811.

Carl Gottlieb Röhl. 1812 —. 1828.

A. Pick. 1830 — 1850.

Gottfried Ludwig Kosky. 1850 — 1852.

Bloch. 1852 — † 1857.

Eindemann. 1858 — 1864.

---

## 51. Rakebuhr.

Rakibur, Rakbner, Rakebant, Rakepaur, Rassepaur.

Wappen. Zwei dürre Bäume auf Rajen nebeneinander, auf dem Helm ein solcher Baum (so im Jahre 1629). Später ein aus einem Berge wachsender Greif, in der rechten Vorderklaue einen Zweig mit drei Eicheln haltend.

Die älteste Nachricht über Rakebuhr bringt eine Urkunde vom Jahre 1547, laut welcher der fürstliche Hofmarschall und Rath Jacob Münchow seine Güter Rakebuhr und Lünzow an den Herzog Barnim X. gegen Sydow, Carpenburg u. vertauschte<sup>1)</sup>. 1597 bewidmete Herzog Johann Friedrich die Einwohner mit drei Jahrmärkten und machte damit den Ort zum Marktflecken<sup>2)</sup>, doch wird er noch 1606 und später eine „Dorfschaft“ genannt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 wurden von Rakebuhr im Amt Neustettin 45 Hufenhufen, 6 Kossäten, 2 Mühlen, 1 Krug und 34 Schneider versteuert<sup>3)</sup>. Beim Einfall der Polen im Jahre 1658 wurde der Flecken gänzlich sammt der Kirche eingeäschert; auch 1748 erlitt er eine bedeutende Feuersbrunst. Durch seine Lage als einzige Pommersche Zollstätte an der Handelsstraße von Danzig und Königsberg nach Deutschland gewann der Ort allmählig ein städtisches Ansehen, welches Anlaß zur Einführung der Accise gab. 1753 wurden die 40 Halbbauern und 11 Kossäten zu Rakebuhr von der Amtsunterthänigkeit befreit, es wurde ihnen freie Disposition über ihre Häuser, und das Bürgerrecht unter einem Magistrat

1) Abschrift im P. P. A. — 2) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern III. 710. — 3) Klempin u. Kraß, Matrikeln u. Verzeichnisse S. 288.

gewährt, dagegen die Abgaben an das Amt auf 547 Thlr. 14 Gr. jährlich festgesetzt. 1754 erhob König Friedrich II. Ragebuhr zur Immediatstadt und legte dem Magistrat die obere und niedere Gerichtsbarkeit bei. Die Stadt recipirte Lübisches Recht. Im siebenjährigen Kriege wurde Ragebuhr zuerst unter allen Pommerischen Städten von den Russen betreten und geplündert; überhaupt soll sie in jenem Kriege 23mal Plünderungen erfahren haben.

#### Einwohnerzahl.

1740:	864	Einw.			
1782:	974	"	(11	Juden.)	
1794:	1029	"	(15	"	)
1812:	1060	Einw.	(6	Katholiken,	47 Juden.)
1816:	1132	"	(10	"	74 " )
1831:	1322	"	(5	"	13 " )
1843:	1579	"	(6	"	78 " )
1852:	1850	"	(6	"	99 " )
1861:	2063	"	(5	"	99 " )

#### Bürgermeister.

Dreger. 1758.

Stockmann. 1767.

Martin Friedrich Budde. 1769.

Gottfried Polingke. 1775.

Witt. 1793.

M. Huffnagel. 1809 —. 1828.

J. C. Kühn. 1831 —. 1833.

S. Taggejell. 1836 —. 1840.

F. C. Menzel. 1842 —. 1846.

Kroll. 1853 —. 1864.

## 52. Regenwalde.

Regenwold, Regenwold.

Wappen. Ein Baum mit zehn gesägten Blättern und runden Früchten über drei Querflüssen. In späteren Siegeln fehlen die Flüsse, der Baum ist ohne Früchte und hat sieben Blätter.

Regenwalde gehörte in ältester Zeit zur Hälfte den Borken und zur Hälfte den Bidanten. Die Borkische Hälfte von Regenwalde erhielt im Jahre 1288 durch einen Bork zum Bulwesberge (d. i. Stramehl) und dessen Söhne Johann und Jacob Greifswaldisches, d. i. Lübisches Recht nebst Aekern, Holzungen, Wiesen und Wäldern an der Rega<sup>1)</sup>, worauf diese Bewidmung durch Bidante, Herrn zu Regenwalde, und seine Söhne Pribislaw und Johann auch auf ihre Hälfte ausgedehnt wurde<sup>2)</sup>. Bei der Pommerischen Landestheilung vom J. 1295 kam die Oberherrlichkeit über Stadt, Schloß und Land Regenwalde an die Wolgaster Linie<sup>3)</sup>. Nach der Einnahme der Burg Stramehl durch die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. im J. 1338 gelobten die gedemüthigten Borken in ihrem Lande Regenwalde keine neuen Burgen bauen zu wollen<sup>4)</sup>, und es verbürgte sich unter andern auch ihre halbe Stadt Regenwalde für die von ihnen geleistete Urfehde<sup>5)</sup>. Im Jahre 1365 verkauften die Brüder Citsche und Benzemer Bidante ihren Antheil an Haus, Land und Stadt Regenwalde dem Herzog Bogislaw V. für 800 Mark Stett. Pfennige<sup>6)</sup>. 1385 erhielten Eggert von Wolde

1) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern II. S. 327, anscheinend auf Grund einer Urkunde. — 2) Ebendas. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde II. S. 118. — 4) Belbuler Matrikel im P. P. II. 5) Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg S. 19. — 6) Deltrichs, Verzeichniß der Dregerischen Urkunden, zum Jahre 1365. Nr. 5.

und Markte Borcke von Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. das ganze Haus und die halbe Stadt Regenwalde nebst dem Mühlenacker auf Schloßglauben<sup>1)</sup>. 1441 ertheilte Herzog Erich I. (als König von Dänemark Erich X.) den Borcken die Lehnsanwartschaft auf die Güter der Vidanten zu Regenwalde (ein Achtendel am Stecken und Walle), und nach deren Erlöschen mit Pribslaw Vidante im Jahre 1447 die wirkliche Belehnung<sup>2)</sup>. 1593 und 1630 erlitt die Stadt bedeutende Brandschäden. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Regenwalde 28 ganze Erben zu  $\frac{1}{2}$  Fl., 67 Mittel-erben zu 8 Gr. und 44 Rathen zu 4 Gr., zusammen = 145 Hafenhufen, ferner 3 Mühlen<sup>3)</sup>. 1709 wurde die Schützengilde bestätigt. Von 1712 ist ein Köhr- oder Feldordnung. 1716 ging in einer Feuersbrunst die ganze Stadt bis auf 11 Häuser und die Kirche zu Grunde. Im siebenjährigen Kriege hatte sie 1758 bis 1762 manche Drangsale durch die Russen zu erleiden; das Rathhausarchiv wurde zerstört und alle Urkunden gingen verloren. Im Jahre 1784 betrug die Orbede 34 Thlr. 22 Gr.; sie wurde zur Besoldung des Burgrichters verwendet. Das Geschlecht von Borcke blieb im Besitze des Schloßgutes (Ackerhof) bis zum Jahre 1826, wo es durch Kauf an die Familie von Bülow kam.

#### Einwohnerzahl.

1740:	714	Einw.			
1782:	862	"	(22	Juden.)	
1794:	943	"	(31	"	)
1812:	1154	"	(10	Katholiken,	40 Juden.)
1816:	1182	"	(10	"	47 " )
1831:	1958	"	( 7	"	82 " )
1843:	2402	"	( 7	"	102 " )
1852:	3163	"	( 6	"	139 " )
1861:	3442	"	(11	"	148 " )

**Bauwerke.** Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen.

---

1) Delrichs, Ebendas. zum Jahre 1385. Nr. 1. — 2) Brüggemann l. c. II. 327. — 3) Klempin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse S. 304. 306.

## Bürgermeister.

- Nicolaus Langerman. \*1493.  
 Johannes Laghebuisch. \*1492.  
 Antonius Reineke. 1560.  
 Andreas Masche I. (um 1640).  
 Andreas Masche II. (um 1670).  
 Löper. 1720. 1722. († vor 1731).  
 Schüler. 1720. — 1722.  
 M. Schwarz. 1734. 1741.  
 C. D. Malkewitz. 1741. 1742.  
 J. G. Sellin. 1745. 1757.  
 Polzius. 1759.  
 Carl Heinrich Walbach. 1767.  
 Ewald David Friedrich Grüneberg. 1775.  
 Christian Gottlieb Nitz. 1809. — 1820.  
 Johann Philipp Friedrich Köller. 1820 — 1832.  
 H. Fr. Wilhelm Rutz. 1832 — 1844.  
 Carl Ludwig Rackwitz. 1844 — 1864.
-

## 53. Richtenberg.

Richeberg, Rikenberg.

Wappen. Ein spitzer Thurm.

Bei Stiftung des Klosters Neuenkamp im J. 1231 verlieh Fürst Wizlaw I. von Rügen demselben auch das Dorf Richeberg mit dem Patronat der dortigen Kirche und dem Salzwerk (sulta)<sup>1)</sup>. 1242 wird ein Priester Walthar zu Rifenberg<sup>2)</sup>, 1263 vom Abt von Neuenkamp sein Vogt (advocatus) zu Rifenberghe, Johannes Budde, genannt<sup>3)</sup>. Wann die Deutsche Stadt gegründet ist, steht urkundlich nicht fest; es wird durch den Abt von Neuenkamp geschehen sein, vielleicht in Nachahmung der Anlegung Greifswald's durch den Abt des Klosters Eldena. Sie bediente sich des Lübbischen Rechts. 1333 besaß das Rigaer Domcapitel Einkünfte in dem Flecken (opidum) Richtenberg<sup>4)</sup>, 1351 wird zum erstenmal der Rath der Stadt Richtenberg genannt<sup>5)</sup>. 1452 wurde die Stadt durch die Mecklenburger verbrannt<sup>6)</sup>. Die städtischen Urkunden sind in mehrmaligen Bränden verloren gegangen. 1543 erneuerte Philipp I. die verbrannten Privilegien des Städtchens<sup>7)</sup>. 1593 zog Bogislaw XIII. (der die Stadt mit dem Amte Neuenkamp oder Franzburg als Apanage erhalten hatte) zwar den von dem Rath und den Einwohnern bisher zu Pachtrecht besessenen Acker zu seinem Ackerwerke Sandershagen ein, gab

1) Cod. Nr. 188. — 2) Cod. Nr. 309. — 3) Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 353. — 4) Schwarz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte S. 456. 458. — 5) Dreger'sche Abschrift in der Bibl. der Ges. für Pomm. Geschichte u. Alterthumsk. — 6) Barthold, Geschichte von Pommern IV. 171. — 7) Liber privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A.

aber einen Theil davon der Stadt erb- und eigenthümlich, und erließ den Einwohnern alle zum Amte Franzburg zu leistenden Dienste <sup>1)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Richtenberg bisher 134 Landhufen versteuert, die nun auf 50 reducirt wurden <sup>2)</sup>. 1695 wurden der Stadt zwei zur Reduction bestimmte Hufen zu Beckfeld nachgelassen, weil zu befürchten stand, „daß sie fast gänzlich untergehen möchte“ <sup>3)</sup>. 1733 wurde das eingegangene Salzwerk wieder in Betrieb genommen <sup>4)</sup>, es blieb aber nicht von Bestand.

#### Einwohnerzahl.

1782:	584	Einw.	(kein Jude.)
1794:	737	„	„
1801:	781	„	„
1816:	998	„	( 6 Katholiken, keine Juden.)
1831:	1379	„	( 1 „ 17 „ )
1843:	1684	„	(10 „ 15 „ )
1852:	1914	„	(17 „ 13 „ )
1861:	2086	„	(16 „ 13 „ )

Bauwerke. Die Kirche im spätgothischen Styl des 15. Jahrhunderts, mit älterem Altarraum.

#### Bürgermeister.

Jochim Rode. 1577.

Berger. 1728. — 1738.

Johann Friedrich Krönike. 1738—1744.

Christoph Magnus Gluer. 1744—1752.

Franz Abs. 1752 — 1774.

Levin Heinrich Bollmar. 1774—1794.

Rudolph Theodor Daniel Buntebarth. 1794 — 1804.

Johann Gottlieb Huck. 1804 — 1825.

Daniel Philipp Theodor Bahl. 1826 — 1841.

J. C. Christian Bahl. 1844 — 1860.

Jochim Friedrich Wittmüß. 1861 — 1864.

1) Dähnert, Sammlung Pommerischer Landesurkunden II. 431. — 2) Klem-  
pin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse S. 319. — 3) Dähnert, l. c. II. 433.  
4) Ebendas. II. 433.

## 54. Rügenwalde.

Rügenwolde, Ruigenwalt, Ruwenwold, Rughenwolt, Rnenwold, Rügenwolde.

Wappen. Das älteste Wappen: ein Greif mit einem Störschwanz (Wappen der Herren von Rügenwalde) auf Wellen stehend und von zwei ausgerissenen Bäumen befeit. Dann: der Greif mit dem Störschwanz ohne Wellen und Bäume, dazu ein Helm mit einem Mühlrad. Später im getheilten Schilde oben der Fischgreif, unten zwei unten zusammenlaufende Flüsse, zwischen den Helmdecken zwei Bäume. In neueren Siegeln sind die beiden Flüsse pfahlweise zur Rechten des Fischgreifs angebracht.

Die Gegend um Rügenwalde hieß in ältester Zeit *terra Dirlova*<sup>1)</sup> oder *castella[ni]a de Thirlow*<sup>2)</sup>, nach der gleichnamigen Burg, die auf dem jetzigen Darlower Berge bei Rügenwalde gestanden haben soll<sup>3)</sup>. Aus der Deutschen Colonie in oder bei dem benachbarten Burgflecken entstand die spätere Stadt Rügenwalde. Sie ist vermuthlich durch Fürst Wizlaw II. von Rügen, welcher um 1270 in den Besitz dieser Gegend gelangt war (vergl. Schlawe), als Deutsche Stadt begründet und mit ihrem Namen begabt worden<sup>4)</sup>. Wizlaw II. nennt die Stadt (*civitas nostra Ruyenwolde*) zuerst im Jahre 1271; er schenkt nämlich zwei Hausstellen (*areas*) in der Stadt mit zwei Hufen dem Kloster Bukow<sup>5)</sup>. 1275 spricht

---

1) Cod. Nr. 101. Die Urkunde ist übrigens verdächtig. — 2) Urkunde von 1285 bei Haken, erster Beitrag zur Stadtgeschichte von Stolp. 1. Aufl. S. 27. — 3) Dreger, Cod. dipl. Pom. S. 72. — 4) Mit dem *Rugium* des Ptolemäus steht die Stadt Rügenwalde nicht in der geringsten Verbindung. Die Stadt erhielt ihren Namen von den Rügischen Fürsten, wie Greifenberg, Greifenhagen von dem Greifenstamme der Pommerschen Herzoge. — 5) Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen III. Nr. 157.

Herzog Mestwin II. von Ostpommern von ihr als seiner Stadt (civitas nostra Ruyenwolde) und bestätigt als Oberherr des Landes die gedachte Schenkung<sup>1)</sup>. 1277 verkaufte Wizlaw II. das Land Schlawe mit der Stadt Rügenwalde an die Markgrafen von Brandenburg Otto und Conrad für 3600 Mark Brandenburg.<sup>2)</sup> In welchen Beziehungen zu der Stadt ein ritterliches Geschlecht Rügenwolt steht, aus welchem der Knappe Marquard schon 1281 in einer für das Kloster Bukow ausgestellten Urkunde<sup>3)</sup>, ferner Paulus 1301<sup>4)</sup> genannt werden, ist nicht zu ermitteln; vermuthlich gehörte es zu den ersten Deutschen Besessern der Stadt. Rügenwalde erscheint alsbald im Besitz des mächtigen Geschlechts der Söhne Swenzo's, Woiwoden von Ostpommern (palatinus tocius Pomeraniae). Im J. 1307 bestätigten nämlich die Markgrafen Otto und Waldemar dem Grafen Peter von Neuenburg, seinem Vater Swenzo, und seinen Brüdern den Lehnbesitz des Schlosses Rügenwalde<sup>5)</sup>. 1308 nennt sich auch der eine dieser Brüder, Johannes oder Jasco, auf seinem Siegel „Johannes de Ruigenwalt“<sup>6)</sup>. Am 21. Mai 1312 übergaben die drei Söhne des Swenzo, nämlich Petrus, Graf von Neuenburg, Johannes und Laurentius, als Herren der Länder Schlawe und Rügenwalde (domini terrae Slawinae videlicet et Rugenwaldensis) die sehr in Verfall gerathene Stadt den Besessern (dilectis possessoribus) Rudolf von Colmaz, Johann Friedland (Bredeland), dessen Sohn Heinrich und Bruder Heinrich, und dem Hermann Emorre, um sie von neuem aufzubauen und zu besetzen (de novo locandam et construendam cum omnibus civibus, quos ad se vocaverint), und zwar zu Lübischem Recht (cum

---

1) Bukower Matrifel im P. P. U. Bergl. Schlawe. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 190. Bergl. Schlawe. — 3) Bukower Matrifel. — 4) Fabricius l. c. III. Nr. 484. — 5) Schwarz, Versuch einer Pommer. und Rüg. Lehnshistorie S. 268. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 6. S. 39. — 6) Auf dem Siegel einer Originalurkunde im Gösliner Stadtarchiv. Die Urkunde ist gedruckt bei: Haken, Fortsetzung der Geschichte der Stadt Göslin S. 22. und: Benno, Gesch. der Stadt Göslin S. 270, das Siegel ist abgebildet bei: Bagmihl, Pommersches Wappenbuch III. Tab. V. 3. Auch noch an einer Urkunde des Schlauer Stadtarchivs vom J. 1326, in welcher Johann sich bereits „Jasco de Slaw“ nennt, hängt noch das Siegel mit dem Titel von Rügenwalde.

mero jure Lubecensi)<sup>1)</sup>. Sie bewilligten dazu den Besehern 110 Hufen, und zwar 80 Hufen zwischen der Wipper und dem Dorf Zizow und 30 Hufen auf der andern (linken) Seite der Wipper, dazu 50 Hufen Weide und die Befugniß, noch 50 Hufen nach Belieben anzukaufen; ferner verliehen sie ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt, doch sollte der Stadtvogt (advocatus) von den Herren von Rügenwalde und den Besehern gemeinschaftlich bestellt werden, und die Gerichtsgefälle sollten zu einem Drittel den Herrn, zu einem Drittel den Besehern, und zu einem Drittel der Stadt zufließen; das Hafens- und Strandgericht sollte durch einen von den Herren bevollmächtigten Richter ausgeübt werden, doch wurden die Gerichtsgefälle gleich denen in der Stadt getheilt, und nur die Straf gelder für die Excesse Fremder blieben allein den Herren. Außerdem wurde den Besehern und den Bürgern freie Schifffahrt auf der Wipper und aus dem Hafen bewilligt; fremde Schiffe, welche dort die Niederlage hielten, sollten nach zwei Tagen den Zoll bezahlen, von welchem die Herren zwei Drittel erhielten, während das übrige Drittel zur Ausbesserung des Hafens überwiesen wurde, doch sollten die Einwohner derjenigen Städte, welche in ihren Häfen den Rügenwalder Bürgern den Zoll erlassen würden, auch im Rügenwalder Hafen Zollfreiheit genießen. Ferner wurden den Bürgern sowohl als den Besehern drei abgabefreie Fahrzeuge (Bordinge) zur Heringsfischerei vergönnt, auch sollten die Beseher die Strandfischerei mit „Straudgarnen,“ doch nicht in dem sogenannten „Hafen“ ausüben, so auch auf der Wipper vom Hafen bis zum Stadtgebiet vier Fischer mit kleinen oder „Stachenegen“ halten dürfen, ohne jedoch den herrschaftlichen Fischwehren (clausurae) Abbruch zu thun, und sollte die Hälfte der gefangenen Fische den Besehern, die andere Hälfte den Bürgern zustehen. Die Beseher erhielten auch die Befugniß, eine neue Mühle auf der Wipper mit zwei Rädern anzulegen, und zwar für eine nach Ablauf eines Jahres von jedem Rade zu entrichtende Mühlenpacht von 10 Drömt Lübi-

---

1) Riccius, Abhandlung von Stadtrechten S. 118. Ludewig, Reliquiae Manuscript. IX. p. 582. Abschrift in der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde.

schen Getreidemaßeß, auch die Erlaubniß, nach Bedürfniß mehrere Räder anzulegen, doch jedes um eine Pacht von 10 Drömt; die Lachje (esoces), die das herrschaftliche Wehr übersprängen, oder im Mühlwasser oder in der Schleuse gefangen würden, sollten den Besehern gehören. Wenn die Beseher in der Stadt die Handwerker, Bäcker, Fleischer, Schuster und Bader besteuern wollten, sollte die Hälfte der Steuern (roditus) den Besehern, die andere Hälfte der Stadt gehören; die Beseher sollten alle Hausstellen und Häuser nach Belieben austheilen, und wegen ihrer außerhalb des Stadtgebiets erworbenen Besitzungen frei vom Bürgerchoß (Schott) sein, ebenso die in der Stadt sich niederlassenden Edelleute. Edelleute durften wegen Schulden nicht bei dem Stadtvogt, sondern mußten bei dem herrschaftlichen Gericht verklagt werden, aber wegen begangener Delicte sollten sie dem Stadtgericht und dem Lübischen Recht unterworfen sein; endlich sollten die Beseher eine achtjährige Abgabefreiheit wegen der Stadt genießen. Von den drei Brüdern Peter von Neuenburg († 1327), Johannes und Laurentius († 1317) führte vorzugsweise der letztere den Namen nach der Stadt (Laurencius de Rugenwald), während der zweite Bruder sich seit 1312 in Urkunden beständig „von Schlawe“ benannte<sup>1)</sup>. Laurentius und seine Nachkommen behaupteten sich in ziemlich unabhängiger Stellung, auch nachdem zwischen 1313 und 1317 das Brandenburgische Hinterpommern an Herzog Wartislaw IV. von Pommern von der Wolgaster Linie abgetreten war. 1321 verkaufte Peter von Neuenburg seinem Neffen Jasco, dem Sohne seines Bruders Laurentius, die kurz zuvor von dem Bischof Conrad IV. von Cammin für 1000 Mark Wendische Pfenninge erkauften Dörfer Sukow und Zorav oder Zerave (verschwunden) nebst der Lachsfischerei in der Wipper in der zehnten Nacht und dem Patronat der Kirchen zu Rügenwalde und Zizow, welches alles Jasco wiederum auf den Rath seiner Oheime für dieselbe Summe der Stadt Rügenwalde verkaufte, und noch die Befugniß hinzufügte, zwei Schuten zum Heringsfang in der Eychow zu halten<sup>2)</sup>. 1324 wurden die Rathmannen von Rügen-

1) Vergl. Schlawe. — 2) Neuere Abschriften in der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Alterthumskunde. Vergl. Brüggemann. Beschreibung des Herzogth. Pommern III. 831 und Dähnert, Pomm. Bibliothek V. 27.

walde durch ihren Herrn (nostrum dominum) Peter von Neuenburg, Vormund ihres Herrn Jasco (provisor domicelli nostri Jaschonis), mit dem Kloster Bukow wegen der Grenzen zwischen dem erkauften Zirave und dem Klosterdorfe Preeß verglichen<sup>1)</sup>. 1325 kaufte die Stadt mit Einwilligung des Peter von Neuenburg und Jasco von Schlawe das Dorf Sellen (Zelne) für eine jährliche Abgabe von 24 Mark<sup>2)</sup>. 1327 verkaufte Jasco, Herr des Landes Schlawe, als Vormund der Söhne seiner Brüder Petrus und Laurentius von Rügenwalde, der Stadt die Hälfte des Wipperzolls, gab ihr die bei der Stadt belegene Burg (castrum ipsi civitati confine) zum Niederreißen und zur Anlegung eines Kruges (taborna), auch die übrigen Krüge am Ausfluß der Wipper (Wipperemünde) mit allen Einkünften und dem Recht, dort die Gerichtsbarkeit auf beiden Seiten des Flusses bis auf einen Morgen vom Strande ab durch einen eigenen Gerichtsvogt (per suum singularom iudicem illic constitutum) auszuüben, jedoch unter Reservation eines Drittels der Brüche, auch freie Fischerei am Seestrande im ganzen Gebiet der Herrschaft mit beliebig vielen Schuten und Strandnetzen, ausgenommen in den beiden sogenannten „Hafen,“ endlich hob er das herr-

---

Hierbei ist zu bemerken, daß die Urkunde, in welcher Peter von Neuenburg von seinem Verkauf an Jasco und dem Verkauf des Jasco an die Stadt Rügenwalde spricht, am 25. November (die Catharinae) gegeben ist, während der Kaufvertrag zwischen dem Bischof von Cammin und Peter von Neuenburg erst vom 5. December datirt. Der eigentliche Kauf zwischen dem Bischöfe und Peter war aber gewiß schon vor dem 25. November abgeschlossen, nur die Ausfertigung der Urkunde (datum Camyn) erfolgte erst so spät. Wenn der Bischof in der Urkunde vom 5. December die oben erwähnten Stücke nicht nur an Peter von Neuenburg, sondern auch an seinen Bruder Jasco und die Söhne seines Bruders Laurentius verkauft, so ist als der eigentliche Käufer doch nur Peter anzusehen; sein Bruder und seine Neffen sind nur als nächstberechtigte Agnaten miterwähnt. Ganz ähnlich wirken bei der Bewidmung der Städte Schlawe und Rügenwalde neben den eigentlichen Herren der entsprechenden Länder, Jasco resp. Laurentius, zugleich deren Brüder als nächste Agnaten mit, ferner führten bisweilen alle drei Brüder den Namen von Neuenburg (Petrus, Jasco et Laurentius [comites] de Nuwenborch, 1313. Voigt, Cod. dipl. Prussic. II. S. 86. 83), obwohl nur der älteste, Peter, im Besiß der Herrschaft war. — 1) Bukower Matrikel. — 2) Neuere Abschrift in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Vergl. Brüggemann I. c. III. 831.

schaftliche Strandrecht in dem ganzen Gebiet seiner Neffen zur Erhöhung der Sicherheit des Rügenwalder Hafens auf; das alles gegen Zahlung von 213 Mark gangbarer Münze<sup>1)</sup>. Um diese Zeit brachte die Stadt auch die Rechte der Befeyer käuflich an sich. So bekennt 1327 Jasco von Schlawe mit seinem verstorbenen Bruder Peter von Neuenburg der Stadt Rügenwalde den fünften Antheil des Besizes in der Stadt (quintam partem possessionis in civitate), nämlich den Antheil des verstorbenen Rudolf von Colmaz für 20 Mark üblicher Münze verkauft zu haben<sup>2)</sup>, und 1331 bezeugt derselbe als Bermund Jasco's von Rügenwalde, daß die Stadt von denen von Friedland deren Antheil an der Vogtei und den Einkünften aus der Stadt für 160 Mark Pfennige gekauft habe<sup>3)</sup>. 1333 gab Jasco, Herr des Landes Rügenwalde, der Stadt die Versicherung, daß er weder auf dem Wall auf der Münde, noch in der Stadt oder in dem Stadteigenthum eine Burg erbauen wolle, und wiederholte die Bestimmungen der Urkunden von 1312 und 1327 wegen Anlegung eines Kruges, wegen der Krüge auf der Münde, der Gerichtsbarkeit des Vogts auf der Münde, der Brüche, der Strandfischerei und der Aufhebung des Strandrechts<sup>4)</sup>. Jasco von Rügenwalde wird noch 1363 genannt<sup>5)</sup>; mit ihm scheint aber das Geschlecht der Nachkommen Swenzo's erloschen zu sein, worauf die Pommer'schen Herzoge von der Wolgaster Linie als Oberlehnsherrn die Herrschaft Rügenwalde als erledigtes Lehn einzogen und zur Vogtei Rügenwalde umgestalteten<sup>6)</sup>. Die Stadt gehörte auch dem Hanjabunde an, sie wurde aber im Jahre 1365 (zugleich die erste urkundliche Erwähnung ihrer Hanjischen Gemeinschaft) von den

---

1) Original im Rügenwalder Stadtarchiv. Neuere Abschrift in der Bibl. der Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Alterthumskunde. Vergl. Brüggemann l. c. III. 826. 829. — 2) Neuere Abschriften in der Bibl. der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde. — 3) Dcsgl. — 4) Dcsgl. Dähnert, Pomm. Bibliothek V. 21. — 5) Original im Schlauer Stadtarchiv. — 6) Die Herzoge nahmen auch das Wappen der Herren von Rügenwalde, den weißen Fischgreif im rothen Felde, in ihren Wappenschild auf. Ganz irrthümlich ist dies Wappen späterhin als Wappen des Landes Uedom gedeutet worden, welches niemals einen selbstständigen Theil von Pommern gebildet hat. Mehr davon bei einer anderen Gelegenheit.

Bororten ausgestoßen, weil sie während des Krieges mit Dänemark trotz Verbot den Handelsverkehr mit Schweden fortgesetzt hatte<sup>1)</sup>. In der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Rügenwalde an Herzog Bogislaw V. 1378 kaufte die Stadt von Wedege und Borante von Rügenwalde (dem oben beim J. 1281 erwähnten ritterlichen Geschlechte angehörig) und Heinrich Doring das Dorf Bizow für 1844 Mark Finkenaugen<sup>2)</sup>. 1394 betheiligte sie sich unter ihrem Bororte Colberg an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder<sup>3)</sup>. 1398 verlieh Herzog Bogislaw VIII. auf seinem Schloß Rügenwalde seiner „vorstlichen“ Stadt Rügenwalde die Münzgerechtigkeit (rechtmedige Penninge Bindenogen Munte tho schlaende)<sup>4)</sup>. 1418 schloß die Stadt ein Bündniß mit den Städten Stolp und Schlawe zur Bertheidigung ihrer Gerechtsame<sup>5)</sup>. Das Schloß war von 1449 ab der Sitz des entsetzten Königs Erich's X. von Dänemark (Bogislaw's V. Enkel, als Herzog von Pommern Erich I.). 1453 erhielt die Stadt von Lübeck ein förmliches Zeugniß, daß sie zum Hansabunde gehöre (in de Dütsche Hanse mede høre) und derselben Mitglied (Ledemate) sei<sup>6)</sup>. Aus einer mittelbaren war sie jetzt zur unmittelbaren und stimmfähigen Hansestadt emporgestiegen<sup>7)</sup>. Als nach König Erich's Tode († 1459) dessen Hinterpommersche Länder an Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine“ gefallen waren, bestätigte Peyerer 1463 die Privilegien der Stadt und der Ritterschaft des Landes Rügenwalde, gelobte, sie nicht anders, als wenn es nach dem Rathe Aller beschlossen sei, zur Kriegsfolge heranzuziehen, allen Kriegsschaden zu vergüten u. c.<sup>8)</sup>. Im Jahre 1464 beendigte Rügenwalde eine Fehde mit der Stadt Amsterdam durch einen Vergleich

---

1) Sartorius-Lappenberg, Urfundliche Geschichte der Hansa II. S. 571. — 2) Brüggemann l. c. III. 831. — 3) Suhm, Histor. af Danmark XIV. 325. Barthold, Geschichte von Pommern III. 524. — 4) Dähnert l. c. V. 23. Vergl. Baltische Studien X. 1. S. 177. — 5) Dähnert l. c. V. 28. Schöttgen und Kreyfig, Diplomatar. et scriptores III. p. 79. Nr. CXXIII. mit der falschen Jahreszahl 1408. — 6) Abschrift im P. P. A. Vergl. Willebrand, Hansische Chronik I. S. 60. — 7) Sartorius-Lappenberg l. c. I. S. 87. — 8) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 143. Nr. CLXXXVII.

dahin, daß künftig bei ausbrechendem Streit eine Stadt der andern den Frieden ein Jahr vorher auffündigen solle<sup>1)</sup>. 1466 verbürgte sich die Stadt für eine Schuld Erich's II. gegen den Deutschen Orden. Nach Erich's II. Tode (+ 1474) wurde das Schloß der Wittwensitz seiner Wittwe Sophia, der Mutter Bogislaw's X., endlich auch ein Lieblingsitz des letztgenannten Herzogs. 1481 nahm Rügenwalde Theil an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, nach welchem sie sich gleich Greifenberg nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 15 wehrhaften Männern verpflichtete<sup>2)</sup>. 1491 hatte die Stadt Handelsstreitigkeiten mit der Stadt Helsingör; die Rügenwalder nahmen dem Bürgermeister der Letzteren ein Schiff weg, worauf man sich verglich<sup>3)</sup>. 1497 bestätigte ihr König Johann von Dänemark den freien Handel und Heringsfang in seinen Reichen<sup>4)</sup>. 1508 verglich sich die Stadt mit dem Abt von Bukow, der zum Nachtheil der Rügenwalder Bürgerschaft Kaufmannschaft und Krugverlag betrieb<sup>5)</sup>. 1510 gerieth sie mit Cöslin wegen angeblich unbefugten Seehandels der Cösliner in Streit, beide wurden aber durch den Bischof Martin von Cammin verglichen<sup>6)</sup>. 1515 bestimmte Bogislaw X. zum Besten der Stadt, weil sie sehr in „Verdars“ gekommen, daß Niemand, der nicht Brauer und Kaufmann sei, brauen solle; namentlich sollte dieses Verbot für die Handwerker gelten<sup>7)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Rügenwalde 50 Mann zu Fuß (30 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 8 Reiter zu stellen<sup>8)</sup>. 1527 schloß sie mit Colberg einen Vertrag über gegenseitige Handels- und Zollfreiheit. 1535 fand hier die Reformation Eingang. Raugow<sup>9)</sup> berichtet um 1540 Folgendes über Rügenwalde: „Ist eine ziemliche Stat, hat viel steuern Heußer, doch nur eine Pfar. Die Einwohner seint an Arth und Sitten den von Stolp nicht vhaft ungleich, halten auch was mehr von den Studiis wan andere Stette. Darumb hat uns diese Stat ummerzu

1) Dähnert l. c. I. 3. S. 43. — 2) Original im Stolper Stadtarchiv. Vergleiche Stargard. — 3) Brüggenmann l. c. III. 829. — 4) Ebendas. — 5) Dähnert l. c. V. S. 29. — 6) Ebendaselbst V. 31. — 7) Alte Abschrift im P. P. U. — 8) Klemplin und Krap, Matrikeln und Verzeichnisse S. 176. — 9) Pomerania, ed. Rosgarten II. 460.

auch viel fürnehme Leute gegeben, beid im geistlichen und weltlichen Regiment.“ In Folge des Tanseniger Erbvertrages von 1569 wurde 1573 das Amt Rügenwalde dem Herzog Barnim XI. als Abfindung überlassen. Er ertheilte im Jahre 1575 der Stadt das Recht mit rothem Wachs zu siegeln und bestätigte ihr das Eigenthum der Dörfer Grupenhagen, Sellen (Sellnow), (Rügenwalder) Münde, Zizow, Sukow und Ruffhagen. Im Jahre 1601 zur Regierung im Stettiner Herzogthum gelangt, überließ er das Amt seinem Bruder Herzog Casimir, Bischof zu Cammin († 1605). 1606 erhielten es Georg III. († 1617) und Bogislaw XIV., und 1620 Herzog Ulrich († 1622) der hier residirte. 1609 bestätigte Herzog Philipp II. die neben dem Lübbischen Recht eingeführten städtischen Statuten in 61 Artikeln<sup>1)</sup>. Rügenwalde versteuerte 1617: 109 ganze Erben und 229 halbe Erben, zusammen = 894 Hafenhufen, ferner 42 Katen oder Keller, und vom Stadteigenthum (Grupenhagen, Zizow, Sukow, Sellen, Ruffhagen) 157 Hafenhufen, 66 Kossäten und eine Mühle<sup>2)</sup>. 1624 brannten über drei Viertel der Stadt ab, nämlich 500 Häuser und die Kirche, und es wurde ihr deswegen eine völlige Abgabefreiheit auf sechs Jahre bewilligt. In den Jahren 1628 bis 1630 hatte sie Einquartierung von kaiserlichen Truppen, welche den Hafen zerstörten. Das Schloß wurde 1637 Sitz der Herzogin Elisabeth, Wittwe des letzten Pommerschen Herzogs Bogislaw XIV.; sie † 1653. 1648, 1675, 1679 zerstörten Feuersbrünste jedesmal den größten Theil der Stadt und vernichteten ihren früheren Wohlstand. Das an der Stelle des früheren Rathhäuserklosters Marienfron im Jahre 1654 vom Hauptmann Seibert von Cronenfels angelegte Vorwerk verkaufte dieser 1687 an die Stadt. 1660 erhielt die Zunftrolle der Kaufleute und die der Brauer, 1693 das Statut der Schützengilde die kurfürstliche Bestätigung. 1662 faßte der Rath die Willkühr der Münde und „Havenung“ in 31 Artikeln ab, 1675 die Willkühr der Zunft der Bauleute. 1691 wurde der Stadt die Jagdgerechtigkeit auf dem Stadtgebiet gewährt. Vom Jahre 1720 ist das rathhäusliche Reglement. 1722 brannten die Pfarrkirche, das Rathhaus und 94 Häuser ab.

1) Brüggemann l. c. III. S. 821. — 2) Klempin und Krapf l. c. S. 298.

1735 wurde der Stadt vom Könige von Dänemark die Zollfreiheit im Sund bestätigt. 1753 wurde das Dorf Schöningswalde im Stadtwalde angelegt. Im siebenjährigen Kriege hatte die Stadt 1758 und 1762 viel durch die Einquartierung Russischer Truppen zu leiden. 1772 wurde der Hafen wieder hergestellt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1983	Einw.		
1782:	2255	"	(22	Juden.)
1794:	2347	"	(29	" )
1812:	3163	"	(47	Katholiken, 33 Juden.)
1816:	3257	"	(40	" 48 " )
1831:	3393	"	( 8	" 43 " )
1843:	4534	"	(18	" 67 " )
1852:	5060	"	(16	" 84 " )
1861:	5406	"	( 5	" 117 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl der späteren Zeit des 14. Jahrh.; Statuetten der Maria und des Johannes aus der späteren Zeit des 15. Jahrh. in einer Capelle auf der Südseite; Portraits Luther's (vermuthlich vom jüngeren Cranach) und Melancthon's von 1557. Der Altar ist das bedeutendste Pommern hinterbliebene Denkmal der Kunstliebe Philipp's II.; sehr sauber und tüchtig gearbeitete Barock-Architektur von Ebenholz mit einer Menge in Silber getriebener Reliefs (Passionsgeschichte nach Golzius), letztere in ausgebildetem Geschmack von Johann Körver im Anfange des 17. Jahrh. gearbeitet. — Die Gertrudskirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh., von vortrefflicher Schönheit der innern Architektur; die Kanzel ein geschmackvolles, elegantes Prachtschnitzwerk aus dem Anfange des 17. Jahrh. — Das Schloß aus dem Ende des 16. Jahrh. mit einzelnen älteren Gothischen Bauformen.

#### Bürgermeister.

Hinricus. \*1324.

Gotiscalcus. \*1324.

Henning Sluter. \*1411. \*1414.

- Hinrik Krakow. \*1411. \*1414.  
 Dytlevus Haghemeyster. (vor 1431).  
 Clawes Rode. \*1445.  
 Tydefe Konnebefe. \*1459.  
 Hinrik Tesmer. \*1459. \*1467.  
 Jacob Lichtevoet (Lichtevoth). \*1459. \*1494.  
 Hans Gnaskewe. \*1477 (?).  
 Arnd Bent. (vor 1485).  
 Claus Vulf. (vor 1485).  
 Hennink Daberman. (vor 1485).  
 Kersten Ploge (Ploetze). \*1485. \*1506.  
 Clawes Nigemann. \*1498.  
 Joachim Guglaff. 1555.  
 Geyman Lichtevoedt. (um 1580).  
 Johannes Krue. 1608.  
 Lorenz Adebar, auf Büßow erbgeessen. 1620. 1626.  
 Johann Widel. 1622.  
 Christoff Bauselow. 1627.  
 Andreas Eichart. 1633.  
 Tobias Donat (Donath). 1633. 1673.  
 Jochim Schütte I. († vor 1648).  
 Lucas Lübbeke. 1672.  
 Joachim Schütte II. 1673. 1711.  
 Michael Hofemann. 1686. 1694.  
 Johann Jacob Drewefe. † 1705.  
 Ephraim Raz (Razig). 1703. 1704.  
 Flesche. 1711.  
 C. G. Schütte (Schüge). 1723. 1731.  
 J. Boje. 1730. 1734.  
 Eiscow. († vor 1734).  
 J. A. M. Reuter. 1741. 1754.  
 Hombold. († vor 1751).  
 Stürzenbecher. 1757.  
 J. D. Grube. 1759.  
 Johann Emanuel Reuter (Reuther). 1767. 1795.  
 Johann Philipp Hartmann. 1767. 1775.

Johann Espert. 1767.

Carl Wilhelm Männling. 1786. 1795.

Steuber (?). 1793.

Wichmann. 1802.

D. W. Neßzch. — 1821.

G. L. Rauch. 1821 — 1830.

Gustav Heinrich von Krüger. 1834. — 1846.

Johann Ernst Ferdinand Schilke. 1846 — 1858.

Kampfmeyer. 1858 — 1864.

---

## 55. Rummelsburg.

Rummelsborch, Rummelsburg.

Wappen. Ein Quersluß. Auch kommt ein Greif mit einem Scepter in den Vorderklauen vor.

Das „Stedeken Rummelsborch“ erscheint zuerst im J. 1506 in den Lehnbriefen des Geschlechts von Massow. Wann Rummelsburg Stadtrechte erhalten hat, ist nicht bekannt; sie gebrauchte Lübisches Recht. 1606 bestätigten die von Massow die Rolle der Schuster. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Rummelsburg 83 ganze Erben zu 16 Gr., 39 halbe Erben zu 8 Gr. und 1 Mühle<sup>1)</sup>. 1628 brannte die Stadt und die Kirche ab. 1657 wurde sie von den Polen geplündert und angezündet. Ihre Urkunden verlor sie 1719 in einer Feuersbrunst, welche die ganze Stadt sammt der Kirche einäscherte. Nach den Rechtsprüchen von 1709, 1716, 1719, 1750 und 1781 stand dem Rath die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht der Wahl seiner Mitglieder, dagegen der adeligen Herrschaft die Bestellung des Richters und die obere und peinliche Gerichtsbarkeit zu. Durch einen Grenzvergleich mit der Herrschaft im J. 1748 erhielt die Stadt eine besondere Feldmark mit Holzung. 1784 betrug die jährliche Abgabe der Stadt an die Herrschaft 184 Thlr., nämlich von jeder Hufe 1 Thlr., der sogenannte Junferthaler.

1) Klempin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 305.

## Einwohnerzahl.

1740:	968	Einw.		
1782:	1232	"	(keine Juden.)	
1794:	1307	"	(24 " )	
1812:	1682	"	( 2 Katholiken, 49 Juden.)	
1816:	2129	"	( 4 " 106 " )	
1831:	2434	"	( 8 " 122 " )	
1843:	3209	"	(27 " 123 " )	
1852:	3618	"	(22 " 121 " )	
1861:	4241	"	(14 " 147 " )	

## Bürgermeister.

N. Bernthal. 1725. 1734.

Friedrich Christoph Wittich. 1729. 1742.

J. C. Dahlke. 1745. 1759.

J. B. Schlegell. 1753. 1757.

Schulz. 1767.

Dietrich Wilhelm Gronemann. 1775.

Christian Sigismund Leopold. 1775.

Dahlke. 1786.

J. G. Röhrich. 1819 —. 1833.

J. C. Kühn. 1836 —. 1846.

Bierck. 1853 —. 1861.

Junge. 1864.

## 56. Schivelbein.

Schuelben, Eschuelbin, Schnelbyn, Schibelbenn, Schenbelbenn.

Wappen. Ein Mauerstück mit einem Zinnenthurm, darüber der Brandenburgische Adler.

Das Land Schivelbein wird urkundlich zuerst im J. 1280 genannt<sup>1)</sup>, und war damals, wie es scheint, noch Pommerisch. Um 1290 wird es an die Mark Brandenburg gekommen sein, und zwar vermuthlich durch Tausch gegen das verpfändete Land Belgard, welches um dieselbe Zeit wieder im Besitz der Pommerischen Herzoge erscheint (vergl. Belgard). Als Markgraf Albrecht von Brandenburg sich 1292 mit seinen Vettern Otto und Conrad zur Wiedereinsetzung des Herrn Nicolaus von Werle in seine Besitzungen verbündete und denselben als Beihülfe 5000 Mark zu zahlen versprach, verpfändete er ihnen für 4000 Mark von dieser Summe das Land Schivelbein, und versprach bei der Wiedereinlösung ihnen noch 100 Pfd. Brandenburgisch für gemachte Auslagen zu zahlen, auch, was sie für die Befestigung des Ortes aufgewendet haben würden, zu ersetzen<sup>2)</sup>. Die auf dem ältesten bekannten Stadtsiegel befindliche, und auch auf den späteren wiederholte Jahreszahl 1296 scheint auf eine Gründung der Deutschen Stadt in diesem Jahre hindeuten zu sollen, doch ist urkundlich über die Zeit der Gründung nichts bekannt. 1317 verpfändete Markgraf Waldemar Land, Stadt (civitas) und Schloß Schivelbein dem Bischof Heinrich von Cammin

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. 18. S. 212. Nr. I. — 2) Riedel l. c. I. 18. S. 213. 214. Nr. II. III.

für 6000 Mark Brandenburgisch auf 14 Jahre<sup>1)</sup>, 1319 aber verkaufte er Haus, Stadt und Land an den Dänischen Drost Nicolaus Olsson und den Ritter Wedige von Wedell für 11000 Mark Silber Brandenburgisch, erlaubte ihnen die Stadt zu befestigen, und belehnte beide zur gesammten Hand<sup>2)</sup>. 1337 bekaunte sich Markgraf Ludwig von Brandenburg wegen Stadt (oppidum), Land und Schloß Schivelbein als Vasallen des Bisthums Cammin. Befiger war damals Hasso von Wedell der Aeltere, welcher sich 1338 mit „seinen lieben Rathmannen“ der Stadt Schivelbein wegen der Kornausfuhr, die von seinen Amtleuten verboten worden war, verglich<sup>3)</sup>. 1369 und 1387 kaufte die Stadt den Antheil der Nizerowen in Brunow für das Heilige-Geist-Hospital in der Stadt<sup>4)</sup>. 1364 und 1374 erhielt das Geschlecht von Wedell Märktische Lehnbriefe über Haus, Stadt und Land Schivelbein<sup>5)</sup>. 1378 erneuerte Hans von Wedell, „Herr to Schyvelbyn“ (auch Johann von Wedell genannt von Schivelbein, oder Hans von Schivelbein), der Stadt ihre durch den Brand des Rathhauses zerstörten Privilegien<sup>6)</sup>, 1382 verpfändete er die Stadt für ein Darlehn von 500 Mark Finkenangen den Rathmannen von Königsberg<sup>7)</sup>, und 1384 trat er Schloß, Stadt und Land Schivelbein an den Deutschen Orden ab<sup>8)</sup>, worauf die Stadt dem Orden huldigte<sup>9)</sup>. Im J. 1410 wurde Schivelbein vom Könige Jagello von Polen an Herzog Bogislaw VIII. auf Lebenszeit für geleistete Kriegshülfe überlassen, aber schon 1411 im Thorner Frieden mußte sie der Herzog dem Deutschen Orden

---

1) Riedel l. c. I. 18. S. 217. Nr. VIII. — 2) Ebendas. I. 18. S. 218. Nr. IX. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 30. Nr. 43. Der nördliche Theil des Landes Schivelbein scheint aber, nach einer Grenzbeschreibung von 1321 und dem Neumärktischen Landbuche von 1337 zu schließen, bei dem Stift Cammin geblieben zu sein, doch kam es schon vor 1479 an die Neumark zurück. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 221. Nr. XII. — 4) Ebendas. I. 18. S. 228. Nr. XXIII. u. Delrichs, Beiträge z. Brandenburg. Geschichte, auch Riedel l. c. I. 24. S. 88. Nr. CXLVII., aber mit der Jahreszahl 1379. Riedel l. c. I. 18. S. 241. Nr. XII. — 5) Riedel l. c. I. 18. S. 150. Nr. LXXXV. v. Ledebur, Archiv für Geschichtsfunde des Preussischen Staats. II. S. 85. — 6) Riedel l. c. I. 18. S. 232. Nr. XXIX. Delrichs l. c. S. 85. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 235. Nr. XXXI. — 8) Ebendas. I. 18. S. 236. 239. Nr. XXXIII. XXXIV. v. Ledebur l. c. V. S. 353. — 9) Riedel l. c. I. 18. S. 237. Nr. XXXV.

zurückgeben<sup>1)</sup>. Um 1443 wurde das Karthäuserkloster Gottesfriede (jetzt Wachholzhäuser) vor Schivelbein gegründet<sup>2)</sup>. Nachdem der Deutsche Orden im J. 1454 die ganze Neumark an den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg abgetreten hatte<sup>3)</sup>, wurde demselben im J. 1455 auch Stadt und Schloß Schivelbein eingeräumt<sup>4)</sup>. Er verpfändete 1463 die Städte und Länder Schivelbein und Dramburg nebst der Vogtei für 4500 Rh. Fl. dem Jacob von Polenz<sup>5)</sup>. In der Pommersch-Märkischen Fehde schlugen im J. 1469 die Schivelbeiner, Ritterschaft und Städter, unter Anführung des Schivelbeiner Vogts und Pfandbesizers Christoph von Polenz, Sohnes des oben erwähnten Jacob, die Belgarder auf der Langen'schen Heide und hingen die erbeutete Fahne in der Schivelbeiner Kirche auf<sup>6)</sup>. Zur Entschädigung für ihren im Kriege erlittenen Verlust verschrieb ihr Kurfürst Albrecht 1470 den Anfall der Hälfte des dem Stadtrichter Peter Halfrichter zustehenden Drittels des Stadtgerichts, so daß künftig die Hälfte aller städtischen Gerichtsbarkeit der Kurfürst, die andere Hälfte die Stadt haben sollte<sup>7)</sup>, was Markgraf Johann 1483 und Kurfürst Joachim 1500 bestätigten<sup>8)</sup>. 1476 nahm Kurfürst Albrecht von Christoph von Polenz weitere 800 Rh. Fl. auf Schivelbein und Dramburg auf<sup>9)</sup>, und Kurfürst Johann bestätigte demselben 1486 den Pfandbesitz<sup>10)</sup>. Um das J. 1498 scheint Schivelbein wieder eingelöst zu sein<sup>11)</sup>. 1506 befreite der Kurfürst die Stadt von der Entrichtung des Biergeldes<sup>12)</sup> und 1507 zu ihrer besseren Befestigung auf zehn Jahre von der Entrichtung des Hufenzinses<sup>13)</sup>. Markgraf Johann vertauschte 1540 mit Genehmigung

---

1) Dogiel, Cod. dipl. Polon. I. p. 571. — 2) Schöttgen und Kreyfig, Diplom. et scriptor. III. p. 109. Nr. 157. Vergl. Baltische Studien. IX. 2. S. 51—94. — 3) Riedel l. c. I. 18. S. 246. 247. 248. 252. Nr. XLVIII. XLIX. L. LV. v. Raumer, Die Neumark. S. 43. — 4) Riedel l. c. I. 24. S. 318. Nr. CCOXIX. — 5) Ebendas. I. 18. S. 255. Nr. LVIII. — 6) Kanpow's Pomerania, herausgeg. von Rosgarten. II. S. 145. — 7) Riedel l. c. I. 18. S. 259. Nr. LIX., I. 24. S. 196. Nr. CCXLIX. Baltische Studien. XIII. 2. S. 20. — 8) Riedel l. c. I. 18. S. 264. 267. Nr. LXV. LXX. — 9) Ebendas. I. 18. S. 262. Nr. LXIV. — 10) Ebendas. I. 18. S. 264. Nr. LXVI. — 11) Ebendas. I. 18. S. 266. Nr. LXIX. — 12) Ebendas. I. 18. S. 265. 270. Nr. LXVIII. LXXIII. — 13) Ebendas. I. 18. S. 271. Nr. LXXIV.

des Kurfürsten Joachim die Landvogtei Schivelbein mit allem Zubehör und den Städten Schivelbein und Dramburg dem Johanniterorden gegen die Comthurei Quartſchen<sup>1)</sup>, worauf das Schloß Schivelbein der Sitz einer Johanniter-Comthurei wurde. 1569 kaufte die Stadt 8 Hufen in Gartlow nebst Antheil in Berkenow von Dinnies Scharne zu Labenz für 535 fl.<sup>2)</sup> 1816 wurde die Stadt mit dem gleichnamigen Kreise von der Neumark zur Provinz Pommern gelegt.

#### Einwohnerzahl.

1719:	522	Einw.			
1750:	1129	"			
1801:	1607	"			
1816:	1804	"	(feine Katholiken, 78	Juden.)	
1831:	2668	"	(10	"	122 " )
1843:	3422	"	(14	"	142 " )
1852:	4250	"	(39	"	160 " )
1861:	5043	"	(41	"	253 " )

#### Bürgermeister.

Hanns. \*1378.  
 Crispus. \*1378.  
 Eudefe. \*1378.  
 Michael. \*1378.  
 Walter. \*1378.  
 Dytwerd. \*1401.  
 Volprecht Drewelow (Dernefow?). \*1447.  
 Conradus Busche. \*1447.  
 Claus Boltenhagen (Bultenhagen). \*1447. \*1449.  
 Dubſchlaſſ (van) Raczemerſtorp. \*1447. \*1448.  
 Peter Halſridder. \*1478.  
 Biſpraw Klyſt. \*1491.  
 Peter Hamburg. \*1504.

1) Riedel l. c. I. 18. S. 277. 279. Nr. LXXXIII. LXXXIV. — 2) Ebendaſ. I. 18. S. 280. Nr. LXXXV.

- Petter Wolczkow. \*1523 —  
Simon Schunemann. \*1548.  
Jurgen Zibelle. 1583.  
Jacob Köningk. 1637.  
Christoph Hammer. 1641.  
Matthias Kundt. 1641.  
Brajch. 1734.  
Brewing. 1802.  
D. E. Plieth. 1821.  
J. A. F. W. Brewing. 1823 —. 1824.  
J. E. W. Theiß. 1827—1839.  
A. F. Junfer. 1839 —. 1846.  
Hasenjäger. 1853 —. 1864.
-

## 57. Schlawe.

Slavinia, Blavinia, Slavna, Blavenc, Blavena, Slawo, Sclawena, Blaven, Slawa, Slawen, Slawna, Slawina, Blavne, Slawnc, Slawyna, Slavina, Schlavina, Schlavena, Blawc, Slaw, Slage; seit Begründung der Deutschen Stadt mitunter (1317, 1320, 1335): *nova Zlawna, nova Slawe*; noch 1449: *Uicu Slawc*.

Wappen. Das älteste Siegel zeigt das Wappen der Herren von Schlawe: einen Greif mit einem Störschwanz. Alle späteren Siegel haben einen Greif, der aus einer den unteren Schildesrand berührenden Schachtel wächst, rechts vor ihm einen auswärts geschwungenen, in den neueren Siegeln pfahlrechten Fluß.

Schlawe war das Erbtheil der Söhne Herzog Ratibor's von Pommern († um 1152): Bogislaw, Wartislaw (um 1187: Wartislaus Sclaviniae oder Zlaviniae genannt)<sup>1)</sup> und Swantepolk. Ratibor und sein Sohn Bogislaw schenkten dem Johanniterorden das Johanniterhaus zu Schlawe (*domus de Slawo*)<sup>2)</sup>, welches den Mittelpunkt für weitere Erwerbungen des Ordens bildete und der Sitz einer Comthurei wurde. Des Bogislaw Kinder sind die im J. 1200 genannten: Bogislaw und seine Schwester Dobroslava de Slavna<sup>3)</sup>, letztere auch in einer Urkunde von etwa 1220 als *domina de Zlavene* aufgeführt<sup>4)</sup>. Slavinia, Slavna oder Blavene, der Sitz der Nachkommen Ratibor's, ist unzweifelhaft die Burg Alt-Schlawe (Olden Slawe) an der Wipper, nordöstlich von der späteren Stadt, und in dieser Burg (*castrum Slawena, castrum Slawen*

---

1) Cod. Nr. 77. 78. — 2) So heißt es in einer Bestätigungs-Urkunde Pabst Gregor's IX. von 1258 (Cod. Nr. 247). Vergl. Stargard. — 3) Cod. Nr. 80. — 4) Cod. Nr. 129. Vergl. Cod. Nr. 159.

Pomeraniae) befand sich auch das schon erwähnte Johanniterhaus<sup>1)</sup>. Nach dem Erlöschen der Nachkommen Ratibor's (um 1227) fiel die Apanage an die Westpommerschen Herzoge zurück, aber um 1230 bemächtigte sich Herzog Swantepolk II. von Ostpommern zugleich mit Usurpation des Herzogtitels (*extunc sibi in Pomorania ducatum usurpavit*)<sup>2)</sup> des Landes zwischen Leba und Nestbach. In den neu zu Ostpommern gebrachten Landestheilen treten nun die Castellaneien Schlawe und Stolp hervor. 1248 stellte Swantepolk II. in Slawena eine Urkunde aus<sup>3)</sup> und gab in demselben Jahre dem Kloster Dargun den Ort Bonjowe, auf welchem das Kloster Bukow erstand. Castellan in Slawena war damals Buguz<sup>4)</sup>. Ein

---

1) Slawen Pomeraniae (so 1295. Bukower Matrikel im P. V. A.) heißt die Burg, um sie von der gleichnamigen Westpommerschen oder Cassubischen zu unterscheiden (s. Ähnliches bei Belgard und Stolp). Das Cassubische Schlawe, heute Alt-Schlage genannt, liegt an der Rega zwischen Schivelbein und Polzin; es hieß 1373 Slaw und war damals Kamel'sches Pehu (Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. III. S. 668), 1569 Schlaw, 1626 Schlage; der Name Alt-Schlage wird erst seit Ende des 17. Jahrh. gebräuchlich. Mit Unrecht hat Dreger (Cod. diplom. Pomeran. Msc.) den Namen des Pribislaus de Slavia, Herrn von Belgard (s. Belgard), auf dieses Alt-Schlage bezogen; de Slavia ist lediglich eine lateinische Uebersetzung des von der Werle'schen Linie des Mecklenburger Fürstenhauses noch bis zu ihrem Erlöschen geführten ältesten Titels: Herren von Wenden (vergl. Tisch, Mecklenburg. Jahrbücher. XI. S. 90). — Wegen des Johanniterhauses ist noch zu bemerken, daß die Johanniter keinesweges im Besitze der Burg waren, etwa eine militärische Besatzung derselben bildend. Im Gegentheil geht aus mancherlei Anzeichen hervor, daß sich in Schlawe wie in Liebschau, ähnlich wie in Werben, nur Priesterbrüder (*sacerdotes*) des Ordens befanden, welche weit entfernt von Waffenübungen innerhalb der Burg in einem klosterartigen Gebäude (*domus*) wohnten und unter einem *commendator* standen, der selbst Priester, etwa dem Probst, Prior oder Gardian anderer Mönchsorden entsprach, aber nichts weniger als ein Befehlshaber der Burg war. Die Burg selbst war landesherrlich und ihre Vertheidigung war Sache des Castellans und der *nobiles castri*. So finden sich denn auch in der Burg Schlawe der Johanniter-*Commendator* und der landesherrliche Castellan mit seinen Offizialen stets nebeneinander. In einer Urkunde von 1298 (Bukower Matrikel) heißt es z. B.: *dominus Johannes sacerdos et commendator in castro Slawen, et Matthias miles et castellanus*; nur als Geistlicher steht Johannes voran. — 2) Boguphal, Chron. Polon. 57. bei Sommersberg, Script. rer. Siles. II. und Hirsch, Töppen u. Strehlke, Script. rer. Pruss. I. p. 756. — 3) Cod. Nr. 387. — 4) Cod. Nr. 390.

Aufschlag Herzog Wartislaw's III. von Westpommern auf das Land jenseits des Nestbachs (1259) mißlang, obwohl er bis über Stelp vorgedrungen war<sup>1)</sup>. Auch scheint gleich nach Swantepolk's II. Tode († 1266) Herzog Barnim I. von Westpommern sich vorübergehend des Landes Schlawe bemächtigt zu haben<sup>2)</sup>. Fürst Wizlaw II. von Rügen erhielt nun das Land pfandweise in Besiz, vermuthlich wegen der Ansprüche aus dem Heirathsgut seiner Mutter, Swantepolk's II. Tochter, und schon 1270 datirt er Urkunden für das Kloster Bukow zu Slawena<sup>3)</sup>, 1271 nennt er auch seinen Vogt zu Slawena, Detleff<sup>4)</sup>. 1273 bekannte sich Herzog Mestwin II. von Ostpommern, als eigentlicher Herr des Landes, wegen Schloß und Land Schlawe zur Lehnspflicht gegen die Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg<sup>5)</sup>, und 1277 verkaufte auch Fürst Wizlaw II. denselben das Land Schlawe mit seinen Schlössern und mit der Stadt Rügenwalde (natürlich nur sein Pfandrecht) für 3600 Mark Brandenburgisch<sup>6)</sup>, so daß jetzt die Markgrafen zugleich Oberlehns Herren und Pfandbesizer (possessores) des Landes, Mestwin dagegen eigentlicher Herr (dominus) und als solcher Vasall der Markgrafen war. 1289 traf Wizlaw mit den Markgrafen ein Abkommen, daß man nach Mestwin's Tode ganz Ostpommern unter sich theilen wolle; trete der Fall ein, daß Mestwin bei Lebzeiten an Wizlaw das Land Schlawe überlasse (resignaverit; Mestwin konnte nur sein dominium, das Einlösungsrecht, überlassen), so wollte Wizlaw den Markgrafen 3050 Mark zahlen (natürlich als Einlösungs summe) und sollten letztere nach Mestwin's Tode wegen der dann auf sie treffenden Hälfte von Schlawe anderweitig entschädigt werden<sup>7)</sup>. Als nach Mestwin's II. Tode (1295) die Könige Przemyslaw II. von Polen und Wenzel IV. von Böhmen jenen Plänen zuvorkamen, vermochte Fürst Sambor von Rügen sich nur vorübergehend in den Besiz des Landes Schlawe zu setzen. So nennt Sambor 1301

1) Basto, Continuat. Boguphal. Chron. Pol. 72. bei Commerenberg l. c. u. Script. rer. Pruss. I. p. 760. — 2) Vergl. Dreger, Cod. dipl. Pom. Nr. 440 am Ende und Nr. 394. 405. 421. 423. — 3) Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 100. 101. 104. — 4) Ebendas. III. Nr. 157. — 5) Kiedel, Cod. diplomat. Brandenb. II. 1. S. 121. — 6) Fabricius l. c. III. Nr. 190. — 7) Kiedel l. c. II. 1. S. 192.

seinen Castellan zu Schlawe, den Ritter Matthäus (borehgravius in Zlawena) <sup>1)</sup>, und belehnt ihn mit seinen Gütern bei Rügenwalde, Stolp und Schlawe. Aber nach kurzer Zwischenherrschaft König Wenzel's V. von Böhmen erscheinen im J. 1307 die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg als Lehnsherren und bestätigen dem Grafen Peter von Neuenburg, seinem Vater Swenzo und seinen Brüdern den Lehubesitz des Schlosses Schlawe <sup>2)</sup>. Das mächtige Geschlecht der Söhne Swenzo's, der ehemaligen Boiwoden von Ostpommern (palatinus tocius Pomeraniae), blieb von da ab im Besitz des Landes Schlawe, und zwar in ziemlich unabhängiger Stellung, auch nachdem das Brandenburgische Hinterpommern zwischen 1313 und 1317 an Herzog Wartislaw IV. von Westpommern, aus der Wolgaster Linie, abgetreten war. Von den drei Söhnen Swenzo's erscheint insbesondere der zweite, Johannes oder Jasco, als Herr des Landes, und nennt sich nach demselben seit 1312: Johannes de Slawna, Jasko dominus castri et territorii Slawen, dominus de Schlavina, dominus Slawenensis, auch comes de Slawa <sup>3)</sup>. Am 22. Mai 1317 begründete er (Yasco de nova Zlawna) mit seinen Brüdern Peter von Neuenburg und Laurentius von Rügenwalde Neu-Schlawe (nova Zlawen), die südlich von der Burg Alt-Schlawe (Zlawna) gelegene Deutsche Colonie, als Deutsche Stadt, bewidmete sie mit Lübischem Recht und 200 Hufen Eigenthum (ad proprietatem), bewilligte ihr Abgabefreiheit auf acht Jahre, nach deren Ablauf sie jährlich 50 Mark Wendischer Pfenninge an die Herrschaft zahlen sollte, das Gericht unter Reservation der Hälfte der Criminalstrafgelder (Brüche), die Befugniß, im Stadtgebiet Mühlen anzulegen, deren Erbauungskosten zur Hälfte Jasco zu tragen übernahm und sich dagegen die Hälfte der Mühlenpächte vorbehielt; ferner vergönnte er ihr die Hebungen vom Gewandschneiderhause, von den Fleischercharren, der Schusterbude und der Badstube, freie

1) Fabricius l. c. III. Nr. 484. — 2) Schwarz, Versuch einer Pommer-schen und Rügischen Lehnshistorie. S. 268. Riedel l. c. II. 6. S. 39. — 3) Kleines Handfestenbuch des Deutschen Ordens Nr. 9 im geh. Archiv zu Königsberg. Cramer, Geschichte der Lande Rauenburg und Bütow. II. S. 17. Bukower Matrikel. Abschriften Rügenwalder Urkunden in der Bibl. der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumskunde.

Schiffahrt auf der Wipper bis in das Meer, einen Leinpfad von zwei Ruthen Breite, drei Schuten zum Heringsfang, freie Fischerei in der Mose (Mosniz) und Wipper und den Erzfund unter Vorbehalt der Hälfte<sup>1)</sup>. Die Johanniter siedelten nun von der Burg Alt-Schlawe nach der neuen Stadt über; schon 1326 waren sie hier, 1343 erwähnen sie ihren Hof (curia) in der Stadt<sup>2)</sup>, doch zu Bogislaw's X. Zeit hatten sie in Schlawe nichts mehr, als das Kirchenpatronat<sup>3)</sup>. 1333 entsagte Jasco von Schlawe dem bisher auf der Wipperbrücke bei Schlawe erhobenen Zoll<sup>4)</sup>, 1335 vereignete er mit seinen Söhnen Petrus und Laurentius der Stadt Neu-Schlawe (nova Slaw) das von dem Vogte Dietrich von Schlawe erworbene Dorf Warschow (Warskow) nebst einem Drittel des dortigen Gerichts<sup>5)</sup>, 1341 auch zwei Mühlen in der Stadt und einen Werder außerhalb derselben<sup>6)</sup>. 1343 einigten sich die Genannten mit der Stadt wegen des von dem Flößholz an der Schleuse vor der Stadt zu erhebenden Zolls<sup>7)</sup>. Im J. 1347 erkennen Jasco und seine Söhne den Herzog Bogislaw V. als ihren rechtmäßigen Landes- und Lehnherrn an (legitimum nostrum dominum et hereditarium)<sup>8)</sup>, und in demselben Jahre belehnen Bogislaw V. und seine Brüder Barnim IV. und Wartislaw V. Rath und Bürgerchaft zu Schlawe mit allen ihren Gütern, bestätigen ihnen ihre Privilegien und den Besitz und Genuß der von Jasco und seinen Söhnen der Stadt versehten Güter, bis die Schulden der Letzteren, für welche die Stadt einzustehen habe, getilgt seien<sup>9)</sup>. 1350 verpfändeten dieselben Herzoge der Stadt die Bede aus der Abtei Bukow und die Orbare aus der Stadt selbst für 250 Mark<sup>10)</sup>. 1354 verkauften die Brüder Peter und Laurentius von Schlawe, Jasco von Rügenwalde, Curt von Massow, Abraham von Palow und Henning Below der Stadt Schlawe das Dorf Schwenzenhagen<sup>11)</sup>. Bogislaw V. verpfändete 1356 dem Rath 20 Mark jährliche Hebung aus dem Wipperzoll vor der Stadt für 200 Mark<sup>12)</sup>. 1357 belehnten die Herzoge den

1) Original im Schlawer Stadt-Archiv. Gadebusch, Pommerische Sammlungen. Heft I. S. 85. — 2) Originale im Schlawer Stadt-Archiv. — 3) Dähnert, Sammlung Pommerischer Landes-Urkunden. II. S. 571. — 4) Original im Schlawer Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Desgl. — 7) Desgl. — 8) Desgl. — 9) Desgl. — 10) Desgl. — 11) Desgl. — 12) Desgl.

Rath mit dem von dem herzoglichen Lehnsmanne Peter van Slawe gekauften Dorfe Bewersdorf. Bald darauf verschwindet das einst so mächtige Geschlecht der Nachkommen des Woiwoden Swenzo aus der Geschichte (vergl. Rügenwalde). Nach Erlöschen derselben zogen die Pommerschen Herzoge von der Wolgaster Linie als Oberlehns-herren die Herrschaft Schlawe als erledigtes Lehn ein und schufen aus ihr die Landvogtei Schlawe<sup>1)</sup>. In der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Schlawe Bogislaw V. zugetheilt. 1388 war sie unter den Städten, welche sich für eine Schuld des Herzogs gegen den Orden als Selbstschuldner mit Einlager verbürgten. Dann gehörte sie zum Leibgedinge der Herzogin Maria, Wittve Wartislaw's VII. († 1394). In der Theilung des Landes „jenseits der Swine“ vom J. 1402 kam Schlawe an Barnim V.<sup>2)</sup>; als aber dieser bald darauf starb, verschloß die Stadt dem Erben Bogislaw VIII. die Thore. Der Uebermuth der Bürger ging so weit, daß sie das Schloß Alt-Schlawe überfielen und zerstörten und dort mehrere herzogliche Vasallen (einen Troyan, einen Kugeke und andere) enthaupteten<sup>3)</sup>. 1403 nahm Bogislaw VIII. die Stadt wieder zu Gnaden an und verzieh ihnen das Borgesfallene<sup>4)</sup>; auch die Verwandten der Enthaupteten schworen der Stadt Urfehde, doch zog sich die völlige Ausgleichung der Händel noch bis 1411 hin<sup>5)</sup>. 1418 ging Schlawe mit den Städten Stolp und Rügenwalde ein Bündniß ein zum Schutze ihrer Gerechtsame<sup>6)</sup>. Nach dem Tode Herzog Erich's I.

1) Auch das Wappen von Schlawe, der aus einer blau und gelben Schachtafel wachsende weiße Fischgreif der Swenzigen im rothen Felde, wurde von den Herzogen in ihren Wappenschild aufgenommen. Durchaus irrthümlich ist dies Wappen späterhin als das des Landes Bernstein, und noch später als das des Landes Wolgast gedeutet worden. Siehe Aehnliches bei Rügenwalde. — 2) Krap, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. S. 49. Nr. 94. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. I. S. 246. — 3) Originale im Schlawer Stadt-Archiv. Schöttgen und Kreyfig, Diplom. et script. III. p. 73. Nr. CXVII., wo irrthümlich Boyan statt Troyan. — 4) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 73. Nr. CXVIII. — 5) Original im Schlawer Stadt-Archiv. — 6) Dähnert, Pommersche Bibliothek. V. S. 28. Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 79. Nr. CXXIII. mit der falschen Jahreszahl 1408.

(als König von Dänemark Erich X., † 1459) kam das Land „jenseits der Swine“ und damit auch Schlawe an Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine,“ welcher 1463 der Stadt Schlawe und der Ritterschaft des Landes Schlawe ihre Privilegien bestätigte, sie zur Kriegsfolge nicht anders, als wenn es nach dem Rathe Aller beschlossen sei, heranzuziehen, und allen erlittenen Kriegsschaden zu vergüten gelobte<sup>1)</sup>. 1466 verbürgte sie sich wiederum mit ihren Schwesterstädten gegen den Deutschen Orden für eine Schuld Erich's II. 1481 betheiligte sich Schlawe an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, nach welchem sich die Stadt gleich Wollin, Gammin und Belgard nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 10 wehrhaften Männern verpflichtete<sup>2)</sup>. 1485 hatten die Bürger einen herzoglichen Lehnsmann, Borchart Winterfeld, enthauptet; Bogislaw X. verglich darauf die Stadt mit dem Abt zu Belbus, dem Vetter des Enthaupteten, und verurtheilte sie zu einer Strafe von 250 Rh. Fl.<sup>3)</sup> 1486 verglich sich die Stadt mit Bogislaw X. wegen des Gerichts, so daß der Herzog den Gerichtsvogt bestellen und ein Drittel der Brüche beziehen sollte<sup>4)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Schlawe 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 6 Reiter zu stellen<sup>5)</sup>. 1564 und 1569 wurde die Stadt durch Mandate gegen die umwohnenden Bauern in ihrem Krugverlagsrecht geschützt<sup>6)</sup>. Herzog Johann Friedrich überließ 1577 der Stadt sein halbes Gericht daselbst und die Bestellung des Richtvogtes gegen eine jährliche Abgabe von 25 Fl.<sup>7)</sup>. Diese Summe wurde aber 1608 auf 40 Fl. Pommerisch erhöht<sup>8)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Schlawe

1) Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 143. Nr. CLXXXVII. Vergl. Stolp. —

2) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 3) Gadebusch, Pommerische Sammlungen. S. 267. Original im Schlawer Stadt-Archiv. Neuerdings ist bei dieser Gelegenheit eine zweite Zerstörung des Schlosses Alt-Schlawe und eine Versöhnung mit Bogislaw im J. 1493 behauptet worden (Baltische Studien. II. 1. S. 38). Dies beruht aber allein auf einer Verwechslung mit der Urkunde von 1403. S. oben. — 4) Kray l. c. S. 93. Nr. 184. — 5) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 176. — 6) Alte Abschriften im P. P. U. — 7) Original im P. P. U. — 8) Brüggemann l. c. III. S. 834.

160 Häuser, 108 Buden und 13 Keller, zusammen = 869 Hafenhufen, ferner 3 Mühlen, und vom Stadteigenthum (Warschow und Bewersdorf) 86 Hafenhufen, 6 Kessäten und 2 Mühlen<sup>1)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege kam die Stadt sehr herunter, so daß nur etwa 40 Bürger übrig geblieben sein sollen. 1691 nahm die Regierung eine Revision des rathhäuslichen Wesens vor und traf Bestimmungen über die Stadtämter. 1749 wurde die Colonie Coccejendorf auf der wüsten Feldmark Schwenzenhagen angelegt. Im siebenjährigen Kriege hatte sie wie andere Hinterpommersche Städte durch die Russischen Truppen zu leiden. 1780 reichte sie ihre neben dem Lübischen Recht beliebten Statuten dem Justiz-Departement ein<sup>2)</sup>. 1784 betrug die jährliche Drbörs 30 Thlr.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1453	Einw.			
1782:	1602	"	(18	Juden.)	
1794:	1702	"	(13	" )	
1812:	2112	"	( 1	Katholik, 42	Juden.)
1816:	2293	"	(14	Katholiken, 87	" )
1831:	2886	"	(14	" 167	" )
1843:	3535	"	(16	" 208	" )
1852:	4187	"	(22	" 188	" )
1861:	4375	"	(32	" 250	" )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen, gleichen Alters mit der Gößliner; drei Schnitzfiguren über dem Eingange zum Chor aus der späteren Zeit des 15. Jahrh.; großer Altar und alte Taufe mit reichem Schnitzwerk aus dem Anfang des 17. Jahrh. — Thore aus dem 14. oder 15. Jahrh.

#### Bürgermeister.

Johannes Schorn. \*1333.

Gerhardus Guströwe. \*1333.

Nicolaus Pruze. \*1342.

1) Klempin und Kraß l. c. S. 303. — 2) Brüggemann l. c. III. S. 834.

- Nicolaus de Nemeze. \*1342.  
 Claves Darczekow. \*1414.  
 Hans Wschenberner. \*1414.  
 Claves Manduvel. \*1449. \*1459.  
 Hinrik Westval. \*1459.  
 Petrus Crummel. \*1493.  
 Ambrosius Mislaff. (um 1530).  
 Joachim Mislaff. 1546.  
 Jurgen Schulte (Schulze). \*1550. († vor 1590).  
 Peter Schweder (Svederus). 1562. 1575.  
 Christoff Steingreber. 1582.  
 Joachim Saleman (Salomon). 1590. 1600.  
 Caspar Blaubuch. 1590.  
 Paul Salomon I. 1590.  
 Zacharias Schweder. (um 1590).  
 Mattheus Saleman. (um 1598).  
 Daniel Duosse. 1616.  
 Matthes Ladewig. 1623.  
 Johann Schweder. 1649. 1650.  
 Urban Lübbefe. 1655. † 1663.  
 Paul Salman II. 1655.  
 Johann Watjon. 1676.  
 Andreas Christoph Kirchheim. 1728. 1753.  
 Matthias Friedrich Simonis. 1733. 1746.  
 Johann Ludwig Rupertus. 1733. 1734.  
 Johann David Drejow (Dreisow). 1757. 1786.  
 Peter Gottlieb Hartmann. 1767. 1795.  
 Samuel Gottlieb Kettelkow. 1767.  
 Jacob David Wilhelm Bogdcke. 1775.  
 Ernst Wilhelm Krause. 1786. 1798.  
 Ch. M. Stryck. 1816 —. 1830.  
 D. A. Schlegel. 1816 —. 1830.  
 J. Fr. Strelow. 1832 —. 1843.  
 C. Block. 1845 — 1852.  
 Gersdorff. 1853 —. 1864.
-

## 58. Stargard.

Stargrod, Starogard, Starcgard, Starcgart, Stargarde; seit 1342 und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts: *Alteu Stargarde, nova Stargardia* <sup>1)</sup>, auch mit dem Zusatz: *up der Ihne*.

**Wappen.** Unter einem Stadthor mit zwei Thürmen ein Greif, und unter diesem ein rechtsgelehnter Schild mit einem Querbalken. In einem kleineren Siegel dieser Schild allein, der Querbalken aber gewellt. Das Gerichtssiegel der Stadt zeigt nur den Greif. Die neueren Siegel haben einen Greifenschild und einen Schild mit einem linken Schrägbalken nebeneinander, darüber einen Helm, und auf diesem die beiden Thürme des Stargarder Mühlenthors (der früheren Börse der Kaufmannsgilde), zwischen welchen ein Greif unter einem Schwibbogen.

Die Bulle vom Jahre 1140, in welcher Pabst Innocenz II. das Pommerische Bisthum und seine Einkünfte bestätigt, nennt die Burg Stargrod zuerst <sup>2)</sup>. Dann wird um 1185 das Land Stargard (*provincia Stargardensis*) <sup>3)</sup>, um 1186 oder 1187 ein Gerardus

---

1) Neu-Stargard heißt sie im Gegensatz zu Stargard in Mecklenburg, obgleich dies später, nämlich erst im J. 1259 als Deutsche Stadt begründet wurde. Das Mecklenburger Stargard hieß schon 1366 *antiqua Stargardia* (Visch, Mecklenb. Jahrbücher VI. S. 187) und wurde noch im 16. Jahrhundert als *Alten-Stargard* bezeichnet (Ebendaf. V. S. 253.). — 2) Cod. Nr. 16. — Das *castrum Zitarigroda*, welches Bischof Otto von Bamberg auf seiner Befehrungsreise im J. 1124 berührte (*Ebbonis vita Ottonis op. Bamb. II. 4.* bei Perß, Monument. German. hist. XIV. p. 846), dürfte nach der Richtung, welche jener Zug nahm, kaum Stargard an der Ihna sein. Siehe darüber die abweichenden Ansichten Barthold's (*Geschichte von Pommern II. 32*), Quandt's und Giesebrecht's (*Baltische Studien X. 2. S. 125., XI. 1. S. 166. ff., XV. 1. S. 190*) auch Köpke bei Perß l. c. — 3) Cod. Nr. 58.

de Stargardt<sup>1)</sup>, nach seiner Stellung unter den Zeugen zu schließen wahrscheinlich Pfarrer daselbst, und um 1220 ein Woizlaus in Stargard<sup>2)</sup>, vermuthlich ein Burgbeamter, genannt. Um 1212 oder 1213 gab Bogislaw II. dem Kloster Colbatz das Recht des Holzfällens in den Stargarder Waldungen (in Stargardensibus silvis)<sup>3)</sup>. Barnim I. bestätigte 1229 dem Johanniterorden (fratribus domus nominatae, nämlich domus hospitalis sancti Johannis baptistae) seinen Besitz in dreizehn Ortschaften, darunter Stargard, der demselben von Bogislaw I. und Bogislaw II. geschenkt war (a domino avo et patre meo beatae memoriae duce Buguslao donata)<sup>4)</sup>. 1234 erscheinen in einer von Barnim I. zu Stargard für den Templerorden ausgestellten Urkunde als Zeugen: Chalo magister in Staregarde et Christianus frater ejusdem loci, ohne Zweifel Johanniter<sup>5)</sup>. 1238 bestätigte Pabst Gregor IX. dem Johanniterorden sein Haus zu Stargard (domum in Staregrad cum pertinentiis suis vobis clarae memoriae B. duce Cassubiae ac B. filio ejus nec non successoribus eorum, prout pertinebat ad ipsos, concessam)<sup>6)</sup>. Barnim I. überließ 1240 dem Bischof Con-

---

1) Cod. Nr. 77. — 2) Cod. Nr. 136. — 3) Cod. Nr. 137. — 4) Cod. Nr. 177. Keineswegs war dem Orden die ganze Burg oder der Flecken Stargard verliehen, sondern nur ein Haus nebst Zubehör, wie sich dies aus der Bestätigung von 1238 und späteren Daten klärlich ergibt. Ganz ähnlich war das Verhältniß in Schlawe, und waren allem Anschein nach auch in Stargard nur Priesterbrüder des Ordens. Vergl. Schlawe. — 5) Cod. Nr. 217. — 6) Cod. Nr. 246. Offenbar sind hier unter B. dux Cassubiae ac B. filius ejus die Herzoge Bogislaw I. und Bogislaw II. von Westpommern gemeint, wie in der Urkunde von 1229. Die Herzoge von Westpommern nahmen zwar selbst den Titel von Cassuben erst 1267 an, doch war die Bezeichnung derselben als duces Cassuborum zum Unterschiede von den Ostpommerschen Herzogen (duces Pomoranorum) bei den Polen schon ganz gebräuchlich. (Vergl. Boguphal Chron. Polon. 72. bei Sommersberg, Script. rer. Siles. II.). Der Name Cassuben blieb zuletzt auf diejenigen Theile von Westpommern haften, welche den Polen zunächst lagen, namentlich dem Lande Belgard mit Neustettin (vergl. Quandt in den Baltischen Studien XVI. 2. S. 62. ff.), und zuletzt fand eine derartige Verschiebung des Begriffs Cassuben statt, daß man gegenwärtig unter Cassuben alles Land östlich von Stolpe bis zur Westpreussischen Grenze versteht, in welchem noch die alte Wendische Sprache gesprochen wird, also gerade dasjenige Land das man einstmals recht eigentlich als Pomerania dem Lande Slavia oder Cassubia ent-

rad III. von Cammin das ganze Land Stargard (terram Stargard cum omnibus suis pertinentiis usque ad fluvium qui Plona dicitur et ad stagnum Dambe etc.) gegen den Zehnten von 1800 Hufen und einige Schmalzehnten von andern Hufen<sup>1)</sup>. Doch schon 1248 erhielt Barnim das Land vom Bischofe Wilhelm als Lehn zurück (in verum feodum et legale), wofür der Herzog dem Bischof seinen Antheil am Lande Colberg abtrat<sup>2)</sup>; doch reservirte sich das Camminer Domcapitel 200 Hufen und einige Dörfer im Lande Stargard<sup>3)</sup>, und der Bischof das Patronat der Pfarrkirche in Stargard. Auch bestätigten 1255 die Markgrafen von Brandenburg dem Bischofe die Lehnshoheit über das Land (proprietaem terrae Stargard episcopo et suae ecclesiae perpetuo appropriamus)<sup>4)</sup>. Barnim I. machte nun Stargard (civitatem nostram Stargardensem) am 24. Juni 1253 zur Deutschen Stadt<sup>5)</sup>. Er gab den Einwohnern die Stadt mit 150 Hufen zu eigen (tradidimus possidendam), und zwar bestimmte er ihnen von diesen Hufen 30 zur Weide, während von den übrigen deren Besitzer jährlich drei Loth Silber entrichten sollten, welche Abgabe (ponsio annualis) nach Ablauf zweier Freijahre bei wachsendem Wohlstande der Stadt (prosperante civitate) bis auf 40 Mark Brandenb. Silbers im Ganzen erhöht werden durfte; weiter erhielten sie Wald und Fischerei innerhalb ihrer Grenzen, und die Befugniß zum Holzschlagen an der Ihna auf- und abwärts, wo sie wollten, auch in den Lehnen der herzoglichen Vasallen; ferner bewilligte er ihnen die ganze Ihna ober- und unterhalb der Stadt frei bis zum Meere (usque in mare salsum), Zollfreiheit im ganzen Lande in der

---

gegensetzte (Vergl. Belgard, Schlawe, Stolp). Durchaus im Irrthum ist Fabricius (Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer II. S. 121—133 zc.), welcher Cassuben oder „Niederpommern“ (Pomerania inferior) als ein von Westpommern oder Slavien ganz verschiedenes Land zwischen diesem und Ostpommern (Pomerania, Pomerania superior) sucht. — 1) Cod. Nr. 288. — 2) Cod. Nr. 397. — 3) Vergl. Freienwalde S. 142. Anm. 3. — 4) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 276. — 5) Cod. Nr. 331. Teske, Geschichte der Stadt Stargard S. 127. überall mit der Jahreszahl 1243. Die Urkunde ist nur in Abschriften bekannt, und das Jahr 1243 offenbar falsch; der Herzog war damals gar nicht im Besiße. (Vergl. Krap, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. von Aleist S. 720. Anmerk. 1.)

Weise, wie Barnim's übrige Städte sie hatten, und das Magdeburgische Recht. 1259 verglichen sich der Herzog und der Bischof Hermann von Cammin wegen der Grenzen ihrer beiderseitigen Länder Stargard und Massow<sup>1)</sup>. 1269 wurde Barnim I. durch den Dominikanermönch Albert als päpstlichen Bevollmächtigten excommunicirt, weil er den Johanniterorden, welcher von Letzterem wegen einer Schuld des Herzogs (pro modo debiti declarati) in den Pfandbesitz (possessio vel quasi) der Stadt Stargard immittirt worden war, in diesem Besitz gestört hatte<sup>2)</sup>. 1287 schlossen der Rath und die Bürgerschaft mit den in der Stadt angesessenen „Colonen“ einen Vergleich wegen der 30 zur Weide bestimmten Hufen, und es wurden gewisse Grenzen festgesetzt, die keiner von beiden Theilen überschreiten durfte<sup>3)</sup>. In demselben Jahre hatte sich die Stadt gegen die Markgrafen von Brandenburg für den Dienstvertrag Barnim's I. verbürgt, und als dieser angeblich durch Bogislaw IV. verletzt wurde, unterwarf sie sich 1280 den Markgrafen Otto und Conrad<sup>4)</sup>. Doch schon 1283 war Bogislaw IV. wieder im Besitz der Stadt, versprach ihr Vergessenheit des Geschehenen, bestätigte ihr die Rechte, welche die Städte des Rostocker Landfriedens (civitas confoederatae) kürzlich erlangt hätten, und gab ihr eine Hofstelle (area) nebst einer Hufe Landes am Ausfluß der Ihna (ante introitum Inae) nach ihrer Wahl<sup>5)</sup>, später die Hafenstelle der Stadt und seit Ende des 16. Jahrhunderts Ihnamünde genannt. Noch in demselben Jahre bemächtigten sich die Markgrafen von Neuem der Stadt<sup>6)</sup>, wie es scheint, nicht ohne Begünstigung durch die Bürger, sie gaben sie aber im Frieden von Vierraden 1284 dem Herzoge zurück und dieser verhiess den Bürgern Verzeihung des Vorgefallenen<sup>7)</sup>. 1285 verließ Bogislaw IV. der

---

1) Krug l. c. S. 15. Nr. 40. Dreger l. c. Nr. 204. mit der falschen Jahreszahl 1249. Im Jahre 1249 war noch Wilhelm Bischof, Hermann erst seit 1251. (Vergl. Krug l. c. S. 15. Anm. 1.) — 2) Riedel l. c. I. 6. S. 17. — 3) Teske l. c. S. 19. — 4) Barthold l. c. II. S. 570. Teske l. c. S. 21. — 5) Schöttgen und Kreyßig, Diplomatar. et scriptores III. p. 9. Nr. XIII. Elsch, Mecklenburger Jahrbücher VIII. S. 250. — 6) Bugenhagen, Pomerania, ed. Balthasar, p. 147. Friedeborn, histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin I. S. 46. Teske l. c. S. 22. — 7) Riedel l. c. II. 1. S. 176. Fabricius, Urk. zur Gesch. des Fürstenth. Rügen III. Nr. 259. Baltische Studien II. 1. S. 128.

Stadt seinen dortigen Zoll mit der Vergünstigung, daß jeder, der dort den Zoll entrichtet habe, an allen übrigen fürstlichen Zollstellen freien Durchzug bis zum Meere haben solle; auch gab er den Bürgern die Befugniß, in dem Bezirk unterhalb der Stadt zwischen der Ihna, der Gollnower Heide, und dem Walde Stragne (ab Ina fluenti, descendendo (statt ascendendo) usque ad mericam versus Gollnow, per circuitum usque in sylvam ac paludem Stratznem dietam) Holz zu ihrem Bedarf zu schlagen<sup>1)</sup>. Die Stadt hatte jetzt die Baustelle an der Mündung der Ihna zu einem Zollfruge (taberna) ausgewählt, und wurde ihr dieselbe 1289 nochmals verliehen<sup>2)</sup>. 1291 verlieh ihr Bogislaw IV. die auf der rechten Seite der Ihna um Primhausen gelegene Heide zwischen den Bächen Zofe oder Zossow (rivus inter Prymbus et Potzerlin) und Bollegrop, die jetzige sogenannte große oder Püßerliner Heide<sup>3)</sup>. Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. bewilligten 1292 der Stadt an Stelle des Magdeburgischen Rechts, welches ganz abgeschafft wurde, das Lübische Recht, das in zweifelhaften Fällen aus Anklam geholt werden sollte<sup>4)</sup>. Der Unterrichter (subadvocatus) sollte fortan nach gemeinsamen Beschluß des fürstlichen Vogts (major advocatus) und des Raths bestellt werden, herzogliche Vasallen sollten in der Stadt nur wegen bezangener Delicte, nicht aber wegen Schulden festgehalten werden dürfen, neben dem Lübischen Recht durften keine besondern Statuten beliebt werden, außerdem wurden der alte Scheffel und die alte Elle, sowie das Sunungsrecht bestätigt. Um dieselbe Zeit sollen die Herzoge den Bürgern zu Gefallen ihre Burg niedergerissen haben<sup>5)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam Stargard an die Wolgaster Linie<sup>6)</sup>. Im J. 1300 gestatteten sich die Bürger von Stargard und Massow gegenseitig in ihren Städten das Recht, über Summen bis zu 10 Mark urkundlich Zeugniß abzulegen (super X. marcis suis litoris

---

1) Schöttgen und Kreyzig l. c. III. p. 10. Nr. XV. Der Name des Waldes Stragne (das Straßenholz, die Straße) hat sich noch in dem Namen des Dorfs Cunow „an der Straße“ erhalten. — 2) Schöttgen und Kreyzig l. c. III. p. 12. Nr. XIX. — 3) Ebenda. III. p. 14. Nr. XXIII. — 4) Ebenda. III. p. 15. Nr. XXIV. — 5) Bugenhagen l. c. S. 48. — 6) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archiolkunde II. 116.

protestari) und auf Räuber und Mörder zu fahnden<sup>1)</sup>. 1320 versprachen Otto I. und Wartislaw IV. der Stadt Entschädigung für die den Ufermärkischen Städten gewährte Zollfreiheit<sup>2)</sup>. 1323 entspann sich ein Streit zwischen der Stadt und dem Kloster Colbatz wegen der Heiden Sack (Zac, der im J. 1285 der Stadt überwiesene Waldbezirk, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Friedrichswalder Heide genannt), Golnow (die Golnower Heide, 1309 durch Otto I. dem Kloster Colbatz verkauft), Glewen und Sagenzgeluch (Theile der Golnower Heide). Nachdem das Kloster mit Hülfe gefälschter Urkunden<sup>3)</sup> ein günstiges Urtheil eines geistlichen Gerichts erlangt hatte, wurde die Stadt, die sich dem Spruch nicht fügen wollte, excommunicirt und mit dem Interdict belegt, worauf Otto I. 1325 zwischen den Parteien einen Vertrag vermittelte, nach welchem das Kloster im Besitz jener Heiden verblieb und die Aufhebung der über Stargard verhängten geistlichen Strafen zu bewirken versprach, die Stadt dagegen alle entstandenen Proceßkosten übernahm<sup>4)</sup>. 1342 wurde die hiesige Kalandsbrüderchaft gestiftet<sup>5)</sup>. 1354 schloßen die Städte Stargard, Greifenberg und Treptow mit dem Grafen Otto von Eberstein, dem Grafen Ulrich von Fürstenberg, den Roden, Widanten, Dewigen, Stegeligen, Borden, Bedelln, Osten, Manteffeln, Trojen und Brüsewigen ein Schutz- und Landfriedensbündniß gegen Straßenräuber und Mordbrenner<sup>6)</sup>. 1356 und 1357 verkaufte der Rath dem St. Georgshospital vor der Stadt einen Hof mit zwei Hufen und einige Pächte in Sarow<sup>7)</sup>. 1359 erscheint der Johanniterorden zuerst urkundlich im Besitz des Patronats der Marienkirche<sup>8)</sup>. Barnim IV. privilegirte 1362 die dortigen Woll-

---

1) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 20. Nr. XXX. Vergl. Massow. —  
 2) Stavenhagen, Beschreib. d. Stadt Anklam, Urkund. Nr. XXXV. Vergl. Pasewalk.  
 3) Es sind die Urkunden Cod. Nr. 131 und Treger, Cod. dipl. Pom. Nr. 66. mit den Jahreszahlen 1220 u. 1226. Dr. Klemplin wird über diese von ihm entdeckten Fälschungen Näheres mittheilen. — 4) Colbater Matrikel im P. P. A. Cramer, Pommersche Kirchenhistorie III. S. 20. — 5) Schöttgen, Altes und neues Pommerland S. 190. — 6) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 45. Nr. LXXIV. Rangó, Origines Pomer. p. 213. — 7) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 47. 48. Nr. LXXVII. LXXVIII. — 8) Schöttgen, Altes u neues Pommerland S. 196.

weber<sup>1)</sup>. 1364 verkaufte der Rath drei Hufen zu Seefeld zu Stiftungen für die Kalandsbrüderschaft, für das Heiligegeist- und St. Georgs-Hospital<sup>2)</sup>. 1363 werden zuerst Stargarder Sendeboten auf den Hansetagen und in den Hansischen Necessen genannt<sup>3)</sup>. Die Stadt betheiligte sich auch an dem Kriege der Hanse gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark, und wurde in den Friedensschluß zu Stralsund (1369 und 1370), welcher die Privilegien der Hansestädte im Reiche Dänemark sicherte, namentlich mit eingeschlossen<sup>4)</sup>. Herzog Swantiber von Stettin verkaufte 1374 der Stadt für 7000 Mark Finkenangen die zollfreie Schifffahrt auf der Ihna durch den Baum zu Golnow, so wie durch das Haff und alle Ströme seines Landes bis zum Meer<sup>5)</sup>. Die freie Schifffahrt auf der Ihna stand den Stargardern zwar schon nach dem Gründungsprivilegium zu, sie war ihnen aber von den Herzogen Stettiner Linie, in deren Gebiet jetzt die Mündung der Ihna lag, streitig gemacht worden. Durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 wurde Stargard zu dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ dem Antheil Bogislaw's V., geschlagen. Zu der von den Hansestädten im Jahre 1394 gegen die Vitalienbrüder ausgerüsteten Flotte stellten Stettin und Stargard mit ihren untergeordneten Städten Golnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Gammin zwei Roggen mit 200 Bewaffneten<sup>6)</sup>. Herzog Bogislaw VIII. überließ der Stadt 1401 die Bede in Gunow an der Straße (Bischofs-Gunow) für 1350 Mark und 1409 das Gericht und die Vogtei in der Stadt für ewige Zeiten<sup>7)</sup>. Im Jahre 1417 traten die Ritterschaft und die Städte des westlichen, zwischen dem Stift Gammin, der Oder und der Ihna

---

1) Liber privileg. civit. Pomer. im P. P. A. — 2) Schöttgen und Kreyßig l. c. III. p. 55. Nr. LXXXIX. — 3) Sartorius-Lappenberg, Urfundliche Gesch. des Ursprungs der Hanse II. Nr. CCXVIII d. — 4) Suhm, Histor. af Danmark XIII. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken I. S. 475. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 878. ff. Dahlmann, Geschichte von Dänemark II. S. 38. ff. Barthold l. c. III. S. 456—466. Vergl. Stralsund. — 5) Schöttgen u. Kreyßig l. c. III. p. 44. Nr. LXXIII. mit der falschen Jahreszahl 1354. Dipl. civitat. Stargard im P. P. A. mit dem richtigen Jahr 1374. — 6) Suhm l. c. XIV. 325. Voigt, Vitalienbrüder S. 33. Barthold l. c. III. 524. — 7) Schöttgen und Kreyßig l. c. III. p. 80. Nr. CXXIV.

gelegenen Theiles des Landes „jenseits der Swine,“ unter ersterer namentlich die Borken, die Dewige, die Wedell, Baltes Weiher, Maske Petersdorf, Heinrich von der Osten der Aeltere und Pribbez Vidante, unter letzteren die Städte Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Gammin und Massow, welche ein Bündniß unter sich geschlossen hatten, mit der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp, die ebenfalls unter sich im Bündniß standen, in nähere Verbindung<sup>1)</sup>. Bogislaw IX. gerieth mit der Stadt in Zwist, weil sie Münze von geringerem Gehalt als andere Städte ausgeprägt hatte; 1443 kam deswegen ein Vertrag zu Stande und der Herzog confirmirte ihre Privilegien<sup>2)</sup>. In dem Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 ist Stargard nicht mitaufgeführt, obwohl die übrigen Pommerischen Vorderstädte der Hanja: Stralsund, Greifswald, Stettin, Golberg und Anklam genannt sind. 1454 entstand wegen der freien Thna Schiffahrt Streit mit der Stadt Stettin. Die Stettiner hatten Stargarder Getreideschiffe geplündert und den Ausfluß der Thna mit Pfählen gesperrt, aber die Stargarder räumten die Hindernisse hinweg und wendeten sich hülfesuchend an Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine.“ Herzog Wartislaw IX. und seine Söhne Erich II. und Wartislaw X. bestätigten darauf den Stargardern ihre Schiffahrtsprivilegien und bekundeten, daß, wenn die Stargarder künftig von einem Stettiner Herzoge oder den Stettinern selbst bei Golnow oder sonst im Lande Stettin in der Schiffahrt behindert würden, sie den Stettinern die Fahrt durch die Peene, Swine und andere Ströme ihres Landes bis zur Zufriedenstellung der Stargarder verweigern würden<sup>3)</sup>. Es entspann sich nun zwischen beiden Städten eine für die Sicherheit des Landes höchst verderbliche Fehde, die bis 1460 dauerte. Während den Stettinern ihr Landesherr Herzog Otto III. half, stand auf Seiten Stargard's Erich II. und ein zahlreicher Adel; Ueber-

1) Original im Stolper Stadtarchiv. Es heißt darin: „Wi segghen juw den Loven mit ganzer Macht dieses Brives, dat wi unde alle dyjene, die in unser Eninghe sint, uppe juw und alle dyjene, dy in juwer Eninghe zint, nicht willen volghen, alze verne alze wi Rechtes an juw mechtich moghen wezen, alledwyle dat unse Eninghe waret.“ — 2) Teske I. c. S. 76. — 3) Schöttgen u. Kreyfig I. c. III. p. 123. Nr. CLXXII.

fälle und Plünderungen wechselten ab auf beiden Seiten (vergl. Stettin). In dieser Zeit der Rechtsunsicherheit bekam Stargard (1454—1457) auch mit der Fehme zu thun, und wurde mit der Reichsacht bedroht<sup>1)</sup>. Etwa 1460 erging eine Ordnung für die Stargarder Schneidergesellen (Scroderknechte unde Jungen)<sup>2)</sup>. Nach dem Tode Erich's I. (Beter Bogislaw's IX., und als König von Dänemark Erich X., † 1459) nahm Herzog Erich II. als Gemahl der Sophia, Tochter Bogislaw's IX., das Land „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ als deren Erbe in Besitz. Dies wurde ihm von seinem Bruder Wartislaw IX. im Verein mit dem Herzog Otto III. von Stettin streitig gemacht. Durch Brandenburgische Vermittelung kam zwar 1461 ein schiebsrichterlicher Vergleich zu Stande<sup>3)</sup>, nach welchem das Land zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna, also auch Stargard, dem Stettiner Herzogthum zufallen sollte, doch wurde derselbe erst am 2. Mai 1464 wirklich ausgeführt. Nach Otto's III. Tode, der noch in demselben Jahre erfolgte, fiel das ganze Stettiner Herzogthum, und damit auch Stargard, wieder an Erich II. 1477 halfen die Stargarder dem Herzog Wartislaw X. bei Einnahme der von den Brandenburgern besetzten Stadt Garz. 1479 betheiligten sie sich an der Fehde der Grafen von Eberstein gegen die Osten wegen Plate<sup>4)</sup>. 1481 schlossen die Städte Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin, Cammin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard mit den stiftischen Städten Colberg und Cöslin ein Landfriedensbündniß zu gegenseitigem Schutz gegen Alle, die sie in ihren Rechten kränken würden, namentlich gegen Räuber und „Schinder“, wobei sich Stargard gleich Colberg nöthigenfalls zu dem höchsten Contingent von 30 wehrhaften Männern verpflichtete<sup>5)</sup>. 1487 bekam die Stadt Händel mit Stralsund. Die Stralsunder hatten den Stargarder Bürgermeister Thomas Parcham gefangen gesetzt, und obwohl der Streit durch den Herzog geschlichtet und eine Strafe von 400 Fl. für etwaige Friedensstörung angedroht

---

1) Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 124—126. 127—134. Nr. CLXXIII. CLXXV. Barthold l. c. IV. 191. ff. — 2) Ebendas. III. p. 138. Nr. CLXXXI. 3) Riedel, Cod. dipl. Brand. I. 21. S. 478. Nr. 27. — 4) Cod. Bogislai X. im P. P. A. Vergl. Plate. — 5) Original im Stolper Stadtarchiv.

war, so setzten dennoch die Stargarder den durchreisenden Stralsunder Bürgermeister Zabel Segefried gefangen. Bogislaw X. entschied den Streit zu Gunsten Stralsund's und stellte den freien Verkehr bei einer Pön 6000 Rh. fl. wieder her<sup>1)</sup>. 1494 kaufte sie vom Herzoge einen Theil von Gunow an der Straße für 2400 Mark<sup>2)</sup>. 1501 verbot Bogislaw X. den Gewandmachern und Wollwebern den ellenweisen Verkauf ihrer Waaren in ihren Häusern, da derselbe nur den Tuchhändlern (Gewandschneidern) zustand<sup>3)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Stargard 200 Mann zu Fuß (darunter 150 mit Speißen, 25 mit Hellebarden, 25 mit Büchsen) und 50 Reiter zu stellen<sup>4)</sup>. 1524 versprachen ihr die Herzoge Georg I. und Barnim X., sobald sie andern Städten den herzoglichen Zoll zu Wolgast auf 6 Schill. Sund. für die Last herabsetzen würden, dies auch ihr zu bewilligen, dagegen sollte die Stadt dem Privilegium entsagen, daß alle Fremden, welche in Stargard ihre Güter verzollten, von allem Zoll bis zum Meere frei waren, und sollte dies Vorrecht nur für ihre eigenen Bürger behalten<sup>5)</sup>. In demselben Jahre wurde der frühere Franciskanermönch Johann Knipstro als erster Lutherischer Prediger nach Stargard berufen, doch mußte er vieler Anfeindungen halber schon im nächsten Jahre die Stadt wieder verlassen. Die neue Lehre hatte aber schon so kräftig um sich gegriffen, daß Bischof Erasmus von Cammin, der um diese Zeit die Stadt besuchte, arge Beschimpfungen hinnehmen mußte und sich weiteren Mißhandlungen durch den Pöbel kaum durch die Flucht entziehen konnte. Nach der Kirchenvisitation im Jahre 1535 zog die Stadt das Augustiner-Mönchskloster ein. 1539 wurden die Matrifel der Kirchengüter angelegt. Um diese Zeit nahm die Stadt auch das Patronat über die Stadtkirchen an sich, nachdem der Johanniterorden die Güter, mit welchen er die Kirche dotirt hatte, zurückgenommen und sein Patronatsrecht aufgegeben hatte<sup>6)</sup>. Im Jahre 1540 wurde die Stadt wegen erlittenen Brandschadens auf fünf

---

1) v. Giesstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschlechts v. Giesstedt I. S. 316. Nr. 28. — 2) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern II. 202. — 3) Teske l. c. S. 62. — 4) Klempin und Kray, Matrifeln u. Verzeichnisse S. 183. — 5) Diplomatar. civitat. Stargard. — 6) Teske l. c. S. 104.

Jahre vom Schoß und von den Landsteuern befreit, auch mit dem Abtragen ihrer Schulden befristet. In demselben Jahre wurden die beiden mit der Marienkirche und Johanniskirche verbundenen Schulen zur Rathsschule vereinigt. Um diese Zeit entwirft Rangow<sup>1)</sup> folgende Schilderung von der Stadt: „Nach dem Gripswolde ist Stargard an Holtz und Macht nicht weiniger, aber an Geyen und Vermügen nicht so gut. Es ligt nicht am Meere wie Gripswold, darumb hats auch nicht so viel Handlung; doch haben sie dennoch epliche Schiffarth, den es leufft das Fließ die Ina herdurch. Daßelbige schiffen sie hinab bis gein Wolnow, und unter Wolnow gewinnen sie große Schiffe, darein sie ire Ware laden, und durch das frische Haff in die See thomen. Sie verschiffen aber nichts anders wan Korn, das überflüßig umb sie her wechsset; den sie haben uberaus guten Acker, und haben nicht geringen Genieß davon, derhalben ist auch die Stat mehr ein Lantstat wan ein Sebestat zu achten. Sie ist sehr vbeste von Greben, Wellen und Mauren, hat zwey Pfarren und ein Kloster, und andre ansehnliche Geyen. Und das nhamhaftigste, das von inen mag anzuzeigen sein, ist das, das sie die allergerüstesten und streitbarsten unter allen Pomerischen Stetten sein, und geben in dem noch den Sundischen oder Stettinischen oder Gripswoldischen etwas nach. Den nachdem sie guten Acker haben, müssen sie auch starcke Pferde haben, denselbigen zu begaden, und dieselben Pferde thönen sie ebenjowol zu leichter Rüstunge geprauchten. Darumb ist's inen nicht schwer, in der Gyle 200 oder 300 Reuter und epliche Hundert Fußvolck auffzubringen. Und sie seint vor andern Stetten sonderlich den Fürsten gern gehorsam und folgig, und wen die Fürsten jemandes Ungehorsamen des Orts straffen wollen, so geprauchten sie sie vor andern dazu. Und nachdem die Borcken zum Stramehl sich epliche Jare sehr widerwillig erzeiget, also das inen die Fürsten haben mit Gewalt nachgetrachtet, und das Sloß etlichmal eingenhomen, so seint die von Stargarde vor den andern Stetten stets die tapffersten und gerüstesten darhue gewest. Darumb hat man ein Sprüchwort: Du bist auff mich gerüstet, wie die Stargardischen auff den Stramehl.“ 1548 und 1582 wurde die

1) Pomerania, herausgegeben von Rosgarten II. 442 ff.

Rolle der Gewandschneider erneuert<sup>1)</sup>. 1556 brannte der Berder ab. Der im Jahre 1563 nach Herzog Erich's von Braunschweig Durchzug durch Pommern zu Stettin für die Stettiner Regierung errichtete Landkasten wurde bald darauf hierher verlegt. 1565, 1568, 1593 und 1596 wurden abermals Kirchenvisitationen zu Stargard abgehalten. 1579 hatte die Stadt eine Fehde mit den Bedelln zu Kremzow und Neplin wegen der Ihna-Fischerei bei diesen Gütern. 1583 fiel Stargard bei dem Herzog Johann Friedrich in Ungnade, weil sie ihm nicht die Güter Pügerlin und Bruchhausen zu seinem Amt Friedrichswalde verkaufen wollte. Der Herzog entzog ihr den Verlag der meisten Krüge, die er zunächst nach Jacobshagen verwies, dann aber selbst von Friedrichswalde aus mit Bier versah, und die Pacht der (schon 1399) fürstlichen Mühlen vor der Stadt. Nach seinem Tode (+ 1600) erhielt die Stadt im Jahre 1601 alles wieder zurück<sup>2)</sup>. 1600 kaufte die Stadt von den von der Schulenburg das Johanniterordenslehn Zarzig für 12,000 Thlr. wiederkäuflich auf 27 Jahre<sup>3)</sup>, und 1609 einige Höfe zu Cunow an der Straße erblich von den von Mildenitz, worauf sie mit den letzteren durch Herzog Philipp II. belehnt wurde<sup>4)</sup>. 1618 entspann sich ein neuer Streit mit Stettin wegen der Schifffahrt, indem die Stettiner ihren Schiffern die Verladung von Korn und Waaren für Rechnung Stargarder Kaufleute bei Ihnamünde untersagten<sup>5)</sup>. Die Sache wurde diesmal zur Entscheidung vor den Hansetag zu Lübeck gebracht, ein Vergleich kam aber nicht zu Stande, und erst während der Drangjale des dreißigjährigen Krieges schief der Zwist von selbst ein. 1619 erhielt der Rath von Herzoge Franz ein Privilegium über den Weinschank für Rheinische und andere fremde Weine im Rathskeller<sup>6)</sup>. Bogislaw XIV. gestattete 1621 dem Rath eine eigene Raths-Apothek zu halten<sup>7)</sup>, schloß auch 1623 mit der Stadt wegen des Patronats der Stadtkirchen, über dessen freie Ausübung seit etwa 1596 zwischen der Stadt und den Herzogen Differenzen bestanden, einen Vertrag dahin, daß er der Stadt das Patronat über

---

1) Teske I. c. S. 60. — 2) Ebendas. S. 98. 99. — 3) Ebendas. S. 108. 4) Ebendas. S. 102. 108. — 5) Ebendas. S. 101. ff. — 6) Schöttgen u. Kreyfig I. c. III. p. 356. Nr. CCCLXVII. — 7) Teske I. c. S. 103.

die St. Marienkirche und alle zu Stargard gehörigen Kirchen, Schulen und Hospitäler gegen Zahlung von 4000 Fl. und unter alleinigem Vorbehalt des Obergewaltrechts überließ<sup>1)</sup>. In den Jahren 1623 bis 1625 raffte die Pest in Stargard 3381 Menschen weg. 1626 verpfändete der Herzog der Stadt seine dortigen Mühlen für 6000 Fl., löste sie aber 1641 wieder ein<sup>2)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Stargard 365 Erben und 438 Buden, zusammen = 2336 Hafenhufen, 62 Keller und 3 Mühlen, ferner vom Stadteigenthum (Gunow an der Straße, Hansfelde, Sarow, Pügerlin, Primhausen, Klempin, Seefeld, Kiebig, Bruchhausen, Lübow, Schwendt, Stävenhagen, Roggow, Zarzig) 514 Hafenhufen, 122 Kossäten, 8 Mühlen und 13 Krüge<sup>3)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege hatte Stargard unter den Pommerischen Städten vorzugsweise viele Drangsale zu erleiden. Gegen Ende des Jahres 1627 erhielt die Stadt kaiserliche Einquartierung unter dem Obersten Piccolomini. Aber schon im März 1628 berichtete der Oberst Hebron nach einer Inspection der kaiserlichen Truppen in Hinterpommern an den Feldmarschall von Arnim, Piccolomini's Truppen hätten in Stargard derartig gehaust und gewirthschaftet, daß Türken und Tataren es in in Feindesland nicht hätten ärger treiben können, und er beantragte deshalb eine Verlegung der Garnison. Es blieb aber alles wie es war, und bis die Stadt am 14. Juli 1630 von den Schweden unter dem Obersten von Damitz nach hartem Kampf eingenommen wurde<sup>4)</sup>. 1631 schloß der Rath mit den Gildeu und Gewerken einen Vertrag über die Ausübung des Patronatsrechts<sup>5)</sup>. In demselben Jahre setzte der Bürgermeister Peter Gröning ein Legat von 20,865 Fl. zur Gründung einer Gelehrtenschule aus, welche 1633 eingerichtet und eröffnet, und nach dem Stifter Collegium Gröningianum genannt wurde. Als 1635 die Kaiserlichen unter dem General Marazin wiederum die Stadt belagerten, ließ der Schwedische Commandant, Oberst Baum, am 7. Oktober die Vorstädte abbrennen, um den Angriff zu erschweren. Unglücklicherweise trieb der Wind die Flamme der Stadt zu, diese gerieth

---

1) Teske l. c. S. 105. — 2) Ebendas. S. 107. — 3) Klempin und Kratz l. c. S. 296. — 4) Teske l. c. S. 113—118. — 5) Ebendas. S. 105.

in Brand, und in neun Stunden lag die ganze Stadt in Asche, nur 18 Häuser, die Johanniskirche und die ihr zunächst stehenden Häuser blieben stehen, die Marienkirche, die Augustinerklosterkirche, das neue Collegium, das Rathhaus, die Börse brannten aus, und das rathhäusliche Archiv mit sämtlichen Urkunden der Stadt ging zu Grunde<sup>1)</sup>. Seit 1635 wurde ein Magistratsmitglied, später der jedesmalige dirigirende Bürgermeister, als Landrath in den ständischen Ausschuss berufen; Stargard war nun die zweite der vier vorsitzenden Städte Stettiner Regierung. Im Jahre 1636 bekam die Stadt wiederum Schwedische Besatzung unter dem Oberst Schyten, sie wurde aber nochmals von den Kaiserlichen unter Marazin in demselben Jahre erobert, geplündert, und bis zur Schlacht bei Wittstock besetzt gehalten. 1637 erhielt Stargard zum viertenmal eine kaiserliche und bald darauf zum drittenmale durch Baner eine Schwedische Besatzung, welche einen Sturm des kaiserlichen Obersten Vorhauer zurückschlug. Zur Zeit der Invasion der Kaiserlichen unter dem Oberst Krockow im J. 1643 drangen bald kaiserliche bald Schwedische Truppen in die arg verwüstete Stadt. Die Schuldenlast der Stadt war in diesem Jahre bereits auf 196,511 Fl. angewachsen. Nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens (1648) und durch den Stettiner Grenzrecess von 1653 kam Stargard mit Hinterpommern, als dessen Hauptstadt sie galt, an Brandenburg. Sie wurde nun, da Stettin den Schweden verblieb, die erste vorsitzende Stadt im Brandenburgischen Hinterpommern, und behielt diese Stelle auch 1654 nach der Incorporation des Fürstenthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern, obwohl Colberg ein besseres Recht zu haben glaubte, und sich dessen Ausführung vorbehielt. 1661 wurde der im Jahre 1637 begonnene Neubau der Marienkirche beendet. 1665 erlitt die Stadt wiederum einen bedeutenden Brandschaden, bei welchem 78 Wohnungen in Asche gelegt wurden. Um der Stadt aufzuhelfen, verlegte der Kurfürst im Jahre 1668 die Hinterpommersche Regierung und die andern hohen Landescollegien von Colberg nach Stargard. 1674 erhielt die Schützenzilde ein Privilegium. Die Schweden besetzten sie vorübergehend im J. 1675,

1) Teske l. c. S. 121. ff.

der Generalmajor von Wulffen hatte hier sein Hauptquartier. 1680 wurde auch der Stolper Schöppenstuhl nach Stargard verlegt. 1683 erfolgte zwar eine Zurückverlegung der Regierung und der Landes-Collegien nach Colberg, aber schon 1686 wurde Stargard von Neuem Sitz derselben. Wegen vielfacher Beeinträchtigungen ihrer Zollfreiheit durch die Schwedische Regierung, besonders in Damm, schlossen die Stargarder 1707 mit der Stadt Treptow einen Vertrag, durch welchen ihnen die Ein- und Ausfuhr von Waaren durch den Treptower Hafen gestattet wurde, doch blieb der Handel von jetzt ab nur unerheblich, auch erhob er sich nicht wieder, nachdem 1720 durch den Stockholmer Frieden die Odermündungen wieder frei geworden waren, ja auch dann nicht, nachdem 1738 und 1742 die schon Jahrhunderte dauernden Zwistigkeiten mit Stettin wegen der Schifffahrt rechtlich dahin entschieden waren, daß Stargard bei der freien Schifffahrt auf der Ihna zu schützen sei. 1709 und 1710 wurde die Stadt durch die Pest heimgesucht; es starben gegen 400 Menschen. 1714 wurde das Gröningische Collegium zu einem akademischen Gymnasium oder Collegium illustre erhoben. Vom J. 1720 ist das rathshäusliche Reglement. 1720 wurde ein Theil des Hofgerichts nach Göslin, 1723 die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer nach Stettin verlegt, 1738 folgten dahin auch das Consistorium und der übrige Theil des Hofgerichts, nachdem 1733 der Schöppenstuhl mit dem Criminalcollegium verbunden war. 1721 wurde auf dem Johannischor ein Spinn- und Zuchthaus eingerichtet, das aber im Jahre 1820 wieder einging. 1723 brannte der Werder bis auf wenige Häuser ab. 1742 wurde die Colonie Dietrichsdorf in der Pügerliner Heide angelegt. Im siebenjährigen Kriege wurde Stargard mehrmals von den Russen besetzt, 1758 zuerst durch den Oberst Tschetneff, dann durch den Feldmarschall Fermor, 1760 durch den General Tschernitschew, 1761 dreimal durch den General von Berg. 1762 kam hier der Waffenstillstand zu Stande, welchem der Friede mit Rußland folgte. Nach wiederholten Feuersbrünsten wies König Friedrich II. der Stadt im Jahre 1786 50,000 Thlr. Baugelder an, wofür 27 massive Häuser gebaut wurden. Während der Occupation Stettin's durch die Franzosen wurde 1806 die königliche Regierung, 1809 das Consistorium und 1813 das Oberlandesgericht nach Stargard verlegt,

auch nahm Blücher, als General-Gouverneur von Pommern, hier seinen Sitz, aber nach Vertreibung der Franzosen wurden die genannten Behörden 1814 wieder nach Stettin übersiedelt. In den Jahren 1809 bis 1812 wurde das Gröningsche Collegium mit der Stadtschule und der königlichen Realschule zu einem Gymnasium vereinigt, dessen Patronat die Stadt 1842 an den Staat überließ. 1817 wurde Stargard Sitz der neugeschaffenen Generalcommission. 1819 erhielt die Stadt das Dorf Zarzig, dessen Einlösung seit 1627 nicht erfolgt, und dessen Obereigenthum mit den übrigen Gütern des Johanniterordens an den König übergegangen war, als rechtes Mannlehn verliehen. 1826 wurde die Elementarschule unter dem Namen „Realschule“ errichtet, 1842 dieselbe in die Realschule und Bürgerschule geschieden, 1838 eine höhere Töchterchule errichtet. 1839 kam ein Vergleich zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten wegen Ausübung des Patronatsrechts über die Stadtkirchen zu Stande.

#### Einwohnerzahl.

1740:	5529	Einw.		
1782:	5612	„	(201	Juden.)
1794:	5971	„	(204	„ )
1812:	8900	„	(199	Katholiken, 180
1816:	8042	„	(149	„ 172
1831:	9907	„	(104	„ 229
1843:	11192	„	(231	„ 260
1852:	12473	„	(276	„ 378
1861:	14168	„	(267	„ 436

7 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken.)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl der ersten Hälfte des 15. Jahrh., mit niedrigen Seitenschiffen und zwei Thürmen, die höchste in Pommern, von colossalen Anlage, prächtig reichen Dekorationen des Außern (besonders des Chorumgangs), und harmonischen Verhältnissen im Innern; ältere Theile aus dem 14. Jahrh., einzelne Theile nach dem Brande von 1635 restaurirt, neue Thurmspitze aus diesem Jahrhundert (1819 bis 1827); Bronze-Crucifix aus dem 14. Jahrh. an der Außenseite eines Strebepfeilers des Chors. — Die Johanniskirche im Gothi-

ſchen Styl aus dem Anfang des 15. Jahrh. (angeblich von 1408), mit gleich hohen Seitenschiffen und reich decorirtem Thurme, deſſen Spitze ſeit 1796 fehlt, 1696 restaurirt; Taufſtein in der Thurmhalle aus dem 14. und 15. Jahrh.; großes Altarſchnitzwerk aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. — Das Mühlenthor, ein Waſſerthor aus dem 14. oder 15. Jahrh., mit zwei ſchlaufen, achteckigen, geſchmackvollen Thürmen. Die Umfaſſung der Stadt durch ihre Mauerthürme (Eiſthurm, Weißkopf ꝛc.) aus dem 14. oder 15. Jahrh. ſehr maleriſch; der ſchönſte unter dieſen „das rothe Meer“ (angeblich ſeit dem blutigen Kampf im Jahre 1630 dieſen Namen tragend) in cylindriſcher Form, 1513 erbaut. — Prachtvoll decorirte Façaden des Rathhauſes und zweier Häuser in deſſen Nähe, aus der Uebergangszeit des Gothiſchen Styls in den modernen, etwa Mitte des 16. Jahrh.

#### Bürgermeiſter.

Bernhard Möller. 1329.  
 Conradus Stucke. \*1329.  
 Johannes Parſow. \*1329.  
 Hermannus Brienwolde. \*1344. \*1361.  
 Hinricus Hovebecker. \*1350.  
 Hinricus Sconefeld. \*1350. \*1357.  
 Hinricus de Buſe. 1355. \*1357.  
 Hinricus Soldin. 1355.  
 Hinricus Laſſan (Loſſaan, Leſſan). \*1361. \*1363.  
 Johannes (Henningus) Petershagen. \*1361. \*1363.  
 Nicolaus Gryphenhagen. \*1362. \*1370.  
 Hans Niendorp.  
 Erdmann Oldendorp.  
 Henninghuſ Premſlaw.  
 Nizer Obello.  
 Arnold Ditlevi.  
 Arnoldus von Herwerden (Hervord).  
 Herman Steckelin.  
 Petrus Georgi.  
 Betekin Conow.  
 Gerhard Knyff.

- Johann Hartwig.  
 Albertus Parchym.  
 Albert Beyerstorff.  
 Martin Scellyn.  
 Bernd Molner. \*1390. \*1394.  
 Jacob Stolle (Stolte). \*1394.  
 Peter Brigenwold. \*1394.  
 Ertmer Bodefer, Magister. \*1394.  
 Hermann Ufermann. \*1399. \*1405.  
 Bicke Reppelin. (um 1400).  
 Ludicke Gruchow.  
 Claus Parchem.  
 Henning Schonesfeldt.  
 Arndt Kregenest.  
 Mayke von Gunterberg.  
 Hans Billerbefe.  
 Claus van Scheningf.  
 Henning van der Linde. 1445.  
 Hans Warnow. 1436 —. \*1438. 1445. (\*† vor 1456).  
 Jacob Mildeniß. 1454. \*1458. \*1460.  
 Henning Mildeniß. 1454. \*1461.  
 Henning Damiß. 1454.  
 Henningus Kartlow. \*1456. \*1458.  
 Thomas Parcham. \*1458. \*1473. 1487.  
 Hans Tesmar. 1459.  
 Hans Parchem. 1465.  
 Hans Kollyn. 1472.  
 Hinrik (Henning) Rossow. \*1474. \*1480.  
 Hinrich Luchte. 1487.  
 Claus Dorre. (um 1490).  
 Claus Mildeniß. (um 1490).  
 Lucas Frenckel. (um 1490).  
 Johann Brink I. \*1493.  
 Martinus Kerfow (Karfow). \*1493.  
 Bartholomeus Borcke. \*1487. \*1512.  
 Hans Kloftermann. (um 1500).

- Claus Segefeldt I. (um 1500).  
 Arnold Wendtlandt. \*1510. \*1512.  
 Herman Prechel I. \*1510. \*1517.  
 Jasper (Caspar) Borcke. \*1524. † 1561.  
 Bartholemeus Lenze. (um 1520).  
 Hermann Prechel II. \*1524. 1554.  
 Peter Caryn. \*1530.  
 Martin Segefeldt (Segeveld). \*1538. \*1548.  
 Hinricus Gunterberg (?). 1540.  
 Joachim Meweß (Mevius, Mävius). 1555. 1561. (17. November  
 1562 vom Kaiser Ferdinand I. geädelt).  
 Lucas Brinck (Bringt). 1558. † 1583.  
 Wilhelm Knigge. 1563. 1595.  
 Simon Kempendorff. 1575.  
 Joachim Appelman. 1576. † 1579.  
 Peter Geylingk. 1579. † 1584.  
 Caspar Mildeniß. 1586.  
 Joachim Francke. 1584 — † 1592.  
 Hans Evert. (um 1590).  
 Johann Brinck II. (um 1590).  
 Lucas de Linde. (um 1590).  
 Nicolaus Segefeldt II. (um 1590).  
 Kersten Franckell. (um 1590).  
 Ernst Peterstorff (Peterstorp). 1592 — † 1600.  
 Heinrich Appelman (Appelmann). 1595. † 1608.  
 Johannes Schwellengrebel (Schwellengräber). 1600. 1611.  
 Jochim Schwellengrebel (?).  
 Thomas Mildeniß I. 1602. — 1603.  
 Caspar Knigge (?).  
 Heinrich Hünecke (Hunefke, Honife, Hunichius). 1615. † 1623.  
 Simon Lübbefe, Dr. † 1623.  
 Daniel Francke. 1612. † 1615.  
 Jochim (von) Peterstorff. 1608. † 1623.  
 Laurentius Bolhagen (Bulhagen), Dr. jur., Landrath. 1622. † 1648.  
 Peter Gröning (Grüning). 1624. † 1631.  
 Thomas (von) Mildeniß II. 1608. 1622.

- Peter Bolrath, Dr. med. 1630. † 1636.  
 Peter Treder. 1631. † 1633.  
 Thomas von Mildenitz III. 1632. † 1640.  
 Georg Steffen (Stephan, Stephani). 1632. † 1651.  
 Matthias Betefe (Betife). 1640. 1652.  
 Wilhelm Engelfe I., Landrath. 1649. † 1666.  
 Gabriel Reddemer. 1652. 1656.  
 Jacob Wendt (Wend), Landrath. 1653 — † 1687.  
 Simon Johann Gupmer, Dr. jur. 1657. — 1663. († vor 1701).  
 Heinrich Garbrecht. 1664 — † 1666.  
 Christianus Jacobus Zurius. 1666. 1678.  
 Joachim Krüger (Grüger), Landrath. 1671 — † 1696.  
 Johann von Volkmann, Landrath. 1682 — † 1708. (18. Januar  
 1701 vom König Friedrich I. von Preußen geadelt).  
 Wilhelm Engelfe (Engelken) II., Landrath. 1696 — † 1701.  
 Caspar Corswant, Dr. jur. 1696. (emeritirt vor 1712. † 1713).  
 Caspar Friedrich Wolff. 1698. † 1706.  
 Gottfried Christian Koch, Landrath. 1703. † 1719.  
 Megidius Bohm. 1708 — † 1715.  
 Zacharias Tornow. 1708.  
 Samuel Neander. 1710. † 1718.  
 Johann Louw (Louwe, Louw, Lau, Laue), Landrath. 1716 — † 1726.  
 Ernst Bogislaw Liskow (Lisko). 1716 — † 1726.  
 Wilhelm Engelfe III. 1720. † 1724.  
 Daniel Siegfried Flesche, Landrath. 1720. 1727. (emeritirt vor 1741.  
 † 1745).  
 David Blindow. 1724. † 1725.  
 Johann Friedrich Reich. 1725 — † 1727.  
 Martin Gregorius Wolff. 1726. † 1737.  
 Joachim Heinrich Lange, Dr. jur. 1727 — † 1737.  
 Zacharias Seyffarth (Seifert). 1727. † 1755.  
 Joachim Casper Novius. 1727. † 1747.  
 Georg Andreas Beck. 1727. † 1737.  
 Otto Theodor (Dietrich) Dieckhof, Professor jur., Landrath. 1737 —  
 † 1758.  
 Svalding. 1737 — † 1740.

- Balthasar Otto Fleische, Landrath. 1737 — † 1750.  
 Carl Friedrich Hoyer. 1743 — † 1759.  
 Martin Gottlieb Marquardt, Landrath. 1748. 1753.  
 Friedrich Wilhelm Krüger. 1753. 1755.  
 Jacob Gadebusch. 1755. — 1769.  
 Samuel Friedrich Krüger (Krüger), Professor jur. 1756. 1767.  
 Hono Ludwig von Barfuß, Landrath. 1758 — † 1782.  
 Friedrich Adrian (de) la Bruguière, Dr. 1759 — † 1770.  
 Gottfried Georgi, Landrath. 1769. † 1801.  
 Matthias Heinrich Seefeld. 1770 — † 1793.  
 Johann Gottfried Kirstein, Landrath. 1775. † 1783.  
 Johann Daniel Butsdorff, Landrath. 1782 — 1809. wieder  
 1813—1815.  
 Heinrich Friedrich Hartmann. 1793. † 1797.  
 Johann Aegidius Heydemann. 1797 — 1809.  
 Johann Daniel Haase. 1801 — 1809. († 1850).  
 Ernst Traugott Lehmann. 1809. † 1813.  
 Emanuel Christian Ludwig Stange. 1815. — 1818.  
 Philipp August Weier, Oberbürgermeister. 1818 — 1844. († 1863).  
 Gottlieb Christian Teske, Dr. 1844 — † 1852.  
 Victor Leo Delsa, Oberbürgermeister. 1854 —. 1864.
-

## 59. Stettin.

Schinesghe (?), Stitinum, Stittin, Stetina, Stettin; erst seit dem 16. Jahrh. Stettin; Polnisch: *Sezeczino*; in der *Rnytlinga-Saga*: *Bursborg*; neulateinisch: *Sodinum*<sup>1)</sup>; seit dem Ende des 15. Jahrh.: *Olden-Stettin*, *Alt-Stettin*.

**Wappen.** Das älteste: ein bärtiger Herzog in langem Gewande mit Schwert und Scepter auf einem Throne sitzend unter einem durch burgartige Gebäude gebildeten Bogen, besetzt von zwei Greifenschilden. Dann: ein Greif unter Gothischen architektonischen Ornamenten. Das älteste Schöffensiegel hat einen Greifenkopf, auch alle späteren Stadtsiegel und Münzen zeigen ihn, jedoch gekrönt. Ueber eine weitere Veränderung des Wappens im J. 1660 s. unten S. 403. — Die neuere Seeflagge ist von Weiß und Roth quergebteilt, oben und unten ein Viereck in gewechselten Farben.

Stettin steht durch Alter und Bedeutung an der Spitze aller Pommerischen Städte. Wenn man auch in der *civitas Schinesghe* am Fluß *Oddere*, welche nebst dem dazugehörigen Gebiet (ganz Pommeru und Polen) nach einer undatirten, wahrscheinlich nach der Eroberung Pommern's durch *Boleslaw I.* von Polen, also um 995 ausgestellten Urkunde von *Dagome iudex* und seiner Gemahlin *Ote senatrix* (der Wittwe *Miesko's I.* von Polen und Stiefmutter *Boleslaw's I.*) nebst ihren Söhnen *Misica* und *Lambertus* dem

---

1) Der Name *Sodinum* ist eine Erfindung wunderlicher nachmittelalterlicher Gelehrsamkeit, welche klassische Formen und Namen modernen, ganz fremdartigen Dingen aufzuprägen liebte; er ist ganz ohne Grund von den *Sidenern*, einer Germanischen Völkerschaft des *Ptolemäus*, abgeleitet. Ganz ähnlich wurden die *Wenden* zu *Vandali*, die *Türken* zu *Theuori*, *Dänemark* zu *Dacia*, der *Graf von Süpfow* zum *comes Caycorum*, *Wolgast* zu *Julia Augusta*, *Tribsees* zu *Tributum Caesaris* u. Den litterarischen Streit über die *Stymologie* des Namens *Stettin* s. *Baltische Studien*. X. 1. S. 1 ff., X. 2. S. 1 ff., XII. 2. S. 185.

Römischen Stuhle geschenkt wird<sup>1)</sup>, die Stadt Stettin zu erkennen nicht geneigt sein möchte, so galt Stettin doch schon zu Bischof Otto's von Bamberg Zeit, also 130 Jahre später, für die älteste und größte Stadt in Pommern und für die Hauptstadt des Landes<sup>2)</sup>, selbst den handelsberühmten Wollinern<sup>3)</sup>. Man hielt sie für unbeswinglich<sup>4)</sup>, so daß ihre Festigkeit bei den nordischen Völkern sprüchwörtlich geworden war<sup>5)</sup>; gleichwohl wurde sie im J. 1121 durch Herzog Boleslaw III. von Polen, welcher zur Winterszeit sein Heer über das Eis führte, überrumpelt<sup>6)</sup>. Bischof Otto von Bamberg, von den Julinern abgewiesen, bis sich Stettin über die Annahme des Christenthums erklärt habe, verbreitete hier 1124 während eines dreimonatlichen Aufenthalts mit Erfolg die neue Lehre, zerstörte das Gößenbild des Triglaw, und gründete zwei Kirchen, die eine außerhalb der Befestigung (*ante portam civitatis, extra civitatis moenia ante introitum civitatis in area spaciosa*) zu Ehren St.

---

1) Cod. Nr. 10a. und 503. S. XLVI. u. 1026. — 2) Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 9. bei Perß, Monum. German. histor. XIV. p. 849: principatum omnium Pomeraniae civitatum obtinens. l. c. III. bei Perß l. c. XIV. p. 859: amplissima civitas et major Julin. Monachi Prieflingens. vita Ottonis ep. Bamb. II. 7. bei Perß l. c. XIV. p. 892: totius provinciae metropolis habebatur. Saxo Grammaticus, ed. Velschow I. p. 866: Stitinum veterimum Pomeraniae oppidum. — 3) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 24. bei Perß l. c. XIV. p. 789: (Julinenses) hanc civitatem antiquissimam et nobilissimam dicebant in terra Pomeranorum matremque civitatum. — 4) Eben-  
 das. II. 5. bei Perß l. c. XIV. p. 777: stagno et aquis undique eincta omni hosti inaccessibilis putabatur. Saxo l. c.: eminentis valli sublimitate conspicuum, insuper natura arteque (nicht arceque) aequaliter munitum, ut inexpugnabile pene existimari possit. Monachi Priefling. vita Ottonis ep. Bamb. II. 7. bei Perß l. c. XIV. p. 892: a radicibus montis in altum porrecta, trifariam divisis munitionibus natura et arte firmatis. Daß trifariam divisis munitionibus ist wohl nicht anders zu verstehen, als daß drei etwa concentrisch gelegene, stellenweise gewiß sehr zusammenrückende oder gar in einander fallende Befestigungskreise vorhanden waren, die eine Hauptburg, Mittelburg und Vorburg (*suburbium*) bildeten. Ähnliches zeigten die Preussischen Ordensburgen, namentlich die Marienburg. Zu vergleichen ist auch der Plan der Ravensburg bei Neubrandenburg bei: Visch, Mecklenburg. Jahrbücher. V. zu S. 114. — 5) Saxo l. c. p. 866: hinc mos proverbii sumptus, eos, qui se tutos inaniter jactant, Stetini praesidio non defendi. — 6) Herbordus II. 5. bei Perß l. c. XIV. p. 777.

Peters und St. Pauls, und die andere mitten in der Stadt auf dem Triglawberg (in medio foro Stetinensi in monte Trigelavi) zu Ehren des heiligen Adalbert. Stettin zählte damals schon 900 Familienväter (absque parvulis et mulieribus et reliqua multitudine numeratos), eine große Anzahl der Einwohner war des Handels wegen abwesend<sup>1)</sup>. Bei seiner zweiten Befehrsreise (1127) fand Otto die Stettiner wieder zum Heidenthum zurückgekehrt, und nicht ohne Lebensgefahr stellte er das Christenthum sowie die zum Theil zerstörte Adalbertskirche wieder her<sup>2)</sup>. Die Adalbertskirche wird jedoch seitdem nicht wieder genannt, und ihre Stelle ist nicht mehr nachweisbar. In einer Urkunde vom J. 1133, in welcher Pabst Innocenz II. die Bisthümer bestimmt, welche dem Erzbisthum Magdeburg untergeordnet sein sollen, wird im Widerspruch mit den Anordnungen Bischof Otto's von Bamberg neben einem Pommerischen Bisthum auf der rechten Seite der Oder auch ein Bisthum Stettin auf der linken Seite der Oder genannt<sup>3)</sup>. Es bleibt dunkel, ob diese Erwähnung eines Stettiner Bisthums eine irrthümliche ist oder ob wirklich die Absicht vorlag, auf der linken Oderseite ein besonderes Leuticiisches Bisthum mit der Metropole Stettin einzurichten, das aber nicht zu Stande kam. Bei der päpstlichen Bestätigung des Pommerischen Bisthums zu Wollin im J. 1140 wird dem Sprengel desselben auch die Burg Stettin nebst Zubehör (castrum Stetin cum taberna et foro, villis et omnibus suis appendiciis) zugewiesen<sup>4)</sup>. 1147 rückte der Mährische Bischof Heinrich mit einem Heere Sächsischer Kreuzfahrer vor die Pommerische Hauptstadt, angeblich um sie, die bereits christlich war, zum Christenthum zu bekehren, zog aber bald unverrichteter Dinge wieder ab<sup>5)</sup>. Erster bekannter Castellan der nun häufig in Urkun-

1) Herbordus II. 25—35. bei Perß l. c. XIV. p. 790—797. Ebbo II. 8. 9. bei Perß l. c. XIV. p. 848. 849. Monach. Priefling. II. 8—13. bei Perß l. c. XIV. p. 892—894. — 2) Herbordus III. 13—24. bei Perß l. c. XIV. p. 809 bis 815. Ebbo III. 1. 2. 15—20. bei Perß l. c. XIV. p. 859. 860. 870 bis 875. Monach. Priefling. III. 5—10. bei Perß l. c. XIV. p. 899—901. — 3) Cod. Nr. 12. — 4) Cod. Nr. 16. — 5) Barthold, Geschichte von Pommern. II. 135. nach Vincent. canonici Pragensis Chron. bei Dobner, Monum. histor. Boem. I. p. 38.

den genannten Burg Stettin war Wartislaw II., ein Sohn Herzog Ratibor's von Pommern, etwa 1173 bis 1176<sup>1)</sup>. Zu seiner Zeit, um 1173, kam der Dänenkönig Waldemar mit seiner Flotte bis vor Stettin, belagerte sie zwar vergebens, bewog aber doch den Castellan zur Zahlung eines Tributs und Anerkennung Dänischer Oberhoheit<sup>2)</sup>. Im J. 1187 gründete Beringer, ein Deutscher aus Bamberg und Lehmann des Herzogs<sup>3)</sup>, in Gegenwart zahlreicher Deutschen und Wenden (*multo populo Theutonicorum et Sclavorum coram posito*) die Jacobikirche außerhalb der Befestigungswerke (*extra castellum Stetin*) und übertrug das Patronat dieser Kirche, die fortan die Kirche der Deutschen (*ecclesia Theutonicorum*) genannt werden sollte, dem St. Michaelskloster zu Bamberg<sup>4)</sup>. Nach Wartislaw II. werden als Castellane genannt: Roswarus (1208. 1224)<sup>5)</sup>, Wartislaw (1228. 1229)<sup>6)</sup> und Priznobor oder Priscebur (1232)<sup>7)</sup>. 1214 wurde die Burg Stettin durch Markgraf Albrecht II. von Brandenburg vorübergehend erobert<sup>8)</sup>. 1219 tritt urkundlich zuerst ein Stettiner Pfarrer Paulus auf<sup>9)</sup>. 1233 bestätigte Pabst Gregor IX. das Benedictinerkloster bei der Jacobikirche (*monasterium sancti Jacobi de Stetin*); es kam aber nicht zu Stande, oder bestand wenigstens nicht lange, und blieb nur ein Priorat ohne Convent<sup>10)</sup>. Bei der großen Bedeutung des Plazes hatte Herzog Barnim I. hierher sein Hoflager verlegt, und wird nun im Gegensatz zu Wartislaw III., der sich nach der Burg Demmin benannte, als *dux de Stetin*

---

1) Cod. Nr. 26. 39. — 2) Saxo l. c. p. 867. 868. *Rnytlunga-Saga* Cap. 125. in *Oldnordiske Sagaer*. XI. S. 348. Cod. Nr. 26 (vom J. 1175; vergl. ebendas. S. 984) und 39. — 3) *Quidam fidelis Teutonicus Beringerus appellatus*, — in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in castro Stetin honeste conversatus — beneficio a duce bene ditatus. — 4) Cod. Nr. 61. 82. An der letzteren Stelle heißt es von der Kirche, sie sei in castro Stetin gegründet. Ein besonderes Gewicht ist aber auf diesen urkundlichen Ausdruck nicht zu legen. S. unten ähnliches bei dem Stettiner Nonnenkloster. — 5) Cod. Nr. 86. 106. 125. 148. 162. — 6) Cod. Nr. 172. 177. — 7) Cod. Nr. 195. 219. — 8) *Chron. Dan.* bei Langebeck, *Scriptores rer. Danic.* III. p. 263. Hierauf, oder auf ein ähnliches, etwas späteres Ereigniß bezieht sich vermuthlich eine Stelle in einer Urkunde vom J. 1223 (Cod. Nr. 144): *cum Stetin a Theutonicis invasa fuisset et possessa*. — 9) Cod. Nr. 123. — 10) Cod. Nr. 210. Vergl. ebendas. S. 466.

(1244, 1251 u.)<sup>1)</sup>, dux Stetinensis (1249)<sup>2)</sup> bezeichnet. 1237 übertrug der Herzog die Gerichtsbarkeit in Stettin, welche bis dahin die Wenden gehabt hatten, auf die Deutschen (ut opidum nostrum Stetin, cujus jurisdictionem hactenus habuerunt Selavi ad jurisdictionem transferremus Teutonicorum) und bestimmte, daß alle innerhalb der Befestigung und des Walles wohnenden Deutschen mit ihren schon gebauten und noch zu erbauenden Capellen sich fortan zu der St. Jacobikirche vor der Stadt, die innerhalb der Befestigung wohnenden Slaven aber sich zu der ebenfalls außerhalb der Befestigung liegenden St. Petrikirche halten sollten<sup>3)</sup>. An die Stelle des Wendischen Castellans trat nun für die Deutsche Gemeinde ein Deutscher Schultheiß; als solcher wird Werner schon 1242 genannt<sup>4)</sup>. 1237 verließ Barnim das Patronat der St. Petrikirche zu Stettin (in opido Stetin) und aller dort künftig zu erbauenden Kirchen dem St. Michaelskloster zu Bamberg<sup>5)</sup>, doch muß das Kloster diese Patronatsrechte bald, und zwar schon vor 1243 (s. unten) wieder aufgegeben haben. 1240 erhielt der Herzog vom Camminer Bischof tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in der Stettiner Burgwiese (in vico Stetin) und die Hälfte des Schmalzehnten im Lande Stettin (in territorio Stetin); dem Bischof wurde dagegen unter anderm eine Hebung aus der Stettiner Münze oder Mentei überlassen<sup>6)</sup>. Am 3. April 1243 machte Barnim I. Stettin zur Deutschen Stadt<sup>7)</sup>. Er verließ ihr das Magdeburgische Recht (jurisdictio quae in Magdeburch est) und 100 Hufen, von deren jeder dem Herzoge jährlich ein halber Bierdung (ferto) entrichtet werden sollte. Ferner erhielten die Bürger 30 Hufen zur Weide, freie Fischerei mit kleinem Zeuge (sine sagena) in der Oder

---

1) Cod. Nr. 335. Dreger, Cod. diplomat. Pomer. Nr. 224. — 2) Cod. Nr. 414. — 3) Cod. Nr. 254. — 4) Cod. Nr. 308. 320. — 5) Cod. Nr. 265. Diese Urkunde hat wie Cod. Nr. 266. zwar die Jahreszahl 1238, fällt aber nach unserer Rechnungsweise noch in das Jahr 1237. Die oben erwähnte Urkunde Cod. Nr. 254 ist ganz von demselben Datum, hat aber irrthümlich die Jahreszahl 1237 statt 1238 und ist ebenfalls nach unserer jetzigen Rechnungsweise in das Jahr 1237 zu setzen. — 6) Cod. Nr. 288. — 7) Cod. Nr. 324. Vergl. Haiselbach, Zu der 600jährigen Jubelfeier der Hwidmung Stettin's mit Magdeburgischem Recht, auch in den Baltischen Studien IX. 2. S. 137 ff.

auf eine Meile ober- und unterhalb der Stadt, Holz aus den fürstlichen Wäldern nach Belieben, Befreiung von Zoll und Ungeld im ganzen Lande, ausgenommen in der Divenow und in Colberg, wo der halbe Zoll entrichtet werden sollte, Wiesen und Heuwerbung jenseits der Oder und innerhalb der Oderarme auf eine Meile im Umkreise der Stadt, wobei sich aber der Herzog seine eigenen Wiesen und aus den andern für sich und seine Vasallen ihren Bedarf zu entnehmen vorbehielt. Den fürstlichen Wagenzoll (*theloneum de ourribus*) zu Stettin setzte der Herzog fest auf 4 Denare vom Pferde, das Ungeld auf einen halben Bierdung von der Last. Stettin sollte auch für alle mit Magdeburgischem Recht bewidmete Städte in Pommern ein Schöppenstuhl sein (*jura debent afferre in Stetin*). Ferner verstattete der Herzog den Bürgern die Benutzung der Waldungen und Wiesen zwischen Damm und der Ihna zur Weide und zu Brenn- und Bauholz<sup>1)</sup>, verlieh ihnen auch um diese Zeit das Innungsrecht (*Inninge*)<sup>2)</sup>. In demselben Jahre stiftete Barnim das Cistercienser Nonnenkloster außerhalb der Stadt (*apud, juxta Stetin*) und übertrug ihm das Patronat der Petrikirche und der Marien- und Nicolaicapelle<sup>3)</sup>. 1245 verlieh Barnim der Stadt den Fährzoll (*naulum*) zwischen Stettin und Damm, aber mit der Bedingung der freien Ueberfahrt für die Vasallen und das Hofgesinde des Herzogs (*homines nostri, familia nostra*), ferner die Freiheit, ein Kaufhaus (*theatrum*) auf dem Markt zu erbauen<sup>4)</sup>. 1249 riß der Herzog auf Bitten der Bürgerschaft die Burg (*castrum in Stetin*) nieder, versprach sie nie wieder aufzubauen und überließ den ganzen Burgplatz der Stadt zum Besiz nach Magdeburgischem Recht; zugleich bestimmte er, daß kein Vasall innerhalb dreier Meilen um die Stadt eine Burg anlegen dürfe<sup>5)</sup>. 1253 bis 1271 wird als Schultheiß Heinrich Barvot genannt<sup>6)</sup>, sein Geschlecht erscheint dann ununterbrochen bis 1321 im Besiz des Erbrichter-

1) Cod. Nr. 325. — 2) Cod. Nr. 366. — 3) Cod. Nr. 320. 321. Dreger I. c. Nr. 225. 333. Nicht selten werden die *sanotimoniales* in Stetin genannt, dies ist aber, wie schon S. 379 Anm. 4 erwähnt, nicht wörtlich zu nehmen. Die Klosterkirche, die erst durch die spätere Befestigung innerhalb der Stadt zu liegen kam, ist das spätere Korn- und Futterhaus, jetzige Artilleriezeughaus. — 4) Cod. Nr. 347. — 5) Cod. Nr. 420. — 6) Dreger I. c. Nr. 233. 400.

amts, mit welchem ein Drittel der Gerichtseinkünfte und steuerfreie Ackerstücke auf dem Stadtfelde verbunden waren<sup>1)</sup>. Vogt zu Stettin (advocatus in Stetin) d. h. fürstlicher Verwalter der hohen Gerichtsbarkeit im Lande Stettin war 1253 bis 1269 Wilhelm<sup>2)</sup>. 1253 verkaufte Barnim den Bürgern (cives et communitas) das Dorf Pomerensdorf (Pomerendorf)<sup>3)</sup>, verließ der Stadt den Schwarzwower Bach und verbot den Fremden in der Zeit vom Einschnitt des Getreides (ab eo quo novalia frugum incipiunt) bis Ostern Korn aufzukaufen<sup>4)</sup>. Um diese Zeit erließ der Herzog eine Zollrolle für Stettin und bestimmte den Zoll für die auszuführenden und die dort verkauften Waaren, namentlich Felle, Zeuge, Honig, Wachs, Wolle, Garn, Vieh, Rauchfleisch, Salz, Hering, Kupfer, Eisen, Hopfen, Asche, Seife, Thran u. und den Schiffszoll<sup>5)</sup>. 1261 erhob Barnim I. die St. Petrikirche zur Collegiatkirche, setzte die Zahl der Domherren auf zwölf fest und stattete sie mit Patronatsrechten und Einkünften aus<sup>6)</sup>. Als aber 1263 die Bürgerschaft von Stettin den Domherren den ihr seit 1249 gehörigen Burgplatz (castrum Stetyn sive vallum in quo castrum fuit temporibus antiquis) überließ, genehmigte der Herzog die Erbauung eines Münsters (monasterium sanctae Mariae) auf dieser Stelle, worauf die Eigenschaft einer Collegiatkirche von der Petrikirche auf die jetzt erstehende St. Marienkirche überging; der Herzog reservirte sich auf dem Burgplatz nur seinen Hof (curia) und den gegen Norden belegenen Hof eines früheren Burgmanns, Conrad Glest<sup>7)</sup>. 1267 werden die Franciskanermönche (frater Hildebrandus gardianus

1) Thiede, Chronik der Stadt Stettin. S. 98. — 2) Dreger l. c. Nr. 233. 400. 422. 439. — 3) Ebendas. Nr. 234. — 4) Kraß, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. S. 720. Nr. 30c. — 5) Cod. Nr. 451. — 6) Dreger l. c. Nr. 332. 333. 336. Von jetzt ab sind drei prepositi zu Stettin zu unterscheiden: a) Der Probst der St. Petrikirche, dann der Marien-Stiftskirche (Conradus, 1263—1269: prepositus de Stetin. Dreger l. c. Nr. 331; die Urkunden Cod. Nr. 272 und 334 sind Fälschungen; vergl. Usedom). b) Der Probst des Nonnenklosters (Johannes, 1261: prepositus sanctimonialium in Stetin, zugleich Pleban zu St. Petri. Dreger l. c. Nr. 341). c) Der bischöfliche Archidiaconus oder Archipræpositus (Hinricus, 1250: prepositus Stetinensis, 1253: archidiaconus Stetinensis. Cod. Nr. 437. Dreger l. c. Nr. 238). — 7) Dreger l. c. Nr. 356.

fratrum minorum) zuerst in Stettin erwähnt<sup>1)</sup>. Fürst Wizlaw II. von Rügen versicherte 1275 den Stettinern freien Verkehr in seinen Landen unter der Bedingung gleicher Behandlung seiner Unterthanen<sup>2)</sup>. 1277 kaufte die Stadt die Dörfer Krefow und Wuffow<sup>3)</sup>. 1278 befreite König Erich VII. Glipping von Dänemark neben den Lübeckern, Wismarern, Rostockern, Stralsundern und Greifswaldern auch die Stettiner vom Zoll für einen neuerrichteten Jahrmarkt zu Huis-tanger und versprach ihnen Frieden und Schutz<sup>4)</sup>; dies ist die erste Nachricht über ihre Gemeinschaft mit der Hanse. Bogislaw IV. bestimmte 1281 zu Gunsten der Stadt Stettin, daß aus der Peene und Swine kein Getreide auf Rähnen, sondern nur auf größeren Schiffen, Roggen und Booten ausgeschifft werden dürfe<sup>5)</sup>. 1283 verliehen Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. der Stadt das Niederlagsrecht für alle stromauf- und stromabwärts gehenden Fahrzeuge; letztere sollten zur Vorbeifahrt auf der Oder auch nur die „Rechtfahrt,“ nicht etwa die Nebenarme, Regelitz u. s. w. benutzen; kein Fremder sollte Korn ausführen, das nicht von einem Bürger gekauft sei, kein Getreideausfuhrverbot sollte ohne Genehmigung der Stadt ergehen; endlich erhielten die Bürger freie Fischerei mit kleinem Zeuge im ganzen Lande, ausgenommen im Dammschen See<sup>6)</sup>, und Zollfreiheit im ganzen Lande (*omnia bona ubicunque locorum possunt educere libere absque theolonio*)<sup>7)</sup>. Ferner setzte der Herzog gegen Empfang eines Darlehns von 600 Mark Pfennigen fest, daß bis zur Rückzahlung desselben die Stadt als Dreßböre (*pensio annualis*) fortan nur 100 Mark Brandenb. Silber zahlen sollte, auch bis dahin alle Eigenthumsrechte des Herzogs am Dammschen See ausüben dürfe<sup>8)</sup>. 1283 werden schon die Be-

---

1) Neueres Diplomatar. eccles. St. Mariae in der Biblioth. der Gesellsch. für Pommerische Gesch. und Alterthumskunde. — 2) Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenthums Rügen. III. Nr. 118. — 3) Diplomatar. civit. Stettin im P. V. A. Hering, Historische Nachricht von der Stadt Stettin. S. 2. — 4) Cartorius-Lappenberg, Urkundliche Gesch. der Deutschen Hanse. II. Nr. XXXIII. b. Vergl. ebendas. S. 727. — 5) Diplomatar. civit. Stettin. — 6) Baltische Studien. II. 1. S. 126. Uebrigens verdächtig, da diese wichtige Urkunde bei der allgemeinen Transsumtion der Stettiner Privilegien im J. 1309 in einer Urkunde nicht mit aufgeführt ist. — 7) Diplom. civit. Stettin. — 8) Thiede l. c. S. 130.

wohner der jetzigen Kastadie (*insula trans Oderam ex opposito civitatis Stetin*) genannt. In demselben Jahre erscheint die Stadt unter den Theilnehmern des Rostocker Landfriedens<sup>1)</sup>. 1284 half sie den Bierradener Friedensvertrag für Bogislaw IV. gegen Brandenburg verbürgen<sup>2)</sup>. 1287 befreite Bogislaw alle Kaufleute, die in den Hafen Swine einführen, vom Zoll, zu Gunsten der oberhalb des Hafens gelegenen Städte, namentlich Stettin's<sup>3)</sup>. 1293 verlieh Bogislaw IV. der Stadt die Holzungen und Weiden zwischen Damm und der Ihna<sup>4)</sup>. 1294 empfing die Stadt von demselben Herzoge, 1295 auch von seinen Brüdern Barnim II. und Otto I. die Zusicherung, daß sie und ihre Helfer an der Oder auf- und abwärts, auch am Haff und der Swine bis zum Meer keine Befestigung (*castrum et propugnaculum*) anlegen wollten<sup>5)</sup>. Bei der brüderlichen Landestheilung vom J. 1295 kam Land und Stadt Stettin an Otto I.; die Stadt war von da ab die Haupt- und Residenzstadt des nach ihr benannten Herzogthums Stettin<sup>6)</sup>. 1299 gestattete Otto I. der Stadt an Stelle der Fährre einen Damm und Brücken durch das Oberbruch nach Damm anzulegen und die erforderlichen Baumaterialien zu entnehmen, wo es gelegen sei, zugleich ordnete er zur Unterstützung des Baus eine zwei oder drei Jahre lang im Lande jenseit der Oder zu erhebende Hufensteuer an und bestimmte die Höhe des Dammsolles<sup>7)</sup>. 1301 schenkte der Herzog der Stadt den Fluß Krampe (*aqua Crampe*) und den ganzen Bezirk zwischen der Krampe, der harten Heide (*dura merica*) bei Golnow, der alten Ihna (*antiqua Ina*), dem Damanschen

---

1) Fabricius l. c. III. Nr. 153. Vergl. Stralsund. — 2) Riebel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Nr. II. Fabricius l. c. III. S. 46. Nr. CLXIII. Baltische Studien. II. 1. S. 128. — 3) Diplom. civitat. Stettin. — 4) Urkunden-Auszug im Stettiner Stadt-Archiv. — 5) v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats. XVIII. S. 267. Diplom. civit. Stettin. — 6) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. Der Titel von Stettin wurde anfangs nur von den Stettiner Herzogen den übrigen Titeln angehängt (*nec non dominus in Stetin, dominus Stetinensis*), späterhin wurde er gleichmäßig auch von den Wolgaster Herzogen gebraucht, und nahm dann die erste Stelle im solennen Titel ein (Herzog zu Stettin, Pommern etc.) — 7) Baltische Studien. II. 1. S. 135.

Cameelstrom (Damanze), dem Oderarm Raddun und der Oder<sup>1)</sup>. 1305 bestimmte er, daß Wagen und Reiter, die von Damm nach Stettin und von Stettin nach Damm gingen, den Zoll wie hergebracht an die Stadt Stettin und nicht an Damm geben sollten, nur die Wagen, welche in Damm verweilten und wieder umkehrten, sollten jener Stadt Zoll entrichten<sup>2)</sup>. In demselben Jahre gaben Bogislaw IV. und Otto I. der Stadt ein besonderes Statut wegen der „Madeleve,“ d. h. der von der Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes vorweg zu entnehmenden Vermögensstücke, zu welchen Schafe, silberne Trinkgefäße und Löffel nicht mehr gehören sollten, sondern nur die Hälfte des Leinenzeuges und der Betten nebst allen Frauenkleidern und Schmuck; ferner wegen des Erbrechts unter Eheleuten (*successio inter maritum et uxorem*) des Inhalts, daß die nicht mit Leibzucht ausgestattete, kinderlose Wittwe vom Vermögen des Mannes ein Drittel erbe, wenn aber die Ehe mit Söhnen beerbt sei, sollte sie nur Sohnestheil erhalten<sup>3)</sup>. 1307 verzeignete Otto der Stadt das Gebiet zwischen der Oder, dem Dorfe Lübzin, dem Damm'schen See, der großen Regelitz, dem Hegeholz bei Podeduch, bis gegen Klüz (Klugow) und Güstow, bestimmte, daß Vasallen wegen verübter Todtschläge und anderer Thätlichkeiten (*alia manualia facta*), auch wegen Schuldverhaftung gegen Stettiner Bürger vor dem Stadtrichter zu Recht stehen sollten, und versprach, die hergebrachte Orböre (*census*) von 100 Mark nicht zu erhöhen<sup>4)</sup>. 1308 vermittelte der Herzog einen Grenzvertrag zwischen Stettin und Damm wegen der Wiesen am Damm'schen See und an der Plöne<sup>5)</sup>, 1312 schenkte er der Stadt alle Werder unterhalb des Wassers Schwante, zwischen diesem, der engen Oder, den Wassern Schwantewig, Grampe und Raddun, dem Dorf Cameelsberg (Chamele) und dem Werder Bobbin<sup>6)</sup>, auch bestimmte er, daß zwischen Stettin und Ueckermünde kein Getreide oder Mehl ausgeschifft werden solle, außer was davon nach Stettin gehe; ebenso sollten aus dem

1) Diplom. civitat. Stettin. — 2) Original im Stettiner Stadt-Archiv. Diplom. civitat. Stettin. — 3) Diplom. civitat. Stettin. — 4) Ebendaj. v. Gießstedt, Urfundensamml. zur Geschichte des Geschl. v. Gießstedt. I. S. 246. Nr. 102. Hering l. c. S. 5. — 5) Pommersches Archiv. I. 2. S. 128. — 6) Dipl. civit. Stettin. Hering l. c. S. 9. 10. v. Gießstedt l. c. I. S. 245. Nr. 101.

Bezirk zwischen Ziegenort (Zegenorde), dem Wasser Krampe und Damm kein Brennholz und Kohlen anders als nach Stettin oder anderen Städten des Stettiner Herzogthums verfahren werden<sup>1)</sup>. Von diesem Jahre ist auch die Gewerbrolle der Knochenhauer, mit der Bestimmung, daß die Knochenhauerzünfte aller anderen mit Magdeburgischem Recht bewidmeten Pommerschen Städte von der Stettiner Zunft ihr Recht holen sollten; der Rath übergab ihnen ein Schlachthaus und 66 Fleischscharren erblich. Gelegentlich geschieht hierbei der „neuen“ und der „alten Stadt“ zu Stettin Erwähnung<sup>2)</sup>. Herzog Otto versprach der Stadt 1313 für die Abstellung der Zölle in Peene und Swine und der in der Oder und Regeliß angelegten Bäume sorgen zu wollen<sup>3)</sup>, und 1315, die althergebrachten Sätze des Zolls und Ungelds in Stettin nicht zu erhöhen, die drei Ämter (officia) des Zolls, des Ungelds und der Münze (tholoncum, ungeldum et moneta) beständig in Stettin zu lassen, an andern Münzstätten des Landes nur Stettiner Denare zu prägen (moneta illa ad monetam in Stetin debebit pertinere), endlich zu den drei Ämtern nur Stettiner Bürger, oder wenn Auswärtige mehr böten, diese nur nach Erlangung des Bürgerrechts (burgensitas) zuzulassen<sup>4)</sup>. 1317 vermittelte der Herzog einen Vergleich zwischen den Städten Stettin und Damm dahin, daß alle nach Stettin gehenden Frachtwagen zu jeder Stunde unaufgehalten Damm passiren dürften, ausgenommen am Sonntage, wo sie wegen des Markts in Damm bis Mittag angehalten werden dürften<sup>5)</sup>. 1319 verkaufte er der Stadt die Ober- und Unterwief bei Stettin (ambos vicos circa Stetin, superiorem et inferiorom) unter Bezeichnung der Grenzen, ferner den Störfang (captura rumborum) in den dazu gehörigen Gewässern, und eine Mühlenpacht in Cunow<sup>6)</sup>. Otto I., Wartislaw IV. und Barnim III. versicherten 1320 den Stettinern und allen Kaufleuten zollfreie Einfahrt in die Swine und Peene und befreiten Stettin vom Zoll und Ungeld in allen ihren Ländern<sup>7)</sup>. Nachdem die Barvete dem Herzog Otto I. das Schulzengericht zu

---

1) Diplom. civit. Stettin. — 2) Thiede l. c. S. 267. — 3) Diplom. civit. Stettin. — 4) Ebendas. — 5) Ebendas. — 6) Ebendas. Hering l. c. S. 8. 22. — 7) Diplom. civit. Stettin.

Stettin abgetreten hatten, belieh derselbe damit 1321 den Bernhard Schile, desgleichen mit der Straße in der Wiek, Schulzenstraße genannt, und den dort wohnenden Wenden<sup>1)</sup>. In demselben Jahre vereignete der Herzog der Stadt Stettin die Stadt Pöliß mit dem Schloßberg (mons castri) und der Insel Cameelswerder (Schimeel)<sup>2)</sup>, 1328 das Dorf Pödejuch, 1333 die Dörfer Bergland (Bergklang), Lübzin und Swartelanke, 1336 die von den Brakeln erkauften beiden Wasser Regeliß mit ihren Werdern<sup>3)</sup>, 1338 sechs von den Steinbecken erworbene Hufen zu Messentin, unter Erwähnung ihres tapferen Beistandes im Kriege gegen die Mark<sup>4)</sup>. Nach Bernhard Schile's Tode belieh Herzog Otto 1334 mit dem Schulzengericht und der Schulzenstraße die Stettiner Bürger Peter und Johann Wussow<sup>5)</sup>, deren Geschlecht fortan im Besiß desselben verblieb. Nach Gewährung der Reichsunmittelbarkeit für das Herzogthum Stettin (1338) entließ Markgraf Ludwig die Städte Stettin, Garz und Penkun einer für ihren Herzog eingegangenen Bürgschaft wegen 6000 Mark Silber Conventionalstrafe für etwaigen Bruch der eingegangenen Verträge<sup>6)</sup>. Als Otto I. damit umging, nach Erlöschen seiner Linie das Stettiner Herzogthum den Markgrafen zuzuwenden, nahmen 1339 die Städte Stettin, Greifenhagen und Golnow Gelegenheit, die Wolgaster Herzoge für ihre rechten Erbherren zu erklären<sup>7)</sup>, wofür Letztere diesen Städten ihre Privilegien, namentlich die Zollfreiheit in der Swine und Peene bestätigten, und das Schloß Pritter an der Swine abzubrechen verhiessen<sup>8)</sup>. Obwohl Otto I. den Beistand der Markgrafen gegen die ungehorsamen Städte in Anspruch genommen hatte<sup>9)</sup>, so erreichte er doch nichts, vielmehr verbanden sich unter Stettin's Führung sämtliche Städte des Stettiner Herzogthums gegen die Eingriffe ihrer eigenen und fremden

---

1) Original in d. Bibl. d. Gesellsch. f. Pomm. Gesch. u. Alterth. — 2) Diplom. civit. Stettin. Hering l. c. S. 1. Vergl. Pöliß. — 3) Diplom. civit. Stettin. Hering l. c. S. 7. — 4) Diplom. civit. Stettin. Hering l. c. S. 4. — 5) Diplom. famil. Wussow. — 6) Höfer, Auswahl von Urkunden in Deutscher Sprache. S. 372. — 7) Liber. privileg. civit. Pomeran. im P. P. U. — 8) Balt. Studien. VIII. 2. S. 222., VII. 1. S. 190. Gesterding, Pomm. Magazin. III. S. 20. Schöttgen u. Kreyßig, Diplom. et scriptores. III. p. 39. Nr. LXIV. — 9) Riedel l. c. II. 2. S. 142.

Herren<sup>1)</sup>. 1341 huldigte Stettin den Wolgaster Herzogen, gelobte an sie statt an Otto I. und Barnim III. die Orböre zu zahlen<sup>2)</sup> und erhielt dafür Privilegienbestätigung<sup>3)</sup>. Zur Strafe erklärte Barnim III. die Stadt aller Rechte und Güter für verlustig und übertrug das Recht, für alle Einwohner des Landes Stettin Recht und Urtheil zu finden (*jurisdictionem et sententiarum juris diffinitionem, quod recht und ordole uthengoben nuncupatur*) von den Schöffen Stettin's auf die Stadt Garz, bei welcher es auch fortan verblieb<sup>4)</sup>. Nach Aussöhnung mit der Stadt verkaufte ihr Barnim III. 1345 den Zoll und die Münze daselbst<sup>5)</sup>. Neuer Zwist entstand, als Barnim in demselben Jahre sich anschickte, an der Stelle seines Hofes auf dem alten Burgplatze ein neues Schloß aufzubauen, und die Bürger die Werkleute vertrieben. Bogislaw V. und Bischof Johann von Cammin als Schiedsrichter entschieden 1346 den Streit in folgender Weise. Die Stadt mußte dem Herzoge auf dem „Hof up der Berch tu Stetyn“ ein Steinhaus bauen, 100 Fuß lang, 30 Fuß tief, 25 Fuß hoch, mit gewölbtem Keller und einer 12 Fuß hohen Steinmauer um den Hof, ferner eine steinerne Capelle so hoch wie die St. Jürgen's-Capelle vor Stettin, mit einem 3 Ruthen breiten Kirchhof und 5 Fuß hoher Steinmauer, und dies alles mußte binnen Jahresfrist fertig sein. Weiter mußte die Stadt dem Herzoge zwei Drittel des verfesten Stadtgerichts einlösen, während das andere Drittel der Schultheiß als herzogliches Lehn behielt; endlich wurde dem Herzog freie Disposition über seinen Hof bei dem Dome gelassen, und Barnim leistete gegen dies alles nichts, als daß er der Stadt das Lehn an der Burg überließ und die Privilegien zu bestätigen versprach<sup>6)</sup>. Die erwähnte, von Barnim III. im Bau bereits begonnene Kapelle begründete er in demselben Jahre unter dem Namen St. Ottenkirche als zweite Stettiner Collegiatkirche mit einem Vice-Defan und acht Domherren<sup>7)</sup>. 1351 verkaufte

---

1) *Diplomat. civit. Garz* im P. V. A. — 2) Schwarz, Versuch einer Pommer'schen u. Rügischen Lehnshistorie. S. 365. — 3) *Diplomat. civit. Stettin.* — 4) *Diplomat. civit. Garz.* Vergl. Garz, auch Pyrip. — 5) v. Gießstedt, *Urkundensammlung.* I. S. 207. Nr. 80. — 6) *Baltische Studien.* X. 1. S. 84. Original im Stettiner Stadt-Archiv. — 7) Pering, *Nachricht v. d. Stett. Collegiatkirchen.* Urk. Nr. X. v. Gießstedt l. c. I. S. 208. Nr. 81. und S. 218. Nr. 84.

Bischof Johann von Cammin der Stadt das Dorf Nemitz mit drei Mühlen und zwei Hufen zu Schwarzow <sup>1)</sup>. 1352 vereinigte sich Stettin mit Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund zum Schutz des Meeres auf zwei Jahre <sup>2)</sup>; in demselben Jahre wird zu Falsterbo in Schonen das Stettinische Feld neben dem Lübecker genannt <sup>3)</sup>. Auch an dem im J. 1361 zu Greifswald geschlossenen Bündniß der Hansestädte mit König Magnus II. Smek von Schweden gegen König Waldemar III. Atterdag von Dänemark nahm Stettin Antheil <sup>4)</sup>. Zusammen mit Colberg, Anklam und ihren untergeordneten Städten (*de vözhe Stede, de uns tho Hulpe gheven sint*) stellte sie 6 Roggen und 6 Snißgen oder Schuten mit 600 Mann, außerdem noch besonders ein Wurfgeschütz (Blide) <sup>5)</sup>, 1364 erbot sich Stettin aber nur zur Stellung eines bewaffneten Schiffes mit 50 Mann <sup>6)</sup>. 1368 nahm sie Theil an dem neuen Bündniß der Hansestädte gegen Dänemark <sup>7)</sup>, welches so glanzvolle Früchte trug; die Stadt stellte eine Rogge mit 80 Bewaffneten unter Führung des Marquard Borad und eines andern Rathsherrn, dazu 16 Pferde, eine Schute, eine Snicke und eine Maschine <sup>8)</sup>. Sie wurde darauf in dem Stralsunder Friedensschluß von 1369 und 1370, welcher die Privilegien der Hansestädte in dem Dänischen Reiche sicher stellte, namentlich mit aufgeführt <sup>9)</sup>. Swantibor und Bogislaw VII. bestätigten 1373 der Stadt die Appellation nach Magdeburg und verliehen ihr die Jagd auf städtischem, sowie die Jagdfolge mit Windhunden auf fürstlichem Gebiet, vereigneten ihr ferner zwei zu Messentin erkaufte Hufen <sup>10)</sup> und verpfändeten ihr 1378 ihre zwei Drittel des Stadtgerichts für 5200 Mark Stettin. <sup>11)</sup> 1379 verband sich die Stadt

---

1) Diplom. civit. Stettin. — 2) Nettelbladt, Ursprung der Stadt Rostock Gerechtfame Urk. Nr. 28. — 3) Sartorius-Kappenberg l. c. I. S. 177. — 4) Ebendas. II. Nr. CCXII. — 5) Ebendas. II. Nr. CCXIII. — 6) Ebendas. II. S. 546. — 7) Ebendas. II. S. 620. — 8) Ebendas. II. S. 614. 620. 621. — 9) Suhm, Historie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken. I. S. 475. Sartorius-Kappenberg l. c. II. S. 678 ff. Dahlmann, Gesch. von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold l. c. III. S. 456—466. Vergl. Stralsund. — 10) Diplom. civit. Stettin. Hering, Histor. Nachricht von der Stadt Stettin. S. 23. — 11) Original im Stettiner Stadt-Archiv. Hering, *Figura processus fori Sedinens.* p. 6.

mit Stralsund und den Ufermärkischen Städten gegen Räuber und Mordbrenner<sup>1)</sup>. 1388 verbürgte sich Stettin mit Pyritz, Golnow, Garz, Greifenhagen und Damm gegen den Deutschen Orden für eine Schuld Swantibor's von 2000 Schock Böhm. Groschen, welche sie in jährlichen Raten von 400 Schock abzahlen versprochen und dafür vom Herzoge den Zoll zu Garz bis zu ihrer Befriedigung verpfändet erhielten<sup>2)</sup>. 1390 gestattete Pabst Bonifaz IX. die Anlegung einer Schule an der St. Jacobikirche<sup>3)</sup>, und die Herzoge gaben der Stadt das Recht, Angelschnüre im Haß auszusetzen, ohne Pacht und Beschagung<sup>4)</sup>. 1394 stellten Stettin und Stargard mit ihren untergeordneten Städten Golnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Cammin zwei Roggen mit 200 Mann zur Hanfischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder<sup>5)</sup>, auch bei der Ausrüstung von 1398 betheiligte sich Stettin allein mit einer Rogge und 100 Mann<sup>6)</sup>. 1397 verliehen Swantibor und Bogislaw VII. der Stadt das Recht, Witten (witte Penninge) zu münzen und von jeder Mark Silber drei Loth als Kosten abzurechnen<sup>7)</sup>. 1400 entlieh Bogislaw von der Stadt 1200 Mark zur Einlösung des Uferlandes<sup>8)</sup>. 1401 wird die, angeblich um 1370 entstandene Drakoer Handels-Compagnie (St. Marienbrüderschaft) zu Stettin zum erstenmal urkundlich genannt<sup>9)</sup>; neben ihr bestanden noch die Falster- und die Elboger Compagnie (letztere etwa 1452 gegründet), welche Witten zum Heringfang auf Schonen hatten<sup>10)</sup>. 1405 verwendete sich der Hochmeister für Stettin's Kaufleute bei König Heinrich IV. von England<sup>11)</sup>. 1407 bewilligte Swantibor der Stadt Stettin und dem

---

1) Seckt, Versuch einer Gesch. der Stadt Prenzlau. I. Nr. 44. — 2) Original im Stettiner Stadt-Archiv. — 3) Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. I. S. 63. Zacharia, Historische Nachricht von der Raths- und Stadtschule zu Alten-Stettin. S. 12. Urkunde vom J. 1391 und S. 15. — 4) Diplom. civit. Stettin. — 5) Suhm l. c. XIV. p. 325. — 6) Friedeborn l. c. I. S. 67. — 7) Diplom. civit. Stettin. — 8) Original im Stettiner Stadt-Archiv. — 9) Desgl. — 10) Schmidt, Gesch. der Stettiner Handels-Compagnie. Die Compagnien benannten sich nach den von ihnen hauptsächlich besuchten Fischerlagern in Schonen. Elbogen (Elenboghen) ist Malmö (Malmögha) (cf. Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 321. 356). Drakoer (Drakoore, Dragoer) lag auf der Insel Umack (ebendas. S. 370). Die Falster-Compagnie würde richtiger Falsterboder Compagnie heißen. — 11) Voigt, Gesch. Preußen's. VI. S. 257.

„gemeinen Kaufmann,“ daß von schiffbrüchigen Gütern auf den Gewässern seines Gebiets, namentlich Haff, Oder und Dammschem See nichts verfallen sein sollte <sup>1)</sup>, 1408 genehmigte er die Ausmünzung von Pfenningen zu vier Finkenaugen, und 1412 verlieh er Zollfreiheit für das zu den Stettiner Märkten zu bringende Wildpret und Schlachtvieh <sup>2)</sup>. Die älteste Bürgersprache (civiloquium) Stettins ist vom J. 1411, 1416 mit Zusätzen vermehrt <sup>3)</sup>. 1412 starb der Bürgermeister Otto Sageteuffel, welcher durch sein Testament vom Jahre 1399 in seinem Wohnhause eine Versorgungs- und Unterrichtsanstalt für 24 oder mehr arme Knaben, das Sageteuffelsche Collegium, stiftete <sup>4)</sup>. 1415 wurde Stettin auf Betrieb Kurfürst Friedrich's I. von Brandenburg wegen Unterstützung der Quisow's in die Reichsacht gethan <sup>5)</sup>. Als 1421 der Rath den Fehdebrieff der Hansestädte gegen die nordischen Reiche, welcher den Verkehr mit denselben untersagte, aushängen ließ, lehnten sich zum erstenmal die Zünfte auf; Otto II. und Casimir V. schlichteten aber den Streit zu Gunsten des Rathes, der mit ihrer Genehmigung bei der Hanse bleiben durfte <sup>6)</sup>. 1427 bestätigte König Johann von Dänemark der Stadt und dem Lande Stettin die Hanseischen Privilegien <sup>7)</sup>. 1428 schloß Stettin mit den Wolgaster Herzogen und den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzvertrag auf fünf Jahre <sup>8)</sup>. Zwei Rathsherren, Johann Bork und Dubislaw von Raymersdorf, die sich in einer Testamentsangelegenheit beeinträchtigt glaubten, waren 1426 mit dem Stadtgericht in Streit gerathen und auf Urfehde aus der Stadt verwiesen worden. Als sie auch durch ein gegen den Rath erwirktes kaiserliches Pönalmandat nicht zu ihrem Ziele gelangten, hegten sie 1428 die Gemeinde gegen den Rath auf. Die Bürgerschaft, unter Führung Gotthard's von Affen und Hans Kirchhof's verlangte nun Rechenschaft wegen Verwendung der Stadteinkünfte und der Hussitensteuer, und als der Rath diese verweigerte, wurde er abgesetzt und ein neuer Rath aus der Bürgerschaft er-

1) Diplomatar. civit. Stettin. — 2) Ebendas. — 3) Thiede l. c. S. 247. — 4) Delrichs, Beiträge zur Geschichte der Gelahrtheit S. 27. 30. — 5) Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg II. S. 283. — 6) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 7) Licet privileg. civit. Hanseatic. im P. P. A. — 8) Stavenhagen, Beschreib. der Stadt Anklam, Urkunde Nr. CVII. Vergl. Stralsund.

wählt. Herzog Casimir hielt ein strenges Strafgericht, ließ die Rädelshführer hinrichten, setzte den alten Rath wieder ein, verurtheilte die Gemeine zu einer Strafe von 12,000 Mark, und ließ sein Schloß neu befestigen<sup>1)</sup>. Dagegen bewirkten Bork und Ragmersdorf 1429 beim Kaiser die Achtserklärung gegen den Rath und die Stadt, und Auferlegung einer Pön von 1000 Mark löthigen Goldes. Auf Betrieb des Herzogs wurde die Acht zwar 1433 aufgehoben, aber die Sache selbst erst 1439 schiedsgerichtlich zu Gunsten der aus der Stadt Verbannten ausgeglichen. 1435 wurde die Stadt wegen ihrer Forderung von 2000 Rh. Fl., welche sie für des Herzogs Polnische Söldner in seinem Kriege gegen die Mark ausgelegt hatte, an den fürstlichen Zoll zu Garz gewiesen<sup>2)</sup>. Nach dem Frieden von Wardingborg (1435), welcher der Hanse die Handelsfreiheit in den nordischen Staaten sicherte, wurden die jährlichen Dänischen Geleitsbriefe zur „Schonenreise“ für Stettin meistens zugleich für „alle unter ihr belegenen“, oder „alle unter dem Greifen besessenen“ Städte auszufertigt<sup>3)</sup>. Auf Bitten des Raths brach Herzog Casimir um diese Zeit die Befestigung seines Schlosses<sup>4)</sup>. 1441 wurde das Glendehospital gegründet, 1443 vom Rath eine Verordnung erlassen gegen das Aufkaufen des Getreides auf dem Lande und dessen Aufhäufung und Auschiffung an anderer Stelle als zu Stettin<sup>5)</sup>. 1446 und 1451 entsagte Herzog Joachim dem gegen die Stadt erhobenen Anspruch auf Zahlung von 500 Mark Finkenaugen jährlich außer der gewöhnlichen Orbare, dem Geleit in der Stadt, und der Borentnahme von Eßfischen für die fürstliche Tafel von den Stettiner Fischern, verzieh auch die in seine Gerichtsbarkeit auf dem Schloßhofe verübten Eingriffe, wogegen die Stadt sich zur Zahlung einer außerordentlichen, großen Bede verstand<sup>6)</sup>. 1447 verzeignete ihr der Herzog das Dorf Messentin<sup>7)</sup>. 1449 versicherten ihr die Wolgaster Herzoge die Zollfreiheit, die Befreiung der schiffbrüchigen Güter vom Strandrecht, freie Ab- und Zufuhr zur Fehdezeit, und Beistand in ihren Fehden<sup>8)</sup>. In dem Landfrie-

---

1) Friedeborn I. c. I. 79. — 2) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 3) Deogl. — 4) Friedeborn I. c. I. 85. — 5) Ebendas. I. 91. 92. — 6) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 7) Diplomatar. civit. Stettin. — 8) Ebendas.

densbündniß der Hansestädte von 1450 wird Stettin als die neunte Stadt im Lübischen Drittel aufgeführt; sie hatte 8 Gewaffnete als Simplum zu stellen <sup>1)</sup>. Mehrere Neuerungen, welche Stettin zum Nachtheil der übrigen Hansestädte auf der Schonenfahrt eingeführt hatte, stellte sie auf deren Beschwerde 1454 wieder ab <sup>2)</sup>. 1455 schaffte der Rath die luxuriöse „Rathsköste“ ab, und verordnete an deren Statt ein von den neu eintretenden Mitgliedern zu gebendes Geldgeschenk <sup>3)</sup>. Mit Stargard gerieth Stettin 1454 in eine sehr verderbliche Fehde wegen des Ausschiffens von Getreide aus der Ihna, welches die Stettiner nicht zugeben wollten. Sie versperren die Mündung der Ihna, dagegen verweigerte ihnen Wartislaw IX. von Wolgast auf Anhalten der Stargarder die freie Fahrt durch Swine und Peene und gestattete den Stargardern Repressalien. Nachdem mehrere Stettiner gefangen genommen waren, überfiel 1428 das Stettiner Bürgeraufgebot die Stadt Stargard, plünderte sie, und verbrannte des Wolgaster Herzogs Schloß Pritter. Zwar vermittelte Bischof Henning von Cammin einen Vergleich, aber 1460 brach die Fehde von neuem aus, und Stettin erhielt an einem Tage die Fehdebrieße der Städte Stargard und Greifenberg, Herzog Erich's II. von Wolgast, des Comthurs von Wildenbruch, und von 90 Edelleuten. Die Stargarder und ihre Bundesgenossen überfielen den Stettiner Dammzoll an der großen Regelig und plünderten und verbrannten ihn nebst der Brücke und dem Ackerhof zu Bergland. Dagegen schlug ein von den Stettinern versuchter Ueberfall der Stadt Stargard fehl, und nur einige Viehheerden wurden weggetrieben. Die Stettiner stellten Zollhaus und Brücke mit stärkerer Befestigung wieder her, mußten sich aber eine Besteuerung ihrer von Schonen kommenden Schiffe mit 2 Mk. Fl. für die Last durch Herzog Erich II. gefallen lassen <sup>4)</sup>. Der Streit wurde vorläufig beendet, als 1461 resp. 1464 das Land zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna an die Stettiner Linie, somit Stettin und Stargard unter eine Herrschaft kamen (vergl. Stargard); 1463 bestätigte auch Erich II. Stettin's Privile-

1) Alte Abschrift im Stettiner Stadtarchiv. Eine gleiche Anzahl wie Stettin stellten Wismar, Göttingen, Hildesheim, Deventer, Münster, Dortmund, Soest und Denabrück. — 2) Alte Abschrift im Stettiner Stadtarchiv. — 3) Dergleichen. — 4) Friedeborn l. c. S. 94. ff.

gien. 1464 erlosch die Stettiner Linie mit Otto III., und mit dem Stettiner Herzogthum kam die Stadt an die Wolgaster Linie, trotz der Ränke des Brandenburgisch gesinnten Stettiner Bürgermeisters Albrecht Glinden, worauf sie 1467 von Wartislaw X. Bestätigung ihrer Privilegien erhielt. Besonders wurde die Bestimmung erneuert, daß die aus dem Haff kommenden Schiffe zwischen Ziegenort, Schwantewitz und der Stadt keine Station machen sollten, daß die aus der Mark Meissen, Sachsen, Böhmen und Polen kommenden Schiffe zu Stettin Niederlage zu halten hätten, und daß Niemand aus den Oberländern weiter als bis Stettin Handel treiben durfte<sup>1)</sup>. Ein zwischen dem Kurfürsten und den Märkischgesinnten in Stettin verabredeter Anschlag zur Ueberrumpelung der Stadt (1468) wurde durch die Wachsamkeit der Knochenhauer vereitelt<sup>2)</sup>. 1469 verpflichtete sich der Rath gegen das Marienstift, die St. Jacobischule zu Gunsten der Marienstiftschule eingehen zu lassen, die Häuser der Geistlichen vom Schoß zu befreien, und den Carmelitern (weißen Mönchen) nicht den Bau eines Klosters zu gestatten<sup>3)</sup>; letzteres geschah aber dennoch etwa 1500. In demselben Jahr einigte sich der Rath mit dem Erbrichter über die von ersterem wegen des Heergewettes und Gerades getroffenen Abänderungen; die Gerichtsgefälle von diesen sollten halb dem Rath, halb dem Richter zufallen<sup>4)</sup>. 1476 erließ der Rath eine Bauordnung. Bogislaw X. bestätigte 1477 die städtischen Privilegien, bestimmte namentlich, daß Stettiner Bürger nur in Stettin nach Magdeburger Recht angesprochen werden dürfen, und befreite sie von allen fremden Gerichtsständen, besonders „der Heren Manrecht“ zu Pyritz, Uefermünde, Wolgast, Greifenberg, Rügenwalde und Belgard, auch gab er ihnen einen zweiten Jahrmarkt<sup>5)</sup>. Sie halfen Herzog Wartislaw X. die Stadt Garz an der Oder wieder erobern, und erhielten das Schloß Bierraden auf Schloßglauben<sup>6)</sup>, verloren es aber im folgenden Jahre an die Branden-

1) Diplomatar. cicit. Stettin. — 2) Ranhow's Pomerania, herausgeg. von Rosgarten II. S. 135. ff. — 3) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 4) Desgl. 5) Dipl. civit. Stettin. — 6) Friedeborn I. c. I. S. 123. Schon früher war die Stadt im Besitz des Schlosses Bierraden gewesen und hatte es an Ritter auf Schloßglauben ausgethan, so 1457 an Hans von Wrechen, 1462 an Heinrich Lindstedt, 1465 an Heinrich Wuffow. Ebendas. I. S. 105. 107.

burger. 1482 verkaufte Bogislaw X. der Stadt seine zwei Drittel am Stadtgericht, welche Letztere schon pfandweise besaß, gegen Erlaß einer Schuld von 3200 fl. Rh., Zurückgabe der von seinem Vater verpfändeten 27 silbernen Becher, und 5000 Mark Stettiner Münze baar, entjagte ferner der Lieferung von Eßsüßchen für die herzogliche Tafel, dem Ablager zu Pölitz, und den Ansprüchen auf Bergland<sup>1)</sup>. 1490 baute Bogislaw auf der Stelle des alten Schlosses ein neues. Bei der Beschränktheit des Raumes forderte er vom Rath die Schmiedestraße, die dieser aber verweigerte. Bogislaw verlangte nun den Dammschen See zurück und bestand auf Erhöhung der Orböre, indem er den durch die Fahrlässigkeit der Stettiner herbeigeführten Verlust von Bierraden mit der Schuld vom J. 1283 compensirte. Ein Vergleich über diesen Zwist (1491) kam der Stadt theuer zu stehen; sie mußte den Dammschen See ohne Entschädigung zurückgeben, statt der bisherigen Orböre jährlich 1250 Mark (zu 6½ Loth Silber) und eine Last Roggen entrichten; die Appellation Stettiner Bürger an den Magdeburger Schöppenstuhl wurde zwar gestattet, doch sollte es ihnen unbenommen sein, bei dem fürstlichen Gerichte Recht zu suchen; der Jurisdictionbezirk (die Freiheit) des herzoglichen Hofes wurde erweitert, aber die innerhalb derselben belegenen Bürgerhäuser blieben bei der Stadt zu Bürgerrecht; weil der Rath sich geweigert, die Münze der fürstlichen gleich zu schlagen, mußte er 400 Rh. fl. Strafe zahlen; das Ablager zu Pölitz reservirte sich der Herzog, das Eigenthum der Stadt an Krefow und fünf Hufen zu Smollentin erkannte er an<sup>2)</sup>. 1492 gewährte der Rath dem St. Ottenstift Befreiung vom Schoß und Worthzins für seine Häuser und die Anlegung eines Kalkhauses hinter der Kirche an der Stadtmauer gegen Erlaß einiger Renten<sup>3)</sup>. Bogislaw machte nun der Stadt auch das Eigenthum an ihren drei Mühlen zu Nemitz streitig, nahm ihr wegen Mißbrauch das Münzrecht gänzlich, und beanspruchte die Eastadie, Ober- und Unterwiek, sowie die Ziegelei zu Kragwiek als unlösbare Pfandstücke. Der Proceß kam vor das Reichskammergericht, wurde aber nicht zu Ende geführt,

---

1) Diplomatar. civit. Stettin. Hering l. c. S. 15. — 2) Diplomatar. civ. Pomeran. — 3) Alte Abschrift im Stettiner Stadtarchiv.

und die Sache erst 1535 (s. unten) erledigt). Im Jahre 1503 bot sich dem Herzog erwünschte Gelegenheit zur Erweiterung seines Schlosses. Die Bürger hatten auf Antrieb des Bürgermeisters Arnd von Rammin den herzoglichen Hofdiener Hans Ramel wegen einer Schlägerei gegen herzoglichen Befehl gefangen gesetzt. Darauf verließ der Herzog mit seinem Hoflager die Stadt, und that den Stettinern durch Gewaltmittel und Abschneidung der Zufuhr so vielen Schaden, daß der Rath schließlich fußfällig um Verzeihung bat. Die Stadt mußte nun zur Strafe an den Herzog einen Theil des Altböterberges <sup>1)</sup> abtreten und die dort stehenden Häuser abreißen (wo dann das „neue Haus“ gebaut wurde), dazu 1500 Rh. Fl. Schadenersatz leisten; Arnd Rammin wurde verbannt und die Rathsverwandten fortan von der Schöffenbank ausgeschlossen, an deren Stelle die 11 Schöffen aus den Alterleuten der Kaufmannschaft und der Gewerke bestellt wurden <sup>2)</sup>. 1507 kam zwischen der Stadt, als Besizerin zweier Drittel des Stadtgerichts, und den Erben des Erbrichters Lüdcke Wuffow, als Besizern des andern Drittels, ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Gefälle künftig getheilt werden, und der Unterrichter sowohl dem Rath als den Wuffowen schwören sollte; Strafzelder für falsches Maas und Gewicht und für Vorkäuferei erhielt der Rath allein, ebenso die Befugniß Marktdiebstähle zu bestrafen und Delinquenten festzunehmen <sup>3)</sup>. 1511 genehmigte der Herzog, daß baufällige Häuser und wüste Stätten, die nach ergangener Aufforderung nicht binnen Jahresfrist gebessert oder bebauet würden, dem Rath verfielen <sup>4)</sup>. 1514 erhielten die Schneider vom Herzog ein Privilegium. 1522 wurde der Bürgerschaft vom Rath ein Stück Bruchland zugewiesen, und daraus jedem Hause eine Wiese zugemessen <sup>5)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Stettin 500 Mann zu Fuß (300 mit Speißen, 100 mit Hellebarden, 100 mit Büchsen) und 60 Reiter zu stellen <sup>6)</sup>. Luther schickte 1523 auf Ansuchen

---

1) Altböter sind Flichschuster. Aehnlich Ketelböter: Kesselflicker; auch das Wort Lückenbüßer gehört mit diesen in eine Kategorie. — 2) Original im P. P. A. Hering l. c. S. 16. — 3) Original im Stettiner Stadtarchiv. Hering l. c. S. 16. — 4) Diplom. civit. Stettin. — 5) Friedeborn l. c. I. S. 147. — 6) Klemplin und Kraß, Matrikeln und Verzeichnisse S. 184.

mehrerer Stettiner Bürger den Magister Paulus a Rhoda, welcher hier in Gemeinschaft mit Nicolaus von Hof und Johann Knipstro das Evangelium predigte und demselben zahlreiche Anhänger gewann. Ein Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath führte 1524 zur Einsetzung einer Gemeindevertretung von 48 Männern neben dem aus 28 Personen bestehenden Rath und den Alterleuten der Kaufmannschaft und Gewerke<sup>1)</sup>. Als König Friedrich I. von Dänemark 1524 die Privilegien der Hansestädte bestätigte, wurde von Lübeck Stettin als eine solche namentlich bezeichnet; unter den neu bestätigten Rechten ist besonders die Zollfreiheit zu Helsingör, im Belt und Skager Ort, und die Befreiung von dem eingeführten Ruderzoll und Erbzins zu erwähnen<sup>2)</sup>. Am hartnäckigsten unter allen Pommerschen Städten verweigerte Stettin 1524 den Herzogen die Huldigung vor Bestätigung ihrer Privilegien und Abstellung der Zölle zu Damgarten und Wolgast; der Streit wurde einem Schiedsgericht überwiesen, kam aber erst 1535 und 1540 zur Erledigung. Während der Umtriebe des Bürgermeisters Hans Stoppelberg, Führers der Lutherischen und Gemeindepartei gegen den Rath, namentlich den Bürgermeister Hans Voig und den Herzog, welche vorläufig mit Stoppelberg's Verbannung 1528 endeten, verließen die Franciskauer (graue Mönche) ihr Kloster, worauf dies zu einem Aufenthalt armer Bürger eingerichtet wurde. 1529 wüthete eine Seuche, „der englische Schweiß.“ 1531 wurden die Achtundvierzigmänner wieder abgeschafft. Der zurückgekehrte Stoppelberg zettelte aber neue Auflehnungen der Gemeinde gegen den Rath an, und bewirkte die Absetzung des Bürgermeisters Voig, worauf die Befehdung der Stadt durch Antonius Goldbeck folgte, Händel, die erst durch den Vertrag mit dem Herzog (1535) und Stoppelberg's Tod (1538) zum Abschluß kamen. Durch die Landestheilungen von 1532 und 1541 entstand ein neues Herzogthum Stettin rechts der Oder, das bis zum Aussterben des Herzogshauses (1637) getrennt in der Verwaltung vom Wolgaster Herzogthum bestand. Stettin war die Hauptstadt dieses „Stettinschen Orts“. Die Stadt kaufte 1534 die übrigen drei Viertel von Meßentin von der Wittwe des Bürgermeisters Albrecht

1) Friedeborn I. c. II. S. 8. — 2) Original im Stettiner Stadtarchiv.

Glinde<sup>1)</sup>. Auf dem Landtage zu Treptow (1534) wurde die Secularisation der beiden Stettiner Domstifter beschlossen. Bei der ersten Kirchenvisitation zu Stettin im J. 1535 wurden die Kloster- und Kirchengüter vom Rath eingezogen und die Einkünfte an Schulen und milde Stiftungen gewendet, das Ottostift aufgehoben und mit dem Marienstift vereinigt. 1535 wurde auch der mehrerwähnte Vertrag zwischen Barnim XI. und der Stadt geschlossen. Die Stadt sollte ohne Weigerung die Erbhuldigung leisten, gleich andern Städten den Zoll zu Wolgast, 6 Schilling auf den Gulden, entrichten (nur für die auf der Swine und Divenow eingeführten Fische und Waaren aus Preußen wurde Zollfreiheit gewährt), und das ihr zurückerstattete Münzrecht nach den fürstlichen Münzordnungen üben; der Herzog behielt das Eigenthumsrecht an den drei Nemiger Mühlen, ließ aber die jährliche Leistung einer Last Korn nach; dem fürstlichen Gericht sollte auch in erster Instanz eine Entscheidung gegen Stettiner Bürger freistehen; das sichere Geleit im Stadteigenthum blieb dem Herzoge; ferner wurden Vereinbarungen wegen des Schoffes der Stifthshäuser, der Rosmühle des Raths, der Kornausfuhr, des Podeljucher Kalks, des Ausichauks von Pajewalker Bier, der Gasse in der Schloßküche u. getroffen, und dem Herzoge wurde ein weiterer Raum vor dem fürstlichen Hofe abgetreten<sup>2)</sup>. Doch erst 1540 huldigte die Stadt, und nachdem sie wegen des Vergleichs von 1535 einen Revers gegeben hatte, wurden die noch übrigen Streitpunkte erledigt; sie betrafen die Schifffahrt durch die Regelis, das Stadtgericht und die Klagen bei auswärtigen Gerichten, die Jagdzerechtigkeit, die Dienste zu Podeljuch und Schmollentin, den Abts Hof, das fürstliche Schlachthaus, die neuen Weinberge, Zollfreiheit des Wildprets u.<sup>3)</sup>. 1537 überließ der Rath der Schützengilde einen Platz zum Aufbau eines Schützenhauses<sup>4)</sup>. Rangow<sup>5)</sup> giebt um 1540 folgende Schilderung von der Stadt: „Stettin ist noch vor kurzen Jaren geringer gewest wan der Sund und Gripswold. Aber siederher das die Herzogen daselbst haben Hoff gehalten, hat es uberaus sehr zugenommen, ist

1) Original im Stettiner Stadtarchiv. — 2) Original im P. P. U. —

3) Deegl. — 4) Fripe, Geschichte der Stettiner Schützenkompagnie S. 7. —

5) Pomerania, herausgegeben von Rosgarten II. S. 440.

weit über Gripswold gestiegen, und giebt dem Sunde nicht viel nach. Es ist auch sehr durchaus steinern, aber nicht so hüpsch und gleich von Gassen und Heusern wie der Sund, doch hat es mehr und besser Gemacher in den Heusern wan zum Sunde. Das Holz ist etwas höfflicher und holdseliger aus teglicher Handthierung, so sie mehr mit den Hochteutschen haben, als die andern Pomerischen Stette, und seint den Studiis auch waß besser zugethan, aber doch hats auch keine gründtliche Zuneigung darauff. Man kochet und lebet hie besser den in andern Stetten. Ihr gemeinster Handel ist mit Heringk, Fischen und Weine.“ 1540 bis 1594 erwarb der Rath die sechs Bachmühlen bei Bussow <sup>1)</sup>. 1543 wurde die Marienstiftsschule in ein fürstliches Pädagogium umgewandelt <sup>2)</sup>. 1544 erhielt Stettin von Kaiser Karl V. ein Privilegium wegen Erhöhung des Dammzolls <sup>3)</sup>. 1554 gerieth die Stadt von neuem mit dem Herzog in Mißhelligkeiten wegen angeblicher Beeinträchtigung ihrer Rechte, Erhöhung des Zolls, Competenz des Stadtgerichts, Vorkaufsrecht x., dagegen erhob der Herzog 1561 Beschwerde wegen Bruchs des fürstlichen Geleits, Statutenerlaß, Patronats der Stadtkirchen, Orböre x.. Der beiderseitige Streit dauerte noch über zehn Jahre. 1556 veranlaßte die Kornausfuhr einen Aufstand der Bürgerschaft. 1558 erließ der Rath eine Kösten- und Kleiderordnung, auch eine Schiffordnung. 1564 raffte die Pest 2500 Menschen weg <sup>4)</sup>. Nachdem König Christian III. von Dänemark die Privilegien der Hansa stark beeinträchtigt hatte, war auch durch den Vertrag von Odensee (1560) factisch nichts geändert worden; endlich befreite Friedrich II. 1568 die Stettiner vom Sundzoll (Lastgeld) gegen Zahlung von 4000 Thlr. und die Verpflichtung zur Proviantzufuhr im Kriege mit Schweden x. <sup>5)</sup>. Der Flor Stettin's nahm aber merklich ab, obwohl die Herzoge das Schloß jetzt zur dauernden Residenz gewählt hatten. 1566 erhielt die Schützengilde vom Rath Statuten. 1570 bestätigte Kaiser Maximilian II. 19 Stettiner Privilegien und ertheilte der Stadt 1571 einen besondern Schutzbrief nebst dem Recht, mit rothem Wachs zu siegeln <sup>6)</sup>. 1571 kam ein Vergleich mit der Stadt Pölitz wegen

1) Thiede l. c. S. 486. — 2) Friedeborn l. c. II. S. 38. — 3) Original im Stett. Stadtarchiv. — 4) Friedeborn l. c. II. S. 63. — 5) Thiede l. c. S. 515. — 6) Original im Stettiner Stadtarchiv.

der Leistungen der Pöliyer zu Stande. Inzwischen hatte Dänemark wieder angefangen von Stettiner Schiffen den Sundzoll zu erheben, und auch durch den Vertrag zu Skanderburg (1571) konnte die Stadt keine gänzliche Befreiung erreichen<sup>1)</sup>. Durch den berühmten Bankerott des Stettiner Handelshauses der Loizen im J. 1572<sup>2)</sup> erlitt die Stadt andere herbe Verluste, nicht minder durch den schon seit 1540 andauernden Streit mit Frankfurt wegen der Niederlagsgerechtigkeit und der freien Schifffahrt auf der Oder und Warthe<sup>3)</sup>. Mit Frankfurt kam es zu gegenseitigen Repressalien und einem kostbaren Proceß vor dem Reichskammergericht, welcher fast ein Jahrhundert dauerte, und erst 1623 zu Gunsten der freien Oder-schifffahrt Frankfurts entschieden wurde. 1575 und 1577 ließ Herzog Johann Friedrich das alte Schloß umbauen, das nunmehr seine jetzige Gestalt erhielt<sup>4)</sup>. Der Herzog beabsichtigte auch eine Wasserleitung und ein Thor in der Stadtmauer bei seinem Schlosse anzulegen, fand aber heftigen Widerstand beim Rath, und mußte es unterlassen<sup>5)</sup>. 1574 erließ der Rath eine Gerichtsordnung und Verkaufsordnung, 1587 eine Hochzeitsordnung, Quartierdienerordnung und Knochenhauerordnung, 1590 eine Kaufmannsordnung, 1591 eine Nachtwachordnung, 1592 eine Feuerordnung, 1597 eine Bäckerordnung<sup>6)</sup>. 1560 wurden verschiedene von den Gewerken gegen den Rath erhobene Beschwerden wegen der Stadtholzung, Verkauf des Getreides, übermäßiger Kornausfuhr, Vorschuß, Bierkauf u. durch den Herzog zurückgewiesen. 1594 zog der Herzog des Erbrichters Adam Bussow Antheil am Stadtgericht wegen Felonie ein, verfiel aber darüber mit der Stadt und nun setzten der Herzog sowohl wie die Stadt, jeder wegen seines Antheils am Gericht, einen eigenen Richter<sup>7)</sup>. 1597 erregte Theuerung einen offenen Aufstand der Bürgerschaft unter Führung des Hans Belig gegen den Rath<sup>8)</sup>. 1606 erließ der Rath eine Bettgerichtsordnung, 1602 eine Fischerordnung, 1603

---

1) Ebiede I. c. S. 521. — 2) Vergl. Hering, Die Loizen, in den Baltischen Studien XI. 1. S. 80—92. — 3) Vergl. Schöttgen u. Kreyzig I. c. III. p. 329. Nr. CCCXLIX. — 4) Ebiede I. c. S. 529. 538. 619. — 5) Ebendaf. S. 541. 6) Ebendaf. S. 555. 556. 558. 560. 561. 567. 571. — 7) Ebendaf. II. S. 141. Hering, figura processus fori Sedinensis S. 9. — 8) Friedeborn I. c. II. S. 136. 150.

eine Bettlerordnung<sup>1)</sup>. Eine im Jahre 1608 durch den Rath zur Tilgung der Stadtschulden dekretirte Biersteuer und Kaufmannszulage verbot der Herzog. 1612 wurden alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Herzoge durch einen Vertrag in 11 Hauptpunkten erledigt; diese betrafen das Patronat der Jacobi- und Nikolai-kirche, das Stadtgericht (jeder Theil behielt die Hälfte, der Herzog das Recht den Schultheißen einzusetzen, der Rath durfte neben diesem einen Stadtgerichtsvogt bestellen), die Wasser- und Windmühlen, das Hoheitsrecht über die Oder und deren Nebengewässer, die Niederlagsgerechtigkeit und das Recht die Bäume zu öffnen und zu schließen, die Oderinseln, Fischerei, Schlachtviehzoll, Jagd, Ablager zu Bergland und Pölig, Steuerfreiheit der Herren- und Kirchenhäuser, Holzgerechtigkeit der acht Wasserdörfer, Freiheit des fürstlichen Hauses und der Marienstiftskirche, die Waschbank hinter dem Klosterhof, das Plankwerk am Stadtgraben hinter dem Frauenthor *ic.*<sup>2)</sup>. 1613 bewilligte Herzog Philipp II. zwei Pferdemärkte, ferner die Einsetzung von Sechzigmännern zur Verwaltung des Stadthaushalts<sup>3)</sup>. 1616 erregte die Einführung der Biersteuer einen Bürgeraufstand; die Steuer wurde abgestellt und die Sechzigmänner mußten ihres Amtes entlassen werden<sup>4)</sup>. 1618 entstanden Streitigkeiten mit Stargard und Golnow wegen des Kornhandels; der Hansetag sprach sich zwar zu Gunsten Stettin's aus, erledigte aber die Sache nicht, die erst während des dreißigjährigen Krieges einschloß<sup>5)</sup>. 1610 wurde endlich die so oft vergeblich angestrebte Bieraccise zur Tilgung der Stadtschulden auf drei Jahre eingeführt, wurde aber nach mannigfachen Abänderungen zur perpetuirlichen Steuer<sup>6)</sup>. Von der Einquartierung der kaiserlichen Völker in den Pommerischen Städten (1627) befreite sich Stettin durch Zahlung von 53,412 Thlr. und Lieferung von 200 Last Korn, sicherte sich auch 1629 durch ein besonderes kaiserliches Mandat die freie Schifffahrt<sup>7)</sup>. 1630 verlangten die Kaiserlichen dennoch die Einräumung Stettin's. Der Rath

---

1) Thiede l. c. S. 555. 559. 562. — 2) Originale im P. P. A. und Stettiner Stadtarchiv. Thiede l. c. S. 597. — 3) Thiede l. c. S. 607. — 4) Ebendaselbst S. 612. — 5) Ebendas. S. 617. 621. — 6) Ebendas. S. 620. — 7) Ebendas. S. 639. 646.

schlug das Anmuthen ab, erließ eine Defensionsverfassung und nahm zwei Compagnien von 600 Mann zur Bertheidigung der Stadt in Dienst; jeder Bürger von 3000 fl. Vermögen mußte einen Soldaten unterhalten<sup>1)</sup>. Stettin hielt sich unter dem Obersten v. Darnitz bis zur Ankunft König Gustav Adolf's, welchem Bogislaw XIV. widerstrebend („nun denn in Gottes Namen!“) die wichtige Stadt übergab, worauf die Schweden sie stark befestigten. 1634 gab die Stadt ihre seit Ankunft des Schwedenkönigs getragenen Lasten bereits auf 409,268 fl. 19 Schillinge an<sup>2)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatte Stettin bisher 327 Häuser, 1119 Buden und 459 Keller, zusammen = 4005 Hakenhufen versteuert, die aber wegen des Abgangs vieler Wohnungen durch die Fortification auf 800 Hakenhufen reducirt wurden; ferner versteuerte sie vom Stadteigenthum (Scheune, Pomerensdorf, Rölischendorf, Krefow, Bussow, Schwarzow, Nemig, Podesuch, Bergland u.) 327 Hakenhufen, 59 Rossäten, 19 Mühlen und 3 Krüge<sup>3)</sup>. Seit 1635 wurde der jedesmalige dirigirende Bürgermeister als Landrath in den landständischen Ausschuss berufen; Stettin war nun die erste unter den drei vorstehenden Städten Stettiner Regierung. Nach dem Erlöschen des Pommerischen Herzogshauses (1637) nahmen der Schwedische Statthalter Bjelke und der Feldmarschall Baner ihren Sitz in Stettin; die Verpflegung der Schwedischen Truppen wendete die Stadt durch Zahlung von 30,000 Thlr. und Vorschuss von 245 Last Roggen und 500 Thlr. nur theilweise ab; 1638 mußten sie binnen vier Monaten 50,000 Thlr. Verpflegungsgelder zahlen. Von diesem Jahre ab erhob auch Dänemark wieder von den Stettiner Schiffen den vollen Sundzoll, und dabei blieb es trotz wiederholter Demonstrationen. 1642 überließ die Krone Schweden der Stadt die ihr zustehende Hälfte des Stadtgerichts und das Eigenthum der Nemiger Bachmühlen<sup>4)</sup>. Der Abschluß des Westphälischen Friedens (1648) wurde unter anderm besonders durch den Streit zwischen Schweden und Brandenburg um den Besitz Stettin's verzögert, bis endlich der Kurfürst nachgab, und die Festung den Schweden verblieb. Stettin

---

1) Thiede l. c. S. 652. — 2) Ebendas. S. 677. — 3) Klemplin und Krag l. c. S. 295. — 4) Thiede l. c. S. 696.

erhielt nun unter den vier vorsitzenden Städten Schwedischer Regierung den zweiten Sitz, indem sie zwischen Stralsund und Greifswald eingeschoben wurde. In den Kriegen König Karl's X. von Schweden gegen Polen, Dänemark, Brandenburg und den Kaiser hatte Stettin eine siebenwöchentliche Belagerung durch kaiserliche Truppen unter dem General Grafen de Souches und Brandenburgische unter dem Grafen Dohna zu bestehen, die aber wegen der tapferen Vertheidigung des Schwedischen Commandanten von Würz erfolglos blieb. Zur Belohnung ihrer Standhaftigkeit erhielt die Stadt 1660 eine Vermehrung ihres Wappens durch die Schwedischen Löwen als Schildhalter, die königliche Krone über dem Schilde, und einen Lorbeerfranz; an den Besitz des Stettiner Bürgermeisteramts wurden fortan die Verrechte des Adels geknüpft (*nobilis illi officio (consulatu) appropriata conditio, nobilitaris gradus*)<sup>1)</sup>. 1667 wurde das Pädagogium zum Gymnasium Carolinum umgewandelt, 1669 der Stadt das Heimfallsrecht an herrenlosen Gütern (*jus bonorum vacantium*) bestätigt. Im Schwedisch-Brandenburgischen Kriege wurde Stettin 1676 zwar vergeblich eingeschlossen, aber 1677 nach sechsmonatlicher Belagerung, trotz der tapfersten Gegenwehr des Schwedischen Commandanten General von Wulffen, nachdem die Besatzung von 3000 Mann auf 300 zusammengesmolzen, von der Bürgerschaft 2443 Menschen getödtet, und die Thürme der Marien-, Petri- und Jacobikirche (welcher seitdem die Spitze fehlt) eingeschossen waren, durch den großen Kurfürsten zur Capitulation gezwungen. Der Kurfürst soll beabsichtigt haben, Stettin zu seiner Residenz zu erheben; bei dem großen Werth, welchen er auf den Besitz der Stadt legte, war ihm die Zurückgabe derselben an Schweden, zu welcher er durch Frankreich 1679 im Frieden von St. Germain genöthigt wurde, äußerst schmerzhaft („ich wünschte, daß ich nie schreiben gelernt hätte!“). Stettin wurde nun Sitz der Schwedisch-Pommerischen Regierung. Im nordischen Kriege belagerten die Russischen und Polnisch-Sächsischen Truppen unter dem Fürsten Menschitschikow 1713 die Festung, und nahmen sie nach zweimonatlicher Belagerung durch Capitulation; sie wurde aber in Folge

1) Original im Stettiner Stadtarchiv.

des Schwedter Sequestrationsvertrages durch Preussische und Holsteinsche Truppen besetzt, bis sie 1720 im Stockholmer Frieden nebst dem Gebiet zwischen Peene und Oder gänzlich an Preußen überlassen wurde. 1721 wurde durch den König eine Französische Colonie gegründet, und die Schützengilde erhielt ein Privilegium. 1723 erging ein neues rathhäusliches Reglement. In demselben Jahre wurde die Regierung und die Kriegs- und Domänenkammer von Stargard hierher verlegt, 1738 auch das Consistorium und das Hofgericht. Von 1724 bis 1732 wurde die Stadt, nachdem die alten Ringmauern niedergerissen worden, neu befestigt, das Anflamer- (jetzt Königs-) und Berliner Thor, Fort Leopold und Fort Wilhelm gebaut, und die vormalige Sternchanze in das Fort Preußen umgewandelt, was zusammen zwei Millionen kostete. Der alte Streit mit Frankfurt, welcher nach dem dreißigjährigen Kriege wieder aufgelebt war, wurde 1733 endlich durch Aufhebung der beiderseitigen Niederlagsgerechtigkeiten beendet, auch der fast dreihundertjährige Zwist mit Stargard wegen der Schnaschiffahrt 1738 und 1742 zu Gunsten Stargard's rechtlich entschieden. In den Jahren 1746 bis 1754 wurden die Colonien Schwabach, Schwanenheim, Langenberg, Kameelshorst, Friedrichsdorf, Wilhelmsfelde, Lankefelde, Finkevalde und Friedensberg auf trocken gelegtem Bruchland angelegt und vom Magistrat den Anlegern meistens zu Erbzinnsrecht überlassen. 1783 wurde die im Jahre 1732 wieder hergestellte Marienkirche vom Blitz getroffen und brannte ab. 1806 wurde die Festung mit einer Besatzung von 5284 Mann durch den Preussischen Gouverneur, Generallicutenant von Komberg, dem Französischen General Casalle, Commandeur der Avantgarde Murats, übergeben. 1810 wurde der Stettiner Leinjamensstapel, als letzter Rest der Niederlagsgerechtigkeit aufgehoben. 1811 brannte die Nicolaiskirche ab. Der Französische Gouverneur Grandean mußte 1813 die Festung nach achtmonatlicher Belagerung den Preussischen Generälen von Lauenzin und von Plöz überantworten, nachdem die Französische Occupation dem städtischen Vermögen die Summe von 5,254,935 Thlr. gekostet. Die königliche Regierung, welche während der Französischen Occupation im Jahre 1806 nach Stargard verlegt war, und welcher 1809 das Consistorium, 1813 auch das Appellationsgericht folgte,

erhielt nebst den zuletzt genannten Behörden 1814 ihren Sitz wiederum in Stettin. 1821 wurden nach Aufhebung der drei alten Handelscompagnien die Statuten der Kaufmannscorporation bestätigt, 1823 Stettin zum Versammlungsort der Pommerischen Landstände bestimmt, 1838 der Danuzoll an den Staat abgetreten, 1843 die erste Pommerische Eisenbahn von Stettin nach Berlin, 1846 die nach Stargard eröffnet. 1845 wurden die Festungswerke auf der Westseite bedeutend erweitert und dadurch Raum für die jetzige Neustadt gewonnen. 1854 erhielt Stettin das Recht zur Präsentation eines Vertreters als lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauses.

### Einwohnerzahl.

1720:	6081	Einw.
1740:	12360	"
1756:	13533	"
1763:	12483	"
1782:	15372	" (kein Jude.)
1794:	16700	" (— " )
1812:	21255	" ( 476 Katholiken, 5 Juden.)
1816:	21528	" ( 742 " 74 " )
1831:	27399	" ( 840 " 250 " )
1843:	37142	" ( 628 " 519 " )
1852:	48028	" ( 724 " 901 " , 2 Mennoniten.)
1861:	58487	" (1065 " 1438 " , 6 " , 305 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken, 3 anderer Religion.)

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die älteste der Stettiner Kirchen ist die Johanniskirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrh. — Der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gehört der Gothische Hauptkörper der Jacobikirche an; Baureste aus dem Schluß des 13. Jahrh. zeigt die Nordwestecke; aus dem Ende des 15. Jahrh. sind der Thurm und die Anbauten an der Nord- und Südseite; an der Nordseite eine kleine Capelle von trefflichen Verhältnissen, der geschmackvollste Gothische Raum in Stettin; andere Bauveränderungen datiren aus der Zeit nach der Zerstörung (1677), aus letz-

terer Zeit sind auch die tüchtig und geschmackvoll im Rococostyl ausgeführten Gestühle; das neue Altarbild (Kreuzabnahme) ist von Kengerich. — Die sehr verbaute Kirche des Nonnenklosters, jetzt Artilleriezeughaus, stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh.; an ihrer Fassade ein Stein mit dem Reliefbild Barnim's III. (+ 1368) vom J. 1543. — Die Petrikirche aus dem 15. Jahrh.; an der nördlichen Außenseite zwei eingemauerte Steinbilder St. Peter's und St. Paul's, noch aus der alten Kirche stammend; in der Kirche ein kürzlich restaurirter Altarschrein aus dem Anfang des 16. Jahrh.; die gemalten Glasfenster sind Geschenke des Preussischen Königshauses aus den letzten Jahren. — In der aus der Mitte des 17. Jahrh. stammenden Gertrudkirche auf der Eastadie eine geschnitzte weibliche Figur an einem Altarschrein von Kunstwerth. — Die ältesten Theile des Schlosses befinden sich im Erdgeschoß des südlichen Flügels (das „nize Hus“ s. oben S. 396); hier ein prächtiger Gothischer Saal aus der Zeit nach 1503; von 1538 ist der im einfachsten Renaissancestyl erbaute östliche Flügel, von 1577 der nördliche und der westliche Flügel mit der Schloßkirche in demselben Styl (Baumeister: Antonius Wilhelm); das einfache Gebäude auf dem Münzhof ist aus dem J. 1619, daran aber die gut gearbeiteten Reliefformate der Herzoge Philipp II. und Franz bemerkenswerth; der jüngste Theil des Schlosses, nämlich vom J. 1736, ist der südliche Flügel in seiner gegenwärtigen Gestalt, mit einer abenteuerlichen (1864 restaurirten) Uhr, die als Handwerksburchenwahrzeichen Stettin's gilt. Auf der Mitte des Schloßplatzes eine überlebensgroße Erzbüste des großen Kurfürsten von L. Wichmann (1831). Im Schlosse selbst ist nur ein barocker Kamin im nördlichen Flügel zu erwähnen. Vor dem Reitstall in der kleinen Ritterstraße ein Sandsteinportal vom J. 1626 von vortrefflicher Arbeit im Renaissancestyl. An der Südseite der Schloßkirche (1862 im Innern restaurirt und theilweise umgebaut) die Sandsteinstatuette eines Bischofs (vielleicht Bischof Otto's von Bamberg) etwa aus dem 14. Jahrh., vermuthlich aus der alten Ottenkirche stammend; an der südlichen Kirchenthür ein bronzener Thürklopfer von schöner Arbeit aus dem 14. oder Anfang des 15. Jahrh. In der Kirche der Grabstein des Ritters Henning von Rehberg von 1370; vier gute Gemälde herzoglicher Leichen auf dem

Paradebett, darunter Philipp II., Georg III. und eine Frau in höheren Jahren; eine Reihe von Gemälden aus der heiligen Geschichte, ohne großen Kunstwerth, vermuthlich alle aus derselben Werkstatt und aus der Zeit der Erbauung der Kirche (1577); der Maler wahrscheinlich ein Deutscher, der sich den italienisirenden Niederländern der Zeit angeschlossen hatte. Dazu gehört das große, aus fünf Theilen bestehende Altarblatt, in der Mitte die Anbetung der heiligen drei Könige (einer vielleicht Portrait eines Herzogs), links die Kreuzigung, rechts die Auferstehung; ferner ein Christus mit der Weltkugel in halber Figur, und die Bildnisse Luther's und Melancthon's in Lebensgröße und ganzer Figur, vermuthlich freie Copien nach Lucas Cranach; eine Abendmahlseinsetzung von einer der obigen verwandten Hand und eine mater dolorosa in halber Figur aus späterer Zeit; endlich zwei Bildnisse von Geistlichen, eins derselben aus dem 17. Jahrh. nicht ohne künstlerischen Werth. Das bemerkenswertheste Denkmal der Kirche ist jedoch das große Epitaphium in Holz neben der Kanzel, ein bemaltes und vergoldetes Hautrelief im Renaissancestyl, das den am Kreuzesfuß knieenden Bogislaw X. mit seiner zweiten Gemahlin, seinen drei Söhnen und drei Töchtern in ganzer Figur und kleiner Lebensgröße darstellt und von dessen Sohn Barnim X. um die Mitte des 16. Jahrh. gestiftet ist; der Kunstwerth ist auch hier nicht bedeutend. — Das Rathhaus, ursprünglich im Gothischen Styl erbaut und wahrscheinlich bei der Belagerung von 1677 äußerlich verstümmelt, hat damals seine jetzige Gestalt erhalten; an der hintern Fassade noch eine Nische aus älterer Zeit. Von Privathäusern aus älterer Zeit ist nur das Haus auf dem Schweizerhof (früher den Voipen gehörig) im spätesten Gothischen Styl aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. beachtenswerth. Historisch interessant ist die Sammlung von Portraits Pommerischer Herzoge auf dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft in der Börse, die größte und vollständigste dieser Art, 21 verschiedene Brustbilder, stark übermalt, vermuthlich nur flüchtige Copien ein und derselben wenig kunstfertigen Hand aus dem Anfang des 17. Jahrh.; daselbst auch eine große in Del nach der Natur gemalte Ansicht von Stettin aus dem 16. Jahrh. — Der neueren Zeit gehören an: zwei Festungsthore, das Königs- (Anklamer) und Berliner Thor, etwa 1730 im

Style Schlüter's erbaut, und zu den schönsten Bauwerken dieser Art überhaupt gehörend; ferner die Marmorstatue Friedrich's des Großen auf dem weißen Paradeplatz, ein Meisterwerk Schadow's, 1793 von den Pommerischen Ständen errichtet, das erste, und bis zur hundertjährigen Feier seiner Thronbesteigung das einzige öffentliche Denkmal des großen Königs. Aus der neuesten Zeit sind zu nennen: die Börse (von 1834), das Schauspielhaus (Grundstein von 1846) und davor die Marmorstatue König Friedrich Wilhelm's III. von F. Drake (1848); ferner die Artilleriekaserne, das Kreisgericht, die Friedrich-Wilhelms-Schule, das Johannisstift und das neue Gefängniß, sämmtlich in der Neustadt. — Die von dem Pommerischen Kunstverein im Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule im J. 1857 eröffnete Kunstsammlung besteht bis jetzt aus etwa 50 Nummern; sehr werthvoll sind zwei Bildnisse in halber Figur, Mann und Frau, von Franz Hals, das eine mit dem Monogramm des Künstlers und der Jahreszahl 1643; unter den übrigen Bildern, meistens neuesten Ursprungs, sind bemerkenswerth: ein Seestück von Achenbach, eine Landschaft von Steinike, sowie Bilder von Bach, Th. Hildebrandt, Heiden und Genz und Portraits von E. M. Arndt und Heinrich von Gagern; von historischem Werthe sind zwei Original-Portraits von Bogislaw XIV. und Gustav Adolf aus dem ehemaligen Johannis Kloster, sowie ein Bildniß desselben Herzogs und Georg's III. aus der Kirche zu Bukow bei Rügenwalde; eine Reihe neuer Nachbildungen der Herzogsbildnisse in der Börse; das ehemals in der Schloßkirche bewahrte Gemälde, den Empfang König Heinrich's III. von Frankreich und Polen in Venedig im J. 1574 darstellend (bisher irrthümlich auf den Empfang Bogislaw's X. in Venedig nach seiner Rückkehr von Palästina im J. 1498 bezogen), wahrscheinlich Originalskizze (Tintoretto's?) zu dem Gemälde Andrea Vicentino's in Venedig, von namhaftem Kunstwerth; aus derselben Kirche stammen vier kleine Gemälde auf Holz, Theile der nun zerstörten schönen Kanzel, darunter eins eine Predigt aus der Reformationszeit, wie es scheint, in der früheren Schloßkirche vorstellend. Im Schloß die Sammlung der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde, reich an Graburnen, Münzen, alterthümlichen Geräthen und Kunstgegenständen aus Pommern's Vorzeit.

## Bürgermeister.

- Conrad van Brakel. 1344.  
 Borchard Swinense. \*1345.  
 Hermann van der Lippe. \*1345.  
 Hermannus Pape. 1345. \*1361. 1365.  
 Hinricus Wubbermyn. \*1361.  
 Everhardus a Stadis. 1365. 1369.  
 Henningus Pulyz. \*1371.  
 Johan Eyuwanfnyder. \*1371.  
 Paul Travenol. 1376.  
 Busse van der Dolle. 1380. \*1402.  
 Marquardus Borraad (Borraht). 1381. † 1383.  
 Otto Jageduvel. 1384. † 1412.  
 Hans Trepetow. \*1407. \*1412. † 1416.  
 Gerd Rode (Roede). 1409. † 1434.  
 Johannes Grabow. 1413. † 1435.  
 Hans von Dolghen. 1417. \*1425. † 1427.  
 Hinricus Bernhaghen. \*1425.  
 Claus Wigger. 1428 — † 1429.  
 Hans van Affen. 1431. † 1432.  
 Koloff Doffe. 1432. \*1451. \*1455. † 1456.  
 Gerdt Boghe (Fuge). 1432. \*1442.  
 Hennink Mellentin. 1440. \*1441. \*1447. † 1450.  
 Albrecht Glinde. 1448. \*1451. — 1471.  
 Peter Kockstede. 1451. \*1455. † 1464.  
 Hans Rosentreder. 1458. † 1464.  
 Diderick Grabow. 1458. \*1471.  
 Bertram Pawel. 1464. \*† 1469.  
 Claves Goltbefe. \*1469. † 1476.  
 Peter Varenholt. \*1469. \*1480. † 1483.  
 Claves Steven. \*1469.  
 Hans Gerwen. 1478. \*1480. \*1487. † 1492.  
 Arndt Neveling. 1478. † 1481.  
 Eudeke Wuffow. \*1480.  
 Jacob Wrebrotth. \*1480. † 1485.

- Curt Wittenborn. 1483. \*1492. \*1493. † 1502.  
 Matthias (Tewes) Reveling. 1484. \*1487. \*1497. † 1503.  
 Michael Loyke. 1484. † 1494.  
 Arnd van der Wide. 1485. \*1487. † 1492.  
 Arndt (van) Rammin. \*1492. — 1503.  
 Gerdt Steven. \*1492. \*1493. † 1499.  
 Michel (van) Buren. \*1503 — † 1512.  
 Claus van Loe (van Loh). 1504 — † 1513.  
 Jacob Hogenholz. 1504 — † 1524.  
 Hans Stoppelberg. 1508 —. \*1511. — \*1528 (verbannt), \*1531  
 wieder zurück, dankt ab und \*† 1538.  
 Joachim Otto. 1512 — † 1535.  
 Hans Beddeker. 1513 — † 1515.  
 Moritz Glineke I. 1519 —. \*1529. \*1540. † 1545.  
 Hans Loike (Loyke). 1525 —. \*1529. — 1531 (verbannt), 1534  
 wieder zurück, † 1539.  
 Claus Sasse (Sachse). 1539 —. \*1540. † 1549.  
 Hans Dolgeman. 1539 — † 1540.  
 David Brunswigk (Braunschwig). \*1540 —. \*1550. † 1552.  
 Hans Hogenholt. 1546 —. \*1548. † 1550.  
 Hans Lübbek. 1549 — † 1551.  
 Joachim Plate. 1551 — † 1569.  
 Moritz Glineke (Gliendc) II. 1551 — † 1575.  
 Matthias Sachtelebend. 1552 — 1571. († 1575).  
 Ambrosius Schwove (Schwawe). 1569 — † 1572.  
 Gregorius Bruchmann. 1571 — † 1575.  
 Antonius Regelstorff. 1573 — † 1583.  
 Ambrosius Hademer (Hadamer, Hademar). 1575 — 1585.  
 Caspar Schaum. 1576 — † 1590.  
 Johann Bringk. 1583 — 1596.  
 Hermann Brunshwig. 1586 — † 1596.  
 Balthasar Sachtleben (Sachtelebendt). 1590 — † 1616.  
 Valentin Closterwoldt. 1595 — † 1600.  
 Simon Gijelbrecht. 1597 — † 1616.  
 Alexander von Rammin, zu Krafow und Brunn erbessen. 1602 —  
 † 1622.

- Clemens Michaelis, Dr. juris, Landrath. 1616 — † 1630.  
 Benedictus Fuchs. 1616 — † 1624.  
 Joachim Schwellengrebel. 1622 — † 1627.  
 Samuel Kochlyß. 1624 — † 1634.  
 Philipp Enselin (Enjelein). 1627 — † 1638.  
 Paul Friedeborn, Landrath. 1630 — † 1637.  
 Paul Giese. 1630 — † 1630.  
 Christian Hipman. 1634 — † 1639.  
 Michael Neumann (Newman). 1638 — † 1649.  
 Johann Dreier. 1638 — 1641.  
 Johann Dillies (Dilges). 1639 — † 1657.  
 Heinrich von Brunshwig. 1641 — † 1671.  
 Johann Pascovius (Peskow), Landrath. 1649 — † 1659.  
 Petrus Gericke. 1658 — † 1664.  
 Christophorus Richter, Landrath. 1659 — † 1669.  
 Caspar Meyer (Mejer), Landrath. 1666 — † 1688.  
 Ulrich Clemens Michaelis. 1669 — † 1673.  
 Joachim Schnobel, Dr. juris. 1671 — † 1671.  
 Rudolf Held. 1672 —. 1673.  
 Gottfried Schwellengrebel. 1674 — † 1678.  
 Valentin Friedrich (Friderici). 1679 — † 1684.  
 Johann Gansewind (Gansewien). 1681 — † 1683.  
 Jacob Schadelooß. 1681 — † 1683.  
 Crispinus Gerstmann. 1681 — † 1689.  
 Erdmann Lindemann. 1681 — † 1702.  
 Christian Strauß, Landrath. 1686 — † 1703.  
 Johann Ucker (Ufer). 1690 — † 1703.  
 Hermann Sibrand, Dr. juris, Landrath. 1702 — † 1712.  
 Theodor Scherenberg. 1703 — † 1705.  
 Jeremias Hopffer. 1703 — † 1704.  
 Daniel Dillies. 1704 — † 1712.  
 David Heinrich Matthäus. 1706 — † 1723.  
 Christian Friedrich Freyberg, Landrath. 1712 — † 1726. (vor dem  
 J. 1723 geabelt).  
 Johann Rudolf Zahn. 1712 — † 1727.  
 Balthasar von Schack. 1723 — † 1739.

- Carl Ludwig Hübner, Landrath. 1726 — † 1751.  
 Matthäus Heinrich von Liebeherr. 1727 — † 1749.  
 Johann Ludwig Ristmacher. 1739 — 1768.  
 David Friedrich Matheus. 1749 — † 1770.  
 Adam Joachim Sander, Landrath. 1751 — † 1769.  
 Stanislaus Joachim Trendelenburg. 1768 — 1781.  
 Johann David Blindow, Landrath. 1769 — † 1772.  
 Joachim Friedrich Pauli, Landrath. 1770 — † 1791.  
 Gotthilf Böhmer. 1772 — † 1796.  
 Johann Wilhelm Redtel, Landrath. 1791 — † 1799.  
 Johann David Bracht, Landrath. 1796 — 1809.  
 Müller, Landrath. 1799 — † 1803.  
 Wulsten. 1803 — † 1807.  
 Johann Ludwig Kirstein, Oberbürgermeister. 1807 — 1828.  
 Michael Friedrich Redepenning. 1809 — 1824.  
 Andreas Friedrich Masche, Oberbürgermeister seit 1832. 1824 — 1845.  
 Heinrich Ferdinand Steinicke, Oberbürgermeister. 1828 — 1832.  
 Johann Friedrich Ruth. 1832 — 1836.  
 Hans Albert Eduard Schallehn. 1836 —. 1864.  
 W. H. E. Wartenberg, Oberbürgermeister. 1845 — 1849.  
 Carl Albert Hering, Oberbürgermeister. 1849 —. 1864.
-

## 60. Stolp.

Stolpa, Stolpc, Itolp, Stolpis, Stolp; Polnisch: Slupz, Slupzk, Slupsk, Slupsech, Slupxi, Slupsko.

Wappen. Ein Greif aus einem Querflusse wachsend. Spätere Siegel zeigen statt des Flusses Wellen, in welchen sich drei Flüsse unterscheiden, noch neuere den Greif aus drei Querflüssen wachsend. Auf Münzen erscheinen die drei Querflüsse ohne den Greif. Es giebt auch ein Siegel, welches einen Schild mit drei Querflüssen und einen Helm mit einem Greif zeigt.

Herzog Barnim I. verlieh im J. 1227 dem Nonnenkloster in der Landschaft Treptow, einem Filial von Belbuk, das Dorf Neztic in Stolp minore, in parvo Ztolp<sup>1)</sup>, in welchem wir das Hinterpommersche Land Stolp erkennen. Barnim I. konnte aber das Land

---

1) Cod. Nr. 164. 165. Stolp minor, parvum wird es genannt im Gegensatz zu dem älteren Kloster Stolp an der Peene in Venticien. Späterhin wird es als „Stolp Pomeraniae“ (so 1295 in der Bukower Matrikel und auf dem ältesten Stadtsiegel) von andern gleichnamigen Orten unterschieden (s. ähnliches bei Belgard und Schlawe). Neztic (Mejefow?) lag vermuthlich rechts vom Ausfluß der Stolpe, wo das Kloster Belbuk späterhin als Lehnsherrin auftritt (vergl. unten). Quandt (Cod. S. 385) deutet parvum Stolp auf Stölpschen in der Neumark, worin wir nicht beistimmen können. Dagegen wird ein zweites parvum Sztolp, in welchem Barnim I. am 27. März 1267 eine Urkunde für das Kloster Grobe ausstellt (Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 401), Stolp auf Ujedom sein. Barnim war am 10. März in Demmin (Dreger l. c. Nr. 403), am 14. März in Tutin (Tatin? bei Jansen) (Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 93), am 15. Mai in Ufermünde (Dreger l. c. Nr. 406); für einen Zwischenaufenthalt in Hinterpommern findet sich kein Anhalt. Der in einer Zuckauer Urkunde von etwa 1209 genannte Ort Stolpa (Cod. Nr. 90) ist nach Dr. Hirsch's Untersuchungen (Cod. S. 833 ff.) die Stelle des späteren Nonnenklosters Zuckau in Pomerellen.

zwischen Leba und Nestbach gegen die Zugriffe Herzog Swantepolf's II. von Ostpommern nicht behaupten, und letzterer verleihete um 1237 das Land Stolp, das in weiterem Umfange auch das Land Schlawe beziff, seinem neuerschaffenen Herzogthume ein (vergl. Schlawe). 1240 erscheint Stolp als Ausstellungsort einer Urkunde Swantepolf's II., in welcher er seinem Capellan Hermann das Dorf Rigow (Riceno) im Lande Stolp (in dyocesi Zlupensi) für zwei Pferde vertauscht<sup>1)</sup>. In dem Kriege Swantepolf's mit seinen Brüdern wurde dessen Land Stolp 1242 durch Ratibor von seiner Burg Belgard an der Leba aus geplündert<sup>2)</sup>. Neben Danzig und Schwes war Stolp eine der Hauptburgen in Ostpommern, darauf deutet schon die bedeutendere Anzahl der hier ausgestellten Urkunden und die Vollzähligkeit des dortigen Burgbeamtenpersonals (*officiales de Stolp*). 1269 wird ein Stolper Castellan Cristianus genannt, 1274 ein Stolper Woiwod (*palatinus Stolpensis*) Martinus, und neben ihm ein Tribun, ein Unterkämmerer und ein Untertruchseß, 1276 auch ein Jägermeister, und 1277 ein Schatzmeister und ein Unterschenk. Als Castellan folgt 1275—1287 Swenzo, und dann neben ihm, dem Woiwoden des Landes Stolp im weiteren Sinne (*palatinus de Stolp, palatinus Gedanensis et Stolpensis Pomeraniae*, 1288—1295), sein Bruder Laurentius als besonderer Castellan (1291—1298)<sup>3)</sup>. 1269 wird der schon oben erwähnte Capellan Hermann ausdrücklich als Capellan des Burgfleckens bezeichnet (*capellanus in civitate ante castrum*)<sup>4)</sup>. Der Wendische Burgfleck lag auf der rechten Seite des Flusses, an der Stelle der heutigen Altstadt (schon 1364 *antiqua Stolp* genannt), die Burg auf einer Insel des Flusses<sup>5)</sup>. Der Eroberungszug Herzog War-

---

1) Cod. Nr. 287. nach der Belbuser Matrikel im P. P. A. — 2) Cod. Nr. 395. — 3) Dreger l. c. Nr. 441. 495. 522. Bukower und Belbuser Matrikel. Originale des Stolper Stadt-Archivs. Gercken, Cod. dipl. Brandenburg. VII. S. 110. Dreger, Cod. dipl. Pom. Msc. Nr. 810. 812. 836. Großes Privilegienbuch des Deutschen Ordens im Königsberger Archiv. — 4) Dreger l. c. Nr. 441. — 5) Die Stelle der Burg ist noch heute hinter dem jetzigen Magazingebäude rechts der Stolpe erkennbar. Die Insel wurde gegen Osten hin durch einen nunmehr versiegten Flußarm begrenzt, dessen Lauf die jetzige „Quecke“ und die Schmiedewiese bezeichnet.

tiſlaw's III. von Weſtpommern und des Biſchofs von Cammin (deſſen Diöceſengewalt in dem entriffenen Gebiete der Erzbischof von Gneſen uſurpirte) im J. 1259 führte, obwohl man bis über Stolp vordrang, nicht zum Wiedergewinn deſſen entriffenen Ländergebietſ<sup>6)</sup>, auch Barnim I. erreichte nach Swantepolk's Tode († 1266) nichts Weſentliches (vergl. Schlawe), aber Herzog Meſtwin II. von Oſtpommern, um ſeine Herrſchaft ſicher zu ſtellen, trug 1273 ſeine Burg Stolp mit den Ländern Stolp und Schlawe den Markgrafen von Brandenburg, Johann, Otto und Conrad. zu Lehn auf<sup>1)</sup> und rückte damit für die Weſtpommern die Geltendmachung ihrer Ansprüche in weite Ferne. Daß ſchon zu Meſtwin's II. Zeit neben dem Wendischen Burgflecken eine Deutiſche Colonie beſtand, bezeugt die Erwähnung eines Schultheißen Heinrich von Merciberg (scultetus civitatis Stolpensis) im J. 1276, wo Meſtwin demſelben die Mühle neben der St. Nicolaiſkirche übergibt<sup>2)</sup>, und daß ſchon damals dieſe Deutiſche ſtädtiſche Niederlaſſung ſich auf dem linken Fluſufer an der Stelle der heutigen Stadt beſand, ergibt eine Urkunde von 1278, in welcher Meſtwin den Dominikanern zu Danzig einen Platz in Slupſk zur Anlegung eines neuen Kloſters zwiſchen der Stadt und der Burg neben dem Stolpefluß (intra civitatem et caſtrum juxta fluvium Slupam) ſchenkt<sup>3)</sup>. Das neue Dominikanerkloſter erſtand nämlich der Burg gegenüber auf der linken Seite der Stolpe; der „Münchhof“ bezeichnet heute ſeine Stelle. Auch die eben erwähnte Nicolaiſkirche lag auf dem linken Fluſufer, es iſt die Kirche deſſen ſpäter (um 1280) von Belbuf als Filial gegründeten Nonnenkloſters<sup>4)</sup>. Nach Meſtwin's II. Tode ſuchte der Weiwod Swenzo in den Wirren deſſen Erbſolgeſtreits, anfangs auf die Seite Przemislaw's II. von Polen, dann König Wenzel's V. von Böhmen gegen Wladislaw IV. Lokietek tretend, eine ſelbſtſtändige, landesherrliche Stellung zu gewinnen; bedeutſam nennt er ſich 1297: nos palatinus in Gdanzk et Stolp, utrique provinciae

1) Continuat. Boguphal 72. bei Semmersberg, Script. rer. Siles. II. —

2) Niedel, Cod. diplom. Brandenb. II. 1. S. 121. — 3) Dreger l. c. Mſc. Nr. 522. — 4) Ebendaſ. Mſc. Nr. 576. — 5) 1285 wird das Nonnenkloſter (ecclesia ſancti Nicolai in Slupz, ordinis Praemonſtratenſis) zuerſt erwähnt (Hafen, Erſter Beitrag zur Stolper Stadtgeſch. S. 36).

nomine suo propositus und spricht von seinem Lande (terra nostra)<sup>1)</sup>. Als aber nach Wenzel's Ermordung (1306) Wladislaw Lokietek von Polen sich Ostpommern's bemächtigte, entfesselte er Swenzo und dessen Sohn Peter, Grafen von Neuenburg, für ihre Untreue ihrer Castellaneien und Aemter, und diese riefen nun die Markgrafen Otto und Waldemar herbei, welche 1307 denselben den Besitz der Burggrafschaft von Stolp bestätigten und ihnen eine Geldentschädigung versprachen, falls sie selbst das Land Stolp an sich nehmen würden<sup>2)</sup>. 1308 eroberten die Markgrafen ganz Ostpommern, Waldemar sah sich aber genöthigt, 1309 dem Deutschen Orden die Hälfte (die Castellaneien Danzig, Dirschau und Schwes, das spätere Pomerellen) für 10,000 Mark zu überlassen, worauf 1310 und 1313 die Grenzen des Brandenburgisch gebliebenen Landes Stolp genau abgesteckt wurden, so daß fortan die Leba im Osten die Grenze gegen das Ordensland bildete<sup>3)</sup>. Von jetzt ab machte auch der Bischof von Cammin seine Diöcesengewalt über das Land Stolp wieder geltend. Am 9. September 1310 bewidmeten nun Waldemar und Johann den Deutschen Flecken (oppidum) Stolp, damit er eine Stadt werde (ut incrementum recipiat et civitas fiat), mit 200 Hufen, von welchen 100 zu Acker, 50 zu Haus- und Gartenstellen („Würdeland,“ arvarum agri) und 50 zu Weide, Wiesen und Holzung benutzt werden sollten; sie befreiten die neue Stadt, sobald sie mit Planken befestigt sein werde (planceis munitum), auf zehn Jahre von allen Abgaben und gaben ihr das Lübische Recht. Das Richteramt (praefectura sive iudicium) übertrugen sie dem Detbern von Zurecow und seinem Sohne Johann und dem Johann von Darsow; ein Drittel der Gerichtsgefälle sollte dem Landesherren, ein Drittel den Richtern und ein Drittel der Stadt zustehen; die Richter sollten auch das Recht haben, in der Stadt Mühlen anzulegen, von jedem Hade aber dem Landesherren jährlich eine Last Roggen und eine Last Malz als Pacht ent-

---

1) Bukower Matrikel. — 2) Schwarz, Versuch einer Pommerischen und Rügischen Lehnshistorie. S. 268. Nibel l. c. II. 6. S. 39. — 3) Werken l. c. VII. S. 121. Dähnert, Pomm. Bibliothek. IV. S. 364. Cramer, Geschichte der Lande Rauenburg und Bütow. II. S. 2. 6.

richten; die Bürger erhielten freie Schifffahrt auf der Stolpe bis in das Meer und freien Heringsfang, dazu sechs Schiffe („Bordinge,“ metretas) frei von Unpflcht, auch sollte Niemand auf dem Fluß bis zum Meere Schleusen oder Wehre anlegen dürfen<sup>1)</sup>. 1311 gaben die Markgrafen dem Kloster Belbut und dem Stolper Nonnenkloster das Patronat über die Stadtkirche, einen Platz in der Stadt zum Aufbau eines neuen Klostergebäudes und die Präpositur über das ganze Land Stolp, gegen Abtretung des Zehnten im Stolper Stadtgebiet und der Mühlengerichtigkeit auf dem Stolpefluß<sup>2)</sup>. Der Bau des Heiligen-Geisthauses stand schon damals in Aussicht. 1313 bestätigten die Markgrafen der Stadt ihre früheren Verleihungen und schenkten noch 60 Hufen, „Heyneholt“ genannt, im Walde Loiz (Lysmizse) an der Stolpe; sie gestatteten den Bürgern fernere 40 Hufen, wo es ihnen gelegen, zu kaufen, und bestätigten ihnen das Lübische Recht, daß sie gemeinschaftlich mit dem Vogt (una cum advocato) handhaben sollten; das Verbot, Mühlen und Wehre anzulegen, wurde auch auf den Fluß oberhalb der Stadt ausgedehnt, und den Bürgern der Leinpfad (Troilgang, meatus tractualis) an beiden Seiten der Stolpe bis zum Ausfluß auf fünf Ruthen Breite eingeräumt<sup>3)</sup>. Die Herrschaft der Markgrafen war von kurzer Dauer; das ganze Brandenburgische Hinterpommern kam an Herzog Wartislaw IV. von Pommern von der Wolgaster Linie, welcher schon 1317 Stolp's Privilegien confirmirte<sup>4)</sup>. 1325 setzte Wartislaw IV. seinen Ritter Honningus (Heidebreck) de Plote mit dem Lande Stolp dem Orden als Bürgen für Bewahrung der Neutralität<sup>5)</sup>. Die Stettiner Herzoge als Vormünder der Kinder Wartislaw's IV. sahen sich in großer Geldverlegenheit im J. 1329

---

1) Schöttgen u. Kreysig, Diplom. et scriptores. III. p. 22. Nr. XXXVI. Gerken, Fragmenta Marchica. II. S. 32. Buchholz, Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV. Urkundenanh. S. 169. Riedel l. c. II. 1. S. 296. Haken, Erster Beitrag S. 31 (alte Deutsche Uebersetzung). Das Original fehlt in dem sonst vollständigen Stadt-Archiv, nur ein Transsumt Herzog Casimir's V. v. J. 1374 ist vorhanden. — 2) Belbuter Matrikel. — 3) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 23. Nr. XXXVII. Haken l. c. S. 33 (alte Deutsche Uebers.) Riedel l. c. II. 1. S. 339. — 4) Schöttgen u. Kreysig l. c. III. p. 24. — 5) Voigt, Cod. dipl. Pruss. II. S. 154. Nr. 115. Cramer l. c. II. S. 11. Nr. 15.

genöthigt, Stadt, Schloß und Land Stolp dem Deutschen Orden auf zwölf Jahre für ein Darlehn von 6000 Mark Lüb. zu verpfänden; das Pfand sollte gänzlich verfallen, wenn der Einlösungstermin nicht eingehalten würde, und der Orden alsdann noch 4000 Mark nachzahle<sup>1)</sup>. In demselben Jahre finden wir auch schon einen Deutsch-Ordens-Comthur zu Stolp (commendator Stolpensis), den Ulricus de Hugowicz<sup>2)</sup>. Rechtzeitig wurden im J. 1341 die 3334 Mark zurückgezahlt, aber für den auf 2766 Mark gesteigerten Rest mußte der Herzog dem Orden das ganze Gebiet, ungeachtet seines größeren Werthes, auf weitere zwei Jahre unter gleicher Klausel verpfänden<sup>3)</sup>. Stolp schien für die Herzoge verloren, da brachte die Landschaft und die Stadt Stolp aus eigenen Mitteln den Rest der Pfandsumme auf, und löste so sich selbst vom Pfande, wobei die Tradition der besonderen Opferfreudigkeit der Frauen und Jungfrauen gedenkt<sup>4)</sup>. Noch in demselben Jahre bestätigten die hochehrfrenten Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. den Vasallen des Landes und den Bürgern der Stadt Stolp ihre Privilegien, und versprachen, sie nimmermehr dem Deutschen Orden verpfänden zu wollen<sup>5)</sup>. 1348 wiederholten sie diese Bestätigung und fügten hinzu: würden jemals die Landesherrn ihre treuen Dienste vergessen und sie unrechtmäßig bedrücken, so solle es der Ritterschaft und der Stadt gestattet sein, sich einen anderen Landesherrn zu wählen, wenn sie nicht schon durch gemeinsamen Widerstand ihr gutes Recht aufrecht erhalten könnten<sup>6)</sup>. Inzwischen hatte die Stadt 1337 von dem Ritter Jesko von Schlawe und seinem Neffen, dem Knappen Jesko von Rügenwalde (Nachkommen Swenzo's) den Hagen Arenshagen (indago Arndoshagen) und den Hafen Stolpmünde (Stolpesmunde) gekauft; die Verkäufer versprachen ihnen Schutz als Lehnsherren (bona tueri tenemur sub

1) Voigt l. c. II. S. 165. 168. — 2) Cramer l. c. II. S. 15. — 3) Voigt l. c. III. S. 36. — 4) Kanhow's Pomerania, herausg. v. Rosgarten. I. S. 331. — 5) Schöttgen u. Krenzig l. c. III. p. 30. Nr. XLIX. mit der falschen Jahreszahl 1321. Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Schöttgen u. Krenzig l. c. III. p. 43. Diese Confirmation ergiebt, daß es irrig ist, den Ruhm der Selbstlösung allein für die Stolper Bürger in Anspruch zu nehmen. Die Ritterschaft des Landes hat daran gleichen Antheil.

nostraque protectione suscipere tamquam alia nostra bona in nostra jurisdictione et dominio), bedungen sich aber eine jährliche Recognition von einem Paar Schuhen im Werthe von acht Wendischen Pfennigen vor (unum par caligarum, recognitionis et subjectionis ratione)<sup>1)</sup>. Gewiß schon längere Zeit gehörte Stolp dem Hansebunde an, urkundlich wird sie aber erst 1365 als Mitglied genannt, in welchem Jahre sie von den Bororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark vorübergehend ausgestoßen wurde<sup>2)</sup>. Eine Urkunde Bogislaw's V. vom J. 1368, in welcher der Stadt das Münzrecht für Pfennige Finkenaugenmünze verliehen wird<sup>3)</sup>, ist vermuthlich eine Fälschung<sup>4)</sup>. 1370 kaufte die Stadt das Gut Pretuße (jetzt Prinzenhof) in der Loiß (Lehnisse) von Claus und Teslaw Tessig<sup>5)</sup>. Durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Stolp an Herzog Bogislaw V., der aber die Verwaltung des Landes seinem Sohne Casimir V., Herzoge zu Dobrin und Bromberg, überließ, welcher letztere auch noch in demselben Jahre die Privilegien der Ritterschaft und der Stadt confirmirte<sup>6)</sup>. Bogislaw's V. Söhne und Nachfolger Casimir V., Wartislaw VII. und Bogislaw VIII., sowie seine Enkel Bogislaw IX. und Erich I. wurden nun, da sie zu Stolp residirten, von den Nachbarn, namentlich dem Deutschen Orden und den Königen von Polen als „Herzoge von der Stolpe“ (duces Stolpenses), und das ganze Land „jenseits der Swine“ als „Herzogthum zur Stolpe“ bezeichnet<sup>7)</sup>. 1385 stellte die Stadt dem Deutschen Orden ein Schuldbekenntniß aus über 1000 Mark Preußisch, binnen fünf Jahren zahlbar; bei nicht eingehaltenem

---

1) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 2) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Gesch. der Deutschen Hansa. II. S. 571. — 3) Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 56. Nr. XCI. Original-Transsumt vom J. 1524 im Stolper Stadt-Archiv. — 4) Nähere Mittheilungen über diese und einige andere Urkundenfälschungen, deren Urheber der Kanzler Martin Mickeldey ist, behalte ich mir vor in den Baltischen Studien zu machen. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Schöttgen u. Kreyfig l. c. III. p. 56. Nr. XCII. — 7) Kray, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschlechts von Kleist. S. 54. 55. 56. 57. Nr. 98. 99. 101. 102. Raczynski, Cod. diplom. major. Poloniae. S. 149. Nr. 112. r.

Zahlungsstermin durfte der Orden das Gut der Stadt innerhalb und außerhalb Landes angreifen<sup>1)</sup>. Eine ähnliche Schuldverschreibung folgte 1387 über 500 Mark Preussisch, binnen zwei Jahren zahlbar<sup>2)</sup>; dazu kam noch 1386 eine Bürgschaft für den Landesherrn gegen den Orden wegen Ersatz von Kriegschaden<sup>3)</sup>, und 1388 entliehen Wartislaw VII. und Bogislaw VIII. vom Hochmeister 2000 Mark Preussisch, für deren Rückzahlung binnen fünf Jahren (jährlich 400 Mark) sich die Städte Stolp, Rügenwalde und Schlawa als Selbstschuldner verbürgten<sup>4)</sup>, und von den Herzogen zur Gegenseicherung die fürstlichen Mühlen in Stolp verpfändet erhielten<sup>5)</sup>. Da die Herzoge die jährlichen Zahlungsstermine nicht einhielten, geriethen die Städte in die größte Bedrängniß. Die Bürgermeister hatten sich für den Fall der Nichtzahlung zum Einlager in König verpflichtet, und dies nahm nun kein Ende; wurde es ja versäumt, so schickte der Orden ehrantastende Droh- und Schmähbriefe<sup>6)</sup>. Eine bedrohliche Beschränkung ihrer Freiheit durch die Landesherrn wendete die Stadt inzwischen durch Zahlung von 2000 Mark Finkenaugen ab; 1392 versprach Bogislaw VIII. gegen Empfang jener Summe, die er seinem kranken, pilgernden Bruder Wartislaw VII. nachgesendet habe, und wegen der treuen Dienste der Stadt bei der Landeslösung<sup>7)</sup>, den angefangenen Bau eines Schlosses auf dem Mühlenhofe einzustellen, und überhaupt in Land und Stadt Stolp keine neuen Schlösser anzu-

---

1) Voigt l. c. IV. S. 34. — 2) Original im geh. Archiv zu Königsberg. — 3) Voigt l. c. IV. S. 44. Original im Stolper Stadt-Archiv. — 4) Abschrift im Stolper Stadt-Archiv. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Hochmeister-Registranden im geh. Archiv zu Königsberg. — 7) Nur die Landeslösung (Lantlöshnghe) von 1341 kann gemeint sein, nicht etwa, wie man wohl annimmt, eine neue. Ueberhaupt war das jezige Verhältniß Stolp's ein ganz anderes wie im J. 1341. Damals war der Herzog Schuldner, der Orden in antichretischem Pfandbesitz, die Stadt hatte gar keine Verpflichtungen, löste nur freiwillig die des Herzog's. Jetzt war die Stadt Selbstschuldnerin als Bürgin, Stadt und Land war aber nicht verpfändet. Von einer „Landlösung“ konnte jetzt gar nicht die Rede sein, die Stadt hatte nur für ihre übernommenen Verpflichtungen aufzukommen, und löste diese keineswegs sehr freiwillig, wie die Hinausschleppung bis über das J. 1425 bezeugt. Die vielgerühmte dreimalige Selbstlösung der Stolper vom Pfande reducirt sich überhaupt auf jene einzige vom J. 1341.

legen<sup>1)</sup>. 1391 kaufte die Stadt für das Heilige-Geist-Hospital vor dem Thor eine Mühlenpacht zu Cublitz von Schwenze dem Älteren von Rossin<sup>2)</sup>. 1394 betheiligte sie sich unter ihrem Borort Colberg an dem Kampf der Hanse gegen die Vitalienbrüder<sup>3)</sup>. In der Landestheilung der Wolgaster Linie „jenseits der Swine“ vom J. 1402 erhielt Barnim V. die Länder Stolp, Schlawe und Neustettin<sup>4)</sup>, doch starb er schon 1403 oder 1404, worauf sein Antheil mit dem Bogislaw's VIII. und Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) wieder vereinigt wurde. Bogislaw VIII. machte sich nun an den Wiederaufbau des Schlosses Sageritz (Zawerze), gab aber 1414 den Vorstellungen der Stolper nach und wiederholte sein früheres Versprechen, in Land und Stadt Stolp keine Schlösser bauen zu wollen, gelobte auch, die Stadt endlich von der lästigen Bürgschaft zu befreien<sup>5)</sup>. Die Mahnungen des Deutschen Ordens wegen der eigenen Schuld der Stadt und der Bürgschaft für den Herzog, abschlägige Antworten wegen erbetener Stundung, Aufforderungen zum Einreiten in Konig hatten nämlich inzwischen ununterbrochen zur großen Plage der Stadt fortgedauert, da der Herzog sich um nichts bekümmerte<sup>6)</sup>. Erst 1425 quittirt der Hochmeister die Stadt wegen ihrer eigenen Schuld von 1400 Mark, noch immer deren Bürgschaft für den Herzog sich vorbehaltend<sup>7)</sup>. Schon 1417 war das Bündniß der Ritterschaft und der Städte in dem zwischen dem Stift Sammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theile des Landes „jenseits der Swine“ mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung getreten<sup>8)</sup>; 1418 schloß die Stadt auch noch ein besonderes Schutzbündniß mit Schlawe und Rügenwalde gegen jeden, der ihnen „Gewalt thun, sie verunrechte, schimpfe oder beraube“<sup>9)</sup>. 1426 kaufte die Stadt

1) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 68. Nr. CX. — 2) Original im Archiv der Stolper Marienkirche. — 3) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Gesch. von Pommern. III. S. 524. — 4) Kray l. c. S. 49. Nr. 94. Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. I. S. 246. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 6) Hochmeister-Registranden im geh. Archiv zu Königsberg. Cramer l. c. II. S. 42. Voigt, Gesch. Preußen's. IV. S. 361. 362. 363. — 7) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 8) Desgl. Vergl. Stargard. — 9) Dähnert, Pomm. Bibliothek. V. S. 28. Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 79, hier mit der falschen Jahreszahl 1408.

für das Heilige-Geist-Hospital von Ulrich Drosedow das Dorf Strickershagen; das Dorf war Belbuf'sches Lehn, und 1486, 1493, 1504, 1518 erhielt Stolp darüber Lehnbriefe vom Abte<sup>1)</sup>. 1437 wurde von den Vorstehern des Heiligen-Geist-Hospitals anstatt der eingegangenen alten Mühle zu Alt-Strellin die „neue Mühle“ zwischen Stolp und Flinkow erbaut und 1493 vererbpachtet<sup>2)</sup>. Ein neuer Zwist der Stadt mit ihrem Landesherrn Bogislaw IX. endete damit, daß dieser 1441 allen „Unmuth“ fahren ließ, und den Bürgern gestattete, sowohl einen Graben (den „Smedegraben“) durch seine Wiesen zu ziehen, als Schleusen zur Befestigung der Stadt anzulegen<sup>3)</sup>. 1443 halfen sie den Colbergern in der Fehde gegen den Bischof, 1454 den Danzigern gegen den Orden. 1463 erwarb der Rath drei Viertel des Dorfes Rath's-Dammis (Toden-Dammencze) von Claus Vossin<sup>4)</sup>. Nach dem Erlöschen der Wolgaster Linie „jenseits der Swine“ mit Erich I. († 1459) kam Stolp an Erich II. aus der Wolgaster Linie „diesseits (d. h. westlich) der Swine,“ welcher den drei Städten und Ländern Stolp, Rügenwalde und Schlawe im J. 1463 ihre Privilegien bestätigte, sie zur Kriegsfolge nicht anders, als wenn es „nach dem Rathe Aller“ beschlossen sei, heranzuziehen, und allen Kriegsschaden zu vergüten gelobte, die Schloßvögte nur aus den Einsassen der drei Länder zu wählen verhiess, und andere wichtige Zugeständnisse machte<sup>5)</sup>, insbesondere wollte er den Stolpern Alles, was er ihnen nach dem Ausspruch der Rätthe schuldig sei (wegen der Bürgerschaft) binnen zwei Monaten wiedererstatteten<sup>6)</sup>. 1464 that der Rath die Semlower Mühle zur Erbpacht aus<sup>7)</sup>. 1476 belehnte Bogislaw X. die Stadt mit ihren Lehngütern<sup>8)</sup>. In demselben Jahre legte eine furchtbare Feuersbrunst die ganze Stadt binnen drei Stunden in Asche; nichts blieb stehen als das Rathhaus, die Kirchen des Mönchs- und Nonnenklosters und ein Eckhaus am Markte<sup>9)</sup>. Bogislaw X. richtete

1) Originale im Stolper Stadt-Archiv. — 2) Original und Abschrift im Stolper Stadt-Archiv. — 3) Original ebendas. — 4) Desgl. Die Toden waren ein Stolper Stadtgeschlecht. — 5) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 143. Nr. CLXXXVII. — 6) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 7) Abschrift im Stolper Stadt-Archiv. — 8) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 9) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 160. Nr. CCII.

1477 ein väterliches Beileidschreiben an seine Vaterstadt; er versicherte, daß es ihm nie eingefallen sei, in Stolp ein neues Schloß zu bauen, wie verbreitet werde; er habe an seinem einen Schlosse dort genug<sup>1)</sup>, „Gott wisse es, daß ihr Schade ihm von Herzen leid thue, so wie er sich besinnen könne, stärke sich seine Macht nicht durch solchen Schaden seiner Mannen und Städte“<sup>2)</sup>. Die Stadt erreichte aber ihren früheren Wohlstand nicht wieder. 1481 betheiligte sich Stolp an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, danach stellte die Stadt gleich Dreptow und Cöslin nöthigenfalls ein Contingent von 20 wehrhaften Männern<sup>3)</sup>. 1483 kaufte der Rath für das Heilige-Geist-Hospital einen ferneren Antheil zu Rathß-Dammiß von Thomas Sleptcze für 850 Mark Finkenangen; ein dritter Antheil wurde von den Wobesern, ein vierter 1492 von den Puttkamern für 300 Rh. Fl. und ein fünfter 1517 von den Zibewigen für 350 Rh. Fl. erworben<sup>4)</sup>. Das alte Schloß räumte Bogislaw X. 1485 seiner Mutter Sophia als Wittwensiß ein; sie starb 1497. 1486 verzieh der Herzog den Bürgern, daß sie denjenigen, welche seinen Vogt Marten Zibewiß erschlagen, Geleit gegeben, und daß sie sich bei der Befehdung der Borden zu Labes betheiligt hätten<sup>5)</sup>. 1489 verbot er den Handwerkern (Amptluden) das Bierbrauen zum Verkauf<sup>6)</sup>, und weil nun die Landleute ihr Korn nicht mehr so theuer wie früher verkaufen konnten, setzte er Normalpreise fest, für den Scheffel Roggen 4 Schill., Weizen 8 Schill., Gerste 4 Schill., Hafer 2 Schill., ein großes Paar Schuhe 5 Schill., ein Hufeisen 3 Witten, ein altes Hufeisen vorzulegen 1 Witten<sup>7)</sup>. 1492 erscheint Schmaag (Czymmovge) und die Feldmark Seddin urkundlich im Besitze der Stadt, letztere als Belbuk'sches Lehn<sup>8)</sup>. Neuen Streit, der aber sehr zu ihrem Nachtheil ausschlag, hatte Stolp mit dem Herzoge im J. 1493; durch die fürstlichen Rätthe wurde der Stadt sowohl die Fischerei im Stolpefluß von den Schleusen und dem Mühlenhof bis zur See

1) Es ist das alte Schloß auf dem rechten Flußufer gemeint, wo Bogislaw X. 1454 geboren war. — 2) Haken, Erster Beitrag. S. 16. — 3) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 4) Originale im Stolper Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Abschrift im Stolper Stadt-Archiv. — 7) Haken l. c. S. 35. — 8) Original im Stolper Stadt-Archiv.

als auch die Gerichtsbarkeit auf dem Mühlenhofe und den Mühlen innerhalb der Stadt aberkannt<sup>1)</sup>. Dagegen behauptete die Stadt ihren mehr als dreißigjährigen Besitz an Grussen und Lüllemin im J. 1494 mit Glück gegen die Ansprüche der von Bersen<sup>2)</sup>. 1507 baute Bogislaw X. trotz der alten Privilegien auf dem Mühlenhofe durch die Stadtmauer ein „Wanhus,“ das jetzige Schloß, und die Stadt mußte zufrieden sein, daß der Herzog reversirte, er wolle keine Brücken und keine Thüren nach hinten hinaus (to Felde wart) anlegen<sup>3)</sup>. Die Puttkamer und Zigewize und andere vom Adel, welche auf der Stolpe Bäume und Ketten anbrachten und sich allerlei Eingriffe in die Holzungen, Weiden und die Jagdjerechtigkeit der Stadt erlaubten, wurden 1507 durch ein herzogliches Mandat in ihre Schranken gewiesen<sup>4)</sup>. Andere Mandate ergingen 1509, 1510 und 1516 zum Schutze der Bürger gegen die Aufkäuferi von Lachs, Honig und Leinwand auf dem Lande durch fremde, namentlich Polnische Händler<sup>5)</sup>. 1517 stiftete der Herzog einen Vergleich zwischen dem Rath und der dortigen Priesterschaft wegen der Abgabefreiheit der geistlichen Wohnhäuser, Unterhaltung der Brunnen und Wasserleitungen, Betreibung der Schaaf- und Bienenzucht, Grabenarbeit und Thorwachen<sup>6)</sup>. Mit dem Herzoge selbst einigte sich die Stadt wegen der Grenzen zwischen den Waldungen Lviz und Mellin<sup>7)</sup>. Stolp war eine der ersten Städte, in welchen das Evangelium gepredigt wurde, und zwar 1522 durch den Pfarrer Christian Ketelhut und den Probst des Nonnenklosters, Thomas Hecket; aber Bogislaw X. entsetzte beide ihrer Aemter, „weil sie durch Irrlehren das Volk verführt“<sup>8)</sup>. 1525 kam der feueereifrige Dr. Johannes Amandus und predigte zuerst privatim, dann erbot er sich öffentlich mit der katholischen Geistlichkeit zu disputiren und den Feuertod zu erleiden, falls er unterliegen würde. Da nur zwei alte Geistliche erschienen und furchtsam einräumten, daß allerdings sich manche Mißbräuche eingeschlichen hätten, gerieth die Bürgerschaft in gewaltige Aufregung, plünderte die Kirchen,

---

1) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 2) Desgl. — 3) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 231. Nr. CCLX. — 4) Abschriften im Stolper Stadt-Archiv. — 5) Desgl. — 6) Original im Stolper Stadt-Archiv. — 7) Abschrift ebendas. — 8) Haken l. c. S. 10.

zerbrach die Altäre und Bilder, setzte den Rath ab, und wählte neue 24 Rathmannen aus den Gewerken und der Gemeinde. Mit der Absicht die Rädelsführer am Halse zu strafen, ritt Herzog Georg in die aufrührerische Stadt ein, und nur der mannhafsten Bertheidigungsrede eines Mitgliedes des neuen Rathes, Hans Wulf, gelang es, den Herzog zu einigermaßen milderem Verfahren zu bestimmen. Die Stadt mußte aber 800 Fl. Strafe zahlen, die Altäre wieder aufrichten, die gewöhnliche Feier des Gottesdienstes wieder herstellen, und die Geistlichkeit mit hinreichendem Kirchengeräth versehen; der neue Rath wurde abgesetzt und der alte rehabilitirt, die Wahl der Rathspersonen sollte dem Rath verbleiben, Einwendungen der Gemeinde von dieser dem Herzoge vorgebracht werden. Nebenbei wurde aber auch den Wünschen der Bürgerschaft Rechnung getragen; sie durfte sich einen Prediger wählen, „der das Wort Gottes lauter und rein, ohne alles Fabeln und unnützes Geschwäß, nach Auslegung der vier Kirchenväter predige,“ Rassenämter sollten nicht die Bürgermeister, sondern der Kämmerer bekleiden, und dieser jährlich dem Rath im Beisein der Gewerks-Älterleute Rechnung legen, der gute Zustand des Bollwerks und Hafens, des Rathhauses, der Mauern, Wälle, Gräben, Dämme und Wege sollte durch Verordnete aus dem Rath und der Gemeinde controllirt werden, Rathspersonen für Vergehen gleich andern Bürgern gestraft, die Stadtämter nicht nach Gunst sondern zum Besten der Stadt besetzt, und zu jedem Amte fortan einer von der Gemeinde gewählt werden u. <sup>1)</sup>). Nach der Musterrolle von 1523 hatte Stolp 100 Mann zu Fuß (70 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 25 Reiter zu stellen <sup>2)</sup>). 1530 erging ein herzogliches Mandat an die Einwohner der Stolper Landvogtei, sich der selbstständigen Auschiffung von Produkten zu enthalten, da nur den Stolper Bürgern der Handel und die Seeschiffahrt zustehet <sup>3)</sup>, 1534 ein neues Verbot an die Handwerker wegen des Bierbrauens zum Verkauf, diesmal unter

---

1) Hafen, zweiter Beitrag zur Stolper Stadtgeschichte S. 33. — Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 260. Nr. COLXXXVII. — 2) Klemplin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse S. 176. — 3) Schöttgen und Kreyfig l. c. III. p. 267. Nr. COXCIV.

einer Strafandrohung von 500 Fl. und Verlust der Gewerksprivilegien<sup>1)</sup>; dagegen erhielt die Bernsteindreherzunft das Recht des Handelsbetriebes gleich den Kaufleuten, und das Recht des Bierbrauens und Ausschanks. Au dem letzten großen Kriege der Hansestädte gegen König Christian III. von Dänemark (1535) betheiligte sich auch Stolp, inzwischen aus einer mittelbaren zur unmittelbaren und stimmfähigen Hansestadt emporgestiegen<sup>2)</sup>, bereitwillig, aber nur mit Geldbeiträgen, und Stralsund im Namen des Vororts Lübeck verhiess ihr dafür den Genuß aller Hansischen Privilegien nach deren Wiederherstellung, woraus freilich nichts wurde<sup>3)</sup>. Auf dem Landtag zu Treptow 1534 war neben Einführung der Reformation die Beibehaltung des Stolper Jungfrauenklosters beschlossen worden. Barnim X. zog aber die Güter desselben ein. Dies erschien dem Rath als ein Eingriff in seine Rechte; der Probst des Jungfrauenklosters war von jeher zugleich Pfarrer der Marienkirche gewesen, deren Patronat dem Rath zustand, und verlor nun durch die Einziehung jener Güter den größten Theil seiner Einkünfte. Der Rath protestirte, aber der Herzog prätendirte nun auch das Patronat der Pfarrkirche, und als dreijährige Verhandlungen nichts fruchteten, drohte der Rath zur höchsten Erbitterung des Herzogs mit der Clausel des Privileg's von 1348. In ihrer Noth wendete sich die Stadt durch Simon Wolder an Kaiser Karl V., und erlangte 1543 zuerst ein Verwarnungsschreiben, dann ein hartes Pönalmandat an den Herzog<sup>4)</sup>, zugleich auch eine Bestätigung der städtischen Privilegien<sup>5)</sup>. 1544 kam der schwerbeleidigte Herzog in die Stadt, und forderte den Rath zur Verantwortung, daß er „wider Ehre und Eid den Landesherrn bei dem Kaiser verklagt und verunglimpft.“ Der Rath verlas nun 22 Beschwerdeartikel, und erbot sich von neuem zu Recht, gegen jede Gewalt protestirend. Unerwartet ergriff aber einer aus dem Rath, Jochim Mißlaff, die Partei des Herzogs, ihm folgten der

---

1) Original im Stolper Stadtarchiv. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. I. S. 87. — 3) Original im Stolper Stadtarchiv. — 4) Haken, zweiter Beitrag S. 41. — 5) Ebendaselbst S. 43. Schöttgen und Kreyßig l. c. III. p. 290. Nr. CCCXVIII. Die Kaiserliche Privilegienbestätigung mit goldenem Siegel wird als die „goldene Bulle“ (übrigens in Pommern die einzige noch vorhandene) der Stadt im Stadtarchiv aufbewahrt.

Bürgermeister Daberman Gerke und mehrere Andere, nur sieben Rathmannen und der größte Theil der Bürgerschaft blieben fest. Da drangen Bewaffnete in die Thore und besetzten das Rathhaus; der Herzog entsetzte die Sieben ihres Amtes, ließ sie und die Alterleute der Gewerke in Haft bringen, confiscirte ihr Vermögen, und setzte gegen das Wahlrecht des Rathes einen neuen Rath ein. Die Boten der Bürgerschaft an den Kaiser ließ der Herzog aufgreifen und einsperren, und als es Simon Wolder dennoch gelang 1545 ein neues Strafmandat des Kaisers an den Herzog zu erwirken, und dies in Stolp öffentlich ausgehängt wurde, ließ es der neue Rath abreißen, und der Herzog confiscirte noch mehrerer Bürger Güter. 1551 erging endlich ein Urtheil des Reichskammergerichts, daß der Herzog von dem Proceß zu absolviren und die Kosten zu compensiren seien. Die Bürgerschaft und ihre Führer Simon Wolder und Peter Schwave gaben dennoch ihre Sache nicht auf; 1552 verwendeten sich die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg für die schwer bedrängte Bundesstadt vergeblich, und noch vom Jahre 1556 finden sich Aktenstücke dieses merkwürdigen Processes, der endlich einschloß, nachdem jene sieben Rathmannen und die Alterleute theils im Gefängniß gestorben waren, theils ihr Vermögen verloren hatten, die Stadt aber in solche Armuth gerathen war, daß sie aus der Hanse scheiden mußte<sup>1)</sup>. Rangow<sup>2)</sup> entwirft um 1540 folgende Schilderung von der Stadt: „Wiewol nach den obgemelten Stetten (Stralsund, Stettin, Greifswald und Stargard) viel andre seint, die größer, reicher und gewaltiger seint wan Stolp, so weiß ich doch ir derselbigen keine an Geschicklichkeit und Lobe vorzuzihen, und sie solte auch billich vor obgemelte große Stette in Lob und Preiß vorgezogen werden. Den sie ist allein unter allen Pomerschen Stetten, die das Evangelium mit allen Treuen angenhomen; und wie sie umb des Bilderstormes willen, so etliche lose Leute ange richtet, gestraffet wurden, wolten sie lieber das Eufferste erleiden, wan das sie sich wolten dengen lassen, daß sie die papistische Messe widder solten zustaten. Sie seint allein unter den andern allen,

1) Haken, zweiter Beitrag S. 24—31. 47. 51. Abschriften im Stolper Stadtarchiv. — 2) Pomerania, herausgegeben von Rosgarten II. 444. ff.

die die Studia belieben, und mit Fleiße handthaben, und igundt die beste Schole haben, die im gangen Lande Pomern ist, dahin von Lübeck, Hamburgk, Danzigk, und aus Polen und Preußen die Tugend geschickt wirt. Die Stat hat uns lange Tare her alleine mehr verstendige und gelerte Leute gegeben, die in der Fürsten Höfe und sunst gewest, wan alle andern Stete. Diese Stat Stolp ist nicht ubrig groß, etwan von 700 oder 800 Bürger, hat viel gemauerter Heußer. Es sein aber weinig Heußer mit Ziegel gedecket. Ist mit Graben und Mauren ziemlich vhefte. Es hat guten Acker umbher. Die Einwoner seint großenteil von Adel, seint beide zur Reuterei und Vere geschickt, und nhimt von inen der ganze Adel in Hinterpomern ein Exempel, das sie sich besleißten etwas Nhamhafftes zu sein. Darumb zihen sie auch mehr zum Studiis, zum Krige und zu Fürstenhöfen, wan andere. Und ist kaum eine Stat in Pomern als Stolp, da der Adel sich mit Beheufung niddergelassen, geehret und geduldet werden, ire Kinder auch zum Studiren, und in frembden Orthen zum Studiren halten.“ Seit 1535 war Stolp der Siz der Lutherischen Superintendentur für das Land jenseits des Gollenberges. Von 1549 ist die Rolle der Bäcker. 1575 wurde den Handwerkern das Bierbrauen gänzlich verboten, 1611 wieder für das Haus gestattet, 1584 bestätigte Herzog Johann Friedrich der Bernsteindreherzunft die willkührlich beliebten Innungsartikel. Schloß und Amt Stolp wurden 1600 der Herzogin Erdmuth, Wittwe Johann Friedrich's (sie † 1623), und 1625 der Herzogin Anna, Wittwe des Herzogs Ernst von Croy (sie † 1660) als Wittwensiz eingeräumt, dann erhielt beides der Sohn der Letzteren, Herzog Ernst Bogislaw von Croy, und nach seinem Tode († 1684) wurden sie zum Domanium eingezogen. 1602 ließ die Herzogin Erdmuth die seit dem Bildersturm (1525) wüste Kirche des ehemaligen Dominikanerklosters als Schloß- oder Johanniskirche wieder herstellen. 1615 bestätigte Herzog Philipp II. der Stadt die neben dem Lübischen Recht beliebten Statuten („Stadtbruche“), sie betreffen besonders die Erbfolge unter Eheleuten, Arreste, Retracte u. 1). 1623 gab eine kleinliche Ursache (Gefangennehmung des Peter Pliseke) Gelegenheit zu

1) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern III. S. 916.

einem Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath <sup>1)</sup>; Bogislaw XIV. verurtheilte die Stadt zu einer Geldstrafe von 2000 Thlr., und die Aufrührer noch zu besondern Gefängniß- und Geldstrafen <sup>2)</sup>. Durch die Policeiordnung vom Jahre 1625 wurden die Einwohner in vier Stände getheilt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Stolp 179 ganze Erben zu 1 Fl., 166 Buden zu  $\frac{1}{2}$  Fl., 103 Keller zu 8 Gr., 47 Altstädter Katen zu 4 Gr., 15 freie und 2 wüste Häuser, 3 freie und 11 wüste Buden, zusammen = 1240 Hakenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Hohenstein, Stolpmünde, Rath's-Damnis, Strickershagen, Arnshagen, Schmaag, Grussen, Lüllemin, Gr. Strellin, Kl. Strellin, Ripnow u.) 278  $\frac{1}{2}$  Hakenhufen, 15 Kossäten, 9 Mühlen und 2 Krüge <sup>3)</sup>. Seit 1635 wurde ein Magistratsmitglied, später der jedesmalige vorsitzende Bürgermeister, als Landrath in den landständischen Ausschuß berufen. Stolp war nun auf den Landtagen Stettiner Regierung die dritte der drei vorsitzenden Städte, und hätte, da Stettin im Westphälischen Frieden an Schweden kam, den zweiten Sitz unter den Brandenburgisch-Hinterpommerischen Städten erhalten müssen, da aber 1654 das Fürstenthum Sammin dem Herzogthum Hinterpommern incorporirt wurde, erhielt Stolp nach Einschiebung Colberg's die dritte Stelle; sie behielt sich aber die Deduction ihres bessern Rechts gegen Colberg vor. 1654 wurden die *ritus et consuetudines curiae Stolpensis* vom Rath revidirt, und als Willführ oder Rath'sstatuten neu abgefaßt. 1665 erlitt die Stadt eine bedeutende Feuersbrunst; auch das Jungfernkloster verbrannte. 1671 errichtete hier der Kurfürst einen Schöppenstuhl, der aber schon 1680 nach Stargard verlegt wurde. Von 1681 ist die Stolper Vormundschaftsordnung. 1718 brannte die Altstadt ab. 1752 wurde die Colonie Podewilshausen in der Loiz angelegt. 1769 gründete König Friedrich II. das Cadettenhaus, jetzt Invalidenhaus. 1771 wurde die wüste Nicolaikirche wieder hergestellt, 1780 das Stolper Landschaftsdepartement errichtet, 1857 das Real-Gymnasium eröffnet.

---

1) Schöttgen und Kreyzig l. c. III. p. 360. Nr. CCCLXXI. — 2) Copiarium im Stolper Stadtarchiv. — 3) Klempin und Kray l. c. S. 302.

## Einwohnerzahl.

1740:	2599	Einw.			
1782:	3744	"	(40	Juden.)	
1794:	4335	"	(39	"	)
1812:	5083	"	(55	Katholiken,	63 Juden.)
1816:	5236	"	(58	"	135 " )
1831:	6581	"	(36	"	239 " )
1843:	8540	"	(58	"	391 " )
1852:	10714	"	(50	"	599 " )
1861:	12691	"	(45	"	757 " 1 Menno-
					nit, 46 Mitglieder der freien Gemeinde oder Deutsch-
					katholiken).

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrh., mit niedrigen Seitenschiffen, 1860 geschmackvoll restaurirt; Kanzel mit reichem Schnitzwerk und brillanter Architectur von 1609; ähnlich, aber roher, der Altar. Ein geschnittes Epitaphium mit einem liegenden jungen Ritter von 1607, früher an der Ostwand des nördlichen Seitenschiffs und 3 geschnittene Figuren mit 3 Engeln aus dem Anfang des 16. Jahrh. sind bei der Restauration herausgenommen. — Die Capelle des Georgenhospitals vor der Stadt, Sechsig, Gothischen Styls aus dem 14. oder 15. Jahrh., 1681 durch Brand beschädigt. — Die Nicolai-Klosterkirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh., ganz verbaut. — Die Schloß- oder Johankirche, einfach und einschiffig, im Gothischen Styl des 15. Jahrh., ohne Bedeutung; Portraits des Herzogs Johann Friedrich und seiner Gemahlin Erdmuth an dem Altar von 1602; bemerkenswerther Teppich als Altarbrüstung von 1556; prachtvolle Denkmäler der Herzogin Anna von Croy und ihres Sohnes Herzogs Ernst Bogislaw von Croy, beide von 1682, von schwarzem und weißen Marmor, die Statuen der Herzogin (liegend) und des Herzogs (knieend vor einem Betpult) von recht tüchtiger Arbeit. — Das Schloß aus dem Ende des 16. Jahrh. mit älteren Gothischen Bauformen. — Holzenthor und Mühlenenthor aus dem 14. oder 15. Jahrh. — Neues Gymnasium von 1858.

## Bürgermeister.

- Jacobus Sippellow (Sypelow). \*1341.  
 Hannes Hasert (Hashart). \*1350.  
 Nicolaus Darſow. \*1350. \*1352.  
 Arnold Ditbern (Detbern). \*1350. \*1387.  
 Betekinus Damerowe. \*1364.  
 Arnoldus Herp. \*1364.  
 Thydericus Ghufow. \*1364.  
 Hannes Erp I. \*1385. \*1387.  
 Heyne Grope. \*1385. \*1387.  
 Walthar Dirſſow (Dirſaw). \*1387.  
 Claweß Ganſefe. \*1387.  
 Gherold Maſſow. \*1387.  
 Marten Kalff. \*1387.  
 Tidericus Wegener. \*1416.  
 Tidericus Gulemey. \*1416.  
 Jacobus Roſchilt. \*1416.  
 Johannes Erp II. \*1424.  
 Hinricus Wend. \*1424.  
 Hans Kop. \*1445.  
 Thomas van deme Haghen. \*1445. \*1448.  
 Jacob Lensyn. \*1445.  
 Cordt Mißlaß (Mißlaß, Meßlawff). \*1459. \*1460.  
 Nicolaus Swuchow (Schwochow). \*1459. \*1467.  
 Johannes Jordan. \*1476.  
 Nicolaus Schulte (Sculte). \*1476. \*1494.  
 Nicolaus Leßmer. \*1476. \*1492.  
 Nicolaus Wolder. \*1476.  
 Georgius Perlin. \*1476.  
 Nicolaus Bormann (Bohrmann, Fuhrmann) zu Gumbin und Gri-  
 wan erbeſſen. \*1476. \*1502.  
 Kerſten Lichtevoth. \*1485. \*1492.  
 Jacobus Lichtevoth. \*1500.  
 Jurgen Swave. \*1507. 1515.  
 Hans Mißlaß (Mißlaß). \*1511. \*1539.

- Jacob Gurd. \*1518.  
 Peter Klempe. 1521. 1529.  
 Jacob Schult. 1528.  
 Hans Smid. 1531.  
 Daberman Gerke. 1532. \*1538. \*1544.  
 Peter Svave. — \*1544.  
 Ambrosius Priß. \*1544 —  
 Joachim Mißlaff. \*1544 —. 1579.  
 Jochim Priße I. 1571. 1579.  
 Bartholomeus Schulte. 1575. († vor 1577).  
 Michael Priß. (um 1580).  
 Matthias Palbiske, zu Warbelin und Nemitz erbessen. (um 1590).  
 Dionysius Hoppe. 1591. 1593.  
 Michael Klempe (von Klemphen). 1591. 1604.  
 Johannes Colrep (Colrepus). 1596. 1608.  
 Ambrosius Mißlaff. 1608. 1610. († vor 1617).  
 Wulff Putkamer, zu Jeseritz erbessen. 1608. † 1625.  
 Daniel Gerdt (Gehrt). 1617. 1625. († vor 1653).  
 Georg Palbiske (Palbisky), zu Nemitz erbessen, Landrath. 1622 —  
 † 1638.  
 Conrad Labun (Labun). 1630. 1638.  
 Georg Lettow, auf Wazow (?) erbessen. (um 1630).  
 Joachim Priße II. 1631 —  
 Michael Rinnemer. 1635 —  
 Georg Lehmann, Licent jur. 1647. 1652.  
 Joachim Maes (Maes). 1647. † 1650. (am 4. Juni 1622 geadelt).  
 Jacob Sandeke, zu Wochow, Muttrin und Kottow erbessen. 1647.  
 Friedrich Palbiske (Palbisky, Balbisky), Landrath. 1653. 1654.  
 Gregorius Fleske (Fleische). 1653. † 1654.  
 Ernst Nyje. 1654.  
 Salomon Myrschaeus, Licent. jur., Landrath. 1662. † 1688.  
 Peter Hille, Landrath. 1667. † 1680.  
 Georg Lubbecke I. † 1669.  
 Gustav Bogislaw Lehmann, Licent. jur. 1680. † 1683.  
 Friedrich (von) Tessen. (um 1680).  
 Georg Lubbecke II. 1683 — † 1703.

- Laurentius Birkholz. († vor 1687).  
 Simon Heinrich Baumann. 1687. † 1691.  
 Franz Heinrich Lehmann, Landrath. 1691 —. 1717.  
 Johann Peter Hille (Hill). 1704. 1719.  
 Paul Kohlhardt (Colhard), Landrath. 1718. † 1738.  
 Lebrecht Gerlach, Landrath. 1719.  
 Andreas Ernst Dircks, adjung. Landrath. 1726.  
 Laurentius Matthaeus Baumann. † 1735.  
 Johann Bogislaw Hille (Hill), Dr. jur. † 1739.  
 Johann Matthias Müller, Landrath. 1739 — † 1746.  
 David Friedrich Gerner. 1745. 1754.  
 Johann Christian Meyen. 1747.  
 Friedrich Anastasius Andrae (Andreae), Landrath. 1749 — † 1783.  
 Schmidhammer, Landrath. 1753. † 1763.  
 Hille. 1763 —  
 Johann Gottlieb Specht. 1763 —. 1775.  
 Friedrich David Seyffert. 1786 — 1809; wieder 1813 — 1814.  
 Johann Gabriel Höpner. 1786 —. 1795.  
 Daniel Friedrich Gottlieb Zende. 1815 — 1827. († 1839).  
 Friedrich Wilhelm Arnold. 1827 — † 1846.  
 Ottomar Runge. 1847 — 1852.  
 Albert Wabl. 1854 —. 1864.
-

## 61. Stralsund.

Stralowe, Stralsand, Stralssunt, Stralssandis, Sundis, Sund, thom Sundr.

Wappen. Das älteste: ein mastloses Boot auf Wellen, in welchen zwei Rische; über dem Boot die quer liegende Spitze eines Pfeils oder „Strals.“<sup>1)</sup> Dann mehrfach abgeändert, so: ein einmastiges Schiff (Kogge), vor dessen Mast die querliegende Pfeilspitze; darauf: ein segelndes, einmastiges Schiff mit dem Steuermann am Ruder, auf dem Hinterkastell eine Flagge mit zwei quergelegten Pfeilspitzen, im Wimpel ebenfalls eine solche. Zuletzt: die Pfeilspitze allein und aufrecht, mitunter vor dem Schaftloch ein Kreuz. Ueber die Vermehrung des Wappens im Jahre 1720 s. unten. Die neueste Seeflagge ist roth, mit einem weißen Viereck, in welchem eine gelbe strahlende Sonne.

An der strategisch und commerciell so wichtigen Stelle der ältesten Ueberfahrt vom Festlande nach der Insel Rügen befanden sich ohne Zweifel schon sehr früh Befestigungen sowie Waarenlager, welche letztere bald zu dauernden Niederlassungen namentlich Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender bei und in dem ursprünglich Wendischen Orte, welcher den Namen Stralow hatte, führten. Fürst Wizlaw I. von Rügen verlieh am 31. October 1234 der Stadt Stralow (civitati Stralowe) d. h. der dortigen Deutschen

---

1) Stral, Strahl (Angelsächsisch: strael, Schwedisch: stråla, Böhmisch: stréla, Polnisch: strzala) ist ein Pfeil (s. Wadebusch, Pommersche Samml. II. S. 41. Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund S. 25), auch ältere Urkunden nennen das Wappenbild „signum teli quod dicitur Strale,“ oder „enen Strahlen“ (Wadebusch l. c. S. 42. Gesterding, Pomm. Magazin VI. 23). In neuerer Zeit hat man in Vergessenheit der ursprünglichen Bedeutung des „Strals“ an Sonnenstrahlen gedacht, und man glaubte in der Figur der Pfeilspitzen drei solcher Strahlen zu erkennen (Cod. S. 405). Die neuere Schiffsflagge setzt mit ihrer strahlenden Sonne dem Mißverständniß die Krone auf.

Gemeinde dasselbe Recht (eandem justiciam et libertatem), welches der Stadt Rostock (im J. 1218) verliehen war, nämlich Lübisches<sup>1)</sup>. Damit nahm die Deutsche Stadt ihren Anfang, die nun den Namen Stralsund erhielt. Eine ausführlichere Bewidmung erfolgte durch Wizlaw im Jahre 1240. Er bestätigte der Stadt (novae civitati in Stralosund) das Recht, welches Rostock hatte, gab ihr einen Theil des nabeliegenden Waldes zum Ausroden, verkaufte den Bürgern die Mecker des benachbarten Dorfs, wo sich sonst die alte Fährstelle zur Ueberfahrt nach Rügen befand (villa adjacens, ubi quondam fuit antiquus navalis transitus in Rujam) für 90 Mark Rüg. Münze, schenkte ihr die freie Benutzung der Weiden im Stadtgebiet, die Insel Strale (schon 1288 Deneholm genannt)<sup>2)</sup>, freie Fischerei gemeinschaftlich mit den fürstlichen Vasallen in den Gewässern zwischen der neuen Au bei Barhöft (portus nova Roka), dem Gellen (Zelenine, Südspitze von Hiddensee), der Insel Nunmanz, Bessin (Byssin) und dem Fluß Bresniz mit dem Deviner See (stagnum Tyvin), doch mit Vorbehalt der alleinigen Fischerei auf den Mühlenteichen, ferner Jagdgerechtigkeit, doch nicht auf Hirsche und Rehe, und Zollfreiheit im ganzen Lande<sup>3)</sup>. Verhandelt ist diese Urkunde in Stralsund (in nova civitate Stralosund), ausgestellt zu Prohu (Perun), einer fürstlichen Burg, nach welcher das Land um Stralsund noch bis in das 14. Jahrhundert als Vogtei Prohu

1) Cod. Nr. 218. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen II. Nr. XXVII. Aeltere Chroniken geben bald die Jahre 1210 oder 1209 (Herm. Corneri Chronica bei Eccard, Corpus histor. medii aevi II. 833. Chronic. Slavorum bei Lindenbercz, Scriptores rer. septentrional. p. 205, bei Grautoff, Lübische Chroniken S. 439. Krang, Wandalia p. 151), bald das Jahr 1230 als das Gründungsjahr der Stadt an. Alle diese Nachrichten scheinen ihren Grund in einem alten Gedekvers zu haben, welcher, vermuthlich das eigentliche Gründungsjahr 1234 in eine runde Zahl bringend, berichtete, die Stadt sei annis ducentis ter donis millo retentis, also im Jahre 1230 gegründet. Eine falsche Lesart (tibi donis statt ter donis) gab dann Anlaß zu der Annahme des Jahres 1310 als Gründungsjahres (Vergl. Hock, Rügensch-Pommerische Geschichten II. S. 60. ff. 191—201). — 2) Die Insel Strela nennt schon Saxo Grammaticus (ed. Velschow XIII. p. 235. ff.) zum Jahre 1121, Sträla die Knottlinga-Saga (Cap. 120) zum Jahre 1164, Deneholm das älteste Stadtbuch zum Jahre 1288 (Baltische Studien XI. 2. S. 79). — 3) Cod. Nr. 279. Fabricius l. c. II. Nr. XXXII.

bezeichnet wurde. Stralsund entwickelte sich anfangs bei weitem langsamer als Greifswald, eine Zeit hindurch finden sich keine urkundlichen Nachrichten über die Stadt, höchstens erscheint sie als Ausstellungsort von Urkunden. Gleichwohl erregte die Stadt schon früh die Eifersucht Lübeck's, und Chroniken wissen von einem Ueberfall im Jahre 1249, bei welchem die Lübecker die neue Stadt geplündert, zum Theil zerstört, und eine große Anzahl von Bürgern als Gefangene weggeführt haben sollen<sup>1)</sup>. Im Jahre 1251 soll das Dominikanerkloster, und 1254 das St. Johannis- oder Franciskanerkloster auf einem von den Geschlechtern Putbus, Osten und Schriever geschenkten Platz gegründet sein, beides nach späteren Nachrichten<sup>2)</sup>. 1256 legten der Rath und die Gemeinde (*consules et commune*) dem neu erbauten Heiligen-Geisthause in ihrer Stadt einen Werder mit Ackerland in der Nähe der „neuen Stadt“ bei (*insulam sive agrum adjacentem novae civitati*)<sup>3)</sup>. In demselben Jahre verkaufte Jaromar II. zwei Stralsunder Bürgern das nahe bei der Stadtmauer in das Meer sich ergießende, aus dem See Pütte (*Pitne*) kommende Wasser zur Anlage von fünf Mahlgängen für eine jährliche Mühlenpacht von 150 event. 140 Drömt Roggen, Gerstenmalz und Hafermalz<sup>4)</sup>. 1257 verlieh der Rath dem Kloster Neuenkamp eine Hausstelle in der Stadt, frei von allen Lasten<sup>5)</sup>. Wizlaw II. verlieh 1261 dem Dominikanerorden zu Stralsund den Platz zwischen dem Klosterhof (*area fratrum eorundem*) und dem Stadtwall (*agger civitatis*) nebst dem Stadtwall selbst, nachdem die Planken desselben auf den Wall der „neuen

1) Detmar bei Grautoff I. c. I. 128. Krauß, *Wandalia* VII. cap. 15. Vergl. Fof I. c. II. 72. ff. und 81 Anm.\* — 2) Jahresbericht des Vereins für Mecklenburg. Geschichte und Alterthumsk. VIII. 112. Berckmann's Stralsunder Chronik, herausgeg. von Zober S. 161. — 3) Fabricius I. c. II. Nr. LXIII. Diese *nova civitas* ist höchst wahrscheinlich die weiter unten zum Jahre 1269 zu erwähnende neue Stadt Schadegard, nicht etwa eine „Neustadt,“ ein neuer Stadttheil Stralsund's. Bei der *nova civitas* an die neue Stadt Stralsund selbst zu denken, die auch in der Urkunde von 1240 *nova civitas Stralesund* genannt wird, erscheint nicht rathsam, da seit Begründung der Stadt im Jahre 1234 bereits 22 Jahre verflossen sind, eine zu lange Zeit, um sie noch mit der Bezeichnung *nova* zu belegen. — 4) Fabricius I. c. II. Nr. LXIV. — 5) Ebendas. III. Nr. 95 b.

Stadt“ (*agger novae civitatis*) verſetzt worden<sup>1)</sup>. 1265 einigte ſich Stralsund mit der Stadt Demmin dahin, beiderſeitige Bürger in Rechtsſachen zum Zeugniß zu laſſen, und die in der einen Stadt verſetzten Straßenräuber und Brandſtifter auch in der andern nicht dulden zu wollen, auch wegen keiner Forderung, mit welcher Fürſten, Herren, Ritter und Bürger der einen Stadt verhaftet ſeien, Bürger der andern feſtzuhalten<sup>2)</sup>. Eine ähnliche Vereinbarung wegen des erſten Punktes wurde auch 1267 mit Tribſeeß getroffen<sup>3)</sup>. Um das Gedeihen Stralsunds zu befordern, ließ Wizlaw II. 1269 die neue Stadt Schadegard (*civitatem noſtram novam Schadegard*) eingehen, um ſie künftig an einer paſſenderen Stelle anzulegen<sup>4)</sup>; die Stelle Schadegard's wurde dann in das Stadtgebiet Stralsund's gezogen<sup>5)</sup>. 1271 legte eine Feuersbrunſt einen großen Theil der Stadt in Aſche<sup>6)</sup>. 1272 pachtete der Rath den fürſtlichen Zoll auf ſechs Jahre<sup>7)</sup>. 1273 verglich ſich Wizlaw mit den Bürgern und dem Rath auf Zahlung einer jährlichen Orbare (*pensio*) von 200 Mark landesüblicher Pfenninge; als Stadtbezirk ſollte der damalige Umfang der Stadt gelten (*nomine villae Sundensis hic intelligi volumus id ſolum, quod tempore hujus noſtrae conſeſſionis intra ſepta munitioſis ejusdem villae diſcoſitur comprehenſum*), doch behielt ſich der Fürſt vor, wenn ein neuer Stadttheil begründet (*extra villae munitioſis ambitum villa de novo fundata*) und in den Stadtbezirk gezogen würde, die Orbare angemessen

---

1) Dreger, Cod. dipl. Pomer. Nr. 340. Auch hier iſt unter *nova civitas* die unten beim Jahre 1269 erwähnte neue Stadt Schadegard zu verſtehen. Vergl. S. 438. Anm. 3. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 126. — 3) Ebendaſ. III. Nr. 138. 4) Cod. Nr. 176. Dreger l. c. Nr. 74; Schwarz, Geſchichte der Pomm. Rüg. Städte S. 33. Brandenburg, Wo ſtand Stralsund vor 600 Jahren ic. S. 12; Fabricius l. c. II. Nr. 20; alle mit der falſchen Jahreszahl 1229. Merkwürdig iſt, daß die Jahreszahl dieſer im Stralsunder Stadtarchiv befindlichen Original-Urkunde über 100 Jahr lang beſtändig als 1229 geſehen iſt. Erſt in neuerer Zeit veranlaßte eine Conjectur des Provincial-Archivars Dr. Klemplin eine nochmalige genaue Prüfung, und es ergab ſich jene falſche Leſart auf bloßer Flüchtigkeit beruhend; das Original hat deutlich das Jahr 1269. Vergl. Viſch, Urkunden des Geſchlechts Behr I. Urk. S. 93. und Hof l. c. II. 203. ff. — 5) Cod. S. 405. Vergl. S. 438. Anm. 1. — 6) Hof l. c. II. S. 80. — 7) Fabricius l. c. III. S. 210.

zu erhöhen<sup>1)</sup>. In demselben Jahre wird ein Pfarrer Arnold zu Stralsund genannt<sup>2)</sup>. Auf Bitten der Stralsunder<sup>3)</sup> gestattete Wizlaw 1275 den Unterthanen Herzog Barnim's I. von Pommern auch im Falle wechselseitiger Fehde in seinen Landen ungehindert zu verkehren, unter der Bedingung, daß seinen Kaufleuten dort dieselbe Freiheit werde<sup>3)</sup>. Ein noch bedeutenderes Zeugniß der bereits entfalteteten Handelsthätigkeit der Stralsunder ist das Privilegium König Erich's VII. Clipping von Dänemark vom Jahre 1276, in welchem er ihnen wie den Lübeckern und Rostockern gestattet, für die Zeit der Schonischen Märkte (in mundinis Scaniensibus) einen Beamten (officialis) zu richterlicher Entscheidung der unter ihnen und mit Andern vorkommenden, nicht vor seine Beamten gehörigen Streitigkeiten zu bestellen<sup>4)</sup>; ferner das von 1277, in welchem er die ihnen bereits von König Waldemar II. zugesicherte Freiheit in Hinsicht ihrer gestrandeten Güter bestätigt, und seinen Bögten jede Erpressung untersagt<sup>5)</sup>. Von nun ab blüht Stralsund wunderbar auf, alle Städte Pommern's und Rügen's überholend, und endlich durch Macht und Reichthum den eigenen Landesherrn fast über den Kopf wachsend. 1278 erließen Wizlaw, der Bogt, die Rathmänner und die Gesamtheit der Bürger in Stralsund eine Hafenordnung mit folgenden Bestimmungen. Von Asche, Pech und allen in Gefäßen (vasis) eingeschlossenen, im Hafen zur Ausschiffung verladenen Waaren sollte

1) Fabricius l. c. III. Nr. 167. Dähnert, Sammlung Pommerscher Urkunden II. S. 5. mit der Jahreszahl 1272. — Ein solcher neuer Stadttheil erstand wirklich, wenigstens war der Unterschied zwischen einer „Oldenstadt“ und einer „Neustadt“ noch 1595 gang und gebe. (Vergl. Zober, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Stralsunder Verfassung S. 17). Möglich ist es, daß die Neustadt auf der Stelle von Schadegard erstand, und daß Wizlaw, als er an einen neu in Stralsund einzuverleibenden Stadttheil dachte, die Stelle von Schadegard meinte, deren Einverleibung vielleicht grade vom Rath ventilirt wurde. — 2) Fabricius l. c. III. Nr. 174. 175. — Der schon in einer Urkunde Barnim's I. von 1237 d. d. Stetin, als Zeuge genannte: Johannes plebanus in Sundis (Cod. Nr. 254. nach dem liber sancti Jacobi) ist verdächtig. Die Form Sundis kommt sonst nicht vor 1273 vor, und hat man hier unstreitig einen Schreibfehler für: Johannes plebanus in Grindiz, welcher um diese Zeit auch in zwei andern Stettiner Urkunden von demselben Datum auftritt. (Vergl. Cod. Nr. 265. 266. und dies Buch S. 380. Anm. 5). — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 181. — 4) Ebendas. III. Nr. 188. — 5) Ebendas. III. Nr. 191.

fein „Windegeld“ entrichtet werden, auch nicht von Eichenstabbholz (Wagenschot), dessen centena auf 102 Stäbe (asseres) festgestellt wird, dagegen von der centena Roggen ein Schilling Sterling (solidus sterlingorum) Windegeld für das Einschiffen, und ein Schilling „Colegelt“ für Kühlen (ad refrigerandum), wenn es nöthig war; der Kaufmann sollte die Waare in die Pramböte (navis, quae pram vocatur, pramo) schaffen, und der Schiffer sie zum Schiffe abholen; bei theilweiser Vorausbezahlung der Fracht (navium) sollte der Englische Pfening (denarius) gleich drei Wendischen Pfennigen gerechnet werden; der Schiffer, welcher die Untiefe beim Gellen (Gelant) passiren mußte, durfte die Ladung nur in dem Schiffe ausführen, welches er dem Kaufmann vermietet hatte, nicht in einem kleineren, und wenn es nöthig war das Schiff am Gellen zu erleichtern, so war es des Schiffers Sache, einen Theil der Ladung aus- und wieder einzuladen; nach der Ankunft des Schiffs in Flandern oder England sollte der Kaufmann binnen vierzehn Tagen die Fracht bezahlen, und zwar nach ortsüblichem Cours der Englischen Denare; der Schiffer sollte dem Kaufmann volle Freiheit lassen, seine Waaren auszuschiffen und zu verkaufen; wollte er die Fracht nicht ohne Sicherheit creditiren, so mußte der Kaufmann Caution durch Bürgen stellen<sup>1)</sup>. In demselben Jahr erscheint Stralsund zum erstenmal in der Gemeinschaft der Städte, aus deren einmüthigem Zusammenhalten der Deutsche Hansebund hervorging; König Erich VII. Glipping von Dänemark befreite nämlich die Kaufleute der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin vom Zoll für einen neu eingerichteten Fahrmarkt zu Huistanger auf Seeland, und versprach ihnen Frieden und Schutz<sup>2)</sup>. 1280 hatten die Stralsunder bereits eine Bitte (campus seu vitta Sundensium) zu Halsterbe in Schonen für den Heringfang<sup>3)</sup>. Im Jahre 1281 wurden verschiedene zwischen Stralsund und Greifswald ausgebrochene Mißhelligkeiten durch die Städte Lübeck, Wismar und Rostock beigelegt<sup>4)</sup>. 1282 bestätigte

1) Fabricius l. c. III. Nr. 200. Sartorius-Pappenberg, Urfundliche Geschichte der Deutschen Hanse II. Nr. XXXVIIIb. — 2) Sartorius-Pappenberg l. c. II. Nr. XXXIIIb. Vergl. ebendasselbst S. 727. — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 213a. — 4) Fabricius l. c. III. Nr. 225.

Haquin, Herzog von Norwegen, den Städten Lübeck, Rostock, Hamburg, Stralsund und den übrigen Deutschen Seestädten, die früher erworbene Handelsfreiheit in seinen Landen<sup>1)</sup>. 1283 kam auf den Betrieb der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam der Rostocker Landfrieden zu Stande<sup>2)</sup>, wichtig insofern, als jenen Seestädten in diesem Vertrage von ihren Erbherren das Recht zugestanden wurde, sich zu gegenseitigem Schutze zu verbinden. Auch König Erich VII. Klipping von Dänemark ertheilte in diesem Jahre den Bürgern jener Städte die Freiheit, sein Reich, und besonders die Schonenischen Märkte zu besuchen, und dort zu verweilen und Handelsgeschäfte zu betreiben nach alter Gewohnheit<sup>3)</sup>; 1284 versprach er denselben Städten, denen hier noch Hamburg, Bremen, Gothland, Elbing, Riga und Reval hinzutreten, und allen Deutschen Kaufleuten (*mercatores Theotonici, de Teuthonia*) Schutz in seinem Reiche gegen Rechtskränkungen und Sicherheit für den Verkehr in Schonen<sup>4)</sup>, ferner verband er sich mit den Wendischen Städten (*civitas Slaviae*) und ihren Kaufleuten auf acht Jahre unter Zusicherung des freien Handels in seinem Reiche gegen Entrichtung der üblichen Zölle, und freier Ausfuhr der dort eingekauften Güter<sup>5)</sup>. Das Bündniß des Königs mit den Seestädten war eigentlich gegen den König Erich Magnússon von Norwegen gerichtet, welcher den Städten mannigfachen Schaden zugefügt hatte<sup>6)</sup>. Wirklich zwangen die Städte 1285 den Letzteren durch ihre Flotte zum Salmarer Vertrage, in welchem er sich zur Herausgabe aller in Besitz genommenen Schiffe, 6000 Mark Schadensersatz, und Bestätigung der alten Rechte der Deutschen Kaufleute verpflichten mußte<sup>7)</sup>; der erste Waffenerfolg der Deutschen Hanse. Der Rath hatte dem Kloster Neuenkamp für 100 Mark Pfennige zwei Mor-

---

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. XLVII b. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. XLIX. Fabricius l. c. III. Nr. 235. — Vergl. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, in den Balt. Studien XI. 2 S. 58—90 u. XII. 2. S. 61—126. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LI. — 4) Ebendas. II. Nr. LIII. LIV. — 5) Ebendas. II. Nr. LV. — 6) Ebendas. II. Nr. LVI. LVII. — 7) Cod. dipl. Lubecensis Nr. CCCCLXXI. CCCCLXXVIII. CCCCLXXIX. CCCCLXXX. CCCCLXXXIII. CCCCLXXXIV. Fabricius l. c. III. Nr. 287.

gen Landes im Stadtgebiet zur Anlegung einer Wassermühle (der Niedermühle) überlassen, nebst dem Recht einen 24 Fuß breiten Graben von Garbodenhagen durch die Stadtfeldmark bis an die Mühle zu ziehen. Wegen mannigfacher Ueberschreitungen jener Befugnisse durch das Kloster, und da durch die hohe Wasserströmung im Mühlgraben die städtischen Ländereien überschwemmt wurden, war es zu allerhand Zwiespalt gekommen, der im Jahre 1281 durch Schiedsrichter dahin verglichen wurde, daß das Kloster das zu viel eingezogene Land behielt; dagegen 150 Mark zahlte, die Mühle wurde unter Stadtrecht gelegt (*jure civitatis fruetur et regitur* u. <sup>1)</sup>). Gleichzeitig wird auch schon das Spitalsthor (Spetalesdor) und die Schwingermühle (Swingemole), und 1283 die Wolbrechtsmühle (Wolbrectesmole) erwähnt<sup>2)</sup>. 1288 bewilligte Herzog Haquin von Norwegen im Namen seines Bruders des Königs Erich II., den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisby für Befristung wegen der Calmar'schen Schuld von 6000 Mark Silber bis zu deren Bezahlung die Abgabefreiheit für den Heringfang im Winter<sup>3)</sup>. 1289 erwarb die Stadt die Güter des Alexander von Weye in Voigdehagen, und erhielt diese und ihre übrigen Besitzungen in Voigdehagen und Lüdershagen von Wizlaw im Jahre 1290 zum Eigenthum<sup>4)</sup>. Ein sehr wichtiges Privilegium erhielt die Stadt durch Wizlaw in demselben Jahre; er befreite die Einwohner von der Kriegsfolge außerhalb der Stadtmauern, verpflichtete sie dagegen zur Vertheidigung ihrer Stadt, und verhiess ihnen dazu seinen Beistand, verlieh ihr das *jus de non evocando*, und vereignete ihr alle im Umkreise einer Meile um die Stadt erworbenen oder noch zu erwerbenden Güter, auch zur Vereignung anderweitiger von der Stadt gekaufter oder verkaufster Güter sich anbietend; ferner berechnete er sie an beliebigen Orten Bitten anzulegen, dort ihre eigenen Bögte zu halten, die in allen, außer Halsfachen, nach Lübischem Recht richten sollten, er gestattete ihnen den zollfreien Handel in den Bitten, befreite sie von allen Leistungen und Abgaben an den Fürsten oder die Bögte, erweiterte das Ab-

1) Fabricius l. c. III. Nr. 291 a. — 2) Ebendas. III. Nr. 245. 291 a. —

3) Ebendas. III. Nr. 319. — 4) Ebendas. III. Nr. 331. 343. 346.

kommen wegen der Orbare vom Jahre 1273, dahin, daß auch die Erweiterung der Stadt oder Neubauten außerhalb der Mauern zu keiner Erhöhung der Orbare verpflichteten, und begab sich ganz allgemein des Strandrechts an seinen Küsten<sup>1)</sup>. 1291 vereignete der Fürst der Stadt alle Gewässer innerhalb des Stadtgebiets (Stadesmark) zu Stadtrecht und freier Benutzung, bestimmte ein Zeichen, bis zu welchem der Mühlenbach (dyco) der fürstlichen Mühlen gestaut werden dürfe, unter Vorbehalt des Mitsichens auf demselben für seinen eigenen Bedarf, vergönnte den Bürgern die Anlegung beliebig vieler Mühlen an jenem Teich, doch mit Vorbehalt einer Pacht von 10 Drömt Gerstmalz und 10 Drömt Hafermalz von jedem Mahlgange (Grint), auch die Anlegung zweier Windmühlen frei von allen Abgaben, und gestattete innerhalb der Stadtgrenzen Wasserleitungen aus dem Bogedehäger Teich anzulegen<sup>2)</sup>; auch wiederholte er die Befreiung vom Strandrecht besonders für die nach Stralsund schiffenden fremden Handelsleute<sup>3)</sup>, und ertheilte dem Rath und der Gemeinde die Versicherung, daß ohne ihre Zustimmung weder in der Stadt selbst noch auf ihrem Eigenthum eine Collegiatkirche errichtet werden, oder geistliche Orden sich ansiedeln sollten<sup>4)</sup>. König Erich II. und Haquin von Norwegen sicherten den Stralsundern 1282 den ungehinderten Transithandel durch die Schlöffer Hunals in Halland und Hialm zu<sup>5)</sup>; König Erich VIII. Menved von Dänemark bestätigte 1293 die Privilegien der Stralsunder auf den Märkten zu Skanör in Schonen (in nundinis nostris Scanör)<sup>6)</sup>. Im letzteren Jahre schloß die Stadt mit dem Kloster Neuenkamp einen neuen Vertrag wegen Stauung des Wassers in dem Teich bei den Mühlen vor dem Knieperthor (Kneperdor), Ausbesserung der Dämme, und Anlegung zweier Windmühlen auf Stadtgebiet<sup>7)</sup>. Die norddeutschen Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald erneuerten ihr engeres Bündniß, zum Besten des „gemrinen Kaufmanus“ von Zeit zu Zeit, so 1293, wo

---

1) Fabricius I. c. III. Nr. 340. — 2) Ebendas. III. Nr. 356. — 3) Ebendaselbst III. Nr. 357. — 4) Ebendas. III. Nr. 358. — 5) Ebendas. III. Nr. 370. 6) Sartorius-Lappenberg I. c. II. Nr. LXXVIIc. — 7) Fabricius I. c. III. Nr. 377a.

Stralsund im Nothfall 50 Bewaffnete zu stellen versprach (Lübeck stellte 100, Rostock 70, Greifswald und Wismar jede 38) auf drei Jahre, desgleichen 1296 auf drei Jahre, 1308 auf fünf Jahre, und 1310 auf vier Jahre<sup>1)</sup>. In dem Privilegium König Philipp's IV. von Frankreich vom Jahre 1294 wegen des freien Handelsbetriebs in den Häfen seines Reichs gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls ist Stralsund namentlich neben acht andern Städten aufgeführt<sup>2)</sup>. In demselben Jahre verglichen sich König Erich II. und Herzog Haquin von Norwegen und die Stadt Bremen, welche sich dem Hansebunde abgewendet hatte, mit den übrigen Hansestädten, namentlich Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Campen, Stavern, Stettin, Anklam, Riga und den Deutschen zu Wisby; gleichzeitig erhielten die Städte außerordentliche Freiheiten im Reiche Norwegen, über welche den Stralsundern eine besondere Ausfertigung ertheilt wurde<sup>3)</sup>. Unter diesen neuen Vergünstigungen sind folgende hervorzuheben. Die Kaufleute der Hansestädte sollen mit ihren Schiffen ohne vorherige Anfragen bei dem königlichen Amtmann (ballivus) an den Brücken anlegen dürfen, dann aber demselben die Ladung angeben, und dem Amtmann drei Tage den Verkauf gönnen, nach deren Ablauf ihre Waaren verkaufen wem, und wo sie wollen; nur nördlich über Bergen hinaus dürfen sie keine Waaren ohne besondere Erlaubniß bringen; jedes Getreideschiff entrichtete bei der Ankunft in einer Stadt oder an einem Markt ein Schiffspfund (talentum) Getreide als Zoll; starb der Kaufmann in Norwegen, sollte sein Nachlaß den rechtmäßigen Erben nicht verenthalten werden; sie sind frei von Schiffschleppen (de trahendis navibus), von der Verpflichtung die Waffen zu ergreifen (ad ostendendum arma sua) und Verbrecher zum Richtplatz zu begleiten, von der Abgabe für die Heeresfolge beim Aufgebot (Ledang), insofern sie zwar vor Weihnachten reisefertig liegen, aber durch Unwetter zurückgehalten werden, vorausgesetzt daß sie in dieser Zeit keinen Han-

---

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LXXVIII. CXXII a. Fabricius l. c. III. Nr. 433. 582. 604. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. LXXIX. — 3) Fabricius l. c. III. Nr. 402. Cassel, ungedruckte Urkunden S. 7. Thorkelin, Dipl. Arna-Magnaeae. II. 147. Vgl. Sartorius-Lappenberg II. S. 176. I. S. 197. ff.

del treiben; sie dürfen Waarenlager in den Städten und Märkten halten, ihre Schiffe vermiethen, ohne gezwungen zu sein selbst fremde Schiffe zu miethen; gegen Ansprache wegen einer Schuld, oder eines mit Geld zu büßenden Vergehens können sie aus ihren Hausgenossen oder Landsleuten, die eigne Schiffe an der Brücke haben, Bürgen stellen; sie sind frei von Nachtwachen; ihre Kisten dürfen nicht erbrochen werden, außer bei Verdacht des Diebstahls; die große Wage (pondus appellatum pundare) soll an einem öffentlichen Ort aufgestellt und bewacht, und die Gewichte sollen nach alter Gewohnheit dabei gebraucht werden; jeder mag sein schiffbrüchiges Gut bergen; für begangene Verbrechen sollen die Verbrecher allein, nicht andere Unschuldige haften, auch soll keine Stadt für die Verbrecher ihrer Bürger haften; jeder Angeeschuldigte, der seines angeblichen Vergehens nicht überführt werden kann, kann sich mit Eid und Eideshelfern reinigen; hat ein Normann von einem Deutschen Mann gekauft, ohne noch an demselben Tage Handgeld (Festpenning) zu geben, so darf letzterer die Waare anderweitig verkaufen. 1295 erklärte der Rath zu Stralsund, daß er die Berufung von den Aussprüchen des Deutschen Hofes zu Nowgorod (curia Nogardensis) nach Lübeck zwar anerkenne, jedoch unbeschadet des Stadtrechts, so daß auch in Stralsund geklagt werden könne, von wo die Appellation nach Rostock, und dann weiter nach Lübeck gehe<sup>1)</sup>. 1301 veräußerte Wizlaw II. der Stadt das noch zu erwerbende Dorf Vogeljang<sup>2)</sup>, und verkaufte ihr 1302 das Dorf Lüssow (Lugowe) zu Stadtrecht, doch war auch hier noch ein Theil von einem gewissen Nicquimus zu erwerben<sup>3)</sup>. Im legeren Jahre verglich sich das Franciskanerkloster mit der Stadt wegen Anlegung eines geheimen Gemachs (cujusdam necessarii) und zweier Wohnungen außerhalb der Stadtmauer<sup>4)</sup>. In seinem Testament nennt Fürst Wizlaw 1302 unter den Testamentsvollstreckern neben dem Abt von Neuenkamp, seinen Geschlechtsverwandten, den Putbus und Gristow, und zwei Vasallen, auch den Rath von Stralsund<sup>5)</sup>. 1303 tritt zum erstenmal urkundlich eine Verbindung der Pfarre zu Boigdehagen

1) Fabricius l. c. III. Nr. 412. — 2) Ebendas. III. Nr. 486. — 3) Ebendaselbst III. Nr. 487. — 4) Ebendas. III. Nr. 489. — 5) Ebendas. III. Nr. 500.

mit der Pfarre zu Stralsund hervor (Otto Slore plebanus civitatis Stralosund et villae Voghedehagen), späterhin erscheint die Kirche zu Voigdehagen sogar als Mutterkirche, und die Stralsunder als Filiale<sup>1)</sup>. Bizlaw und Samber verliehen dem Rath 1303 und 1304 das Patronat der Schule zu St. Jacob (scola sancti Jacobi)<sup>2)</sup>, und vereigneten dem Heiligen-Geisthaus zu Stralsund die Dörfer Arendsee (Arnesse) und Benkenhagen, welche es von den Brüdern von Putbus oder Berantenhagen gekauft hatte<sup>3)</sup>; der Bischof von Schwerin entsagte dem Schutze in Papenhagen und Voigdehagen<sup>4)</sup>. Bei der Belehnung des Fürsten Bizlaw mit seinen Länden durch König Erich VIII. von Dänemark (1304) wird zum erstenmal eine „terra Sundis“ genannt<sup>5)</sup>. 1305 versicherte König Erich auf Fürbitte Stralsund's allen die Ostsee beschiffenden Kaufleuten der Seestädte freien Handelsverkehr in seinen Reichen, besonders auch denen, welche nach dem Flusse Narwa und nach Nowgorod gehen wollten, sicheres Geleit durch Esthland und Wirland<sup>6)</sup>. Das Kloster Hiddensee überließ der Stadt im Jahre 1306 eine Wiese auf dem Ringst (später die „Sundische Wiese“ genannt), und gestattete die Errichtung einer Leuchtwarte auf Hiddensee am Gellen, die von Mariä Geburt (8. September) bis Walpurgis (1. Mai) brennen sollte; das Kloster wollte die Unterhaltung des Lichts und des Wärters, die Stadt die Instandhaltung der Leuchte und des Gebäudes übernehmen<sup>7)</sup>, und Bischof Olaf von Roskild verhiess den Beförderern dieses Unternehmens vierzig tägige Indulgenzen<sup>8)</sup>. 1307 sicherte Herzog Waldemar von Sütland den Stralsundern zu, daß ihre Bürger für Verbrechen nicht härter als Einheimische gestraft werden sollte, gestattete ihren Verlassenschaften freien Abzug ohne

---

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 507. 1386: Matthias Solwede, Parner tho dem Voigdehagen, anders geheten Parner tho dem Sunde; 1442: Bernd Molzahn, Kerckherr tho der Voigdehagen, als einer Moderkercken thom Sunde; 1454: Henricus Vos, rector parochialis ecclesiae villae Voghedehagen et aliarum parochialium ecclesiarum s. capellarum opidi Sundis, eidem ecclesiae in Voghedehagen annexarum. (Schwarz, Geschichte der Pommersch-Rüg. Städte S. 88.) — 2) Fabricius l. c. IV. Nr. 508. 518. — 3) Ebendas. IV. Nr. 514. 515. — 4) Ebendas. IV. Nr. 512. — 5) Ebendas. IV. Nr. 527. — 6) Ebendas. IV. Nr. 536. — 7) Ebendas. IV. Nr. 558. — 8) Ebendas. IV. Nr. 564.

Abschoß und Erbkauf (Arffop), und gab ihnen die Freiheit, ihre Schiffe unbehindert an den Brücken der Fütischen Häfen anzubinden<sup>1)</sup>. 1308 verkaufte der Rath dem Kloster Neuenkamp ein Stück der Stadtmauer und eines Thurms neben dem dortigen Klosterhofe (Kamper Hof) für 100 Mark Wendische Pfennige, mit der Befugniß, die Mauer und den Thurm zu erhöhen, auch Gebäude auf der Mauer aufzuführen, die aber mit Ausnahme der Dachtraufe nicht über die Mauer hinausragen durften, auch sollten die in der Mauer und den Gebäuden nach Anordnung des Raths angebrachten Fensteröffnungen unverändert bleiben, und das Kloster die Gebäude an Niemand, besonders nicht an die Landesherren, Ritter und Geistliche veräußern dürfen<sup>2)</sup>. Zwischen den aufblühenden Wendischen Seestädten, welche ihre Autonomie eifersüchtig wahrten, und jede Beschränkung in der Handhabung ihres Stadtrechts und der daneben erworbenen Privilegien zu beseitigen suchten, und ihren Erbherren und deren Vasallen, welche nicht ohne Verdruss den Anwachs der Capitalien in den Städten sahen, und an die Bürger manchen Grundbesitz und manches nuzbare Recht zwar unter revocablem Titel, aber mit geringer Aussicht auf deren Rückerwerb in Zeiten der Noth hatten veräußern müssen, kam es zu offenem Bruche, nachdem in dem Lager des Königs von Dänemark vor Rostock im Jahre 1311 ein Bündniß der norddeutschen Fürsten und Herren gegen die Städte eingeleitet war, an dessen Spitze der König Erich VIII. Menved von Dänemark stand, und welchem auch Markgraf Walde- mar von Brandenburg und Fürst Wizlaw von Rügen als Vasallen des Dänischen Reiches angehörten. Obwohl sich die Unternehmungen der verbündeten Fürsten zunächst nur gegen Wismar und Rostock richteten, so erkannten doch auch Stralsund und Greifswald die Gefahr ihrer Lage. Die vier vereinigten Städte suchten nun den Unternehmungen der Gegner durch einen Angriff auf Dänemark zuvorzukommen, sie eroberten und plünderten Falsterbo, Skanör, Amag und Helsingör, doch nachdem namentlich Rostock in große Bedrängniß gerathen war, legten sich die andern Städte zum Ziele. Auch Stralsund söhnte sich 1313 sowohl mit dem König von Dä-

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 574. — 2) Ebendas. IV. Nr. 580. 581.

nemark aus, welchem sie sich zur Zahlung einer bedeutenden Summe verpflichtete, als auch mit ihrem Erbherren<sup>1)</sup>. In Stralsund kam es jetzt zu Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeinde, deren Ausgleichung einem Ausschuss von 8 Männern aus dem Rath und den Altermännern übertragen wurde, und welche eine Theilnahme der Altermänner am Stadtre Regiment zur Folge hatten<sup>2)</sup>. Durch die Umtriebe eines unruhigen, nach Einfluß strebenden Mannes, des Godeke von Güstrow, welcher dem Fürsten Wizlaw Auszüge aus den geheimgehaltenen Privilegien der Stadt und Mittheilungen über die geheimen Beschlüsse des Rathes und der Altermänner machte, und Rath und Bürgerschaft mit Besorgniß vor der Ungnade des Fürsten zu erfüllen wußte, wenn die Stadt bei den bedrohlichen Zeiten nicht vollständig mit ihrem Erbherren geöhnt sei, kam es dahin, daß Rath und Altermänner am 1. März 1314 freiwillig auf alle von den Fürsten verliehenen alten Privilegien verzichteten, und Wizlaw der Stadt ein neues, aber in mancher Beziehung eingeschränkteres Privileg erteilte, sie auch seiner Gnade versicherte, aber gegen Zahlung von 6000 Mark Wendischer Pfennige, unentgeltliche Rückgabe des dem Fürsten für 3000 Mark abgekauften Zolls, und gegen das Versprechen, ohne seinen Willen mit Niemand ein Bündniß einzugehen<sup>3)</sup>. Bald aber trat die Reaction ein, besonders nachdem die Verräthereien Güstrow's entdeckt wurden, und die Menge verlangte die Wiederherstellung der alten preisgegebenen Privilegien, wenn nicht anders mit Gewalt. Die Anhänger des Fürsten wurden vertrieben, Güstrow entfloh, und nachdem die Stadt mit dem Markgrafen Waldemar einen Schutzvertrag auf drei Jahre gegen Versprechung eines Schutzgeldes eingegangen war, befestigten die Bürger die Stadt durch vorgehebene Werke, bauten eine Feste auf Rügen<sup>4)</sup>, und nahmen Brandenburgische Ritter in Sold<sup>5)</sup>. Auch die Herren von Gristow und von Putbus, vermuthlich im Namen der ganzen Rügischen Ritterschaft, schlossen mit der Stadt ein Bündniß, daß sie fest an dem vom Fürsten im J. 1304 erteilten

1) Fabricius l. c. Nr. IV. S. 57. ff. 74. ff. 81. — 2) Ebendas. IV. S. 82.

3) Ebendas. IV. Nr. 663. 664. und S. 86. — 4) Ebendas. IV. S. 91. —

5) Ebendas. IV. Nr. 676b. 680.

Landesprivilegium halten und der Stadt gegen Verunrechtungen durch den Landesherrn schützen wollten<sup>1)</sup>. Wizlaw suchte zunächst Zeit zu gewinnen und schloß mit Waldemar am 9. December 1314 den Templiner Vertrag, in welchem Wizlaw alle von seinen Vorfahren der Stadt verbrieften Rechte als gültig anerkannte und die Bürger wieder zu Gnaden aufzunehmen, sowie allen ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen versprach, wogegen Waldemar sich verpflichtete, sich binnen dreier Jahre nicht der Stadt Stralsund oder der Schlösser und Mannen Wizlaw's zu unterwinden, es sei denn, daß Wizlaw ihm Feind würde<sup>2)</sup>. Nun aber versicherte sich Wizlaw schon im Anfange des Jahres 1315 des Beistandes seines Lehnsheeren, des Königs Erich von Dänemark, der Herren Claus und Johann von Werle, der Herren von Mecklenburg, des Fürsten Otto II. von Anhalt und einiger Brandenburgischen Adelsgeschlechter, so der Alvensleben und Kröcher<sup>3)</sup>. Zwar wurde am 11. Juni 1315 zu Brudersdorf zwischen dem Könige von Dänemark und Waldemar ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem Stralsund dem Fürsten von Rügen binnen 8 Tagen huldigen, gleichwohl dem Markgrafen sein Schutzgeld zahlen sollte, ferner die von den Stralsundern bei der Stadt und auf Rügen erbauten Festen binnen acht Tagen gebrochen werden sollten, wogegen Wizlaw die aus der Stadt Vertriebenen wieder zu Gnaden aufnehmen, die Stadt bei ihren alten Privilegien belassen, und den Bürgern kein Unrecht thun sollte, letzteres unter dreijähriger Garantie der Paciscenten<sup>4)</sup>, doch brach dessen ungeachtet schon gegen Ende des November jener große Kampf aus, welcher den ganzen Norden Europa's in Bewegung setzte und in zwei Parteien, die Brandenburgische und die Dänische, theilte. Auf Waldemar's Seite standen nun die Pommerischen Herzoge, der Bischof von Cammin, der Bruder und Gegner des Königs von Dänemark: Herzog Christoph von Halland, Graf Albrecht I. von Anhalt-Bernburg, die Grafen von Werningerode und von Mansfeld<sup>5)</sup>, die gesammte Ritter-

---

1) Fabricius l. c. IV. Nr. 669 und S. 94. — 2) Ebendasselbst IV. Nr. 673a. b. 674. — 3) Ebendaf. IV. 3. Nr. 678. 681. 692a. S. 81—85. — 4) Ebendaf. IV. 3. Nr. 692b. S. 86. ff. — 5) Ebendaf. IV. 3. Nr. 697. S. 85. 89.

schaft der Insel Rügen<sup>1)</sup> und die Stadt Stralsund, dagegen standen zum Könige von Dänemark außer dem Fürsten Wizlaw von Rügen: König Birger II. von Schweden, König Haquin V. von Norwegen, König Wladislaw IV. von Polen (der auch die Hülfe des Königs von Ungarn und der übrigen Piastischen Fürsten in Polen und Oberschlesien, sowie der Russischen Fürsten verhielt), Herzog Erich von Jütland, der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Havelberg, von Schwerin und von Rastenburg, die Herzoge von Sachsen-Lauenburg und von Braunschweig-Lüneburg, der Markgraf von Meissen, Fürst Otto II. von Anhalt, die Grafen von Holstein, von Schwerin, von Hoya, von Beichlingen, und von Güstrow, die Herren von Mecklenburg und von Werle, mehrere Märkische Adelsgeschlechter und das Pommerische Geschlecht der Schwerine zu Spantekow<sup>2)</sup>. Während ein Theil dieses furchtbaren Bündnisses die Markgrafen fern hielt, zog die Dänische Flotte unter dem Marschall Grafen Hermann von Gleichen, und das Landheer, geführt vom Fürsten Wizlaw von Rügen, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg, dem Herzog von Schleswig, den Grafen von Holstein, Schaumburg, Wittenberg (Schwerin), Ruppin und Beichlingen, und den Herrn von Mecklenburg und Werle, gegen Stralsund heran, um die Stadt zu belagern. Herzog Erich von Sachsen war den Uebrigen voraus und schlug sein Lager im Hainholz westlich der Stadt auf. Aber in der Nacht des 21. Juni 1316 machten die Stralsunder, denen Markgraf Waldemar und die Pommerischen Herzoge eine Besatzung von Rittern und Kriegsvolk zu Hülfe geschickt hatten, einen Ausfall, durchbrachen die Wagenburg, erschlugen eine große Anzahl der Feinde, und brachten den Herzog Erich von Sachsen selbst nebst einer großen Zahl der Seinen gefangen in die Stadt, während das ganze Lager mit reicher Beute in ihre Hände fiel<sup>3)</sup>. Zwar langte bald darauf das übrige Belagerungsheer an und schloß die Stadt ein, doch wurde die Belagerung nur lässig betrieben. Nachdem im August 24 bei dem

---

1) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 702. 703. S. 96. Klemptin und Kraß, Matrifeln und Verzeichnisse. S. 40. — 2) Ebendas. IV. Nr. 693. 701. 706. 707. 708. S. 85. 89—93. 97. 98. — 3) Ebendas. IV. 3. S. 100.

Ueberfall im Hainholz gefangene, meist Mecklenburgische Ritter und 11 Knappen gegen das Gelöbniß eines Lösegeldes von 8000 Mark Wendischer Pfenninge an den Rath und die Aelterleute von Stralsund und die Märkische und Pommersche Besatzung ihrer Gefangenschaft entlassen waren<sup>1)</sup>, und das Belagerungsheer 4 Monate lang vergeblich vor Stralsund's Mauern gelegen hatte, wurde um Martini die Belagerung aufgehoben<sup>2)</sup>. Herzog Christoph von Halland verhiess nun den Stralsundern, wenn er König von Dänemark werden würde, die ausgedehntesten Freiheiten in seinem Reiche; sie sollten jährlich von Jacobi bis Martini in Skanör und Falsterbo ihren eigenen Vogt halten dürfen, und dieser sollte über alle Vergehen ihrer Angehörigen richten, ausgenommen an Hals und Hand; Niemand sollte auf ihren Bitten bauen ohne ihren Willen, Wein und Bier sollten sie unter sich ausschenken dürfen, Lächer, Wollen- und Leinenwaaren stück- oder ellenweise verkaufen, ihre Güter auswägen nach Dänischem Gewicht, frei handeln mit ihren nach billigen Sägen zu verzollenden Gütern, den Dänen gleich Güter im Reiche erwerben, über Strandgut frei verfügen, Brennholz in den Wäldern sammeln und schlagen, gegen Erbkauf den Nachlaß ihrer Verstorbenen ausführen, alles unter dem Beding gleicher Freiheiten für seine Unterthanen in Stralsund<sup>3)</sup>. Nachdem schon im December 1316, dann auch zu Anfang des Jahres 1317 Friedensunterhandlungen zwischen dem König Erich und dem Markgrafen Waldemar eingeleitet waren<sup>4)</sup>, söhnte sich Wizlaw am 2. Juni 1317 mit Stralsund aus. Die Stadt entsagte ihren Ansprüchen auf das Schloß Prohn und das Dorf Parow, und erhielt dagegen von Wizlaw die Bestätigung aller Privilegien, welche sie von Alters her von ihm und seinen Vorfahren empfangen hatten<sup>5)</sup>. Auch König Erich, nachdem er mit Waldemar am 23. und 24. Februar 1317 zu Templin Frieden geschlossen hatte<sup>6)</sup>, nahm 1318 die Stadt auf drei Jahre in seinen besondern Schutz, doch sollten die Bürger, wenn er um

---

1) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 719. S. 103. Fisch, Urkunden des Geschlechts von Malzbahn I. S. 481. — 2) Fabricius l. c. IV. 3. S. 102. 104. — 3) Ebendas. IV. 3. Nr. 723. S. 105. — 4) Ebendas. IV. 3. S. 106. 107. — 5) Ebendas. IV. 3. Nr. 732. S. 112. — 6) Ebendas. IV. 3. Nr. 743. 744. S. 114.

dieses Schutzverhältnisses willen angegriffen würde, zu ihm stehen und des Königs Feinde weder auf der Rhede noch in der Stadt dulden<sup>1)</sup>. Ferner entsagte der Bischof von Roskild, der schon vom Pabst ein Interdikt gegen Stralsund erwirkt hatte<sup>2)</sup>, allen bisher gegen die Stadt erhobenen Entschädigungsansprüchen<sup>3)</sup>. So war Stralsund siegreich und Achtung gebietend aus diesem denkwürdigen Kampfe hervorgegangen, und zum Gedächtniß ihrer Großthaten bauten die Bürger aus den reichlichen Lösegeldern der Gefangenen das prächtige Rathhaus und den Artushof<sup>4)</sup>. In dem zuletztgenannten Jahre (1318) verkaufte nun auch Wizlaw der Stadt seinen dortigen Zoll mit Ausnahme von 380 Mark, die er 1317 den von der Ostsee für 3800 Mark verpfändet hatte, für 3000 Mark Wendischer Pfenninge wiederlöslich, bestimmte, daß alle zu Wasser oder zu Lande nach Stralsund kommenden Kaufleute nur hier den Zoll erlegen sollten, außer wenn die Güter nach anderen Rügischen Städten ausgeführt würden, in welchem Falle er dort zu erheben sei, und verhiess alle neu eingeführten Zölle abzuschaffen<sup>5)</sup>. Im J. 1319 bestätigte er der Stadt das Eigenthum aller erworbenen und noch zu erwerbenden Landgüter auf eine Meile in die Runde bedeu- und dienstfrei, das Recht, Statuten und Willkühren zu machen (*ut arbitrium statuunt quodcumque voluerint in civitate et suis proprietatibus*), das Geleitsrecht und das *jus de non evocando*, gab die Versicherung, daß innerhalb zweier Meilen um die Stadt kein Schloß und keine Befestigung angelegt und die angelegten abgebrochen werden sollten, bewilligte die ungehinderte Zufuhr vom platten Lande, den Vorzug, daß die fürstliche Münze nur in Stralsund sein, daß der Stadtrichter oder Richtvogt (*subadvocatus*) nicht ohne Bewilligung des Raths und der Älterleute bestellt werden sollte<sup>6)</sup>, widrigenfalls diese selbst das Richteramt verwalten durften, und daß jeder, der in Stral-

1) Sartorius-Lappenberg I. c. II. Nr. CXXVII. a. Fabricius I. c. IV. 3. Nr. 754. S. 117. — 2) Fabricius I. c. IV. 3. Nr. 746 b. S. 116. Visch, Mecklenburgische Urkunden. II. S. 118. — 3) Fabricius I. c. IV. 3. Nr. 753. 758. S. 117. — 4) Barthold, Gesch. von Pommern. III. S. 152. — 5) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Supplem. I. S. 1113. Gesterding, Pomm. Magazin. VI. S. 5. Fabricius I. c. IV. 3. Nr. 762. S. 119. — 6) Vergl. Gadebusch, Pomm. Sammlungen. I. S. 351. Anmerk. 27. und S. 356 ff., wo die

fund verfestet worden, auch in keiner anderen Stadt Lübischen Rechts im Fürstenthum Rügen gehegt werden sollte<sup>1)</sup>; ferner verpfändete er der Stadt die Münzpfenninge zu Stralsund und das Münz- und Münzwechselrecht für das ganze Land für 1000 Mark Wendischer Pfenninge, binnen 20 Jahren wiederlöslich (der Anfang der Sundischen Münze, moneta Sundensis)<sup>2)</sup>, verlieh ihr die Lehware über alle Stadtschulen<sup>3)</sup>, bestätigte das Privilegium, daß ohne des Raths und der Bürger Zustimmung weder in der Stadt noch sonst in ihrem Eigenthume Ordens-Convente angelegt werden dürften<sup>4)</sup>, befreite alle nach Stralsund Fahrenden vom Strandrechte<sup>5)</sup> und verlieh der Stadt das Eigenthum aller Güter im Dorfe Boigdehagen jenseits des durch dasselbe laufenden Bachs<sup>6)</sup>. Auch Herzog Christoph von Dänemark (von Halland, später König Christoph II.) sicherte der Stadt von neuem die ihr bereits im J. 1316 verheißenen Freiheiten zu, sobald er zur Regierung im Reiche Dänemark gekommen sein würde<sup>7)</sup>. 1318 wird die Marienkirche „in der Neu-

---

Reihe der Stadtvögte: Berchardus (1301); Wigbold (1310); Hinricus de Zemelowe (1319), später Bürgermeister; Johannes Wesent I. (1328. 1345); Johannes Wesent II. (1378. 1400), des vorigen Sohn; Georg Brunswyk (1421. 1425); Nicolaus Bruwendorp (1425. 1426). Seit Johannes Wesent I. hatte sich die Vogtei als Pfandbesitz vererbt, nach 1426 scheint die Stadt das Pfandrecht erworben zu haben. Vergl. unten zum J. 1488. — 1) Dähnert l. c. II. S. 8. Nr. VI. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 768. — 2) Gesterding l. c. VI. S. 2. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1114. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 767: „unse Muntepenninghe unde Munte unde Weste darfulves tom Sund — unde de Munte unde de Weste scal nergen wesen in unsen Landen unde in unsen anderen Steden, wente tu deme Stralesunde. Men unse Muntepenninghe beholde wi buten inme Lande unde in Steden als wi se vore hadden.“ Die Stelle ist bei Gesterding ganz mißverstanden; es ist hier von keiner Wechselbank die Rede und von keinem Recht, mit auswärtigen Münzen und deren Umsatz einen Verkehr zu treiben. Es war vielmehr damals allgemeiner Gebrauch, die Münzen jährlich einzuziehen und umzuprägen; die Ablieferer der alten Münze erhielten für diese eine geringere Quantität neuer Münze, und in dem hieraus für den Münzherren resultirenden Gewinn bestand eben der Münzwechsel (Weste), welcher hier der Stadt verliehen wird. — 3) Dähnert l. c. II. S. 8. Nr. 5. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 769. — 4) Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 770. — 5) Ebendas. IV. 3. Nr. 771. — 6) Ebendas. IV. 3. Nr. 772. — 7) Sartorius-Rappenberg l. c. II. Nr. CXXVII. d. Fabricius l. c. IV. 3. Nr. 786.

stadt<sup>1)</sup> zum erstenmal erwähnt<sup>1)</sup>. 1321 bestätigte Wizlaw der Stadt das Eigenthum der Güter Devin (Thevin), Teschenhagen, Zitterpenningshagen, Boigdehagen, Wendorf, Lüdershagen, Bogelsang, Lüßow, Langendorf und Redingshagen<sup>2)</sup>, verlieh ihr den Vorstrand am Meere längs ihres ganzen Gebiets, auf Rügischer und festländischer Seite, vom Saume des Wassers bis zum hohen Ufer, oder wo letzteres fehle, auf vier Ruthen Breite<sup>3)</sup>, auch überließ er ihr seine Wind- und Wassermühlen bei der Stadt, und bestimmte, daß die Güter, welche Stralsunder Bürger in dem Fürstenthum „zu der Stadt und der Bürger Miteigenthum“ kaufen würden oder gekauft hätten, auf Frauen und Männer nach Lübischem Recht forterben sollten, was aber in „ihrem Eigenthum zu Lehrecht oder zu Mannrecht liege,“ davon solle der Rath „dienen“ zu ewigen Zeiten<sup>4)</sup>. 1321 erhielten die Böttcher ihre Rolle<sup>5)</sup>. 1323 bewidmete Gedeminne, König der Litthauer und Russen, die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und die Deutschen auf Gothland mit großen Freiheiten in seinen Ländern<sup>6)</sup>. Als nach dem Erlöschen des Rügischen Fürstenhauses (1325) Wartislaw IV. von Pommern-Bolgast succedirte, bestätigte er die Privilegien Stralsund's<sup>7)</sup>, verkaufte der Stadt den Zoll, die Münze und den Münzwechsel (campсорia) daselbst für 2500 Mark reines Silbers<sup>8)</sup>, ermächtigte sie, die Straßenräuber und Friedensbrecher im Fürstenthum Rügen zu fangen und in der Stadt zu strafen, bestätigte das Stadteigenthum, und bestimmte, daß die Fährre von Stralsund nach Rügen beständig an ihrem Orte bleiben sollte, gewährte den Bürgern Zollfreiheit auf allen Gewässern zwischen Stralsund und Stettin, und erlaubte ihnen, in allen Stralsunder Kirchen Vicarien und Altäre zu stiften<sup>9)</sup>. 1326 bestätigte König Waldemar III. Atterdag von Dänemark die Freiheiten der

---

1) Fock l. c. II. S. 89. — 2) v. Balthasar und Gesterding, Abhandlung von den in Pommerschen Städten geltenden Rechten. S. 79. Movii, quaest. praelim. 2. ad J. Lubec. Nr. 26. — 3) Dähnert l. c. II. S. 10. — 4) Eben-  
 das. Suppl. I. S. 1114. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXIX. —  
 6) Ebendas. II. Nr. CXXX. Kogebue, Geschichte Preußen's. II. S. 355. —  
 7) Dähnert l. c. II. S. 10. — 8) Ebendas. II. S. 12. — 9) Liber privilegior.  
 civitat. Pomeran. im P. P. U. Dreger, Cod. diplomat. Pomeran. Msc. 1464.  
 1465. 1466. 1469. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1115.

Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin in Schonen und Dänemark<sup>1)</sup>, schloß mit ihnen ein Bündniß auf fünf Jahre<sup>2)</sup> und erlaubte ihren Handwerkern jährlich von Jacobi (25. Juli) bis Martini (11. November) auf den Schonischen Märkten mit ihren Waaren auszustehen und sich Buden zu miethen<sup>3)</sup>. Als Wartislaw IV. noch in demselben Jahre starb, nur unmündige Erben hinterlassend, und nun die Mecklenburger über die Rügische Erbschaft herfielen, vertheidigten die Stralsunder mit derselben Mannhaftigkeit, mit welcher sie vor zehn Jahren ihre Privilegien gegen den eigenen Landesherrn aufrecht erhalten hatten, jetzt die Rechte ihrer angestammten Herrschaft gegen den auswärtigen Feind. Sie schlossen nun ein Bündniß mit dem Geschlecht Putbus und 15 Rittern, 47 Knapen und der ganzen Gemeinheit (Menheyt) des Landes Rügen<sup>4)</sup>; vor allen aber waren es die Pommerschen Nachbarstädte, und unter diesen das opferfreudige Greifswald, welche die Stralsunder unterstützten und mit ihnen den jungen Herzogen ihr Erbe retteten<sup>5)</sup>. Auch der Schweriner Bischof hatte noch besondere Ansprüche auf das Fürstenthum Rügen gemacht und der Dekan von Berden als päpstlicher Delegat 1328 namentlich Stralsund an das Bisthum gewiesen. Als die Stadt sich auf den päpstlichen Stuhl berief, verhängte der Delegat 1329 über sie den Bann, und es kam zu weitläufigen Processen vor der Römischen Curie<sup>6)</sup>. Trotz der Kosten des Rügischen Erbfolgekrieges war die Stadt noch so vermögend, daß sie dem Herzog Gerhard von Sütland 1327 2260 Mark Sund. vorstrecken konnte<sup>7)</sup>. Indessen hatte sich schon während des Krieges das demokratische Element in den Zünften und der Gemeinde bedenklich geäußert. Die Aufreizungen Conrad's von Papenhagen (etwa im J. 1326) waren zwar noch ohne Erfolg geblieben, als aber 1328 letzterer mit dem Bürgermeistersohn Gerwin von Semlow

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXXI. b. — 2) Ebendas. II. Nr. CXXXI. c. — 3) Ebendas. II. Nr. CXXXI. h. — 4) Schwarz, Versuch einer Pomm. und Rügischen Lehnhistorie. S. 331. Gesterding, Pomm. Mag. IV. S. 163. v. Bohlen, Gesch. des Geschlechts v. Kraffow. II. S. 21. 26. — 5) Vergl. Greifswald und Barthold l. c. III. 204—220. — 6) Barthold l. c. III. S. 224. Gerdes, Rügliche Sammlungen. Stück 8. S. 699. 706. 710. — 7) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXXII. a.

gemeinschaftliche Sache machte, wußte dieser die Gemeinde derartig aufzuwiegeln, daß sie bewaffnet in die Versammlung des Rathes und der Aelterleute drang, die Wahl der vier Kriegshauptleute durch den Rath verwarf und diese Aemter durch Abstimmung der ganzen Gemeinde (universitas) besetzt wissen wollte. Diesmal behauptete sich aber der Rath, und Semlow wurde aus der Stadt gewiesen<sup>1)</sup>. Nachdem schon Otto I. von Stettin 1326 allen nach Stralsund handelnden Kaufleuten Freiheit vom Zoll, Geleitsgeld und Ungeld in seinen Ländern Groswin und Demmin zugesichert hatte<sup>2)</sup>, bestätigte Barnim III. 1331 dies Privilegium von neuem; es sollte sowohl für seine eigenen Unterthanen als für Fremde gelten und gleichmäßig für den Verkehr zu Wasser und zu Lande<sup>3)</sup>. 1338 bestätigte Bogislaw V. die Zollfreiheit der Stralsunder zwischen Stralsund und Stettin, und versprach ihnen auch den Zoll zu Oldenwehr nachzulassen<sup>4)</sup>. 1339 verbündeten sich die Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund mit dem Grafen von Holstein gegen See- und Straßenräuber<sup>5)</sup>. Als 1339 die Wolgaster Herzoge den Städten des Stettiner Herzogthums, welche von Brandenburgischer Lehnsanwartschaft nichts wissen wollten, Beistand gegen die Zumuthungen ihrer Landesherrn und der Markgrafen verhiessen, setzten erstere Bürgermeister und Rath von Stralsund als Bürgen für die verheissenen Privilegien<sup>6)</sup>. In demselben Jahre schloß die Stadt mit Greifswald, Anklam und Demmin ein Bündniß gegen Straßenräuber und Friedensbrecher unter den Vasallen auf zwei Jahre, und Stralsund verpflichtete sich vorläufig zur Stellung von 40 Reitern<sup>7)</sup>. 1341 kaufte die Stadt von den Herzogen die Dörfer Kummerow und Bussin (Borsin), mit der Bede, dem Ober- und Niedergericht und den Münzpfennigen<sup>8)</sup>. In demselben Jahre verband sich König Waldemar III. Atterdag von Dänemark mit den Städten Lübeck,

1) Brandenburg, Geschichte des Stralsunder Magistrats. S. 30. 31. —

2) Stavenhagen, Beschreib. der Stadt Anklam. Urk. Nr. XLV. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXXXVI. b. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1116. —

4) Ebendas. Suppl. I. S. 1116. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 357. —

6) Baltische Studien. VII. 1. S. 192. Vergl. Barthold l. c. III. S. 356. —

7) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CXLVI. e. — 8) Schwarz, Lehnshistorie. S. 549.

Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald gegen die Seeräuber <sup>1)</sup>; 1342 bestätigte er den Stralsundern das Recht, zu Skanör und Drakör einen Vogt zu halten, den hergebrachten Zoll, das Verkaufsrecht für allerhand Waaren in ihren Bitten, und das Recht, das zu behalten, was sie aus ihren gestrandeten Schiffen selbst retteten <sup>2)</sup>. 1343 bestätigte und erweiterte König Magnus II. Smek von Schweden, Norwegen, Schonen und Halland den östlichen Seestädten (*civitates maritimae orientales*), nämlich Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald (den Hauptstädten des „Lübischen oder Wendischen Drittels“ der Hanse) und dem „gemeinen Kaufmann von der Deutschen Hanse“ (*universis mercatoribus de Hansa Theutonicorum*) die alten Handelsfreiheiten in Norwegen <sup>3)</sup>, und verband sich 1344 mit ihnen zur Verfolgung der Seeräuber <sup>4)</sup>. 1352 schlossen die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin ein Bündniß zum Schutze des Meeres auf zwei Jahre; Stralsund übernahm mit Stettin, und als auch Greifswald beitrug, mit diesem gemeinschaftlich den dritten Theil der entstehenden Ausgaben <sup>5)</sup>; in demselben Jahre erneuerten auch Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin ihr Landfriedensbündniß auf ein Jahr, und 1353 auf zwei Jahre <sup>6)</sup>. Zugleich wurde gemeinschaftlich eine Rathswillkühr (*statuta senatus*) beliebt, und die Zahl der Rathsherren auf höchstens 24 festgestellt <sup>7)</sup>. 1354 und 1368 erließen die Städte des Lübischen Drittels ein Statut für die Grapengießer <sup>8)</sup>. Von 1358 ist der älteste aufbewahrte „Hansische Receß,“ beschloffen auf dem Hansetag zu Rostock von den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin <sup>9)</sup>;

---

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CL. — 2) Ebendas. II. Nr. CLI. b. Vergl. Stettin. — 3) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 373. Die früheste Erwähnung der „Drittel“ (Dordenele) ist vom J. 1347 (Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 395). Die Bezeichnung „Hansestädte, Städte von der Deutschen Hanse“ kam seit etwa 1358 in Gebrauch (Ebendas. II. Nr. CLXXXIII.); früher bezeichnete „Hansa“ nur einen Verein der Kaufleute in der Fremde. — 4) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CLIV. — 5) Ebendas. II. S. 423. Nettelbladt, Vom Ursprung der Stadt Rostock Gerechtfame Urk. Nr. 28. — 6) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 423. — 7) Stavenhagen l. c. Nr. L. — 8) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CLXXVII. b. — 9) Ebendas. II. Nr. CLXXXVIII.

die Beschlüsse des Lübischen Drittels, als des bedeutendsten, galten für den ganzen Bund. Mehre solcher Hansetage wurden in der Folge zu Stralsund abgehalten, so 1362, 1363 (zweimal), 1364 (fünffmal), 1365, 1367 (zweimal), 1368, 1369, 1370. 1358 erhielt die Stadt vom König Magnus II. Smek von Schweden und Norwegen Schutzbriefe für den Handel in seinen Reichen<sup>1)</sup>. Als König Waldemar III. Atterdag 1360 Schonen und Halland und selbst die Hansische Schwesterstadt Wisby eroberte, rüsteten sich die Hansen zur nachdrücklichen Vertheidigung ihrer Gerechtsame. 1361 beschloffen sie vorläufig 4000 Mark zur Kriegführung aufzubringen; Lübeck übernahm ein Drittel, Wismar und Rostock ein Drittel, Stralsund und Stettin ein Drittel, Niemand durfte Waaren nach Dänemark oder Schonen ausführen; die Erhebung eines Pfundzolls bei der Ausfuhr wurde angeordnet und ein Bündniß mit den Königen Magnus II. Smek und Haquin von Schweden und Norwegen eingegangen<sup>2)</sup>. Stralsund und Greifswald stellten zusammen 6 Roggen und 6 Snicken oder Schuten mit 600 Mann, ein „Wert“ und ein Wurfgeschütz (Blide), die anderen Städte verhältnißmäßig<sup>3)</sup>. Aber so erfolgreich der Krieg begann, endete er doch diesmal mit einer Niederlage der Hansischen Flotte bei Helsingborg, dem Waffenstillstand von Rostock (1362)<sup>4)</sup> und dem ersten Frieden von Stralsund (1364), der zwar im allgemeinen die alten Privilegien der Hanse herstellte, in Einzelheiten aber wenig befriedigte. Waldemar's III. Uebermuth und Gewaltthätigkeiten führten zu dem großen Hansetage zu Cöln im J. 1367 (wegen der bedeutenden Entfernung von den Pommerischen Städten nur durch Stralsund, und zwar mit den Abgesandten Bertram Wulflam und Johann Ruge beschildt), auf welchem der gemeinsame Krieg gegen die Reiche Dänemark und Norwegen beschloffen wurde<sup>5)</sup>, und im Frühjahr 1368 begann der

1) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1117. — 2) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCIX. CCX. CCXII. S. 492. — 3) Ebendas. II. Nr. CCXIII. Gleich viel wie Stralsund und Greifswald zusammen stellte Lübeck allein, und Wismar und Rostock zusammen. Vergl. Colberg, Stettin und Anklam. Außer diesen stellten auch Hamburg, Kiel und Bremen Mannschaften. — 4) Huitfeld, Danmark Nifes Kron. p. 528. Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXVIII. c. — 5) Sartorius-Lappenberg l. c. II. S. 606. Die Wendischen Städte mit den Viefslän-

Kampf. Stralsund stellte dazu zwei Roggen mit 230 Bewaffneten, dazu 40 Pferde, 2 Schuten, 2 Snicken, 2 Maschinen und ein „drivende Werk,“ unter Führung der Hauptleute Heino Schele, Borchard Plöß (Plose) und Johann Ruge<sup>1)</sup>. König Haquin von Norwegen erbot sich schon im April zum Waffenstillstande, dann wurde noch in demselben Jahre Kopenhagen erobert, die Burgen Helsingör, Nisföping, Skanör, Alholm fielen und Seeland wurde geplündert, während der Bundesgenosse der Hansen, König Albrecht von Schweden und Herzog von Mecklenburg, Schonen besetzte. Helsingborg hielt sich zwar, aber der Muth der von ihrem Könige verlassenen Dänischen Reichsräthe, des Adels und der hohen Geistlichkeit war so gebrochen, daß sie sich gegen Ende des Novembers 1369 nach Stralsund begaben und dort Friedensunterhandlungen anknüpften, worauf am 24. Mai 1370 der zweite Stralsunder Frieden zum Abschluß kam. Den Hansestädten wurden als Kriegssentschädigung auf 15 Jahre zwei Drittel alles Einkommens aus den Schonischen Schlössern und Vogteien Helsingborg, Malmö (Ellenbogen), Skanör und Falsterbo nebst Warberg in Halland und als Sicherheit deren Besetzung nachgegeben, worauf die Städte den Stralsunder Wulf Wulflam zum Vogt jener Schlösser bestellten. Die schwachvollste Bedingung für die Besiegten war aber die, daß die Dänischen Bevollmächtigten geloben mußten, keinem Könige huldigen zu wollen ohne Zustimmung der Hansestädte (desgelike schole wy nenen Heren eulfan, it en sy bi Rade der Stede) und ehe er die Hanseischen Privilegien mit seinem großen Siegel bestätigt habe<sup>2)</sup>. Die Hanse stand jetzt auf dem Gipfel ihrer Macht, und die Krone Dänemark unter der Vormundschaft des „gemeinen Kaufmanns von der Deutschen Hanse.“ Schon während des Krieges hatte König Albrecht von Schweden im J. 1368 den Hansestädten, seinen Bundesgenossen, ihre Freiheiten

---

dischen sollten 10 Roggen mit 1000 Bewaffneten, 10 Schuten und 10 Snicken aufbringen; sie stellten aber mehr (ebendaf. II. S. 613). — 1) Sartorius-Pappenberg l. c. II. S. 613. 620. 621. Nur Lübeck stellte mehr als Stralsund, nämlich 3 Roggen mit 345 Bewaffneten, 60 Pferde u. — 2) Suhm, Historie af Danmark. XIII. S. 857. 858. Grautoff, Lübecker Chroniken. I. S. 475. Sartorius-Pappenberg l. c. II. S. 678 ff. Vergl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark. II. S. 38 ff. Barthold l. c. III. S. 456—466.

auf Schonen bestätigt und namhaft erweitert <sup>1)</sup>; 1376 bestätigte Olof, mit Zustimmung der Hansestädte König von Dänemark und Norwegen, denselben den ausschließlichen Heringsfang an den Schonischen Küsten <sup>2)</sup>. 1370 erhielten die Alterleute der Gewandschneider-Compagnie von dem Rath ein Privilegium, in welchem ihnen nebst dem Range zunächst nach dem Rathe und einem privilegierten Gerichtsstande, die Wahl angesehener, der Compagnie nicht verwandter Einwohner, die Wortführung für die gesammte Bürgerschaft und die Freiheit von der Leistung des Amtseides zugestanden wurde <sup>3)</sup>. Nachdem 1372 in der Landestheilung des Wolgaster Hauses Stralsund an das Herzogthum „dieffeits (d. h. westlich) der Swine“ gekommen war, wurde in der neuen Theilung von 1377 Stralsund nebst dem eigentlichen Fürstenthum Rügen dieffeit und jenseit des Wassers dem Antheil Herzog Wartislaw's VI. von Barth zugetheilt. 1379 verbündeten sich die Städte Prenzlau, Templin und Straßburg mit Stralsund, Stettin und Pasewalk gegen Räuber und Mordbrenner <sup>4)</sup>. 1385 erhielt die Stadt von Wartislaw VI. eine Bestätigung ihrer Privilegien unter specieller Aufführung aller ihrer Gerechtsame <sup>5)</sup>. Etwa 1388 brach der zweite Aufstand der Bürgerschaft gegen den Rath aus; der Rath ließ zwar die Anstifter rädern und viertheilen, doch gab er insoweit nach, daß zwei Männer aus der Gemeindepartei, Hermann Hofang und Carsten Sarnow, in den Rath gewählt und ein Verbot der Kornausfuhr erlassen wurde <sup>6)</sup>. Hermann Hofang wurde 1390 der Uebertretung des Ausfuhrverbots beschuldigt, aus dem Rath verwiesen und nach einem Mordversuch gegen den Bürgermeister Nicolaus Siegfried gerädert. Die aufgeregte Bürgerschaft verlangte nun von dem Rath Rechnungsablegung über den Stadthaushalt, besonders wurde der älteste Bürgermeister Bertram Wulflam mit seinen Söhnen Wulf, Bertram und Claus der Unterschlagung von Stadteinkünften beschuldigt. Nur durch Carsten Sarnow's Vermittelung wurde die Gemeinde dahin vermocht, sich

---

1) Sartorius-Lappenberg l. c. II. Nr. CCXXXVII. — 2) Willebrand, Hanseische Chronik. III. 32. Barthold l. c. III. S. 489. — 3) Brandenburg l. c. S. 44. — 4) Sedt, Versuch einer Gesch. der Stadt Prenzlau. I. S. 189. — 5) Dähnert l. c. II. S. 12. — 6) Rangow's Pomerania, herausgeg. von Rosgarten. I. S. 413.

vorläufig bis zur Rechnungsablegung mit der Forderung einer Anleihe von 2000 Mark aus dem Vermögen Wulflam's zu begnügen. Doch Wulflam entwich mit seinen Söhnen vor der Rechnungsablegung 1391 aus der Stadt, und als die letzteren, unter sicherem Geleit in die Stadt zurückgekehrt, die Wiedereinsetzung des Vaters verlangten und nach deren Verweigerung der Stadt absagten, vertrieb die Volkspartei fast sämtliche Rathsmitglieder aus der Stadt und setzte neue ein, alle bestehenden Statuten wurden aufgehoben und dem Rath ein Ausschuss von zwölf Alterleuten beigelegt. Zugleich wurde bestimmt, daß vier Rathsherrn und zwei Alterleute den Stadthaushalt verwalten, kein Bürger ein landesherrliches Amt bekleiden und Aenderungen in der Stadtverfassung nur mit Zustimmung sämtlicher Alterleute vorgenommen werden dürften. Dennoch gelang es Wulflam 1393 durch seine Freunde seine Rückkehr und Wiedereinsetzung zu bewirken; Carsten Sarnow, der Führer der Volkspartei, wurde enthauptet und seine Leiche außerhalb der Stadt eingescharrt, die neue Verfassung umgestoßen und in dem Stadtwillführbuch ausgestrichen. Schon im nächsten Jahre wurde eine ausgebreitete Verschwörung der Volkspartei entdeckt, an deren Spitze drei Rathsmitglieder standen, und deren Absicht war, den ganzen Rath und seine Anhänger zu ermorden; die Rädelshörer wurden aber hingerichtet und 48 Bürger aus der Stadt verwiesen. Dennoch gewann die Volkspartei nochmals die Oberhand, die Leiche Sarnow's wurde ehrenvoll in der Stadt begraben und die Veranlasser seiner Hinrichtung theils gerädert, theils enthauptet. Erst als sich die Herzoge ins Mittel legten und 1395 den alten Rath wieder einsetzten, nahm der blutige Bürgerzwist ein Ende, und der Rath gewann bis gegen die Reformationszeit zusehends an Selbstständigkeit und innerer Festigkeit<sup>1)</sup>. Gegen die Seeräuber in der Ostsee, die Vitalienbrüder oder Likendeeler, hatten schon 1391 die Stralsunder auf eigene Hand unter Carsten Sarnow's Führung mit Glück gefochten, eins ihrer Schiffe genommen, die Gefangenen wegen Man-

---

1) Brandenburg l. c. S. 32 ff. Berckmann, Stralsunder Chronik, herausgegeben von Zober. S. 165 ff. Zober, Carsten Sarnow, ein Stralsunder Bürgermeister.

gels an Gefängnissen in Tonnen gesteckt und dann enthauptet<sup>1)</sup>. Zu der im J. 1394 ausgerüsteten großen Hanfischen Friedensflotte gegen die Vitalienbrüder stellte Stralsund vier Koggen mit 400 Gewappneten (nur eine Kogge weniger als Lübeck)<sup>2)</sup> und zeigte sich besonders thätig. 1395 schlossen Stralsund, Greifswald und Anklam einen Münzvertrag; die gewogene (rauhe) Mark sollte 12 Loth Silber (fein) halten, und zu 46 oder 46½ Würfeln ausgeprägt werden; von den kleinen Pfenningen sollte die gewogene Mark 7½ Loth Silber halten und zu 4 Mark 4 Schillingen ausgeprägt werden<sup>3)</sup>. 1399 erneuerten dieselben Städte und Demmin ihr Bündniß gegen die Landfriedensbrecher, diesmal auf unbestimmte Zeit, mit der Bedingung halbjähriger Aufkündigung; Stralsund verpflichtete sich zur Stellung von 50 Wapenern und 12 Schützen zu Pferde<sup>4)</sup>. 1402 bestimmte Pabst Bonifaz IX., daß die Stralsunder vor kein anderes geistliches Gericht als das Archidiaconat von Tribsees gezogen werden dürften<sup>5)</sup>. Barnim's VI. Begünstigung der Vitalienbrüder und Händel mit den Lübeckern veranlaßten 1403 die Städte Stralsund und Greifswald zu einem Bündniß mit Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar gegen ihre Landesherren<sup>6)</sup>. In demselben Jahre schloß Stralsund mit den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg einen Münzvertrag, nach welchem man den „witten Pfenning“ zu 4 Pfenningen Lübisches aus 12½ löthigem Silber, die „helen Penninge“ aus neunlöthigem Silber und „Hellinge“ aus achtlöthigem Silber prägen wollte; Stralsund und Rostock durften auch „hole Penninge,“ deren 3 auf 2 Lübisches Pfenninge gingen, aus neunlöthigem Silber prägen<sup>7)</sup>. Die Ausprägung der geringhaltigen Kupferpfenninge (schwarze helle Penninge)<sup>8)</sup>, welche besonders zu Opferpfenningen verwendet, das Einkommen der Geistlichkeit schmälerten, erregte die Unzufriedenheit Curd Bonow's,

---

1) Kanow I. c. I. S. 430. Bergmann I. c. S. 164. — 2) Euhm I. c. XIV. p. 325. Voigt, Vitalienbrüder. S. 33. Barthold I. c. III. S. 524. — 3) Dähnert, Pomm. Biblioth. IV. S. 181. Stavenhagen I. c. Nr. CVI. Vergl. Gesterding, Pomm. Magazin. VI. S. 17. — 4) Stavenhagen I. c. Nr. LXVII. — 5) Dähnert, Samml. Pomm. Landes-Urkunden. Suppl. I. S. 1117. — 6) Barthold I. c. III. S. 570. — 7) Gesterding I. c. VI. S. 21. — 8) Ebendas. VI. S. 31.

Archidiacons zu Tribsees und ersten Pfarrherrn zu Stralsund. Als der Rath auf seine Vorhaltungen erwiderte, es stehe jedem frei zu opfern wieviel er wolle, verließ Bonow 1407 die Stadt, erschien mit 300 Reitern vor den Mauern, verbrannte die Dörfer der Stadt, verstümmelte Stralsunder Bürger, die ihm in die Hände fielen, namentlich aus der Trägerzunft, und zog mit der gemachten Beute davon. Die aufgebrachte Bürgerschaft, an ihrer Spitze die Träger, bemächtigte sich der 16 Priester, welche dem Pfarrherrn heimlich Munition zugesandt und über den der Stadt zugesügten Schaden gespottet hatten, um sie sämmtlich zu verbrennen; der eingeschüchterte Rath vermochte die Menge zwar, die größere Anzahl zu verschonen, mußte es aber geschehen lassen, daß die drei angesehensten Geistlichen, der Official und die beiden Capellane des Archidiacons, auf dem neuen Markt verbrannt wurden. Der Bischof von Schwerin citirte nun den Rath zur Verantwortung nach Bügow, und als dieser Bedenken trug, sich in der bischöflichen Burg zu stellen, that der Bischof den Rath und die ganze Stadt in den Bann und rief sämmtliche Geistliche aus der Stadt. Auf die Berufung des Raths an den schismatischen Pabst Gregor XII. verfügte dieser zwar eine Aufhebung des Banns, welche 1409 durch den Bischof von Cammin bewirkt wurde, doch erkannte der Schweriner Bischof die Rechtsgültigkeit der Bulle und die Einmischung des fremden Bischofs in seinen Sprengel nicht an. Gleichwohl bewog ihn die Besorgniß, er möchte Stralsund gänzlich aus seinem Sprengel verlieren, mit der Stadt einen Sühnevertrag dahin zu schließen, daß diese auf dem Marienkirchhof eine Capelle bauen, darin eine ewige Lampe und drei Vicarien und Seelmessen stiften, an der Stelle, wo die Priester verbrannt worden, ein Steinkreuz setzen, die Ueberreste der Verbrannten feierlich und namentlich unter Mitwirkung der Träger bestatten, Pilger nach Rom, San Jago di Compostella, Wilsnack und dem Gollenberg senden, und dem Bischof 1500 Mark zahlen sollte u., wogegen alle Zwietracht gesühnt sein sollte. Als aber der Bischof in der Absolutions-Urkunde nur den Rath und die für unschuldig Erkannten vom Banne befreite, die Alterleute der Träger und ihre Genossen aber nicht, entstand ein neuer Proceß vor der Römischen Curie, der sich noch bedeutend in die Länge zog; schon 1410 berechnete die

Stadt den von dem Bischof ihren Kaufleuten zugefügten Schaden auf 100,000 Goldgulden und die Proceßkosten auf 60,000 Mark Silber. Curd Bonow's Gewaltthaten kamen im ganzen Proceß nicht weiter zur Sprache<sup>1)</sup>. 1405 hatte eine Seuche ein Drittel der Einwohnerschaft hingerafft<sup>2)</sup>. 1408 bestimmte Wartislaw VIII. zu Gunsten Stralsund's, daß Niemand aus dem Lande zu Rügen Getreide zum Verkauf außer Landes verschiffen, auch Niemand außer den Bergenern, Garhern und Gingstern Gewand zum Verkauf ausschneiden dürfe<sup>3)</sup>. Die Ermordung des Bürgermeisters Wulf Wulfslam durch Starke Zuhm (1409) rächten die Stralsunder durch Zerstörung des Zuhm'schen Hofes Keiseritz auf Rügen, und 1414 mußten die Zuhmen die Hand des Bürgermeisters mit 200 Rittern und Knappen und 200 Frauen und Jungfrauen feierlich zu Grabe tragen<sup>4)</sup>. Nach Wartislaw's VIII. Tode († 1415) wurde seiner Wittwe und seinen minderjährigen Söhnen und Neffen von den Ständen ein Regierungsrath beigeordnet, welchem auch zwei Rathmannen von Stralsund, zwei von Greifswald, einer von Anklam und einer von Demmin angehörten; bemerkenswerth, weil von hier ab die Eigenschaft der vier genannten Städte als sogenannter „Vorderstädte“ im Herzogthum Wolgast „diesseits der Swine“ hervortritt<sup>5)</sup>. 1416 übergab Pritbor von Putbus den Stralsundern sein Schloß Putbus auf Schloßglauben<sup>6)</sup>. Der Landmarschall Degener Buggenhagen, welcher 1419 den Todfeind der Stralsunder Curd Bonow erschlagen hatte, fand in der Stadt willige Aufnahme und Schutz; doch konnten die Stralsunder nicht verhindern, daß ihr Schügling im J. 1420 durch Hennele Behr auf Rüstrow und dessen Genossen auf Anstiften der Herzogin Agnes an der herzoglichen Tafel ermordet wurde. In Gemeinschaft mit den Greifswaldern belagerten sie nun das Schloß Usedom, den Wittwensitz der Herzogin, wohin sich einige der Theilnehmer am Morde zurückgezogen hatten, eroberten es auch, konnten es aber nicht hindern, daß die Gefuchten entflohen.

---

1) Barthold l. c. III. S. 586—604. Berckmann l. c. S. 170 ff. — 2) Berckmann l. c. S. 169. — 3) Dähnert l. c. II. S. 16. — 4) Berckmann l. c. S. 8. 168. 176. Brandenburg l. c. S. 46. — 5) Schwarz, Lehnshistorie. S. 497. — 6) Ebendas. S. 498.

Bald darauf erfuhren sie, daß der größte Theil der Verschworenen sich nach dem Mecklenburgischen Schlosse Rostrow geflüchtet hatte. Sie belagerten das Schloß ungesäumt, eroberten es und nahmen 16 der Theilnehmer am Morde gefangen, darunter Henneke Behr. Der Befehlshaber des Schlosses, Nicolaus Starkow, welcher bei einem Fluchtversuch im Burgsee ertrunken war, wurde aufgefischt und auf das Rad geflochten. Henneke Behr, der eigentliche Anstifter des Mordes, wurde von den Stralsundern durch die Stadt geschleift und dann auf das Rad gestossen<sup>1)</sup>. 1421 wurde das Brigittenkloster Marienkron, zugleich Mönchs- und Nonnenkloster, durch das Nonnenkloster zu Marienwalde, Rageburger Diöcese, auf dem dazu überlassenen Marien- und Magdalenenkirchhof vor dem Küterthor gegründet<sup>2)</sup>. In der neuen Landestheilung vom Jahre 1425 kam das eigentliche Fürstenthum Rügen, und damit Stralsund, an Barnim VIII. und Swantibor II.<sup>3)</sup> In demselben Jahre schlossen die Städte Rostock, Stralsund und Greifswald einen Münzvertrag; es sollten „Söslinge“ zu sechs kleinen Lübischen Pfennigen ausgeprägt werden<sup>4)</sup>. An dem Kriege der mit dem Grafen von Holstein verbündeten Hansestädte gegen König Erich X. von Dänemark, Schweden und Norwegen (1427) betheiligte sich von den Pommerischen Städten allein Stralsund; selbst als ihr Landesherr Barnim VIII., Erich's Bundesgenosse, den Stralsundern die Hülfeleistung untersagte, erklärten sie freimüthig, daß sie von dem Bunde mit den andern Städten nicht abgehen könnten. Der Seekrieg lief für die Städte unglücklich ab, und Erich und Barnim benutzten dies, um Zwietracht zwischen dem Rath und der Bürgerschaft auszufäen, als setzte der Rath nur im eigenen Interesse, zum

---

1) Zober, Stralsundische Chroniken I. S. 178. Herm. Corneri Chronica bei Eccardi, Corpus histor. med. aevi II. p. 1243. 1246. Rufus, Lübecker Chronik bei Grautoff, Lübeckische Chroniken II. S. 493. 511. 514. Fisch, Urkunden des Geschl. Behr. III. Nr. 413. 414a. 418. 419. Erst Kanow (Pomerania, herausgeg. von Rosgarten. I. S. 461) bringt statt des Henneke Behr einen Bicke Behr, angeblich Marschall der Herzogin Agnes in die Erzählung. Die älteren Berichte und die Urkunden sind aber glaubwürdiger. — 2) Gadebusch, Pomm. Sammlungen. I. S. 185. Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1118. — 3) Dähnert l. c. II. S. 249. — 4) Gesterding l. c. VI. S. 29.

Ruin des Handels und Gewerbes der Gemeinde den Krieg fort. 1428 erhob sich die Zunft der Brauer, doch wurde der Aufstand durch die Geistesgegenwart des Bürgermeisters Nicolaus von der Lippe und Enthauptung von sechs Meuterern zeitig gedämpft<sup>1)</sup>. In demselben Jahre schlossen auch die Herzoge Casimir, Wartislaw IX. und Barnim VIII. mit den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzvertrag auf fünf Jahre; man beschloß, Münzen von gleichem Gehalt auszuprägen, und zwar sollten die Städte „grote Penninge“ zu 12 kleinen Sundischen Pfenningen oder zwei weißen Stettin'schen Pfenningen (Witten) ausprägen, wogegen die Herzoge Pfenninge zu sechs Pfenningen schlagen wollten; gleichzeitig wurde auch der Cours verschiedener auswärtiger Münzsorten bestimmt<sup>2)</sup>. Inzwischen dauerte der Krieg der Hansestädte gegen Dänemark fort. Eine Dänische Flotte von 70 bis 80 Fahrzeugen mit 1400 Bewaffneten landete im Hafen von Stralsund, und die Dänen verbrannten die Schiffe der Stralsunder und beschossen die Stadt mit Donnerbüchsen. Als aber ein ungünstiger Wind ihre Abfahrt verzögerte, bemannten die Stralsunder schnell entschlossen einige eben von auswärts heimkehrende Fahrzeuge unter Führung der Rathmannen Everd von Huddessen, Meister Paul, Lorenz von Lunden, Grone Arendt und Hermann Louwe, und setzten den Dänen nach. Die ganze feindliche Flotte wurde theils genommen, theils in den Grund gehohrt, theils zerstreut, eine große Anzahl Dänen erschlagen und 300 Gewappnete gefangen nach Stralsund geführt; eine der ruhmvollsten Waffenthaten Stralsunder Bürger<sup>3)</sup>. 1433 schlossen die Stralsunder mit Grich gegen Gewährung einiger Handelsvortheile einen Separatfrieden zu Røge, während Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg den Krieg standhaft fortsetzten und 1435 durch den Frieden zu Bordingborg ihre alten

---

1) Berckmann l. c. S. 179. Barthold l. c. IV. S. 76—83. — 2) Stavenhagen l. c. Nr. CVII. — 3) Berckmann l. c. S. 180. Kanrow l. c. II. S. 27 ff. Daß der Dänholm nicht von dieser Niederlage der Dänen seinen Namen haben kann, wie gemeinhin angenommen wird, ergibt sich aus dem urkundlichen Vorkommen des Namens Deneholm schon im J. 1288 (s. oben). Uebrigens läßt Kanrow das Seegefecht nicht beim Dänholm, sondern an der Peenemündung verfallen.

Handelsfreiheiten wieder erhielten <sup>1)</sup>. Bei der neuen Theilung zwischen den Brüdern Swantibor II. und Barnim VIII. (1435) erhielt ersterer († 1440) die Insel Rügen mit der Stadt Stralsund <sup>2)</sup>. In der Verheißung freien Geleits an Holländische, den Hansen verfeindete Kaufleute durch Wartislaw IX. und Barnim VIII. sahen die Stralsunder eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien; sie verheerten Kenz, Rübisch und Saal und ließen 1437 den Vogt zu Damgarten und mehrere herzogliche Knechte, welche die Fremden unterstützten hatten, enthaupten <sup>3)</sup>. 1446 erneuerten die vier Vorderstädte ihr Landfriedensbündniß, diesmal mit Beifügung einer Klausel gegen Verunrechtungen durch ihre Landesherren <sup>4)</sup>. In dem allgemeinen Landfriedensbündniß der Hansestädte von 1450 wird Stralsund als die fünfte Stadt im Lübschen Drittel aufgeführt, sie hatte 10 Bewaffnete zu stellen <sup>5)</sup>. 1450 befestigten sich die Stralsunder stärker, vertieften die Gräben, bauten Zingel und eine steinerne Brücke über den hohen Graben und schafften Bliden und eine Donnerbüchse an, welche Steinkugeln von 13 Pfüpfund schoß <sup>6)</sup>. 1451 wüthete die Pest in Stralsund in dem Grade, daß bisweilen an einem Tage 150 Leichen aus jedem Kirchspiel beerdigt werden mußten. Es starben 2 Bürgermeister, 6 Rathsherren, viele Häuser wurden ganz leer <sup>7)</sup>. Wartislaw IX. und seine Söhne Erich I. und Wartislaw X. ertheilten 1452 den vier Vorderstädten ihr sogenanntes „goldenes Privilegium“: sie sollten in guten Sachen zusammenhalten, Land- und Wasserstraßen für Kaufleute und Wanderer sicher stellen, Straßenräuber und Mordbrenner verfolgen und richten; die Bürger durften ihre gestrandeten Schiffe und Güter selbst in Sicherheit bringen oder gegen billigen Lohn bergen lassen; sie sollten frei sein von jederlei Zoll und Unpflicht, besonders vom Brettgeld und Schutengeld zu Wolgast, vom Bezapfen ihres Weins und Biers und vom „Umkehlen“ ihrer Schiffe; hatte der Landesherr Ansprüche an einen Bürger der vier Städte, so sollte er ihn nicht vor sein „Schloß

1) Barthold l. c. IV. S. 91 ff. Rangow l. c. II. S. 34. — 2) Schwarz, Pohnshistorie. S. 525. — 3) Barthold l. c. IV. S. 109. — 4) Schwarz l. c. S. 537. — 5) Abschrift im Stettiner Stadt-Archiv. Mehr stellten nur Lübeck und Cöln, jede 20; Hamburg 15; Bremen, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig und Halle, jede 12. — 6) Berckmann l. c. S. 193. 196. — 7) Ebendas. S. 197.

oder Wall<sup>a</sup> citiren, sondern bei dem Rath seiner Stadt nach Stadtrecht belangen; bei Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und einer der vier Städte sollten die übrigen drei das Mittleramt übernehmen, nöthigenfalls auch rechtlich entscheiden; den vier Städten, ihren Kirchen und ihren Bürgern wurden ihre Landgüter bestätigt und die Befugniß verliehen, neue dazu zu kaufen; wenn sie in ihren Gütern das hohe und niedere Gericht und Befreiung vom Einlager hätten, sollten sie nicht daran turbirt werden; fürstliche Schloßvögte und Amtleute, die dawider handelten, sollten abgesetzt, auch diese Privilegien niemals von den vier Städten durch eine Uebertretung, Verschäumniß oder Unhuld verwirkt werden<sup>1)</sup>. Der Bürgermeister von Stralsund, Otto Boge, ein stolzer, herrischer und gewaltthätiger, aber in der Stadt einflußreicher Mann, hatte aus den zwischen Wartislaw IX. und Mecklenburg wegen der Erbschaft Barnim's VIII. schwebenden Streitigkeiten den Vorwand genommen, zu verhindern, daß die Stadt ihrem Landesherrn huldigte. Letzteres geschah zwar dennoch am 1. Januar 1452 und Boge verließ die Stadt; er kehrte aber bald zurück und nachdem er sein Regiment durch die Entdeckung einer Verschwörung gegen den Rath, an deren Spitze sein Gegner Matthias von der Lippe stand, befestigt hatte, vereitelte er die Bemühungen Wartislaw's, die Hülfe Stralsund's gegen die Mecklenburger zu gewinnen. Eigenmächtig in die Rechte des Herzogs eingreifend, schrieb nun Boge 1453 einen Landtag nach Stralsund aus, um wegen des Landes Besten zu verhandeln. Auf dem Tage erschienen wirklich die Sendboten der meisten Städte und eine Anzahl herzoglicher Vasallen; auch der Herzog sandte unter seinem und der Stadt sicherem Geleit als seinen Botschafter den Landvogt von Rügen, Raven Barnekow. Inzwischen hatte eine Partei der Bürgerschaft, unzufrieden mit der eingeführten „Ziese,“ dem Herzog angeboten, ihm die Stadt zu überliefern und den Rath in seine Gewalt zu bringen. Der Anschlag war aber entdeckt worden und Boge nahm davon Gelegenheit, in öffentlicher Versammlung den Herzog einen Verräther zu nennen, dem man keinen Gehorsam

1) Stavenhagen I. e. Nr. LXXII. Besondere Ausfertigung für Stralsund: Dähnert, Sammlung. II. S. 16.

schuldig sei. Als Barnekow mannhaft die Partei seines Fürsten ergriff und den Bürgermeister der Lüge zieh, beschuldigte Boge den Landvogt der Spionage und der Absicht, die Stadt zu verrathen, ließ ihn ergreifen, schleunigst durch die Richtvögte Johann Borwerk und Notzer Steinweg aburtheilen, danach mit den Füßen an ein Pferd binden, und unter Schmähungen gegen den Fürsten, denen Barnekow, so lange er es vermochte, widersprach, durch die Stadt schleifen, endlich den Halbtodten auf das Rad stoßen. Der Herzog war auf das höchste aufgebracht und begann sofort mit offenen Feindseligkeiten gegen die Stadt. Boge suchte sein terroristisches Regiment zu befestigen, indem er seine Feinde verfolgte. Unter anderm ließ er einen Bürger Matthias Darne einsperren und foltern; aber jetzt traten 400 Bürger auf, forderten die Freilassung Darne's, und als Boge sie verweigerte, befreiten sie den Gefangenen mit Gewalt. Damit war Boge's Herrschaft zu Ende; er entfloh nach Colberg, dann zum König von Dänemark, endlich nach Lübeck. Schon vorher waren die beiden Richtvögte entwichen, aber der Herzog hatte sie auffangen und rädern lassen. Der Rath söhnte sich nun mit dem Herzoge aus und verfestete das Geschlecht Boge's, während der Herzog die Verhängung der Reichsacht über ihn bewirkte. Dagegen dauerte die Befehdung der Stadt durch die Barnekow's fort, und suchten diese den Tod ihres Betters durch Niederwerfung Hansischer Kaufleute zu rächen<sup>1)</sup>. Die Orbare der Stadt hatte der Herzog an den Greifswalder Bürgermeister Heinrich Rubenow verpfändet, der sie 1456 der neugegründeten Universität schenkte. Wegen des Ueberfalls zu Horst im J. 1457 (vergl. Greifswald), an welchem sich auch die Stralsunder betheiligten, suchte sich Herzog Erich I. durch Begünstigung der Barnekow's und ihres Beschüßers, des Herzog's Heinrich von Mecklenburg, in ihren Feindseligkeiten gegen die Stadt zu rächen. Als darauf Erich und Wartislaw selbst die vom Barther Markte heimkehrenden Stralsunder überfielen, 40 Bürger gefangen nahmen und ihres Erlöses sowie ihrer Güter, zusammen

---

1) Raugow's Pomerania, herausgeg. von Kosgarten. II. S. 85 ff. Barthold l. c. IV. S. 164—186. v. Bohlen, Bischofsroggen, S. 175—210, polemisch gegen Barthold.

im Werthe von 2000 Rh. Fl., sich bemächtigten, zwangen die Angehörigen der Gefangenen den unthätigen Rath, sich 40 Beisitzer aus der Gemeinde zu erwählen und das Schutz und Trugbündniß mit den andern drei Borderstädten gegen die Gewaltthätigkeiten der Landesherren zu erneuern. Ein neuer Raubzug der Mecklenburger endete mit schwachvoller Niederlage; eine große Anzahl Mecklenburgischer Vasallen wurde von den Stralsundern erschlagen, 100 Mann gefangen und 200 Pferde erbeutet. Herzog Heinrich sah sich schließlich so bedrängt, daß er 1460 mit den Stralsundern Frieden schloß, und gegen Auslieferung der Gefangenen den Barnekow's den ferneren Beistand versagte. Inzwischen war auch Boze 1458 aus seiner Verbannung zurückgekehrt, er verjöhnte sich mit den Gewerken und wurde als ältester Bürgermeister wieder eingesetzt<sup>1)</sup>. Eine Pest im J. 1464 soll zu Stralsund 5000 Menschen (!) hinweggerafft haben<sup>2)</sup>. In demselben Jahre hatten die Stralsunder dem Herzog Wartislaw X. das Raubschloß der Hagen Neu-Torgelow einnehmen, und vermittelten 1468 zu Greifenhagen durch eine Botschaft von 100 Reitern einen Waffenstillstand zwischen dem Herzog und den Brandenburgern; auch 1469 zogen sie dem Herzog zum Entsatz der Stadt Ufermünde von den Märkern mit 14 Schiffen und 400 Gewappneten nebst großem Vorrath an Lebensmitteln und Geschütz zu Hülfe. Zum Dank für diese Willfährigkeit der außerhalb ihrer Mauern nicht zur Kriegsfolge verpflichteten Bürger schlichtete Erich 1470 den noch immer fortdauernden Zwist der Stadt mit den Barnekow's; der Herzog übernahm im Namen der Stralsunder den Leichnam des gemordeten Raten Barnekow mit einem Gefolge von 600 Personen in die St. Nicolaiskirche zu Greifswald zu bringen, Seelenmessen für ihn zu stiften, auf der Stelle der Hinrichtung ein Kreuz zu errichten, und außer einem Opfer von 200 Rh. Fl. auf die Bahre an das Geschlecht der Barnekow 3000 Rh. Fl. in drei Terminen zu zahlen<sup>3)</sup>. Damit hatte der 18jährige Streit, in welchem die Stadt einen Schaden von 100,000 Rh. Fl. erlitten hatte,

---

1) Berckmann l. c. S. 224. — 2) Ebendas. S. 210. — 3) Gesterding, Pommerisches Magazin. IV. S. 112. 115. 116. Barthold l. c. IV. S. 343. Berckmann l. c. S. 211. 319 ff.

ein Ende<sup>1)</sup>. 1474 ward der Thurm der Marienkirche gebaut<sup>2)</sup>. 1477 bestätigte Wartislaw X. die Privilegien der Gewandichneider in Stralsund und den andern Städten des Fürstenthums Rügen<sup>3)</sup>, und 1478 versicherte er den Bürgern für ihre abermals ohne Verpflichtung willfährig in dem Kriege gegen Brandenburg geleistete Folge und Hülfe, daß er nicht ohne sie mit der Mark Frieden machen wolle, verhiess ihnen auch Abstellung der von Bogislaw X. eingeführten Zollbeschwerden zu Wolgast<sup>4)</sup>. 1479 kam Bogislaw X. zum erstenmal in die Stadt, welche ihm huldigte und eine Bestätigung des goldenen Privilegiums erhielt. 1482 und 1483 erneuerten die „sechs Wendischen Städte“ der Hanse: Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund ihr Schutz- und Trugbündniß auf zwanzig Jahre<sup>5)</sup>. 1484 finden verschiedene Klagepunkte des Herzogs ihre Erledigung<sup>6)</sup>. 1486 löste der Herzog die Orbare von der Universität zu Greifswald für 1000 Mark ein (vergl. Greifswald). 1487 entstanden Zwistigkeiten mit der Stadt Stargard; die Stralsunder setzten einen Stargarder, und die Stargarder einen Stralsunder Bürgermeister gefangen, bis endlich der Herzog den Streit zu Gunsten Stralsund's schlichtete (vergl. Stargard). 1488 bestätigte Bogislaw X. der Stadt ihre Privilegien, quittirte über 1500 Rh. Fl. ausgeschriebenener Bede (ein Zwölftel des Gesamtbetrages aus dem ganzen Herzogthum), deren Zahlung ihr für die Zukunft nicht verfänglich sein sollte, und überließ ihr die Vogtei und das ganze Gericht zu Stralsund, „beide, hözste und siede, ahn Hand und Hals,“ das der Stadt bereits für 5000 Mark verpfändet war, jetzt eigenthümlich für 3500 Rh. Fl.<sup>7)</sup> 1491 halfen die Stralsunder dem Herzog bei Bezwingung des Malgan'schen Schlosses Wolde. Den Plänen Bogislaw's X., welcher mit Eifer und Umsicht die von seinen Vorfahren unter revocabeln Titel ver-

---

1) Barthold l. c. IV. S. 348. — 2) Rangow l. c. II. S. 181. — 3) Dähnert, Sammlung Pommerischer Landes-Urkunden. II. S. 19. — 4) Ebendas. II. S. 19. — 5) Rudloff, Gesch. v. Mecklenburg. S. 829. 845. Barthold l. c. IV. S. 453. 455. — 6) Krab, Urkundenbuch zur Gesch. des Geschl. v. Kleist. S. 84. Nr. 165. — 7) Dähnert l. c. II. S. 20. v. Gießstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschl. v. Gießstedt. I. S. 319. Nr. 29. Gadebusch, Pommerische Sammlungen. I. S. 377.

äußerten landesherrlichen Rechte und Besitzungen zurückzuerwerben, und namentlich auch den Ausbreitungen der Städte in Auslegung ihrer Privilegien gegenüber die fürstlichen Gerechtigame mit Nachdruck zu wahren suchte, war Stralsund, als die größte und mächtigste, besonders hinderlich. Angeregt durch seinen Rath, den Sächsischen Doctor von Ritscher, und trotz der Abmahnungen des Stettiner Hauptmanns Werner von der Schulenburg begann Bogislaw X. 1504 Feindseligkeiten gegen die Stadt, jedoch ohne Absage. Die Stralsunder schickten sofort dem Herzoge einen Fehdebrief, machten einen Einfall in Rügen, plünderten die fürstlichen Dörfer, ließen die Bauern schwören, und nahmen eine Anzahl Edelleute, die von einer Erneuerung des alten Bündnisses gegen den Landesherrn nichts wissen wollten, gefangen<sup>1)</sup>. Der Herzog wagte es nicht, die mächtige Stadt einzuschließen, und unter Aufgebung Ritscher's<sup>2)</sup> wandte er sich wieder an Schulenburg, der die Sache so geschickt zu lenken wußte, daß die Stadt Unterhandlungen aufknüpfte und man sich über einen Tag zur Ausgleichung in Rostock einigte. Hier verglich sich die Stadt mit dem Herzoge durch Vermittelung der Herzoge von Mecklenburg über folgende Punkte. Die Lehnsgüter der Stralsunder im Fürstenthum Rügen und Barth, die ihnen vereignet seien, sollten ihr Eigenthum bleiben, ebenso die erblich gekauften, und die, deren ungestörten dreißigjährigen Besitz sie beweisen könnten; die pfandweise besessenen sollten den Verpfändern, event. aber dem Herzoge zur Lösung stehen, und die Stralsunder hinfort bei Verlust des Kaufgeldes ohne Willebrief des Herzogs keine Lehnsgüter erblich oder pfandweise an sich bringen<sup>3)</sup>; von dem Zoll zu Damgarten, sowohl dem alten, als dem nach kaiserlicher Bewilligung eingeführten neuen, sollten die Stralsunder frei sein; in Processen gegen die Stadt sollte das Forum vor dem Herzoge und seinen Rätthen sein, wogegen in Processen Einzelner gegen einzelne Stralsunder die Gerichtsbarkeit

1) Berckmann l. c. S. 15. 216. Rangow l. c. II. S. 289 ff. — 2) „Sund is nen Dffenoge, wenn se uth then, so then se uth als de Timmen uth dem Numpe,“ sagte der Ritter Podewils zu Ritscher. — 3) Sehr wichtig für den Herzog, weil durch das Ueberhandnehmen des Erwerbs von Lehnsgütern durch die zur Lehnfolge nicht verpflichteten Stralsunder Bürger die Zahl der Rosßdienste erheblich vermindert wurde.

der Stadt nach Lübischem Rechte und die Appellation nach Lübeck blieb; die Rügenischen Gefangenen sollten gegen Urfehde freigegeben, die Bauern ihres Eides entlassen werden, die Münze sollten sie nach des Herzogs Schrot und Korn schlagen, und den Hammer ruhen lassen, so oft der Herzog und die Stände es für nöthig erachteten; endlich sollte der Rath den Herzog bei Einholung in die Stadt um Verzeihung bitten, und dagegen für eine bedingte Summe Bestätigung der alten Privilegien erhalten<sup>1)</sup>. 1509 weihte der Bischof von Schwerin die Altäre und Glocken der seit Curt Bonow's Zeit feyerlichen Stadt; aber schon 1512 drohte sich aus Händeln einiger städtischer Junker mit Geistlichen, wobei einer der ersteren erschlagen wurde, eine Wiederholung jener Vorfälle zu erheben. Der Stralsunder Pfarrer Reimer Hahn verließ die Stadt und schickte den Stralsundern an einem Tage 24 Absagebriefe seiner Mecklenburger Stammes Sippschaft, er wurde aber durch den vor einem Bürgerauflauf besorgten Rath mit großen Summen zur Ausöhnung bewogen, und bei seiner Rückkehr mit 100 Pferden, in der Stadt von den Anstiftern jener Händel fußfällig empfangen<sup>2)</sup>. — An dem Kriege der Hanse gegen König Johann von Dänemark (1510—1512) nahm von den Pommerischen Städten allein Stralsund Theil. Als die Dänen, begünstigt durch Bogislaw X., auf Rügen landeten und die städtischen Güter verwüsteten, zogen 700 bis 800 Stralsunder Bürger unter Anführung des Buntmachers und Fechters Meister Peter gegen sie aus, wurden aber von der Uebermacht (9000 Mann) in ihre Fahrzeuge zurückgedrängt, bis auf den Meister Peter mit 40 Mann, welche die Flucht für schimpflich achtend, Stand hielten, und sämmtlich erschlagen wurden. Die drei Schiffe, welche Stralsund 1511 zur Hansischen Flotte stellte, verspäteten sich und geriethen allein auf die Dänen, welche zwei davon nahmen. Gereizt durch die Drohungen, mit welchen die Lübecker ihre Bundesgenossin Stralsund gegen den Herzog in Schutz nahmen, und durch das Verfahren der Stralsunder, welche herzogliche Heringschiffe anhielten, weil dem Fürsten

1) Dähnert, Sammlung II. 22. — 2) Berdmann l. c. 19. 217. 219. — Barthold l. c. V. S. 72.

solcher Handel nicht zustehende, verklagte Bogislaw die Stadt bei den Landständen, versicherte sich ihres Beistandes, und rüstete sich zu neuer Fehde<sup>1)</sup>. Die Stralsunder bequemten sich nun zu einem gütlichen Vergleich, der 1512 zu Greifswald zu Stande kam. In diesem Greifswalder Reccess wurde der Rostocker Reccess bestätigt, und außerdem bestimmt, daß der Eintritt des Herzogs der Stadt ein Vierteljahr vorher kundgethan werden, und der Herzog vom Rath förmlich gebeten werden solle, es bei der Huldigung von 1479 zu belassen; ferner mußte die Stadt 3220 Rh. Fl. Buße zahlen und dem Herzog das halbe Gericht in den sieben Stadtdörfern Bussin, (Persin), Kummerow, Niepars, Wüstenhagen, Cassentin, Zansebur und Duvendick abtreten<sup>2)</sup>. In demselben Jahre bewilligte der Herzog der Stadt einen achttägigen Jahrmarkt auf St. Nicolai<sup>3)</sup>. Im Jahre 1522 wiegelte Koloff Möller, ein Neffe des auf des Bürgermeisters Zabel Dseborn Veranlassung aus der Stadt verbannten Bürgermeisters Henning Mörder, die Menge gegen Dseborn und den Rath auf, indem er ihn der betrüglichen Verwaltung der Stadtgüter beschuldigte, und brachte es dahin, daß ein Ausschuß von 48 Männern aus der Gemeinde gewählt wurde, welcher im Namen der gesammten Gemeinde nicht nur neben dem Rathe, sondern über demselben das Stadtreziment führen sollte. Die dem Rathe durch Zuordnung der Achtundvierzig aufgedruckenen Beschränkungen gingen besonders dahin, daß die Rathswahlen denselben angezeigt, über der Stadt Bestes ihr Rath eingeholt, Erlassung oder Abschaffung von Verordnungen mit ihrer Zustimmung beschloßen, und sie als Vermittler zwischen dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft anerkannt werden, auch Anträge des Raths an die Bürgerschaft durch sie an selbige ergehen mußten; Bedingungen die der Rath in einem Reccess feierlich beschwören mußte, jedoch mit Ausnahme des Bürgermeisters Claus Smiterlów, der sich dessen standhaft weigerte<sup>4)</sup>. Zur Bestreitung Hansischer Kriegskosten und der Türkensteuer ver-

---

1) Klemplin, Diplomatische Beiträge S. 557. — 2) Dähnert, Sammlung II. S. 25. — 3) Ebendas. II. S. 28. — 4) Barthol. Saströwen Lebenslauf, herausgegeben von Mohnike I. S. 30. — Berckmann l. c. S. 32. — Brandenburg l. c. S. 35.

langte der Rath 1522 wie von der Bürgerschaft auch von dem Clerus den hundertsten Pfening, und zwar binnen drei Tagen, aber der bischöfliche Official Dr. Zutfeld Wardenberg und der Pfarrherr Hippolytus Steinwehr, um dieser Forderung zu entgehen, verließen heimlich die Stadt. Bei dieser günstigen Sachlage kam 1523 Christian Ketelhodt nach Stralsund, predigte hier zuerst das Evangelium, anfangs unter einer Linde auf dem St. Georgskirchhofe, dann in der St. Nicolaikirche und im Dominikanerkloster, und fand williges Gehör bei der Menge. Der Rath, welcher auf des flüchtigen Pfarrherrn Befehl Ketelhodt ausweisen wollte, konnte gegen die Volkspartei unter der Führung Franz Wessel's, Ludwig Fischer's und der Zunftmeister nichts ausrichten, umsoweniger, da auch der Rath in sich selbst nicht einig war. Steinwehr's Rückkehr erhöhte nur die Aufregung, und im Juni 1524 kam der Parteikampf der Lutherisch gesonnenen Bürgerschaft gegen die katholischen Elemente des Raths zu vollem Ausbruch. Koloff Möller, das Haupt der Achtundvierzig, und Christoph Vorbeer wurden von der Gemeinde zu Bürgermeistern, und Franz Wessel nebst 7 Männern aus der Gemeinde in den Rath geforen<sup>1)</sup>, worauf Claus Smiterlöw die Stadt verließ und nach Greifswald ging<sup>2)</sup>. Jetzt kam auch der Geist des Bildersturms über die Menge. Aus den Kirchen des Franciscanerklosters zu St. Johannes, des Brigitten-Klosters und des Dominikanerklosters zu St. Catharina wurden die Mönche und Nonnen verjagt, und die Altäre und Bilder abgebrochen und verbrannt, wobei sogar die Katharinenkirche in Flammen gerieth<sup>3)</sup>. Während es fast zu offenem Aufruhr der Bürgerschaft gegen den beschwichtigend eintretenden Rath kam, verließ der Pfarrherr Hippolytus Steinwehr zum zweitenmal und auf immer die Stadt, und der letzte Rest des Katholicismus wurde hinweggeräumt<sup>4)</sup>. Stralsund war die erste norddeutsche Stadt, in welcher das Evangelium diesen vollständigen Sieg errang. 1525 wurde die erste, durch Johannes Aepinus verfaßte

1) Fabricius, Die Achtundvierzig, I. Abth.: Die Einführung der Kirchenverbesserung in Stralsund. Stralsund 1835. — Eastrow l. c. I. 39. III. S. 279. Berckmann l. c. S. 35; hier und ebendaj. S. 346 wird für die Ereignisse das Jahr 1523 angenommen. Vergl. Barthold l. c. V. S. 152. ff. 156. 167. — 2) Eastrow l. c. I. 42. — 3) Ebendaj. I. 183. ff. — 4) Berckmann l. c. S. 36.

Lutherische Kirchen- und Schulordnung publicirt<sup>1)</sup>, Johann Knipstro zum Stadtsuperintendenten bestellt. Die noch katholisch gesinnten Herzoge waren damit zufrieden, daß die Stadt Huldigung vor Bestätigung ihrer Privilegien versprach, sie versprachen die ihnen an ihrem Patronat geschehene Beleidigung nicht zu rächen, bestätigten die Reccesse von Rostock und Greifswald, das jus de non evocando, das Bergerecht, setzten den Zoll zu Wolgast für die Stralsunder von 12 Schilling auf 6 Schilling für die Last herab, und beschränkten die Heeresfolge der Stadt auf Vertheidigung des gemeinen Landes<sup>2)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 1000 Mann zu Fuß zu stellen, und zwar 800 mit Spießen, 100 mit Hellebarden, 100 mit Büchsen, dazu 100 Reiter<sup>3)</sup>. 1526 zerfiel Koloff Möller mit den Achtundvierzig, und mußte die Stadt verlassen, dagegen kehrte Claus Smiterlów aus seinem Exil zurück und wurde in sein Bürgermeisteramt wieder eingesetzt<sup>4)</sup>. Inzwischen hatte der geflüchtete Pfarrer Steinwehr bei dem Reichskammergericht zu Speier einen kostspieligen Proceß gegen den Rath und besonders gegen die Lutherischen Prediger erregt, als deren Anwalt Ketelhodt auftrat, und besonders bemüht war, die angeblichen Verlästerungen der Herzoge, und seine und seiner Amtsgenossen Mitschuld an dem Bildersturm zurückzuweisen<sup>5)</sup>. Nach Steinwehr's Tode (+ 1529) setzte der Archidiacon von Triebsees den Proceß fort, erwirkte auch 1530 ein Urtheil, daß die Stadt die vertriebenen Priester wieder aufnehmen solle, doch nach erneuerter Appellation schloß der Proceß unter dem Drange der Zeitverhältnisse ein<sup>6)</sup>. In Lübeck ging Jürgen Wullenweber, gestützt auf die Gemeindepartei, mit dem kühnen Plane um, zur Beseitigung der Eingriffe des Niederländischen Handels auf der Ostsee das Königreich Dänemark zu demüthigen, und die Hanse wieder zur

---

1) Berckmann l. c. Anhang S. 278. 288. — 2) Dähnert, Sammlung II. S. 29. — 3) Klemplin u. Kray, Matriceln u. Verzeichnisse S. 169. — 4) Berckmann l. c. S. 224. — 5) Berckmann l. c. S. 36. Anh. S. 255. Die Rechtfertigungsschrift. — Barthold l. c. V. S. 208. ff. — Rosgarten in den Baltischen Studien XVII. 2. S. 90—154. Die Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund vom J. 1523 und die Vernehmung der Steinwehrschen Zeugen vom J. 1527 XVIII. 1. S. 159—186. Die Steinwehrschen Fragestücke vom Jahre 1527. — 6) Barthold l. c. V. S. 227. Berckmann l. c. S. 37.

Gebieterin des Nordens zu machen. Nachdem die Lübecker auf eigene Hand den Krieg mit den Holländern begonnen, stellten sie auf dem Hansetage zu Hamburg im März 1534 an die übrigen Hansestädte das Verlangen, ihnen bei der Fortsetzung des Kampfes zu helfen. Aber die städtischen Sendeboten, namentlich auch der Abgesandte Stralsund's, Claus Smiterlöw, welche in dem Kriege ein muthwilliges, unbesonnenes Unternehmen sahen, zeigten sich zur Hülfeleistung nicht geneigt, verlangten vielmehr die gänzliche Beilegung des der Hanse Verderben drohenden Streites<sup>1)</sup>. Dessenungeachtet beharrten die Lübecker bei ihren Kriegsplänen, die sich jetzt direct gegen das Reich Dänemark, als die offene Begünstigerin der Holländer, richteten. Ueberall suchte Lübeck Bundesgenossen. Auch der große Haufe in Stralsund war den Plänen der Lübecker zugehan. Smiterlöw, kaum zurückgekehrt, wurde von der Menge zur Verantwortung auf das Rathhaus entboten, und als er auch hier furchtlos seine Meinung vertrat, erhob sich ein wüthendes Geschrei, man warf nach ihm mit einem Handbeil, und drohte den „Claus Friedemacher“ zum Fenster hinauszuwurfen. Dann wurde abgestimmt, der Krieg und eine Kriegssteuer beschlossen, und Smiterlöw in seinem Hause mit Haft belegt. Diesen Ereignissen folgte die Wahl von zwei neuen Bürgermeistern und sieben Rathsherrn<sup>2)</sup>. Die meisten Pommerischen Hansestädte wurden nun zur Unterstützung der Kriegsrüstungen, wenigstens durch Geldbeiträge, verwehrt, und Stralsund versicherte ihnen dafür die Theilnahme an den gegen Dänemark zu erringenden und zu befestigenden Privilegien. Der gewaltige Aufschwung Stralsund's und der verbündeten Städte bewog den Rügischen Adel, um die Gunst und den Schutz der Städter zu gewinnen, dem Braurecht für die Landkrüge, dem Tuchverkauf, und jedem für die Bürger verfänglichen Handelsbetriebe gänzlich zu entsagen<sup>3)</sup>. Die ersten Kriegserfolge der Hansestädte und ihrer Verbündeten waren glänzend, Dänemark wurde erobert, aber nach einigen Mißfällen, seit Christian III. das Dänische Scepter ergriffen,

---

1) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever I. S. 233. ff. — 2) Barthold l. c. V. S. 252. ff. Waitz l. c. II. S. 62. 275. Sastrow l. c. I. S. 120. ff. Berckmann l. c. S. 46. ff. — 3) Dähner, Sammlung II. S. 28.

sanft Bullenweber's Popularität, mit seinem endlichen Sturz schwand bei den verbündeten Städten die Gemeinsamkeit des Handelns und damit gewann die dem Kriege abgeneigte Rathspartei in Lübeck wie in den andern Städten wieder die Oberhand<sup>1)</sup>. In Stralsund begann nun der wieder zur Gewalt gekommene alte Rath eine planmäßige Verfolgung seiner Gegner, besonders der Achtundvierziger, „der Buben von 1522 und 1534.“ Claus Nehring, „dem die Obrigkeit nicht gut war,“ wurde um geringer Ursache willen gehängt. Darauf sagten dessen Freunde und Verwandte der Stadt ab, und steckten die Dörfer der Stadt in Brand, heimlich begünstigt von der Gemeindepartei. Der Rath ließ nun zehn Verdächtige aus der letzteren greifen, und den greisen Werthalter der Achtundvierziger, den Schusteraltermann Hans Blumenow, nachdem ihm durch die Folter allerlei Geständnisse abgezwungen waren im Jahre 1536 auf das Rad stoßen. Das Regiment der Achtundvierzig wurde dann 1537 in einer Versammlung des Rathes mit der gesammten Bürgerschaft förmlich aufgehoben, der Meceß vernichtet und der Bürgermeister Smiterlów, der zwar schon im Jahre 1535 aus der Haft entlassen war, jedoch unter den schmachvollsten Bedingungen, ehrenvoll wieder in sein Amt eingesetzt<sup>2)</sup>. Ueber diesem innern Zwiespalt war die fürstliche Macht so gewachsen, daß Herzog Philipp I. es wagen durfte im Jahre 1539 ohne Geleit und Genehmigung des Rathes die Stadt zu besuchen<sup>3)</sup>. Ranzow<sup>4)</sup> entwirft um 1540 folgendes Bild von der Stadt. „Ist eine sehr welerpauete Stat von eitel Zigelsteinen, und die Heuser eins dem andern fast auch einlich, und die Gassen so ordentlich oder schnurgleich als man keine jres gleichen an der gangen Ostsee findet. Ist sehr stark und vheste, hat zehen Thore, sechs zu Wasser und vier zu Lande. An der einen Seiten leit es an der See, gegen dem Lande zu Rhügen, auff der andern Seiten hat es umb und umb große tieffe Teiche über Armbrustschuß langk, dazwischen Demme gehen, dadurch man zur Stat khumpt, welche

---

1) Waig l. c. II. S. 97. ff. III. S. 1. ff. — 2) Barthold l. c. V. S. 295. Berckmann l. c. S. 49. 51. 53. Sastraw l. c. I. S. 155. 164. 174. Ranzow l. c. II. S. 230. Brandenburg l. c. S. 55. — 3) Berckmann l. c. S. 63. Sastraw l. c. I. S. 183. — 4) Pomerania IV. S. 437. ff.

mit Zwingern verwaret sein. Aber die Stat hat gar keine Welle, sondern zwüsch den Teichen und der Stat ist noch an eplichen Dritten ein kleiner Graben. In der Stat sein die Gassen sehr enge, und an allen Ecken große Ketten, die man vor die Feinde überhengenget, und ist die Stat dadurch so vheste, wo die Bürger nbur Männer wollen sein, das sie den Feind mochten in die Stat lassen, und auff iren Heußern stehen, und den Feind in den Gassen mit Steinen tot werffen. Diese Stat ist viel neuer den Stettin, auch speter an die Herrschafft von Pomeru geshomen, dennoch hat sie durch ire Gewalt und Reichthumb, auch statliche Leute, so sie in dem Rhat gehapt, sich so herfür gebrochen, das sie für Stettin den Fürgang in der Pantschafft erlanget. Ist etwas größer und mit mehr Volk besetzt den Stettin. Sie ist sehr gefreyet, wie alle andre Pomerische Stette, und wonen epliche alte Geschlechter darinne, aber sunst der meiste Hauffen sein etwan Rhügianer oder andre Fremde, welche sich von ringer Nahrung auffbringen und behelffen, und wen sie reich werden, auch bald übermutig werden, und aus großer Freiheit und Reichthumb oft Allerm und Aufruhr in der Stat erwecken, also das die gute Stadt mehr Thare von inwendigen Meutereyen wan von auswendigen Feinden hat, und zu besorgen sey, das es einmal ir entlicher Untergang wirt seyn, so nicht ein ander Rhat dazu gefunden wirt. Sie geruchen gar wenig der Kirchenempter und Scholen und ist keine Stat in Pomeru so geringe, da die Kirchenempter und Scholen nicht besser versorget wan allhie. Darumb haben sie auch wenig gelarte Leute, ir Gemüte ist nbur zur Kauffmanschafft und Schiffarth geneiget.“ 1541 erhielt Stralsund vom Herzoge ein neues Generalprivilegium<sup>1)</sup>, 1542 von Gustav Wasa ein neues Handelsprivilegium für das Reich Schweden<sup>2)</sup>. Großen Unmuth erregte aber das vom Herzoge ausgewirkte kaiserliche Cassatorium, nach welchem er die von den Städten erworbenen adeligen und geistlichen Güter zurückzufordern befugt war; Stralsund weigerte sich der Herausgabe, worauf ihr der Herzog die Zufuhr abschchnitt. Auch die Einführung der vom Reichstage angeordneten Po-

---

1) Dähnert, Sammlung II. S. 29. — 2) Dähnert, Sammlung Suppl. I. S. 1119. 1122.

liceiordnung, welche wesentlich zur Stärkung der landesherrlichen Macht diente, fand 1560 bei den Stralsundern lebhaften Widerstand. Indessen hatte der Rath nach hartem Drängen der namentlich durch Einführung der Bieraccise aufgebrachten Bürgerschaft 1558 oder 1559 in die Vereinbarung einer „neuen Ordnung“ mit den geschworenen Hundertmännern als Vertreter der Gemeinde gewilligt, die aber erst im Jahre 1595 zu Stande kam<sup>1)</sup>. Im Jahre 1560 wurde in dem St. Katharinenkloster eine Schulanstalt („die große Schule“), das spätere Gymnasium gegründet<sup>2)</sup>. An dem Kriege Dänemarks gegen das hansefeindliche Schweden (1563) nahm nur Lübeck Theil, die andern Hansestädte, so auch Stralsund, erklärten sich neutral; Stralsund begünstigte aber insgeheim die Schwedische Partei, und erhielt dafür von König Johann III. von Schweden und Herzog Carl von Südermannland 1574 und 1575 sehr wichtige Handelsprivilegien, welche auch König Sigismund von Schweden und Polen 1594 bestätigte<sup>3)</sup>. Während so eine Hinneigung der Stadt zu Schweden hervortrat, war das Verhältniß zwischen ihr und den Landesfürsten, namentlich Ernst Ludwig und Bogislaw XIII. nicht das beste, obwohl sie sich in die widerprochene Kirchenordnung gefügt, und im Jahre 1570 eine Visitation der Stralsunder Kirchen durch den Landes-Superintendenten Jacob Runge stattgefunden hatte. Nach vielen gegenseitigen Reibungen ließ Bogislaw XIII. 1580 die Waaren der Stralsunder auf dem Barther Markt beschlagen. Obwohl die Stralsunder 1581 vom Kaiser ein Privilegium de non arreslando auswirkten<sup>4)</sup>, so erfolgte die Rückgabe des Guts doch nicht eher als im Jahre 1594. Die gegenseitige Erbitterung blieb, und die Gründung der Stadt Franzburg durch Bogislaw entsprang sicherlich, wenn auch auf Grund sehr falscher Berechnungen, doch aus dem Streben, dem Handel und dem Gewerbefleiß der älteren Städte, insbesondere Stralsund's einen Stoß zu versetzen. Nicht wenig bestärkt wurde diese Spannung als

---

1) Barthold l. c. V. S. 396. Kruse, Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralsunder Bürgerverträge S. 2. — 2) Zober, Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums S. 4. — 3) Dähnert, Sammlung Suppl. I. S. 1123. 1125. 1126. 1127. — 4) Dähnert, Sammlung II. S. 32.

bei Herzog Ernst Ludwig's Begräbniß den Vertretern Stralsunds und der andern Städte zugemuthet wurde, hinter dem „adeligen Frauenzimmer“ zu folgen; als sie endlich mit Protest sich fügten, drängten sich auch noch die Kammermägde dazwischen, worauf die gekränkten Abgesandten heimkehrten, ohne an dem Festmahl Theil zu nehmen<sup>1)</sup>. Nach fast 30jährigen, aber stets ruhigen Verhandlungen war endlich am 16. December 1595 ein Vertrag zwischen dem Rath und den Alter- und Hundertmännern zu Stande gekommen, die sogenannten 20 Artikel, deren Hauptinhalt war, daß der Rath die Administration oder die Verwaltung geistlicher und weltlicher Güter an erwählte Bürger abtrat, und daß deren Verwaltung und Rechnungsführung vor einem aus dem Rath und der Bürgerschaft zusammengesetzten Revisions-Collegium gerechtfertigt werden sollte<sup>2)</sup>. Der Vertrag umfaßte ziemlich alle Angelegenheiten der Stadt und alle Verhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft, namentlich waren berücksichtigt: Anstellung der Prediger und Schullehrer, Jahrgeld der Rathsmitglieder, Rathswahlen, Execution, Abschaffung der Giften und Gaben (corruptiones), Schoßkammer, Pfundkammer, Stadtpferde, Polizei-, Gerichts-, Waisen-, Bau-, Armen-, Feuer- und Kleiderordnung, Brodtare, Vorkäuferei, Hafenaufbau, Münze, Jagd, Fischerei, Stadtbauten u. — Gleichwohl verzögerte der Rath die Abtretung der Administration an die Alter- und Hundertmänner, und es kam zu neuen Verhandlungen, die sich bis zum Jahre 1612 hinzogen<sup>3)</sup>. Wegen des Geleitsrechts hatte die Stadt mit dem Fürsten einen Proceß beim Reichskammergericht; dessenungeachtet wurde das städtische Geleitsrecht von der Hofpartei wiederholt gemißachtet. Bei diesen gespannten Verhältnissen verzweigte die Stadt 1601 dem jungen Herzog Philipp Julius die Huldigung, weil er minderjährig ihre Privilegien nicht vollgültig bestätigen könne, und erst nach halbjährigen Verhandlungen, nachdem

---

1) Joachim Lindemann's Memorialbuch, herausgegeben von Zober (auch in den Baltischen Studien VIII. 2.) S. 63. ff. — 2) Kruse, Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralsunder Bürgerverträge S. 4. 5. — Zober, Urkundliche Beiträge zur Stralsunder Verfassung S. 5. — 3) Kruse, Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralsunder Bürgerverträge S. 6. ff.

der Vormund des Fürsten, Herzog Bogislaw, selbst nach Stralsund gekommen war, und die Privilegien noch besonders mit versichern zu wollen, versprochen hatte, fand die Huldigung und die Bestätigung der Privilegien statt, in welchen letzteren auf besonderes Verlangen des Rathes die alte „Pommersche Mundart“ beibehalten wurde<sup>1)</sup>. Stralsund fing nun an etwas mehr Aufmerksamkeit auf die Hebung der darniederliegenden hanfischen Interessen zu wenden. Die hanfische Gesandtschaft, welche die Handelsverbindung mit Rußland wieder herstellen sollte, und aus drei Lübecker und zwei Sündischen Rathsherrn bestand, brachte aber nichts mehr zu Stande, weil die Engländer den hanfischen Einfluß bereits überflügelt hatten. Auch eine nach Spanien geschickte Gesandtschaft brachte keine wesentlichen Vortheile. Inzwischen fanden allerlei Reibungen zwischen der Stadt und dem seit der Huldigungsverweigerung ohnehin nicht günstig gegen die Stralsunder gestimmten Herzog Philipp Julius statt. Während die Stralsunder die Kornausfuhr des fürstlichen Rentmeisters zu hindern suchten, ließ der Herzog 1604 die vom Hansestage zurückkehrenden Sündischen Abgesandten überfallen und einsperren. Am 10. Mai 1606 publicirte der Herzog einen Vertrag mit der Stadt oder eigentlich einen einseitigen Landtagsabschied, zu welchem die Stralsunder sich wohl nicht förmlich verpflichtet hatten. Die 22 Punkte desselben betrafen die Ausprägung der Kupfermünze, das Bollwerk zu Wolgast, das Maasß des auszuschieffenden Klebenholzes aus fürstlichen Holzungen, Vorkäuferei, Mälzen und Brauen, Abschaffung der fürstlichen Schlagbäume, das jus de non evocando, die Execution während der Appellation, den Marktzwang der Bauern, die Abfindung der Creditoren bei Erblichungen der Bauergüter, Restitution Stralsunder Kirchengüter, die Oberjurisdiction über die Stralsunder Landgüter, Ankündigung und Einforderung der Reichs- und Landsteuern, Anlegung von Bauhöfen und Ackerwerken in den Stralsunder Stadt- und Kirchengütern u., einzelne Punkte, z. B. wegen des Zolls, Hausirens auf dem Lande, des Gewandschneider-Privilegiums, der Fischerei, insbesondere des Heringsfangs, des Schwerinschen Bischofszehnten (welchen die Stadt dem Herzog 1610

1) Barthold l. c. V. S. 438. ff. 449. Lindemann l. c. S. 90—128.

abkaufte) wurden zu weiterer gerichtlicher Entscheidung ausgesetzt<sup>1)</sup>. Eine Einfuhr Wolgastischer Hofjunker in die Stadt, „unverwarnt und ohne Geleit“ im Jahre 1611 gab aber Anlaß zu neuen Protesten des Rathes<sup>2)</sup>. Die Erbitterung stieg, als der Herzog in Folge eines Jurisdictionstreits mit einem Rathsherrn, dessen Hof bejehen und des Bürgermeisters Buchow und eines andern Rathsherrn Rügenschke Güter ausplündern ließ. Der Rath verlangte von der Stadt Schadloshaltung, aber die Alter- und Hundertmänner, die außerdem noch wegen Nichterfüllung des Vertrages von 1595 mit dem Rath in Streit lagen, wollten nichts davon wissen, sondern wendeten sich wegen gütlicher Verhandlung und Abstellung mehrerer Beschwerden gegen den Rath an den Herzog. Dies war dem Herzoge eine günstige Gelegenheit, sich in die innern städtischen Angelegenheiten einzumischen. Zuvörderst erließ er an die vier Gewerke der Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede (die sogenannten Vier-Gewerke) die öffentliche Erklärung: er wolle die Bürger von eigenmächtiger und tyrannischer Herrschaft befreien, er zürne nicht der ganzen Stadt, sondern nur einzelnen Rathsmitgliedern, werde die Privilegien nicht mindern, sondern vermehren, dann zog er am 4. Februar 1612 mit einer ansehnlichen Begleitung in die Stadt, lehnte die Einholung durch den Rath ab, und wandte sich, ohne sich um den Rath und die Hundertmänner zu kümmern, sofort an die Gesamtheit der Bürger, erklärte die Bürgermeister Buchow und Parow und den Syndicus Steinweg für „Schelmen und Ehrendiebe, welche das Rad verdienen,“ setzte sie ab und suspendirte acht Rathsherrn<sup>3)</sup>. Dann dictirte er am 24. Februar 1612 einen Interims-Vertrag, in welchem er sich die Confirmation und Institution der drei durch den Rath zu präsentirenden Pfarrer ausbedung, ferner die Kirchenvisitation durch einen gemischten Ausschuß von Hofrätthen, vier Rathsherrn und acht Mitgliedern aus den Gewerken; weiter bestimmte er Rechnungsabnahme des Stadthaushalts durch 12 Männer aus der Bürgerschaft, gestattete die Ernennung eines Worthalters durch

---

1) Dähnert, Sammlung II. S. 33. Kruse l. c. S. 11. ff. — 2) Barthold l. c. V. S. 462. Kruse l. c. S. 13. — 3) Barthold l. c. V. S. 465. Kruse l. c. S. 14. 15. ff.

die Gemeinde, ferner das Zusammentreten der Bürgerschaft in den Quartieren zur Berathung, verfügte die Entfernung der Anverwandten der Rathsherrn aus dem Collegium der Hundertmänner, schaffte die vom Rath eingeführte Bieraccise ab, und entband die Zünfte und Einwohner ihres dem Rath geleisteten Bürgereides<sup>1)</sup>. Dieser Interimsvertrag hatte zur Folge, daß der Rath sich entschloß, sowohl mit dem Herzoge als der Bürgerschaft einen endlichen Frieden abzuschließen und so kam am 11. Juli 1615 der sogenannte Erbvertrag<sup>2)</sup> zwischen der Stadt und dem Herzoge, und am 8. Februar 1616 der sogenannte Bürgervertrag<sup>3)</sup> zwischen Bürgermeister und Rathsverwandten und den Hundertmännern im Namen der gesammten Bürgerschaft zu Stande. — Diese beiden wichtigen Verträge haben bis auf die neueste Zeit als Grundlage der Stadtverfassung ihre Gültigkeit behauptet. In den 7 Hauptpunkten des Erbvertrages bekennt sich Stralsund mit Vorbehalt der Privilegien für erbunterthänig und gleich den Mitständen zu Reichs- und anderen Steuern verpflichtet, wegen der Bestellung des Stadtsuperintendenten blieb es bei dem Interimsvertrage vom Jahre 1612; die Kirchenvisitation sollte alle fünf Jahre durch den Generalsuperintendenten, einen Landrath und einen Hofrath vorgenommen werden; der Bürgereid wurde derartig normirt, daß die landesherrliche Gewalt gesichert blieb; die Appellation an das Hofgericht wie nach Lübeck sollte jedem freistehen; in Betreff der Justiz auf dem Stadtgebiet behielt das Hofgericht die letzte Instanz allein; dem Herzoge sollte es freistehen auf vorhergegangenes Ansprechen die Stadt zu betreten und darin zu verweilen, so lange er wollte, sie in Kriegsfällen mit seinen Vasallen besetzen, auch fremde Fürsten, doch nicht stärker als mit 400 Pferden in die Stadt geleiten zu dürfen. Der Bürgervertrag in 31 Artikeln gab die Jurisdiction und Inspection (Oberaufsicht) dem Rath allein, dagegen der Bürgerschaft die Administration (Verwaltung und Kassenführung) mit Rechnungsablegung und Verantwortlichkeit gegen Rath und Bürgerschaft, nach

---

1) Dähnert, Sammlung II. S. 41. 49. 50. Kruse I. c. S. 17. — 2) Dähnert I. c. II. S. 52. Kruse I. c. S. 21. — 3) Dähnert I. c. II. 67—116. Kruse I. c. S. 22.

den Bestimmungen des Vertrages von 1595. Die Hauptzweige der Verwaltung wurden bestimmt begrenzt. Die Verwaltung der Stadtkasse, an deren Stelle ein General-Kasten verordnet wurde, stand bei den sogenannten Achtmännern; die Rathölehne hörten auf und traten dafür bestimmte Gehalte ein; die Alterleute der Gewandschneider schieden aus dem Amt als Vorhalter der Hundertmänner aus; sämtliche Hundertmänner sollten gewählt werden. Dazu traten mannigfache Bestimmungen über Gewinnung des Bürgerrechts, Besserung der Stadtmauern, Thore und öffentlichen Gebäude, Nachtwache, Wachgeld, Schoß, Pfund- und Kopfgeld, das Amt des Kasten-schreibers, Anordnung von Bruchstuben und Bruchkasten für die Geldstrafen, Zehnpfenningsherrn, Münzherren, Stadtweinkeller, Stadt-Marstall, Stadt-Artillerie, das Amt des Stadt-Bauherrn und Bau-schreibers, Stadtkarren und Pferde, Apotheken, Kornhaus, Mühlen-Inspection, Eidebuch *cc. cc.* — Seit 1614 wurde der jedesmalige älteste Bürgermeister als Landrath in den landständischen Ausschuss berufen. Stralsund war auf den Landtagen Wolgaster Regierung und späterhin im Schwedischen Vorpommern während der Dauer der Schwedischen Regierung stets die erste vorsitzende Stadt. In dem Bündniß mehrerer Hansestädte mit den Generalstaaten von Holland gegen Störer ihres Handels 1616 erscheint Stralsund mit dem Contingent von einem Mann (ebensoviel wie Rostock, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig) auf ein Beitragsimplum von 117½ Mann<sup>1)</sup>. 1616 erging an die Stadt eine fürstliche Resolution wegen Abstellung des juramentum appellationis per mandatarium<sup>2)</sup>, 1617 ein Visitationsabschied der Stralsundischen Kirchen, Hospitäler und geistlichen Güter<sup>3)</sup>. Schon 1618 kam es zu neuen Streitigkeiten mit dem Herzoge wegen eines städtischen Pfandguts. 1621 vermittelte der Herzog einen Vergleich zwischen der Stadt und mehreren Landbezühterten, welche sich in Betreff des Bürgerschosses

---

1) Sartorius-Lappenberg, Geschichte des Hansischen Bundes III. S. 41. 686. Gesterding, Beiträge zur Geschichte von Greifswald Nr. 708. Mehr als Stralsund stellte Lübeck: 5½, Hamburg: 3½, Braunschweig nach Ablauf von sechs Jahren: 2, Bremen: 1½; weniger Greifswald und Wismar. (Vergl. Greifswald). — 2) Dähnert, Sammlung II. S. 116. — 3) Dähnert l. c. II. S. 117.

prägrabirt glaubten<sup>1)</sup>. 1624 wurden die Ältermänner des Gewandhauses wieder in das Bürgerrepräsentanten-Collegium aufgenommen, aus welchem sie 1616 ausgeschieden waren, und dabei blieb es fortan<sup>2)</sup>. Mit der Stadt hatte sich der Herzog zwar in Folge des Streits von 1618 im Jahre 1622 verglichen<sup>3)</sup>, doch war dieser Vergleich im Jahre 1624 wieder verletzt worden, und als der Herzog 1626 die Stralsunder zur Stellung ihres Contingents zum Schutze der Grenzen gegen den Durchzug der Schweden aufforderte, schickten sie, gestützt auf ihr Privileg, daß sie nur zur Vertheidigung ihrer Stadt verpflichtet seien, nur 90 Mann an den Paß von Dammgarten<sup>4)</sup>. Bogislaw XIV. hatte durch die Noth gezwungen in dem Vertrage zu Franzburg vom 10.(20.) November 1627 die Einquartierung kaiserlicher Kriegsvölker in Pommern nachgegeben, jedoch ohne Zustimmung der Landstände, und in Folge dessen weigerte sich Stralsund standhaft sowohl die Einquartierung anzunehmen als auch die vom Herzoge zur Verpflegung der Truppen eingeforderte Landsteuer zu zahlen. Desgleichen verweigerte der Rath den Durchzug kaiserlicher Truppen nach Rügen, ließ neue Wälle auführen und Dänische Soldaten anwerben. Der kaiserliche Oberst Arnim forderte nun, die Stadt solle entweder die Einquartierung mit 150,000 Thlr. ablösen und sogleich davon 50,000 Thlr. baar erlegen, oder eine Einquartierung von 5000 Mann aufnehmen. Als der Rath mit einem Entschlusse zögerte, stellte Arnim neue Forderungen, verlangte die sofortige Abdanfung der angeworbenen Söldner, Niederreißung der neu aufgeführten Befestigungswerke und ungesäumte Zahlung von 60,000 Thlr., indem er zugleich, um seiner Forderung Nachdruck zu geben, den Dänholm besetzen und besetzen ließ. Der Rath war nun geneigt 30,000 Thlr. zu zahlen, aber die Bürgerschaft, an deren Spitze der Bürgerworthalter Jusquinus von Gosen stand, ließ den Rath warnen, keine Zahlung zu leisten, ehe genügende Sicherheit wegen Befreiung von der Einquartierung und den Durchzügen, auch von der Steuer an den Landesfürsten gegeben sei, („wenn S. F. G. Geld forderten, müßten sie auch ihre Unter-

---

1) Dähnert l. c. II. S. 134. — 2) Brandenburg l. c. S. 64. — 3) Dähnert l. c. II. S. 140. — 4) Barthold l. c. V. S. 516. ff.

thanen vertheidigen<sup>a)</sup>) wolle der Rath auf diese wohlgemeinten Erinnerungungen nicht hören, so würde die Bürgerchaft ihn allein lassen, auf den Schiffen ihre Nahrung und ihr Heil suchen, oder sich nach einem andern Rathe umsehen. Am 5. März erschien auch ein Dänischer Abgesandter in der Stadt, um die Hülfe seines Königs anzubieten, aber der Rath wagte nicht das Anerbieten des Reichsfeindes offen anzunehmen. Dagegen räumten die kaiserlichen Truppen, ausgehungert durch die Stralsunder Kaper, am 11. April den zwei Monate lang besetzt gehaltenen Dänholm und zogen nach Rügen ab, ein Erfolg, welcher der Bürgerchaft den Muth zum Widerstand wesentlich erhöhte. Der langen Unterhandlungen müde zog Arnim am 13. (23.) Mai mit 8000 Mann vor die Stadt, schlug sein Hauptquartier im Hainholz auf, und begann in der Nacht die Bestürmung der Außenwerke. Schon am andern Morgen erschien in der Stadt ein Bote des Königs Gustav Adolf von Schweden mit einer Pulversendung und dem Hülfserbieten gegen die Feinde der Stadt und der evangelischen Kirche. Nach vielem Bedenken willigte der Rath ein, und beschloß eine Gesandtschaft an den König zu näherer Verhandlung über die Art und Weise der zu leistenden Hülfe. Inzwischen versuchten herzogliche Räte und Abgeordnete der Hansestädte vergeblich die Stadt zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Trotz der härtesten Bedrängniß durch Arnim blieben die Bürger standhaft, und ihr Muth wurde noch erhöht, als am 25. Mai der Oberst Holf mit 4 Compagnien Dänischer Hülfsstruppen in der Stadt anlangte. Dagegen verletzete die Erfolglosigkeit der Belagerung und der Troß der Stralsunder den kaiserlichen Generalissimus Wallenstein in die gereizteste Stimmung: „die Stadt müsse herunter, und sei sie mit Ketten an den Himmel gebunden!“ Um der Sache ein Ende zu machen, brach er selbst aus Böhmen auf, und traf am 24. Juni (4. Juli) mit neuen Truppen im Lager vor Stralsund ein. Zwei Tage vorher war der Vertrag zwischen der Stadt und Gustav Adolf zu Stande gekommen<sup>1)</sup>. Kaum waren 600 Mann Schwedischer Hülfsstruppen unter dem Oberst Rosladin in die Stadt eingerückt, so begann Wallenstein den Angriff. Der Schwedische

1) Dähnert, Sammlung II. S. 146.

Oberst wurde schwer verwundet, und die Sachen standen schon so schlecht, daß die Bürger Weiber und Kinder auf die Schiffe schickten, auch der Rath Unterhandlungen anknüpfte, und sich zur Aufnahme zweier kaiserlicher Regimenter, Geißelstellung und Zahlung von 50,000 Thlr. erbot, aber die Obersten Kosladin und Holt erklärten, ohne Befehl ihrer Könige den Posten nicht verlassen zu wollen. Neuer Zuzug Dänischer Hülfsstruppen, die Nähe der Dänischen Flotte, die Unmöglichkeit den Stralsundern die Zufuhr und den Seeweg abzuschneiden, eine in Hinterpommern oder in Mecklenburg drohende Landung der Schweden, endlich Auflösung der Kriegszucht im eigenen Lager stimmten zuerst die Forderungen Wallenstein's herab, und endlich zog er am 15(25). Juli ab, Arnim allein die Fortsetzung der Belagerung überlassend. Als aber nach wenigen Tagen 1200 bis 1500 Schweden unter Lesley und Brahe landeten, gab auch Arnim am 3. August die Belagerung auf, und das vermessene Wort Wallenstein's blieb unerfüllt<sup>1)</sup>. — An Stelle der theilweisen Dänischen Besatzung traten nun nach und nach Schwedische Truppen, und die Stadt schloß 1629 mit dem König Gustav Adolf eine Capitulation ab, nach welcher von den 2400 Schweden und 1200 Deutschen unter Lesley's Befehl der König die ersteren, die Stadt die letzteren unterhalten und besolden sollte. Auf ein von dem Pommerschen Kanzler an den Schwedischen Kanzler Oxenstjerna gerichtetes Ansuchen, nunmehr die Räumung Stralsund's von Schwedischen Truppen zu veranlassen, damit Wallenstein nicht fernerhin Ursache habe, das Land zu belästigen, antwortete dieser abschläglich, da der König aus eigenem Interesse den Hafen bewachen müsse. Den Bürgern selbst war durch die Schwedische Besatzung ein freier Entschluß unmöglich gemacht. 1630 kam der König selbst nach Stralsund. Bogislaw XIV. hatte in seiner Noth dem Könige die Vollmacht geben müssen von den fürstlichen Tafelgütern bei Stralsund soviel zu verpfänden als nöthig sei, um vom Rath und einzelnen Bürgern in Stralsund 100,000 Thlr. aufzunehmen. Aber diese verlangten die Güter erb- und eigenthümlich,

1) Zober, Geschichte der Belagerung Stralsund's durch Wallenstein. Stralsund 1828. Barthold l. c. V. S. 528—555.

nicht bloß als Pfand. Der König versprach die Renunciation des Herzogs zu beschaffen, als aber der Herzog und seine Rätthe, die in dem ganzen Handel nur einen Scheinkauf sahen, mit welchem der König seine ersten Anhänger in Deutschland belohnen wollte, ihre Einwilligung verweigerten, ließ der König 1631 die Käufer in jene Güter „die er mit dem Schwerte gewonnen“ „regia auctoritate“ einweisen. Diese sogenannte „Gustavianische Schenkung“ umfaßte alle die Güter, welche im Umfange von zwei Meilen, westlich und südlich der Stadt, und auf Rügen dem fürstlichen Dominium noch gehörten; insbesondere erhielt die Stadt die fürstlichen Wassermühlen, Fischereien und den Hof des Klosters Neuenkamp in der Stadt, das Land Mönchgut nebst Hafen und den Kirchenpatronaten auf Mönchgut und zu Alten-Fähre; unter den Privatpersonen erhielt Tusquin von Gosen vier Dörfer und Höfe, der Bürgermeister Quilow das Dorf Mannhagen *ic.* <sup>1)</sup>). Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Stralsund an Erben 2400 Hufen, an Stadtkacker 36 Hufen, an Landgütern in Rügen 752 Hufen 21 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Morgen, und an Landgütern auf dem Festlande 726 Hufen 2 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen, die im Jahre 1658 zusammen auf 2730 Hufen reducirt wurden <sup>2)</sup>). 1641 entstanden Irrungen zwischen der Stadt und der Königin Christine wegen der Ausdehnung der militärischen Jurisdiction nach der Capitulation von 1629, auch wegen einiger Excesse Schwedischer Beamten <sup>3)</sup>). Durch den Westphälischen Frieden (1648) kam Stralsund endgültig an die Krone Schweden. Karl IX. bestätigte die städtischen Privilegien, namentlich das Generalprivileg Bogislaw's XIV. <sup>4)</sup>), versprach 1664 Abhülfe einiger die Einquartierung und Fortification betreffenden Beschwerden, verhiess Bauholz und Eisen zum Hafenbau, erließ die auf die Tonne Stralsunder Bier gelegte Abgabe von 12 Schillingen, und ordnete die Contentirung derjenigen, welche noch Forderungen an die Krone hatten, durch eine jährlich von den Licent-Intraden abzusetzende Summe von 4000 Thlr. an; dagegen wurde

---

1) Barthold l. c. V. S. 590. ff. 595. Schöttgen und Kreyfig, *Diplomat. et scriptores* III. p. 378. Nr. CCOLXXXII. — 2) Klempin und Kraß l. c. S. 323. — 3) Dähnert, *Sammlung* II. S. 148. 156. — 4) Dähnert l. c. II. S. 159.

die beantragte Herabsetzung der vierteljährlichen Accise von 1500 Thlr. auf 1000 Thlr. abgeschlagen<sup>1)</sup>. 1665 wurde durch königliche Commissarien ein Vergleich zwischen den Kaufmanns- und Kramer-Compagnien abgeschlossen<sup>2)</sup>, 1669 die Trank- und Scheffelsteuer von neuem auf ein jährlich abzutragendes Quantum von 6000 Thlr. festgesetzt<sup>3)</sup>. 1675 übersendete die Stadt dem Könige ein Memorial mit Klagen über ihren herabgekommenen Zustand, über die Last der Einquartierung, namentlich „des Generalstabes und anderer überflüssiger Leute,“ über die Insolentien der Miliz, und bat besonders um Dislocirung der vielen Soldatenweiber und Kinder in die Flecken der Insel Rügen. Der Bescheid lautete im Ganzen günstig, namentlich wurde der Stadt Zollfreiheit für die zur Fortification erforderlichen Materialien, für Vieh, Pferde und Getreide, wenn diese Dinge aus dem Reiche Schweden geholt würden, bewilligt, und außer dem schon vermittelten freien Handel mit Holland wurden auch Erleichterungen für den Handelsverkehr mit Frankreich und England in Aussicht gestellt<sup>4)</sup>. Im Jahre 1678 wurde die Stadt durch den großen Kurfürsten belagert, welcher nach 5tägiger Beschießung derselben aus 80 ganzen und halben Karthaunen, 50 Haubizen und 22 Mörsern, und nachdem bereits der größte Theil der Stadt ein Raub der Flammen geworden war, den Schwedischen Commandanten Königsmark zur Uebergabe zwang. Darauf huldigte die Stadt dem Kurfürsten und erhielt Bestätigung ihrer Privilegien, doch schon im Frieden von St. Germain 1679 mußte er die Stadt den Schweden zurückgeben. König Karl XI. bewilligte nun zwar Bauholz zum Wiederaufbau der Stadt, schlug aber die Nachlassung der Licenzen und der Accise ab<sup>5)</sup>. 1680 wurde durch königliche Commissarien mehreren Beschwerden der Bier-Gewerke abgeholfen, namentlich wegen Ungleichheit der Einquartierung und Servicen, wegen des freien Einkaufs an den Anlagelbrücken, Mälzens und Brauens, Accise, modus contribuendi, Abschaffung der Kopfsteuer, Zusammensetzung des Collegiums der Hundertmänner 2c.<sup>6)</sup> Der Wiederaufbau

---

1) Dähnert l. c. II. S. 164. — 2) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1130. — 3) Dähnert, Sammlung II. S. 167. — 4) Dähnert l. c. II. S. 169. — 5) Ebendasselbst l. c. II. S. 172. — 6) Ebendaf. l. c. II. S. 175.

der Stadt war noch nicht vollendet, als in demselben Jahre (1680) eine große Feuersbrunst Alles zerstörte, worauf der Stadt auf drei Jahre 4000 Thlr. von der jährlichen Accise erlassen wurden<sup>1)</sup>. 1681 bewilligte der König einen weiteren Erlaß der 4000 Thlr. auf ein viertes Jahr, übernahm selbst den Festungsbau, von welchem er die Stadt entband, aber unter der Bedingung einer von jedem Scheffel zu entrichtenden Abgabe von 3 Schillingen (Wallzulage), gab der Stadt zwar die ihr genommene Stadtartillerie zurück, aber in defectem Zustande, und erbot sich nun sie zu einem billigen Tarpreise gänzlich zu übernehmen<sup>2)</sup>. Weitere Bestimmungen erließ er über den Gewerbetrieb der Marktender, Postwesen, Oeffnung und Schließung des Hafens, und bestätigte die Schützengilde<sup>3)</sup>. Ferner ergingen Resolutionen der Haupt-Commission über die Beschaffung freien Baumaterials, beanspruchten Zins-erlaß und Abgabefreiheit für die Abgebrannten, über den Gerichtsstand der unter städtischer Gerichtsbarkeit wohnenden Adelligen, Revision der städtischen Gerichtsordnung, Lieferung von Brennholz für die Garnison, Servicen, Krugverlag auf dem Lande. Die erbetene Licentzfreiheit wurde abgeschlagen, so auch die Zollfreiheit für die nach Schweden handelnden Schiffe, desgleichen die Lieferung von Kupfer zur Bedachung der Kirchen und eine Collecte für die Abgebrannten; die Schlüssel zum Hafen und zu den Wasserpforten sollte der Stadt-Commandant fortan in Verwahrung haben, verschiedene Plätze wurden in die Befestigungswerke gezogen, die Befreiung für Ausfuhr des Barther Biers nicht bewilligt, aber für Stralsunder Bier in Aussicht gestellt, wenn sich auswärts Begehr danach zeige, endlich den Juden der Aufenthalt in der Stadt und auf dem Lande verboten<sup>4)</sup>. Als die Stadt im Jahre 1686 von neuem über die Schuldenlast, in welche sie durch das Brandunglück gerathen, klagte, erließ der König zu ihren Gunsten ein indultum moratorium für vierjährige Zinsreste, übernahm die Stadtartillerie und den Kamper Hof als Magazingebäude, beides zusammen für den Tarpreis von

1) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1132. — 2) Dähnert, Samml. II. S. 179.

3) Dähnert l. c. II. S. 178. — 4) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1132. 1133. 1134. 1135.

22,346 Thlr., wogegen die Stadt von der fernern Verpflichtung Magazinräume zu beschaffen, befreit wurde; der König verhiess ferner den wegen des Festungsbaues namentlich am Frankenthor und vor dem Knieperthor Expropriirten volle Entschädigung, verlangte aber die als Zeughaus benutzte Katharinenkirche ohne Entgelt; die Einquartierungslast minderte er durch die Verlegung eines Bataillons der Garnison in benachbarte Städte, ermahnte aber die Bürgerschaft zum Bau von Baracken für die Garnison; weitere Bestimmungen betrafen den Gewerbebetrieb und die Vorkäuferei der Marktender und Soldaten, das Brauen auf dem Lande, die Wallzulage, die Jurisdiction auf den Strömen, Kornhandel, Salzzoll u. <sup>1)</sup>. 1688 wurde das Redemtionsquantum der Accise vorläufig für sechs Jahre auf jährlich 7000 Thlr. normirt, doch sollte die Stadt jährlich 3000 Thlr. Banzelder zurückbehalten dürfen, das indultum moratorium wurde auf zwei Jahre verlängert, Holz zu den anzulegenden Wasserleitungen wurde aus den königlichen Forsten geliefert, wegen Ermäßigung der Licenten Gleichstellung mit Stettin verheissen<sup>2)</sup>. In der berühmten Reduction der Domänen vom Jahre 1692 wurde von Karl XI. auch die Gustavianische Schenkung eingezogen. 1710 wüthete die Pest in Stralsund, und der nordische Krieg brachte neue Verluste. Im Jahre 1713 betrat Karl XII. die Stadt nach einem in vierzehn Tagen aus der Türkei zu Pferde zurückgelegtem Wege von 236 Meilen, und wurde von der treuen Bürgerschaft mit grossem Jubel empfangen. Zum Dank für ihre Anhänglichkeit ertheilte der König den Stralsundern im Jahre 1714 einen Begnadigungsbrief, in welchem er den bisherigen Contributionsmodus nach der Hufenzahl aufhob und der Stadt die Art und Weise, wie sie ihr Contingent zusammenbringen wolle, überliess; er hob die Accise, die Consumtionssteuer, die Wallzulage, die Servicen auf, übergab dem Rath wieder die Stadtschlüssel, und erhob die Bürgermeister und Rathmannen für die Dauer ihres Amtes in den Adelstand<sup>3)</sup>. 1715 bestätigte er auch die alten Privilegien der Stadt<sup>4)</sup>. Am 4. Juli 1715 begannen die vereinten Preußen, Dänen und Sachsen die Ein-

1) Dähnert, Sammlung II. S. 182. — 2) Dähnert l. c. II. S. 193. —

3) Ebendas. II. S. 199. — 4) Ebendas. II. S. 200.

schließung der Festung von der Landseite. Die Könige von Preußen und Dänemark waren persönlich im Lager gegenwärtig, doch konnte die eigentliche Belagerung noch nicht beginnen, da noch das Belagerungsgeviert fehlte, und erst am 20. October wurden die Laufgräben eröffnet. Der Schwedische Commandant Dücker wies die Aufforderung zur Uebergabe zurück, und nachdem bereits durch Verrath eines Schwedischen Officiers die Verschanzungen vor dem Frankenthor verloren gegangen und durch die Besetzung der Insel Rügen durch die Preußen der Seeweg gesperrt war, erschien Karl XII. selbst in der Stadt, um die Vertheidigung zu leiten. Aber der Fürst Leopold von Dessau erstürmte am 17. December ein wichtiges, von dem Könige in Person vertheidigtes Hornwerk, es wurde Breche gelegt, und die um zwei Dritttheile geschmolzene Besatzung sah den Fall der Festung vor Augen. Auf inständiges Bitten entfloh Karl in der Nacht am 20. December auf einem kleinen Fahrzeuge, nachdem eine Bahn in das Eis gehauen war, nach dem Gellen, wo er weitere Gelegenheit nach Schweden fand. Am 26. December übergab Dücker die Festung. Der König von Dänemark ließ sich in Stralsund huldigen und das Schwedische Pommern in seinem Namen verwalten, bis es 1720 im Stockholmer Frieden wieder an die Krone Schweden zurückgegeben wurde. König Friedrich I. von Schweden bestätigte um 1720 die städtischen Privilegien, die Aufhebung der Wallzulage und der Consumtionssteuer, führte aber die Accise wieder ein; er bewilligte der Stadt Baumaterial zum Barackenbau für die Garnison, bis zu dessen Vollendung sie aber allein, ohne Beihülfe der Ritterschaft, die Lasten wegen Beschaffung des Obdachs tragen mußte, endlich traf er Bestimmungen wegen der Pfandkontrakte über Domanialgüter, Zollfreiheit im Dreisund, Zollgleichheit mit den übrigen Schwedischen Unterthanen, Moderation und Revision der Licenttaxe, Aufhülfe der Manufacturen, Backen und Brauen auf dem Lande, Hinderung der Schifffahrt durch die Befestigungswerke, Entschädigung der Expropriirten, Münze, Stadtschlüssel, Revision der Poststücke, Prämien der Schützenkompagnie u. c.). Ferner bestätigte er der Stadt für die in den Jahren 1714 und 1715 be-

---

1) Dähnert l. c. II. S. 204. 211.

wiesene Standhaftigkeit die Bewilligung der Adelsprivilegien für die Mitglieder des Rathes, vermehrte das Stadtwappen durch eine Krone über dem Strahl, einen Helm mit einem goldenen Kreuz zwischen zwei blauen Flügeln, und einem goldenen Löwen und rothen Greif als Schildhaltern, und verlieh ihr auch das Recht mit rothem Wachs zu siegeln<sup>1)</sup>. Im J. 1724 beschwerte sich die Stadt über Einführung einer präjudicirlichen Klausel in die Bestätigung ihrer Privilegien, worauf eine neue Ausfertigung ohne die Klausel verheissen wurde; sie protestirte gegen die Befreiung der auf den adeligen Gütern vorhandenen Pensionarien vom Land- und Fürstenzolle, aber ohne Erfolg; endlich beschwerten sich die Rathsherrn, daß die Regierung ihnen zwar nicht in corpore, wohl aber den Einzelnen das ihnen nach dem Adelsdiplom von 1720 zustehende Prädikat „woledle“ verweigere, worauf der König verfügte, weil viele Rathsherrn gemeine Handlung und Nahrung trieben, hätte sich die Rügensch Ritterchaft durch Gleichstellung mit ihnen gekränkt gefühlt, der Rath möge darauf sehen, daß keine Personen, welche einen dem Adelstande despectirlichen Kleinhandel trieben, in den Rath gewählt würden. Mehreren Expropriirten in den Vorstädten wurde ihr Eigenthum zurückgegeben oder nach einer Taxe vergütigt, einige den Hafen verengende oder zuschlemmende Befestigungswerke wurden theils geschleift, theils verpallisadirt, dagegen wurde die Beschwerde der Stadt über das Einreißen der Stadtmauer zwischen dem Triebseer- und dem Franckenthor zurückgewiesen, da der Festungsbau sie erfordere, und noch manche andere Beschwerden der Stadt über die von der Commandantur neu eingerichteten Wacht- und Kirchenparaden auf dem alten Markte, über die Beeinträchtigung der Gewerbtreibenden durch den Handel der 25 Regiments-Marketender, über das Uebermaaß beweihter Soldaten, Vertheuerung des Brennholzes durch die Licenten,

---

1) Dähnert l. c. II. S. 212. Civitatis nostrae Stralsundae magistratui, ejusdem in eadom magistratus officia successoribus aevi praesentis et futuri universis ac singulis, ad dies vitae, et quoad magistratus officium non deponunt, sed reapse gerunt et sustinent, eorum personis et muneribus conjunctam et adhaerentem nobilitatis dignitatem et honorem solemniter attribuimus, omniaque jura, privilegia, indulta, beneficia et immunitates ad equestrem ordinem pertinentia rite conferimus.

Backlohn für Commisbrod, Gleichheit des Ranges der städtischen und der ritterschaftlichen Landräthe ꝛ. kamen zum Austrag <sup>1)</sup>, andere, namentlich über die Garnison im Jahre 1727 <sup>2)</sup>. 1729 erging eine königliche Resolution auf ein Memorial der Stadt, eine dort einzurichtende Woll-Manufaktur betreffend <sup>3)</sup>. 1731 und 1732 wurde verschiedenen Beschwerden der Bier-Gewerke und gemeinen Bürgerschaft des zweiten und dritten Standes über einzelne gegen die Bestimmungen des Bürgervertrags und des Commissionsdekrets von 1680 eingeschlichene Mißbräuche in der Stadtverwaltung abgeholfen <sup>4)</sup>. Neue Beschwerden der Stadt in Garnisons-, Einquartierungs- und Fortifications-Angelegenheiten aus den Jahren 1732, 1738, 1751 und 1759 <sup>5)</sup>. 1752 bestätigte König Adolf Friedrich, 1772 Gustav III. die städtischen Privilegien <sup>6)</sup>. Im siebenjährigen Kriege wurde die Stadt zwar nicht von den Preußen eingenommen, aber ihre Güter litten vielfachen Schaden. Stralsund mit seinen Kirchen, Stiftungen und Corporationen, namentlich dem Heiligen-Geistkloster, dem St. Annen- und Brigittenkloster, dem St. Jürgenkloster, dem St. Jürgenhospital vor Rambin, der Marienkirche, der Nicolaikirche, dem Geistlichen Kaland, der Möllerschen Stiftung, der Bavemannschen Stiftung, dem Waisenhause, dem Gewandhause, der Kramer-Compagnie und der Schusterzunft, besaß im Jahre 1782 in Pommern 20 und auf Rügen 65 Landgüter, darunter 13 eigentliche Kämmergeigüter; außerdem standen noch unter der Stadt Jurisdiction und Kataster in Pommern 24, und auf Rügen ebenfalls 24 Ortschaften fremder Besitzer <sup>7)</sup>. Seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann die Stadt durch Handel und Schifffahrt wieder aufzublühen, doch zerstörte die Französische Occupation (1807—1813) wiederum vieles, und namentlich wurde der Handel durch die Continentalperre gelähmt. Major Ferdinand von Schill bemächtigte sich im Jahre 1809 der Festung und ließ, nachdem sein Corps etwa auf 1000 Mann angewachsen, eifrig an der Wiederherstellung der zerstörten Werke arbeiten. Aber ein feindliches Corps von 10,000

1) Dähnert I. c. II. S. 217. — 2) Ebendas. S. 226. 228. 230. — 3) Ebendaselbst S. 232. — 4) Ebendas., Suppl. I. S. 1140. 1142. — 5) Dähnert, Samml. II. S. 235. 236. 241. 244. — 6) Ebendas. S. 242. Suppl. I. S. 1149. — 7) Ebendas. Suppl. I. S. 1151. mit dem Verzeichniß.

Mann Franzosen, Dänen und Holländer erstürmte am 30. Mai die Stadt und Schill fand nach heldenmüthigem Kampfe in den Straßen der Stadt mit vielen Getreuen seinen Tod. Die Festungswerke wurden nun geschleift und die Stadt 1812 nochmals von den Franzosen besetzt, 1813 aber geräumt. 1815 wurde Stralsund mit dem übrigen Schwedischen Pommern an Preußen abgetreten, worauf die Wiederherstellung der Befestigungswerke erfolgte. 1849 wurde der Dänholm für 15000 Thlr. durch den Militäriskus erworben, und ist gegenwärtig eine Marinestation der Preussischen Flotte. Im J. 1854 erhielt Stralsund das Recht zur Präsentation eines Vertreters als lebenslänglichen Mitgliedes des Herrenhauses.

#### Einwohnerzahl.

1677:	9978	Einw.			
1760:	8153	"			
1765:	8858	"	(38	Juden.)	
1777:	10462	"			
1782:	10606	"	(—	" )	
1794:	11035	"			
1801:	11164	"			
1816:	14096	"	(163	Katholiken, 98	Juden.)
1831:	14620	"	(195	"	84 " )
1843:	16505	"	(202	"	65 " )
1852:	18596	"	(245	"	67 " )
1861:	21936	"	(253	"	69 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Katharinenklosterkirche, jetzt Arsenal, ein vollständig erhaltenes Gebäude im Gothischen Styl aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. (1251—1317?); die schönen Klostergebäude daneben aus dem 15. Jahrh., jetzt dem Gymnasium und dem städtischen Waisenhaus überwiesen. — Die Nicolaikirche im Gothischen Styl aus der früheren Zeit des 14. Jahrhunderts (1311—1329?), mit niedrigen Seitenschiffen, zeigt unter den Pommerischen Kirchen jener Periode die reichste und edelste Entfaltung der Architectur des Innern; die beiden Thürme aus der späteren Zeit des 14. Jahrh. (1366?); ein gemauerter Taufstein, und Weihwasserbecken von rothem Marmor; in einer Kapelle an der

Nordseite Gruppen in Stucco (Anna und Maria) aus dem 14. Jahrhundert; in einer Kapelle auf der Südseite die in Messing geschnittene Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hovener von 1357 in äußerst gediegener und stylvoller Arbeit, ein namhaftes Kunstwerk; Gitterwerk zwischen dem Chor und dem Umgange im spätgothischen Styl; Brüstungen alter Chorstühle, zu neuem Gestühl verwendet, mit reichem Gothischen Schnitzwerk; sehr reich ist die Kirche an mittelalterlichem Schnitzwerk Germanischen Styls, dahin gehören: die Colossalstatue eines Crucifixes, treffliche Colossalstatue eines *Ecco homo* aus dem 14. Jahrh.; von Bedeutung sind drei Heilige in Tabernakeln über dem Hochaltar aus dem 14. Jahrh.; ein Altarschrein (Madonna) im Chorumgang aus dem 14. oder 15. Jahrh. und ein Altar an einem Pfeiler des Chors auf der Nordseite, mit vortrefflichem Tabernakel; kleiner Altarschrein zur Seite des Hochaltars auf der Nordseite; Altarschrein am nördlichen Thurmpfeiler mit bemerkenswerthen Gemälden aus der Mitte des 15. Jahrh.; im Chorumgang eine Madonna und ein Altarschrein (Scenen aus dem Leben der Maria); Statue eines kreuztragenden Christus; die übrigen Schnitzwerke gehören dem spätern Styl an, so der Hochaltar (s. oben) aus der Zeit nach der Mitte des 15. Jahrh., neuerdings würdig restaurirt, drei andere Altarschreine in der Kapelle des Rathsgestühls auf der Südseite, an einem südlichen Pfeiler des Schiffs und dem südlichen Thurmpfeiler, aus dem Anfang des 16. Jahrh.; Grabstein und Epitaphium des Generals Mack Duwal und seiner Gemahlin von 1634; brillantes Epitaphium des Zacharias Notmann († 1673); Kanzel in reich barockem Styl. — Die Jacobikirche im Gothischen Styl aus dem Schluß des 14. Jahrh. mit niedrigen Seitenschiffen; großartige Thurmhalle, darüber ein reich decorirter Thurm; colossaler Taufstein etwa aus dem 13. Jahrh.; reiche und geschmackvolle Holzschneidarbeiten aus dem 15. Jahrh. in und an der Kapelle auf der Nordseite (Sacristei), auch Chorstühle dieser Art; drei Schnitzaltäre aus dem 16. Jahrh.; der beste in einer Kapelle auf der Nordseite, die beiden andern in einer Kapelle auf der Südseite, Kanzel ähnlich der in der Nicolaikirche; Epitaphium in der Thurmhalle im spätitalienischen Styl von 1666. — Die Johannisflosterkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh., merkwürdig durch

den Vorhof, den einzigen in Pommern. — Die Marienkirche, eine der merkwürdigsten charakteristischen Pommerschen Kirchen im Gothischen Styl des 15. Jahrh. (1460 beendet), mit niedrigen Seitenschiffen; das Ganze in colossalen Massenverhältnissen, mit riesig hohem Mittelschiff, im Innern weniger ausprechend als die Nicolai-kirche; großartig malerisch, sübn und kräftig erhebt sich dagegen der Thurm, der Stadt ihr eigenthümliches Gepräge verleihend. Die Glasgemälde (Mariä Verkündigung, Anbetung der drei Könige) in den Giebelfenstern des östlichen Querschiffs, ein Geschenk des Königs vom Jahre 1855. In der Kirche drei vortreffliche Holzstatuetten (Madonna, Petrus und Paulus) in einer Kapelle auf der Nordseite aus der späteren Zeit des 15. Jahrh. — Apollonienkapelle an der Südseite der Marienkirche, achteckig, aus dem 14. oder 15. Jahrh., in guten Verhältnissen. — Die Kirche des Heiligengeistklosters im Gothischen Styl des 15. Jahrh., mit gleich hohen Seitenschiffen; Kanzel ähnlich der in der Nicolai-kirche. — Eigenthümliche Fassade des Rathhauses mit 7 schlanken Strebethürmchen, aus dem 15. Jahrhundert; das Rathhaus selbst hat ältere Bautheile (von 1316?); Portrait Luther's vom jüngern Cranach auf dem Löwenschen Saal; 12 Bildnisse Pommerscher Herzoge (Erich II., Bogislaw X., Georg I., Barnim X., Philipp I., Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim XI., Philipp Julius, Bogislaw XIV., Ernst Bogislaw Herzog von Greve und ein zweifelhaftes, vielleicht Bogislaw XIV. in jüngeren Jahren) alle in Lebensgröße, meistens halbe Figuren, fast sämmtlich stark übermalt, einige wohl Original-Portraits; in anderen Sälen die Bildnisse Schwedischer Regenten. Hausportal im barock italienischen Styl von 1568 in der Battinmacher Straße, darüber zwei treffliche große Portraitmedaillons.

### Bürgermeister.

Hermannus de Travenemunde (Travemunde). \*1293. 1301. (1296 consul genannt).

Leo Falco. \*1293. 1301.

Henricus Gjelesvot. \*1293. († vor 1304).

Gerwinus (de) Semelow (Semmelowe, Zemelowe). \*1303. (1304, 1306, 1308 consul genannt).

- Thidericus van Dorpen (de Dorp, Dorpe). \*1305. 1311. (1206, 1304, 1305, 1306, 1308 nur consul genannt).  
 Johannes Graug (Grans). \*1323. (1324 consul genannt).  
 Bertramus (de) Travenemunde (Travemunde). \*1325. 1326. († vor 1335).  
 Thidericus Schele (Scele, Luscus). \*1325. 1339.  
 Hermannus Papeuhagen. \*1325. \*1339. 1342.  
 Bernardus de Dorpen (de Dorpe). \*1325. († c. 1330).  
 Hinricus (de) Semelowe (van Zemelowe). \*1325. \*1326.  
 Hinrik van Kethem. 1326.  
 Tepe Stangenberg. 1326.  
 Gotfridus Lenjan (Lentsjan). 1329. \*1339.  
 Johannes de Dorpen. \*1339.  
 Johann Breen I. 1340. \*1348. † 1350.  
 Albertus Hovener (Huvener). 1341. \*1345. † \*1357.  
 Sezhefridus (Sezeffridus). \*1342. 1343. \*1344. \*1356.  
 Arnold Boet (Arend Beth, Büt, Pes). 1347. \*1348. \*1350. † 1355.  
 Nicolaus Rodehoje. 1347. 1350.  
 Arnold (van) Goldenstede. 1347. \*1348. \*1349. \*1355. \*1362. 1364.  
 Wolther van Minden. 1355.  
 Johann Lange (Longus). \*1357. \*1359.  
 Albertus de Dorpen. \*1357. \*1360.  
 Johann Swantke. \*1359. \*1361.  
 Herman van Rode (vanme Rode). \*1360. \*1362. 1364. \*1367. \*1377.  
 Gherd Kindervader. \*1362.  
 Godeke Gyse. 1364.  
 Hinrick Schele. 1364. \*1367. \*1372. 1377.  
 Bertram Sulflam. 1364. \*1369. \*1376. \*1384. \*1386. † 1394.  
 Johann Breen II. 1369. († vor 1375).  
 Johann Rughe. 1372. \*1380. \*1384. \*1388. († vor 1391).  
 Eudeke van Kulpfen. 1376. 1377.  
 Didrik Crudener. \*1384. († vor 1389).  
 Gregorius Swerting (Zwerting). 1386. erschlagen 1394.  
 Garsten Sarnow. 1390. enthauptet 1393.  
 Godeke Nybe. 1391. \*1395. († nach 1399).

- Nicolaus Siegfried. 1392. († um 1407).  
 Albert Gyldehusen (Gildehus). († um 1398).  
 Wulff Wulfflam. 1397. \*1401. \*1405. \*1408. ermerdet 1409.  
 Gerhard Paphenhagen. 1398. \*1412. († um 1415).  
 Arnd van Rozat (Svest). 1407. †1409.  
 Johann van Kulyen, Ritter. 1407. \*1412. †1415.  
 Nicolaus Boze. 1409. †1416.  
 Arndt Polman. 1409. \*1412. († um 1417).  
 Hinrik Blome. \*1412. \*1421. †1443.  
 Nicolaus (van der) Lippe (de Lippia). 1414. \*1416. \*1421. †1433.  
 Conradus (Curd) Bischof (Biscop). \*1416. \*1421. †1442.  
 Simon van Orden (de Urden). \*1421. †\*1426.  
 Bartolt Kummerow. 1424. \*1434. († vor 1443).  
 Johann Burow. 1426. († vor 1433).  
 Johann Bere. 1443. \*1456. †1461.  
 Albert Kummerow. 1443. †1451.  
 Otto Boze (Buege, Buge, Bughe). 1443. \*1452. \*1470. †1475.  
 (1453—1458 verbannt).  
 Sabel Siegfried I. 1446. († vor 1451).  
 Johann Schwarte. 1451. \*1452. († nach 1467).  
 Behrend Fleich (Bleeich). 1451. \*1472. († vor 1476).  
 Gwerd van Huddessem (Huddejen, Hudzem). 1453. \*1466. († nach  
 1467).  
 Matthias Darne. 1465. \*1466. †\*1486.  
 Erasmus Stenweg. \*1465. \*1471. †1474.  
 Moleff Moller (Molre) I. 1465. \*1466. \*1470. († vor 1487. c.  
 1498?)  
 Lodewich Greverode. 1465. \*1466. \*1471. († vor 1487).  
 Sabel Siegfried (Segefried, Segefryd) II., Dr. jur. und Magister,  
 1481. \*1486. †\*1491.  
 Hinricus Schutincf. 1484. \*1487. \*1493. †1516.  
 Johann Pruse (Prüsse, Prüße, Priße), Magister. \*1487. \*1493.  
 († c. 1497).  
 Arnoldus Zegeberch, Dr. \*1490.  
 Sabellus Djeborn (Szabell Dzeborne) auf Mügkow erbjeß. \*1493.  
 \*1525. († nach 1526).

- Henning Wardenberch. 1500. († vor 1505).  
 Henning Mörder, zu Müßfow erbseßten. 1500. entsezt 1516. († 1517).  
 Johann Heye (Heyge). \*1511 —. † 1534.  
 Johann Trittelwisse. \*1516 —. † \*1524.  
 Nicolaus Smiterlow. \*1516 —. 1529. † 1539.  
 Christoff Lorber. \*1524 —. † 1555.  
 Noleff Möller II. \*1524 — † \*1529.  
 Nicolaus Sünnenberch. \*1530 —.  
 Joachim Pruze (Prusse). \*1534. † \*1545.  
 Johann Klose. \*1534. † \*1544.  
 Franz Wessell. \*1541. † 1570.  
 Nicolaus Steven. \*1546 —. † 1555.  
 Nicolans Genzfow (Zenzfow, Zenschow), Dr. 1555 —. † 1576.  
 Anton Lefow. 1555 —. † 1558.  
 Jurgen Smiterlow. 1559 —. † 1571.  
 Joachim Klinkow. 1559 —. † 1601.  
 Balthasar Brun. 1571 —. † 1575.  
 Melchior Pruze (Prusz, Preusse). 1571 —. † 1581.  
 Heinrich Busel. 1576 —. † 1577.  
 Bartholomaeus Saftrow. 1578 —. † 1603. •  
 Joachim Ketel, Dr. jur. 1578 —. † 1601.  
 Heinrich Buchow, Dr. 1596 —. 1628.  
 Bertram Hoyer. 1601 —. † 1612.  
 Henning Parow. 1603 —. † 1613.  
 Thomas Brandenburg, Landrath. 1612 —. † 1619.  
 Heinrich Hagemeister I. 1612 —. † 1616.  
 Lambertus Steinweg (Steinweich, Steinwich), Dr., Landrath. 1616 —.  
 † 1629.  
 Stevelin Bölschow. 1617 —. † 1626.  
 Johannes Quilow. 1620 —. † 1644.  
 Christof Krauthof, Dr. jur. 1627 —. † 1655.  
 Zutpheld Hoyer. 1629 —. † 1640.  
 Nicolaus Elver, auf Gr. und Kl. Parow erbseßten. 1634 —. † 1655.  
 Theodor Meyer (Mejer), Dr., Landrath, auf Sommerfeld, Muucks  
 und Neuen Pleen erbseßten und Landsdorf pfandgeseßten.  
 1637 —. † 1670.

- Nicolaus von Braun. 1644 —. † 1654.
- Henning Veith (Vieth). 1655 —. † 1680.
- Christian Schwarze I., Dr., Landrath. 1655 —. † 1679. (1671  
geadelt mit dem Namen von Schwarzern).
- Wilhelm von Senden. 1663 —. † 1681.
- Johann Jäger, Licentiat. 1671 —. † 1680.
- Hermann Engelbrecht, Landrath. 1680 —. † 1685.
- Victor Scheele. 1680 —. † 1681.
- Johann Friedrich Koch (Goch, Kock), auf Bietegast Erbherr. 1681—.  
† 1683.
- Christian Ehrenfried Charisius I., Landrath. 1681 —. 1697.
- Daniel Illies. 1684 —. † 1694.
- Heinrich Hagemeister II. 1686 —. † 1694.
- Hermann Westphal, Landrath. 1694 —. † 1702.
- Johann Hagemeister. 1695 —. † 1704.
- Carl Buck, Landrath. 1698 —. † 1707.
- Gottfried Pyl, Dr. jur. 1698 —. † 1698.
- Justus Ludwig Dithoff, Dr. jur., Landrath. 1701 —. † 1720.
- Hermann Bernhard Wulffradt, Landrath. 1703 —. † 1733.
- Joachim Zander. 1707 —. † 1725.
- Jacob Bullius. 1707 —. † 1727.
- Johann Friedrich Zander. 1726 —. † 1728.
- Emanuel Hagemeister, Landrath. 1726 —. † 1738.
- Arnold Schlichtkrull. 1728 —. † 1743.
- Johann Ehrenfried Hagemeister. 1733 —. † 1755.
- Johann Ehrenfried Charisius, Landrath. 1733 —. † 1760.
- David Ite. 1740 —. † 1755.
- Christian Schwarz II. 1744 —. † 1753.
- Johann Balthasar Sledanus. 1753 —. † 1764.
- Johann Friedrich Zander. 1755 —. † 1760.
- Arnold Engelbert Buschmann, Landrath. 1755 —. † 1778.
- Bernhard Balzer. 1761 —. † 1762.
- Johann Kempe. 1761 —. † 1762.
- Christian Ehrenfried Charisius II., Landrath. 1764 —. † 1773. (um  
1765 geadelt mit dem Namen von Charisien).
- Martin Augustin von Eifen. 1769 —. † 1774.

- Johann Albert Dinnies, Landrath. 1778 —. † 1801.  
Carl Wilhelm Stieveleben. 1778 —. † 1782.  
Carl Ludwig Hercules. 1783 —. † 1794.  
Johann Daniel Stegemann. 1783 —. † 1785.  
Emanuel Joachim Schütte. 1786 —. † 1789.  
Johann Heinrich Bengien. 1787 —. † 1796.  
Johann Gottlieb Levenhagen, Landrath. 1792 —. † 1812.  
Christian Lucas Hagemeister. 1795 —. † 1808.  
Johann Friedrich Classen, Dr. 1798 —. † 1822.  
David Lucas Kühl, Dr. 1802 —. † 1837.  
Johann Gustav Hercules, Dr. 1810 —. † 1818.  
Carl Georg Schwing, Dr. 1820 —. † 1858.  
Carl Gustav Fabricius, Dr. Geh. Regierungsrath. 1842 —. † 1864.  
Johann Heinrich Carl Hagemeister. 1858 —. † 1860.  
Wilhelm Friedrich Denhard. 1861. 1864.
-

## 62. Swinemünde.

Wappen. Ein Greif, der mit den Vorderklauen einen Anker hält.

Schon frühzeitig befanden sich an beiden Seiten der Swinemündung Burzwälle zum Schutz der Einfahrt gegen die Dänen, welche sie zwar 1184 zerstörten, an deren Stelle aber später eine neue Befestigung trat. Die Hauptburg lag wahrscheinlich auf der Ostseite<sup>1)</sup>. Mehrere herzogliche Urkunden sind hier ausgestellt, so 1182 zu Swine<sup>2)</sup>, 1262 super Zwinam<sup>3)</sup>. Späterhin hieß die Burg gewöhnlich: up der Swyne<sup>4)</sup>. 1418 wird das Dorf Swine (villa apud Swynam flumen) genannt<sup>5)</sup>. Der Hafen der Swine (portus Zwine) war eine wichtige Zollstätte der Herzoge, und obwohl schon Bogislaw IV. 1297 allen Kaufleuten, welche durch die Swine einfahren würden, Schutz und Zollfreiheit bei der Rückfahrt verhiess<sup>6)</sup>, auch den meisten größeren Pommerischen Städten in der Folge völlige Zollfreiheit auf der Swine zugestanden wurde, so war doch die herzogliche Burg, welche den Hafen beherrschte, den Städten stets ein Dorn im Auge, und die Stettiner zerstörten sie im Jahre 1457. Die Stadt selbst ist ganz neuen Ursprungs. König Friedrich Wilhelm I. ließ zuerst im J. 1729 Anstalten treffen, die Swine schiffbar zu machen, um dadurch die Preussischen Schiffe von den Schwedischen Zollbeswerden bei Wolgast zu befreien. Wegen der großen Kosten wurde aber die Arbeit einstweilen eingestellt, bis

---

1) v. Raumer, Die Insel Wollin. S. 47. — 2) Cod. Nr. 50. — 3) Dreger, Cod. diplomat. Pomeran. Nr. 346. — 4) v. Raumer l. c. S. 55. 57. Pudaglaer Matrifel im P. P. U. — 5) Copie einer Urkunde im P. P. U. — 6) Cod. diplomat. Lubecens. I. S. 596. Nr. DCLXIII.

Friedrich der Große 1740 das Werk wieder aufnahm und so eifrig betrieb, daß schon 1746 die Swine für einen Hafen erklärt werden konnte, und nun die Haupteinfahrt der Oder wurde<sup>1)</sup>. Im siebenjährigen Kriege versuchten zwar die Schweden den Hafen unfahrbar zu machen, nach dem Hubertsburger Frieden von 1763 wurde aber der Hafenbau von neuem in Angriff genommen, und um 1790 vollendet. Der Hafenbau und die beginnende Schifffahrt riefen in kurzer Zeit eine schnell aufblühende Ansiedelung auf der linken Seite des Hafens hervor, welche 1753 einen eigenen Magistrat und Bürgermeister erhielt und 1764 schon 155 Familien zählte. Der König erhob sie durch Cabinets-Ordre vom 3. Juni 1765 zur Immediatstadt und schenkte ihr das Dorf Westswine und einige Wiesen auf dem Werder Mellin in der Swine. 1792 fand die Einweihung der neu erbauten Kirche statt. In den Jahren 1818 bis 1823 wurden die Hafentmolen erbaut, 1858 der Bau des Leuchtturmes beendet. Nachdem bereits nach dem J. 1848 der Hafen durch zwei Forts geschützt worden war, wurde Ewinemünde im J. 1863 zu einer selbstständigen Festung dritter Klasse erklärt.

#### Einwohnerzahl.

1782:	1804	Einw.	(keine Juden.)
1794:	2077	"	(— " )
1812:	2798	"	(11 Katholiken, keine Juden.)
1816:	3191	"	(12 " 2 " )
1831:	3538	"	( 6 " 32 " )
1843:	4012	"	( 3 " 39 " )
1852:	4752	"	(24 " 50 " )
1861:	5591	"	(22 " 74 " )

#### Bürgermeister.

Wüsteberg. best. 1753.

Johann Heinrich Both. 1754—1770.

Conrad August Berlage. 1757. 1758.

Barthold Heinrich Johann Brückner. 1767. 1775.

1) Berghaus, Landbuch von Pommern. II. S. 444 ff.

Otto Jacob Kastner. 1770 —. † 1801.

Kirstein. 1801. 1802.

Barcknecht. 1801.

Wittchow. 1802.

H. S. J. Kastner. abgegangen 1821.

J. M. Beda. 1821. 1828.

C. S. Kirstein. 1830 — 1846.

Schulz-Völcker. 1849. 1864.

---

## 63. Tempelburg.

Tempelborsch, Tempilburg, polnisch: Czaplin, Czaplinek, Czaplisko.

Wappen. Ein Burzthor, auf welchem ein Reiter steht.

In einer Urkunde vom J. 1291 spricht der Tempelerden von seinem Lande beim Drazigsee (circa et ultra stagnum Draviczka), das ihm von Herzog Przemislaw II. von Kalisch geschenkt und nun vom Orden Tempelburg genannt sei (terra nunc a nobis Tempelborsch nuncupata)<sup>1)</sup>. Nach Aufhebung des Templerordens (1312) zog Markgraf Waldemar von Brandenburg das Land ein, und nachdem er vom Bischof Andreas von Posen auch den Zehnten um Tempelburg (circa Tempelborsch) gekauft hatte, belehnte er mit der neuen Erwerbung einige seiner Vasallen. Von den letzteren verkaufte Wizkinus von Verbefe seinen Antheil an den Bischof von Cammin, und Hermann Roden seine Hälfte vom Schloß, Flecken (civitas) und Land Tempelburg an den Ritter Ludolf von Massow, der dann im J. 1334 dem Bischofe von Cammin Lehnstreue gelobte<sup>2)</sup>, und 1335 von dem Bischofe auch den Antheil von Tempelburg (totam et integram partem castrorum, civitatis et terrae Tempelborsch) kaufte, welchen letzterer von Wizkinus von Verbefe erworben hatte<sup>3)</sup>. Ludolf von Massow kaufte Tempelburg wahrscheinlich mit dem Gelde, welches er vom Bischof für seinen Antheil am

1) Raczynski, Cod. dipl. majoris Poloniae. p. 82. Nr. 74. Riedel, Cod. diplom. Brandenb. I. 24. p. 7. Die Schenkungs-Urkunde selbst ist vom J. 1280 oder 1286 (v. Vedebur, Archiv für Geschichtskunde des Preussischen Staats. XVI. S. 324), jedoch verdächtig (v. Raumer, Die Neumark. S. 45). — 2) Vgl. Urkunden des Geschl. Behr. II. Nr. 235. — 3) Camminer Matrifel im P. P. A.

Landes Massow erhielt (vergl. Massow), und mag bei letzterem Verkauf die Verpflichtung eingegangen sein, statt wegen Massow fortan wegen Tempelburg Vasall des Bischofs zu sein. Die Verträge wegen Massow und Tempelburg von 1334 resp. 1335 sind wenigstens von demselben Tage. Der Bischof scheint auf diesem Wege, wiewohl ohne Erfolg, versucht zu haben, Brandenburg gegenüber eine Lehensherrlichkeit über Tempelburg geltend zu machen; vorsichtig erklärte er jedoch, daß er nicht verbunden sein wolle, den Käufer zu vertheidigen und ihm für das Land Gewähr zu leisten. Bald darauf muß Tempelburg wieder an die Markgrafen zurück gekommen sein, denn 1345 schenkte Markgraf Ludwig Schloß und Flecken (opidum) Tempelburg dem Johanniterorden<sup>1)</sup>, stellte aber 1350 dem Henning von Wedell die Gewährung des Hauses und Landes Tempelburg für die ihm abgetretenen Besitzungen im Lande Bernstein in Aussicht<sup>2)</sup>. Tempelburg wurde indessen nicht gewährt, sondern Henning von Wedell mit Gallies und Nörenberg entschädigt (vergl. Gallies und Nörenberg), worauf der Johanniterorden zur Tilgung seiner Schulden Tempelburg 1366 an den König Casimir von Polen verkaufte<sup>3)</sup>. 1368 verwies auch Markgraf Otto von Brandenburg den Comthur zu Tempelburg an den König von Polen<sup>4)</sup>. Tempelburg gehörte dann als Besitz des Geschlechts Czarnkowski zur Polnischen Starostei Draheim. Herzog Swantibor von Stettin belagerte 1378 in einer Fehde gegen jenes Geschlecht die Stadt, verheerte das Land und scheint es vorübergehend gewonnen zu haben<sup>5)</sup>. Um 1407 war Tempelburg mit Draheim wieder Polnisch. König Alexander von Polen bewidmete um 1504 die Stadt mit Magdeburgischem Recht und erimirte sie von der Gerichtsbarkeit der Polnischen Beamten. Dies Privilegium wurde von den folgenden Königen 1580, 1589 u. confirmirt<sup>6)</sup>, doch recipirte die Stadt später Lübisches

1) Niedel l. c. I. 24. p. 37. Nr. LXVI. Gerßen, Cod. dipl. Brandenb. III. p. 245. — 2) Niedel l. c. I. 18. p. 124. Nr. XLVI. — 3) v. Ledebur l. c. I. S. 249. — 4) Niedel l. c. I. 24. p. 80. Nr. CXXXIII. — 5) Quandt in den Baltischen Studien. XV. 1. S. 203. — 6) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. III. S. 702. Die von dem Urkundenfälscher Janikowski untergeschobene Stiftungs-Urkunde Herzog Eubislaw's vom J. 1186 s. ebendaf. S. 704.

Recht. König Sigismund August legte ihr 1565 zwei Jahrmärkte bei. 1625 bemächtigten sich die Katholiken der dortigen lutherischen Kirche. 1633 setzte König Wladislaw IV. die Abgaben der Stadt an das Amt Draheim auf 166 Thlr. 2 Fl. fest, gewährte ihr außer der bisherigen Fischerei auch die auf dem See Zaplin, bestätigte die Privilegien der Schuster und die Weidgerechtigkeit in drei Wäldern, wogegen die Stadt bei Heeresaufgeboten 200 bewaffnete Bürger zu stellen hatte<sup>1)</sup>. 1637 bestätigte der König der Stadt das Recht, keinen Juden in ihren Mauern zu dulden, 1638 bestätigte er einen Vergleich der Stadt mit dem Starosten wegen Weide, Holzung und Mast in den Wäldern der Starostei, und 1640 die vom Rath und der Gemeinde errichtete Willkühr über die städtischen Abgaben der Gewerke. Nach dem Bromberger Vertrage von 1657 kam Tempelburg mit der Starostei Draheim in Brandenburgischen Pfandbesitz für 120,000 Thlr., die Uebergabe erfolgte jedoch erst im J. 1668. 1669 erimirte der Kurfürst die Stadt nochmals von der Gerichtsbarkeit des Amtes Draheim und erklärte sie zur Immediatstadt. 1725 brannte fast die ganze Stadt ab nebst der katholischen Kirche und Schule. 1726 wurde die neue lutherische Kirche erbaut, 1749 der Stadt dem katholischen Probst gegenüber das Eigenthum des Sees Zaplin bestätigt. 1765 erlitt sie wiederum bedeutenden Brandschaden, wobei sie ihre meisten Urkunden verlor. Im Warschauer Vertrage von 1773 bezab sich Polen seines Einlösungsrechts, worauf Tempelburg und das Amt Draheim zu Pommern gelegt wurden.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1766	Einw.			
1782:	1368	"	(	24	Juden.)
1794:	1624	"	(	—	" )
1812:	2108	"	(	61	Katholiken, 44
1816:	2040	"	(	24	" 60
1831:	2875	"	(	96	" 112
1843:	3368	"	(	101	" 194
1852:	3698	"	(	100	" 190
1861:	4049	"	(	133	" 168

1) Brüggemann l. c. III. S. 703.

Bauwerke. Neue Kirche im Halbfreisbogenstyl.

Bürgermeister.

Georg Jacob Kirstein (Kirstenius). 1741. 1767.

Carl Adam Galbe (Galben). 1745. 1746.

Carl Heinrich Enoch Cunow. 1758. 1775.

Martin Falcken. 1767. 1775.

Carl Christian Tybelius. 1774 1793.

C. Fr. Quandt. 1820 —. 1824.

C. G. Hessler. 1825 —. 1830.

C. H. Rood. 1832 —. 1840.

C. W. Neßlaff. 1841 —. 1864.

---

## 64. Treptow an der Rega.

Tribetov, Tribilowe, Treptowe, Trebetow; seit 1281 und noch im 16. Jahrh.: **Nieu Treptow, Nova** oder **Novum Trepetow** (im Gegensatz zu Alt-Treptow an der Tollense); seit dem Ende des 15. Jahrh. auch mit dem Zusatz: **upper Rega**.

**Wappen.** Ein Greif, auf dessen rechter Seite ein schwebendes Kreuz, und auf dessen linker Seite ein aufrechter Schlüssel. Später hält der Greif in den Vorderklauen einen Schild mit einem Kleeblatt, zwischen den Vorder- und Hinterklauen erscheint das schwebende Kreuz, der Schlüssel ist schrägrechts hinter oder über die Flügel des Greifen gelegt.

Herzog Casimir I. verlieh im J. 1180 dem durch Mönche aus Lund gegründeten Prämonstratenserkloster Belbuf unter andern Besitzungen auch das Patronat der Kirche in Tribetov<sup>1)</sup>. Als Bogislaw II. und Casimir II. das wüste Kloster im J. 1208 mit Kriesländischen Mönchen neu besetzten, heißt es in der betreffenden Urkunde: daß Belbuf „nunc Sancti Petri castrum“ bei (juxta) Treptow gelegen sei<sup>2)</sup>. Anastasia, Wittwe Bogislaw's I. (er starb 1187), beabsichtigte in der zu ihrem Leibgedinge gehörigen Burg Trebetow ein Nonnenkloster unter Oberaufsicht des Klosters Belbuf zu gründen, und überwies 1224 dem letzteren zu diejem Zweck die Burg selbst (ipsum castrum) nebst 21 dazugehörigen Dörfern<sup>3)</sup>. Anastasia begann auch den Bau des Nonnenklosters, jedoch nicht in der Burg Treptow, wie Anfangs ihre Absicht gewesen war, sondern an einer andern Stelle des Landes Treptow (in Treptoviensi provincia) und zwar in Wichow. Das Kloster erhielt den Namen *Rubus sanctae Mariae*<sup>4)</sup>, und wurde die Stiftung 1227 durch

1) Cod. Nr. 29 (nicht vom J. 1170, sondern vom J. 1180). — 2) Cod. Nr. 86. — 3) Cod. Nr. 148. — 4) Cod. Nr. 221.

die Enkel der Anastasia Barnim I. und Wartislaw III. zwar bestätigt<sup>1)</sup>, doch benannten diese zum Theil andere Dörfer, die Burg Treprow erwähnten sie gar nicht, vermutlich weil sie von ihnen oder schon von der Anastasia zurückbehalten und gegen andere Besitzungen ausgetauscht war. Im J. 1242 verkaufte Wartislaw III. dem Kloster Belbuf den Burgflecken Treprow (*vicum Trebtoviensom*) mit dem Krüge (*taberna*), sowie die Dörfer Stresko und Gricus (beide eingegangen), die Rega frei (*aquam liberam*) bis zum Seehafen und die Hälfte der fürstlichen Fischerei mit großem Zeuge im Rega- oder Kamper See (*medietatem principalis piscaturae et tractus stagni*)<sup>2)</sup>. Am 6. Mai 1277 verglichen sich Barnim I. und Bogislaw IV. mit dem Kloster Belbuf wegen Besetzung der Stadt Treprow mit Deutschen (*super possessionem civitatis Trebetow cum Teutonicis et jure Teutonicali*). Das Kloster behielt die Hälfte der Stadt (*retinebunt mediam partem civitatis*), der Münze (*monetae*), der Gerichtsgefälle und der Einkünfte (*proventuum*), reservirte sich auch die sämtlichen Mühlen, das Patronat der Kirchen und die Klosterstelle (*locus claustralis*) mit acht Hufen, das Asylrecht für das Kloster, das Recht, daß kein anderer Orden sich in der Stadt niederlassen dürfe, und das Recht, Wehre auf dem Flusse anzulegen, soweit dadurch die Schifffahrt nicht behindert werde; dagegen erhielten die Herzoge die andere Hälfte zu Lehn (*recepimus in verum phodum et legale*), legten der Stadt die Klosterdörfer Treprow (Trebetow)<sup>3)</sup> und Gricus zu, wofür Belbuf mit Jedlin (Sedelin) und Guntow (Gummetowe) entschädigt wurde, bestimmten die Grenzen des Stadtgebiets und ertheilten den Bürgern Fischereirechtigkeit auf der Rega bis in den See, durch welchen sie fließt, auf diesem nur mit kleinem Geräth, von da ab bis zum Meer und in der großen Rega (Rega major) durften sie gar nicht fischen; die Bögte des Herzogs und des Klosters sollten gemeinschaftlich Recht sprechen<sup>4)</sup>. Die Verlegung des

1) Cod. Nr. 164. 165. — 2) Cod. Nr. 314. — 3) Die villa Trebetow mag der obengenannte vicus Trebtoviensis, die alte Wendische Wief und spätere Vorstadt sein. Für Streskow ist es wohl nicht verschrieben, denn auch die Urkunde von 1285 (s. unten) hat hier Trebetow. — 4) Belbuser Matrifel im P. V. A.

Wischower Nonnenklosters nach Treptow war, wie sich aus dieser Urkunde ergibt, schon damals beschlossen, doch kam sie erst um 1285 zu Stande<sup>1)</sup>. 1281 gab Bogislaw IV. den Bürgern Zollfreiheit in seinem Ländergebiet<sup>2)</sup>, und verleihte seiner und des Klosters Stadt Neu-Treptow (*nostrae et eorum civitati in novo Trebetow*) den Theil des Dorfes Betsin (eingegangen), den der Rath vom Kloster Belbuf gekauft hatte, zu Lübischem Recht (*cum Lubicensi libertate*)<sup>3)</sup>. Um diese Zeit muß Treptow in den Pfandbesitz des Ludwig von Wedell und seiner Brüder gelangt sein, denn in dem mit Brandenburg geschlossenen Vierrädener Friedensvertrage von 1284<sup>4)</sup> verpflichtete sich Bogislaw IV. den Wedelln die Stadt Treptow zu restituiren, oder ihnen die Summe auszubahlen, für welche sie dieselbe erworben hatten; auch wollten Markgraf Conrad von Brandenburg und Fürst Wizlaw dafür sorgen, daß ihnen das Schloß zu Treptow (*castrum Trebetow*) wieder aufgebaut oder Entschädigung dafür geleistet werde. 1285 überließ der Abt von Belbuf der Stadt 17 Hufen zu Betsin, und erneuerte mit Bogislaw IV. den Vertrag von 1277 wegen der Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht (*super possessione civitatis Treptow cum Teutonicis et jure Lubicensi secundum formam juris et libertatis civitatis Grypswold et aliarum civitatum mari adjacentium*)<sup>5)</sup>. 1287 endlich schlossen Bogislaw IV. und der Abt Thitbold von Belbuf einen neuen Vergleich über die Stadt (*super fundatione, aedificatione et possessione nostrae civitatis Trebetow cum Theutonicis de jure Lubicensi*), beide bestätigten ihr das Lübische Recht und das Eigenthum (*proprietas*) an ihrem ganzen Grundbesitz, verliehen ihr den Hafen Regamunde (Rhegemunde) sowie freie Schifffahrt auf der Rega, und versprachen, den Stadtrichter (*advocatus minor*) nur mit Zustimmung des Raths zu bestellen<sup>6)</sup>. Durch die Landestheilung vom J. 1295 kam die Stadt Neu-Treptow mit dem anliegenden Lande an die Wolgaster

---

1) Cod. C. 354. — 2) Diplom. civit. Treptow im V. P. A. — 3) Belbuser Matrifel. — 4) Baltische Studien. II. 1. S. 133. Fabricius, Urfunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. Nr. 259. — 5) Rango, Origines Pommer. p. 190. — 6) Ebendas. p. 195.

Linie<sup>1)</sup>. Damit sich die Stadt mit Gräben und Mauern befestigen könne, verlieh ihr Bogislaw IV. 1299 die Hälfte der Münze, des Zolls und der Brücke, und befreite sie von Auflagen<sup>2)</sup>, verkaufte ihr auch das Dorf Wangerin<sup>3)</sup>. 1301 vereignete er ihr das Dorf Treßin<sup>4)</sup>, 1303 verlieh er ihr das Niederlagsrecht und verstattete ihr zu dem Zweck die Anlegung eines Baumes über die Rega bei der Stadt<sup>5)</sup>. 1306 überließ er ihr den Hafenzoll und das Ungeld zu Regamünde für 150 Mark<sup>6)</sup>. Der Abt von Belbuk verglich sich 1307 mit der Stadt wegen der Grenzen<sup>7)</sup>. 1309 bestätigten Otto I. und Wartislaw IV. die Privilegien; das Kloster Belbuk sollte die Befestigung der Stadt in dem Theile, in welchem das Jungfernkloster und die Mühlen lagen, übernehmen<sup>8)</sup>. 1310 ließ Wartislaw IV. die Melstow schiffbar machen, gab der Stadt die Niederlage auf diesem Fluß und verbot, Wehre darauf anzulegen<sup>9)</sup>. Gemeinschaftlich mit dem Abt zu Belbuk focht die Stadt im J. 1317 eine Fehde mit dem Geschlecht von Wedell aus; letztere griffen die Stadt an, mußten aber mit Schaden abziehen<sup>10)</sup>. 1321 gab Wartislaw IV. der Stadt das privilegium de non evocando, und 1322 belehnte er sie feierlich mit dem schon 1287 resp. 1306 verliehenen Hafen und Hafenzoll zu Regamünde sowie dem Zoll in der Stadt, gab ihr auch das Recht, den Hafen zu verlegen und bestimmte, daß nur Trepower Bürger, sonst Niemand ohne Wissen und Willen der Stadt aus dem Hafen Güter auschiffen dürften<sup>11)</sup>. 1328 geschieht zuerst der Marienkirche Erwähnung (deren Bau 1303 begonnen und 1370 beendet sein soll)<sup>12)</sup>. 1337 einigte sich die Stadt mit dem Abt von Belbuk, daß die Mühle auf der Bullenburg beiden Theilen gemeinschaftlich zustehen sollte<sup>13)</sup>. 1354 schlossen

---

1) Höfer und v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 117. — 2) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. II. S. 384. — 3) Ebendas. II. S. 389. — 4) Ebendas. II. S. 389. — 5) Diplomatar. civitat. Treprow. — 6) Ebendas. — 7) Ebendas. — 8) Ebendas. Nach den Baltischen Studien II. 1. S. 24 soll der Privilegienbestätigung durch die Herzoge die Lösung des Lehnverhältnisses derselben zum Kloster Belbuk vorhergegangen sein. Urkundlich ließ sich darüber nichts ermitteln. — 9) Diplomatar. civitat. Treprow. — 10) Brüggemann l. c. II. S. 386. — 11) Ebendas. II. S. 384. — 12) Ebendas. II. S. 377. 380. — 13) Ebendas. II. S. 377.

die Städte Stargard, Greifenberg und Treprow mit einer Anzahl von Edelleuten ein Schutz- und Landfriedensbündniß<sup>1)</sup>. Um diese Zeit erscheint sie auch im Hansebunde, urkundlich zuerst 1365, in welchem Jahre sie jedoch von den Bororten wegen verbotenen Verkehrs mit Schonen während des Krieges mit Dänemark einstweilen aus der Hanfischen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde<sup>2)</sup>. 1394 theilte sie sich unter ihrem Borort Colberg an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder<sup>3)</sup>. Der Hafen Regamünde wurde aber noch in demselben Jahrhundert durch Meeresfluth zerstört und ging in Folge dessen die dortige Ortschaft ein. Durch die Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam Treprow mit dem „Lande jenseits (d. h. östlich) der Swine“ an Herzog Bogislaw V.<sup>4)</sup> 1417 befand sich Treprow als dritte Stadt in dem Bündniß der Ritterchaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine,“ welches Bündniß im gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterchaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat<sup>5)</sup>. 1430 schlichtete sie im Auftrage Bogislaw's IX. die Fehde zwischen dem Bischof von Cammin und der Stadt Colberg. 1436 bestätigte ihr König Erich von Dänemark u. den Handel in seinen Reichen<sup>6)</sup>. 1445 schlossen die Städte Colberg und Treprow mit dem Geschlecht der Borcken ein Landfriedensbündniß gegen Straßenräuber, Schinder und Missethäter<sup>7)</sup>. Im J. 1449 gerieth Treprow in einen unheilvollen Streit mit der Stadt Greifenberg. Aufgereizt durch das Kloster Belbuf, welches schon früher aus ähnlichen Gründen mit Greifenberg gehadert

---

1) Schöttgen u. Kreyfig, *Diplomat. et scriptores*. III. p. 45. Nr. LXXIV. Vergl. Stargard. — 2) Sartorius-Lappenberg, *Urkundl. Gesch. der Hansa*. II. S. 571. — 3) Suhm, *Historie af Danmark*. XIV. p. 325. Barthold, *Gesch. von Pommern*. III. S. 524. — 4) Beiläufig wird hier bemerkt, daß nach einer Notiz bei Brüggemann (l. c. III. S. 386) der Stadt im J. 1372 durch Herzog Bogislaw V., Wartislaw IV. und Bogislaw VI. auf den Landtagen die nächstfolgende Stelle nach Greifenberg eingeräumt, und daß dies Privilegium auch 1459 bestätigt sein soll. Die Richtigkeit dieser Angabe unterliegt jedoch historischen Bedenken. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 6) Brüggemann l. c. II. S. 377. — 7) Rango l. c. p. 219.

hatte, versperreten die Treprower den Greifenbergern die Regaschiffahrt durch Bollwerke und Verpfählungen, erwirkten auch ein günstiges Urtheil der päpstlichen Curie, worauf die Greifenberger zu Gewaltmitteln griffen und die Treprower Stadtgüter verwüsteten. Erst 1488 kam durch Vermittelung Bogislaw's X. ein Vergleich zu Stande, in welchem den Greifenbergern gegen Erfüllung einiger Bedingungen die freie Regaschiffahrt nachgelassen wurde (vergl. Greifenberg). 1458 schloß Treprow mit Greifenberg eine Uebereinkunft, daß Adlige, welche das Bürgerrecht erwarben, ihre Lehngüter selbst beschützen sollten<sup>1)</sup>. 1460 trat Treprow als Vermittlerin in der Handelsfehde zwischen Stettin und Stargard auf. Nach Herzog Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) Tode († 1459) nahm Erich II. von der Borpommerschen Linie des Wolgaster Hauses wegen des Erbrechts seiner Gemahlin Sophie dessen Ländernachlaß in Besitz, doch wurde ihm die Erbschaft von Herzog Otto III. von Stettin streitig gemacht. Zwar kam 1461 ein schiedsrichterlicher Vergleich zu Stande, nach welchem das Land zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna an Herzog Otto fallen sollte, er wurde aber erst am 2. Mai 1464 ausgeführt, nachdem noch am 28. April Erich II. und Otto III. gemeinschaftlich die Privilegien der Stadt bestätigt hatten<sup>2)</sup>. Erich II. bewilligte ihr zugleich einen Weg nach dem Hafen, den sogenannten Hufendamm<sup>3)</sup>. Noch in demselben Jahre erlosch mit dem Tode Herzog Otto's die Stettiner Linie, und Treprow blieb nun unangefochten im Besitz Erich's II. 1480 belehute der Abt von Belbuf die Stadt mit ihren Gütern Guntow, Kloetikow und Wefelow<sup>4)</sup>. 1481 betheiligte sich Treprow an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte, und verpflichtete sich gleich Stolp und Cöslin nöthigenfalls zur Stellung eines Contingents von 20 wehrhaften Männern<sup>5)</sup>. 1489 verglich sich die Stadt mit dem Abt zu Belbuf wegen der Mühlen-schleusen<sup>6)</sup>. 1502 entschied der Bogt

1) Riemann, Geschichte von Greifenberg. S. 44. Vergl. Greifenberg. —

2) Liber. privileg. civitat. Pomeran. im P. P. A. — 3) Brüggemann l. c. II. S. 383. — 4) Ebendas. II. S. 388. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 6) Diplom. civit. Treprow.

zu Drafer einen Streit zwischen den Hansestädten Colberg und Treprow wegen des dortigen Vorsizes zu Gunsten der letzteren<sup>1)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Treprow 100 Mann zu Fuß (70 mit Spießen, 15 mit Hellebarden, 15 mit Büchsen) und 25 Reiter zu stellen<sup>2)</sup>. 1530 wurden ihr von der Orböre (sie betrug 66 fl. 2 Mark Sund.) 18 fl. vom Herzoge pfandweise für 300 fl. überlassen<sup>3)</sup>. 1534 wurde hier der Landtag abgehalten, auf welchem die Einführung der Reformation in Pommern beschloffen wurde. In demselben Jahre erbot sich die Stadt bereitwillig zu einer Beisteuer und Hülfe zu dem letzten großen Kriege der Hanse gegen Dänemark, und erhielt dagegen von Stralsund im Auftrage des Bororts Lübeck die Versicherung, daß sie bei dem Genuß ihrer Hanseischen Privilegien im Dänischen Reiche geschützt und daß letztere vermehrt werden sollten<sup>4)</sup>, woraus freilich wegen des unglücklichen Ausgangs des Krieges nichts wurde. Rangow<sup>5)</sup> sagt um 1540 Folgendes über die Stadt: „Diese Stat ist auch ziemlich gebauet, und nicht weniger wan Göslin; aber das Foltz ist viel sitzamer und höflicher.“ Nach Aufhebung des Klosters Belbuf hatte die Stadt nicht nur mit den fürstlichen Amtleuten zu Belbuf Streitigkeiten wegen der Regaschiffahrt, sondern auch die Zänkereien mit Greifenberg erhoben sich von neuem und dauerten von 1538 bis 1588 (vergl. Greifenberg). Herzog Philipp's II. Wittwe Sophia, eine geborne Herzogin von Holstein, erhielt das Amt Treprow 1618 als Leibgedinge, und besaß es bis zu ihrem Tode im J. 1658. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Treprow 111 ganze Erben, 307 halbe Erben und 101 Keller, zusammen = 1159 Hafenhufen, ferner vom Stadteigenthum (Guntow, Borntin, Tressin, Klötikow, Muddelmow, Wangerin, Zitzmar, Grandeshagen, Wefelow, Sedde) 318 Hafenhufen, 50 Kossäten und 4 Krüge<sup>6)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege griffen die Kaiserlichen von Colberg aus 1630 die Stadt mehreremale an, sie wurden aber von der Schwedischen Besatzung

---

1) Abschrift in der Pöper'schen Bibliothek. — 2) Klemplin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 183. — 3) Original im P. P. A. — 4) Original im Stolper Stadt-Archiv. Riemann l. c. S. 82. — 5) Pomerania, herausgeg. von Rosgarten. II. S. 457. — 6) Klemplin und Kratz l. c. S. 298.

zurückgeschlagen. 1636 wurden die Kaiserlichen unter Marazin abermals durch die Schweden von der Stadt zurückgewiesen, jedoch 1643 erstürmte sie der kaiserliche Oberst Verhoffer, und ließ sie drei Tage lang ausplündern. 1656 und 1658 gab es abermals Streit mit Greifenberg wegen der Regaschiffahrt und wegen des Hafens (vergl. Greifenberg). 1679 brannte das aus dem früheren Nonnenkloster hervorgegangene Schloß (der fürstliche Küchenhof) ab, auch die Stadt selbst erlitt 1679 und 1747 bedeutende Feuerchäden. Von 1723 ist eine Baumannswillführ. Im siebenjährigen Kriege wurde sie 1761 von den Russen beschossen, die Preußische Besatzung capitulirte nach sechs Tagen.

#### Einwohnerzahl.

1740:	2738	Einw.			
1782:	2734	"	(24	Juden.)	
1794:	3487	"	(28	" )	
1812:	3672	"	(45	Katholiken, 35	Juden.)
1816:	3887	"	(42	"	51 " )
1831:	4968	"	(26	"	130 " )
1843:	5288	"	(16	"	161 " )
1852:	5760	"	(32	"	192 " )
1861:	6198	"	(35	"	181 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Marienkirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh. (1303—1370?) mit gleich hohen Schiffen; Glocke von 1515 aus dem Kloster Belbus, angeblich 75 Centner schwer, prachtvollen Klanges; Reste decorativer Gewölbmalereien; alter geschnitzter Hochaltar hinter dem neuen Rococoaltar, aus dem 14. Jahrh.; eine vortrefflich geschnitzte weibliche Statue; kleiner Altarschrein des Schmiedegewerks aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. — Die Gertrudskapelle vor dem Greifenberger Thor, einfach aber anmuthig, aus dem 14. Jahrh. — Mauerthurm aus dem 14. oder 15. Jahrh.

#### Bürgermeister.

Ernestus Wilde. \*1328.

Hinricus Wilde. \*1328.

- Michil Michils. \*1434.  
 Albregt Weghener. \*1434.  
 Hans Krogher. \*1442. \*1444.  
 Hinrik Appelman. \*1442.  
 Hans Euchtent (Euchtentin). \*1442. \*1454.  
 Junge Michel. (zwischen 1446 und 1495).  
 Johannes Abbeteshagen. \*1452. \*1491.  
 Guglaff Ruchel. \*1454.  
 Jacob Euchtent. \*1454.  
 Hans Nagel. \*1459. \*1467. († vor 1486).  
 Gherd Slutowe. \*1477. \*1492.  
 Nicolaus Lecow (Lecow), Ritter. \*1494. \*1516.  
 Hans Berndt (Bernt). \*1502. \*1516.  
 Baltes Stael (Stal, Stahl). \*1513. \*1519.  
 Mas Roving (Maes Rouynck, Mews Rhöning). \*1519. \*1529.  
 Hennynck Lebbin. \*1519.  
 Hans Borrentin. \*1529. \*1533. († vor 1544).  
 Valentin Parcham (Parchem) I. \*1539. 1585. († vor 1597).  
 Peter Beggerow. (um 1550).  
 Georg Lebbin. 1552. 1563.  
 Henning Lebbin, auf Plantifow erbseffen. (um 1555).  
 Michael Gersien. (um 1560).  
 Matthias Beggerow. (um 1560).  
 Niclas Gickstedt. 1576.  
 Jochim Beggerow. (um 1580).  
 Georg Pauls (Paulsen). (um 1580).  
 Johannes Lübbecke, Magister. 1585.  
 Georg Borntin (Borrentin). 1585. 1587.  
 Nicolaus Gervin. 1588 — † 1601.  
 Lucas Parcham. 1593.  
 Nicolaus Parcham. 1600.  
 Peter Ryne (Riene). (um 1600).  
 Georg Winther. (um 1610).  
 Petrus Pegelow (?). 1613.  
 David Beggerow, Licent. juris. 1614 — † 1641.  
 Joachim Steinhöfel. 1636. 1641.

- Valentin Parcham II. (um 1645).  
 Michael von Borntin, auf Pipenburg erbessen. 1646. 1654.  
 Christian Pagencop. 1650.  
 Michael Tesche. (vor 1655).  
 Egidius Laurens. (um 1654).  
 Christian Timäus, Dr. 1654. 1694.  
 Samuel Gadebusch. 1656.  
 Laurentius Telemann. 1666. 1675.  
 Gasparus Schröder, auf Broiß und Dummadel erbessen. 1675.  
 Bartholomäus Gadebusch. 1686. 1701.  
 Christian Moriß Haberjack. 1704. († vor 1721).  
 Philipp Laurens. († vor 1723).  
 Philipp Jacob von Beggerow. 1723. 1734. (1728 vom Kaiser  
     Karl VI. geadelt).  
 Tesche. († vor 1728).  
 Bahl. († vor 1728).  
 D. H. (?) Egerland. 1728. 1731.  
 Joachim David Castner. 1732. † 1734.  
 David Friedrich Quickmann. 1736. 1750.  
 J. J. Castner. 1741. † 1758.  
 G. Thebesius, Dr. 1750 —. 1755.  
 Egidius Friedrich Laurens. 1757 —. 1775.  
 J. G. Schäll (Scheell). 1759.  
 P. S. Quickmann. 1760.  
 Michael Müller. 1767.  
 Samuel Friedrich Moldenhauer. 1775.  
 Gottfried Friedrich Brummer. 1786. 1821.  
 Heinke. 1795.  
 Adolf Ruskfe. 1822 —. 1840.  
 G. Weise. 1842 — 1864.
-

## 65. Treptow an der Tollense.

Trybethowe, Trebutowe, Trebetow, Tribitowe, seit 1295 antiquum Treptowe, Olden Trepetowe, Treptow antiqua, seit Ende des 15. Jahrh. auch mit dem Zusatz:  
upper Tollense.

Wappen. Eine Burg mit drei Thürmen, unter deren Thor ein Fluß durchfließt; der mittlere Thurm ist rechts von dem Pommerischen Pfauenhelm, links von einem an dem Thurm aufstimmenden Greifen besetzt. Später fehlt der Helm, in neueren Siegeln auch der Fluß.

Schon im J. 1175 stellte Herzog Casimir I. eine Urkunde aus „in ecclesia Trybethowe“<sup>1)</sup>. Zur Zeit des Bischofs Sigwin von Cammin (1202—1219) gründeten die Söhne des Mannus, Hinricus und Borts, edle Leuticier, ein Benedictiner=Nonnenkloster in Trebutowe in der Provinz Tolenze<sup>2)</sup>; es wurde aber später nach Glasgow (Gladessow), 1245 nach dem Marienwerder (insula sanctae Mariae) in der Peene bei Dargun und 1255 nach Berchen verlegt. Häufig erscheinen in Urkunden Personen mit Benennung nach Treptow, so 1233 Johannes de Trebetow<sup>3)</sup>, 1241 ein Pfarrer Johannes zu Treptow<sup>4)</sup>, 1249 Godefridus de Tribetowe<sup>5)</sup>. Bereits 1245 wird ein Damm bei der Stadt Treptow (agger civitatis Tributowe) genannt<sup>6)</sup>, wahrscheinlich war sie schon damals mit Stadtrecht beliehen, und zwar mit Lübischem, dessen sie sich später bediente<sup>7)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam die Stadt Alt-Treptow (civitas antiquum Treptowe) mit dem Lande und der

---

1) Cod. Nr. 37. — 2) Cod. Nr. 92. — 3) Cod. Nr. 200. — 4) Cod. Nr. 292. — 5) Cod. Nr. 419. — 6) Cod. Nr. 346. — 7) Chroniken nennen Otto I. als den Verleiher, urkundlich constatirt darüber nichts.

Bogtei über dasselbe an die Stettiner Linie <sup>1)</sup>). Als Fürst Bizlaw III. von Rügen im J. 1321 bei Gelegenheit der Pommerisch-Rügischen Erbeinigung den Herzogen Otto I. und Wartislaw IV. Hülfe gegen die Mecklenburger zusagte, erhielt er von Letzteren zur Schadloshaltung 2000 Mark Silber zugesichert, und für diese als Unterpfand Land und Stadt Alt-Treprow <sup>2)</sup>). 1325 schenkte Otto I. dem Heiligen-Geisthause und St. Jürgenhof sowie der Stadt als Oberherrin das Dorf Grischow <sup>3)</sup>, und 1326 sicherte er allen nach Treprow handelnden Kaufleuten Freiheit von Zoll und Ungeld in den Ländern Großwin und Demmin zu <sup>4)</sup>). 1327 war Alt-Treprow unter den verbündeten Städten, welche die Erbrechte ihrer minderjährigen Herzoge, der Söhne Wartislaw's IV. auf Rügen erfolgreich verfolgten <sup>5)</sup>). Im J. 1468 wurde Treprow durch die Herzoge Heinrich, Magnus, Albrecht und Ulrich von Mecklenburg belagert und durch Hineinwerfen von Feuer, welches das Rathhaus mit allen Urkunden und Privilegien zu Grunde richtete, zur Uebergabe und zur Huldigung gezwungen, doch noch in demselben Jahre gewann Herzog Wartislaw X. die Stadt mit Hülfe der Greifswalder und Demminer durch Kriegslift zurück <sup>6)</sup>). 1505 erhielt sie von Bogislaw X. ein Privilegium auf einen Fahrmarkt. Nach dem Anschläge von 1523 hatte sie 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 6 Reiter zu stellen <sup>7)</sup>). 1527 brannte sie fast ganz ab, und erhielt deswegen auf zehn Jahre Befreiung von Dröhre und Landschoß <sup>8)</sup>). Im dreißigjährigen Kriege bekam sie 1628 kaiserliche Einquartierung, welche 1631 von den Schweden vertrieben wurde, doch 1637 wurde die Stadt von neuem von den Kaiserlichen eingenommen und ausgeplündert. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Treprow bisher 382 Landhufen an ganzen und halben Erben,

---

1) Höfer und v. Nedem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 114. — 2) Höfer, Auswahl von Urkunden in Deutscher Sprache. S. 357. — 3) Alte Abschrift im P. P. A. und im Treprower Stadt-Archiv. — 4) Stavenhagen, Chronik der Stadt Anklam, Urk. Nr. XLV. — 5) Kosgarten, Pommerische und Rügische Geschichtsdenkmäler. S. 203. — 6) Ranzow's Pomerania, herausgeg. von Kosgarten. II. S. 139 ff. Bugenhagen, Pomerania, edid. Balthasar. p. 120. — 7) Klempin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 168. — 8) Dipl. civit. Pomeran. im P. P. A.

82½ Landhufen auf dem Stadtfelde, 29 Landhufen Stadteigenthum und 5½ Hufen geistlichen Acker versteuert, die nun zusammen auf 178 Landhufen reducirt wurden<sup>1)</sup>. 1659 und 1675 besetzten die Brandenburger die Stadt. Seit Ende des 17. Jahrh. brannte sie zweimal bis auf wenige Häuser ab. 1754 wurde die Colonie Miltigwalde im Stadtwalde angelegt.

#### Einwohnerzahl.

1740:	1611	Einw.			
1782:	1800	"	(kein Jude.)		
1794:	1743	"	(— " )		
1812:	2206	"	( 5 Katholiken, kein Jude.)		
1816:	2369	"	( 1 " 10 Juden.)		
1831:	3047	"	(12 " 9 " )		
1843:	3852	"	( 7 " 26 " )		
1852:	4333	"	(10 " 39 " 4 Menno-		
					niten.)
1861:	4206	"	(14 " 28 " )		

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Petrikirche im Gothischen Styl aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit gleich hohen Schiffen und eigenthümlichem Thurm; Taufstein aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Der große geschnitzte Hochaltar aus dem 14. Jahrhundert ohne besondern Werth. Die Kirche ist 1862 restaurirt. Das Brandenburger Thor aus dem 14. oder 15. Jahrhundert.

#### Bürgermeister.

- Eudelinus Rogghow. \*1375.  
 Danquardus Tammonis (Tammo). \*1375. \*1376.  
 Reynekinus Radauke (Raddaweke). \*1375. \*1376.  
 Arnd Bederow (Andreas Bedderow). \*1421. \*1442.  
 Gurd Drake. \*1436. \*1446.  
 Eippoldus Plesteln. (vor \*1442).  
 Johann van Restorp. \*1443.  
 Wolter Boldecow. \*1443.

1) Klempin und Kraß l. c. S. 314.

- Henning Drafé. \*1457. \*1461.  
 Hardehoff (Herloff, Herlich) Plestelin. \*1486. \*1489.  
 Tethmann. \*1486.  
 Renwar(d)t Drafé. \*1489. \*1507.  
 Henning Euder. \*1496. \*1510.  
 Sachim Kruse. \*1528. \*1546.  
 Balger Wulff (Wolff). \*1532. 1556.  
 Joachim Schröder. † 1593.  
 Joachim Schmolte. († vor 1603).  
 Johannes Schröder. (um 1613).  
 Andreas Zelle. 1625.  
 Marcus Fripe. 1625.  
 Johannes Zartke. 1651.  
 Ulricus Jacobi. 1679. († vor 1692).  
 Johann Zarte. 1701.  
 Franz Celle. 1703. 1717.  
 Nicolaus Josua Driever. 1717. 1721.  
 A. W. (S. L.?) Driever. 1731. 1741.  
 J. Schröder. 1742.  
 A. G. Sommer. 1745. † 1749.  
 M. J. Wittler. 1752. 1767.  
 Carl (Adrian) Christian Müller. 1767. 1775.  
 Friedrich Timotheus Hasselbach. 1768. 1793.  
 Hoffmann. 1801. 1809.  
 Eiers. 1802.  
 F. W. Th. Stürmer. 1814 —. 1828.  
 G. Fr. Krüger. 1830 —. 1857.  
 Hermann Steinhausen. 1859. 1861. entwichen.  
 Westphal. 1862. 1864.
-

## 66. Tribsees.

Tribusses, Tribuses, Treboses, Tribuzes, Ertboses, Ertboses, Tribbeses, Ertipes; in der Rnytlunga-Saga: Tribuzis.

Wappen. Eine ummauerte Burg mit drei Thürmen, auf deren mittlerem eine Fahne mit einem Löwen. Auf späteren Siegeln im gespaltene Schild rechts eine schrägrechts gelegte halbe Burg, links ein aus der Spaltlinie wachsender flügelloser Greif. Auf den neuesten Siegeln wächst aus dem mittleren Thurm der dreithürmigen Burg ein Greif, der eine Fahne hält.

Schon 1136 wird das Land Tribsees (provincia Tribusses) urkundlich genannt<sup>1)</sup>, und 1140 die Burg Tribsees durch Pabst Innocenz II. dem Sprengel des neugestifteten Pommerschen Bisthums beigelegt<sup>2)</sup>; das Land gehörte also damals zu Pommern. Um 1166 verwüsteten die Dänen das Land Tribsees<sup>3)</sup>, das sich damals östlich bis an das Meer erstreckte. Kaiser Friedrich I. überwies 1170 das Land Tribsees dem neugestifteten Bisthum Schwerin<sup>4)</sup>, bei dessen Sprengel das Land fortan verblieb. Seit etwa 1184 gehörte Tribsees unter Dänischer Lehnsheheit zum Fürstenthum Rügen<sup>5)</sup>. Als Rügischer Castellanus (burggravius) erscheint 1221 und 1231 Gu-rezlaus<sup>6)</sup>. In geistlicher Beziehung war Tribsees der Sitz eines Schweriner Archidiaconats für den landfesten Theil des Fürstenthums

1) Cod. Nr. 14. — 2) Cod. Nr. 16. — 3) Saxo grammaticus ed. Vel-schow. I. p. 806. Rnytlunga-Saga Cap. 122. 124. in Ditnordiske Sagaer XI. S. 341. 347. — 4) Cod. Nr. 28. Vergl. jedoch wegen dieser Urkunde: Voig Anmerk. 2. Heinrich's echte Stiftungs-Urkunde von 1171 (Cod. Nr. 31) führt Tribsees nicht namentlich auf. — 5) Vergl. Cod. Nr. 74 (aus der Zeit zwischen 1193 und 1202). — 6) Cod. Nr. 134. 188.

Rügen (archidiaconatus Tribucensis) <sup>1)</sup>. 1241 wird das Tribseer große Scheffelmaß (magna mensura Tribuses) erwähnt <sup>2)</sup>, 1240 ein Ricoldus de Triboses (wahrscheinlich ein Vogt oder ein Burgmann) <sup>3)</sup>, und 1242 der Vogt Lubertus zu Tribsees <sup>4)</sup>. Fürst Wizlaw I. verlieh 1245 das Patronat der Kirche zu Tribsees dem Kloster Neuenkamp <sup>5)</sup>. Mindestens schon 1267 war Tribsees eine Deutsche Stadt; in diesem Jahre nämlich schloßen die Rathmannen der Stadt Tribsees (consules civitatis Tribuzes) mit dem Stralsunder Rath einen Vergleich über die Anerkennung gegenseitiger Zeugnisse, und bekräftigen ihn mit dem Stadtsiegel <sup>6)</sup>. Am 18. März 1285 bestätigte Wizlaw II. den Bürgern (civibus in Tribuses) das Lübbische Recht (contulimus eam libertatem, quam burgenses in Rostoc habent, in causis quibuslibet jus Lubicense jugiter exoquendum), confirmirte den Grundbesitz der Stadt mit den althergebrachten Grenzen unter genauer Bezeichnung derselben und Hinzufügung des Dorfs Wostenstede (nicht mehr vorhanden), verlieh ihnen das halbe Gericht (cum nobis judicabunt) und die Fischerei auf der Trebel gemeinschaftlich mit den Vasallen unterhalb der Stadt bis an das Ende der Rügischen Herrschaft; jeder, der sich in der Stadt niederlasse, sollte dem Stadtrecht (juri civitatis) unterworfen sein; die Bürger, die auf den Fisch- und besonders Geringfang ausgingen, erhielten Zollfreiheit im ganzen Fürstenthum; ferner verlieh der Fürst der Stadt freie Holzung zu gemeinnützigem Gebrauch (ad communes usus) und die Fähre über die Trebel (proprietatem traductus aquae Tribule) auf der rechten Rügischen Seite, gegen wöchentliche Entrichtung von zwei Schillingen, die aber bei eintretendem Frost nicht gezahlt werden sollten <sup>7)</sup>. Die Stadt war angelegt an der Ostseite der alten Burg (ad partem orientalem ad antiqui castris fossam exteriorem); diese selbst war eingegangen, aber der Fürst reservirte sich seinen Obstgarten

---

1) So war 1237 Jaromar zugleich propositus Rujanorum (Insel Rügen Roskilder Diöcese) et Tribuses (landfester Theil, Schweriner Diöcese. — 2) Cod. Nr. 304. — 3) Cod. Nr. 279. — 4) Cod. Nr. 309. — 5) Cod. Nr. 345. — 6) Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenthums Rügen. III. Nr. 138. — 7) Fabricius l. c. III. Nr. 269. CLXVII. Hoff, Rügenisch-Pommersche Geschichten. II. S. 116. Anmerk. \*\*).

und die Burgfreiheit (*spacium montis, in quo castrum nostrum prius situm fuerat*). Auch der alte Wendische Burgfleckel oder die Wief (*locus dictus Wik*), wo die Höfe der Burgmannen lagen, wird erwähnt, und ein dorthin führender Steindamm<sup>1)</sup>. Noch in demselben Jahre verkaufte Heinrich, Herr zu Werle, den Bürgern das Eigenthum der Fähre auf dem ihm zustehenden linken Trebelufer<sup>2)</sup>. 1295 gab Wizlaw den Burgplatz und den Obstgarten (*monticulum juxta civitatem Tribbeses situm et pomerium nostrum cum prato adjacente*) einem Gärtner (*ortolanus*) oder Borstädter zu Tribsees für zwei Mark jährlich in Erbpacht<sup>3)</sup>. König Erich VIII. Menved von Dänemark, als Oberlehnsberr des Fürstenthums Rügen<sup>4)</sup>, setzte 1310 der Margaretha, Gemahlin Fürst Wizlaw's III., die Städte und Länder Tribsees und Grimmen zum Leihgedinge, mit dem Vorbehalt, solche, im Falle der Fürst ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte, mit 2000 Mark einzulösen<sup>5)</sup>. Im Rügischen Erbfolgestreit (1326—1328) bemächtigten sich die Mecklenburger der Stadt und Vogtei, erhielten sie auch 1328 im Brudersdorfer Frieden nebst Barth und Grimmen pfandweise überlassen und gaben sie erst 1355 an Pommern zurück (vergl. Barth). 1473 bestimmte Wartislaw X., daß der Stadtvogt durch den Amtmann des Schlosses nur mit Zustimmung des Rathes eingesetzt werden dürfe<sup>6)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte die Stadt 30 Mann zu Fuß (20 mit Speißen, 5 mit Hellebarden, 5 mit Büchsen) und 8 Reiter zu stellen<sup>7)</sup>. Die Herzogin Margaretha, Wittwe des Herzogs Georg, erhielt 1533 Amt und Stadt als Wittthum<sup>8)</sup>. 1548 verglichen sich die Städte Tribsees und Demmin wegen der Trebelfischerei<sup>9)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Tribsees bisher 85 ganze und 70 halbe Erben = 240 Landhufen, 52½ Hufen Stadtacker und 3 Hufen Stadteigenthum in Siemersdorf versteuert, die nun zusammen auf 122 Landhufen reducirt wurden<sup>10)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege galt der Paß von Tribsees

1) Fabricius l. c. III. Nr. 269. — 2) Ebendas. III. Nr. 279. — 3) Ebendas. III. Nr. 410. — 4) Ebendas. IV. Nr. 527. — 5) Ebendas. IV. Nr. 597. — 6) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 426. — 7) Klemplin u. Kraß, Matrikeln u. Verzeichnisse. S. 168. — 8) Original im P. P. U. — 9) Dähnert l. c. II. S. 426. — 10) Klemplin und Kraß l. c. S. 316.

wiederum als ein wichtiger Posten; 1637 nahmen ihn die Kaiserlichen unter Gallas; 1638 wurde die Stadt durch die Schweden unter Banner zurück erobert. 1659 eroberte der große Kurfürst die Stadt; im Frieden von Oliva (1660) kam sie an Schweden zurück. 1676 nahmen die Brandenburger zum zweitenmale Stadt und Paß, behielten sie aber nur bis zum Frieden von St. Germain (1679).

#### Einwohnerzahl.

1782:	1040	Einw.	(keine Juden.)
1794:	1277	"	
1801:	1390	"	
1816:	1673	"	( 2 Katholiken, keine Juden.)
1831:	2144	"	( — " — " )
1843:	2073	"	( 2 " — " )
1852:	3320	"	( 8 " — " )
1861:	3629	"	( 5 " 3 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Kirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh. mit gleich hohen Seitenschiffen; das Altarwerk an der Wand des nördlichen Seitenschiffs aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. ist das schönste sämmtlicher Pommerschen Kunstwerke, von namhaftem Kunstwerth, und eine Hauptzierde der gesammten Deutschen Kunst. — Das Mühlenthor und Steinthor aus dem 14. oder 15. Jahr.

#### Bürgermeister.

Clawes Alerd. \*1438.

Ezabel Redynghedaghen. \*1438.

Hinrick Wille. \*1438.

Titte Meyger. \*1478.

Ulrich Meibohm. (um 1564).

Hermen Brije. (um 1564.)

Nicolaus Schildow. 1622.

Johannes Schildow (Schillow). 1625. 1638.

Adam Elver. 1625.

Friedrich Volkmar. 1634.

Heinrich Schildow. 1651.

Friedrich Müller. 1679. 1689.

Germanus Carstens. 1698. 1699.

Joachim Rudolph Ritter. 1762 —. 1765.

Joachim Peter Spliet. 1762 —. 1765.

Johann Christian Mellendorf. 1791 — † 1821.

Joachim Gottfried Cleppien. 1794 —. 1802.

G. C. W. Kamelow. 1815 —. 1821. (provisorisch suspendirt 1825.  
1828).

Friedrich Wilhelm Döfel, Dr. 1822 —. 1846.

G. Müller. 1845 —. 1857.

Ferdinand H. Güßloff. 1849 — 1864.

---

## 67. Ueckermünde.

Ueramund, Ucremunde, Ukermunde, Ukeremunde, Ucremunde.

Wappen. Ein Greif; auf dem Helm ein W. Mitunter das W allein.

Bischof Conrad von Cammin stellte im J. 1178 eine Urkunde aus: *super introitum fluminis Uerensis*, also an der Stelle der späteren Stadt Ueckermünde, und zwar in Gegenwart der Herzoge Bogislaw I. und Casimir und der ganzen Landschaft (*totius populi terrae convocati illuc ad consilium*)<sup>1)</sup>. Die umliegende Gegend führte mindestens schon 1194 den Namen Rochow (*provincia Rochow*)<sup>2)</sup>, der noch jetzt an zwei, etwa eine Viertelmeile südöstlich von Ueckermünde gelegenen Ziegeleien haftet. Schon sehr früh erstand in der Nähe des Wendischen Dorfs Rochow (zuerst 1216 genannt)<sup>3)</sup> am Ausfluß der Uecker eine Deutsche Ansiedelung, denn schon 1223 erscheint der Name Ueramund in einer Urkunde, welche Barnim I. hier ausstellt, und zwar wiederum „*coram nobilibus totius Slaviae*“<sup>4)</sup>, so daß es den Anschein gewinnt, als sei diese Stelle für solche Versammlungen sehr beliebt gewesen<sup>5)</sup>. Im

1) Cod. Nr. 26, nicht dem J. 1168, sondern dem J. 1178 angehörig. —

2) Cod. Nr. 73. 107. 292. — 3) Cod. Nr. 106. — 4) Cod. Nr. 144. — 5) In Urkunden von 1187—1189 (Cod. Nr. 61. 66. S. 852) wird Stephanus de Ukeru, Uera oder Uchara mit seinem Sohn Pantin genannt. Ob sie von dem Lande Uera, dessen Name schon 1178 erscheint (Cod. Nr. 26) den Namen haben (wie Odolanus von Leuticien), oder von einer gleichnamigen Burg, eventuell wo letztere stand, muß für jetzt unermittelt bleiben. Dreger, Hasselbach und Rosgarten denken an Ueckermünde, doch wohl mit Unrecht. Die *provincia Uera* (gleichbedeutend kommt auch *provincia Pozdowolk* vor; vergl. Cod. Nr. 106 und 107) ist die spätere Uckermark; in ihr würde auch eine gleichnamige Burg, wenn eine

J. 1242 verlieh Barnim I. das Patronat der Kirche in Ueckermünde dem Kloster Grobe (später Pudaſla) <sup>1)</sup>. 1259 verglichen ſich Barnim I. und Biſchof Hermann von Cammin wegen ihrer Ansprüche an den Flecken (opidum) Ueckermünde dahin, daß der Herzog ihn von dem Biſchof als Lehn empfing <sup>2)</sup>. Im J. 1260 ſtiftete Barnim I. zu Ueckermünde ein Kloster der Viktorinermönche (fratres ordinis sancti Victoris et regulae sancti Augustini), welche eben unter beſonderer Empfehlung des Biſchofs von Cammin nach Pommern gekommen waren <sup>3)</sup>. Das Kloster führte den Namen Marienthal (vallis sanctae Mariae juxta Uekermunde) oder Gottesgabe (donum dei), wurde aber 1276 nach Gobelshagen, 1309 nach Tatin oder Neu-Gobelshagen, und zuletzt im J. 1331 nach Tassenitz auf den Marienberg (mons sanctae Mariae) verlegt <sup>4)</sup>. 1271 gab Barnim I. dem Ueckermünder Kloster das Patronat der dortigen Kirche, Otto I. nahm es aber, wahrſcheinlich wegen der Ansprüche des Klosters Grobe, wieder zurück, und wies dafür einige Dörfer als Entſchädigung an <sup>5)</sup>. 1276 wird die Stadt (civitas) Ueckermünde, und 1284 werden die Rathmannen und die Gemeinheit der Bürger zu Ueckermünde (consules ac universitas burgensium civitatis Uekermunde) erwähnt <sup>6)</sup>. In welchem Jahre aber die Stadt Deutſches Stadtrecht erhalten hat, läßt ſich urkundlich nicht näher beſtimmen; ſie bediente ſich ipäterhin des Lübiſchen Rechts <sup>7)</sup>. Bei Gelegenheit des Bierradener Friedensſchlusses im J. 1284 verpfändete Bogislaw IV. Stadt und Schloß (civitas et castrum) Ueckermünde an die Markgrafen von Brandenburg für eine Kriegsentschädigung von 4000 Mark, nach zwei Jahren zahlbar, doch ſollte

---

ſolche anzunehmen iſt, zu ſuchen ſein. Die Gegend um Ueckermünde mit Altwarp (Sosziza), Damgar bei Regelfang, Eggſin und Liepgarten gehörte, wie oben erwähnt, zum Lande Rethow. — 1) Cod. Nr. 313. — 2) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 204 mit der falſchen Jahreszahl 1249. Vergl. Stargard. — 3) Dreger l. c. Nr. 322. 323. — 4) Tassenitzer Matrifel im V. P. A. Vergl. Gießſtedt, Urfundensammlung zur Geſch. des Geſchlechts v. Gießſtedt. I. S. 107. Viſch, Urfunden des Geſchlechts Behr. II. S. 28 ff. Gobelshagen und Tatin ſind nicht mehr vorhanden, vielleicht iſt das erſtere das jeztige Alt-Hagen zwiſchen Neuwarp und Ziegenort. — 5) Tassenitzer Matrifel. — 6) Ebendaſ. — 7) Das Jahr 1190, welches Chroniken als Gründungsjahr der Stadt angeben, iſt durchaus fabelhaft.

der Herzog dafür die Länder Welichenburg, Daber und entweder das Land Labes oder das Land Belgard als Pfand setzen dürfen<sup>1)</sup>. Der Herzog zog das letztere vor und erhielt sich somit Ueckermünde. In der Landestheilung von 1295 kam Stadt und Schloß Ueckermünde an die Stettiner Linie<sup>2)</sup>. 1397 gestattete ihr Otto I., wenn sie von Stettin in der freien Seeschiffahrt behindert werde, gegen diese Stadt Repressalien zu gebrauchen<sup>3)</sup>. Im J. 1469 hielt die Stadt eine vierzehntägige, aber vergebliche Belagerung durch den Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg aus, und that sich bei der Vertheidigung besonders ein dortiger Augustinermönch hervor<sup>4)</sup>. 1473 brannte sie gänzlich ab. Bogislaw's X. erste Gemahlin Margarethe, geborene Markgräfin von Brandenburg, wohnte während ihrer Trennung auf dem hiesigen Schloß. Auch des Herzogs zweite Gemahlin Anna, eine Polnische Prinzessin, starb hier. 1496 erließ Bogislaw X. der Stadt gegen Abtretung des Dorfs Liepgarten die jährliche Ordbörs von 50 Mark<sup>5)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Ueckermünde 20 Mann zu Fuß (14 mit Spießen, 3 mit Hellebarden, 3 mit Büchsen) zu stellen<sup>6)</sup>. Bei Confirmation ihrer Privilegien im J. 1524 wird ihr auch das Lübische Recht bestätigt. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie 1630 von den Kaiserlichen geplündert, dann von den Schweden und 1637 wieder von den Kaiserlichen besetzt. 1638 nahmen die Schweden unter Lillie die Stadt mit Sturm, und das Schloß durch Capitulation ein. Schon im Kriege selbst hatte sie sehr gelitten, und bei der Plünderung ihre meisten Urkunden verloren, während durch die auf den Krieg folgende Hungersnoth und Pest die gesammte aus 328 Bürgern bestehende Einwohnerchaft bis auf 8 Männer und 7 Wittwen aufgerieben sein soll (!)<sup>7)</sup>. Nach der Husenmatrikel von 1631 hatte

1) Niedel, Cod. dipl. Brandenb. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. S. 46. Nr. CLXIII. Baltische Studien. II. 1. S. 228. Vergl. Belgard. — 2) Höfer und v. Medem, Zeitschr. für Archivkunde. II. S. 116. — 3) Diplom. civit. Garz im P. P. A. — 4) Bugenhagen, Pomerania, ed. Balthasar. p. 171. Rangow's Pomerania, herausgegeb. von Hofgarten. II. 143. — 5) Original im P. P. A. — 6) Klempe u. Krab, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 168. — 7) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. I. S. 15.

Ueckermünde bisher 60 ganze Erben = 120 Landhufen, 37 Landhufen in halben Erben und 9½ Landhufen eigenen Acker versteuert, die nun zusammen auf 84 Landhufen reducirt wurden<sup>1)</sup>. 1686 wurde das Rathhaus gebaut, 1752 auf königlichen Befehl die Colonie Happenwalde (benannt nach dem Minister v. Happe) auf dem Hochow angelegt, 1797 die Vorpommersche Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde gegründet.

#### Einwohnerzahl.

1740:	800	Einw.			
1782:	1474	"	(keine	Juden.)	
1794:	1641	"	(—	"	)
1812:	2229	"	(12	Katholiken,	3 Juden.)
1816:	2379	"	(28	"	11 " )
1831:	2770	"	(22	"	38 " )
1843:	3227	"	(19	"	55 " )
1852:	3541	"	(39	"	48 " )
1861:	4372	"	(78	"	58 " , 2 Mitglie-
					der der freien Gemeinde oder Deutschkatholiken).

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Schloßflügel im schönen spätgothischen Styl von 1546 mit rundem starken Mauerthurm aus früherer mittelalterlicher Zeit; über der Thür des Treppenthurms ein vortreffliches Relief-Portraitmedaillon Herzogs Philipp I. vom J. 1546. — In der Eingangshalle der (neuen) Kirche trefflich geschnitten Reliefs eines Altarwerks (Passion).

#### Bürgermeister.

Lymme Wojerow. (vor 1480).  
 Polkius. 1680.  
 Friedrich Watsuhl. 1694. 1709.  
 Saß. 1709.  
 Häckermann. 1711.  
 Jochim Buscke. 1717.  
 Ernst Friedrich Frauendorff. 1719. 1742.

1) Alempin und Kraß l. c. S. 311.

Christian Friedrich Müller. 1733. † 1752.

Lehmann. 1734.

Peter Daniel Schüler. 1740. 1775.

Wachs. — 1745.

Jenifow. 1745 — † 1745.

N. G. Berlin. 1751 —. † 1762.

Weinholz. † 1751.

Mahlendorff. 1762. † 1763.

Schuler. 1763 —.

Otto Jacob Gästner. 1767.

August Bernhard Mannkopf. 1767. 1795.

Johann Christian (Christoph) Lappert (Labbert). 1767. 1775.

Daniel Behrndt (Behrend). 1772 —. 1775.

Günther. 1816.

Carl Ernst August Wilhelm Richter. 1816 —. 1824.

F. C. W. Audouart. 1827 — 1864.

---



lizlaus (1224—1233) <sup>1)</sup>. Die zur Burg Ugedom gehörige Provinz hieß Wanflow, und zwar schon 956; erst später (zuerst 1243) wurde die Bezeichnung: Land Ugedom gebräuchlich, obwohl noch 1278 der Name Wanflow verfohmt <sup>2)</sup>. Das vor 1159 gegründete Prämonstratenjer-Kloster Grobe lag vor der Burg (ante castrum Vznum) im Burgflecken oder der Vorburg (in suburbio Vznomiensi), die den Namen Grobe führte <sup>3)</sup>; es wurde aber 1184 nach dem ebenfalls in der Nähe der Burg (secus castrum Uznum) gelegenen Marienberg (mons sanctae Mariae) oder Watfow <sup>4)</sup>, und 1307 nach Pudagla (Pudglowe) verlegt <sup>5)</sup>. Zwar blieb der ursprüngliche Name Grobe (monasterium Grob, Groba) auch noch nach der ersten Verlegung, sogar noch 1267 im Gebrauch <sup>6)</sup>, doch war die gewöhnlichere Bezeichnung monasterium Uznamense, und zwar schon 1176 <sup>7)</sup>, so wie auch nach der Verlegung nach Pudagla, nur seitdem mit dem Beisatz: in Pudglowe. 1177 und 1178 wurde Ugedom zweimal durch den König Waldemar I. von Dänemark in Brand gesteckt, nachdem er schon 1175 die Umgegend verheert hatte <sup>8)</sup>. 1233 wird ein Pfarrer Petrus zu Ugedom genannt <sup>9)</sup>. 1240 erhielt Barnim I. tauschweise vom Bischof Conrad III. von Cammin den Zehnten von 100 Hufen zu Ugedom (in Usznam) und Gefälle aus der landesherrlichen Münze oder Rentei des Fleckens (moneta Usznam in vico Vsznam) <sup>10)</sup>. 1249 wird Milusko de Vznam <sup>11)</sup>, 1249 bis 1261 der Ritter Venzycus de Vznam <sup>12)</sup> genannt, beide wohl Burgmänner, vielleicht letzterer der Stammvater des Geschlechts von Ugedom; 1256 tritt Aldagus, Vogt zu Ugedom <sup>13)</sup>, auf, wahrscheinlich dem Geschlecht von Schwerin angehörig. 1254 schenkte Barnim I. dem Kloster Ugedom das Patronat der St. Paulskirche

---

1) Cod. Nr. 145. 178. 401. 202. 208. — 2) Cod. Nr. 6. 24. 26. 65. 327. Pudaglaer Matrifel im P. P. A. — 3) Cod. Nr. 26. 27. 106. — 4) Cod. Nr. 56. 65. — 5) Pudaglaer Matrifel. Zietlow, das Prämonstratenjer-Kloster auf der Insel Ugedom. — 6) Dreger, Cod. dipl. Pomeran. Nr. 406. 407. — 7) Cod. Nr. 41. — 8) Saxo Grammaticus l. c. I. p. 817. 892. Rnyttlinga-Saga Cap. 125. 126 in Ditnordiske Sagaer XI. S. 349. 350. — 9) Cod. Nr. 202. 208. — 10) Cod. Nr. 288. — 11) Cod. Nr. 412. — 12) Cod. Nr. 412. Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Nr. 309. 332. 333. — 13) Dreger l. c. Nr. 283.

in Usedom<sup>1)</sup>. In der Pommerſchen Landestheilung von 1295 kam der Flecken (opidum) Usedom mit dem anliegenden Lande an die Wolgaster Linie<sup>2)</sup>. 1298 verlieh Bogislaw IV. den Bürgern der Stadt Usedom das Lübiſche Recht, das ſie aus Greifswald holen ſollten, Zollfreiheit im ganzen Lande, Fiſcherei im Haſſ, ferner 18 früher dem Ritter Johannes Köller (Kolre) gehörige Hufen und beſtimmte die Grenzen des Stadtgebiets<sup>3)</sup>. 1342 ſchloß die Stadt mit dem Kloſter Pudagla einen Grenzvergleich<sup>4)</sup>. In der Pommerſchen Landestheilung von 1372 kam ſie an das Herzogthum „dieſſeit (d. h. weſtlich) der Swine,“ 1377 an die Unterlinie Wolgaſt. Den See bei Usedom (das „Kloſterwater“), welchen die Stadt ſeit 1368 wiederkäuflich vom Kloſter beſaß, kaufte letzteres 1381 für 70 Mark Sundiſch zurück<sup>5)</sup>. 1426 überließ die Herzogin Agneß, Wittwe Wartislaw's VIII., Schloß, Stadt und Land Usedom, ihr Leibgedinge, den Herzogen Wartislaw IX. und Barnim VII. zu Wolgaſt, denen eß in der neuen Theilung vom J. 1425 zugefallen war<sup>6)</sup>. 1475 brannte die Stadt faſt ganz ab, und ihr Flor ſchwand von nun an bedeutend. Nach der Muſterrolle von 1523 hatte Usedom 20 Mann zu Fuß (14 mit Spießen, 3 mit Hellebarden, 3 mit Büchſen) zu

---

1) Dreger l. c. Nr. 254. Eß exiſtirt zwar eine ähnliche Schenkungs-Urkunde Barnim's I. ſchon vom J. 1239 (Cod. Nr. 272), dieſe iſt aber unecht. Die frommen Mönche zu Pudagla waren arge Urkundenfäliſcher, wie denn zu ihren Producten inſbeſondere die Urkunden Cod. Nr. 257. 258. 271. 272. 306. 334. Dreger l. c. Nr. 409 und andere gehören. Letztere ſind in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gefertigt, wie eß ſcheint, um den Beſitz der hohen Gerichtsbarkeit nachzuweiſen, die dem Kloſter in den echten Urkunden, als damals noch nicht üblich, nicht mit verliehen war. Glücklicherweise haben ſich die echten Urkunden neben den gefäliſchten erhalten. Der Herr Provinzial-Archivar Dr. Klempin behält ſich weitere Ausführungen über dieſe von ihm zuerſt entdeckten Pudaglaer Fäliſchungen vor. Zu vergleichen iſt Viſch, Meklenb. Urk. III. S. 4 ff. und Cod. Nr. 32 und S. 82. — 2) Höfer und v. Medem, Zeiſchr. für Archivkunde. II. S. 116. — 3) Schöttgen und Kreyſig, Diplomatar. et ſcriptores. III. S. 18. Nr. 28. Gadebuſch, Chronik der Inſel Usedom. S. 65. Das Original iſt im Stadt-Archiv nicht mehr vorhanden, dagegen das bei Schöttgen und Kreyſig (l. c.) abgedruckte ſehr verdächtige plattdeutiſche (!) Tranſſumt vom J. 1399. Vergl. Zietlow l. c. S. 140. 353. Brüggemann, Beſchreibung des Herzogth. Pommern. I. S. 238. — 4) Pudaglaer Matrikel. — 5) Ebendaſ. — 6) Original im P. P. U.

stellen<sup>1)</sup>. 1539 gab Philipp I. der Stadt das Recht, wegen des ihr von den Stettinern und anderen Städten, auch Landbewohnern, zugefügten Schadens, innerhalb der Grenzen, auf welche sich nach alter Gewohnheit ihre Kaufmannschaft erstreckte, die fremden Kaufleute und Bierbrauer zu pfänden<sup>2)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie 1628 von König Christian IV. von Dänemark besetzt, und den Kaiserlichen überlassen, 1630 von den Schweden, 1637 wieder von den Kaiserlichen erobert. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Ugedom bisher 185 Landhufen an ganzen und halben Erben und  $12\frac{3}{4}$  Landhufen Kirchen- und Heuer-Acker versteuert, die nun zusammen auf 88 Landhufen reducirt wurden<sup>3)</sup>. Im Westphälischen Frieden (1648) kam Ugedom an Schweden, dann im Stockholmer Frieden (1720) an Preußen. 1751 kaufte die Stadt das zum Amt Pudagla gehörige Grundstück Kampershufen für 1900 Thlr. Im siebenjährigen Kriege wurde die Stadt 1757 vorübergehend von den Schweden besetzt und mußte ihnen 2600 Thlr. Kriegs-Contribution zahlen.

#### Einwohnerzahl.

1740:	687	Einw.		
1782:	787	"	(keine Juden.)	
1794:	816	"	(— " )	
1812:	980	"	(4 Katholiken, keine Juden.)	
1816:	960	"	(2 " 7 " )	
1831:	1246	"	(7 " 18 " )	
1843:	1504	"	(5 " 24 " )	
1852:	1595	"	(7 " 29 " )	
1861:	1833	"	(9 " 27 " )	

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Kirche im Gothischen Styl des 14. Jahrh., einschiffig, sehr verdorben; Altarschnitzwerk aus dem Schluß des 15. Jahrh. ohne Bedeutung. — Das Anflamer Thor aus dem 15. oder 16. Jahrh.

1) Klemplin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 168. — 2) Diplom. civit. Pomeran. im P. P. A. — 3) Klemplin und Krag l. c. S. 322.

## Bürgermeister.

- Nicqwardt Scroder. \*1407.  
 Strellin. \*1407. \*1409.  
 Hans Erdewan. \*1407. \*1414.  
 Gherd Lepel. \*1411. \*1430.  
 Claves Molre. (vor 1480).  
 Henninck Swerin. \*1515.  
 Johannes Ramme. (um 1570).  
 Joachim Schluter. 1627.  
 Joachim Gärtner. 1636. 1651. 1661.  
 Friedrich Hoyer. 1687. 1688.  
 M. J. Kachell. 1693. 1701.  
 Lubinus. 1698. 1701.  
 Bernhard Voigt. 1703.  
 Christian Schmidt. 1710. 1734.  
 Johannes Schmidt. 1741. — 1760 resignirt.  
 Joachim Friedrich Hartwig. 1760 —. 1786.  
 Gerhard. 1813.  
 (Hartwig. Interimistisch 1815.)  
 J. Fr. Brandt. 1817 —. 1830.  
 E. G. Fr. Lange. 1833 —. 1848.  
 (Frick, Verwalter.)  
 Schmeling. 1852. 1864.
-

## 69. Wangerin.

Wangerin.

Wappen. Ein Querbalken.

Die Geschichte von Wangerin ist eng verknüpft mit der des Geschlechts von Borcke, und zwar speciell mit der der Labes-Wangeriner Linie. Zuerst wird 1354 Henninghus Borcke de Wangerin genannt<sup>1)</sup>. Wann Wangerin Stadtrechte erhalten hat, ist nicht bekannt, doch scheint es jedenfalls schon vor 1460 geschehen zu sein<sup>2)</sup>. Sie bediente sich des Lübiſchen Rechts. 1569 hatte die Stadt einen Proceß mit den Borcken wegen ihrer Privilegien; ein Endurtheil des Reichskammergerichts vom J. 1580 bestätigte den Einwohnern die Befreiung von den geforderten Wagen-, Pflug- und Flußdiensten, vom Auf- und Abzugsgeld und der jährlichen Pön, die Fischerei in dem Polchow und andern Seen, die freie Holzung und Mast im Burgholz, und die gewöhnliche Jagd<sup>3)</sup>. Von 1586 ist die Rolle der Garnweber<sup>4)</sup>. 1593 brannte die Stadt ganz ab und verlor sämtliche Urkunden. Nach der Hufenmatrikel von 1628

---

1) Original im P. P. U. — 2) Zu vergleichen ist das Privilegium für Labes von 1460 (Schöttgen und Kreyſig, Diplomatar. et scriptores. III. p. 71. Nr. CXV. Gadebusch, Pommerische Sammlungen. I. S. 256, an beiden Stellen mit der falschen Jahreszahl 1400. Vergl. Labes), worin es heißt: ehre olde Privilegium, do Labese und Strammehl und Wangerin en was. Das Deutsche Städtlein bei Stramehl oder Wulsberg (Bluesberghe) war 1348 von dem Ruapen Jacobus Borcke gegründet worden (Schöttgen, Altes und neues Pommerland. S. 44). — 3) Brüggemann, Beschreibung des Herzogth. Pommern. II. S. 330. Alte Abschriften im P. P. U. — 4) Alte Abschrift im P. P. U.

versteuerte Wangerin 5 ganze Erben zu 16 Gr., 38 halbe Erben zu 8 Gr. und 30 Buden oder Katen, zusammen = 63 Hafenhufen <sup>1)</sup>).

### Einwohnerzahl.

1740:	645	Einw.		
1782:	634	"	(24 Juden.)	
1794:	692	"	(30 " )	
1812:	765	"	( 1 Katholiken, 61 Juden.)	
1816:	761	"	( 1 " 53 " )	
1831:	1121	"	( 2 " 72 " )	
1843:	1638	"	( 3 " 72 " )	
1852:	2032	"	( 4 " 105 " )	
1861:	2394	"	( 1 " 126 " )	

### Bürgermeister.

Thiede. † 1722.

Johann Christoph Schmidt. 1722 —. † 1741.

Kühnemann. († vor 1723).

Ernst. 1729.

Conradt. 1745.

Joachim Friedrich Schulz. 1748. 1775.

J. J. Ponest (?). 1757. 1763.

C. E. Bürger. 1811 —. 1828.

C. H. Th. Stägemann. 1829 —. 1848.

Unrau. 1853. 1864.

---

1) Klempin und Kray, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 304.

## 70. Wolgast.

Hologosta, Hologost, Ologost, Wologost, Walogastum, Walagostum, Walogostum, Wolegost, Wolgust, Wolgost, Wolegust, Walegust; in der Rnytlunga-Saga: Valagust.

Wappen. Ein auf zwei aufgerichteten Schlüsseln stehender Greif. Späterhin ein Thurm, daneben zwei Schlüssel und zwei Greifen, welche auf den Schlüsseln stehend sich an den Thurm lehnen. Auch kommt ein Greif vor, welcher mit der rechten Vorderpranke einen Schlüssel hält.

Bischof Otto von Bamberg besuchte auf seiner zweiten Befeh-  
 rungreise im Jahre 1127 mit dem Pommerherzog auch Wolgast  
 (Hologost, opulentissima civitas), predigte dort das Christenthum  
 und bewog die Einwohner zur Zerstörung des Tempels des Gözen  
 Gerovit<sup>1)</sup>. Pabst Innocenz II. legte dann bei Bestätigung des  
 Pommerischen Bisthums (1140) dem Sprengel desselben auch die  
 Burg Wolgast (Wologest) nebst Zubehör bei<sup>2)</sup>. In den Kriegen der  
 Dänenkönige Waldemar I. und Kanut VI. gegen die Pommeren  
 (1162—1184) war Wolgast als Schlüssel der Peene stets ein Haupt-  
 zielpunkt der Unternehmungen, so 1162, 1164, 1178, 1179, 1184<sup>3)</sup>.

. 1) Herbordi vita Ottonis episcopi Bambergensis III. 5. bei Perz, Mo-  
 numenta Germaniae historica. XII. p. 804. 805. Ebbonis vita Ottonis ep.  
 Bamberg. III. 7. 8. bei Perz l. c. p. 864. 865. Monachi Prieflingensis vita  
 Ottonis ep. Bamberg. III. 4. bei Perz l. c. p. 898. — 2) Cod. Nr. 16. —  
 3) Saxo Grammaticus ed. Velschow I. p. 773. 798. 891. 924. 927. 978 ff. Es  
 heißt hier S. 773. d. J. 1162: Castellum Walogastum, quanquam in Sclavia  
 situm foret, a communi tamen ejus ditione secretum, propriis ducibus re-  
 gebatur. Ab hujus incolis Pomeraniae satrapa Bogislavus in auxilium evo-  
 catus etc. Unter den besondern duces zu Wolgast sind nur Pommerische Castellane  
 zu verstehen. Vergl. auch Rnytlunga-Saga Cap. 120. 126 in Ostnordiske Sagaer  
 XI. S. 338 ff. 350.

Die Peene wurde zum Zweck der Bertheidigung wiederholt und mit Erfolg durch versenkte Steine und eingerammte Pfähle gesperrt, so daß Waldemar mit seiner Flotte durch die Swine vorzudringen gezwungen war. 1178 ist Zulister (Castellan<sup>1)</sup>), 1180 wird urkundlich Nedamir de Wolgost genannt<sup>2)</sup>, ohne Zweifel auch ein Castellan, 1228 und 1229 der Castellan Mirozlaus<sup>3)</sup>, 1229 wird ein Priester zu Wolgast (sacerdos de Wolgost) Guztimerus genannt<sup>4)</sup>. 1235 belehnte König Erich von Dänemark den Fürsten Wizlaw I. von Rügen mit der Hälfte des Landes Wolgast (medietas Wologust<sup>5)</sup>), indem er wahrscheinlich die andere Hälfte, nachdem das Land gemeinschaftlich im Kriege gegen die Pommern erobert war, für sich behielt. 1236 verließ Bischof Brunward von Schwerin den Fürsten Johann von Mecklenburg und Borwin von Rostock den Zehnten aus dem nicht zu Rügen gehörigen Theil des Landes Wolgast, den er für seinen Sprengel in Anspruch nahm<sup>6)</sup>. Als König Waldemar von Dänemark seine Tochter Sophie an den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vermählte, gab er ihr vermuthlich seinen Antheil an Wolgast zur Ausstattung; 1250 überließ nämlich Barnim I. den Söhnen Markgraf Johann's für das, wie er sagt, widerrechtlich in Besitz genommene Schloß und Land Wolgast, das jenen nach Erbrecht zustehe (jure fuerat hereditario devoluta), als Entschädigung die Ufermark<sup>7)</sup>. Gleichzeitig mit dem Dänischen Antheil scheinen sich die Herzoge auch des Rügischen Antheils wieder bemächtigt zu haben. 1255 wird als Vogt zu Wolgast Berthold genannt<sup>8)</sup>. Von großer Wichtigkeit war für die Fürsten der bei Wolgast erhobene Peenezoll, es wurden aber mit der Zeit vielfache Exemtionen ertheilt, so schon 1273 dem Kloster zu Ujedom<sup>9)</sup>, und dann den meisten bedeutenderen Städten. Schon Barnim I. und Wartislaw III. hatten Wolgast städtische Privilegien verliehen (jus, mansi etc. prout a patre nostro Barnimo et domino Wartislao a primo fundationis tempore habuerunt et per ipsorum sigillata privilegia

---

1) Saxo l. c. p. 924. — 2) Cod. Nr. 29 (nicht vom J. 1170, sondern vom J. 1180). — 3) Cod. Nr. 172. 178. — 4) Cod. Nr. 178. 180. — 5) Cod. Nr. 232. — 6) Cod. Nr. 233. 243. — 7) Cod. Nr. 452. — 8) Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Nr. 275. — 9) Pudaglaer Martrifel im P. P. U.

ostenderunt), und schon um 1257 jagten Rath und Gemeinde von Wolgast (consules et commune civitatis in Wolgust) den Städten Lübeck, Rostock und Wismar auf ergangene Aufforderung ihre thätige Beihülfe bei Vertilgung der Seeräuber zu<sup>1)</sup>; eine förmliche Bewidmung mit Lübischem Recht (quod Lubecenses, Gryposwoldenses et Dymnenses habere noscuntur) erhielten die Bürger aber erst im Mai 1282 durch Bogislaw IV., welcher ihnen zugleich den Werder zwischen der Biese (Gysa) und dem Bruch Gremis (palus Gramitz) nebst 16 Hufen Acker und Weide auf demselben, ferner die Wiesen von der Insel bei der alten Peene bis zum See Malzkow oder Molickow (der große See bei Mölischow?), zum See Strummin (Stroumyn) und zu der Halbinsel (angulus) Peenemünde bis zum Meere verlieh, und die schon bei der Gründung erworbenen Rechte auf die Insel Die (Ewante Westrowe) und die Halbinsel Peenemünde bestätigte<sup>2)</sup>. Bei der Pommerischen Landestheilung von 1295 kam das Land Wolgast an Bogislaw IV.<sup>3)</sup>, dem Begründer der sogenannten Wolgaster Linie. 1301 vereignete Bogislaw IV. der Stadt einen Hof (curia), den Johannes von Heidebreck, und 1305 einen andern, den Conrad von Neuenkirchen daselbst besaßen<sup>4)</sup>, beide vermuthlich frühere Burglehne. 1302 sicherte Bogislaw IV. allen fremden Kaufleuten, welche nach Wolgast mit Waaren kämen, besonders den Schweden, Dänen und Normannen Zollfreiheit und freies Geleit zu<sup>5)</sup>. 1330 bauten die Herzoge an der Stelle der alten Burg ein neues Schloß, welches bei den vielfachen in der Wolgaster Linie stattfindenden Theilungen mehrmals Sitz eines abgetheilten Wolgaster Zweiges wurde, so 1377 Bogislaw's VI. († 1393), 1425 Wartislaw's IX. († 1457), dann Erich's II. († 1474). Dem Hansebunde gehörte Wolgast als untergeordnete Stadt an, 1365 wird sie zuerst als solche erwähnt, zugleich aber

1) Cod. diplom. Lubecens. I. p. 155. Nr. CLXIX. — 2) Dähnert, Sammlung Pommerischer Landes-Urkunden. II. S. 348. Heller, Chronik der Stadt Wolgast. S. 285. Fisch, Urkunden des Geschl. Behr. I. Nr. 106. Im J. 1291 wurde aber die Insel Die von Bogislaw IV. der Stadt Greifswald geschenkt. Vergl. Greifswald. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. II. S. 116. — 4) Diplom. civit. Wolgast im P. P. A. — 5) Stavenhagen, Chronik der Stadt Anklam. Urk. Nr. XXV.

von den Bororten einstweilen ausgestoßen, weil sie während des Dänischen Krieges trotz Verbot den Verkehr mit Schonen fortgesetzt hatte<sup>1)</sup>. Dagegen betheiligte sie sich 1394 unter ihrem Borort Greifswald an dem Kampf der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder<sup>2)</sup>. 1512 brannte die Stadt ab. Als durch die Erbtheilung von 1532 Pommern abermals in zwei Regierungen getheilt wurde, wurde Wolgast wiederum die Hauptstadt eines jetzt anders gestalteten links der Oder gelegenen Herzogthums Wolgast, oder des „Wolgast'schen Orts,“ und Philipp I. erbaute hier ein neues Residenzschloß. Die Wolgaster Regierung bestand auf den Wunsch der Stände auch nach dem Erlöschen der Wolgaster Linie (1625) getrennt von der Stettiner Regierung bis zum völligen Erlöschen des Herzogshauses (1637). 1612 schlichtete Herzog Philipp Julius mehrere Streitpunkte zwischen dem Präpositus zu Wolgast und dem Rath wegen Berufung des Capellans, des Schulrectors, Schul-Examen und Disciplin, des Schosses der Kirchenhäuser zc.<sup>3)</sup> 1623 verglich der Herzog einen Proceß zwischen dem Rath und den Einwohnern dahin, daß jeder ganze Baumann 50, jeder halbe Baumann 25 Morgen sandigen Ackers im Stadtfelde erhielt und das übrige unter die Bürger und Einwohner pro quota ihrer Häuser vertheilt werden sollte<sup>4)</sup>. Im dreißigjährigen Kriege besetzten die Dänen 1628 den Zieseberg bei der Stadt, und steckten bei ihrem Rückzuge die letztere in Brand, die dann nebst dem Schloß von den Kaiserlichen besetzt und geplündert wurde. 1630 wurden die Kaiserlichen durch die Schweden vertrieben. Nach der Hufenmatrikel von 1631 hatte Wolgast bisher 297 Landhufen an ganzen und halben Erben, 40 $\frac{1}{4}$  Landhufen Stadtacker und 5 Hufen Stadteigenthum versteuert, die nun zusammen auf 203 Landhufen reducirt wurden<sup>5)</sup>. 1637 besetzten die Kaiserlichen unter Gallas Stadt und Schloß abermals, mußten sie aber schon 1638 wieder den Schweden überlassen. 1675 wurde die Stadt durch den großen Kurfürsten erobert, und ein Theil des Schloßes

---

1) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte der Hanse. II. S. 571. —  
 2) Suhm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Gesch. v. Pommern. III. S. 524. — 3) Dähnert l. c. II. S. 350. — 4) Ebendas. II. S. 352. —  
 5) Klemplin und Krap, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 322.

eingeschossen, im Frieden von St. Germain (1679) wurde sie aber den Schweden zurückgegeben. 1681 erging eine Resolution der Königl. Schwedischen Haupt-Commission über zwei Memoriale der Stadt, betreffend die Steuerfreiheit, die Herverlegung des Hofgerichts, das Brauen, die Brüche von der Niederlagsgerechtigkeit, den Rathskeller, Vorkäuferei, u. <sup>1)</sup>). 1710 wüthete hier die Pest, und raffte zwei Fünftel der Einwohnerschaft hinweg. Im nordischen Kriege wurde Wolgast am 27. März 1713 von den Russen, zum Entgelt für die Verbrennung Altona's durch die Schweden, geplündert und eingeeichert, wobei die meisten Urkunden der Stadt zu Grunde gingen. Nach dem Schwedter Sequestrationsvertrag von 1713 wurde die Stadt von den Preußen besetzt, die preussische Besatzung aber 1715 durch die Schweden vertrieben. 1727 erging eine Königl. Schwedische Resolution wegen der von den Bewohnern der Fischer-Wiek bei dem früheren Schloß und andern Hausbesitzern beanspruchten Abgabefreiheit<sup>2)</sup>. Die Peene war bis dahin seit alter Zeit besonders für größere Schiffe die Haupteinfahrt zum Haff und zur Oder gewesen, und Wolgast als Zollstätte für die Schweden von großer Bedeutung, als aber Friedrich der Große 1746 den Swinemünder Hafen eröffnete, nahm der Schiffsverkehr durch die Peene bei Wolgast bedeutend ab. Deswegen, und wegen der im siebenjährigen Kriege erlittenen Verluste gewährte die Schwedische Regierung 1773 den Wolgaster Schiffern eine Entschädigung von 3500 Thln. 1798 verkaufte die Schwedische Regierung die Ruinen des Schlosses mit deren Umgebung an die Stadt, worauf das Gemäuer allmählig abgetragen wurde. Die Schwedisch-Pommerschen Landtage beschiedte Wolgast seit 1806 mit zwei Abgeordneten. 1806 erpreßten die Franzosen von der Stadt, weil sie preussische Truppen durchgelassen hatte, 1000 Louisd'or Contribution. 1815 kam die Stadt mit Neu-Vorpommern an Preußen.

#### Einwohnerzahl.

1782: 3324 Einw. (keine Juden.)

1794: 3542 „

1) Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1205. — 2) Ebendaj. Samml. II. S. 358.

1801: 3770	Einw.			
1816: 4053	"	( 1	Katholik,	keine Juden.)
1831: 4241	"	(—	"	3 " )
1843: 5131	"	( 2	"	1 " )
1852: 5744	"	( 8	"	6 " )
1861: 6412	"	( 2	"	8 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Petrikirche im Gothischen Styl aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. in guten Verhältnissen, der obere Theil des Thurms aus dem vorigen Jahrh.; eingemauerte Steinplatte mit dem Pommerischen Wappen von 1496, aus dem ehemaligen Schlosse; braunes Epitaphium Herzog Philipp's I. im Renaissancestyl von Wolf Hilger zu Freiberg, etwa von 1570. — Die Gertrudskirche, achteckig, im wohlgebildeten Styl des 14. Jahrh.; gemalte Scenen eines Todtentanzes nach Holbein an den Emporen, etwa aus dem 17. Jahrh. — Von dem Schloß auf einer Peene-Insel ist fast nichts mehr übrig.

#### Bürgermeister.

- Hinricus Boldir. \*1353.  
 Marquardus Wardow. \*1353.  
 Bernerus Gulemar. \*1353.  
 Gherd Stevelin. \*1429.  
 Hinrik Kot. \*1429.  
 Peter Kote (Kothe). \*1429. \*1449.  
 Titte Balke. \*1461. \*1494.  
 Richard Flunder. (um 1525).  
 Georg Vallersted. † 1547.  
 Hans Sandach. 1554. † 1563.  
 Jochim Schulte. 1554. † 1588.  
 Simon Kortlepel. † 1564.  
 Paul Dampen. † 1575.  
 Caspar Kortlepel. 1586. † 1606.  
 Jochim Tessute. † 1589.  
 Marx Wulff. † 1589.  
 Johann Bruwer. † 1603.

- Georg Bolzke. † 1604.  
 Petrus Hennegow. † 1607.  
 Philipp Adelhelm. 1610. † 1612.  
 Michael Froboße (Froböß). 1612. † 1636.  
 Johann Bredtsprecher. 1623. † 1638.  
 Andreas Schroder. 1623. † 1643.  
 Otto Schröder. 1630. † 1654.  
 Philipp Bruse. 1647. † 1674.  
 Michael Graß. 1659 — † 1689.  
 Jochim Bolte. † 1678. Am 26. Juni 1675 vom König Carl XI.  
 von Schweden unter dem Namen von Boltenstern  
 geadelt.  
 Daniel Winnemer. 1689. † 1717.  
 Burchard Lüders. † 1701.  
 Michael Refund. 1706. † 1707.  
 Johann Tiedeböhl. 1714. † 1728.  
 Christian Wollitsche. 1721. † 1732.  
 Johann Georg Schilling. 1730 —.  
 Matthias Graß. † 1737.  
 Thomas Georg Wittmüy. 1738.  
 Johann Ernst Zimmermann. 1754 — † 1773.  
 Christian Friedrich Wagener. 1758. † 1761.  
 Blasius Rüge. 1762 — † 1780.  
 Carl Friedrich Canzler. 1773 — † 1803.  
 Franz Georg Christoph Höfer. 1781 —. dankt ab 1818. † 1826.  
 Köppen. 1797. († vor 1798).  
 Johann Bernhard Zimmermann. 1804. † 1810.  
 Johann Christian Billroth. 1810 —. dankt ab 1818. † 1820.  
 Carl Philipp Wehrtmann, Dr. juris. 1818 — † 1825.  
 Johann Andreas Nickels. 1818 —. 1840.  
 Heinrich Julius Vistorius. 1825 —. 1846.  
 C. H. Sägert. 1845 —. 1846.  
 Vogel. † 1857.  
 Matthiessen. 1857 — 1864.

## 71. Wollin.

Zulinum, Zulina, Zulu, Vullu, Wulin, Wollu; in der Jomsvinga-Saga, der Heimskringla, der Styrbjörns- und der Ruvfinga-Saga: Jomsborg, bei Svend Aegson: Hnunnisburg, bei Adam von Bremen: Jumne, Junne<sup>1)</sup>.

Wappen. Ein Greif, unter welchem ein Stern. Dann: ein Greif mit einem Nesselblatt zwischen den Vorderklauen und einem Stern unter letzterem. Neuere Siegel machen aus dem Nesselblatt einen Baum.

Wollin ist eine frühzeitig von den Dänen gegründete Colonie und erscheint als Jomsborg (so benannt nach der von den Dänen Jóm [Jumensis provincia] geheißenen Insel) schon in den Kämpfen des Dänischen Königs Harald Blauzahn (Blaatand) mit seinem Sohne Ewenotte oder Svein Gabelbart (Iveskaeg) um 980 bis 991. Harald, von seinem Sohne besiegt, floh hierher und starb hier 991 an seinen Wunden<sup>2)</sup>. Darauf spielte Jomsborg mit seiner Seeraub treibenden Dänischen Besatzung (Jomsvinger) unter ihren Jarlen Valnateke (993) und Sigvald (994—1000), bald in Feindschaft bald in Freundschaft mit dem Mutterlande Dänemark, eine in den nordischen Sagen hochgefeierte Rolle<sup>3)</sup>. Aber an die Stelle

---

1) Ueber die Identität von Jomsborg, Junne und Zulinum, ferner, wie aus dem Junne Adam's von Bremen durch Helmold (Chronie. Slavorum I. cap. 2u. 15) Junneta, und aus diesem durch falsche Lesart (statt uneta — uneta) das fabelhafte Vinota entstanden ist, s. Barthold, Gesch. von Pommern. I. S. 296—307. 308 Anmerk. 1. 315. 403—421 und Klempin in den Baltischen Studien XIII. 1. S. 1—108. — 2) Adam Bremensis I. II. c. 70. Saxo Grammaticus ed. Velschow I. p. 186. Fragment. histor. Dan. Island. bei Vangebef, Scriptoros rer. Danicar. II. p. 149. Fragment. duo Island. ibid. p. 24. — 3) Jomsvinga-Saga Cap. 23 ff. in: Dänordiske Sagaer XI. S. 68 ff.

der Seeräuberei trat, begünstigt durch die allmälige Beimischung des benachbarten Wendischen Elements, ein ausgebreiteter Handelsbetrieb. Auch die Zerstörung Zomsberg's durch den König Magnus den Guten von Dänemark im J. 1042<sup>1)</sup> blieb ohne bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung des Handelsortes, und schon zu den Zeiten Adam's von Bremen (um 1070) war Zomsberg, von ihm Jumine oder Jumne genannt, der bedeutendste Handelsplatz an den Küsten der Ostsee<sup>2)</sup>. Nach dem Bericht Saxo's (schrieb um 1190), welcher schon statt Zomsberg und Jumine die Bezeichnung Julinum gebraucht, wurde Julin oder Wollin um 1095—1098 abermals durch den König Erich Gjegeg von Dänemark eingenommen<sup>3)</sup>, und zum drittenmale um 1115—1119 durch den Dänischen König Niels erobert und zerstört<sup>4)</sup>. Nachdem um 1120 der Spanische Mönch Bernhard vergebens versucht hatte, in Wollin das Christenthum zu predigen<sup>5)</sup>, unternahm Bischof Otto von Bamberg 1124 seine erste Befehrungsreise, und war auch sein Weg zunächst auf die große Stadt Wollin (*urbs magna Julin*) gerichtet. Von den Wollinern abgewiesen, bis Stettin das Christenthum angenommen habe, kam er nach dessen Befehrung zurück und taufte in Wollin in zwei Monaten über 22,000 Pommern. Herzog Wartislaw I. erhob Wollin als Mittelpunkt von Pommern (*quia haec civitas in mediterranea sita est Pomeraniae*) zum Sitz des neuen Pommerischen Bisthums, und Bischof Otto gründete zwei Kirchen, die des heiligen Adalbert und des heiligen Wenceslaus<sup>6)</sup>. 1140 wird Wollin zum erstenmale urkundlich genannt; Bischof Innocenz II. bestätigte in diesem Jahre

1) Scholion 44 zu Adam Bremens. Heimskringla od. Peringskiöld. II. Magnus den Godes-Saga p. 30. — 2) Adam Bremensis II. c. 12. Seine Schilderung ist jedoch in vielfacher Weise übertrieben (*nobilissima civitas Jumine — est sane maxima omnium, quas Europa claudit, civitatum*). Vergl. auch über die Einmischung einer Beschreibung Islands in die Beschreibung von Jumne: Giesebrecht in den Baltischen Studien XI. 2. S. 159 ff. und 194, bezgl. Klempin ebendas. XIII. 1. S. 79 ff. — 3) Saxo l. c. I. p. 225. — 4) Ebendas. I. p. 629. — 5) Ehhonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 1. bei Perß, Monumenta histor. German. XII. p. 841. — 6) Herbordi vita Ottonis ep. Bamb. II. 23. 24. 36. bei Perß l. c. XII. p. 788 seq. 797 seq. Ehhonis vita Ottonis ep. Bamb. II. 7 seq. 15. bei Perß l. c. XII. p. 848 seq. 853. Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb. II. 5 seq. bei Perß l. c. XII. p. 891.

das Pommerische Bisthum und dessen Sitz in der St. Adalberts-  
kirche zu Wollin (in civitate Wulinensi), legte demselben auch die  
Stadt selbst (civitas ipsa Wulin) mit dem Markt und dem Krüge  
zu<sup>1)</sup>. Wollin wurde aber wiederholt das Ziel der Dänischen Kriegs-  
züge. Um 1170 wurde die Umgegend von den Dänen verheert<sup>2)</sup>,  
und als im J. 1176 König Waldemar I. von neuem gegen die  
Stadt anrückte, flohen die Einwohner nach Sammin<sup>3)</sup>. Nachdem  
die Stadt abermals 1185 durch König Kanut VI. eingenommen  
worden war<sup>4)</sup>, verlegte der Bischof seinen Sitz nach dem festeren  
Sammin, welche Verlegung Pabst Clemens III. im J. 1188 be-  
stätigte (quia civitas, quae Wolin dicitur, propter guerrarum  
incommoda deserta esse proponitur<sup>5)</sup>). Die Castellane von  
Wollin erscheinen in Urkunden seit 1178; das Land (provincia)  
Wollin wird zuerst 1194 genannt<sup>6)</sup>. Der erste bekannte Castellan  
ist Benzezlauß (1178. c. 1185)<sup>7)</sup>, der letzte Wizlauß (c. 1226)<sup>8)</sup>;  
außer diesen werden genannt um 1209—1213 Sulistrig (nicht Su-  
bezlav) und Dobeßlav de Wolyn<sup>9)</sup>, um 1220 Ubizlauß in Wollyn<sup>10)</sup>,  
1234 Blauko de Wolin<sup>11)</sup>, wohl ebenfalls Castellane oder Burg-  
mannen, 1241 ein Pfarrer Arnold zu Wollin<sup>12)</sup>. Nach 1261 er-  
hielt der seiner Länder beraubte Mecklenburgische Fürst Pribislaw  
von Richenberg von Barnim I. Wollin eingeräumt<sup>13)</sup>; 1273 bis  
1276 erscheint sein Sohn: nobilis vir Pribico domicellus de  
Wollin<sup>14)</sup>. 1277 zeigt Barnim I. dem Vogt (advocatus) und dem  
Untervogt (subadvocatus) in Wollin an, daß alle Landeseinwohner,  
welche mit Schiffen nach dem opidum Wolin Handel treiben,

---

1) Cod. Nr. 16. — 2) Saxo l. c. p. 856. Rnytlunga-Saga Cap. 124 in  
Oltuordiske Sagaer XI. S. 345. — 3) Saxo l. c. I. p. 892. — 4) Ibidem I.  
p. 984. — 5) Cod. Nr. 63. — 6) Cod. Nr. 73. — 7) Cod. Nr. 26 (nicht dem  
J. 1168, sondern dem J. 1178 angehörig), 37. 57. — 8) Cod. Nr. 162. —  
9) Cod. Nr. 94. — 10) Cod. Nr. 136. Die Stelle daselbst: Usemarus, Ubizlauß  
in Wollin eives beruht auf einem Lesefehler. Die Originalquelle, ein Transsumt  
vom J. 1384 hat dafür: Wsemarus, Ubizlauß in Wollyn, Miros (vergl. Krap,  
Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. Nr. 5). — 11) Cod. Nr.  
212. 214. — 12) Cod. Nr. 292. — 13) Visch, Mecklenburg. Jahrbücher X. 27.  
XI. S. 74. 81. — 14) v. Gießstedt, Urkundensamml. zur Gesch. des Geschlechts  
v. Gießstedt. I. S. 59. Visch, Urkunden des Geschlechts Behr. I. Nr. 90.

von jedem Zoll frei sein sollten<sup>1)</sup>. Er hatte Wollin bereits als Deutsche Stadt begründet, denn 1279 bestätigte Bogislaw IV. den Bürgern zu Wollin (*burgensibus in civitate Wolin morantibus*) das ihnen schon von seinem Vater verliehene Bürgerrecht (*omne jus civile in agris, pratis etc.*)<sup>2)</sup>. 1280 nahm der Herzog die Bürger von Wollin in seinen besondern Schuß gegen Alle die ihnen Unrecht thäten (*pro ipsis stabimus omni hora, quando ab eisdem fuerimus requisiti*)<sup>3)</sup>. Aber bald darauf scheinen Mißhelligkeiten zwischen dem Herzoge und der Stadt ausgebrochen zu sein, denn nach einer Urkunde vom Jahre 1283 versichert Bogislaw IV. den Bürgern und Einwohnern (*burgensibus et incolis*) von Wollin die Rechte der Städte des Rostocker Landfriedens (*statuta, quae per principes nobiles et civitates confederatas sunt edita et conscripta*) und will alles Geschehene vergessen<sup>4)</sup>. In dem zwischen Pommern und Brandenburg geschlossenen Friedens-Vertrag von Bierraden (1284) wird dem Markgrafen Conrad von Brandenburg und dem Fürsten von Rügen die Entscheidung über das Schloß Wollin vorbehalten<sup>5)</sup>. 1286 bestätigte Bogislaw IV. den Bürgern ihr Recht, das schon sein Vetter Wartislaw III. und sein Vater Barnim I. verliehen habe, und wie es die Bürger der Städte jenseits der Swine (*civitates trans Swinam*): Cammin, Greifenberg und Neu-Treptow besäßen, also Lübisches, ferner ihr Eigenthum bis zum Haff (*dulce mare*) und die Mühlen-gerechtigkeit, alles, um ihrer Armuth aufzuhelfen (*ad ipsorum egestatem expellendam*)<sup>6)</sup>. 1288 gründete der Herzog das dortige Cistercienser-Nonnenkloster, als ein Filial (*nomine filiali*) des Stettiner Nonnenklosters<sup>7)</sup>, worauf die Rathmannen von Wollin dem Kloster den „Borchwall“ vor der Stadt überließen, und den Nonnen vergönnten unter ihrem Gesinde Schuhmacher, Wollweber und Gerber für den eigenen Bedarf zu halten<sup>8)</sup>. 1291 wies er die

1) Original-Transsumt im Wolliner Stadt-Archiv. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Desgleichen. — 5) Niesel, Cod. dipl. Brandenburg. II. 1. S. 176. Fabricius, Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen. III. S. 46. Nr. CLXIII. Baltische Studien II. 1. S. 128. — 6) Original-Transsumt im Wolliner Stadt-Archiv. — 7) Wolliner Matr. im P. P. U. — 8) Dipl. monast. sanctimonial. Wollin in d. Bibl. d. Ges. f. Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde.

Ortschaften Hagen (Wenkenhagen) und Medow an, dem Rath von Wollin zu gehorchen (consulibus obediant, sicut inter nos et civitatem est placitatum)<sup>1)</sup>. 1294 bestätigten Bogislaw IV. und Otto I. den Bürgern die Gerichtsbarkeit und das Eigenthum im Stadtgebiet (omnem justiciam civilem et proprietatem infra ipsorum terminos)<sup>2)</sup>. Bei der Landestheilung von 1295 kam die Stadt Wollin mit dem anliegenden Lande an die Wolgaster Linie; sie mußte sich zugleich für die Aufrechthaltung des Theilungsvertrages gegen Otto I. verbürgen<sup>3)</sup>. 1301 trat Bogislaw IV. der Stadt die Dörfer Darjewitz und Klein-Mofray für eine Forderung von 313 Mark Finkenangen ab<sup>4)</sup>. Im Jahre 1306 wurde das Nonnenkloster mit Genehmigung des Rathes an eine andere neu angekaufte Stelle am Wasser, und innerhalb der Bewehrung der Stadt (juxta aquas infra plancas civitatis) verlegt<sup>5)</sup>. Wartislaw IV. verlieh 1317 dem Kloster die Schule und die Küsterei in der Stadt<sup>6)</sup>; 1319 setzte er die Abgaben der Bürgerschaft wegen ihrer Dürftigkeit (propter ipsorum inopiam) auf 200 Mark Wendische Pfennige jährlich herab<sup>7)</sup>. Im Jahre 1324 hatte die Stadt Streit mit den Muckerwigen wegen der Grenzen der Fischerei auf der Divenow, worauf die Rathmannen von Stettin die Parteien vereinigten<sup>8)</sup>. 1343 verglich sie sich mit dem Kloster wegen der Frühmessen in der Nicolaikirche, wegen des Patronats einiger Altäre, und wegen des zwischen Wollin und Plöbin gelegenen Burgwalls, welcher der Stadt überlassen wurde<sup>9)</sup>. Auch dem Hansebunde gehörte Wollin an. 1365 wird ihre hanstische Gemeinschaft zum erstenmal urkundlich erwähnt, zugleich aber durch die Vororte ihr Ausschluß aus derselben erklärt, weil sie während des Krieges mit Dänemark trotz Verbot den Handel mit Schonen fortgesetzt hatte<sup>10)</sup>. Bei der Landestheilung der Wolgaster Linie von 1368 und 1372 kam mit dem Lande „jenseits (d. h. östlich) der Swine“ auch Wollin an Herzog Bogislaw V.

1) Original-Transsumt im Wolliner Stadt-Archiv. — 2) Dögl. — 3) Höfer und v. Nebem, Zeitschr. f. Archivkunde. II. S. 116. — 4) Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern. I. S. 267. — 5) Wolliner Matrikel. — 6) Ebendas. — 7) Original im Wolliner Stadt-Archiv. — 8) Wolliner Matrikel. — 9) Ebendas. — 10) Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Gesch. der Hansa. II. S. 571.

1394 betheiligte sich Wollin unter seinem Borort Colberg an dem Kampfe der Hansestädte gegen die Vitalienbrüder<sup>1)</sup>. 1417 befand sich Wollin als vierte Stadt in dem Bündniß der Ritterchaft und der Städte des zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes „jenseits der Swine,“ welches Bündniß in dem gedachten Jahre mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterchaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat<sup>2)</sup>. Nach Erich's I. (als König von Dänemark Erich X.) Tode († 1459) nahm zwar Herzog Erich II. von der Wolgaster Linie das Land „jenseits der Swine“ als das Erbe seiner Gemahlin Sophia, Tochter Bogislaw's IX., in Besitz, doch wurde es ihm durch Herzog Otto III. von Stettin streitig gemacht. Nach dem schiedsrichterlichen Spruch vom Jahre 1461<sup>3)</sup>, der aber erst am 2. Mai 1464 zur Ausführung kam, wurde nun mit dem ganzen Lande zwischen dem Stift Cammin, der Oder und der Ihna, auch Wollin an Otto III. überlassen. Herzog Otto III. bestätigte darauf am 4. Mai ihre Privilegien<sup>4)</sup>; als er jedoch noch in demselben Jahre starb und mit ihm die Stettiner Linie erlosch, fiel mit dem Stettiner Herzogthum auch Wollin wieder an Erich II. 1481 betheiligte sich Wollin an dem Landfriedensbündniß der Hinterpommerschen und der stiftischen Städte; die Stadt versprach gleich Cammin, Schlawe und Belgard nöthigenfalls das niedrigste Contingent von 10 wehrhaften Männern zu stellen<sup>5)</sup>. 1491 wurde nach Wollin der Siz des Greifenberger Landvogteigerichts verlegt. 1520 kaufte die Stadt einen Theil des Dorfes Teffin von den Geschlechtern Flemming, Güntersberg und Paulsdorf<sup>6)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Wollin 40 Mann zu Fuß (25 mit Spießen, 8 mit Hellebarden, 7 mit Büchsen) und 7 Reiter zu stellen<sup>7)</sup>. In den Landestheilungen von 1532 und 1540 wurde sie dem rechts der Swine belegenen Herzogthum Stettin zugetheilt. Rangow<sup>8)</sup> schreibt um 1540 Folgendes über Wollin:

---

1) Eubm, Historie af Danmark. XIV. S. 325. Barthold, Geschichte von Pommern. III. S. 524. — 2) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Stargard. — 3) Miedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 21. S. 478. Nr. 27. — 4) Original im Wolliner Stadt-Archiv. — 5) Original im Stolper Stadt-Archiv. Vergl. Starg. — 6) Orig. im Woll. Stadt-Arch. — 7) Klempin u. Krag, Matriforn u. Verz. S. 183. — 8) Rangow's Pomerania, herausg. v. Rosgarten. II. S. 459.

„Wollin ist ist kaum von 300 bis 400 Bürger. Die Bürger seint geartet wie andere Pomern, doch helt man sie was unhandlicher. Es ist dießer Stat und Landes sonderliche Art, das gemeiniglich was Unmenschlicher da geschicht, wie in andern Orten.“ 1551 mußte der wegen Brandstiftung von den Bürgern gefangen genommene Jochim Bopberg auf Chinow Urfehde schwören<sup>1)</sup>. 1560 wurde das Jungfernkloster eingezogen. Das Amt Wollin war 1603 bis 1618 Leibgedinge der Herzogin Anna Maria, Wittwe Barnim's IX., einer gebornen Markgräfin von Brandenburg, dann 1620 bis 1636 Leibgedinge der Herzogin Sophia, Wittwe des Herzogs Franz, einer Kursächsischen Prinzessin. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Wollin 58 Häuser, 106 Buden, 22 Katen zu 8 Gr. und 60 halbe Katen zu 4 Gr., zusammen = 480 Hakenhufen, ferner 5 Windmühlen, und vom Stadteigenthum (im Hagen, Kakernehl, Mechow, Darjewiß, Mokrag) 84 Hakenhufen und 4 Kossäten<sup>2)</sup>. 1628 erhielt die Stadt Einquartierung kaiserlicher Truppen. Während dieser Einquartierung brannte sie fast ganz ab. Die Kaiserlichen wurden 1630 von den Schweden vertrieben. 1632 kaufte die Stadt einen Theil des Ackerwerks in dem Hagen von den Mellinen für 1500 Fl. Ihre günstige Lage machte sie besonders zum Zusammentreten der Landtage geeignet, deren mehrere hier abgehalten wurden. Im Westphälischen Frieden (1648) verblieb Insel und Stadt den Schweden. 1659 wurde sie von den kaiserlichen Truppen gestürmt und geplündert, 1660 im Frieden von Oliva den Schweden zurückgegeben. 1675 besetzten die Brandenburger unter Schwerin Stadt und Insel, aber 1679 im Frieden von St. Germain wurde sie abermals den Schweden überlassen. 1682 verwüstete eine Feuerbrunst die Stadt. Im Frieden von Stockholm (1720) kam Wollin, Insel und Stadt, definitiv an Preußen.

#### Einwohnerzahl.

1740: 1621 Einw.

1782: 1908 „ (kein Jude.)

---

1) Original im Wolliner Stadt-Archiv. — 2) Klempin und Kraß l. c. S. 300.

1794:	2217	Einw.	(kein Jude.)
1812:	2614	"	(6 Katholiken, 5 Juden.)
1816:	2524	"	(5 " 22 " )
1831:	3472	"	(5 " 55 " )
1843:	4034	"	(6 " 98 " )
1852:	4591	"	(9 " 90 " )
1861:	5039	"	(9 " 106 " )

Bauwerke und Kunstdenkmäler. Die Nikolaikirche im Gothischen Styl des 15. Jahrh., mit gleich hohen Schiffen, sehr verdorben. — Die einschiffige Georgenkirche aus derselben Zeit; Kanzel von 1659.

### Bürgermeister.

- Johannes Herdink (Herdinghi). \*1343.  
 Hinricus Arnswold. \*1343.  
 Hinricus Gerjow. \*1343.  
 Hermannus Segheleri (Zegheleri). \*1343.  
 Henninghus (Hennekinus) Refowe. \*1346. \*1356.  
 Nicolaus Refowe. \*1346. \*1361.  
 Johannes de Lubefe. \*1356.  
 Heinrich Galsow. \*1361.  
 Hinrik Rossow. \*1404.  
 Janefe Bosberge. \*1404.  
 Hermen Troye. \*1404.  
 Tidericus Warnow. \*1423.  
 Jacob van Gunttersberghe. (um 1449).  
 Sabel Rotmer (Radtmer). \*1449.  
 Hartwich Gorffmaker. (um 1449).  
 Ladewich van Rome. \*1465. \*1474.  
 Hinrik Knobbes (Klubbes). \*1465. \*1481.  
 Hans Apenborch. \*1465. \*1467.  
 Nicolaus Messyn (Mejyn). \*1481. \*1482.  
 Mathens Maß (Maes, Maje). \*1481. \*1483.  
 Hans Pawelstorp auf Paulsdorf. \*1499. \*1500.

- Gerhardus Bugenhagen. (um 1500).  
 Johannes (de) Rhome I. \*1500. \*1503.  
 Jasper Knubbes. \*1503.  
 Hans von Rome II. \*1521. (ob eine Person mit dem ersten?)  
 Matthias Höger. \*1523.  
 Joachim Zimdarse (Zimmedarse, Cyndarse, Cimdars). 1551. 1553.  
 Martin Ritter. 1553.  
 Michel Bugges. 1587.  
 Joachim Stein. 1592.  
 Dionysius Mewes (Mewesen). (um 1600).  
 Bartholomeus Kope (Kvepe). († vor 1605).  
 Johannes Schütte (Schutte). 1606. 1608.  
 Johann Becker. 1619.  
 Bartholomeus Schütte. (um 1620).  
 Matthias Bartelt. (um 1620).  
 Banselow. † 1630.  
 Jacobus Schulpe. 1635. 1641. († vor 1643).  
 Joachim Graßfrüger. 1642 —. † 1662.  
 Martinus Köpe. 1651.  
 Augustinus Puchner. 1663 —. † 1675.  
 Adrian Bide. 1678 —. † 1680.  
 Christian Zülich. 1683.  
 Johann Elias Sattler. 1703. 1723.  
 Daniel Heinrich Kreye (Krey). 1711. 1731.  
 Schröter. 1737.  
 J. G. Pinnow. 1741. 1746.  
 P. Thamm. 1741. 1745. († vor 1746).  
 Linder. † 1752.  
 Gottlob Siegfried Sellin. 1753. † 1770.  
 Joachim Christoph Moldenhauer. 1757. † 1770.  
 Georg Christoph Woldermann. 1767.  
 Johann Christian Schulz. 1773. † 1778.  
 Michael Volkenhagen. 1775.  
 Carl Gotthard Groß. 1778 —. 1786.  
 Recker. 1795. († vor 1808).  
 Milstrey. 1797 —.

Wacke. 1802.

Zandke. 1808.

G. A. Hartmann. 1809 —. 1837.

A. L. Göttsch. 1841 —. 1849.

Falck. 1853. 1864.

---

## 72. Zachan.

Zukan, Buchan, Suchan, Czuchan, Ssuchan, Cuchann, Czochann.

Wappen. Eine aufrechte, mit den Krallen abwärts gefehrte Greifenklaue, oben rechts und unten links von einem Stern begleitet. In späteren Siegeln erscheint die Greifenklaue quergelegt, und ist oben von einem Stern, unten von einer Lilie begleitet<sup>1)</sup>.

In einer durch den Dominikanermönch Albertus als päpstlichen Bevollmächtigten im J. 1269 gegen den Herzog Barnim I., den Abt zu Colbatz und mehrere Vasallen verhängten Excommunication wird der Ort zuerst genannt. Der Johanniterorden war nämlich durch den päpstlichen Bevollmächtigten wegen einer Schuld des Herzogs in mehrere Besitzungen des letzteren, darunter auch das Dorf Zachan (villa Zukan), immittirt, aber dessenungeachtet von den jetzt Excommunicirten in seinem Pfandbesitz (possessio vel quasi) turhirt worden<sup>2)</sup>. Bei der Pommerschen Landestheilung vom J. 1295 wird der Hof Zachan nebst Zubehör (curia Zuchan cum proprietate sua, quao est ultra magnam Ynam) der Wolgaster Linie beigelegt<sup>3)</sup>. Hier scheint noch der Herzog im Besitz gewesen zu sein, bald aber kam Zachan gänzlich an den Johanniterorden, und wurde der Sitz einer Comthurei desselben. 1312 wird zuerst ein Comthur zu Zachan (commendator in Suchan) genannt<sup>4)</sup>. 1487 erscheint urkundlich das „Städtichen“ vor dem Schloß Zachan<sup>5)</sup>. Wann

---

1) Nach Brüggemann (Beschreibung des Herzogth. Pommern II. S. 219) soll die Greifenklaue einen Drachenkopf halten. Ein Siegel mit solchem Wappen ist mir aber nicht bekannt geworden. — 2) Niedel, Cod. diplom. Brandenburg. I. 6. p. 17. Vergl. Stargard. — 3) Höfer und v. Medem, Zeitschrift f. Archivkunde. II. S. 117. — 4) Colbater Matrifel im P. P. A. — 5) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. II. S. 571.

Zachan eine Stadt geworden, ist nicht bekannt; ein eigenes Stadtrecht hatte sie nicht, es galt hier vielmehr die Pommerische Bauerordnung. Der Johanniterorden verkaufte 1545 die Comthurei Zachan mit dem Städtlein an den Stettiner Hofmarschall Wolf Borcke erblich, doch mit Reservation der Lehnsheheit<sup>1)</sup>, und dieser überließ sie 1551 den Herzogen<sup>2)</sup>. Noch 1608 mußten die Einwohner der Herrschaft Hofdienste thun und Contribution entrichten. 1619 wurden die Privilegien der Schützengilde durch den Hauptmann zu Saazig bestätigt. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Zachan im Amte Saazig 35 Hufenhufen, 40 Rossäten und 3 Mühlen<sup>3)</sup>. 1638 soll die Pest über 450 Menschen hinweggerafft haben. 1654 wurde der Churfürstlich Brandenburgische Ober-Präsident und Geheime Rath Freiherr Otto von Schwerin für sich und seine Leibeserben mit Zachan und den Dörfern Zadelow und Groß-Schlatikow als neuem Lehn beliehen. Er bestätigte 1668 der Stadt das Recht des Bierbrauens und Brauntweimbrennens und die freie Fischerei in der Ihna<sup>4)</sup>. Nach seinem Tode fiel Zachan nebst Zubehör an seinen Sohn, den Obersten Moritz Friedrich Freiherrn von Schwerin, von dessen Wittwe Sophia Hedwig, nachmals vermählten Generallieutenant von Lettau, es die Pommerischen Stände im J. 1709 für 20,000 Thlr. wieder einlösten, worauf die Stadt wieder dem Amte Saazig und bald darauf dem Amte Dölich beigelegt wurde.

#### Einwohnerzahl.

1740:	557	Einw.			
1782:	603	"	(17	Juden.)	
1794:	576	"	(16	" )	
1812:	660	"	(keine	Katholiken, 18	Juden.)
1816:	659	"	(—	" 12	" )
1831:	951	"	(—	" —	" )
1843:	1159	"	( 2	" 35	" )
1852:	1317	"	( 3	" 59	" )
1861:	1602	"	( 2	" 76	" )

1) Original im P. P. A. — 2) Original im P. P. A. — 3) Klemplin u. Krap, Matrikeln u. Verzeichn. S. 253. — 4) Brüggemann l. c. II. S. 217.

## Bürgermeister.

- Caspar Ladewigk. 1646.  
Raphael Behrud. 1767. 1775.  
Johann George Triegloff. 1775.  
D. N. Wiemann. 1793.  
Zahn. (vor 1815).  
Lemcke. († vor 1824).  
F. W. Dietrich. 1815 —. 1833.  
H. Buske. 1837 —. 1843.  
H. Müller. 1846 —. (entlassen 1857).  
Kiesewalter. 1858. 1864.
-

## 73. Banow.

Sanowe, Sanow, Cjanow.

Wappen. Ein Greif mit einem Störschwanz (das Wappen der Herren von Schlawe, Rügenwalde und Polnow) in einem dreieckigen Schilde über einem Querfluß. In den späteren Siegeln ist der Fluß in den Schild hineingezogen und in schräg-linker Richtung unter den Greifen gesetzt.

Banow erscheint zuerst im Besitz der Nachkommen des Ostpommerschen Palatins Swenzo, indem schon sein Sohn, der Ritter Jasco, Herr von Schlawe, eine Urkunde in seinem Schloß (in castro nostro) Banow ausstellt<sup>1)</sup>. Banow scheint speciell zum Lande Polnow gehört zu haben, denn der Ritter Peter von Polnow, Sohn des Grafen Peter von Neuenburg und Nefte des gedachten Jasco gründete im August 1343 bei dem Schloß die Deutsche Stadt. Er schenkte ihr bei dieser Gelegenheit das (eingegangene) Dorf Nien-dorp, beschrieb die Grenzen und übergab der Stadt die Nutzung der darin belegenen Aecker, Wiesen, Holzung, Fischerei und Jagd in demselben Umfang, wie sie die Stadt Cöselin an ihrem Eigenthum hatte, endlich bewidmete er sie auch mit Lübischem Recht, behielt sich aber eine jährliche Abgabe von 60 Mark vor. Als Bischof Johann von Cammin 1353 das Land Polnow kaufte, scheint auch Schloß und Stadt Banow in dem Kauf mit einbegriffen gewesen zu sein, denn der Bischof vidimirte und bestätigte das Privilegium Peter's von Polnow<sup>2)</sup>. Bei der Pommerschen Landestheilung von

---

1) Bukower Matrikel im P. P. A. — 2) Copie einer Uebersetzung im P. P. A. Die Urkunde ist undatirt. Das J. 1348, welches Brüggemann (Beschr. d. Herzogth. Pommern III. S. 843) angiebt, enthält die vorliegende Copie nicht; es scheint überhaupt auf einer Verwechslung mit der Jahreszahl der transumirten Urkunde zu beruhen.

1372 zählten zwar die Herzoge Bogislaw V., Wartislaw VI. und Barnim V. Zanow unter ihren Städten auf<sup>1)</sup>, doch wird in den um 1386 abgefaßten Statutis ecclesiae Camminensis Schloß, Stadt und Vogtei Zanow noch zum Stift Cammin gerechnet, namentlich wird auch die dem Bischof von dem Rath zu zahlende Orbede von 60 Mark erwähnt<sup>2)</sup>. Der Besitz scheint also streitig gewesen zu sein. Jedenfalls war Zanow seit etwa 1400 herzoglich und scheint zur Vogtei Rügenwalde gelegt zu sein. Im J. 1480 wurde Herzog Bogislaw X. auf dem Zanower Schloß von den Cöslinern überfallen und gefangen (vergl. Cöslin). In letzterem Jahre bestätigte er auch die Privilegien der Stadt. 1483 verkaufte Herzog Bogislaw X. Schloß und Stadt Zanow mit den Dörfern Zibemin und Kuthz (Kuzig) erblich für 700 Rh. Fl. seinem Kanzler Jürgen Kleist<sup>3)</sup>, dessen Sohn Jacob gab sie aber 1509 gegen einige erledigte Krankspar'sche Lehne dem Herzoge zurück<sup>4)</sup>. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Zanow 10 Mann zu Fuß mit Speißen zu stellen<sup>5)</sup>. 1546 bestätigte Barnim X. ihre Privilegien, behielt sich aber für seine Burg das Schwerin'sche Recht vor; die Stadt sollte wie früher mit rothem Wachs, im Nothfall mit gelbem Wachs siegeln dürfen<sup>6)</sup>. 1575 vertauschte der Rath dem Herzoge die Heide Nunnenfeir für die beiden Schloßkämpfe vor der Stadt<sup>7)</sup>. Nach dem Visitationsabschied von 1618 steht das Patronat der Zanower Kirche der Herrschaft in Buchen zu, und wurde letzterer 1634, 1673 und 1707 gegen die Ansprüche des Magistrats bestätigt<sup>8)</sup>. Zum Amt Rügenwalde gehörig theilte die Stadt dessen Schicksale bis zu Herzog Ulrich's Tode († 1622)<sup>9)</sup>. Dann incorporirte Herzog Bogislaw XIV. 1623 die Stadt auf ihre Bitte der Stettinischen Regierung „ohne Mittel,“

1) Schöttgen und Kreysig, Diplom. et script. III. p. 57. Nr. XIV. —

2) Klemplin, Diplomatische Beiträge. S. 375 ff. — 3) Krag, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts v. Kleist. S. 82. Nr. 160. — 4) Ebendas. S. 191. Nr. 361. —

5) Klemplin und Krag, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 176. —

6) Alte Abschrift im P. P. A. Brüggemann l. c. III. S. 843. — 7) Desgl. —

8) Brüggemann l. c. III. S. 842. — 9) Vergl. Rügenwalde. Der Umstand, daß Herzog Ulrich Bischof zu Cammin war, hat zu dem Irrthum Anlaß gegeben (s. bei Brüggemann l. c.), Zanow habe damals zum Bisthum Cammin gehört.

also als Immediatstadt<sup>1)</sup>, und befreite sie 1625 wegen ihres großen Unvermögens von den Paß- und Landsuhren, schenkte ihr auch ein Gehölz an der Zwölshufenschen Grenze und Fischereigerechtigkeit auf dem See zwischen Zanow und Schübben<sup>2)</sup>. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteuerte Zanow 25 ganze Erben, 26 halbe Erben zu 8 Gr. und 16 neue zu 4 Gr.<sup>3)</sup> Nach der Brandenburgischen Besitznahme von Hinterpommern gerieth Zanow wegen ihrer Qualität als Immediatstadt abermals mit der Landesregierung in Streit. Sie wurde nun zwar durch einen Bescheid von 1653 und ein Urtheil von 1662 für ein Amtstädtlein des Rügenwalder Amtes erklärt und ihr Sitz und Stimme auf den Landtagen sowie die Criminalgerichtsbarkeit abgesprochen, aber auf die Appellation des Rathes durch die Urtheile der juristischen Fakultäten zu Wittenberg und Altdorf von 1665 und 1694 in ihrer Eigenschaft als Immediatstadt bei den oben-erwähnten Rechten geschützt. Auf dem Landtage hatte sie den letzten Sitz unter den Hinterpommerschen Städten. 1743 kaufte die Stadt den See zwischen Zanow und Schübben gänzlich für 300 Thlr. 1784 betrug die jährliche Recognition für die Gerichtsbarkeit 15 Thlr. 22 Gr.

#### Einwohnerzahl.

1740:	450	Einw.			
1782:	589	"	(16	Juden.)	
1794:	721	"	(16	" )	
1812:	780	"	( 4	Katholiken, 22	Juden.)
1816:	640	"	( 3	"	14 " )
1831:	1146	"	( 6	"	17 " )
1843:	1522	"	( 5	"	23 " )
1852:	1848	"	( 5	"	57 " )
1861:	2134	"	(21	"	47 " )

#### Bürgermeister.

Philipp Belekow. 1621. († vor 1659).

Martin Dalig. 1621.

1) Alte Abschrift im P. P. A. — 2) Desgl. — 3) Klempin und Kraß l. c. S. 305.

Michael Goldmann. 1633. 1636.  
Michael Knop (Knoff). 1633. 1665.  
Hans Gülke. 1643. 1655.  
Gottfried Radeke. 1741. 1767.  
Johann Andreas Krafft. 1767. 1775.  
Lobach. 1793.  
Fr. W. Bordenhagen. 1810 —. 1824.  
W. Voigt. 1827 —. 1834.  
E. Menzel. 1837 —. 1840.  
A. Steinecke. 1842 —. 1843.  
Hankel, Dr. phil. 1845 —. 1848.  
Gottgetreu. 1853. 1864.

---



